Die „Monarchia Sicula".

Eine historisch-canonistische Untersuchung

von

Dr. Franz Jacob Sentis,
a. o. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Freiburg i. Br.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1869.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung . . . . 1—6

Bedeutung der sogen. Monarchia Sicula und der apostolischen Legation in Sicilien 1, 2 (vgl. S. 27 Note). Die daraus abgeleiteten Prätensionen der Fürsten und die Maßregeln der Päpste dagegen 2, 3. Uebersicht des wissenschaftlichen Streites über die Frage, Literatur und allgemeine Kritik derselben. Angabe der vorzüglichsten Quellen 4—6.

Erstes Kapitel. Die Kirche Siciliens bis zu ihrer Restauration durch die Normannen . . . . 7—25

Gründung der Kirche in Sicilien und ihr Verhältniß zur römischen bis in's achte Jahrhundert 7—11. Verbindung mit dem Patriarchat von Constantinopel und Verhältniß zum griechischen Schisma 10, 11. Unglückliche Lage und Verfall der Kirche unter der Herrschaft der Sarazenen 12, 13. Stellung der Päpste zu der wachsenden Normannenmacht in Unteritalien 14, 15. Schlacht bei Civitate. Investitur des Herzogs Robert Guiscard mit Apulien, Calabrien und Sicilien durch Nicolaus II., und ihre Bedeutung 16—19. Eroberung Siciliens durch die Normannen und deren Verdienste um die Restauration der sicilischen Kirche 19—22. Belohnung des Grafen Roger durch Urban II. mit dem vorgeblichen Legatenprivileg 23—25.

Zweites Kapitel. Das Diplom Urbans II. . . . . 25—55

Die Urkunde Urbans II. bleibt über drei Jahrhunderte unbekannt 25. Uebersicht der kirchenpolitischen Lage Siciliens bis ins 16. Jahrhundert 26, 27. Veröffentlichung der Urkunde durch Luca Barberi 28. Auf dieselbe stützen die Könige ihre vorgebliche Legation 28, 28. Die Statthalter wenden die Legatenberechtigung allseitig practisch an 30. Die Päpste widersetzen sich 31, 32. Baronius greift die Monarchie wissenschaftlich an 33. Gegenschriften und Regierungsmaßregeln gegen die Abhandlung des Baronius 33, 34. Schrift des Nicolaus de Tedeschis, Bischofs von Lipari, gegen die Monarchie (1715) 34. Stellung der römischen Curie zu der Frage nach der Aechtheit und Integrität des Diplomes Urbans II. und der Berechtigung der Monarchie 33—36. Einwürfe des Tedeschis und

Seite

des Baronius gegen die Aechtheit und die Integrität der Urkunde 37—39. Prüfung der aus der Chronologie 39—43, und der aus der Geschichtsdarstellung des Gaufrid Malaterra entnommenen Einwendungen 43—45. Tragweite des vorgeblich durch Urban II. gewährten Privilegs 46, 47. Untersuchung der übrigen Einwürfe gegen das Diplom 47—51. Bedeutung der geistlichen Insignien, welche die Normannenfürsten trugen, für die vorgebliche Legation 52. Die Urkunde des Papstes Paschalis II. 53—55.

Drittes Kapitel. Der Entstehungsgrund der Monarchie . . . . . 55—77

Das in den Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. gewährte Privileg ist keine apostolische Legation, und kann nicht die Grundlage der späteren Monarchie sein. Quellenbeweis hiefür 55—59. Eigentliche Bedeutung der päpstlichen Concession 60—63. Die Päpste haben eine eigentliche Legation niemals auf Laien übertragen 63—65. Untersuchung der Beweismittel für die Legation 66 ff. Ueber die vorgebliche Sentenz des Abbas Panormitanus 66—68. Dolose Urkundenfälschungen in Sicilien 68, 69. Der Entstehungsgrund der Monarchie liegt in den Usurpationen der kirchlichen Gewalt seit dem elften Jahrhundert und deren Behauptung durch die Fürsten. Beweis hiefür aus der Geschichte 69—77.

Viertes Kapitel. Der geschichtliche Aufbau der Monarchie . . . . . 77—112

Stellung der Könige Roger II. und Wilhelm I. zur Kirche und zu den Päpsten 77, 78. Wilhelm I. zwingt Hadrian IV. zum Concordat von 1156; die sogen. vier Capitel 79, 80. Clemens III. bestätigt diese 80. Reform derselben durch König Tancred und Papst Cölestin III. 81. Die Kaiserin Constanza ist genöthigt, auf die Capitel zu verzichten 82, 83. Kaiser Friedrich II. erkennt den Verzicht an 84, gewährt der Kirche die ausgedehntesten Freiheiten 84, 85. In der späteren Legislation und practisch behauptet er die alten Reichsgewohnheiten 85, 86. Schilderung der trostlosen Lage der sicilischen Kirche auf dem Concil von Lyon (1245) 86, 87. Stellung der beiden Söhne Friedrichs, Manfred und Conrad, zur Curie 87. Die Fürsten aus dem Hause Anjou bedrücken die Kirche 88, 89. Feindseliges Verhältniß zwischen den Päpsten und den aragonischen Herrschern, Peter I., Jacob und Friedrich II. 89, 90. Friedrich III. verzichtet auf die Reichsgewohnheiten 91. Systematische Usurpation der kirchlichen Rechte durch den König Martin I. 92, 93. Die castilianische Dynastie seit 1412. Verhältniß Alphons des Großmüthigen zu den Päpsten, sein Absolutismus in kirchlichen Dingen 94—96. Systematische Uebersicht der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirche in Sicilien. Stellung der Prälaten im Reiche, im Parlamente, zum Könige 96, 97. Gerichtsstand des hohen und niedern Clerus 97, 98. Kirchliche Real-Immunität 98. Verhältniß der sicilischen Kirche zum römischen Stuhle; die

Seite

vier Capitel, besonders die Appellationen 99. Die Aemterverleihung, umfassendes königliches Patronatsrecht, Conflicte mit Rom 100—102. Die Expectativen, Commenden und Pensionen 103—105. Die Spolien und Erträge der vacanten Benefizien 105—107. Entstehung und furchtbare Wirksamkeit des königlichen Exequatur 107—111. Resultate der kirchenpolitischen Entwicklung mit Rücksicht auf die Bildung der Monarchia Sicula 111, 112.

Fünftes Kapitel. Die Verhandlungen über die Monarchie unter Pius V. und Gregor XIII., und die jurisdictionellen Mißbräuche bis zur Zeit Clemens' XI. . . . . 112—139

Einfluß des gegen 1510 entdeckten Diplomes Urbans II. Die Willkür der Statthalter 112—114. Vorstellung der sicilischen Prälaten auf dem Concil von Trient 115, 116. Die der Monarchie präjudiziellen Beschlüsse des Concils werden in Sicilien nicht ausgeführt 117. Die neue Bestimmung der Abendmahlsbulle gegen die Monarchie 117, 118. Mission des Cardinals Giustiniani nach Madrid wegen der Monarchie 118—120. Mission des Cardinals Alexandrini 120—124. Die Verhandlungen in Rom im J. 1574 und 1578—1581; Resultate 124—129. Errichtung eines ständigen Tribunals der Monarchie und Bestellung eines besondern Richters 129—130. Die von der Monarchie usurpirte kirchliche Gewaltsphäre: die freiwillige Gerichtsbarkeit — Visitationsrecht — Aufsicht über die Orden — exorbitante Eingriffe in die innern Ordensangelegenheiten 131, 132. Eingriffe in die bischöfliche Gewaltsphäre 132, 133. Die contentiöse Gerichtsbarkeit; die päpstliche (höchste) Jurisdiction ganz ausgeschlossen 133, 134. Die bischöfliche fast ganz vom Tribunal der Monarchie absorbirt 134—137. In den höhern Instanzen richten Laien 138. Quelle der Mißbräuche 139.

Sechstes Kapitel. Unterdrückung der Monarchie und ihres Tribunals durch Clemens XI. . . . . 140—157

Folgen der Neutralität des Papstes Clemens XI. im spanischen Erbfolgekriege 140—142. Ausbruch des Kampfes wegen der Monarchie 142. Verhalten der sicilischen Bischöfe dabei 143. Verlauf des Streites unter der spanischen Herrschaft 144; unter der Regierung des Herzogs von Savoyen 145, 146. Große Verwirrung auf der Insel 147. Versuche zu Unterhandlungen 148, 149. Unterdrückung des Tribunals und aller vorgeblichen oder wirklichen Privilegien durch den Papst 149, 150. Interimistische Ordnung der kirchlichen Jurisdictionsverhältnisse 151. Feindselige Stellung des Hofes von Madrid zum Papste; der Cardinal Alberoni 152—154. Die Spanier bemächtigen sich der Insel Sicilien; vorläufige Vereinbarung zur Pacification der Bevölkerung 155. Unterhandlungen zu einem definitiven Concordate 156.

Seite

Siebentes Kapitel. Verhandlungen mit Carl VI. über die Ordnung der kirchlichen Jurisdictionsverhältnisse. Die Bulle „Fideli" Benedicts XIII. . . . . 157—186

Die Lage der Kirche unter Clemens XI. Edele Bestrebungen dieses Papstes 157, 158. Eroberung der Insel durch die Kaiserlichen; Fortbestand des Tribunals der Monarchie 158. Aussicht zu einer Vereinbarung mit dem Kaiser unter Innocenz XIII. 158. Urtheil des Cardinals Bartholomäus Pacca über Benedict XIII. und das verwerfliche Treiben des Cardinals Coscia und anderer Curialisten 159—161. Stellung der ältern Cardinäle zu der Frage der Monarchie 161, 162. Breve Benedicts XIII. wegen Observanz der clementinischen Abolitionsbulle 162. Einleitung der Verhandlungen zur Ordnung der Jurisdiction Siciliens; der kaiserliche Agent Herzog Perelli 163. Schreiben des Papstes an den Kaiser und dessen Antwort 164, 165. Breve des Papstes an die sicilischen Bischöfe 166, 167. Die zelantischen Cardinäle suchen dasselbe rückgängig zu machen; neues Breve an die Bischöfe 167, 168. Weitere Instruction für dieselben 168. Concordatsverhandlungen; vermittelnde Rolle des Cardinals Lambertini 168—172. Die Vereinbarungsbulle wird durch eine Congregation von Cardinälen approbirt 173; der Papst unterschreibt sie 174. Schwierigkeiten von Seiten der zelantischen Cardinäle bei der Expedition 175. Freude der Kaiserlichen; doppelte Beurtheilung der Bulle „Fideli" im Cardinalscollegium 176. Ist die Legation in der Bulle anerkannt? 177—182. Inhalt der Bulle 182—185. Ihre allgemeine Bedeutung und Fundamentalbestimmungen 185, 186.

Achtes Kapitel. Lage der Kirche beider Sicilien im 18. Jahrhundert. Ungesetzlicher Fortbestand der Monarchie. Neue Unterdrückung derselben durch Pius IX. Die Bulle „Suprema" . . . . . 187—244

Verbreitung der gallicanischen Prinzipien (Giannone) und der Maximen der französischen und englischen Philosophen in Unteritalien; ihre Consequenzen 187, 199. Carls VI. kirchenfeindliche Tendenzen und Forderungen 188. Die Bourbonen besteigen mit Carl III. den Thron beider Sicilien; diplomatischer Bruch mit Rom 189. Friedensverhandlungen unter Clemens XII. 190. Concordat mit Benedict XIV. (1741) 191. Die bourbonische Familienallianz 192. Der Streit Clemens' XIII. mit den bourbonischen Fürsten wegen Parma's und Piacenza's 192, 193. Destructive Legislation des Ministers Tanucci und Usurpation aller kirchlichen Gewalt unter dem Titel der Regalien 193—199. Zerstörung der Inquisition in Sicilien 196. Geschichte der Verhandlungen zwischen Pius VI. und Ferdinand IV. zum Zwecke einer Vereinbarung. Die Minister Sambuca, Caraccioli, Acton 199—209. Verweigerung des Lehenstributes für beide Sicilien, und der Streit wegen des Prozesses über die Richtigkeit der Ehe

Seite

des Herzogs Maddeloni 205—207. Wurde im J. 1790 oder 1791 ein Concordat abgeschlossen? 209. Schicksal der Bulle „Fideli". Die Monarchie mit dem System der Mißbräuche besteht fort 209—221. Die bourbonischen Fürsten oder ihre Statthalter usurpiren die liturgischen Ehrenrechte apostolischer Legaten 211, 212. Vorstellungen der sicilischen Bischöfe an den König (1807) 222 f. Das Concordat von 1818 223—225. Königliche Erlasse über die Beobachtung der Bulle „Fideli" 226. Die Versammlungen der Bischöfe beider Sicilien in Neapel und Palermo vom Jahre 1849 und 1850 227—229. Das neueste sicilische Kirchenrecht 229 f. Breve „Jamdiu" Gregors XVI. 231. Die Mission des (jetzigen) Cardinals Bizzarri nach Neapel und das Breve „Peculiaribus" Pius' IX. 231—233. Gestaltung der kirchlichen Lage Siciliens unter der Dictatur Garibaldi's und dem Könige Victor Emmanuel; Garibaldi spielt im Dome zu Palermo den apostolischen Legaten 233—236. Ansichten und Vorschläge des sicilischen Staatsrathes von 1860 über die kirchenpolitische Lage und Gestaltung der Insel 236—238. Pius IX. abolirt das Tribunal und alle wirklichen und vorgeblichen Privilegien, und ordnet die Jurisdictionsverhältnisse der Insel 239—242; excommunicirt den Richter der Monarchie. Die Regierung protestirt, hält das Tribunal aufrecht und schützt den Richter 242 f. Die große Bedeutung und Tragweite der Bulle „Suprema" 243, 244.

Anhang. Documente . . . . 245—302

1. Abschnitt der Geschichte Malaterra's über das vorgebliche Legatenprivileg; die Urkunde Urbans II. 245 f. 2. Die Urkunde Paschalis' II. 247 f. 3. Das hadrianische Concordat vom Jahre 1156 248—252. 4. Auszug aus dem vom Papste Cölestin III. mit dem Könige Tancred abgeschlossenen Concordate 252. 5. Vorstellung der sicilischen Prälaten an den spanischen Gesandten auf dem Concil von Trient 253—258. 6. Bulle „Romanus Pontifex" Clemens' XI. zur Unterdrückung der Monarchie 258—263. 7. Interimistische Vereinbarung zwischen Clemens XI. und der spanischen Regierung zur Pacification Siciliens 263—265. 8. Die Bulle „Fideli" Benedicts XIII. 265—276. 9. Königliches Decret vom 5. April 1818 über Erhaltung der gesetzmäßigen Privilegien in Sicilien 277. 10. Ministerialrescript über Observanz der Bulle „Fideli" 277—278. 11. Breve „Jamdiu" Gregors XVI. 278—279. 12. Breve „Peculiaribus" Pius' IX. 279—285. 13. Die Bulle „Suprema" zur Unterdrückung der Monarchie 285—292. 14. Breve „Multis gravissimis" zur Ordnung der kirchlichen Jurisdiction in Sicilien 293—302.

Einleitung.

Aus dem Fundamentalsatze, daß die Leitung der Kirche einem besonderen Priesterthume und innerhalb dessen dem Episcopate anvertraut worden ist, mußte sich allmälig ausbilden und hat sich ausgebildet die ausschließliche practische Befähigung und Berechtigung des Clerus, auch jene Befugnisse der kirchlichen Regierung zu handhaben, für welche es an sich keines character indelebilis, mithin auch principiell nicht unerläßlich nothwendig der Eigenschaft eines Clerikers bedarf. Zufolge dessen gilt der Laie juristisch als unfähig, als inhabil, mit kirchlicher Jurisdiction betraut zu werden.

Weil kein Dogma entgegensteht, ließe sich aber immerhin eine Ausnahme statuiren. Zufolge besonderer Delegationen kamen im Einzelnen solche Ausnahmen in früherer Zeit wohl vor[1], und auch die Gegenwart bietet dafür Beispiele[2]. Aber dann handelte es sich immer darum, daß Laien entweder einzelne Aufträge erhielten, oder als Mandatare, Delegirte, fungirten. Eine Delegation der kirchlichen Jurisdiction hingegen an Laien in der Art, daß der Delegirte dieselbe nunmehr als *seine eigene*, als jurisdictionem delegatam et propriam, anzusehen befugt wäre, müßte als eine exorbitante Ausnahme erscheinen, weil sie geradezu für diese Person eine Ignorirung, beziehungsweise Außerkraftsetzung juristischer Fundamentalsätze enthielte.

Gleichwohl werden zwei hervorragende Fälle namhaft gemacht, in welchen nicht bloß einzelnen, sondern allen in einer bestimmten weltlichen

[1] Benedict XIV. z. B. ließ Laien in die kirchliche Jurisdiction eintreten durch Errichtung eines sogen. gemischten (aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten) Tribunals in Neapel auf Grund des IX. Kapitels des am 2. Juni 1741 mit Karl III., König von Neapel, abgeschlossenen Concordates. Der Papst erzählt selbst, daß man in Rom darüber hier und da unzufrieden war. Schreiben Benedicts XIV. aus Castelgandolfo vom 28. October 1741 an den Nuntius Merlini in Turin. Vaticanisches Geheim-Archiv, Armar. II. Caps. VIII. Lettere e risposte di Sua Santità a Monsignore Merlini sopra il Concordato.

[2] *Friedr. Schulte*, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes, 2. Aufl. S. 332. Note 8.

Würde sich folgenden Laien, für dauernde Zeiten sogar die päpstliche Jurisdiction delegirt sein soll. Der hl. Stephan, der Begründer des Christenthums in Ungarn, wurde, so erzählt man, vom Papste Sylvester II., der Normannengraf Roger I., der Befreier der Insel Sicilien vom Sarazenenjoche, durch Papst Urban II. mit dem Amte eines päpstlichen Legaten, vererblich auf die Thronnachfolger, betraut. Die Könige von Ungarn leiteten und leiten aus dem Privilege Sylvesters II. immer nur ein bescheidenes Maß kirchlicher Berechtigungen ab, so daß es in Ungarn niemals zu ernstlichen Conflicten wegen dieses Privileges mit der römischen Curie gekommen ist. Ganz anders gestaltete sich die Frage des sogen. apostolischen Legatenrechts der Könige in Sicilien. Auf Grund der vorgeblichen Bulle Urbans II. beanspruchten seit dem Ausgange des Mittelalters die jedesmaligen Herrscher der Insel Titel und Rechte eines päpstlichen legatus natus oder gar eines legatus a latere [1] in exorbitantem Umfange, und übten seit Ferdinand I. dem Katholischen bis auf unsere Tage factisch ein kirchliches Regiment in Sicilien, welches alle kirchlichen Fragen und Verhältnisse unwiderstehlich in seinen Bereich zog, die Bischöfe und den übrigen Clerus auch in rein geistlichen Dingen von den Fürsten durchaus abhängig machte, und den jurisdictionellen Primat Roms nahezu ganz ausschloß. Diese vorgebliche fürstliche Legatengewalt, welcher man bereits seit dem sechszehnten Jahrhunderte in Sicilien den bezeichnenden Namen Monarchia Sicula gab, ist die Quelle unaufhörlicher Streitigkeiten zwischen der Curie und den Königen der Insel geworden. Vergebens versuchten die Päpste wiederholt auf Grundlage der kirchlichen Verfassungsprincipien die jurisdictionellen Verhältnisse Siciliens in Concordaten mit der sicilischen Regierung zu ordnen. Die von ihnen gesetzten Grenzen des königlichen Einflusses auf die Handhabung der kirchlichen Jurisdiction wurden nicht eingehalten. Die Usurpationen und Mißbräuche der sogen. Monarchie wuchsen immer mehr. Zweimal mußten die Päpste zur gänzlichen Unterdrückung derselben schreiten. Wie einst Clemens XI. im Jahre 1715, so hat Pius IX. am 10. October 1867 das ganze Institut der sogen. apostolischen Legation oder Monarchie Siciliens vernichtet, alle bezüglichen, wirklichen oder vorgeblichen, Rechte der Fürsten in kirchlichen Dingen annullirt und den zur Ausübung der dem Könige vorgeblich zuständigen kirchlichen Jurisdiction bestellten geistlichen Delegaten, den sogen. Richter der Monarchie, durch Breve vom 23. Juli 1868

---

[1] *Gazzetta ufficiale di Firenze* de' 18. Novembre 1867. Nachdem hervorgehoben ist, daß durch eine Bulle Urbans II. die Fürsten Siciliens zu legati a latere bestellt worden seien, heißt es weiter: I principi . . . delegarono questa loro facoltà ad un giudice che fu detto della Monarchia, il quale di *tutte* le cause ecclesiastiche, sì civili che criminali, conosceva, cosicchè il clero secolare e regolare *non a Roma era veramente soggetto, ma al Principe!!*

namentlich und feierlich aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. So hat die Geschichte der sogen. apostolischen Legation in Sicilien einen gewissen Abschluß erhalten. Indeß ist die Regierung von Florenz keineswegs geneigt, sich der päpstlichen Entscheidung zu fügen. Sie hat ausdrücklich im Parlamente erklärt, daß sie keine Neuerung rücksichtlich der königlichen Prärogative oder Regalien und insbesondere der Rechte und Privilegien der königlichen Monarchie und apostolischen Legation dulden werde [1]. Sie hält das sogen. Tribunal der Monarchie aufrecht, beschützt den Richter desselben in seinem Widerstande gegen die Befehle des Papstes und seine Censuren, und bedroht Jeden mit strafrechtlicher Verfolgung, der die Abolitionsbulle Pius' IX. auszuführen sich unterstehe [2]. Wie sehr wir auch die Regierung des Königreichs Italien selbst von der Unhaltbarkeit des Instituts der Monarchie in unsern Tagen für überzeugt halten müssen, so werden wir die Frage desselben auch fernerhin noch auf der Tagesordnung der internationalen Streitigkeiten finden.

Neben dem offiziellen Streite zwischen der kirchlichen und staatlichen Autorität ist der wissenschaftliche über die rechtliche Grundlage, die Bedeutung und die Rechtmäßigkeit der Legation nebenher gegangen bis in die letzten Tage, und sie ist gewiß noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Die Literatur darüber ist zu einem übergroßen Apparate herangewachsen; indeß hat sich der Standpunkt der streitenden Parteien, wie er beim ersten Auftauchen der Frage beiderseits genommen wurde, wesentlich nicht verändert. Wenn ich mit Baronius, dem ersten und gewichtigsten wissenschaftlichen Bekämpfer der Institution der Monarchie, nach dem heutigen Stande der Geschichtsforschung und Kritik nicht allweg den Standpunkt theilen konnte, so bin ich mit ihm doch zu demselben Hauptresultate gelangt: Ich halte die sogen. Monarchie und apostolische Legation in Sicilien geschichtlich und rechtlich für unhaltbar und für eine monströse Usurpation, welche in der kirchenpolitischen Geschichte aller Länder Europa's ihres Gleichen nicht hat. Nur der russische Cäsaropapismus könnte damit verglichen werden; und man erzählt sich, der Czar Nicolaus I. habe in der berühmten Unterredung mit Gregor XVI. am 13. December 1845 auf den Vorwurf des Despotismus gegen die katholische Kirche in Rußland geantwortet: er thue in Rußland nichts anderes, als was König Ferdinand von Neapel in Sicilien thue. Gewiß ist, der Czar war damals in Sicilien, und ließ sich über das System der Monarchie genau unterrichten.

Da in der Frage der sogen. Monarchie alle anderen kirchenpolitischen Fragen nothwendig sich concentrirten, so mußte meine Arbeit zugleich den

---

[1] *Civiltà cattolica*, Serie VI. vol. VI. p. 154.

[2] *Gazzetta ufficiale di Firenze* de' 12. Novembre 1867.

Charakter einer Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Sicilien annehmen.

Nach dem Gesagten bedarf es einer weitern Rechtfertigung des Erscheinens dieses Buches nicht mehr. Ich habe nur noch vorauszuschicken, daß ich während eines dreijährigen Aufenthaltes in Italien genaue Kenntniß der einschlägigen Literatur zu gewinnen gesucht habe. Von den Schriften, welche sich unmittelbar mit der Sache befassen [1], dürfte mir

[1] Ich hebe unter diesen — gedruckten oder noch nicht gedruckten — Schriften hervor:

1) Solche, welche zu Gunsten der Monarchie geschrieben wurden: *Joan. Luca Barberi*, Liber regiae Monarchiae, ein Theil seiner großen Sammlung, die er Lu Cabrio nennt, 1513 vollendet (Manuscript), in der regia Cancellaria von Palermo. *Ascanii Cardinalis Columnae*, eorum quae Caesar Cardinalis Baronius de Monarchia Siciliae scripsit judicium, bei *J. G. Graevius*, Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae, vol. III, p. 71, sqq. im Anhange. Abhandlungen aus der Zeit Gregors XIII. und Clemens' VIII. von sicilischen Hofcanonisten und königlichen Beamten, wie Felice Bonadies, Barthol. Chiocarelli, L. Paramo, Anton. Tibecca u. a. finden sich als Manuscripte in Cod. Vallicellian., N. 2, Cod. Casanat. Miscellan. X. VII. 63, Cod. Corsin. 836. f. 1 sqq., f. 61 sqq., f. 133 sqq., und in der Bibliothek del Collegio Massimo in Palermo. Einige gedruckte Relationen von königlichen Beamten im Anhange bei *Giambatt. Caruso*, discorso istorico-apologetico della Monarchia di Sicilia, verfaßt 1715, edirt von G. M. Mira, Palermo 1863. Die gründliche Arbeit Caruso's wurde als Manuscript benutzt zu der 1716 anonym erschienenen Défense de la Monarchie de Sicile contre les entreprises de la cour de Rome, deren Autor Louis Dupin war. Propugnaculo della reale giurisdizione e della regia Monarchia. Palermo 1714. (Spanisch von D. Franc. Amiglier.) Storia ed Apologia dell' apostolica legazia di Sicilia, scritta da *D. Pietro Perelli*, d'ordine della S. R. Maestà di Carlo di Borbone, rè delle due Sicilie, Manuscript in der Bibliothek del Senato und der Oratorianer in Palermo; um 1736. *Franc. Bonanno*, Sull' origine dell' apostolica legazia in Sicilia, in dessen Memorie di Troina. Catania 1789. Das Manuscript Perelli's benutzte mit wenigem Geschicke *Agosto Forno*, Storia dell' apostolica legazione annessa alla corona di Sicilia etc., Palermo 1800, vol. II. *Stef. di Chiara*, Per la Monarchia di Sicilia, in dessen Opuscoli etc. raccolti da Agostino Gallo (Palermo 1855), p. 208—216. *Vinc. Crisafulli*, Sulla apostolica sicula legazia, Palermo 1850, vol. I. *Ant. Caleca*, Difesa della legazione apostolica di Sicilia, Palermo 1867. *Benedetto Negri*, Cenni storici sulla legazia apostolica in Sicilia, Torino 1867. *M. Amari*, L' apostolica legazia di Sicilia, in der Nuova Antologia di scienze, lettere ed arti, vol. VI, fasc. XI, p. 467. Firenze 1867.

2) Gegen die Monarchie gerichtet sind: *Caesar Cardinalis Baronius*, de Monarchia Siciliae diatribe in den Annal. eccles. vol. XI, a. 1097 n. XVIII sqq. und bei *Graevius*, thesaurus etc. vol. III im Anhange. Auf die Gegenschrift des Cardinals Colonna folgte *C. Baronii* responsio etc. l. c. p. 50 sqq. Handschriftliche Abhandlungen aus der Zeit des Baronius im Cod. vallicellian. N. 2, Cod. Casanat, Miscellan. X. VII. 63, f. 130—200. Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia dal pontificato di Urbano II. sino a quello di Nostro Signore P. Clemente XI., Roma 1715. Der anonyme Verfasser war Nicol. Maria de Tedeschis, Bischof von Lipari. Difesa di M. Tedeschis contra l' autore del propugnaculo, ohne Datum

Wesentliches nicht entgangen sein. Wo ich über die Legation selbst handle, habe ich mich durchweg auf die ersten Quellen bezogen. Ein reiches handschriftliches Material konnte ich in den Bibliotheken Roms und Palermo's benutzen. Was in der vatikanischen Bibliothek mit Hülfe der freilich vielfach unvollständigen Cataloge für meinen Zweck zu erheben war, wurde eruirt. Ich glaube versichern zu können, daß in den übrigen zugänglichen Bibliotheken Roms auf den behandelten Gegenstand bezügliche Manuscripte kaum vorhanden sind, die ich nicht durchgesehen und entsprechend verwerthet hätte. Das Meiste und Beste boten die Bibliothek des Fürsten Corsini (bibliotheca Corsiniana), die Bibliothek der Oratorianer (Vallicelliana),

---

und Druckort. *Giov. Battista Braschi*, Arcivescovo di Nisibi, Della Monarchia di Sicilia e suo tribunale abolito da Papa Clemente XI., Manuscript, Cod. Vatican. 8365, foli 542. *Laderchi*, Della Monarchia di Sicilia, Manuscript der Vallicelliana, 2 volum.; *Melchiore Galeotti*, Della legazione apostolica di Sicilia, Torino 1868. Von demselben Verfasser, aber anonym erschien: La Sicilia e la santa Sede, Malta 1865. La Monarchia di Sicilia, in der Civiltà cattolica, Serie VI, vol. V, p. 641—655, und vol. VI, p. 139—655 (1866). Unter allen genannten Autoren ragen hervor durch Selbstständigkeit und Gründlichkeit Baronius und Caruso. In neuester Zeit hat sich Professor M. Galeotti in der genannten Schrift vom Jahre 1868 durch gelehrte und scharfe Polemik gegen die Artikel der Gazzetta ufficiale di Firenze und gegen die jüngsten Vertheidiger der Monarchie, Caleca, Negri und Amari, ausgezeichnet. Alle späteren Schriftsteller sind mehr oder weniger von Baronius oder Caruso abhängig. Im Allgemeinen gilt von ihnen das Urtheil, welches Agostino Gallo in seinem Saggio critico sugli scrittori moderni di storie di Sicilia (Palermo 1867) fällt: sie lassen die nöthige sobrietà istorica vermissen. „Tutti possono esser giovevoli chi più chi meno a chiunque dotato di gran mente e di sana critica saprà sceverare il vero dal falso, l' esagerato dal vero, e non avendo rapporti a personaggi influenti imprenda a scrivere un' istoria sincera delle nostre vicende politiche.“ Indeß hat auch Agostino Gallo sich in der Controverse über die Monarchie auf einen objectiven Standpunkt nicht erheben können. Er erweist sich als Partisanen der vorgeblichen Legation der Fürsten. (Vrgl. seine Vorrede zu der oben citirten Ausgabe Di Chiara's.)

3) Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und authentischen Actenstücken. *Luca Barberi*, Liber Monarchiae, vrgl. oben unter 1. *D. Juan de Vega*, Liber Monarchiae, compilirt 1556, Manuscript. Eine legalisirte (schlechte) Abschrift befindet sich in der Regia Cancellaria zu Palermo. Ein Auszug aus demselben als „Compendium Monarchiae“ zu Rom in der bibliotheca Corsiniana, Cod. mscr. 836. f. 315 sqq. Regni Siciliae pragmaticae sanctiones tom. V. Venetiis 1682. Capitula Regni Siciliae collegit *Franc. Testa*, Panormi 1741. tom. I, 1743 t. II. *Joannes de Joanne*, Monumenta selectiora ad siculam regiam Monarchiam spectantia, Manuscript in der Bibliothek del Comune zu Palermo. *Diego Gatta*, Reali dispacci, nelli quali si contengono le sovrane determinazioni de' punti generali etc., tom. IV, Napoli 1773—77. *Andr. Gallo*, Codice ecclesiastico siculo vol. IV. Palermo 1846. *V. Gilliberti*, Polizia ecclesiastica del regno delle due Sicilie. Napoli 1845. Collezione degli atti emanati dopo la publicazione del Concordato dell' anno 1818, bis 1849 zehn Bände, Napoli 1830 u. später.

und die in Santa Maria sopra Minerva (Casanatensis) in Rom. Im Frühjahr 1866 konnte ich während eines längern Aufenthaltes in Palermo die reiche Bibliothek der dortigen Oratorianer, die bibliotheca del Comune, und die Manuscripte del Grande Archivio della Regia Cancellaria benützen, das letztgenannte Reichsarchiv, soweit dieß bei dem noch wenig geordneten Zustande desselben möglich war.

Aus einer großen Zahl auf den behandelten Gegenstand bezüglicher, zum Theile unedirter Documente habe ich nur die wichtigsten im Anhange wiedergegeben. Die Mittheilung einiger war zum Verständniß der Untersuchung unerläßlich.

---

4) Schriften über das Verfahren im Tribunal der Monarchie. Istruzzioni per li delegati ed altri uffiziali del tribunale della real Monarchia, Palermo 1784. *Gius. Laudicina*, Cenni sulla giurisdizione ecclesiastica della Monarchia di Sicilia, Palermo 1840. Von demselben Autor: Manuale teorico-pratico della procedura ecclesiastica di Sicilia, Palermo 1843. *Ferd. Perricone*, Principj elementari di procedura civile presso le corti chiesiastische di Sicilia, Palermo 1852. Ueber das factische Verfahren und die Mißbräuche im Tribunal: Modo, con cui si regola la Monarchia di Sicilia ed abusi, che si commettono nel suo preteso tribunale, um 1715, höchst wahrscheinlich von Nicol. Tedeschis. Cod. Corsin. 215, f. 16—25.

5) Ueber die kirchenpolitischen Verhältnisse der Insel handeln: *Stefano Dichiara*, dritto publico ecclesiastico di Sicilia, Palermo 1855. *Rosario Gregorio*, Considerazioni sopra la storia di Sicilia etc., in dessen Opere scelte, Palermo 1852. *Luigi Giamparelli*, dritto ecclesiastico siculo, vol. IV, Palermo 1828.

6) Correspondenzen der Staatssecretarie mit den Nuncien, offizielle Relationen und Gutachten, Verhandlungen der römischen Congregationen und andere Actenstücke, sämmtlich Manuscripte, enthalten: Aus der Zeit Gregors XIII.: Cod. Corsin. 86, 505 und 836. Cod. Vallicellian. N. 2, pag. VI. sq., Cod. LXIX der Bibliothek S. Pietro in Vincoli; aus der Zeit Urbans VIII. Cod. Vatican. Urbinat. 854, Cod. Vatican. 6792. P. II, f. 351 sqq.; über die Streitigkeiten unter Clemens XI., Innocenz XIII., Benedict XIII. und Pius VI. Cod. Corsin. 188. f. 113 sqq.; die Codices Corsin. 215, 563, 565, 566, 577, 857, 1182, 1183, 1184, 1192, 1413. Cod. Vatican. 8332. f. 38 sqq. und f. 81 sqq. Cod. Vatican. 8336 f. 193 sqq. Cod. Vatican. 8334, 8350, 8460, 8463 f. 456 sqq., und mehrere in dem vaticanischen geheimen Archive, sowie in der Bibliothek del Comune zu Palermo befindliche Actenstücke. Aus dem Anfange dieses Jahrhunderts ein Manuscript: Indice delle materie interessanti esposte nella rimonstranza dell' uno e l' altro Clero di Sicilia a Sua Maestà Siciliana, welches mir von einem Prälaten in Rom zur Verfügung gestellt wurde, nebst einem andern Manuscript aus dem Jahr 1850: Suppliche, che dagli arcivescovi, vescovi e prelati tutti della Sicilia divotamente si porgono a S. R. Maestà Ferdinando II. rè del regno delle due Sicilie, loro piissimo Monarca.

Erstes Kapitel.

Die Kirche Siciliens bis zu ihrer Restauration durch die Normannen.

Nach langen, blutigen Kämpfen zwischen Griechen, Carthagern und Römern war die schöne Insel Sicilien, — wegen ihrer geographischen Lage und ihres Reichthums für die handeltreibenden und eroberungssüchtigen Völker, wie des Alterthums so der Neuzeit, ein stets ersehnter und kampfeswürdiger Besitz, — der Herrschaft Rom's erlegen. Dieser Umstand und die enge Verbindung der Insel mit der Welthauptstadt vermittelte in der Folge die Anpflanzung des Christenthums in Sicilien unmittelbar von Rom aus, und zwar bereits in apostolischer Zeit. Nach der Tradition wurden vom Apostelfürsten selbst die Begründer der christlichen Gemeinden von Syracus, Catania und Taormina dorthin ausgesandt [1]. Die Errichtung und Organisation der übrigen bald hernach auf der Insel aufblühenden Kirchen schreibt Papst Innocenz I. ausschließlich den römischen Bischöfen zu [2]. Damit war die Stellung gegeben, welche die Kirche Siciliens zur römischen auf viele Jahrhunderte hinaus einnehmen sollte.

So eng in ihrem Ursprunge mit der römischen Mutterkirche verbunden, theilt die sicilische Tochter, wie Gregor I. sie nennt, mit jener das Schicksal blutiger Verfolgungen in den ersten Jahrhunderten. Sie steht da, ausgezeichnet durch glänzende Erstlingsblüthen des Martyriums neben

---

[1] *Otto Gaetani*, Isagoge ad historiam siculam cap. 14—24 und cap. 37 (bei *Graevius*, thesaurus vol. II. cit.) und *Joan. de Joannis*, Codex Siciliae diplomaticus (Palermo 1765) dissert. II. §. 1, 6 sq. führen den Beweis, und bezeichnen als erste Bischöfe der genannten Gemeinden: Marcianus, Berillus und Pancratius. Auch *M. Amari*, Storia dei Musulmani di Sicilia (Firenze 1854) vol. I. pag. 15 sqq. nimmt die Verbreitung des Christenthums in Sicilien unter Kaiser Nero von Rom aus an.

[2] *Innoc.* I. Epist. ad Decent. episc. Eugubin., epist. I. a. 416, bei *Labbe* Concil. vol. III. col. 4.: In Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores constituerint sacerdotes.

der Mutter [1], mußte, verfolgt wie diese, die heiligen Geheimnisse in Höhlen feiern [2], lieferte später eine Anzahl zum Theile ausgezeichneter Männer auf den römischen Stuhl [3]. An den christologischen Streitigkeiten war die sicilische Kirche in hervorragender Weise betheiligt und stand treu zu Rom; aus ihr, „als der sichersten Provinz", entsandte Leo d. G. den Bischof Paschasinus von Lilybäum als seinen Legaten zum Concil von Chalcedon [4], Papst Agatho, selbst Sicilianer, den gelehrten Theophane zum dritten Concil von Constantinopel [5]. In dem Iconoclastenstreite widersetzten sich einstimmig die Bischöfe der Insel den Neuerungen Leo des Isauriers und des Constantin Copronymus [6]; mit den Hirten ertrugen die Gläubigen Verfolgung und selbst den Martyrertod für den Glauben der Väter [7].

Mit dieser innigen Verbindung der sicilischen Kirche mit der römischen hinsichtlich des Ursprunges, des Glaubens und der religiösen Geschicke geht die organische Verbindung in jurisdictioneller und disciplinärer Rücksicht Hand in Hand. Sie war durch den Metropolitanverband dem römischen Stuhle unmittelbar unterstellt, und ihre Hirtensitze zählten zu den sogen. suburbicarischen Bisthümern [8]. Die Bischöfe fanden sich daher zu den jährlichen römischen Synoden ein. Leo d. G. gestattete ihnen wegen der Schwierigkeiten der Seereise, daß „zur Bewahrung der innigsten Eintracht" jährlich abwechselnd nur drei Bischöfe die römischen Synoden besuchten [9]. Daneben bestand die Verpflichtung der jährlichen visitatio liminum für alle [10] Die Leitung der Wahl, die Prüfung und Consecration

[1] Wir nennen unter vielen die hl. Agatha, Lucia, Ninfa, den hl. Euplius, vgl. *Gaetani* l. c. cap. 26, 27. *Amari* I, 17.

[2] *Nic. Palmieri*, Somma della storia di Sicilia, p. 105 (Palermo 1850).

[3] So den hl. Agatho (678), den gelehrten Leo II. (682), Conon (686), Sergius II. (687), Stephanus IV. (768). Gregor d. G. war nach seiner mütterlichen Abstammung Sicilianer, vgl. *Gaetani* l. c. cap. 36. *Amari* I, 29.

[4] Epist. 69, ad Marcian. Aug. a. 451. Opera omnia (Venetiis 1748), vgl. *Amari* I. 95.

[5] *Gaetani* l. c. cap. 36. Theophane war Abt des Klosters ad Bajas Siciliae.

[6] *Amari* I, 19. 218, 220. *Gaetani* l. c.

[7] *Amari* I, 220 sq.

[8] *Di Chiara*, dritto publico, l. c. p. 256. Dieß nehmen fast alle sicilischen Autoren an. *Amari* I, 19. Pertanto fin dai principii del quinto secolo veggiamo chiaramente il vescovo di Roma far da metropolitano nell' isola. Einige sicilische Schriftsteller nahmen für den bischöflichen Sitz von Syracus das Metropolitanrecht seit den ersten christlichen Jahrhunderten in Anspruch.

[9] Epist. 16, ad omnes episcopos Siciliae, a. 447.

[10] *Gregor. M.* in cap. 4. X. de jurejurando, II. 24, epist. ad Petrum Subdiac. lib. I. epist. 36. edit. Maurin. (Venetiis 1744.) Die Bischöfe pflegten selbst zur Feier des Geburtstages des Papstes sich in Rom einzufinden; Gregor I. hält dieß für überflüssig. Wenn sie nach Rom pilgern wollten, so möchten sie am Feste des Apostelfürsten kommen, epist. cit. 36; später ermahnt er sie, alle fünf Jahre sich dazu einzufinden; ad Cyprianum, l. VII. epist. 22.

der erwählten Bischöfe [1], die Anordnung von Visitationen [2], die Ueberwachung der Liturgie und des Ritus [3], die Weihe der Basiliken und Oratorien [4] gehörten zur unmittelbaren Competenz des römischen Metropoliten. Die kirchlichen causae maiores gehörten unbedingt vor das römische Forum [5]; ebenso die Klagen gegen Bischöfe oder Streitigkeiten mit denselben [6]. Die causae minores, wie die Anklagen der Geistlichen, sollten zuerst vor den Bischof gebracht werden, in der zweiten Instanz aber vor den Papst oder seinen Delegaten [7].

Zur Wahrnehmung der ihnen zuständigen Rechte, namentlich der Jurisdictionsgewalt, hatten die Päpste in Sicilien bis zur Invasion der Sarazenen immer ihre Legaten [8], auf daß, wie Gregor d. G. dem mit der päpstlichen Stellvertretung betrauten Bischof Maximian von Syracus schreibt, die Sicilianer nicht genöthigt seien, wegen geringfügiger Angelegenheiten so große Meeresstrecken zurückzulegen, um nach Rom zu gelangen [9]. Die wichtigen Angelegenheiten der Insel behielt der Papst jedoch seiner höchsten Entscheidung vor. Die ausgedehnten territorialen Besitzungen der römischen Kirche auf der Insel steigerten den lebhaften Verkehr der Sicilianer mit dem kirchlichen Oberhaupte, und bestärkten den Einfluß des Papstes. Diese Patrimonien waren über die ganze Insel ausgebreitet, und warfen reiche Einkünfte ab [10]. Die Aufsicht und Verwaltung über die römischen Güter in Sicilien war den sogen. rectores oder defensores anvertraut, deren gewöhnlich zwei, mit dem Sitze in Palermo und Syracus, aufgestellt waren [11]. Ihnen wurden sehr häufig, wie die Briefe Gregors d. G. auf allen Seiten zeigen, auch die Geschäfte

---

[1] *Pelagius I.*, epist. ad Cethegum Patric., *Labbé* VI, 484. *Pelagius II.* in can I. Caus. VIII. qu. 3. *Gregor. M.* epist. ad Maximianum l. II. ep. 24.

[2] *Pelagius II* epist. ad Eucarpum episc. Messanens. bei *Mansi*, Supplem. ad Labb. I, 443, *Gregor. M.* ad Cyprian. diac. lib. V. epist. 27.

[3] *Gregor. M.* l. XIII. ep. 19. l. VIII. ep. 3. u. sonst.

[4] *Gregor. M* ad Felicem, episc. Messanen. l. II. ep. 5. ad Decium, episc. Lilyb. l. X. epist. 66 u. sonst.

[5] *Jaffé*, Regest. Rom. Pontif. n. 851.; *Gregor. M.* ad Maximian. episc. Syracus. l. II. ep. 7. ad Petrum diacon. l. III. ep. 3.

[6] *Gregor. M.* ad Joann. episc. Syrac. l. IX. ep. 63. ad Fantinum defensor. l. X. ep. 28. l. XI. ep. 37.

[7] *Gregor. M* ad Romanum defens. l. XI. ep. 37.

[8] *Paschalis II.*, bei *Jaffé*, Regest. n. 4846.

[9] *Gregor. M.* ad Maximian. episc. Syracusan. l. II. epist. 7: Super cunctas Siciliae ecclesias te... vices sedis apostolicae ministrare decernimus. So wurde auch der römische Subdiacon Petrus zum päpstlichen Legaten bestellt. *Gregor. M.* ad universos episcopos per Siciliam lib. I. epist. 1.

[10] Vgl. Analecta juris pontificii (Romae), Jahrgang 1860, S. 1937 ff. und *Amari* l. c. p. 20.

[11] *Gregor. M.* ad Petr. Subdiac. l. II. epist. 32. *Amari* I, 21.

der Legaten aufgetragen; so die Ueberwachung der Bischöfe und Klöster, die Cognition über Vergehen der Prälaten, Verhängung von Strafen, selbst bis zur Absetzung der Bischöfe [1]. Daneben finden sich häufig Delegationen an Bischöfe zur Vornahme einzelner jurisdictioneller Handlungen.

Mitten in der Blüthe der sicilischen Kirche sollte die Verbindung mit Rom freventlich zerrissen werden. Sicilien sah die Vandalen aus Afrika zu Verheerungen und Plünderungen an seinen Gestaden landen, Ostgothen und Longobarden erobernd in's Herz des Landes vordringen, aber dabei blieben seine hierarchischen Beziehungen zu Rom ungetrübt. Die Bedrängnisse jener Zeiten führten vielmehr dazu, daß die Bischöfe sich enger an den römischen Stuhl, den einzigen Hort der Gesittung und des Rechtes in den staatlichen Umwälzungen dieser Zeit, anschlossen. Erst die gewaltthätige, den Insulanern äußerst verhaßte Herrschaft der Byzantiner wurde auch für die Kirche der Insel verhängnißvoll. Noch ehe von Seiten der Griechen die Frage wegen gänzlicher Lostrennung vom römischen Primate offen betrieben wurde, schon vor der Mitte des achten Jahrhunderts, hatte Kaiser Leo der Isaurier die Kirchen Siciliens und Unteritaliens, soweit die Griechenherrschaft sich erstreckte, der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes entzogen, dem Patriarchen von Constantinopel unterstellt, und das Patrimonium des römischen Stuhles in Sicilien und Calabrien eingezogen [2]. Allein mögen theils die Kriege und Eroberungen der Longobarden, sowie die damals schon häufigen Raubzüge der Sarazenen, theils der Widerstand der Bischöfe, wie R. Pirrus [3] anzudeuten scheint, das leoninische Edict nicht ganz zur Ausführung haben gelangen lassen; gewiß ist, daß Kaiser Leo der Weise dasselbe erneuerte und vielleicht auch verschärfte [4]. Der bischöfliche Stuhl von Syracus wurde vom Patriarchen von Constantinopel mit der Metropolitanwürde betraut, und ihm die übrigen Kirchen von Sicilien, vierzehn an der Zahl, unterstellt, mit Ausnahme von Catania, welches für sich zur Metropole erhoben wurde [5]. Der Geschichtschreiber Gaufred Malaterra unterscheidet in seiner Beschreibung der Eroberung der Insel durch die Normannen sehr genau zwischen den eingebornen Christen und den Griechen, und läßt die ersteren den Normannen freundlich, die letzteren öfter feindselig und verrätherisch erscheinen.

---

[1] *Gregor. M.* in can. 39. C. XI; qu. 1; ad Romanum defensorem lib. X. epist. 1. ad Gregor. defens. l. IX. epist. 8.

[2] Hefele, Conciliengeschichte III, 375. Vgl. *Nicolaus I.* Epist. ad Michael. imperat. epist. 2. bei *Labbé* IX. 1291 f.

[3] *R. Pirrus*, de patriarcha Siciliae disquis. I. cap. 5, §. 3 (*Graevius*, thesaur. tom. II.).

[4] Vgl. *Guis. de Blasiis*, La insurrezione pugliese e la conquista normanna nel sec. XI. (Napoli 1864), tom. I, p. 9.

[5] *Amari* I, 485, *Di Chiara*, l. c. p. 297.

Dieß läßt nicht bloß auf einen nationalen, sondern auch auf einen religiösen Gegensatz schließen. In der That läßt sich die Behauptung Amari's nicht begreifen [1], daß Bischöfe und Volk sich gleichgültig und willig dem Patriarchate von Constantinopel unterstellt hätten, während sie doch fast gleichzeitig für die römische Lehre über die Bilderverehrung von den Iconoclasten Verbannung und Tod erlitten. Mir scheint Amari selbst die Beweise zu liefern, daß die Christen Siciliens nicht bloß unter den Griechen, sondern selbst unter den Sarazenen die Verbindung mit Rom aufrecht erhielten [2]. Ist es doch auch bekannt, daß seit Photius keiner der Patriarchen von Constantinopel sich förmlich vom römischen Stuhle unabhängig erklärte, bis der im Jahre 1043 erwählte Patriarch Michael Cärularius auch das letzte Band der nominellen Abhängigkeit von Rom zerriß und die occidentalische Kirche für heterodox erklärte. Wie sollte schon im neunten Jahrhunderte bei den Sicilianern der Papst bereits in Vergessenheit gerathen, Sicilien schon dem Schisma verfallen sein? In Calabrien und Apulien, wo die Griechenherrschaft sich gegen die Eingeborenen, die Longobarden und die Sarazenen behauptete, und später selbst Bischöfe, wie Johann von Trani, den Cärularius bei der vollständigen Lossagung vom römischen Primate unterstützten, hatte der griechische Patriarch seine Jurisdiction leichter zu begründen vermocht [3].

Bereits seit der Mitte des 7. Jahrhunderts hatten die Araber siegreiche Raubzüge gegen die Insel unternommen. Erst um das Jahr 827 beginnen von Afrika her ihre geordneten Eroberungszüge, welche unter dem hartnäckigen Widerstande der Bevölkerung und der griechischen Truppen, und unter mannigfachen Streitigkeiten und selbst blutigen Kriegen innerhalb der Sarazenencolonie, weit über ein Jahrhundert in Anspruch nahmen, und mit der Unterjochung der christlichen Bevölkerung endeten.

---

[1] *Amari* I, 221 u. 485; an letzterer Stelle heißt es: Lo scisma di Fozio . . . non portò scosse nell' isola, ove il papa era già caduto in obblio. Perocchè nell' ottavo secolo, senza contrasto nè rincrescimento dei popoli, s' era consumata la scissione della chiesa siciliana dalla sede di Roma, vgl. die folg. Note.

[2] Die von Amari theils als Wahnsinnige, theils als politische Spione behandelten heiligen Männer der Insel (und doch waren es nach Amari I, 521 gerade diese Heiligen und andere Priester, welche in den trübsten Zeiten allein die Wissenschaft pflegten) begeben sich, verfolgt, nicht nach Constantinopel, sondern nach Rom, und verweilen daselbst. So der hl. Methodius um 820 (Amari I, 497), der hl. Joseph Hymnographus (Amari I, 502: mandato a Roma per le bisogne della fazione), der hl. Elias (Amari I, 516) gegen Ende des 9. Jahrhunderts; dessen Zeitgenosse, der hl. Leoluca von Corleone (Amari I, 519). Noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts geht der hl. Vitalis mit seinen Mönchen nach Rom (Amari II, 460). Nach der ganzen Darstellung Amari's ist man versucht zu glauben, daß ihm der Muhammedanismus höher stehe als das Christenthum.

[3] *de Blasiis*, l. c. I. 210 sqq. A. Pichler, Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. I. Band. München 1864, S. 172 ff.

Der ursprüngliche muhammedanische Fanatismus, der nicht nur mit dem Schwerte die Feinde besiegte, sondern auch die politischen, socialen und religiösen Institutionen der besiegten Völker zu zertreten pflegte, hatte sich im 9. Jahrhunderte um vieles gemildert. Dieß war bereits in Griechenland und Spanien hervorgetreten [1]. Die muhammedanische Gesetzgebung gestattete den Christen die Ausübung des Cultus innerhalb ihrer Tempel und Häuser; sie durften damit nur nicht an die Oeffentlichkeit treten. Sie verbot zwar die Erbauung neuer Gotteshäuser und Klöster, ließ jedoch die Restauration bestehender zu. Diese Bestimmungen fanden auch auf den christlichen Cultus in Sicilien Anwendung [2]. Dazu kömmt noch, daß einzelne Burgen oder Städte, wie Palermo im Jahre 831 [3], nur unter bestimmten Vertragsbedingungen, unter welchen die Freiheit des christlichen Cultus war, sich den Sarazenen ergaben. Anderwärts behaupteten sich die Christen sogar in einer gewissen Selbstständigkeit, in welcher sie öfter gegen Entrichtung eines Tributes von den Sarazenen anerkannt wurden. Dieß war namentlich bei den Bewohnern der Provinz Valdemone der Fall [4]. Erwägt man ferner, daß die Sarazenen, bei den stets erneuerten Angriffen der griechischen Flotten und bei dem lebhaften Verkehre der Küstenbewohner mit den griechischen Stammverwandten, die an der Küste gelegenen Städte niemals für einen sichern Besitz hielten, und somit zur Schonung der Bewohner durch politische Motive veranlaßt waren [5], so erklärt es sich, wie die erobernden Normannen fast allerwärts Christen vorfanden und von ihnen Unterstützung erhielten [6]. Nicht bloß in Valdemone, sondern auch in den Gebieten von Noto und Mazara, in den Städten Palermo, Syracus, Petralia und besonders in Traina hatten die unterworfenen Bewohner vorherrschend ihren christlichen Glauben bewahrt [7]. Wenn demnach auch keine systematischen Verfolgungen gegen die Christen

---

[1] *Gregorio*, Considerazioni, Prefazione p. 72. u. Lib. I. c. 1. *D. Vincente de la Fuente*, Historia ecclesiastica de España (Barcelona 1855). Tom II. §. 122, p. 12, und §. 142. p. 64, 69. Hiernach garantirten die sarazenischen Sieger in allen ihnen unterlegenen Städten und Gebieten den Christen freie Ausübung ihrer Religion unter ihren Bischöfen, den ungestörten Besitz ihrer Kirchen und die gothische Gesetzgebung.

[2] *Amari* I, 476, II, 415.

[3] *Gregorio*, l. c.

[4] *Amatus* (*Aimé*), L'ystoire de li Normant etc. par Champollion-Figeac Paris 1835, lib. V, cap. 21, 25. *Gaufred Malaterra*, Historia Sicula, Lib. II, cap. 14 (*Muratori*, Script. V. 526). *Amari* I, 430, 465.

[5] Von Messina sagt *Amari* II, 382: I Musulmani in lor guerre di Sicilia non fecero mai assegnamento sopra Messina, città cristiana; nè mai l' afforzarono; nè mai tennervi presidio di momento, vgl. *de Blasiis*, II, 70.

[6] *Malaterra* II, 15, 17, 18, 54. *Amatus* V. 25 u. sonst.

[7] *Malaterra* I, 17, 20, 45 u. sonst.

Statt hatten, so war doch beim Auftreten der Normannen in Unteritalien die christliche Kirche auf's tiefste erniedrigt, und dem Untergange nahe. In den Wechselfällen der Kriege und bei den wiederholten Aufständen der Insulaner waren die Vergewaltigungen und grausamen Hinrichtungen der Christen gar häufig. Viele wurden gezwungen vom Christenthum abzufallen, im Weigerungsfalle ermordet [1]. Wenn indeß ein sarazenischer Schriftsteller des 11. Jahrhunderts sagt, daß die meisten Einwohner zum Islam abgefallen seien [2], so ist das offenbar Uebertreibung. Viele wurden als Sklaven in die Gefangenschaft abgeführt und auf den asiatischen Märkten verkauft [3]; Bischöfe und Priester theilten mit dem Volke dieses Schicksal [4]. Andere kamen in Abhängigkeitsverhältnisse zu den Eroberern, welche sich von der Tributpflichtigkeit bis zur Leibeigenschaft abstuften [5]. Einen trostlosen Anblick gewährten die hierarchischen Institutionen der Insel. Schon bei den ersten Einfällen waren die Kirchen vielfach ihres Schmuckes und ihrer Schätze beraubt und geplündert, die Gebäude zerstört worden [6]. In der Folge wurden die reichen kirchlichen Güter von den Siegern eingezogen [7]. Die Bischöfe mußten vor den Eroberern fliehen, wenn sie nicht der Gefangenschaft anheimfallen wollten. Gaufred Malaterra erwähnt nur den einzigen Erzbischof von Palermo, welchen man bei Eroberung der Stadt aus seinem Verstecke hervorholte, und keinen andern Bischof der Insel. Die vormalige Cathedrale Palermo's war den Christen entzogen und in eine Moschee umgewandelt worden [8]. Die meisten Hauptkirchen der Insel scheinen dieselbe Umwandlung erfahren zu haben, wie denn auch die übrigen bischöflichen Sitze von den Sarazenen zerstört wurden [9]. Von den zahlreichen einst so blühenden Klöstern der Insel hatten sich nur einige wenige erhalten können. Alle anderen waren, von ihren Bewohnern verlassen, in Trümmer zerfallen [10]. Angesichts dieser Zustände begreift es sich, wenn die Geschichtsquellen des elften Jahrhunderts erzählen, daß die christliche Religion in Sicilien dem Erlöschen nahe war, und wenn sie die

---

[1] *Amari* I, 292, 304.

[2] Bei *Amari* II, 414. Wenn aber Amari selbst (II, 399) sagt, daß die Christen italischer Abstammung aus Antagonismus gegen die Byzantiner zumeist vom Glauben abgefallen seien, so ist dieß höchst unwahrscheinlich und kaum vereinbar mit der Behauptung (I, 469), daß die Christen den größten Theil der Bevölkerung bilden. Er führt für diese exorbitante Aufstellung keine Belege an.

[3] *de Blasiis* I, 132. *Amari* I, 292, 470.

[4] *Amari* I, 465. [5] *Amari* I, 470.

[6] *Amari* I, 99. [7] *Amari* I, 474.

[8] *Malaterra* II, 45.

[9] *Amari* I, 485 sqq. II. 401.

[10] *Amari* II, 404.

Normannenfürsten Robert Guiscard und seinen Bruder, den Grafen Roger, als Wiederhersteller der christlichen Kirche der Insel feiern.

Man hat die Eroberungszüge der Normannen in Sicilien öfter als Kreuzzüge bezeichnet [1], und nicht mit Unrecht schreiben die Päpste ihres Zeitalters ihnen eine höhere Mission zu. Ein tiefer Zug religiösen Sinnes und gläubigen Eifers für die Sache des Christenthums charakterisirt die Führer jener großen Unternehmungen in Unteritalien eben so sehr als ihre unwiderstehliche Tapferkeit [2]; aber ihre von allen Zeitgenossen geschilderte wilde Raub- und Herrschsucht scheint in dem Grade vorwiegend, daß wir sie als die letzten Triebfedern ihrer Kriegszüge bezeichnen müssen. Die normannischen Fürsten, sagt Giesebrecht [3], waren doch noch habsüchtiger als devot. Die Hartnäckigkeit, mit welcher sie die päpstlichen Censuren auf viele Jahre hinaus verachteten, die Gewaltthätigkeit, mit welcher sie die Kirchen beraubten und zerstörten [4], die römischen Besitzungen in Campanien überfielen und ausplünderten, die Bevölkerungen Unteritaliens zu verzweifelten Aufständen trieben, ferner die zertrümmerten Throne der letzten lombardischen Fürsten, die Zerstörung der byzantinischen Herrschaft in Unteritalien, die Vergewaltigung der Grafschaften Apuliens und Calabriens, Amalfi's, Neapels und anderer Republiken Campaniens bezeugen klar genug ihre ungezügelte Kampfbegierde, Beutelust und Herrschsucht. Den Söhnen Tankreds, sagt Malaterra, war von Haus aus die Sitte angeboren, daß sie, stets nach der Herrschaft lüstern, Andere neben sich im Besitze von Ländergebieten ohne Eifersucht nicht duldeten, und, wofern ihre Kräfte nur ausreichten, nicht ruhten, bis sie entweder selbst von ihnen unterworfen und zu Vasallen gemacht wurden oder dieselben sich dienstbar machten [5].

Sobald die Beseitigung des Factionswesens in Rom durch die Dazwischenkunft des deutschen Kaisers den Päpsten freiere Hand schaffte, mußten sie den politischen und religiösen Umwälzungen, welche sich in

---

[1] *Gregorio* l. c. p. 30.

[2] Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III. Bd. I. Th. S. 189.

[3] Giesebrecht, a. a. O. u. S. 202.

[4] Vgl. die Schilderung, welche Papst Leo IX. in seinem Briefe an Constantin Monomachus (*Mansi*, Conc. tom. XIX. Epist. I) von ihnen entwirft; *Wibert*, vita Leonis IX. bei *Watterich*, Vitae roman. Pontificum (Lipsiae 1862), t. I. p. 163: Videns indisciplinatam et alienam gentem Normannorum crudeli et inaudita rabie et plusquam pagana impietate adversus ecclesiam Dei insurgere, passim christianos trucidare et nonnulos novis horribilibusque tormentis usque ad defectionem animae affligere, nec infanti aut seni seu foemineae fragilitati aliquo humanitatis respectu parcere, nec inter sanctum et profanum aliquam distantiam habere, sanctorum basilicas spoliare, incendere et ad solum usque diruere . . .

[5] *Malaterra* II. 38.

Unteritalien und Sicilien vollzogen, ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Auf den Trümmern der gegen Rom immer gewaltthätigen Byzantinermacht hatte sich die nicht minder bedrohliche Normannenherrschaft aufgerichtet, die sich, die kleinen Fürstenthümer verschlingend, immer mehr gegen Campanien vorschob und auch die römischen Patrimonien und Lehen nicht schonte [1]. Und ist es wahr, daß bereits der Kaiser Heinrich II. dem Papste Benedict VIII. Städte und Gebiete in Campanien, Apulien und Calabrien, und eventuell selbst Sicilien verlieh [2], so war das politische Interesse der Päpste in noch höherem Grade in Mitleidenschaft gezogen. Dazu kam, daß die Bischöfe Unteritaliens, an ihrer Spitze den Bischof von Trani, an dem vollen schismatischen Bruche, durch welchen die griechische Kirche mitsammt den von Byzanz abhängigen italienischen Provinzen von Rom abfiel, thätigen Antheil genommen hatten [3]. So schien ein energisches Eingreifen der Päpste in die Verhältnisse Unteritaliens eine Nothwendigkeit zu sein. Die auf's äußerste bedrückte und ausgesogene Bevölkerung Apuliens rief laut den Schutz des Papstes an [4]. Auf einer ersten Reise Leo's IX. in Unteritalien gelang es ihm, die wilde Eroberungslust der Normannen auf kurze Zeit zu beschwichtigen. Als diese aber 1051 ihre Feindseligkeiten wieder, namentlich gegen das vom Papste erworbene Benevent, eröffneten, entschloß sich der Papst, sie durch Waffengewalt zu unterwerfen, und zog im Herbste 1052 zum Kaiser nach Deutschland, um von ihm ein Hülfsheer zu erlangen [5]. Auch der Unterstützung des griechischen Kaisers Konstantin Monomachus hatte der Papst sich versichert. Indeß das Hülfsheer des deutschen Kaisers blieb aus, und das päpstliche Heer wurde, noch ehe es sich mit den griechischen Truppen unter Argyros vereinigen konnte, bei Civitate am 18. Juni 1053 von den Normannen geschlagen, der Papst selbst gefangen und nach Benevent gebracht. Hier

---

[1] *Wibert*, Vita Leonis IX. (*Watterich* I. 163.)

[2] *Baronius*, Annal. a. 1014. n. 6. sq. *De Blasiis* (I, 58) hält das Diplom für unächt. Es findet allerdings keine anderweitige Bestätigung. Jedenfalls leiteten die Päpste jener Zeit politische Ansprüche auf Unteritalien und Sicilien aus der vorgeblichen constantinischen Schenkung ab. So Leo IX. in seinem Schreiben an Constantin Monomachus bei *Mansi* XIX, 667. Die Meinung von der Angehörigkeit Unteritaliens an die Päpste war damals in Apulien allgemein verbreitet; vgl. *Malaterra* I, 14.

[3] *Wibert*. Vita Leonis IX. (*Watterich* I, 161.)

[4] *Brunonis*, episc. Signiensis, vita S. Leonis (*Watterich* I, 98). *Wibert* l. c. (*Watterich* I, 153). *Malaterra* I, 14.

[5] *Wibert*, Vita Leonis (*Watterich* I, 157 sqq.). Vergleiche die ausführliche Darstellung dieser Ereignisse bei Ferd. Hirsch, „Amatus von Monte-Cassino und seine Geschichte der Normannen," in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd VIII, S. 283, 285, und desselben Autors „Desiderius von Monte-Cassino als Papst Victor III." a. a. O. Bd. VII, S. 11, s. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. II, S. 434, 464 ff.

wurde er fast zehn Monate im Gewahrsam gehalten [1]; vergeblich erwartete er Hülfe von seinen Verbündeten. Er traf dann ein Abkommen mit den Siegern, vermöge dessen die Normannen von den Censuren befreit wurden, und Graf Humfrid gegen Leistung des Lehenseides mit dem bereits eroberten und noch zu erobernden Gebiete von Calabrien und Sicilien investirt worden sein soll [2]. Da Malaterra's Bericht über die Investitur Humfrids durch die übrigen Chronisten keine Bestätigung findet, so mag man ihn hier als unzuverlässig ansehen [3]; um so klarer ist aber die fünf Jahre später zu Melfi durch Nicolaus II. erfolgte Investitur Robert Guiscards mit den genannten Ländern allseitig bezeugt. Beim Tode Humfrids 1057 wurde die Suprematie, welche er bis dahin über seine Stammesgenossen geübt hatte, durch Wahl der Normannengrafen auf seinen Bruder, den Grafen Robert, übertragen. Von ihm und seinem jüngern Bruder Roger wurden die Länderstriche Apuliens und Calabriens zum größten Theile erobert und die Griechen in den festen Küstenstädten hart bedrängt.

Angesichts der wachsenden Macht der Normannen stieg in Rom die Besorgniß immer höher. Unter dem Einflusse des Cardinals Hildebrand rüsteten nach einander die Päpste Victor II. und Stephan IX., beide auf deutsche Hülfe vertrauend, um den Normannen mit Erfolg entgegen zu treten [4]. Aber mit dem Tode Stephans war das Schisma bezüglich der Papstwahl in der römischen Kirche wieder ausgebrochen. Dem vom römischen Adel unterstützten Gegenpapste Benedict IX. gegenüber fand es der Cardinal Hildebrand und Papst Nicolaus II. angemessen, sich in den Normannen starke Bundesgenossen zu sichern [5]. Hildebrand mag es erkannt haben, daß seit dem Tode Heinrichs III. das Kaiserthum in Italien dem römischen Stuhle und seinen kirchlichen Reformen kaum mehr einen wirksamen Schutz zu gewähren vermochte, und daß es sicherer sei, die mächtigen Normannen zu Freunden, als zu Feinden zu haben [6]. Dazu kam, daß die Freundschaft der Normannen die sichere Hoffnung begründete, die griechisch-schismatischen Kirchen Unteritaliens wieder unter die römische Jurisdiction zurückgeführt zu sehen, weil es im nächsten Interesse dieses Volkes lag, das religiöse Band Süditaliens mit den byzantinischen Reichen zu zerreißen, um so die eigene Herrschaft dort mehr zu befestigen. Diese Wendung

---

[1] Vgl. Hirsch, in den Forschungen a. a. O. Bd. VII, S. 13, Bd. VIII, S. 288.

[2] *Malaterra* I, 14 und der *Anonymus Siculus*, bei *Muratori* Scr. VIII, 731.

[3] *de Blasiis* II, 15, und Note 1, p. 351 sq. Vrgl. Giesebrecht a. a. O. S. 482 f. Die Annahme Hefele's, Conciliengeschichte IV, 725, hat viel für sich.

[4] Hirsch a. a. O. Bd. VIII, S. 289. Giesebrecht a. a. O. Bd. III, Th. I, S. 20.

[5] Giesebrecht a. a. O. S. 34.

[6] Giesebrecht a. a. O. S. 24, 45.

der römischen Politik bewährte sich als eine glückliche in ihren unmittelbaren Folgen. Nicolaus II. brach den Widerstand des römischen Adels, zwang den Gegenpapst zur Unterwerfung, und konnte im Juli des Jahres 1059 die große Synode zu Melfi abhalten, zu welcher sich auch Robert Guiscard, Graf von Apulien, und Richard, Fürst von Capua, einfanden [1]. Einen hervorragenden Gegenstand der Verhandlungen bildete die Beseitigung des Schisma. Der eifrige Förderer desselben und Freund des Cärularius, Johann Bischof von Trani, wurde abgesetzt [2], der lateinische Ritus statt des griechischen eingeführt [3], die Priesterehe verboten und mit dem Anathem belegt. Robert Guiscard versprach dem Papste, die Kirchen in den Gebieten seiner Herrschaft wieder unter die päpstliche Obedienz zu stellen und deren Defensor im Interesse des römischen Stuhles zu sein. So rasch und glücklich ging unter Mitwirkung der Normannen die Wiedervereinigung der Kirche Unteritaliens mit Rom vor sich, daß am 1. October des Jahres 1071, bei der Consecration der vom Abte Desiderius glänzend neuerbauten Kirche der Abtei Monte Cassino, dem Papste Alexander II. zur Vornahme dieser Function nicht weniger als vierundfünfzig Erzbischöfe und Bischöfe assistirten, welche größtentheils aus Unteritalien gekommen waren und sämmtlich in der Obedienz der römischen Kirche standen [4]. Vielleicht kirchenpolitisch noch bedeutsamer und folgenschwerer war die Lehensabhängigkeit, in welche Robert Guiscard sich zum Papste begab, indem er von ihm nebst dem herzoglichen Titel die Investitur mit Apulien und Calabrien und dem noch zu erobernden Sicilien empfing, die Lehenstreue in die Hand des Papstes schwor, und nebst andern Verpflichtungen auch die Entrichtung eines Census an den römischen Stuhl übernahm [5].

Die Thatsache der Investitur Roberts wird von allen gleichzeitigen Chronisten bezeugt [6]; allein die anderen von ihm dabei übernommenen

---

[1] Vgl. über diese Synode Hefele a. a. O. IV, 765.

[2] *Petrus Damianus*, Epistol. ad S. R. E. Card. bei *de Blasiis* II, 55.

[3] *Pascalis* II, privileg. ecclesiae Scyllac., bei *de Blasiis* l. c.

[4] *Leo Ostiensis* III. 29. *Pertz*, Script. VII, 719. Litteris invitatoriis eiusdem Apostolici ad universos episcopos Campaniae, Principatus, Apuliae atque Calabriae datis. Anonymi Narratio dedicat. Ecclesiae Casin. bei *Muratori*, Scr. V, 76. Vgl. Hirsch, in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. VII. S. 57. Die anziehende Biographie des Abtes Desiderius, spätern Papstes Victor III., welche der genannte talentvolle Gelehrte a. a. O. S. 1—103 lieferte, hätte verdient durch Separatabdruck auch weitern, namentlich theologischen Kreisen zugänglich gemacht zu werden.

[5] Eine ausführliche Aufzählung der von Robert im Vasalleneide übernommenen Verpflichtungen gibt Giesebrecht, Bd. III. Th. I. S. 46 f.

[6] *Leo Ostiensis* l. III. cap. 16. *Pertz*, Scr. VII, 706 sqq. *Bonizo*, de persecut. Ecclesiae (*Watterich* I, 209). *Romuald. Salernitanus*, Annal. a. 1060. *Pertz*, Scr. XIX, 406.

Verpflichtungen sind neuerdings von de Blasiis wieder bestritten, und damit gleichzeitig die Bedeutung und Tragweite der päpstlichen Investitur selbst abzuschwächen versucht worden[1]. Außer dem Berichte des Leo Ostiensis über die Verpflichtung Roberts zum Tribute[2], sind uns über dessen Verpflichtungen zwei Diplome erhalten, welche damals ausgestellt wurden, von denen das eine die Versprechungen des Herzogs im Allgemeinen, das andere die besondere Verpflichtung zu einem jährlichen Census enthält[3]. De Blasiis erklärt das letztere für unächt[4], erkennt auch das erstere nicht rückhaltlos an[5], und schränkt den eigentlichen Act der Belehnung auf das päpstliche Patrimonium ein, indem er für das übrige Gebiet nicht ein wirkliches Vasallenverhältniß des Herzogs zum Papste gelten lassen will, sondern behauptet, daß es ein gegenseitiges Allianzverhältniß von mehr religiöser als politischer Natur gewesen sei[6]. Ferdinand Hirsch hat in einer vortrefflichen Recension des de Blasiis'schen Buches in den Göttingischen gelehrten Anzeigen[7] die Einwürfe gegen die Aechtheit des genannten Diplomes zurückgewiesen, die Frage über die Investitur und ihre rechtliche

---

[1] *de Blasiis* l. c. II, 53 sq. So auch *B. Negri*, Cenni etc. p. 14, 15, Nota.

[2] *Leo Ostiens.* l. c. Eisdem quoque diebus et Richardo principatum Capuanum et Roberto ducatum Apuliae et Calabriae atque Siciliae confirmavit, sacramento et fidelitate Romanae Ecclesiae ab eis primo recepto necnon investione census totius terrae ipsorum singulis videlicet annis per singula boum paria denarios duodecim.

[3] Sie finden sich bei *Watterich* I, 233 sqq. und *de Blasiis* II, 341 sq.

[4] *de Blasiis* II, 53. Ma la singolarità del tributo . . . il silenzio dei Cronisti contemporanei e la condizione dei tempi induce a credere *apocrifo* questo secondo giuramento. Von Leo Ostiensis, welcher den Tribut ebenfalls erwähnt (vgl. Note 2), sagt er: probalmente fu interpolato. Eine solche Behandlung der Quellen kann einem deutschen Geschichtschreiber nicht einfallen. Vgl. Giesebrecht a. a. O. S. 46, 47.

[5] Er bezeichnet die andere Urkunde sonderbarer Weise als più conforme al vero e più antica.

[6] Vgl. die folg. Note.

[7] Stück 39 vom 26. Sept. 1866, S. 1537—1549. Nachdem de Blasiis' hervorgehoben hat, daß eine eigentliche Investitur dem Herzoge nur mit dem Patrimonium des hl. Stuhles in Unteritalien ertheilt worden sei, daß aber keineswegs eine Anerkennung einer diretta supremazia feudale (II, 355) darin gelegen habe, erklärt er den Investituract mit Apulien, Calabrien und Sicilien (II, 57) so: „Per le rimanenti terre il duca ed il principe rimasero piuttosto alleati che vasalli della Chiesa romana, piuttosto affidati che soggetti al suo patrocinio; ed i vicendevoli rapporti, finchè non s' alterarono, furono religiosi più che politici." Hierzu bemerkt Hirsch: „Auch dieß ist irrig; wenn der Papst Robert den Herzogstitel verleiht, wenn derselbe sich hinfort nennt: Ego Robertus, Dei gratia et S. Petri dux Apuliae et Calabriae et utroque subveniente futurus Siciliae, so beweist dieß, daß hier nicht ein Privat-, sondern ein staatsrechtliches Geschäft abgeschlossen worden ist, der Papst nicht einzelne Stücke Landes, sondern die Herrschaft des ganzen Landes verliehen hat." Vrgl. noch Hirsch, in den Forschungen Bd. VII. S. 23 f. mit der Note 3.

Bedeutung klar gestellt, und sich dadurch ein wissenschaftliches Verdienst erworben, welches um so höher anzuschlagen ist, als de Blasiis in seiner Auffassung nur das Echo aller Regalisten Siciliens und Italiens ist, die von jeher sich an der undankbaren Aufgabe abmühten, zu beweisen, daß den Päpsten niemals eine eigentliche Lehensherrlichkeit über die Insel zugestanden habe, und die Fürsten Siciliens mit Nichten Vasallen des römischen Stuhles gewesen seien [1]. Diese höchst wichtige Anerkennung der päpstlichen Lehenshoheit über Unteritalien und Sicilien erneuerte Robert den späteren Päpsten, Alexander II. 1062 in Rom [2] und Gregor VII. 1080 in Ceprano [3].

Als den Normannen die Investitur mit den unteritalischen Ländern durch Nicolaus II. ertheilt wurde, hatten sie sich bereits des größten Theiles von Apulien bemächtigt und standen im Begriffe, auch Calabrien zu bewältigen. In Sicilien aber hatten sie selbstständige Eroberungen noch nicht unternommen. Ihre ersten kriegerischen Züge gegen die Insel fallen in das Jahr 1038, aber damals standen sie noch im Solde des Fürsten Waimar von Salerno, der, vielleicht um sich dieser trotzigen und gefährlichen Krieger zu entledigen, sie als Hülfstruppen den Byzantinern zusandte, welche die Streitigkeiten und offenen Aufstände innerhalb der sarazenischen Colonie benützten, um ihre niemals aufgegebenen Ansprüche auf Sicilien mit den Waffen geltend zu machen. Diese anfangs glückliche Expedition blieb resultatlos [4]. Vielleicht war von da ab das Augenmerk der Normannen auf die Eroberung der Insel gerichtet, welche die beiden Brüder, Herzog Robert und Graf Roger im Jahre 1061 von Reggio aus in's Werk setzten [5]. Seit dieser Zeit bis gegen 1090 ist die Insel fast unausgesetzt der Schauplatz der Kämpfe und Heldenthaten der Normannen, vorzüglich des Grafen Roger, indem die Empörungen der Bevölkerungen Unteritaliens die Gegenwart des Herzogs Robert auf dem Festlande forderten. Den entscheidenden Schlag gegen die Sarazenenmacht führten aber beide Brüder vereint durch die Eroberung Palermo's, der Hauptstadt der Insel, im Januar des Jahres 1072. Hierauf wurde Roger von seinem Bruder Robert mit dem eroberten und noch zu erobernden Gebiete Siciliens investirt; Robert behielt für sich nur Palermo, Messina und das

---

[1] U. a. *Girol. Settimo*, discorso della sovranità dei rè di Sicilia, in der Raccolta degli opuscoli di autori siciliani (Palermo 1774). *Caruso*, discorso etc. p. 46 sq. *B. Negri*, Cenni etc. p. 14 sq.

[2] *Romuald. Salernit.* a. 1062 l. c.

[3] *Jaffé*, Regest. n. 3898.

[4] Vgl. die ausführliche Darstellung bei *de Blasiis* I, 136 sqq.

[5] Die ausführliche Darstellung bei *de Blasiis* t. II, p. 61 sqq. Giesebrecht a. a. O. Bd. III. Th. I. S. 189—202.

Gebiet des Valdemone [1]. Nach der Investitur Rogers verließ der Herzog die Insel, um sie nie mehr zu betreten. Die gegen seine Herrschaft ausgebrochenen Feindseligkeiten in Campanien, der Schutz des von der deutschen Partei in Rom hart bedrängten Papstes Gregor VII., und seine auf die Eroberung des Byzantinerreiches gerichteten Pläne und Züge nahmen die übrigen Jahre seines Lebens in Anspruch, das er, mitten in kriegerischen Unternehmungen begriffen, im Jahre 1085 auf der Insel Cefalonia ruhmvoll beschloß. Graf Roger setzte indeß die Eroberung Siciliens fort, welche gegen 1090 mit der Einnahme der Städte Noto und Butera ganz der Normannenherrschaft unterworfen war.

Es ist unbedingt dem Herzoge Robert das große Verdienst zuzuschreiben, die Zurückführung der Kirche Unteritaliens vom griechischen Schisma, ihre Restauration und Organisation unter der Jurisdictionshoheit des Papstes vorbereitet und alle Mittel dazu geboten zu haben. Mit dem Fortschreiten seiner Eroberungen stellte er, wie er dieß bei der Investitur Nicolaus II. versprochen hatte, die Kirchen Apuliens und Calabriens wieder unter die unmittelbare Jurisdiction des Papstes [2], führte den lateinischen Ritus wieder ein [3], gab den Päpsten die von den Griechen usurpirten Patrimonien zurück, ermöglichte es denselben eine Reihe von wichtigen Concilien in Unteritalien zu halten, wo die kirchliche Verbindung mit Constantinopel und die kriegerische wild bewegte Zeit die Disciplin des Clerus stark gelockert hatte. Auch in Sicilien ging die Restauration der Kirche mit der Eroberung gleichen Schritt. Bei seinem letzten entscheidenden Zuge gründete Robert in dem eroberten Catania die Kirche des hl. Gregor [4]. Nahe dem Thore von Palermo, wo die Normannen stürmend in die Stadt eindrangen, erbaute er die Kirche Sancta Maria de Victoria [5] und ließ die von den Sarazenen den Christen entrissene, in eine Moschee umgewandelte Cathedrale den letzteren zurückerstatten und der heiligen Jungfrau weihen [6]. Gleichzeitig dotirte er die Kirche von Palermo mit reichen Einkünften, und auf seinen Wunsch bestätigte Gregor VII. im Jahre 1083 den Alcherius als Erzbischof von Palermo

---

[1] Die Angabe Malaterra's, daß Robert sich die ganze Stadt Palermo vorbehielt, erweist als die zuverlässigere Hirsch i. d. Forschungen zur d. G. Bd. VIII, S. 309. Die Lehenshoheit über die ganze Insel behielt der Herzog ebenfalls.

[2] *Pascalis* II. Privilegium Eccl. Scyllac. Mon. Arch. Neap. T. IV, p. 182, bei *de Blasiis* II, 55. „Quia igitur deo auctore per strenuissimorum fratris Roberti quondam nobilis memoriae ducis et Rogerii comitis labores atque victorias tam ex illa, quam ex terris Calabrorum ecclesiis grecorum tyrannica cessavit invasio.“ *Doxopatrio*, de quinque Thronis bei *de Blasiis* II, 55.

[3] *Ignotus Barensis.* ad a. 1063. *de Blasiis* II, 103.

[4] *Amatus* VI, 14.

[5] *Malaterra* II, 45.

[6] *Malaterra* l. c.

und Metropoliten der mit Palermo verbundenen Suffragankirchen [1]. Jedoch scheint vom Beginne des Unternehmens an Graf Roger ausersehen gewesen zu sein, wie die politische, so auch die religiöse Mission der Normannen in Sicilien zu übernehmen und zu erfüllen. Als er im Jahre 1060 nach der Unterwerfung Calabriens in Reggio weilte, sagt Malaterra, und sein Blick über die Meerenge auf das nahe ungläubige Eiland fiel, da ergriff ihn, den stets nach Herrschaft lüsternen, die Begier es zu erobern. Zwei Erwägungen bewegten seine Seele: die eine, das dem Götzendienst ergebene Land dem wahren Culte wiederzugeben, die andere, die Erzeugnisse und Einkünfte, welche ein gegen Gott undankbares Geschlecht usurpirt hatte, selbst besitzen zu können, um sie im Dienste Gottes zu verwenden [2]. Als er im Jahre 1063 den glänzenden Sieg über die Mauren bei Ceramo erfochten hatte, sandte er Nicolaus II. zum Zeichen seiner Verehrung für den heiligen Stuhl einen Theil der reichen Beute zu, und der Papst, hocherfreut durch die Hoffnungen, welche die Tapferkeit des Grafen für die Erhöhung des katholischen Glaubens in der Insel erweckten, schickte ihm, um die Streiter Christi für die heilige Sache noch mehr zu entflammen, die geweihte Fahne mit dem Bildnisse der heiligen Jungfrau [3]. Als der Graf erkannte, schreibt sein Biograph, daß durch Gottes Schutz ganz Sicilien ihm unterworfen war, da begann er für so viele ihm von Gott bezeigten Wohlthaten seine Dankbarkeit zu beweisen, die Zehnten aller seiner Einkünfte den Kirchen zuzuwenden, die Kirchen durch ganz Sicilien aus ihrem Verfalle wieder aufzurichten, vielfach aus eigenen Mitteln [4]. Roger allein gebührt der Ruhm der Organisation der Kirche Siciliens, der großartigen Dotation der Bisthümer, Abteien und des Clerus. Wie die Lehen in Sicilien vorherrschend normännischen Baronen verliehen wurden, so wurden von ihm auch zu den Bisthümern und Abteien zumeist normännische oder fränkische Geistliche berufen: so Robert Bischof von Traina und Roger Bischof von Syracus aus der Normandie, Angerius Bischof von Catania aus der Bretagne, Gerland Bischof von Girgenti und Stephan Bischof von Mazara aus Burgund [5]. Nicht selten begegnen wir auch Geistlichen aus England. Dieser Umstand erleichterte dem Grafen die Wiedereinführung der päpstlichen Jurisdiction und des lateinischen Ritus in der Insel, hatte aber auch zur

---

[1] *Bullarium* edit. Taurin. (1865), Tom. II, citirt bei *Galeotti*, della legazione apostolica di Sicilia, p. 69.

[2] *Malaterra* II, 1.

[3] *Malat.* II, 33. Daß die Fahne das Bildniß der hl. Jungfrau, vom hl. Lucas gemalt, trug, ist Tradition. *De Blasiis* II, 100. Von den Kriegern heißt es, sie seien Christianae militiae tyrones, Christi titulo insigniti. *Malaterra* l. c.

[4] *Malat.* IV, 7.

[5] *Malat.* l. c. Dem bischöflichen Sitze von Girgenti weist er als Erbgut Stadt und Gebiet mit allen Pertinenzen und Zehnten zu.

Folge, daß die gallicanische Liturgie dort zur Anwendung kam [1]. So stellt sich Roger allerdings dar als den großen christlichen Helden, der den Kreuzfahrern ähnlich, ein schönes altchristliches Land vom Sarazenenjoch befreit, und das erniedrigte Kreuz der christlichen Religion wieder zu neuem Glanze aufrichtet. Er selbst wiederholt es öfter, daß er einer göttlichen Eingebung und dem Auftrage des Oberhauptes der Kirche folgend, zur Erhöhung der Ehre Gottes nach Sicilien übergesetzt sei, dem Sitze des Unglaubens und der Gottlosigkeit und dem Grabe seines Volkes [2]. Er bezeugt uns, daß er auf Geheiß des Papstes die Kirchen in Sicilien allerwärts erbaut, unter Zustimmung und Anerkennung desselben die Diöcesen umschrieben, die Bischöfe angestellt habe [3]. Urban II. war mit Roger innig befreundet, und kam persönlich im Jahre 1090 nach Sicilien, um des Grafen Rath zu vernehmen über die Einladung des Kaisers Alexius an den Papst zu einem Concil von Constantinopel zum Zwecke der Beilegung des Schisma [4]. Er erhebt die Verdienste Rogers um die Kirche Siciliens; als die katholische Religion dort dem Erlöschen nahe gewesen, habe Gott den tapfern Grafen gesendet, um die Kirche vom heidnischen Joche zu befreien [5]. Paschalis II. bezeugt ihm, daß durch ihn die Macht der Sarazenen zerstört und die Kirche in ihre frühere Würde wieder eingesetzt worden sei [6], und die Sicilianer „segneten den Tag, wo der Herr mit barmherzigen Augen die Leiden der Kirche Siciliens unter maurischer Herrschaft angesehen, und die Normannen dorthin geführt habe, um das Sarazenenjoch zu zerbrechen und dem christlichen Namen und dem christlichen Volke seine Würde wieder zu geben“ [7].

Der Preis dieser großen Thaten und Verdienste Rogers um die Kirche Siciliens soll nun nichts geringeres gewesen sein, als die vom Papste Urban II. ihm und seinen Nachkommen erblich übertragene Würde eines apostolischen Legaten sammt der ausgedehnten Jurisdiction, welche mit dem Legatenamte verbunden zu sein pflegte. Noch mehr, es soll sich der Papst des Rechtes auf immer begeben haben, ohne Zustimmung Rogers

---

[1] *Joannes de Joanne*, de divinis Siculorum officiis cap. 12, p. 87.

[2] Diploma Comitis Rogerii a. 1091 bei *Roccus Pirrus*, Sicilia Sacra, T. I, p. 384.

[3] Diplom. Comitis Rogerii a. 1091, l. c. T. I, p. 520. „Per diversa Siciliae loca idonea ecclesias aedificavi jussu Summi Pontificis apostolici et episcopos ibidem collocavi, ipso eodemque romanae sedis Apostolico laudante et concedente, et ipsos episcopos consecrante, unicuique autem ecclesiae et episcopo parochiam suam dedi et dicavi.“

[4] *Malat.* IV, 13.

[5] Dipl. Urbani II. a. 1090 bei *Roccus Pirrus* l. c. I, 617.

[6] Dipl. Pascal. II. l. c. t. II, p. 843.

[7] Dipl. a. 1082, l. c. I, 495.

oder seiner Erben andere Legaten nach Sicilien zu entsenden, und andere Prälaten aus Sicilien auf seinen (römischen) Concilien um sich versammelt zu sehen, als welche dahin zu entlassen Graf Roger oder seine Nachkommen für gut befänden. Die positiven und negativen Befugnisse, die hiermit dem Grafen Roger erblich übertragen worden sein sollen, bilden den Inhalt der sogen. **Legatio Apostolica** der Könige von Sicilien oder der sogen. **Monarchia Sicula.** Ehe wir den Bericht des Biographen Rogers, des einzigen Zeitgenossen, der uns diese exorbitante Thatsache erzählt, wortgetreu wieder geben, ist es nöthig, die äußeren Umstände, welche zur angeblichen Ertheilung des Privilegs die Gelegenheit geboten haben sollen, näher in's Auge zu fassen.

Dem Fürsten Richard von Aversa und Capua war während seiner Minderjährigkeit von den Longobarden die letztere Stadt entrissen worden; ihren Verlust in späteren Jahren schwer beklagend, rief er seine Verwandten, den Herzog Robert von Apulien (Robert Guiscard's Sohn und Nachfolger) und den Grafen Roger, zu Hülfe, um die widerstrebenden Einwohner Capua's wieder seiner Herrschaft zu unterwerfen. Roger zog mit großem Heere im April des Jahres 1098, wie wir unten sehen werden, über die Meerenge, und die vereinigten normannischen Heere begannen unmittelbar nach ihrer Ankunft vor Capua die Einschließung und Belagerung der Stadt [1]. Von Rom aus kam Urban II. in das Lager der Normannen vor Capua, um eine Unterredung mit dem Herzoge und dem Grafen zu pflegen und den Frieden zwischen diesen und den Capuanern zu vermitteln. Nachdem erstere stattgefunden, der Versöhnungsversuch aber ohne Erfolg geblieben war, zog sich der Papst, um die Unruhen des Lagerlebens zu vermeiden, nach Benevent zurück [2]. Capua mußte sich den Normannen ergeben und wurde dem Fürsten Richard zur Verfügung gestellt; Graf Roger und sein Neffe, der Herzog Robert, begaben sich nach Salerno [3]. Der Papst, erfreut über den Abschluß des Friedens und von dem Verlangen beseelt, den Grafen vor seiner Rückkehr nach Sicilien noch zu sprechen, eilte nach Salerno, und hatte dort mit ihm eine zweite freundschaftliche Unterredung. „Aber dieweil der Papst," fährt Malaterra [4] fort, „schon seit langem Robert, Bischof von Traina, ohne Einvernehmen des Grafen zum Legaten in Sicilien zur Wahrnehmung der Gerechtsame der heiligen römischen Kirche bestellt hatte, und erwog, daß der Graf dieß übel aufnehme und zu dieser Verfügung in keiner Weise zustimmen werde, und weil er ferner erkannte, daß der Graf selbst in Ausführung aller kirchlichen Anliegen vom Eifer göttlichen Feuers erglühe: nahm er die in Bezug auf

---

[1] *Malaterra* IV, 26. [2] l. c. IV, 27.
[3] l. c. IV, 28. [4] l. c. IV, 29.

den Bischof von Traina getroffene Anordnung zurück und übertrug die Legation des hl. Petrus über ganz Sicilien auf den Grafen, und zwar zur erblichen Wahrnehmung derselben (vel habendam haereditaliter), mit der näheren Bestimmung, daß, so lange der Graf lebe oder einer seiner Erben als Vollstrecker des väterlichen kirchlichen Eifers vorhanden sei; (ut, dum ipse Comes advixerit, vel aliquis haeredum suorum zeli paterni ecclesiastici executor superstes fuerit), über sie gegen ihren Willen kein Anderer als Legat vom römischen Stuhle bestellt werde; sondern wenn irgend welche Gerechtsame der römischen Kirche wahrzunehmen sein würden, so sollten diese, nach Entsendung von Schreiben vom römischen Stuhle nach Sicilien oder Calabrien, durch sie, nach dem Rathe der Bischöfe dieser Provinzen, authentisch entschieden werden (sed si qua Romanae Ecclesiae jura exequenda fuerint, chartulis a Romana Sede in Siciliam vel Calabriam directis [1], per ipsos consilio Episcoporum earundem provinciarum authentice definiantur). Und wenn die Bischöfe zum Concile berufen würden, so sollten sie dahin entsenden so viele und welche dem Grafen oder seinen zukünftigen Erben gut schienen; ausgenommen den Fall, wo es sich um Einen aus diesen [Bischöfen] auf dem Concile handle, [und] in Sicilien oder Calabrien in seiner Gegenwart nicht authentisch entschieden werden könne. Zur ewigen Fortdauer dieser Beauftragung, hat er dieselbe durch das Privilegium seiner Autorität bestätigt, dessen Wortlaut wir hier anfügen.

Urbanus Bischof, Knecht der Knechte Gottes, dem geliebten Sohne Roger, Grafen von Calabrien und Sicilien, Gruß und apostolischen Segen. Dieweil der höchsten Majestät Erbarmung Deine Klugheit durch viele Triumphe und Ehren erhöht hat [2], und Dein Frommsinn die Kirche Gottes in der Sarazenen Landen gar weit ausgebreitet und sich dem heiligen apostolischen Stuhle stets noch in mannigfacher Weise [3] ergeben gezeigt hat; so haben wir [Dich] zum besondern und theuersten Sohne derselben allgemeinen Mutter der Kirche aufgenommen, und deßhalb auf Deine aufrichtige Frömmigkeit ganz und gar vertrauend, bestätigen wir, was wir mündlich versprochen haben, auch durch Autorität der Schrift: daß wir nämlich in Deiner oder Deines Sohnes Simon oder des Anderen, der etwa Dein gesetzmäßiger Erbe sein dürfte, ganzen Lebenszeit (quod

[1] Hier glaubt Baronius ad an. 1197 n. XLII statt chartulis — cartulariis lesen zu sollen.

[2] In diesen letzten Worten folge ich dem Texte Caruso's in seiner Bibliotheca Sicula, im Uebrigen dem in der von Mira veranstalteten Ausgabe des Discorso istorico apologetico della Monarchia di Sicilia (Palermo 1863) wiedergegebenen critischen Texte.

[3] Cod. Settim. hat multis modis statt der schlechteren Lesart multo magis des Textes bei Caruso.

omni vitae tuae tempore, vel filii tui Simonis, aut alterius, qui legitimus tui haeres extiterit), in dem Gebiete Eurer Herrschaft ohne Euren Willen oder Rath keinen Legaten der römischen Kirche bestellen werden; vielmehr wollen wir, daß das, was wir durch einen Legaten besorgen werden, durch Euere Thätigkeit an Legaten Statt geleistet werde: wann wir an Euch von unsrer Seite, zum Heile nämlich der unter Eurer Herrschaft stehenden heiligen Kirchen [1], Gesandtschaften abordnen zur Ehre des heiligen Petrus und seines heiligen apostolischen Stuhles, dem Du bis dahin ergeben gehorcht hast, und welchem Du in seinem Anliegen tapfer und treu beigestanden hast. Wenn aber ein Concil gehalten werden wird, [und] ich Dir auftrage, in wie weit Du die Bischöfe und Aebte deines Landes zu mir schicken mögest: so magst Du schicken wie viele und welche du willst, die übrigen aber zum Dienste und zum Schutze der Kirchen zurückbehalten. Der allmächtige Gott leite Deine Handlungen in seinem Wohlgefallen und führe Dich von Sündenschuld entbunden zum ewigen Leben. Gegeben zu Salernum durch die Hände des Cardinaldiakons der heiligen römischen Kirche am dritten vor den Nonen des Juli der siebenten Indiction, im elften Jahre unseres Pontificates [2]."

Zweites Kapitel.

Das Diplom Urbans II.

Eine fast unabsehbare Literatur hat sich bis auf unsere Tage über die Frage der Aechtheit oder Unächtheit, der Integrität oder Fälschung, der Bedeutung und Tragweite des Diplomes mit seinem merkwürdigen Privilegium herausgebildet. Von seinem Originale ist nirgendwo eine Spur vorhanden. Es verflossen vier Jahrhunderte, und es fand sich in diesem Zeitraume weder eine Erwähnung des Documentes, noch eine unzweideutige Bezugnahme auf die dadurch vorgeblich ertheilte apostolische Legatengewalt der Fürsten Siciliens. Die Handschriften Malaterra's ruhten ungekannt im Staube der Archive der Insel.

Indeß nimmt während dieser langen Periode die kirchenpolitische Geschichte Siciliens einen Verlauf, wie kein anderes christliches Reich ihn aufweist. Man kann sagen, daß die politischen und religiösen Geschicke

[1] Cod. Settim. hat das alibi des Textes bei Caruso nicht.

[2] Wir verweisen auf den Originaltext mit seinen Varianten im Anhange, Document Nr. I.

der Insel von den oben erwähnten päpstlichen Investituren ihren verhängnißvollen Ausgang nahmen. Die Thatsache, daß die lehensherrliche Oberhoheit der Päpste über die Insel von den Normannen vor und seit der Eroberung derselben anerkannt war, steht unläugbar fest und darin findet die Stellung der Päpste zu den Ereignissen in Unteritalien ihre Rechtfertigung. Dadurch aber, daß schon die ersten Fürsten Siciliens, und noch mehr die Hohenstaufen die Consequenzen dieser Oberherrschaft nicht gelten lassen wollten, und daß die politischen Bestrebungen der jungen Normannenmacht in Süditalien der politisch-religiösen Mission, welche Rom dort erfüllen zu müssen glaubte, feindselig entgegentraten, entbrannte jener unheilvolle Kampf, in Folge dessen die Kirche Siciliens alle Selbstständigkeit einbüßte und ihr jene Fesseln absoluter Abhängigkeit von der Staatsgewalt angelegt wurden, welche sie noch bis zur Stunde zu tragen hat. Die Normannen hatten das ganze Feudalwesen, wie es in der Normandie und unter den stammverwandten Beherrschern Englands bestand, auch in das eroberte Sicilien verpflanzt; mit den normannischen Großen, mit dem fränkischen und englischen höheren Clerus; mit der feudalen Staatsform übertrugen sich auch die staatskirchlichen Prinzipien, wie sie in ihrer Heimath und fast in allen Ländern im elften Jahrhunderte auf den Thronen geltend gemacht wurden. Gleich nach Begründung der normannischen Feudalmonarchie spiegelt Sicilien in kirchenpolitischer Beziehung genau das Bild des Jahrhunderts wieder [1]. Allein das war das Verhängniß für die Kirche der Insel, daß, während anderwärts diese abnormen kirchlichen Zustände überwunden wurden, sie allein hier sich behaupteten. Der Kampf um Emancipation der Kirche, wie er von Gregor VII. unternommen wurde, führte in andern Reichen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zur Freiheit und Selbstständigkeit derselben. Das Decretalenrecht der Sammlung Gregors IX. fand Eingang in die einzelnen Länder in Rücksicht auf Freiheit der Wahl der Prälaten, auf die kirchliche Jurisdiction und ihre Instanzen, auf kirchliche Immunität u. s. w. Nur in Sicilien behaupteten sich die alten Gewohnheiten. Der Grund lag in den zwischen den Päpsten und den Fürsten entbrannten Kämpfen, die sich fast ununterbrochen durch drei Jahrhunderte hindurch ziehen und das päpstliche Ansehen sowie die kirchliche Gesetzgebung nicht zu Einfluß und Entfaltung kommen ließen. Hier war die Frage der kirchlichen Freiheit von der politischen der Investitur durch den Papst, die Investitur von der religiösen Frage abhängig. Die Päpste wollten ihre oberlehensherrliche Stellung dazu benutzen, um der Kirche Siciliens die volle canonische Freiheit zu sichern, und nahmen zu dem Zwecke die Emancipation der Kirche als Bedingung in die Investitur-

[1] Wir werden den Beweis für diese wichtige Thatsache im dritten Kapitel liefern.

instrumente auf, schritten deßhalb zu Censuren gegen Land und Fürsten und selbst zur Absetzung der letzteren. Die Könige, die sich überhaupt zum Lehenseide nur widerwillig verstanden, fürchteten, daß durch Einräumung der kirchlichen Freiheit der Einfluß der Päpste auf der Insel übermäßig anwachsen und auch für ihre politische Selbstständigkeit gefährlich werden möchte. So wurde jeder religiöse Streit ein politischer und jeder politische ein religiöser.

In den furchtbaren Kämpfen zwischen den Päpsten und den Hohenstaufen und deren Nachfolgern auf dem sicilischen Throne, den Aragoniern, waren diese allesammt im päpstlichen Banne, Sicilien sehr oft lange, einmal 70 Jahre hindurch [1] unter dem Interdicte; allein in dem Kampfe erlagen die Päpste und die sicilische Kirche wurde nicht frei; sie ging entstellt, geknechtet, wie sie war, unter die friedlichere Herrschaft des Königs Alphons von Castilien und Ferdinand des Katholischen über, aber auch das nicht um selbstständig zu werden, sondern um ihre Knechtschaft nur in einer neuen Form verewigt zu sehen, indem man dieselbe nunmehr durch eine Art von Gesetzmäßigkeit zu rechtfertigen suchte, durch den Titel einer fürstlichen apostolischen Legation, die **Monarchia Sicula**.

Das erste Licht dieses unglücklichen Sternes der Kirche Siciliens wurde entdeckt gegen Ende der Regierung Ferdinands I. [2] Derselbe König, welcher von den Päpsten den ruhmvollen Titel des „Katholischen‘ erhielt, ließ sich in Sicilien den usurpatorischen eines „Monarchen“ im Sinne eines absoluten Gewalthabers in kirchlich-geistlichen Dingen geben [3]. Luca Barberi, aus Noto in Sicilien gebürtig und Secretär Ferdinands des Katholischen, hatte in dessen Auftrage es unternommen, eine Sammlung der älteren Urkunden zu veranstalten, wodurch die herkömmlichen Gerechtsame der Könige in Sicilien, sowohl in kirchlichen als in weltlichen Dingen,

---

[1] *Petro Abarca*, Los reyes de Aragon (I. vol. en Madrid 1682, II. vol. en Salamanca 1684), parte II, cap. V, p. 44.

[2] *P. Abarca* l. c. Despues se descubriò en el fin del reynado de Don Fernando el Catolico la primiera luz de una come Monarquia espiritual y real de la Sicilia con la bula pontificia que apareciò.

[3] Die sicilischen und spanischen Autoren definiren die Monarchia sicula dahin, daß damit dem Könige nicht bloß die höchste Gewalt in weltlichen Dingen, sondern auch kraft apostolischen Privilegs die geistliche oder kirchliche Vollgewalt auf der Insel zugesprochen werde. In diesem Sinne ist der Fürst „Monarch“ in eminenter Weise. Vgl. Lettera di Fra Tomaso Aloixa . . . al rè Filippo II. (*Caruso*, dipl. XI, p. 261, 265): „La costumbre de muchos annos acà suele llamar a esta preheminencia (sc. de legado apostolico) monarquia, y monarca alo que goza d' ella, porque es unico principe, que solo conoçe de las causas temporales *y ecclesiasticas* en este reyno, sin reconoçer otro superior . . . Im engern Sinne ist daher „Monarchie“ gleichbedeutend mit „Legation“.

besonders in Lehenssachen, klar gestellt werden sollten [1]. Mit dieser Sammlung, Capobreve (Capibrevio, Cabreo) genannt, war eine andere Sammlung von Documenten, „Liber Monarchiae", eng verbunden, welche den Beweis enthalten sollte, daß die Könige von Sicilien von jeher die geistliche Gewalt auf der Insel geübt hätten [2]. Darin wurde zum erstenmale das Diplom Urbans II. veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Capobreve geschah gegen 1513. Mit dem Diplome wurden nun die bisherigen Usurpationen der geistlichen Gewalt gerechtfertigt, und umgekehrt mit den Usurpationen das Diplom gestützt und seine bestrittene Aechtheit bewiesen. Denn noch vor der Veröffentlichung des Capobreve war die Nachricht von der vorgeblichen Bulle Urbans II. und seinem Privileg bekannt geworden, und hatte scharfe Opposition gefunden; selbst der damalige Statthalter, Hugo di Moncada, und der königliche Rath von Sicilien bezweifelten die Aechtheit der angerufenen päpstlichen Privilegien [3]. Aber von dem Könige wurde die Kunde von dem Diplome lebhaft aufgegriffen, und der Statthalter streng angewiesen, die Vorrechte der neuentdeckten Monarchie sorgsam zu wahren. Gleichwohl zeigte der König jenen die Beherrscher Spaniens charakterisirenden Doppelzug der Religiosität, die sich beunruhigt fühlt bei der Usurpation der kirchlichen Rechte, und der Neigung zum Despotismus, die auch das Heilige sich unterthan machen möchte. Hier sagte man den Königen aus Sicilien: der Beherrscher der Insel sei geborener Legat des heiligen Stuhles, und zwar im Sinne eines zweiten katholischen Papstes, und sie glaubten es gern und wollten diese sogen. Monarchie aufrecht erhalten wissen. Andererseits erschien ihnen das Vorrecht doch gar zu exorbitant, sie fühlten sich von religiösen Zweifeln und Scrupeln gequält und getrauten sich nicht so recht, den Cäsaropapismus durchzuführen. Sie wünschten daher wiederholt, die

---

[1] Es ist wohl das Original, welches ich in der Regia Cancellaria zu Palermo benutzen konnte. Luca Barberi sagt in der Einleitung, daß er im Auftrage des Königs „pro salute et exoneratione conscientie et mentis Vestre Cath. Maiestatis" generalem informationem et recollectam vulgariter nuncupatam *Lu Cabreo* de omnibus et singulis ecclesiasticis dignitatibus, prelatiis etc. veranstaltet habe.

[2] Das Original in einem Bande, mit der äußern Inscription Luca Barberi, de Monarchia regni Siciliae, stellten mir die königl. Beamten der Regia Cancellaria zu Palermo bereitwillig zur Verfügung.

[3] Lettera del vicerè D. Ugo di Moncada al rè D. Ferdinando il Cattolico d. d. 15. di marzo 1512. *Caruso,* doc. IV, p. 235 mentre ancorchè per antico costume li rè di questo regno abbiano usato in certo modo su le cose spirituali ed ecclesiastiche giurisdizione . . . e si have usato per concessione delli sommi pontefici, *o siano quelle vere o presunte o prescritte.* Gegen *Caruso* l. c. p. 68, wo er sagt, der Statthalter habe das Diplom nicht gekannt, spricht der Brief selbst klar genug. Schon Ferdinand der Kath. muß es hiernach gekannt haben (vgl. auch *Caruso* p. 65).

Päpste möchten das Privileg anerkennen, und Philipp II. stellte an Pius V. das merkwürdige Ansinnen, er möchte ihm die Monarchie, wie er sie in Sicilien verstand und übte, d. h. sein Papstthum daselbst, zur Beruhigung seines Gewissens bestätigen [1].

Die Gewissensunsicherheit des ersten Monarchen, Ferdinands des Katholischen, ist durch Luca Barberi klar genug bezeugt. Dieser unwürdige Sprößling seines Vaterlandes, ein selbstsüchtiger kriecherischer Schmeichler der spanischen Fürsten, trug nicht nur zweifelhafte Diplome in seinem Capobreve und Liber Monarchiae zusammen, sondern durchwob dieselben auch mit Allegationen und Reflexionen, welche per fas et nefas die königlichen Gerechtsame zu beweisen bestimmt, und den spanischen Despotismus über die Insel zu begründen geeignet waren. Ich führe zum Beweise seines leidenschaftlichen Parteistandpunktes und jenes in der Seele des Königs Ferdinand auftauchenden Kampfes zwischen religiösen Scrupeln und despotischen Tendenzen aus dem Liber Monarchiae nur den Eingang des Buches an: Nunc incipit Monarchia. Prohemium contra illos qui negant reges catholicos Aragonie in isto regno Sicilie et potestatem ecclesiasticam et monarchiam habere. Sileant nec loqui audeant susurrones et mordicantes, qui invictissimi Ferdinandi nostri regis *mentem et conscientiam maculare intendunt*, asserentes Majestatem ipsam potestate ecclesiastica, que dicitur monarchia, in isto regno Sicilie absque legitimo titulo uti: cum ex privilegio antiquissimo sancte romane ecclesie tempore Urbani II. summi pontificis comiti Rogero Simonique filio nec [non] et successoribus suis in eodem regno Sicilie virtute testamenti ecclesie indulto reges Aragonum potestatem eandem cum successione viridi et continuata hucusque habuerunt et tenuerunt [2]. Und am Schlusse heißt es: Hoc opus tamen feci de mandato istius beati catholici et invictissimi Ferdinandi domini nostri feliciter regnantis pro exoneratione animarum sanctarum omnium regum ejus predecessorum

---

[1] Bericht des Cardinals Alexandrinus an den Staatssecretär Card. Rusticucci d. d. Madrid den 12. Oct. 1571. Cod. Corsin. 505, f. 26. Desiderava Sua Maestà, che siccome io era venuto legato di Nostro Signore, così al ritorno fosse ambasciatore suo et intercessore appresso Sua Beatitudine, acciò che nella materia della Monarchia di Sicilia . . . si contentasse Sua Santità concederli tutto quello che li paresse necessario per levar ogni pretensione di scrupolo.

[2] f. 7. des Liber Monarchiae. Nach Mittheilung des Diploms und der Sentenz des Nicolaus Tudeschis (abbas panormitan.) heißt es wieder: justo igitur et non, ut ajunt, injusto titulo Aragonum regia corona et Aragonum reges ipsi . . . potestate ipsa ecclesiastica, que dicitur Monarchia, assidue usi fuerunt et sunt; . . . . sileant ergo iterumque sileant!

sueque catholice majestatis [1]. Er stellt alle eigenmächtigen Verfügungen der früheren Könige in Beneficialangelegenheiten, alle Versetzungen und Absetzungen von Geistlichen, Aebten und höheren Prälaten, alle Besetzungen der Bisthümer, alle Entscheidungen in Beneficialstreitigkeiten, alle strafrechtlichen Urtheile über Cleriker, welche die Fürsten oder Statthalter vornahmen, zusammen, und Alles dieses muß zum Beweise dienen für die praktische Ausübung des Legatenrechtes, zumal wenn die Könige, wie dieß beim Könige Martin so häufig vorkommt, sich dabei auf ein päpstliches Indult berufen. Da Barberi auf Grund der zusammengestellten Documente zugleich eine Untersuchung der Titel der Lehen, der Patronatrechte und anderer Privilegien vorschlug, und damit die Erzielung pecuniärer Vortheile verband, so erregte er den Unwillen der Großen des Reiches, die dadurch sich in ihren ältesten und begründetsten Rechten bedroht sahen. Sie beschwerten sich im Parlamente sehr über ihn, so daß der König Ferdinand seinen Vorschlägen keine Folge gab [2].

In Barberi's Fußstapfen trat der in Sicilien wegen seiner tyrannischen Herrschaft auf's Aeußerste verhaßte königliche Statthalter Johann de Vega, der ebenfalls einen Liber Monarchiae im Sinne Barberi's und zum Theile ihn ausschreibend verfaßte, dessen Documente die königlichen Prärogativen in kirchlichen Dingen aus der entfernten Vergangenheit herzuleiten, zu beweisen und zu befestigen den Zweck hatten. Das Original dieses Liber wurde nach Madrid gesendet [3]. Diese beiden unlauteren Compilationen wurden nun in der Folge die Grundlage für die Praxis der Monarchie und ihre Erweiterungen. Sie wurden die Quellen,

---

[1] Characteristisch für Barberi ist, daß er f. 3 des lib. monarch. die constantinische Schenkung auch Siciliens annimmt; allein, fügt er bei, der Kaiser Arcadius habe die Insel durch ein pactum gegen cerea et oleum wieder an sich genommen.

[2] Capitula Regni Siciliae, collegit . . . *Franc. Testa* (Panormi 1741, t. I, et 1743, t. II), cap. 109 Ferdinandi II. a. 1515 (t. II, 586), de capibrevio Joan. Lucae Barberi.

Vergebens suchen die sicilischen Regalisten, *Caruso* p. 68 sq. *Gregorio*, Introduzione allo studio del dritto publico siciliano (opere scelte, Palermo 1853, p. 22 sq.) das Ansehen Barberi's und seiner Sammlung zu retten. Das Mißtrauensvotum des Parlamentes, in zwei Beschlüssen, 1509 und 1515, ausgesprochen, bleibt, und durch die Erklärung Ferdinand's II. im citirten cap. 109 wird es eher bestärkt als abgeschwächt. *Gregorio* l. c. kann die Verwerflichkeit des Characters Barberi's nicht läugnen: senonchè da quelle (sc. allegazioni) chiarissimamente si vede, che per sozzo appetito di lucro ei maculò tante sue diligenze e fatiche.

[3] *Caruso* p. 75; eine ungenaue legalisirte Abschrift (in 2 Bänden) konnte ich in der Regia Cancellaria zu Palermo benutzen. Einen handschriftlichen Auszug daraus besitzt die Bibliotheca Corsiniana zu Rom unter der Ueberschrift Compendium Monarchiae, Cod. Corsin. 836.

aus welcher die späteren Schriftsteller zumeist ihre Sammlungen compilirten [1] und ihr Material zum Beweise des uralten Bestandes der Monarchie entlehnten.

Es ist immer Sitte der katholischen Könige Spaniens gewesen, ihre Gewissensbedenken wegen zweifelhafter kirchenpolitischer Prärogative, zumal wenn diese von der römischen Curie bekämpft wurden, durch sogen. Informationen der Beamten und Gutachten von Hoftheologen und Mönchen lösen zu lassen. Die auf ihren Befehl angestellten Untersuchungen ergaben regelmäßig ein zur Beruhigung ihrer Gewissen geeignetes Resultat. Das Werk des Barberi zeigte diesen Erfolg schon unmittelbar in einer Pragmatik Ferdinands II. vom 22. Januar 1515, in welcher der König betheuert, daß die Fürsorge für die katholische Religion ihm von Jugend auf am Herzen gelegen habe und daß er den heiligen Stuhl unausgesetzt flehentlich ersuche, in den seinem Scepter mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Reichen, wo diesem heiligen Stuhle die Fürsorge zustehe, die religiösen Anordnungen zu treffen. „Was aber das Reich Sicilien anlangt, wo wir sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen die Obsorge ausüben, so haben wir uns vergewissert, daß dieß rechtmäßig geschieht [2].“ Seitdem wächst diese Monarchie in Ansprüchen und Mißbräuchen zu einer furchtbaren Macht aus.

Schon im Jahre 1526 beurkundete Karl V. in einer förmlichen Pragmatik vom 7. December seinen Anspruch auf die Monarchie unter Bezugnahme auf den Liber des Barberi [3]. Clemens VII. sah sich daher 1529 veranlaßt, Unterhandlungen mit dem Kaiser anzuknüpfen: de his quae contra libertatem ecclesiasticam in insula Siciliae quotidie aguntur, wie der Papst in seinem Breve vom 13. Juni 1529 sich ausdrückt [4]. Sie

---

[1] Dazu gehört in erster Linie Rochus Pirrus mit seiner Sicilia sacra (*Graevius* l. c. t. II, et III). Er war seit 1652 königlicher Historiograph, und sagt in seiner Vorrede: quae ab regiis ac Panormitanae, cum urbis, cum ecclesiae, tabulariis eruta non sunt, ea me ab aliis accepisse lector intelligat. Seine Angaben sind nicht allweg zuverläßig. Vgl. *Gregorio*, Introduzione allo studio del dritto publico Siciliano, p. 14.

[2] Cap. 93. (Regni) Ferdinandi II. a. 1515. (I, 576) . . . nostraque supplicatione ab eadem Sede (sc. apostolica) exaudita in praedictis terris, in *quibus ad eam spectat provisio . . . In praedicto autem Siciliae regno cuius tam in spiritualibus quam in temporalibus curam gerimus recte id fieri nobis persuadebamus.* Die *Civiltà Cattolica* Serie VI, vol. V, p. 646 behauptet, Ferdinand der Kath. habe das von Barberi publicirte Diplom im Jahre 1515 „di nessun peso e di nessuna fede“ erklärt; und p. 648, Ferdinand d. K. habe sich mit der Kirche über Unterdrückung des Diplomes geeinigt. Beides verstehe ich nicht. Das Gegentheil zeigt das citirte Document.

[3] *Baronius*, tractatus l. c. p. 5.

[4] *Caruso* p. 71. Ein Breve Clemens' VII. und ein Entwurf eines Concordats bei *Caruso* doc. VI, VII. p. 240, 242.

hatten keinen Erfolg. Karl V. zeigt sich, weit entfernt, hier Zugeständnisse zu machen, vielmehr entschlossen, dieses Fürstenprivileg der Monarchie um jeden Preis der Krone zu erhalten. Seine Minister in Sicilien bestärkten den Kaiser in diesem Entschlusse [1]. In einer Instruction, welche er 1548 seinem Sohne für die Regierung gab, bezeichnet er ihm drei Hauptschwierigkeiten, welche zwischen der Krone und der römischen Curie beständen: die Frage wegen des Feudums von Neapel, die wegen der sicilischen Monarchie, und eine dritte wegen einer Pragmatik in Castilien [2]. Philipp möge durchaus darauf bedacht sein, zu behaupten, was Rechtens sei, und wenn Differenzen mit der römischen Curie sich erhöben, möge er niemals die Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen den Papst außer Acht lassen, aber andererseits auch nichts gegen die Prärogativen, das öffentliche Wohl und die Ruhe des Reiches geschehen lassen [3]. Als ferner auf dem Concil von Trient verschiedene Anträge bezüglich der Competenz der Ordinarien gestellt wurden, welche die geistlichen Vorrechte der Monarchie einzuschränken geeignet waren, fand sich, daß die sicilisch-spanischen Agenten mit genauen Instructionen ihres Königs versehen waren, allen präjudiziellen Beschlüssen in dieser Richtung entgegenzutreten. Sie thaten dieß auch mit Erfolg [4]. Schon damals erhoben sich manche Väter gegen dieses vorgebliche Privileg der Monarchie, wovon sie glaubten, daß es in nichts anderem begründet sei, als in der fürstlichen Usurpation derjenigen Vorrechte, welche die Päpste ihren Legaten auf der Insel vordem gewährten [5]. Diese Aufstellung, welche die Väter bei einem unerwartet auftauchenden Incidenzpunkte machten, hat nichts für sich; indeß gab das kühne Auftreten der spanischen Agenten und die unerhörten Mißbräuche der kirchlichen Jurisdiction in Sicilien in der Folge den Päpsten Pius V. und Gregor XIII. Veranlassung, sich gründlich über dieses vorgebliche Privileg zu orientiren. In wiederholten Verhandlungen mit Philipp II. wurde in erster Linie die Thatsache der Concession oder der Aechtheit des Diploms in Frage gestellt, in zweiter, unter Voraussetzung der Ertheilung, die Wirkung des Privilegs nach dem Wortlaute der Bulle nur auf den

---

[1] Lettera di D. Antonio Montalto, avvocato fiscale del regno, alla Maestà dell' Imperatore Carlo V. *Caruso*, doc. VIII, p. 244.

[2] Diese Pragmatik ist vielleicht die sog. lex catalana des Königs Alphons, welche 1556 durch Johann de Vega auch in Sicilien eingeführt wurde, vgl. *Di Chiara*, dritto publico ecclesiastico, p. 125.

[3] *Carlos V.* Instrucion a son hijo (a. 1548) Cod. Casanaten. X. VI. 41, ohne Paginirung. Die Instruction ist eine Copie und enthält 15 Folien. Ihre Aechtheit kann ich nicht vertreten.

[4] *Pallavicino*, Istoria del Concilio di Trento (Roma 1656). Lib. XVIII, cap. VI, n. 3 u. 11.

[5] *Pallavicino* l. c. n. 3.

Grafen Roger und seine beiden Söhne Simon und Roger eingeschränkt, und in letzter, wenn die Bulle eine weitergehende Geltung haben sollte, die außerordentlichen Mißbräuche hervorgehoben, welche sich daran geknüpft hätten.

Am tiefsten erschütterte das Ansehen der Monarchie Baronius, welcher im 11. Bande seiner Annalen der vorgeblichen Legation der Könige Siciliens eine eigene Abhandlung widmete, und zwar indirect die Aechtheit, vorzüglich aber die Integrität des Diploms Urbans II. und die Rechtmäßigkeit der Monarchie mit einer Reihe von gewichtigen Gründen bekämpfte [1]. Seine Arbeit rief Bestürzung in Sicilien und am spanischen Hofe hervor. Gleichzeitig sandten die Statthalter von Sicilien und Neapel Beschwerden an den Papst. Man hielt Sitzungen der königlichen Räthe in Palermo und Neapel, und man setzte dort, wie in Madrid selbst, die Gelehrten und die königlichen Beamten zur öffentlichen Widerlegung des Cardinals in Bewegung. Baronius vertheidigte seine Abhandlung in mehreren Schriften. Ganz Spanien und Italien, schreibt er, würden mit Gegenschriften zu Gunsten der Monarchie überschwemmt [2]. Selbst der Cardinal Ascanius Colonna legte, unter entschiedener Mißbilligung des Papstes, gegen seinen Collegen im Purpur eine Lanze für die Monarchie ein, wobei er demselben besonders die Bitterkeit der Schreibweise und die Angriffe gegen die Fürsten als Usurpatoren vorwarf [3]. Baronius betheuerte, daß er nicht nur zu einer gründlichen Untersuchung von Clemens VIII. aufgefordert worden sei, sondern auch dessen volle Zustimmung zur Publication des vollendeten Werkes erhalten habe [4], und widerlegte mit Würde die Einwürfe des Gegners [5]. In Madrid erließ man sofort ein Verbot des elften Bandes der Annalen für sämmtliche Reiche der spanischen Krone, und es half dem Cardinale nichts, daß er in einem seine volle Ueberzeugungstreue bekundenden, das Wohl der Könige selbst betonenden Schreiben

---

[1] *Baronius* an. 1097, n. XVIII sqq.

[2] Im Cod. N. 2. der Bibliotheca Vallicelliana zu Rom findet sich eine große Anzahl von Gegenschriften und von Correspondenzen der königlichen Beamten, sowie ein großer Theil des Materiales, dessen Baronius selbst sich bediente. Diese Documente zeigen, daß nach dem Scheitern der Unterhandlungen unter Gregor XIII. die Frage der königlichen Jurisdiction in Schriften viel besprochen wurde. Die Schrift des Baronius erschien den königlichen Ministern „el caso des mas graves, que ayan succedido de mucho tiempo acà, y que podria ser de grande inconveniente," l. c. pag. XVI.

[3] *Asc. Cardinalis Columna*, Eorum, quae Caesar Card. Baronius de Monarchia Siciliae scripsit judicium, *Graevius* l. c. p. 46.

[4] *Hieronym. Barnabeo*, Vita Caes. Baronii (Romae 1651), Lib. II, cap. 5. Epistola *C. Baronii* ad Philippum III. (a. 1605), *Graevius* l. c. p. 71.

[5] *C. Baronii* responsio etc., *Graevius* l. c. p. 50 sqq.

an Philipp III. dessen Zorn zu besänftigen versuchte [1]. Vielmehr wurde ihm dieser Angriff auf die herrlichste der königlichen Prärogativen so verübelt, daß er 1605 nach dem Tode Clemens' VIII. [2] und wieder in demselben Jahre nach dem Tode Leo's XI. [3] bei der Papstwahl von Spanien die Exclusive erhielt.

Die Monarchie behauptete sich, und erst unter dem energischen Papste Clemens XI. brach der Kampf auf's Neue aus, der zur vollen Abolition derselben führte, aber damit nicht beendet war. Während dieses furchtbaren Kampfes suchte Nicolaus de Tedeschis, Bischof der Insel Lipari bei Sicilien, selbst wegen Vertheidigung der kirchlichen Freiheit aus seiner Diöcese vertrieben, mit Benützung der päpstlichen Archive, in einer ausführlichen anonymen Schrift: Istoria della pretesa Monarchia di Sicilia, dallo pontificato di Urbano II. sino a quello di N. Signore P. Clemente XI. (Rom 1715), die historische Grundlage der Monarchie zu zerstören durch den Versuch des Nachweises, daß die vorgebliche Bulle Urbans II. nicht blos verstümmelt, sondern ganz und gar unächt sei, indem er hierbei einen großartigen Betrug der königlichen Beamten vor oder bei der Herausgabe des Malaterra annahm. Diese Arbeit und der Tractat des Baronius sind überhaupt die einzigen bedeutenden Werke, welche von Seiten der Gegner der Monarchie publicirt wurden gegenüber der Legion der Vertheidiger derselben, unter welchen unbedenklich dem Sicilianer Giambattista Caruso der Vorrang eingeräumt werden muß [4]. Wir können daher nicht umhin, indem wir uns der unerläßlichen Untersuchung der bis auf unsere Tage herab viel ventilirten Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit, der Integrität oder Fälschung und endlich der Tragweite der oben genannten Bulle Urbans II. unterziehen, ihre Gründe gegen das Diplom zu prüfen. Da die Resultate unserer Untersuchung nicht allweg mit denen der genannten beiden Geschichtschreiber zusammenfallen und nach dem Stande der Kritik und der Lage des Materials nicht zusammenfallen konnten, so halten wir es sowohl zur leichtern Orientirung des Lesers als aus andern Gründen für angemessen, die Stellung genau festzustellen, welche die römische Curie in dieser Frage nach der Qualität des

---

[1] vgl. S. 33, Note 4.

[2] *Guis. Novaes*, Elementi della Storia de' sommi ponteflci (Roma 1822), tom. IX, p. 78.

[3] Conclave di Paolo V, Cod. Cors. 228, f. 362.

[4] Louis Elie Dupin, unzweifelhaft der Autor der anonymen Défense de la Monarchie de Sicile contre les entreprises de la cour de Rome (1716 und öfters gedruckt) hat das Manuscript Caruso's und ein anderes von Settimo, Discorso della sovranità dei rè di Sicilia, nur umgearbeitet. Die Manuscripte wurden ihm vom Könige Victor Amadeus zugestellt; vgl. Cenni biografici di Giambattista Caruso p. VIII, in der Ausgabe seines Discorso, Palermo 1863.

Diploms und in der nach der Berechtigung der Monarchie überhaupt geschichtlich eingenommen hat.

1. Rom hat **niemals** die Institution der Monarchie und ihres Tribunals direct oder indirect anerkannt; es hat dieselbe immer zurückgewiesen und verurtheilt als eine unberechtigte, verderbliche Usurpation der kirchlichen Gewalt durch die Fürsten Siciliens. Was das Diplom betrifft, worauf die Ansprüche der Fürsten gestützt wurden, so haben die Päpste die Aechtheit desselben zwar nicht anerkannt, aber auch nicht ausdrücklich verworfen, jedenfalls nicht ihr Verwerfungsurtheil über die Monarchie auf die Behauptung der Unächtheit des Diploms gestützt. Die römische Curie nahm in dem Streite mit den spanischen Königen im 16. Jahrhunderte und mit den piemontesischen Fürsten, als Herren der Insel Sicilien, im Anfang des 18. Jahrhunderts den correcten, streng juristischen Standpunkt ein, daß, wer ein Privileg, — und zumal ein so exorbitantes, wie das Legatenrecht eines weltlichen Fürsten sein würde — beanspruche, dafür den Beweis zu erbringen habe. Die Ertheilung von Privilegien soll aber gemäß den Satzungen des canonischen Rechtes immer durch schriftliche Urkunden geschehen, und der Beweis durch Aufweisung der authentischen Documente erbracht werden [1]. Die Originalurkunde des vorgeblichen Privilegs der Monarchie war nicht beizubringen. Die römische Curie aber konnte juristisch nicht einem Documente authentische Beweiskraft zuerkennen, welches sich höchstens als eine private Abschrift eines angeblich ausgestellten Originals präsentirte und einem während vier Jahrhunderte unbekannten Institute zur Unterlage dienen sollte, welches dazu in sich so manches Verdächtige enthielt und von höchst parteiischer Hand unter so eigenthümlichen Verhältnissen der Oeffentlichkeit übergeben worden war. Diese Auffassung wurzelt durchaus in der juristischen Lehre vom Beweise und es ändert daran nichts, wenn dem veröffentlichten Documente selbst eine höchste historische Wahrscheinlichkeit vindicirt werden kann. — Der vorgebliche Rechtsgrund der Monarchie ist niemals bis zur Stunde juristisch bewiesen worden.

---

[1] can. 8. Dist. C: . . . Aut enim mos . . . est servandus, aut, si tuae ecclesiae aliquid specialiter dicis esse concessum a romanae urbis Pontificibus, . . . a vobis oportet ostendi . . . Oportet igitur . . . aut generaliter usum ex non scripto sequi (d. h. das Allgemeine), aut ex *scriptis privilegiis* se tueri. Die Quellen reden daher von ostendere privilegia c. 9, X. de confirm. util. vel inut. II. 30; inspectio privilegiorum c. 7. X. h. t.; privilegium transmittere c. 19. X. de test. et attest. II. 20; privilegia nimia vetustate consumpta . . . innovare c. 4. X. de confirm. util. vel. inut. II. 30, wo privilegium geradezu für Urkunde gebraucht ist, und die Glosse zu cap. 1. de censibus in VIto III. 20, verbo *In scriptis* zählt überhaupt die Fälle auf, wo es einer Scriptur bedürfe, und sagt . . . tertius in *privilegiis*. Vgl. Friedr. Schulte, die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts (Gießen 1860) S. 149 mit den Noten.

2. Rom betonte mit Recht als eine unwiderlegliche Thatsache, daß das Privileg, wenn es wirklich von Urban II. ertheilt worden wäre, und zwar nicht bloß für Roger und seine Söhne, sondern auch für seine weiteren Nachfolger auf dem Throne, durch spätere wiederholte, klare und unzweideutige Verträge zwischen Fürsten und Päpsten unzweifelhaft aufgehoben und widerrufen sein würde; eine Aufstellung, welche selbst die Gegner zugeben müssen und zugeben, wie wir unten sehen werden.

3. Es liegt in der Natur der Privilegien, daß sie vom Ertheiler, als der berechtigten legislatorischen Gewalt, wieder aufgehoben werden können. Der Einwand der Regalisten Siciliens, daß das Privileg onerös sei und daher nicht widerrufen werden könne, ist historisch unbegründet. Wenn Urban II. dem Grafen Roger wirklich das Privileg ertheilt hat, so konnten die Frömmigkeit des Grafen und seine Verdienste um die Restauration der sicilischen Kirche ein Motiv zur Ertheilung sein; mehr waren sie sicher nicht. Ein formell oder materiell bindender Vertrag läßt sich durchaus nicht in dem Document finden; es trägt das gerade Gegentheil, die Gratuität der Ertheilung an der Stirne, wie dies ein gleichzeitiges unanfechtbares Zeugniß sogar ausdrücklich bestätigt [1]. Jedes wirkliche, nicht auf Grund eines internationalen Vertrages ertheilte Privileg muß seiner Natur nach widerrufbar sein; die Läugnung dieses Satzes verkennt das Wesen der legislatorischen Gewalt [2]; und wenn die Quellen des civilen und canonischen Rechtes einstimmig besagen, daß der Mißbrauch des Privilegs seine Entziehung herbeiführen, die gesetzgebende Gewalt zur Entziehung veranlassen werde, so heißt das nicht, daß zur Entziehung Gründe vorliegen müssen [3]. Indeß schon aus dem Titel des Mißbrauches des Privilegs der Monarchie, wenn es existirte, waren die Päpste zu allen Zeiten zur Entziehung so vollberechtigt als nur möglich,

[1] *Jaffé*, Regesta pontif. rom. n. 4846. Nach dem Texte bei Jaffé heißt es *gratuitate* concessit; nach einer Collation, welche ich neuerdings mit dem handschriftlichen Texte des Cod. Vatican. Ottobon. 3057 in Rom vornehmen ließ, *gratuita benignitate*. Beides bedeutet doch wohl ad beneplacitum; und dann wird auch L. Negri wohl dem Papste das Recht der Revocation zugestehen, da er (Cenni storici della legazia etc. p. 10) schreibt: non lice ad alcuno di volgere in dubbio, che il Papa potesse rivocare, in virtù della pienezza della sua autorità, un beneplacito, che altri suoi antecessori avessero per questa stessa conceduto.

[2] Daß in Folge der Entziehung des Privilegs vermögensrechtliche Ansprüche des bisher Privilegirten entstehen können, beeinträchtigt den Satz durchaus nicht.

[3] c. 7. Dist. LXXIV. u. c. 11. X. de privilegiis V. 33: ... nam privilegium meretur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate; c. 24. h. t.: quaedam in iis (sc. privilegiis) duximus declaranda, ne minus sane intellecta pertrahantur in abusum, propter quem possint merito revocari; und c. 4. X. h. t. bedroht Innocenz III. mit Entziehung der Privilegien, nicht wegen Mißbrauches der eigenen, sondern wegen Nichtbeachtung fremder; vgl. auch l. 3. Cod. de aquaeduct. XI. 42.

da nach dem eigenen Geständnisse der Vertheidiger der Monarchie dieselbe und ihr Tribunal seit der Entstehung bis zu seiner jüngsten Aufhebung durch Pius IX. mit den unerhörtesten Mißbräuchen umgeben war [1].

Es ist daher nach der obigen Darstellung die Stellung der Curie gegenüber den Prätensionen der Fürsten Siciliens ebenso correct als berechtigt und absolut unabhängig von der Frage, ob das historische Diplom, welches durch Luca Barberi und die Herausgabe des Malaterra in die Oeffentlichkeit gebracht wurde, sich als unächt oder verfälscht erweisen lasse oder nicht.

Der Kern der Argumentation des Baronius und des Bischofs von Lipari liegt nun in der Aufnahme des Beweises, daß dieses historisch uns überlieferte Diplom, welches unter dem Namen Urbans II. geht, ganz und gar unächt oder doch gefälscht sei. Letzteres darzuthun hatte sich vorwiegend Baronius, ersteres Tedeschis zur Aufgabe gestellt. Die Frage ist, ob sie den Beweis erbracht haben, und ob er überhaupt erbracht werden kann.

Einen Hauptgrund, auf welchen der Bischof von Lipari den Schluß der Unächtheit der Urkunde gründet, findet er in der Chronologie, dem Datum, welches die Bulle trägt. Er sagt, zu der Zeit, aus welcher die Bulle datirt ist, habe Urban II. unmöglich in Salerno sein können. Er stützt sich dabei auf die Darstellung des Fazellus [2], eines Geschichtschreibers des 16. Jahrhunderts, und des Cirinus [3], und geht von der Annahme dieser Autoren aus, daß Urban II. dem Grafen Roger im Jahre 1097 in Salerno das Versprechen der Legation gemacht habe, die wirkliche Ausstellung der Bulle aber erst dort im Jahre 1099 erfolgt sei [4]. Ohne die Richtigkeit dieser Jahreszahlen an dem Datum

[1] Alle Informationen, welche die königlichen Minister aus Sicilien dem Könige einsandten, enthalten eine stehende Rubrik, wo von den Mißbräuchen und Vorschlägen zur Beseitigung die Rede ist, vgl. *Caruso*, p. 244, 266, 283, u. sonst. *P. Perelli*, Istoria ed Apologia dell' apostolica legazia di Sicilia, fol. 25, sagt: Ma per verità, cresciuti in quel tempo a dismisura gli abusi, e ridotto questo tribunale in forma d' una rete, che raccoglieva ogni e qualsivoglia questione di qualunque natura o foro si fosse . . .

[2] *F. Thomas. Fazellus*, ordinis praedicatorum († 1570), de rebus siculis decad. II, lib. VII, cap. I. *Graevius*, thesaurus etc. vol. IV. p. 504 sq.

[3] *Cirinus*, Nexus rerum Eccles. jurisdictionalium cap. V, p. 331 sqq. (Panormi 1711): quae quidem privilegii promissio anno 1097 Salerni processit, privilegium autem ibique a. 1099 refert Goffredus monachus de gestis Guiscardi."

[4] Istoria della pretesa monarchia cap. I. p. 6, cap. VII. p. 50 sqq. Uebrigens ist es nicht einmal klar, daß Fazellus dieses Datum annimmt. Die *Civiltà Cattolica*, Serie VI. vol. V. p. 647, sagt ebenfalls, Urban II. sei im Jahre 1097, 1098 oder 1099 nicht in Salerno gewesen. Noch mehr: „Oltre a ciò con valide prove si dimostra, che non vi fù mai nella città di Salerno abboccamento del Papa Urbano e del Conte normanno." Allerdings war er im Jahre 1098 in Salerno, und hatte dort auch eine Unterredung mit dem Papste.

der Bulle selbst zu prüfen, tritt nun Tedeschis den Beweis an, daß Urban II. von dem Concil von Bari, welches er mit Baronius irrthümlich in das Jahr 1097 verlegt, sich nach Rom begab und seitdem bis zu seinem Tode die Stadt nicht mehr verließ, sicher nicht im Reiche Neapel war [1]. Es könne also die Ausstellung des Diploms unmöglich im Jahre 1099 in Salerno erfolgt sein; aber ebenso wenig habe im Jahre 1097 ein Versprechen der Legation stattgefunden, weil Urban II. nachweislich in diesem Jahre nicht mit Roger in Salerno zusammengetroffen sei. Denn nach der Darstellung Eadmers [2], des Begleiters des hl. Anselm, welcher vor Capua mit dem Papste zusammentraf, habe Urban II. sich von dort nicht, wie Malaterra (IV. 27, 29) erzählt, nach Benevent und Salerno, sondern nach Aversa begeben; beim Herannahen des Termins zur Eröffnung des Concils von Bari sei er in Begleitung des hl. Anselm von Aversa durch Apulien direct nach Bari gegangen, ohne Benevent oder Salerno auch nur aus der Ferne zu sehen. Die Darstellung Eadmers schließe also die Zusammenkunft in Salerno positiv aus, wie denn auch kein anderer Zeitgenosse derselben erwähne. Zu diesem Resultate konnte Tedeschis nur auf Kosten der Darstellung des Mönches Malaterra gelangen, die er daher auch für interpolirt und gefälscht erklärt [3]. Er hält dann ferner den Grafen Roger nicht für fähig, das Verlangen der Legation an den Papst zu stellen, und noch weniger Urban II., dem weltlichen Fürsten eine solche Concession zu machen [4].

Baronius, welchem das Privileg nicht weniger exorbitant erscheint, fand in dem Abschnitte der Erzählung des Malaterra, welcher von den chartulis in Siciliam directis handelt (wo er chartulariis lesen möchte), zusammengehalten mit dem Texte des Diplomes, welcher dieser chartulae oder chartularii nicht erwähnt, einen Grund das Diplom für verstümmelt zu halten; die von Malaterra in der Geschichtserzählung erwähnte Bestimmung über Entsendung der chartulae oder chartularii hält er von so großer Bedeutung, daß durch Aufnahme derselben in den Text des Diploms dem Privileg Urbans alles Exorbitante genommen sein würde [5]. Der Bischof von Lipari aber findet in der Erwähnung der chartularii oder päpstlichen Gesandten, welche nach Sicilien geschickt werden sollten, sogar einen Widerspruch mit der Bulle oder dem Privileg. War der Graf Roger Legat, so fragt er, wozu noch chartularii entsen-

[1] Istoria etc. cap. VII. p. 51 sqq.

[2] *Eadmer*, Historia novorum, in appendice operum *S. Anselmi* (Venetiis 1744), lib. II. p. 68.

[3] Istoria etc. cap. VI. p. 154.

[4] l. c. cap. IV. p. 27.

[5] *Baronius* l. c. n. XLVI.

den?[1] Auch er betont mit Baronius, daß die fürstliche Legation in den Streitigkeiten zwischen den Päpsten und den Fürsten über kirchliche Rechte nicht erwähnt werde, was doch, wenn sie bestand, fast unmöglich gewesen sei, und erklärt kurzweg die nicht geringe Schwierigkeiten bereitende Erwähnung der bischöflichen Insignien, welche der Papst (Lucius II.) dem Könige Roger II. nach Otto Frisingensis[2] zugestanden haben soll, als Trug und Lüge der Römer[3]. Zuletzt weist er noch aus den authentischen Documenten des päpstlichen Archives im Castell Sant' Angelo nach, daß die Päpste thatsächlich seit Urban II. sowohl unter der Dynastie der Hohenstaufen, als unter der der Anjou und der Aragonier, ihre Legaten fast ununterbrochen nach Sicilien entsendet hätten[4]. Er kömmt zu folgendem Schlusse: Die Geschichte Malaterra's lag 400 Jahre vergessen in einem Archive von Traina. Sie wurde aufgefunden, nach Palermo geschickt und dort viele Jahre verborgen gehalten, darauf vorsichtig nach Spanien befördert, wo sie Surita 1578 zuerst drucken ließ und sie dem berühmten Augustinus, Erzbischof von Tarragona, widmete. Es war dies die Zeit, wo der Streit wegen des Privilegs der Monarchie zwischen den Päpsten und Philipp II. sehr heftig entbrannt war. „Wer erkennt nicht alsbald das Motiv zu der großen Alteration, welche die Geschichte Malaterras erfuhr?" ruft er aus. Im Jahre 1513 war das Capobreve des Barberi und das Diplom an's Licht getreten. Auf Grund desselben erhob sich die Monarchie mit ihrem Tribunale. Das Original des vorgeblichen Diploms war nicht vorhanden; um dem von Barberi edirten Documente Urbans II. Glauben und Ansehen zu erwerben und den bevorstehenden Maßregeln Roms zuvorzukommen, wurde der eigens in Sicilien dafür zugerichtete Malaterra mit dem Diplome zu Saragossa publicirt[5].

Wahr ist, daß die Auslassungen der sicilischen Regalisten über den rechtlichen Grund des Privilegs der Legation, wenn man sie für sich betrachtet, Veranlassung genug bieten, die Aechtheit des Diploms so stark als möglich zu bezweifeln. Schon der erste Bericht des Statthalters an den

---

[1] Istoria cap. VI. p. 67. Der weitere Einwand, daß, wenn Urban II. wirklich ein solches Privileg einem Laienfürsten in Sicilien hätte ertheilen wollen, er dieß dann nur dem Herzoge Robert als Lehnsherrn Roger's hätte geben können (cap. V), bedarf keiner Widerlegung.

[2] *Otto Frisingensis*, De gestis Friderici I. Imp. lib. I, cap. 28. *Pertz*, Scr. XX, 366 sq.

[3] Istoria cap. XXVI. p. 297.

[4] Istoria cap. X—XVII.

[5] Istoria cap. VIII. Tedeschis schließt: In somma, ciò che era usurpazione manifesta, si volle allora colorire con una pontificia concessione riferita da Gaufredo nella sua istoria, giacchè mancava, nè poteva esibirsi l' originale. Ecco il motivo di alterarsi in Sicilia e di stamparsi poi in Spagna 1578.

König Ferdinand vom Jahre 1512 spricht sich über Ursprung und Rechtsgrund des Privilegs sehr unsicher aus [1]. Ferner weichen die Regalisten in Angabe der Zeit der Ausstellung des Diploms auffallend von einander ab. Johann de Vega verlegt die Ertheilung des Privilegs in das Jahr 1089 [2]. Er meint, das Privileg sei bereits schon von Gregor VII. zuerst verliehen worden, und bringt aus dessen Regierungszeit Beweisstücke. Auf ihn beruft sich Cirinus, der die nach ihm im Jahre 1099 von Urban ertheilte Bulle nur als erneuerte Bestätigung des Privilegs ansieht [3]. Fazellus läßt die Jahreszahl unbestimmt. Andere Autoren des sechszehnten Jahrhunderts sprechen von andern Daten [4]. Diese Angaben können aber nicht entscheidend sein. Maßgebend ist das Datum der Bulle selbst, welche nach Indictionen und Jahren des Pontificats Urbans II. rechnet. Dieses Datum haben jene Schriftsteller in der Unkenntniß der Chronologie unrichtig in die Zahlen der Datirung nach Jahren seit Christi Geburt übertragen [5].

Die Bulle Urbans II. trägt im Liber des Luca Barberi, in der Ausgabe der Geschichte des Fazellus [6], in der Ausgabe Malaterra's von Surita, und in sämmtlichen bekannten, älteren Handschriften Malaterra's [7] das Datum: Salerni per manus (Joannis [8]) S. R. E. Diaconi Cardinalis III. Nonas Julii, Indictionis VII. Pontificatus Domini Urbani Secundi XI. So las auch Baronius. In diesen Angaben ist richtig, daß es damals einen Cardinaldiakon Johannes gab, durch welchen auch sonst Bullen Urbans II. sich unterschrieben finden [9]. Von den beiden Zahlen ist aber offenbar die eine unrichtig; aber nicht beide, wie Baronius glaubt, wenn er, hierbei einen Irrthum der Abschreiber unterstellend [10]

---

[1] *Caruso* p. 234.

[2] Compendium Monarchiae, Mscr. Cod. Corsin. 836, f. 11 sq.

[3] *Cirinus* l. c. cap. V. p. 332.

[4] Im Cod. Vallicellian. N. 2. findet sich unter der Ueberschrift: Opposizioni alla bolla di Urbano II. das Datum 1066, in andern Scripturen: datum Salerni die 3. Julii a. VII. pontificatus, a. Domini 1091.

[5] Dieß ergibt sich aus dem Folgenden. Ein eclatantes Beispiel liefert auch ein Manuscript des *Don Scipio di Castro*, discorso sopra il governo di Sicilia aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts in Cod. Vatican. Urbinat. 854. f. 343, wo er die Bulle richtig mit dem Datum der Indict. VII. des Jahres XI. des Pontificats angibt, und doch sagt: *Si spedì la bolla predetta nel 1095.*

[6] Dieselbe wurde zuerst 1558 zu Palermo edirt, vgl. die praefatio zu Fazellus bei *Graevius*, thesaurus t. IV.

[7] Vgl. das Document mit den Varianten bei Caruso in der Ausgabe von Mira p. 223 sqq. und unten im Anhange Document Nro. I.

[8] Fast in allen Handschriften steht der Name *Joannis; cf. Caruso* l. c.

[9] *Jaffé*, Reg. n. 4276.

[10] ad a. 1097. n. XXVI.

und deßhalb die Zahlen corrigirend, die Indictio V. und das Jahr X. des Pontificats Urbans II. als richtiges Datum ansetzt. Baronius hat sich dabei von der mißverstandenen Chronologie Malaterra's leiten lassen, und schon Pagi hat die unrichtige Chronologie des Baronius in diesem Punkte berichtigt [1]. Aber eine der beiden im Diplome angegebenen Zahlen ist jedenfalls irrig; denn die 7. Indiction begann mit dem 1. September 1098 und währte bis zum 30. August 1099, während das elfte Regierungsjahr Urbans II. vom 12. März 1098 bis 11. März 1099 reicht. Die Bulle würde also nach der ersten Angabe im Juli 1099, nach der anderen im Juli 1098 ausgestellt sein. Schon an und für sich, abgesehen von dem Zusammenhange, in welchem die Urkunde bei Malaterra steht, ist die letztere Angabe 1098 die wahrscheinlichere. Denn im Jahre 1099 starb Urban schon am 29. Juli, und es ist ziemlich sicher, daß der Papst seit der Rückkehr vom Concile von Bari bis zu seinem Tode Rom nicht mehr verlassen hat [2]. Wohl ist es aber nicht nur möglich, sondern geschichtlich erweislich, daß die Reise Urbans nach Capua und von da nach Bari zum Concile in den Sommer des Jahres 1098 fiel, und daß er im Juli 1098, wo also seit dem 11. März dieses Jahres das in der Bulle angegebene 11. Jahr seines Pontificates begonnen hatte, in Salerno war; dieses Datum paßt auch zu der Darstellung Malaterra's. Es ist hier wichtig, die eigenthümliche Chronologie Malaterra's sich klar zu machen. Er setzt die Belagerung von Capua in das Jahr 1097 [3]. Schon Meo hat hervorgehoben [4], daß derselbe allerdings nach griechischer Weise das Jahr mit dem 1. September beginnt, aber nicht, wie sonst, mit dem des vorhergehenden, sondern mit dem des laufenden Jahres, so daß also z. B. sein Jahr 1060 die Zeit vom 1. September 1060 bis 30. August 1061 umfaßt. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich bei den meisten Zeitangaben Malaterra's nachweisen [5]. Wenn also nach seiner Berechnung die Belagerung von Capua in den Sommer des Jahres 1097 fällt, so ist dieß gleich unserem Jahre 1098. Dieß ergibt sich auch, worauf bereits

---

[1] *Pagi*, Critica. ad a. 1097 n. VII—IX. (editio Colon. 1727), tom. IV. p. 341 sq.

[2] Das beweisen alle seit seiner Rückkehr von Bari nach Rom bei Jaffé registrirten Urkunden, welche sämmtlich aus Rom datirt sind. Andere Gründe führt Tedeschis cap. VII. an.

[3] *Malaterra* IV, 16.

[4] *P. D. Meo*, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli della mezza età, Napoli (1815—1819), t. VIII. p. 26.

[5] Er setzt z. B. (I, 14) die Schlacht bei Civitate in das Jahr 1052, sie fand aber notorisch statt im Juni 1053; die Eroberung Roms durch Robert Guiscard in's Jahr 1083 (III, 37), sie erfolgte aber erst Mai 1084; den Tod Gregors VII. und Herzog Roberts (III, 41) in das Jahr 1084; beide aber starben erst im Mai resp. Juli 1085 u. s. w. Vgl. auch Hirsch, in den Gött. gel. Anz. a. a. O. S. 1543 ff.

Caruso aufmerksam machte [1], direct aus Malaterra selbst und aus der Geschichte Eadmers. Nach Malaterra (IV. 25.) hatte Graf Roger eine seiner Töchter dem Könige von Ungarn verlobt, und ließ sie unter dem Geleite edler Normannen nach Termini bringen, wo sie sich im Mai des Jahres 1097 einschiffte. Im folgenden Capitel (26) erzählt Malaterra dann weiter, der Graf Roger sei, vom Fürsten-Richard gegen Capua zu Hilfe gerufen, in der ersten Woche des April mit zahlreicher Heeresfolge über die Meerenge gesetzt. Dieser April, der auf den Mai von 1097 folgte, war sicher der des Jahres 1098 nach unserer Berechnung; aber nach Malaterra erfolgt die Belagerung Capua's noch im Jahre 1097 (IV. 26). Das Jahr 1098 ergibt sich für das Unternehmen gegen Capua und die Begegnung Urbans mit Roger ebenso nothwendig nach der Darstellung Eadmers. Nach diesem [2] reist der hl. Anselm im October 1097 von England ab, ist Weihnachten in Clugny, Ostern (28. März) 1098 in Chiusi, geht von da direct nach Rom, und nach zehntägigem Aufenthalte von dort nach Telesi und Sclavia. Damals gerade wurde Capua durch die drei verwandten Normannenfürsten belagert. Das genaue Datum der Eroberung Capua's ist schwer festzustellen. Malaterra und Eadmer geben es nicht an. Lupus sagt [3]: mense Maii; dagegen setzen die Annales Casinenses den Einzug der Verbündeten in die Stadt in die S. Petri [4], was wohl nichts anderes als den Festtag der hll. Petrus und Paulus, den 29. Juni, bezeichnen kann. Jedenfalls fällt sie in den Sommer des Jahres 1098; denn der hl. Anselm begibt sich auf die Einladung des Herzogs Roger in das Lager vor Capua und trifft dort mit dem Papste zusammen. Als der Papst gegen Ende der Belagerung nach Aversa ging, begleitete ihn Anselm dorthin und begab sich von da in die Abtei des hl. Laurentius, die er zu seinem Sommeraufenthalte gewählt hatte [5]. Da nun nach Verlauf des Sommers, also gegen Ende September, der hl. Anselm das Kloster wieder verließ, um den Papst in Aversa zu treffen und mit ihm zum Concile von Bari zu gehen, wo beide erst in den ersten Tagen des October eintrafen [6], so fragt es sich, ob in der Zeit zwischen der Ankunft Urbans in Aversa und dem Aufbruche zum

---

[1] Discorso f. 34.

[2] *Eadmer*, Historia novorum lib. II, l. c. p. 65 sqq.

[3] *Lupi* Protospatar. Chronicon an. 1098. *Pertz*, Script. VII, p. 63. Vgl. *Muratori*, Script. V, 47 mit der Note.

[4] Annales Casinenses, *Pertz*, Script. XIX, 307, a. 1098: Dux Rogerius cum comite Rogerio Capuam per quadraginta dies obsidentes receperunt et Richardo Jordanis filio principi in die sancti Petri ingredientes Capuam restituerunt.

[5] *Eadmer* l. c. p. 68 sq.

[6] *Anonymi Barensis* Chronicon a. 1099. *Muratori*, Script. V, 155: tertia die intrante mense Octobr. venit. *Papa Urbanus* . . . intraverunt in Bari. Der Anonymus Bar. zählt nach der gewöhnlichen griechischen Rechnung.

Concile dem Papste eine Reise nach Benevent und Salerno, wie Malaterra angibt, möglich war, oder ob sie, wie Tedeschis behauptet, nach der Darstellung Eadmers ausgeschlossen sei. War sie möglich und wird sie durch Eadmer nicht ausgeschlossen, so würde die Datirung der Bulle aus Salerno und die Angabe des XI. Pontificaljahres genau zutreffen. Der einzige Einwurf gegen die Datirung der Bulle würde in der Angabe der VII. statt der VI. Indiction liegen, ein Fehler, der sehr leicht den Abschreibern begegnen konnte und auf Grund dessen wir um so weniger die Bulle für unächt erklären können, als Baronius den Abschreibern nicht nur die irrthümliche Angabe der Indiction, sondern auch des Jahres des Pontificats nachsehen wollte [1]. Nun aber berichtet Eadmer über Urban II. von dem Augenblicke ab, wo der hl. Anselm diesen in Aversa verläßt, um in seinen Sommeraufenthalt zurückzukehren, bis zum neuen Zusammentreffen zur Reise nach Bari, kein Wort mehr. Da der Papst spätestens den 29. Juni von Capua nach Aversa ging, so bleibt bis zur Abreise nach Bari ein Zeitraum von fast drei Monaten, wo Eadmer sich nicht mehr mit den Schicksalen oder dem Verbleiben des Papstes befaßt. Daß Urban II. nicht sofort von Aversa nach Bari gereist ist, geht aus Eadmers eigenen Worten hervor: Instante autem termino concilii (Anselmus) ad Apostolicum reversus est, et *cum eo* Barum usque profectus. Demnach läßt die Zeit zwischen der Eroberung Capua's und der Abreise zu dem am 1. October zu eröffnenden Concile hinlänglich Zeit zu einem Besuche Urbans in Benevent und Salerno, wie uns diesen Malaterra erzählt. Ja, nicht bloß die Möglichkeit, sondern auch die Wirklichkeit der Anwesenheit des Papstes in Salerno ist gewiß, da es keinen Grund gibt, die Ausstellung der von Jaffé [2] registrirten, vom 20. Juli aus Salerno datirten beiden Urkunden Urbans II. zu Gunsten des Erzbischofs Alphanus von Salerno und des hl. Bruno anzuzweifeln. In gleicher Weise wird auch der Aufenthalt des Papstes zu Benevent im September des Jahres 1098 bezeugt durch den Bericht Leo's von Ostia über seine für Monte Cassino um das Kloster St. Sophia zu Benevent geführten Processe [3].

Das wichtigste innere Argument, welches Baronius und mit ihm Tedeschis für die Annahme einer Verstümmelung der Bulle anführen, ist das Fehlen des in dem Berichte des Malaterra angeführten Abschnittes

---

[1] *Baronius* a. 1097 n. XXVI. sagt kurzweg: corrigamus primo errorem illapsum in tempus. . . . Cum tamen non adeo severi exactores simus, ut ob ejusmodi librariorum vitia illapsa velimus idem diploma rejicere. Daß er, durch seine irrthümliche Chronologie verleitet, das richtige Jahr XI. des Pontificats in das unrichtige X. „corrigirte" haben wir bereits S. 41 hervorgehoben.

[2] *Jaffé*, Reg. n. 4275, 4276.

[3] *E. Gattula*, Historia Abbatiae Cassinensis (Venetiis 1733), p. 54.

über die Entsendung der chartulae oder chartularii in dem Diplome selbst. Es heißt in der Darstellung Malaterra's, Urban habe die Legation auf den Grafen und seine Erben übertragen „ea discretione, ut dum ipse comes advixerit, vel aliquis haeredum suorum . . . legatus alius a romana sede ipsis invitis nullus superponatur: *sed si qua romanae ecclesiae iuris, exequenda fuerint, chartulis a romana sede in Siciliam vel Calabriam directis, per ipsos consilio episcoporum earundem provinciarum authentice definiantur.*" Baronius emendirt als selbstverständlich das chartulis in chartulariis, welcher Name für päpstliche Gesandte im Mittelalter nicht selten war [1], bezieht das per ipsos definiantur auf die chartularii, und glaubt, wenn dieser Abschnitt und das folgende: „nisi forte de aliquo ipsorum in concilio agendum sit in Sicilia vel in Calabria [cum] in praesentia sua authentice definiri nequiverint" in den Text des Diploms aufgenommen (oder vielmehr darin belassen) worden wäre, so sei damit der ganzen Legation die Spitze abgebrochen gewesen, und die Bulle selbst würde als ein glänzendes Zeugniß der Klugheit und Weisheit Urban's II. dastehen. Die Auslassung dieses wichtigen Passus constituire die verbrecherische Verstümmelung der Bulle, die „solemnis fraus" der Gegner [2].

Auf dieser Unterstellung des Baronius fußend, geht der Bischof von Lipari noch einen Schritt weiter und erklärt das ganze Diplom für unächt, und ihm schließen sich in dieser Behauptung die Neueren an [3]. Nach seiner Darstellung ist die Fälschung der Geschichte Malaterra's in jenen Zeiten des 16. Jahrhunderts erfolgt, wo die Controversen über die Monarchie entbrannt waren. Diese Fälschung sei vielleicht schon vor Entsendung des Manuscripts nach Spanien in Sicilien vor sich gegangen und vom Herausgeber Surita entweder nicht gekannt oder doch ignorirt worden [4].

Es ist wahr, daß die Zeit und die Verhältnisse, unter welchen die vorgeblichen Interpolationen statt gefunden haben sollen, eine solche Annahme nicht zu gewagt erscheinen lassen, daß jenes Zeitalter gerade in Spanien reich ist an solchen Fälschungen, daß sie auch in Sicilien beliebt waren [5]; wir werden selbst nachweisen, daß sie zu dem Zwecke, Beweise für die Monarchie daraus herzuleiten, stattgefunden haben; jedoch diese

[1] *Thomassinus*, Vetus et nova disciplina de beneficiis, P. I, l. II, c. 104, n. 2: erant ergo chartularii velut executores mandatorum Papae assessoresque episcoporum provincialium, ad quos mittebantur.

[2] *Baronius* l. c. n. XLVI.

[3] Civiltà Cattolica, Serie VI. vol. V. p. 646 sq. *Galeotti*, della legazione apostolica, p. 63.

[4] Istoria cap. VIII. p. 71.

[5] *Galeotti* l. c. p. 63 sq.

Verstümmelung oder Fälschung des Textes blos aus inneren Gründen anzunehmen, könnte man nur dann berechtigt sein, wenn wirklich im Texte der Urkunde solche päpstliche Rechte zugestanden wären, welche es nach der Geschichtserzählung Malaterra's nicht sind, mit anderen Worten: wenn der Wortlaut des Textes der Urkunde mit der den Rechten des heiligen Stuhles günstigeren Erzählung Gaufreds nicht vereinbar wäre. Das ist aber nicht der Fall. Wir werden dafür unten den Beweis liefern, welcher durch eine dem Baronius unbekannte Urkunde seine Bestätigung erhält. Liegt aber ein innerer zwingender Grund zu einer solchen Annahme nicht vor, so scheint mir die Annahme einer Verstümmelung der Urkunde um so gewagter, als sie in Handschriften Malaterra's nicht nur keine Unterstützung findet, sondern vielmehr durch dieselben ausgeschlossen sein dürfte. Die Annahme einer Fälschung ist denn doch nur unter der Voraussetzung zulässig, daß es keine andere unabhängige Handschriften gibt, in welchen sich die verdächtigen Stellen auch finden. Allein Caruso führt in seiner Vorrede zu Malaterra [1] neben der Handschrift, welche Surita zur Herausgabe des Malaterra vorlag, noch drei weitere Handschriften auf, — eine in der Bibliothek des Marchese von Jarratona, eine zweite, die vielleicht aus dem Archive von Traina stammt, im Besitze des Fürsten Octavius Montaperto, und eine dritte im Collegium zu Palermo, — unter welchen jedenfalls die erstere, nach dem, was er darüber sagt [2], von sehr hohem Alter gewesen sein muß. Man kann die Aussagen Caruso's, welcher im Auftrage des Königs Victor Amadeus seinen Discorso istorico-apologetico sopra la monarchia di Sicilia schrieb, mit Vorsicht und selbst mit Mißtrauen aufnehmen; aber ihm den Glauben zu versagen, wenn er sagt, er habe die Handschriften eingesehen, und wenn er seinen Zeitgenossen den Ort angibt, wo sie Jedem zugänglich waren und wohl noch sind, dazu ist man nicht berechtigt. Nun aber enthalten alle diese Handschriften, deren Varianten Mira in seiner Ausgabe Caruso's genau notirt [3], jene bestrittene Stelle, und es ist demnach der Verdacht einer Fälschung als unbegründet zurückzuweisen.

Dem Einwande gegen die Ertheilung der Legation, daß Urban II., begeistert für die Freiheit der Kirche und kämpfend im Geiste Gregors VII. gegen die Laieninvestitur und Usurpation der kirchlichen Rechte durch die Fürsten, nicht im Stande gewesen sei, eine solche exorbitante geistliche

---

[1] *Muratori*, Script. V, 541 sq. *Roccus Pirrus*, Eccles. panormitan. notitia, *Graevius*, thesaurus t. II, p. 42.

[2] *Muratori* l. c.: Inter antiquissimos charactere et notis literarum contractis vidi illud sc. exemplar, quod extat in bibliotheca marchionis Jarratanae. Vidi etiam antiquum . . .

[3] *Caruso*, Discorso etc. p. 223 sqq.

Gewalt in fürstliche Hände zu legen, setzen die Gegner die Thatsache entgegen, daß auch Papst Sylvester II. den König Stephan, den Heiligen, für seine Verdienste um die Begründung und Ausbreitung des Christenthums in Ungarn mit der Legation in diesem Reiche betraut habe [1], daß Urbans gleich energischer Nachfolger, Papst Gregor IX., dem Könige Bela von Ungarn für ein weiteres, erobertes und dem Christenthum gewonnenes Gebiet, zwar nicht dem Namen, aber doch dem Wesen nach eine Art Legation ertheilt habe [2]. Freilich ist die Ertheilung einer Legatengewalt an einen Fürsten etwas Außerordentliches, indeß ist sie rechtlich nicht unmöglich, und die Aechtheit des Diplomes einmal vorausgesetzt, käme es vorerst auf die Feststellung des Umfangs der ertheilten Gewalt an, ehe man die Gewährung des Privilegs als exorbitant und moralisch unmöglich bezeichnen könnte. Nicht die Uebertragung einer sehr scharf begrenzten Berechtigung in kirchlichen Sachen an einen Fürsten an und für sich könnte man im Geiste jener Zeiten und überhaupt ohne weiteres für exorbitant und moralisch unmöglich erklären; wohl aber waren und sind es die Ansprüche, welche die Fürsten Siciliens daraus ableiteten, und weder Urban II. noch irgend ein anderer Papst hätte jemals derartige geistliche Befugnisse an weltliche Fürsten übertragen können. Baronius urgirt auch den oben genannten, jedenfalls nicht stringent beweisenden Einwurf nicht, um so entschiedener aber jenen andern: daß, wenn die Aechtheit der Bulle zugegeben werde, dann das dadurch verliehene Privileg der Legation sich in keiner Weise über den Grafen und seine beiden Söhne Simon und Roger hinaus erstrecken könne. Nur diesen sei es nach dem Wortlaute des Diploms verliehen, und mit ihrem Tode habe es erlöschen müssen. Dieses Argument des Baronius ist in der That der Art, daß alle Bemühungen der Gegner, es zu beseitigen [3], sich als fruchtlos erweisen. Die entscheidende Stelle der Urkunde spricht nur aus, daß der Papst sich des Grafen Roger oder seines Sohnes Simon, oder des anderen, wenn er sein rechtmäßiger Erbe werde, an Legaten Statt bedienen wolle: firmamus quod omnis vitae tuae tempore, vel filii tui Simonis aut **alterius**, qui legitimus tui heres extiterit.

Graf Roger hatte nur die zwei Söhne, Simon und Roger, die ihm auch in der Regierung folgten. Auf Roger und diese beiden schränkt der Papst mit weiser Vorsicht in unzweideutigen Worten die Wirksamkeit des Privilegs ein, und man kann, ohne dem klaren Wortlaute Gewalt an-

---

[1] *Fejer*, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis (Budae 1829), I, 274.

[2] *Christian. Lupus*, de appellationibus (Bononiae 1742), cap. XIV, p. 52 sqq.

[3] Nach dem Vorgange der älteren Autoren Siciliens widmet *Dupin*, Défense de la Monarchie, der undankbaren Aufgabe ein ganzes Capitel (VI. p. 35 sqq.).

zuthun, das legatenartige Mandat nicht über Simon und seinen Bruder Roger II. hinauserstrecken. Es heißt den Gesetzen der Grammatik Hohn sprechen, wenn man das alterius auf jeden beliebigen (alium) Nachfolger Rogers I. auf dem Throne deuten will [1]. Auch der Wortlaut der Geschichtserzählung Malaterra's spricht zu Gunsten dieser Einschränkung; denn nach ihm soll, „dum ipse comes advixerit, vel aliquis haeredum suorum zeli **paterni** ecclesiastici executor superstes fuerit,“ kein Anderer als Legat in Sicilien gegen ihren Willen bestellt werden. Zeli *paterni* executores konnten im eigentlichen Sinne nur die beiden Söhne genannt werden. Wenn nun auch das alterius der Bulle dem paternus Malaterra's nicht seine wörtliche und nächste Bedeutung fixirte, und ohne diese Erklärung nach dem Sprachgebrauche das paternus sich über die Söhne hinaus auf entferntere Nachkommen des Grafen erstrecken könnte, so würde es sich immerhin nur auf die weitere leibliche Descendenz Rogers, auf Enkel, Urenkel ꝛc. anwenden lassen; es könnte dann nur die normannische Dynastie Rogers mit der Legation betraut erscheinen, mit dem Erlöschen jener wäre nothwendig auch diese erloschen. Es hatte demnach weder die Dynastie der Hohenstaufen, noch die der Aragonier oder die der Habsburger, oder die von Savoyen jemals ein Anrecht auf die Legatengewalt. Der Begriff der leiblichen Descendenz, welche Malaterra klar genug verlangt, kann nicht mit dem der einfachen Thronerbfolge zusammenfallen. Indeß, das alterius und paternus erläutern und bestärken sich dem genuinen und nächsten Sinne nach gegenseitig, und wenn man nur endlich den Worten ihre Bedeutung wieder geben wollte, würde man zugeben müssen, daß die vorgebliche Legation jedenfalls mit dem Tode Rogers II. unterging.

Dieses Resultat in Betreff der Tragweite der Bulle, wenn sie ertheilt wurde, ist uns zunächst von großer Wichtigkeit zur Abwägung eines anderen von Tedeschis sehr stark betonten Argumentes gegen die Aechtheit der Bulle. Er hebt mit Emphase hervor, daß in den mannigfachen Streitigkeiten und Verhandlungen der Päpste seit Urban II. mit den Nachfolgern des Grafen Roger auf das Privileg oder das Diplom durchaus kein Bezug genommen werde. Dies müsse um so auffallender erscheinen, als doch den nächsten Nachfolgern des Grafen, namentlich dem Sohne Roger II., eine solche Auszeichnung Rogers I. und seiner Erben nicht unbekannt sein konnte und als diese Fürsten zu einer solchen Berufung auf das Privileg um so mehr veranlaßt waren, als ihnen die darin vorgeblich ertheilten Rechte von den Päpsten Honorius II., Innocenz II. und Lucius II. bestritten und vorent-

[1] *Dupin* l. c. chap. VI, p. 36.

halten wurden. Aber von einer solchen Berufung finde sich auch nicht eine Spur. Dieß führe zu der Annahme, daß das Diplom thatsächlich niemals ertheilt und daher unächt sein müsse[1].

Ist die Annahme richtig, daß im Falle der Aechtheit des Diplomes seine Tragweite nur bis auf die Regierungszeit Rogers II. sich erstreckt, so hatten die späteren sicilischen Fürsten kein Recht und keine Veranlassung, sich auf diese Urkunde zu berufen, und nur bei Roger II., dem Sohne und Nachfolger des Grafen (der erste Sohn Simon starb bald nach dem Vater), könnte es auffallen, wenn er dieß nicht gethan hat. Diese Thatsache aber läßt sich nicht beweisen. Die Berichte der Zeitgenossen sind zu lückenhaft und spärlich, um einen solchen sichern Rückschluß zu erlauben. Es wird dieß erhellen, wenn wir uns die Berichte der gleichzeitigen Geschichtschreiber über die Streitigkeiten zwischen den Päpsten und Roger II. vorführen. Die Darstellung der Beziehungen Rogers II. zur Curie ist ohne dieß für unsere Aufgabe unerläßlich.

Im Juli 1101 hatte Graf Roger I. sein thatenreiches Leben beschlossen. Er hatte in Sicilien und Calabrien eine festgeschlossene, durch Gesetze und Verwaltung wohl organisirte Feudalmonarchie gegründet, über die er in Milde und Gerechtigkeit gegen die unterworfenen Völkerschaften, die Sarazenen nicht ausgeschlossen, regierte. Dieß verlieh dem jungen Staate eine innere Festigkeit und Ruhe, welche ihn, wie es schien, befähigte, die übrigen, seit fast einem Jahrhunderte in Gährung und Auflehnung begriffenen staatlichen Elemente Unteritaliens in die Einheit des großen Normannenstaates einzufügen. Diese Aufgabe nahm sein zweiter, ihm an Tapferkeit und ehrgeiziger Energie gleicher Sohn Roger II. auf. Dem Herzog Robert Guiscard war in Apulien sein Sohn Roger, darauf sein Enkel, der Herzog Wilhelm, gefolgt, beide friedfertig und schwach. Daher kam es, daß die Barone des Herzogthums übermüthig ihr Haupt erhoben und das unter der eisernen Hand Roberts geeinte Herzogthum wieder in Auflösung zu zerfallen drohte[2]. Auf diese Gebiete hatte Graf Roger II. bereits bei Lebzeiten seiner Neffen lüstern sein Auge gerichtet.

Dem ohnmächtigen Herzoge Wilhelm gewährt er gegen den Grafen von Ariano Hilfstruppen und Geld nur um den Preis, daß dieser ihm die von Robert vorbehaltene Hälfte von Palermo überläßt und halb Calabrien ihm verpfändet[3]. Obschon die Barone Apuliens und die

---

[1] *Tedeschis*, Istoria cap. VIII, p. 72. *Baronius* l. c. n. XXII. führt dieß als ein Argument für die Verstümmelung des Diplomes an. Man müsse daraus schließen, ipsum (diploma) haud ejusmodi fuisse, ut nunc describitur Ecclesiae Romanae adversum.

[2] *Romuald. Salernitan.* a. 1125. *Pertz* Script. XIX, 418.

[3] *Romuald.* l. c. *Falco Beneventan.* ad a. 1122. *Muratori* V, 98.

Päpste seinen Plänen gleichmäßig entgegenwirkten, und letztere sogar bei dem Aussterben der Dynastie Robert Guiscards ihre unmittelbare Herrschaft über Apulien geltend machen wollten [1], benutzte er die Abwesenheit Wilhelms zur Werbung um die Tochter des Kaisers Alexius in Constantinopel [2], um in das der Obhut des Papstes anvertraute Herzogthum feindselig einzufallen. Vergebens eilte Calixt II. nach Unteritalien, um den Frieden zu vermitteln [3]. Der gegen Roger II. eröffnete Kampf endete so unglücklich für den Papst, daß seine besten Cardinäle und Viele aus dem Gefolge den Tod fanden und Calixt selbst tiefgebeugt in der folgenden Vereinbarung der Willkür Rogers preisgegeben war [4]. Welcher Art die Zugeständnisse waren, zu denen der gebrochene Papst genöthigt wurde, darüber fehlen uns alle Nachrichten. Als aber im Jahre 1127 der Herzog Wilhelm kinderlos starb, beanspruchte und besetzte Roger II. auf Grund des Testaments Wilhelms, der ihn gegen große Geldsummen zum Erben eingesetzt hatte [5], das Herzogthum Apulien und die übrigen von Wilhelm beherrschten Gebietstheile. Sein wiederholtes Gesuch um Gewährung der Investitur beantwortete Honorius II. mit der feierlichen Excommunication [6]. Der Feldzug, welchen der Papst 1128 mit den Baronen Unteritaliens gegen Roger unternahm, hatte einen kläglichen Ausgang und führte zu einem Vertrage, kraft dessen Roger mit dem Herzogthum bei Benevent investirt wurde [7]. Von Verhandlungen über kirchliche Rechte wissen wir nichts. Sie scheinen nur politischer Natur gewesen zu sein [8]. Wenn Honorius schon vor dem Streite im November 1127 den Roger excommunicirte, weil er den Bischöfen Siciliens nicht nach Rom zu gehen gestattete [9], so allegiren die Sicilianer dieß als eine Thatsache, die auf ein im Diplom Urbans II. ertheiltes Recht hinweise, welches vielleicht Roger mißbraucht habe. Unserer Ansicht nach beweist

---

[1] Cuius (sc. Guillelmi) ducatum Honorius Papa dominio apostolicae sedis mancipare sategit. *Ordericus Vitalis*, *Walterich* II, 164. Nota.

[2] Vita Calixti II. a Pandulfo romano diacono conscripta, *Walterich* II, 116.

[3] *Romualdus* l. c. p. 417. Chronicon trium tabernarum, *Ughelli*, Italia sacra IX, 364.

[4] *Pandulf.* l. c.: et demum quidquid voluit ipse comes Rogerius cum Papa semivivo peregit.

[5] *Romuald.* l. c. p. 418.

[6] *Alexander Telesinus*, de rebus gestis Rogerii II, lib. I, cap. 8. *Muratori* V, 617. *Falco Beneventan.* a. 1127, *Muratori* V, 103 sqq

[7] *Falco Beneventan.* a. 1128, *Muratori* V, 105: Apostolicus . . . ducatus ei tribuit honorem, et ducatu accepto, dux ille sacramento juravit.

[8] *Honorii* II. vita a Bosone Cardinali conscripta, *Walterich* II, 159: Pontifex cum praedicto comite salvo ecclesiae jure concordavit.

[9] *Romuald.* l. c. p. 418: hoc anno Rogerius comes Sicilie excommunicatur ab Honorio papa, quia non permittebat ut episcopi Sicilie venirent Romam.

diese allein dastehende Notiz gar nichts, weil man ebenso gut aus dem päpstlichen Widerstande auf eine in jener Zeit viel beliebte, durch kein Recht begründete Usurpation schließen könnte.

In dem Schisma, welches nach dem Tode Honorius' II. († 14. Februar 1130) durch Aufstellung eines Gegenpapstes Anaclets II. gegen den rechtmäßigen Innocenz II. in der Kirche ausbrach, war Roger von Sicilien auf Seite des ersteren und suchte die unglückliche Lage der Kirche zu seinen politischen Zwecken auszubeuten. Zu Benevent schloß er im September 1130 einen Vertrag mit dem Gegenpapste, in welchem dieser ihm die königliche Würde für Sicilien, Calabrien und Apulien gewährte [1], das Fürstenthum Capua nebst Neapel verlieh, und dem Erzbischofe von Palermo das Recht einräumte, die Bischöfe von Syracus, Agrigent, Mazara oder Catania zu consecriren, den Fürsten aber, sich von jedem beliebigen Erzbischofe ihres Reiches salben und krönen zu lassen. Dafür leistete Roger den Lehenseid, und verpflichtete sich zur Zahlung eines Census an die römische Kirche [2]. Daß indeß Anaclet dem Könige auch noch weitere kirchliche Rechte eingeräumt habe, geht aus der Nachricht des Petrus Casinensis hervor, wonach die Bischöfe und Aebte seines Reiches ihm die Lehenstreue schwören sollten [3]. Baronius wollte eben in diesen Concessionen die Quelle der Monarchie erkennen, verführt zu dieser Annahme durch eine falsche Lesart [4]. Ueber die Verhandlungen und Verträge jedoch ist uns Näheres nicht bekannt, also auch nicht, inwieweit Roger sich auf frühere Rechte berufen hat. Ebenso wenig bieten uns die Quellen irgend eine Erwähnung von Verhandlungen kirchlicher Fragen in dem Vertrage,

---

[1] Vgl. Phil. Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen (Berlin 1843), S. 218. Es ist nach Jaffé ziemlich sicher, daß Roger sich schon vorher einmal am 15. Mai 1129 in Palermo krönen ließ.

[2] Die Urkunde bei *Baronius* a. 1130 n. LII.

[3] IV, 97. *Pertz*, Scr. VII, 811: *Rogerio* duci Apuliae coronam tribuens ... ad suam partem attraxit, praecipiens ut episcopi et abbates qui in suae dicionis terra manebant ei hominium facerent.

[4] *Baronius* a. 1097 n. LIX. Er liest: Cui et inter alia illud concessit, ut sicut laicis ita et clericis, abbatibus, episcopis et archiepiscopis, qui in eius dicionis provinciis erant, *dominaretur*. Bereits Tedeschis (Istoria cap. XXV.) hat nachgewiesen, daß die ältesten Codices des Archives von Monte-Cassino ei hominium facerent haben, wie es sich in der Ausgabe von Pertz findet. Merkwürdig ist immer die Erzählung in Cod. Udalr. n. 360 bei *Watterich* II, 193: capta fuisse post victum fugatumque (a. 1132, 24. Jul.) Rogerium ducis tentoria et propriam cappellam (i. e. cancellariam) cum omnibus utensilibus et scriniis, in quibus inventa sunt privilegia, in quibus Petrus Leonis ipsam Romam et abinde usque Siciliam totam ei terram concesserat, et advocatum Romanae ecclesiae et patricium romanorum et regem illum statuerat.

welchen der Papst Innocenz II. nach Kaiser Lothars Abzug aus Italien, als er bei seinem unglücklichen bewaffneten Versuche, das Vordringen Rogers in Campanien aufzuhalten, geschlagen und gefangen genommen worden, im Juli 1139 mit Roger schließen mußte [1]. Soviel wir aus den Nachrichten Falco's, und Romualds [2], und aus der von Baronius mitgetheilten Bulle [3] wissen, waren nur politische Dinge: Bestätigung der königlichen Würde, Lehenseid und Investitur Rogers mit Sicilien, Apulien und Capua Gegenstand der Vereinbarung. Wohl aber ist von kirchlichen Rechten die Rede in einem Abkommen, welches der Papst Lucius II., nachdem er lange den ungemessenen Forderungen des Königs widerstanden hatte [4], gezwungen vom Könige eingehen mußte, wie wir aus einem Schreiben des Papstes an den Abt Peter von Clugny erfahren [5]. Dieser Vertrag ist uns in seinem Wortlaute nicht bekannt, doch wissen wir aus dem Briefe der Römer an Conrad III., um welche Zugeständnisse es sich gehandelt habe: Concordiam autem inter Siculum et Papam huiusmodi esse accepimus: Papa concessit Siculo virgam et anulum, dalmaticam et mitram atque sandalia, et ne ullum mittat in terram suam legatum, nisi quem Siculus petierit [6]; also, so sagen die Vertheidiger der Monarchie, eine förmliche Bestätigung der Legation, denn jene Concession enthält die Insignien der geistlichen Gewalt des apostolischen Legaten. Allein abgesehen davon, daß nicht bekannt ist, in wie weit sich hier Roger auf frühere Rechte gestützt habe, und abgesehen von der weiteren Frage, was es mit diesen Behauptungen der parteiischen Römer, die mit allen Mitteln den Kaiser gegen den Papst zu reizen suchten, auf sich habe, da ja selbst der Kaiser diese Erzählung als naenias bezeichnet und abweist [7], würde die Concession der Insignien für die Legation nichts beweisen; denn wir finden, um nicht anderweitige Erklärungen

---

[1] Vgl. Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Conrad III. (Hannover 1845), S. 88 ff.

[2] *Romuald. Sal* a. 1139, *Pertz*, Scr. XIX, 423.

[3] *Baronius* a. 1139.

[4] *Romuald.* a. 1144, l. c. p. 423. *Anonymus Casiensis*, *Muratori* V, 65: discordans papa discedit. Schon Cölestin II. wollte den Vertrag Rogers II. mit Innocenz II. nicht anerkennen. *Romuald.* l. c.

[5] Bei *Watterich* II, 280: Ad colloquium regis Siciliae condescendimus, et quia ad honorem dei et ecclesiae suae firmam pacem cum eo facere non potuimus, instante tamen ipsius violentia nos cogente treugam cum eo composuimus. *Anonymus Casin.* l. c.: deinde quodam pacto facto, quae ceperat, reddidit, Siciliam abiit.

[6] *Otto Frisingensis*, de gestis Friderici I, 28. *Pertz*, Scr. XX, 367.

[7] *Otto Frising.* l. c.: At christianissimus princeps huiusmodi verbis sive naeniis praebere aures abnuit.

dieser Insignien anzuführen [1], daß dieselben allesammt auch dem deutschen Kaiser bei seiner Krönung verliehen wurden [2].

Sie waren in der That königliche Insignien, welche Roger in Nachahmung der byzantinischen Kaiser bereits seit dem Jahre 1139 angenommen hatte [3]. Es ist erwiesen, daß der gleichzeitige byzantinische Kaiser sich ebenfalls mit der Dalmatik und den andern genannten Insignien auf Münzen dargestellt findet [4], daß das Mosaikbildniß Rogers II. in der Kirche des Klosters della Martorona in Palermo, welches den König in dieser Kleidung darstellt, bereits vor dem Jahre 1143 vollendet war, also vor der angeblichen Concession Lucius' II. im Jahre 1144 [5]. Viele Diplome aus dem Krönungsjahre zeigen den König in demselben Anzuge [6]. Nur findet sich weder in der Martorona zu Palermo, noch im Dome zu Montreal, wo Wilhelm II. mit den Insignien dargestellt ist, die Mitra, und in keinem der übrigen die herkömmlichen Kreuze, deren Abwesenheit mit Bestimmtheit auf eine rein weltliche, nicht geistliche Auszeichnung schließen läßt [7].

Es geht aus den Quellen übrigens nicht klar hervor, ob die vorgebliche Concession dem Papste Lucius II. oder seinem Nachfolger (seit dem 15 Febr. 1145) Eugen III. zugeschrieben wird [8]. Daß unter diesem Papste der Streit der Curie mit dem Könige fortdauerte, und daß dabei kirchliche Rechte mit in Frage waren, zeigt die Darstellung Romualds, wonach Roger trotz der angebotenen Concession, dem Papste die Consecration aller sicilischen Bischöfe anheimzugeben, den Frieden nicht erlangen konnte [9]. Wenn ferner in dem berühmten, unten näher zu erwähnenden Vertrage Hadrians IV. mit Roger (vom Jahre 1156) von der Bulle

---

[1] *Christ. Lupus*, de appellationibus, cap. XII, p. 48, führt solche auf.

[2] Coronatio Romana [Henrici VI]. *Pertz*, Leg. II, 187—193: Finita oratione vadit electus ad chorum S. Gregorii cum praedicto cardinalium archipresbytero et archidiacono . . . et induunt eum amictu et alba et cingulo. Et sic deducunt eum ad dominum Papam in secretarium. Ibique facit eum clericum: et concedit ei tunicam et dalmaticam et pluvialem et mitram, caligas et sandalia, quibus utatur in corona sua. So gewährte Alexander II. die Mitra dem König Wratislaus von Böhmen, Innocenz III. dem Könige Peter von Aragonien; vgl. *Ducange*, Glossarium, s. voce: mitra, edit. *Henschel*, P. IV, p. 449.

[3] *Nicolo Buschemi*, Sopra le antiche insegne dei rè di Sicilia, in der Zeitschrift: Bibliotheca sacra, ossia giornale scientifico-letterario-ecclesiastico per la Sicilia (Palermo 1832) vol. 1, führt den Beweis.

[4] *Buschemi* l. c. I, 302.

[5] *Buschemi* l. c. I, 107.

[6] *Buschemi* l. c. I, 108.

[7] *Buschemi* l. c. I, 110.

[8] Das letztere scheinen Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Conrad III. S. 97 mit Note 40, und Watterich II, 285, wie ich glaube, mit Recht, anzunehmen.

[9] *Romuald.* a. 1149, *Pertz* XIX, 425.

Urbans II. nicht die Rede ist, so kann dieß um so weniger auffallen, als hier weder auf den Vertrag von 1144, noch auf die früheren Vereinbarungen zurückgewiesen wird, in welchen dem Könige solche Rechte eingeräumt wurden, die wenigstens auf die Bulle bezogen werden konnten.

Uebrigens existirt in der That eine unten anzuführende interessante Urkunde vom Jahre 1117, welche auf ein solches Privileg Urbans II. ausdrücklich Bezug nimmt, womit alle desfallsigen Einwendungen in sich zerfallen. Aus dieser Urkunde erklärt sich auch das fernere Schweigen der Chronisten über die vorgebliche Legation hinlänglich.

Wir können daher nach unserer obigen Untersuchung den von Tedeschis angetretenen Beweis der Unächtheit der Bulle Urbans II. für erbracht nicht ansehen. Auch Baronius, wie entschieden er die Legation des 16. Jahrhunderts bekämpfte und als Usurpation verwarf, wollte die Aechtheit der Bulle nicht beanstanden, vielmehr sie als ein Zeugniß der Weisheit Urbans betrachten, wenn die Restitution des in der Geschichtserzählung Malaterra's stehenden, die päpstlichen Rechte wahrenden Abschnittes in den Text der Bulle erfolge, wo, nach seiner Meinung, der betreffende Passus doloser Weise unterdrückt worden war. Ohne die Integrität der Bulle unsererseits behaupten zu wollen, können wir aber auf der Grundlage unserer obigen Untersuchung auch den von Baronius versuchten Beweis einer Verstümmelung der Urkunde für erbracht nicht anerkennen.

Was zunächst die Aechtheit betrifft, so scheint die Thatsache der Ertheilung eines Privilegs Urbans, welches dem Grafen Roger und seinen Söhnen gewisse Berechtigungen in kirchlichen Dingen einräumte, mit Grund nicht mehr bestritten werden zu können, seitdem Giesebrecht eine im Codex Vaticanus Ottobonianus Nro. 3057 stehende Urkunde Paschalis' II., des Nachfolgers Urbans II., in den Jaffé'schen Papstregesten veröffentlicht hat, welche ausdrücklich auf ein derartiges Privileg Urbans II. zu Gunsten Rogers I. hinweist und dasselbe Roger II. neuerdings bewilligt oder bestätigt. Da die Handschrift des Codex Ottobonianus, welche die Urkunde Paschalis' II. enthält (deren Text ich nachträglich in Rom collationiren ließ), spätestens ins 15. Jahrhundert, also in eine Zeit fällt, wo über die Monarchie oder Legation kein Streit bestand, wo man auf der einen oder andern Seite weder um ein Privileg Urbans wußte noch an eine Monarchie oder Legation dachte, so wird man kaum Verdachtsgründe gegen diese jüngern Urkunden vorbringen können. Ihr Inhalt selbst schließt jeden Verdacht unbedingt aus [1]. Die Urkunde war nicht bloß dem Baronius und Tedeschis unbekannt, son-

[1] Im Cod. Ottobon. cit. l. XI. f. 151 wird die Urkunde aufgeführt als „excerptum ex registro Paschalis P. P. libro XIX, cap. III, Rog.' Sicil.' comiti.

dern scheint auch den neuesten Schriftstellern über die Monarchie noch jetzt unbekannt zu sein, da ich sie von keinem verwerthet finde.

Es möchte nun scheinen, daß damit den Regalisten Siciliens ein glänzender Triumph und der Monarchie eine kräftige Stütze erworben sei. Nichts weniger als das. Ueber das Diplom Urbans II. und seine Tragweite wird vielmehr hiermit ein lange ersehntes und ein so helles unzweideutiges Licht verbreitet, daß die Monarchie und Legation der sicilischen Fürsten durch diese Urkunde Paschalis' II. gerichtet erscheint, und daß es für die römische Curie keine glänzendere Vertheidigung ihres im Laufe der Jahrhunderte gegen die Monarchie eingenommenen Standpunktes geben kann, als eben diese Urkunde Paschalis' II. Es löst sich im Lichte dieser jüngern Urkunde das ganze dem Grafen Roger ertheilte kirchliche Mandat in ein einfaches Mitwirkungsrecht in kirchlichen Dingen auf, wie es nahezu alle Fürsten im Mittelalter üben durften, und es fallen die Schwierigkeiten, welche Baronius in der ältern Urkunde fand, ohne daß man mit ihm zu der Annahme einer Fälschung oder Verstümmelung derselben seine Zuflucht zu nehmen genöthigt wäre. Seiner Wichtigkeit wegen lassen wir das Diplom Paschalis' II. hier wörtlich folgen [1].

Paschalis II. an Roger, Grafen von Sicilien.

„Vor der Sarazenen-Invasion war die Insel Sicilien mit der römischen Kirche so enge verbunden, daß die römischen Päpste in ihr fortwährend sowohl Curatoren ihrer Patrimonien, als Vertreter ihrer Gewalt (sue vicis representatores) gehabt haben. Deinem Vater hat die göttliche Huld die Prärogative gewährt, daß durch seine und der Seinigen Anstrengung und Blut die Sarazenen aus dieser Insel vertrieben, und in ihr die Gotteshäuser wieder hergestellt wurden. Deßhalb hat, wie Du in Deinem Schreiben hervorhebst, mein Vorgänger Deinem Vater die Legatenvertretung (legati vicem) in anerkennender Freigebigkeit gewährt. Auch wir haben [sie] Dir, seinem Nachfolger, gewährt, und zwar in der Art, daß, wenn dorthin von unserer Seite ein Legat entsendet wird, den wir fürwahr als Stellvertreter erkennen, das, was von ihm verhandelt werden soll, durch deine Thätigkeit zur Ausführung gebracht werden soll. Wir lesen nämlich, in der Kirche seien die weltlichen Gewalten so geordnet, daß, was die kirchliche Demuth nicht wohl vermag, die weltliche Macht vermittels ihrer gefürchteten Strenge durchführen solle. Denn daß über kirchliche Personen und Würden das Gericht Laien oder Religiosen anvertraut worden sei, lesen wir nirgend. Was ferner die Berufung der Bischöfe zur Synode betrifft, wo hat jemals ein Legat oder

[1] *Jaffé*, Regest. Rom. Pontif. N. 4846. Den Originaltext sieh im Anhange, Document Nro. II.

Stellvertreter solche sich angemaßt? Dieß pflegt bald durch Einzelschreiben, bald durch mehrfache Collectivschreiben vermittels beliebiger Botschafter zu geschehen. Erkenne, geliebtester Sohn, die Dir bestimmte Grenze, und die Dir vom Herrn verliehene Macht erhebe nicht gegen die Macht des Herrn. Denn so ist vom Herrn der römischen Kirche die Gewalt anvertraut worden, daß sie [ihr] von Menschen nicht genommen werden kann. Beachte in Deiner Grafschaft die Beispiele der guten Kaiser, auf daß Du bestrebt seiest, die Kirchen nicht anzufechten, sondern zu fördern, die Bischöfe nicht zu richten oder zu unterdrücken, sondern sie zu verehren als Gottes Stellvertreter. Was von deinem Vater, edlen Andenkens, dem Grafen Roger, der Kirche zugewendet wurde, werde von Dir in keiner Weise verkürzt, sondern eher vermehrt. Nicht vor Gott vorauszugehen, sondern ihm zu folgen, sei Dein Wille, denn unter seiner Führung wirst Du nicht anstoßen, sondern das Licht des Lebens haben. Das befehle ich Dir als meinem liebsten Sohne, dazu ermahne ich Dich; wenn Du, wie Du gelobest, willfährig gehorchest, so wirst Du fürwahr Dein Heil erlangen [1]. Der allmächtige Herr in seinem Wohlgefallen leite, erhalte und beschütze Dich. Gegeben zu Anagnia an den Kalenden des Oktober."

Diese Urkunde bezeugt, daß Paschalis II. dem Grafen Roger II. dasselbe Privileg gewährte, welches Urban II. Roger I. gab. Von einer Erblichkeit ist nicht Rede. Das übertragene Mandat wird von beiden Päpsten als eine Legaten-Stellvertretung bezeichnet; die verliehene kirchliche Gewalt erscheint als eine äußerst begrenzte. Es springt in die Augen, daß Form und Inhalt des Mandates keine Aehnlichkeit hat mit den sonst üblichen Legaten-Beauftragungen. Es ist unsere Aufgabe, die Natur dieser fürstlichen Legaten-Stellvertretung und den Umfang der gewährten Vollmachten festzustellen.

Drittes Kapitel.

Der Entstehungsgrund der Monarchie.

Die älteste Form der Stellvertretungen, welche die Päpste zur Handhabung der dem römischen Stuhle eigenthümlichen Rechte in Jurisdiction, Aufsicht und Verwaltung der Kirche in entlegenen Provinzen wählten, waren die sogenannten apostolischen Vicariate, wie solche frühzeitig den

---

[1] Obtemperabis des Textes gibt keinen Sinn. Es wird wohl ein Versehen des Abschreibers, und impetrabis zu lesen sein.

Inhabern der hervorragendsten bischöflichen Sitze, namentlich den Primaten der verschiedenen Länder übertragen zu werden pflegten. Die Kirchengeschichte zeigt in dieser Art die Bischöfe von Thessalonich mit einer päpstlichen Stellvertretung über Illyrien durch die Päpste Siricius und Innocenz I.[1], die Bischöfe von Arles für Gallien durch den Papst Zosimus[2], die von Sevilla für Spanien durch Simplicius[3] beauftragt. In ähnlicher Weise wurde der Bischof Maximinian von Syracus mit dem Vicariat über Sicilien betraut. Seit dem neunten Jahrhunderte erscheinen diese Vicariate des hl. Stuhles mit den bedeutsamsten Metropolitansitzen der einzelnen Länder ständig verbunden; die Inhaber dieser Sitze nehmen den Namen legati nati an, neben welchen bis zum fünfzehnten Jahrhunderte die legati a latere, für außerordentliche Fälle entsendet, eine höchst wichtige und eingreifende Wirksamkeit entfalten, während die legati nati in dieser Periode immer mehr an Gewalt und Einfluß verlieren. Vom sechszehnten Jahrhundert an sind es durchweg nur noch die von Rom aus bestellten ständigen Nuntien, welche in den entlegeneren Provinzen die päpstlichen Rechte wahrnehmen.

Der Umfang der solchen Vicarien oder Legaten anvertrauten Vollmachten und Geschäfte war natürlich abhängig von den Bedürfnissen des Landes, wohin sie entsendet wurden, und wurde näher bestimmt durch die Instructionen, welche ihnen als Norm ihres Verhaltens mitgegeben wurden[4]. So schärft schon Gregor d. G. dem zur Wahrnehmung der päpstlichen Rechte nach Sicilien entsandten römischen Subdiacon Petrus ein, sich nach dem Capitulare zu richten, das ihm bei seiner Abreise in die Provinz eingehändigt worden sei[5], und die Quellen heben ausdrücklich eine legatio generalis[6] oder eine legatio plena[7] hervor, im Gegensatze zu einer legatio specialis oder minus plena. Die legatio plena, oder die legatio schlecht-

---

[1] *Pius VI.*, Responsio ad metropolitanos etc. super nuntiaturis (Romae 1789), cap. VIII, sect. III, n. 41.

[2] l. c. n. 87.

[3] l. c. n. 86; s. überhaupt über die Primaten und Legaten *Thomassinus*, de beneficiis, P. I, l. I, cap. 31 n. 3; 32, 33 und sonst.

[4] *Pius VI.*, Responsio etc. cap. VIII. sect. III. p. 200. *Ivo Carnotensis*, Epistolae (Parisiis 1610), epist. 59: quum secundum Leonem legationis officium pars sit apostolicae sollicitudinis, non plenitudo potestatis, *quae etiam pars modo plus, modo minus recipit pro arbitrio committentis.*

[5] Epist. 36, lib. I, l. c. Die Cardinäle Wilhelm und Otto werden von Alexander III. nach England geschickt cum plenitudine potestatis causas *in aliis literis expressas* . . . cognoscendi. *Mansi* XXI, 883.

[6] *Innoc. III.* c. 4, X. de officio legati I, 30.

[7] *Innoc. IV.* c. I, de off. legati in VI^{0}. I, 15, *Bonifac. VIII.* c. 4. h. t.: ne aliquis apostolicae sedis legatus, quantumcunque *legationem obtinere plenariam* dignoscatur, . .

hin, umfaßte regelmäßig die freiwillige und contentiöse Gerichtsbarkeit; es wird die Gewalt solcher Legaten daher in gleiche Linie gestellt mit der der römischen Proconsuln in ihrer Provinz [1]. Nur die causae maiores waren dabei immer der päpstlichen Cognition vorbehalten [2], und die Appellation von den Entscheidungen des Legaten an den Papst war unter allen Umständen offen gehalten. Den ausgedehnten ordentlichen Vollmachten der Legaten entsprach auch immer der Wortlaut der Beauftragungsformel. Sie lautet regelmäßig dahin, daß der Papst vices suas [3] oder legationis officium [4] dem Legaten übertrage. Daneben kommen Ausdrücke vor, wie sie z. B. gerade bei Urban II. sich finden: sollicitudinis nostrae vices et agendorum conciliorum providentiam strenuitati tuae *pure simpliciterque* commisimus [5] oder apostolicae sedis legatio [6], legatio plena oder plenaria, oft mit umschreibenden Zusätzen wie ut vice sua vitia exstirpet et virtutes in vinea Domini studeat complantare [7], oder ut ibi evellant et dissipent, aedificent atque plantent [8]. Diese Formeln der Beauftragung mit dem großen Umfang der dadurch ertheilten Gewalten sind durch die Jahrhunderte hindurch die ständigen. Sie waren es namentlich im Zeitalter Urbans II.

Es ist nun für die Beurtheilung der sogen. Legation der Fürsten Siciliens von der höchsten Wichtigkeit, die Beauftragungsformel, wie sie in den Urkunden Urbans II. und Paschalis' II. gegeben ist, mit dem Wortlaute der herkömmlichen und in jener Zeit üblichen Mandate in Vergleich zu stellen, und ihr Verhältniß zu diesen rücksichtlich ihrer Bedeutung und besonders des Umfanges der übertragenen Vollmachten hervorzuheben.

Nun aber zeigen schon auf den ersten Blick diese Urkunden sowohl im Wortlaute als im Inhalte eine so exorbitante Abweichung von den herkömmlichen Beauftragungsformeln, daß man sich vergebens nach gleichen oder analogen umsieht, mit einziger Ausnahme des Legatenmandats des hl. Stephan von Ungarn. Weder nach der Urkunde Urbans II., noch nach der Paschalis' II. kann von Uebertragung einer legatio plena, oder wie Urban II. in dem Legatenmandat für Hugo, Erzbischof von Lyon, sich ausdrückt, von Gewährung des legationis officium *pure et simpli-*

---

[1] *Bonifac. VIII.* c. 2, h. t.

[2] *Gregor. M.* bei *Mansi* IX, 1231. *Urban II.* a. 1088. *Mansi* X, 522.

[3] *Gregor. M.* bei *Mansi* l. c. *Innoc. III.* c. 4, X. h. t. und sonst regelmäßig.

[4] *Gregor.* IX. c. 8, X. h. t. *Alex. III.* archiepiscopo Cantuar. legationem totius Angliae concedit. *Mansi* XXI, 878.

[5] *Bouquet*, Recueil des historiens des Gaules et de la France (Paris 1738), t. XIV, p. 758.

[6] *Mansi* XXI, 883.

[7] *Mansi* XXI, 878.

[8] c. 2, de off. leg. in VI⁰ I, 15.

citer die Rede sein, und man muß es als eine erste unentschuldbare Willkür der sicilischen Regalisten erklären, daß sie von einer ordentlichen Legation ihrer Fürsten ausgehen, und in Folge dessen ihnen alle jene Facultäten beilegen, welche regelmäßig nach dem gemeinen Rechte den apostolischen Legaten eingeräumt zu werden pflegten. Diese Ausschreitung wurde schon 1512 gleich bei der Veröffentlichung der Bulle Urbans II. durch einen königlichen Statthalter hervorgehoben [1]. Da es sich nur um eine außerordentliche Beauftragung, um eine legatio minus plena handeln kann, so kömmt offenbar Alles auf den Wortlaut der Urkunden an, welche nach den Gesetzen der Interpretation stricte, d. h. möglichst wenig abweichend vom jus commune in Rücksicht auf das Privilegium zu erklären sind.

Zunächst fällt es nun in den beiden Documenten gar sehr auf, daß weder Urban noch Paschalis vices suas, sondern *legati vicem* den Grafen gewähren. Der Ausdruck findet sich für eine Legaten-Bestellung sonst nirgendwo, und schon Baronius hat mit Recht hervorgehoben, daß Roger eigentlich nicht apostolischer Legat genannt werden könne, weil er durch die Urkunde Urbans nicht dazu ernannt werde [2]. Die Grafen sollten also nicht direct den Papst vertreten, vices sedis apostolicae gerere, sondern eine Legaten-Stellvertretung haben. Diese selbst ist rücksichtlich ihrer Geltendmachung, ihres Umfanges und ihrer Dauer [3] eine abhängige und beschränkte. Sie ist in erster Beziehung bedingt durch eine Initiative des Papstes: wenn der Papst Legaten ex latere nach Sicilien sendet, auf daß die päpstlichen Gerechtsame dort geltend gemacht werden, — quando illuc ex latere nostro legatus dirigitur, wie Paschalis II., oder chartulis (chartulariis) a Romana Sede in Siciliam directis, wie Malaterra sagt. Demnach ist offenbar die legatarische Stellvertretung ganz und gar abhängig vom Papste, und jede Willkür des Eingreifens Seitens der

---

[1] Lettera del vicerè Ugo di Moncada (*Caruso* p. 234): Ed ancorchè le parole del privilegio non siano così ample, come è la consuetudine ed osservanza: questo è per causa che gli officiali di V. A. in questo regno han favorito ed ampliato tale monarchia . . .

[2] *Baronius* a. 1097 n. XXXV: nec, quod praetenditur, ullo pacto concesserim, per Urbani diploma creatum legatum a latere fuisse Rogerum ipsum atque filios ejus . . . Er führt dann die Worte des Diploms an und fährt fort: quis ea perlegens non percipiat ex verbis ejus non legationem a latere concessam esse Rogerio, sed eum vicem legati implere voluisse. Dieß bestärkt merkwürdiger Weise Paschalis II. durch Wiederholung des sonst nirgend gebrauchten *legati vicem.*

[3] Ueber die Dauer des Privilegs haben wir schon oben gesprochen. Nach dem strengen Wortlaut der Urkunde Paschalis' II. könnte man folgern, daß die Concession Urbans II. sich nicht auf Roger II. erstreckt hätte. Indessen kann man die neue Concession an Roger II. als Confirmation des Privilegs auffassen. Da diese bloß auf Roger II. lautet, so schließt auch sie die weitere Ausdehnung aus.

Fürsten ausgeschlossen. Die zweite Beschränkung liegt in der scharfen Begrenzung der Vollmacht der Fürsten, falls der Papst ihre Thätigkeit veranlassen will. Paschalis II. spricht dem Grafen Roger II. positiv das Recht ab, über Geistliche zu richten, erklärt ihm also, daß ihm eine Facultät nicht zustehe, die sonst immer den Legaten zustand. „Ueber kirchliche Personen oder Würden Gericht zu halten, war noch niemals den Laien, unseres Wissens, gewährt", sagt der Papst. Dieses Recht hat daher auch Urban II. dem ersten Roger gewiß nicht übertragen. Paschalis II. geht hierbei offenbar von der Voraussetzung aus, daß Roger II. nur so viel zustehen könne, als einem Laien überhaupt, — mit andern Worten, seine Thätigkeit ist rücksichtlich der kirchlichen Gewalt auf jene Grenzen beschränkt, welche jedem Fürsten gezogen sind; er hat und übt nicht geistliche Jurisdiction. Allein, worin besteht denn die Legaten-Stellvertretung, welche den beiden Roger anvertraut wurde? Ihre Aufgabe umschreibt Urban II. dahin, daß er während ihrer Lebenszeit keinen Legaten in Sicilien bestellen werde ohne ihren Willen und ihren Rath; es soll vielmehr, was der Papst durch einen Legaten besorgen wird, durch der Grafen Thätigkeit exhibirt werden. Es scheint nun, als wolle der Papst Alles das, was er gegebenen Falls sonst durch einen Legaten besorgen würde (sc. falls er, was er nicht zu thun verspricht, einen Legaten in Sicilien bestellt hätte), durch die Fürsten besorgen lassen; allein, die weiteren erläuternden Worte Urbans II. sprechen von einer wirklichen thatsächlichen Entsendung eines legatus a latere in diesem Falle: quando ad vos ex latere nostro miserimus ad salutem sanctarum videlicet[1] ecclesiarum, quae sub vestra potestate existant — dann, quae per legatum acturi sumus, per vestram industriam exhiberi volumus. Der Papst will sagen: einem ständigen Legaten, wie ein solcher vor der Sarazenen-Invasion immer in Sicilien war, und wie du ihn in dem dafür bestimmten Bischofe von Traina nicht mehr ertragen wolltest, wollen wir nicht mehr bestellen, statt dessen in jedem Falle des Bedürfnisses einen legatus a latere entsenden, dem du legati vice so zur Hand gehen sollst, daß du seine Aufgabe zur Durchführung bringst (exhibere). Dieser Sinn tritt noch klarer und unzweideutiger in der Urkunde Paschalis' II. hervor. Wie Urban, so spricht

[1] Die Lesart: ad salutem *videlicet* ecclesiarum ist durch den Codex Septimianus und den Text Caruso's in der Bibliotheca hist. Regni Siciliae (Panormis 1723) und bei *Muratori* (Scr. V, 602) gerechtfertigt. Die andere: ad salutem sanctarum alibi scilicet ecclesiarum, wie sie Mira S. 225 im Texte hat, ist unlateinisch. Ein Papst würde so nicht geschrieben haben. Sie enthält eine Ungereimtheit, indem sie der terra potestatis vestrae, wo des Grafen stellvertretende Wirksam[illegible]ten sollte, die anderen (welche?) Kirchen seines Gebietes gegenüberstell[illegible]struction sind unnatürlich.

auch Paschalis nicht hypothetisch, etwa: die Aufgabe, die sonst, wenn wir einen Legaten a latere schicken würden, diesem obliegen würde, soll deine Thätigkeit ausführen, — sondern indicativ und positiv von einer thatsächlichen Entsendung eines legatus a latere, zu dessen Obliegenheit die Thätigkeit des Grafen sich so verhalten soll, daß er dessen Anordnungen durchführe, *effectui mancipari*. Es heißt nämlich: Antecessor meus . ., patri tuo legati vicem gratuitate concessit. Nos quoque tibi post ipsum eius successori concessimus, ea videlicet ratione, ut, si *quando* illuc *ex latere nostro legatus* **dirigitur**, quem profecto vicarium intelligimus, quae ab *eo gerenda sunt*, per tuam industriam **effectui** *mancipentur*. Also, der Graf soll, was ein wirklich zu entsendender legatus a latere besorgen soll, durchführen. Seine Thätigkeit ist eine die des legatus a latere ergänzende. So findet auch die durch Tedeschis nachgewiesene Entsendung von päpstlichen Legaten unter der Dynastie der Normannen ihre richtige Erklärung [1]. Würde trotz des klaren Wortlautes darüber noch ein Zweifel bestehen können, so muß er schwinden durch die weitere Erklärung, welche Paschalis zur Characterisirung der industria Rogers hinzufügt. Sic enim in ecclesia seculares potestates dispositas legimus, ut quod ecclesiastica humilitas minus valet, secularis potestas sue formidinis rigore perficiat. Darum, weil die Aufgabe des Roger nur darin besteht, die Anordnung des legatus a latere durchzuführen, kann er als Laie nicht Geistliche richten, und noch weniger Synoden berufen, was auch nicht die Legaten können.

Diesen Sinn und diese Bedeutung der sogen. Legation Rogers wird jetzt, nachdem die Urkunde Paschalis II. ein so unzweideutiges Licht über diese so lange controverse Frage verbreitet hat, wohl Niemand mehr bezweifeln [2]. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die päpstlichen Urkunden in ihrem Wortlaute allein maßgebend sind, und daß, wenn Malaterra in seinem geschichtlichen Berichte die sogen. Legation anders deuten und dem Fürsten eine ausgedehntere Gewalt zumessen würde, die Darstellung des Mönches nach allen Gesetzen der Kritik an den Urkunden ihr Correctiv finden müßte. Gaufred Malaterra würde in dieser Frage um so weniger uns an den klaren Worten der Diplome beirren können, als er nicht selten, wo es sich um Verherrlichung seines Helden handelt, trotz seiner sonstigen historischen Glaubwürdigkeit, sich Uebertreibungen zu

---

[1] *Tedeschis*, Istoria, cap. XII. vgl. cap. 4. X, de elect. I, 6.

[2] Diese Erklärung wurde von Clemens XI. in der Abolitionsbulle „Romanus Pontifex" im Jahre 1715 richtig hervorgehoben, ohne daß diesem Papste die Urkunde Paschalis' II. bekannt war.

Schulden kommen läßt [1]. Wir glauben aber, daß selbst nach seiner Darstellung die Legation Rogers, die er in einem uneigentlichen Sinne legatio B. Petri nennt, keine andere Bedeutung erhält, als die nach den Urkunden oben von uns festgestellte. Wir zweifeln nicht, daß der von ihm gebrauchte Ausdruck chartulis a romana sede in Siciliam directis dasselbe besagen soll, was Paschalis II. mit si quando illuc ex latere nostro legatus dirigitur bezeichnet. Auch der Ausdruck Urbans quando ad vos ex latere nostro miserimus kann nur eine Person, technisch nur einen legatus a latere, bezeichnen. Es fordert daher auch der Geschichtsbericht Malaterra's, soll er nicht in flagrantem Widerspruche mit beiden Urkunden stehen, die Lesart **chartulariis** directis statt chartulis directis, wie Baronius auch richtig annahm. Chartularii waren schon zur Zeit Gregors d. G. außerordentliche vom Papste in die Provinzen entsandte Legaten [2]. Daß das chartulariis des Textes unter der Hand unkundiger Abschreiber leicht in chartulis abgekürzt werden konnte, wird Niemand befremdend finden [3], um so weniger, als der Ausdruck chartulae für nicht-päpstliche Schreiben dem Malaterra geläufig ist [4], derselbe dagegen zur Bezeichnung von päpstlichen Schreiben sonst niemals chartulae gebraucht, sondern immer literae [5]. Die Lesart einiger Handschriften [6] kann uns, wo es sich bloß um einen Fehler der Abschreiber handelt, um so weniger in unserer Ueberzeugung irre machen, als das Verhältniß der Handschriften zu einander bis dahin genau zu bestimmen nicht einmal versucht wurde;

---

[1] Das hebt hervor *de Blasiis:* la insurrezione pugliese, I, 135. II, 99, 100 u. sonst. In einzelnen Aufstellungen wird Malaterra bekämpft von *Alberto Piccolo,* de antiquo iure ecclesiae siculae (Messina 1623), cap. 7, 8. Da Malaterra seine meisten Nachrichten aus den mündlichen Berichten des Grafen Roger und seiner Umgebung schöpfte (vgl. die Epistola zu Anfang seines Werkes, *Muratori* Scr. V, 547), so kann es nicht auffallen, wenn er eine gewisse Theilnahme Rogers an dem Legaten-Mandat direct als Legation bezeichnet.

[2] Beispiele bei *Jaffé,* Reg. n. 1437, n. 1503. Sie waren, scheint es, durchweg notarii, vgl. *Jaffé,* Reg. n. 1503. Kaiser Lothar II. (vgl. Jaffé, das deutsche Reich unter Lothar II. S. 213) ernennt einen logothetam a secretis, exceptorem, auditorem, *chartularium* ac capellanum Romani Imperii.

[3] *Malaterra* I, 39 bei *Muratori* Scr. V, 559 lese ich: Serlonem ... causa *imperii* a populo suo propellendi venisse, wo es offenbar *improperii* heißen muß. Liegt hier die Schuld der Abkürzung nicht bei den Setzern des Druckes, so hätten wir eine klare Analogie der Verkürzung des chartulariis in chartulis durch die Abschreiber vor uns, welche letztere Anordnung aber auch bewußt von einem gescheidt sein wollenden librarius ausgegangen sein kann.

[4] *Malaterra* I, 8. II, 42 (hier kommt es dreimal vor), IV, 13.

[5] l. c. III, 33. IV, 13. IV, 23 (zweimal).

[6] *Caruso* p. 45.

und wenn Caruso [1] und Andere das folgende per ipsos der Narrative auf Roger und seine Erben beziehen zu müssen glauben, so gibt es für die scheinbar befremdende Construction des Textes, der Beziehung des Pronomens auf das Nomen des Ablativus absolutus, nicht nur bei den classischen Autoren [2], sondern auch bei unserm Malaterra [3] hinlänglich Beispiele, um eine solche Beziehung nicht mehr abnorm zu finden. Daß nicht der Graf und seine Erben es waren, welche überhaupt authentice entscheiden sollten, läßt Malaterra klar genug erkennen, wenn er rücksichtlich der causae maiores, welche Bischöfe beträfen, sagt, daß sie nicht *in praesentia* des Grafen entschieden werden dürften (in *praesentia* sua authentice definiri nequiverit), welcher Ausdruck statt des per ipsum, wenn Roger allgemein zu entscheiden berechtigt gewesen wäre, ebenso uncorrect als ungebräuchlich und auffallend sein würde. Aber auch nach Malaterra sollten nicht die Grafen, sondern die chartularii oder die legati a latere entscheiden (definire), und der Grafen Thätigkeit definirt auch Malaterra entsprechend der Urkunde Paschalis' II. sehr genau dahin, daß sie im eigentlichen Sinn zur Execution, ad jus *exequendum* romanae ecclesiae, bestellt seien.

Bei dieser aus den Quellen sich nothwendig ergebenden Bedeutung und Gewalt des legatarischen Mandates der beiden Roger bleibt diesen allerdings nur noch eine höchst abhängige und secundäre Thätigkeit in kirchlichen Dingen, und man möchte kaum eine besondere Bedeutung derselben absehen können, wenn man nicht die Verhältnisse jener Zeiten berücksichtigt, und den allerdings beachtenswerthen Schwerpunkt der Concession in dem negativen Theile derselben richtig auffaßt. Die Klagen nämlich über die Bedrückungen und den Eigennutz einzelner apostolischer Legaten in jener Zeit ertönen aus dem Munde der Besten und Edelsten des Zeitalters [4], und erinnern an das habsüchtige gewaltthätige Verfahren der Proconsuln Roms in den Provin-

[1] *Caruso* l. c.

[2] *Cicero*, Brutus c. 51. §. 191: „Nec enim posset idem Demosthenes dicere, quod dixisse Antimachum clarum poetam ferunt, qui, cum *convocatis auditoribus* legeret *eis* magnum illud quod novistis volumen suum, et eum legentem omnes praeter Platonem reliquissent, Legam, inquit, nihilominus; Plato enim mihi unus instar est centum milium.“ Aehnliche Constructionen finden sich oft bei Cäsar.

[3] *Malaterra* II, 20: a Catania itaque Becumine Saraceno per legatum accessito secum (sc. eum) ducens, Petrelegium obsessum vadit. II, 24: Quo ingresso [sc. duce], dum [sc. dux] . . . colloquiis Melitae uxoris uteretur . . . urbicenses turbantur.

[4] *Ivo Carnotensis*, Epistolae (Parisiis 1610), epist. 109, 12, 87. *S. Bernardus*, de consideratione, lib. IV, cap. V. (Opera omnia, Parisiis 1845, tom. I. p. 375). *Joannes Saresberiensis*, Polycratici lib. VI. cap. 24 (Opera omnia Oxonii 1848, vol. IV. p. 59 sqq.); epistola 243 (II, 125).

zen zur Zeit des Verfalles der Republik. Dieß und weiter auch das energische Eingreifen der Legaten in die kirchlichen und kirchenpolitischen Verhältnisse der Länder und Provinzen erzeugte einen Widerwillen in Fürsten und Prälaten, welcher manchmal zur förmlichen Einkerkerung, zur Nichtzulassung in der Provinz oder zur Ausweisung der apostolischen Legaten führte [1]. Dieser Widerstand richtete sich zuweilen bloß gegen die ständigen Legaten, zuweilen aber auch gegen die Legaten a latere. In ersterer Beziehung ließen sich einzelne Prälaten und Fürsten die legati a latere gefallen, erlangten aber vom Papste die Exemtion von den ständigen Legaten [2]. Hiernach begreift sich der Werth der legatarischen Stellvertretung, welche die beiden Grafen Roger sich von Urban II. und Paschalis II. erwirkten. Zunächst schlossen sie dabei ausdrücklich die Bestellung der ständigen Legaten aus, welche in Sicilien vor der Invasion der Sarazenen immer bestellt worden waren. Roger I. wollte die Fortsetzung dieser uralten Sitte, wie sie Urban II. in der Ernennung des Bischofs von Traina wieder versucht hatte, nicht mehr dulden. Aber auch gegen die legati a latere wollte er sich vorsehen, deren gänzliche Ausschließung er dem Papste Urban nicht wohl zumuthen konnte, die der Papst wahrscheinlich auch nicht gewährt haben würde. Es genügte aber auch, um seine Befürchtungen vor etwaigen eigennützigen Bedrückungen oder aufregenden Maßregeln derselben zu beschwichtigen, wenn er sich die Executive der an Ort und Stelle (in praesentia sua) gefaßten Beschlüsse der wirklich entsandten Legaten zusichern ließ; denn dann lag in letzter Instanz doch Alles in seiner Hand, und die Legaten konnten keine der Inconvenienzen veranlassen, vor welchen man sich in jener Zeit so sehr fürchtete. Diese aus den allgemeinen politischen Verhältnissen der Zeit gezogenen Schlüsse erhalten für Sicilien ihre besondere Bestätigung in dem unten näher zu besprechenden Vertrage von Benevent (1156), in welchem Hadrian IV. vom Könige Wilhelm I. zu der Concession gezwungen wurde, daß nach der Insel Sicilien überhaupt keine Legaten mehr entsendet werden sollten, nach Calabrien und Apulien nur unter der Bedingung, daß sie „die kirchlichen Besitzungen nicht verwüsteten“ [3].

Wie weit aber auch überhaupt die Päpste davon entfernt waren, ein solches Maaß geistlicher Gewalt, wie es in einem ordentlichen Legatenmandate enthalten ist, in die Hände von Laienfürsten zu legen, zeigt sich sehr klar in der von den Sicilianern so oft zum Vergleiche und

[1] Die Belegstellen werden im Verlaufe dieses Kapitels gebracht.

[2] Gesta Trevirens. *Pertz*, Scr. VIII, 197. Calixt II. befreit den Erzbischof Bruno von Trier von jeder Legatengewalt, nisi forte a suo latere dirigatur.

[3] Vgl. Anhang, Document Nro. III. . . . Illi autem, qui ad hoc a romana ecclesia fuerint delegati, possessiones ecclesiae non devastent.

fast zur Entschuldigung ihrer Prätensionen angerufenen sogen. Legation der Könige von Ungarn. Alles, was diese constituirt, bestand in dem von Papst Sylvester II. dem hl. Könige Stephan und seinen Nachfolgern verliehenen Privilege, sich als ehrenvolles Zeichen des Apostolats, wie die Legaten, das Kreuz vortragen zu lassen, in päpstlicher Stellvertretung die Diöcesen seines dem Christenthume gewonnenen Reiches zu umschreiben und die Kirchen des Landes zu providiren [1]. Daß mit dieser streng umschriebenen Gewalt keine allgemeine Legation übertragen ist, liegt auf der Hand. Es wurde dem Könige damit, abgesehen von der Ehrenauszeichnung, nicht mehr verliehen, als was Carl der Große nach der Eroberung Sachsens in Deutschland, was die christlichen Könige Spaniens nach Vertreibung der Sarazenen in den eroberten Gebieten und was der Graf Roger I. bei seiner Besitznahme Siciliens vor der berühmten Zusammenkunft in Salerno von 1098 unter Zustimmung der Päpste ausgeübt hatten. Wie wenig die Päpste geneigt waren, dieß als officium legationis zu bezeichnen, geht aus den folgenden Verhandlungen hervor. Als der König Bela von Ungarn das Gebiet des Heiden Arsenas erobert und christianisirt hatte, ging er den Papst Gregor IX. mit der Bitte an, er möge in diesem Lande das officium legationis keinem andern, sondern ihm übertragen, so daß er die Gewalt habe, die Diöcesen abzugrenzen, Parochien zu umschreiben, sowie die Bischöfe nach dem Rathe der Prälaten und religiöser Männer zu bestellen, da ja dieses Alles seinem Vorgänger, dem hl. Stephan, verliehen worden sei [2]. Der Papst fand die Einräumung des erbetenen Privilegs an sich nicht bedenklich, wohl aber die Uebertragung des officium legationis zu dem genannten Zwecke. „Ich vertraue," schreibt er dem Bela, „daß Du nichts bitten willst, was Deiner Mutter, der römischen Kirche, die Makel einer Herabwürdigung zuziehen würde. Vielleicht verleitet durch die Eingebung Einiger, hast Du das officium legationis von uns erbeten... Wir können Dir nichts versagen, was wir irgend einem Für-

---

[1] Nach *Melchior Inchofer*, Eccles. Hungariae annales, citirt bei *Christ. Lupus*, de appellationibus etc. cap. XIV, p. 53 lautet das Privileg so: . . . Et quia Nobilitas tua apostolorum gloriam aemulando apostolicum munus, Christum praedicando ejusque fidem propagando, gerere non est dedignata nostrasque et sacerdotii vices supplere studuit, atque apostolorum principem prae caeteris singulariter honorare; idcirco et Nos singulari insuper privilegio Excellentiam tuam, tuorumque meritorum intuitu, heredes ac successores tuos legitimos [hier fehlen im Texte einige Worte], crucem ante te, apostolatus insigne, gestare facere possis et valeas, atque illi possint valeantque; et secundum quod divina gratia te et illos docuerit, ecclesias tui regni praesentes et futuras nostra ac successorum nostrorum vice disponere atque ordinare apostolica auctoritate similiter concessimus, volumus et rogamus.

[2] *Raynald.* annal. a. 1238 n. XII.

sten einräumen würden. Wir gewähren Dir daher das, was Du erbittest, nicht zwar dem Wortlaute, aber der Sache nach: daß Du nämlich Dir einen beliebigen Bischof oder Erzbischof deines Reiches wählen darfst, welcher kraft unserer Autorität nach deinem Vorschlage (de tuo consilio) das Obige in's Werk setze[1]. Hiernach wird dem Könige offenbar nicht blos das **officium legationis** versagt, sondern ihm auch die Ausübung der kirchlichen Jurisdictionsacte selbst vorenthalten, indem diese den Händen eines Prälaten anvertraut werden soll, während dem Könige das Vorschlagsrecht gewährt wird, welches in Rücksicht auf Besetzung der Benefizien sich als Nominationsrecht des apostolischen Königs gestaltete[2], wobei die päpstliche Confirmation immer erfordert wurde[3]. Man sieht hieraus, von welchen Prinzipien die Päpste bei solchen Indulten sich leiten ließen, wie sie in ihren darauf bezüglichen Urkunden mit der größten Zurückhaltung und Vorsicht zu Werke gingen. Es hieße offenbar nicht blos der Erkenntniß dieser Prinzipien, sondern auch den daraus sich ergebenden Gesetzen der Interpretation absichtlich Sinn und Auge verschließen, wenn man noch ernstlich von einer apostolischen Legation der Fürsten von Sicilien reden wollte.

Mit diesen Auseinandersetzungen haben wir den richtigen Standpunkt gewonnen zur Beurtheilung der kirchenpolitischen Streitigkeiten, welche wir zwischen der Curie und den Fürsten Siciliens sich erheben und verhängnißvoll durch die Jahrhunderte sich fortziehen sehen, sowie zur Würdigung der Verträge, welche, weil zumeist nur erzwungen, dem Kampfe nur kurze Ruhepunkte gewähren konnten.

Der letzte Fürst Siciliens, welcher auf Grund eines vicelegatarischen Mandats rechtlich einen Anspruch auf eine Mitwirkung in kirchlichen Dingen erheben konnte, war Roger II. Er that es, wie es scheint, durch die Prätension, den niedern und den höhern Clerus zu richten und die Prälaten zum Concile zu berufen[4]. Seine Nachfolger

---

[1] *Raynald.* a. 1238; n. XVII. . . . Quia Serenitatem regiam in visceribus Jesu Christi gerimus, ac per hoc negare tibi aliquatenus nón valemus, quod cuiquam essemus principum concessuri, etsi non id quod ad literam petitur, idem tamen tibi de fratrum nostrorum consilio concedimus in effectu, ut videlicet possis assumere quemcunque malueris de archiepiscopis vel episcopis regni tui, qui nostra fretus auctoritate praemissa de tuo consilio exequatur.

[2] *Nic. Joan. Cherrier*, Enchiridion iuris ecclesiastici. Pestini 1855. t. II, p. 100.

[3] Ein Beispiel, wo diese von Innocenz III. versagt wurde bei *Cherrier*, l. c. p. 102.

[4] An sich liegt auch selbst hierin kein nothwendiger Zusammenhang mit dem Privileg, denn dieselben Mißbräuche tadelt nach Eadmer Paschalis II. bei König Heinrich I. von England. *Eadmer*, historia nov. l. V, p. 112. In Heinricum regem

konnten einen solchen Anspruch nicht erheben; jenes Mandat konnte auch nicht mehr als Vorwand dienen für die bald folgenden unerhörten fürstlichen Usurpationen in der Sphäre der Kirchengewalt. Der Nachweis eines Zusammenhangs dieser Eingriffe mit einer Legation, auch mit der umfassendsten, wäre nicht einmal möglich; wie will man z. B. die Verhinderung der Consecration der sicilischen Bischöfe in Rom, die principielle Verhinderung der Appellationen an den Papst mit einer Legation rechtfertigen? Dieser durch die Quellen nothwendig gegebene gänzliche Mangel des Zusammenhanges aller von den Königen Siciliens seit Roger II. bis auf Ferdinand den Katholischen factisch ausgeübten kirchlichen Gewalt mit den genannten päpstlichen Urkunden und selbst mit dem Bewußtsein von einer Legation ergibt sich am schlagendsten daraus, daß man bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts durchaus keine Kenntniß von den fraglichen Urkunden hatte [1], daß ferner in den zahllosen Documenten, welche Luca Barberi, Johann de Vega und andere Regalisten Siciliens aus der Zeit der normannischen, hohenstaufischen, aragonischen und castilianischen Herrscher, gerade zum Zwecke des Beweises des Privilegs zusammengetragen haben, uns zwar wohl eine maßlose Willkür der Fürsten in kirchlichen Jurisdictionssachen, nirgend aber auch nur eine entfernte Beziehung auf ein Legatenprivileg nachweisbar ist, wie denn auch bei den Chronisten dieser Periode, die uns von den ewigen Streitigkeiten zwischen der Curie und den Fürsten erzählen, sich keine Ahnung von einem Zusammenhange des kirchlichen Streites mit einem Legatenprivilege als dem letzten Streitgrunde findet, was bei dem Reichthum der Quellen und der Ausführlichkeit der Darstellung rein unerklärlich wäre, wenn wirklich auch nur eine dunkle Tradition von einem solchen Privileg den Mißbräuchen zu Grunde gelegen hätte.

Als das einzige bedeutungsvolle Document, welches die lebendige Tradition des Bewußtseins und der Ausübung des fürstlichen Legatenrechtes darthun soll, wird eine Sentenz des berühmten Abbas Panormitanus aufgeführt, in welcher dieser Canonist ein kraft specieller päpstlicher Delegation in Appellationsinstanz vom erzbischöflichen Generalvicar von Palermo gefälltes Urtheil verwarf und dann selbst im Auftrage des Königs Alphons „in Stellvertretung der römischen Curie,

---

et episcopos regni Anglici invehitur, sagt *Jaffé*, Regesta n. 4770, quod se inconsulto „episcoporum negotia definiant, ... se inscio concilia synodalia celebrent, praeter auctoritatem suam episcoporum quoque mutationes praesumant.“

[1] Das geben die sicilischen Regalisten alle zu. *Caruso* p. 68. *B. Negri*, Cenni etc. in proemio: „ignoranza trisecolare del documento.“ *Petro Abarca*, Los reyes de Aragon, l. c. parte II, cap. V, p. 44.

wie diese Gewalt dem Fürsten auf der Insel gemäß Privilegien der Päpste und uralter Gewohnheit zustehe," den Streit entschied [1].

Allein abgesehen davon, daß in den Worten der Sentenz eine Legation keineswegs behauptet wird, erscheint dieselbe höchst verdächtig und ist sehr wahrscheinlich untergeschoben. Nicht nur war das Privileg, welches durch die Entscheidung des berühmten Canonisten bestätigt werden soll, bereits mit Roger II. erloschen und nicht nur steht das Unternehmen, daß ein Legat sich in einem einzelnen Processe über einen päpstlichen Specialdelegaten stellt und dessen Entscheidung verwirft, mit dem positiven Rechte [2] und mit dem Begriffe der jurisdictionellen Primatialgewalt in schreiendem Widerspruche; es widerspricht auch direct dem Wortlaute des Privilegs selbst, dessen Ertheilung es beweisen soll, indem ja die Competenz des Fürsten Roger über Prälaten und Geistliche zu richten, durch Paschalis II. ausdrücklich ausgeschlossen wird. Dazu kömmt, daß der Panormitaner wiederholt in seinen Werken von der höchsten Jurisdiction des Papstes in einer Weise spricht, welche für die in der Sentenz niedergelegte Theorie keinen Raum läßt [3] und es schlechterdings unerklärlich erscheinen ließe, daß er eine solche exorbitante Jurisdictions-

[1] Die Sentenz aus dem Jahre 1419 lautet (*Caruso* p. 62): Christi nomine invocato Amen. Nos Nicolaus de Tedeschis, Abbas Maniacensis et Camerae apostolicae generalis auditor, unus ex regis consiliariis et delegatus in hac causa appellationis, interposita per dictum fratrem Salvum assertum abbatem monasterii Sanctae Mariae Montis Maioris ad sedem apostolicam, deputatus per illustrissimum principem dominum Alphonsum regem Aragonum, Siciliae etc. loco romanae curiae, ut eidem principi haec potestas in hac parte competit ex privilegiis summorum pontificum et antiquissima consuetudine in quaestione vertente etc.

[2] *Coelestin.* III. in cap. 2. X. de off. legati I, 30 . . . legatus commissionem alii factam specialiter impedire non potest.

[3] Commentar. in V libr. decretal. Lib. IV, cap. Per venerabilem, qui filii sint legitimi . . . . Ibi: Et in summa hoc vult glossa, quod qualitercunque oriatur difficultas sive ambiguitas, . . . sive in causa criminali sive civili, recurrendum sit ad judicium Papae. lib. II, in cap. Novit, de judiciis: Nota ex hoc dicto quod habens causam contra non recognoscentem superiorem, potest directe illum convenire coram Papa, qui ratione illius generalis et supremae potestatis quam habet, ut dixi, poterit hoc recognoscere, quod videtur satis rationabile; et hoc aperte sentit glossa in cap. ex transmissa infr. tit. pos.; quia nemo potest esse acephalus, i. e. sine capite, 13 dist. cap. Nulla. Et pro hoc vide singulare dictum Innocentii in cap. licet ex suscepto infra lit. pos., ubi dicit, quod quando necessitas est, semper recurrendum est ad Papam, sive sit necessitas iuris, quia alias non sit judex superior, sive facti, puta, quia de facto minores judices non possunt suas sententias exequi. Nec valet praescriptio . . . quia nemo potest praescribere contra summam potestatem Papae, ut non sit illi subjectus, quia esset acephalus, quod esse non debet. Gerade in den letzten Worten tritt der Panormitaner mit dem Wortlaute der angeführten Sentenz, welche auch die Gewohnheit gegen die höchste Rechtsinstanz des Papstes anruft, in den flagrantesten Widerspruch.

gewalt der sicilischen Fürsten bei seinen Erörterungen über die höchste Jurisdiction des Papstes unerwähnt gelassen haben sollte. Eine solche Vollmacht war bis zur Zeit des Statthalters Johann de Vega nicht in Uebung; die Schreiben der königlichen Beamten von 1512 und von 1535 bezeugen die unangefochtene entgegengesetzte Praxis[1]; ein anderes an den König Philipp II. bezeichnet jenen Anspruch, daß die fürstlichen Legaten auch die Urtheile der besondern päpstlichen Delegaten reformiren könnten, als eine Neuerung, die in der Bulle Urbans II. keine Begründung finde[2], und in einem Berichte des königlichen Statthalters Herzogs di Terra Nuova an den König wird die Sentenz geradezu als unächt bezeichnet[3]. Ein Original dieser Urkunde gibt es nicht. Als Quelle führen Rocchus Pirrus[4] und der Herzog di Terra Nuova den liber **Monarchiae** Vega's an. Indeß findet sich die Sentenz zum erstenmal in der Sammlung des Barberi[5]. Man mag daher auf die Quelle, auf den Inhalt, auf die Geschichte, oder auf unverdächtige Zeugnisse der mit den Verhältnissen vertrauten Männer sehen, in allen Beziehungen müssen wir dem Documente jede Beweisfähigkeit absprechen[6].

Zum Beweise dafür, wie rücksichtslos man in Sicilien, zum Zwecke die Monarchie zu stützen, Documente zu fälschen verstand, verweise ich auf eine in der Sammlung Gallo's aufgeführte Urkunde aus der Zeit Clemens' VII.[7]. Historisch ist es richtig, daß zwischen diesem Papste und Carl V. im Jahre 1529 ein Concordat zur Regelung des königlichen Besetzungsrechtes der Benefizien abgeschlossen wurde[8]. In das

[1] *Caruso* p. 236, 245.

[2] Lettera di fra Aloyxa confessore e teologo di D. Garsia Toledo al rè Filippo II. *Caruso*, doc. XI, p. 268.

[3] Cod. Corsin. 836. f. 287: Non pare che di questa sentenza si possi far fondamento perchè *oltre di non esser autentica*, se ben hoggi si trova posta nel libro compilato nel tempo di Giovanni di Vega, non appare privilegio apostolico, per lo quale si veda che possi toccare questa potestà al Monarca, nè tam poco appare tal consuetudine, anzi come si è detto, la consuetudine antica e moderna appare in contrario.

[4] *R. Pirrus*, Eccl. Metrop. Panormitanae Not. a. 1434 (II, 123).

[5] Lib. Monarchiae f. 7 sqq. in der Cancellaria Regia zu Palermo.

[6] Ein ähnliches Document führen die Autoren (*Caruso* p. 64, *Gallo*, Cod. eccles. Siciliae L. I, dipl. 23, p. 18) aus dem Jahr 1477 an, worin zwei Statthalter die Legatengewalt der Könige gegen den Präsidenten von Mazzara geradezu vertheidigen und beweisen. Die Tendenz liegt zu klar zu Tage. „Man merkt die Absicht und wird verstimmt." Es findet sich anderwärts nicht eine Spur, daß man eine Legation kannte, und noch weniger, daß sie bestritten war. Mir scheint auch hier die Fälschung unzweifelhaft.

[7] *Gallo*, Cod. eccles. l. II, dipl. 39.

[8] Angeführt bei *Ughello*, Codex diplom. Italiae T. IV, n. 110, p. 246; bei *Lunig*, Cod. Ital. dipl. T, IV. p. 235; *Rocc. Pirrus*, de electione praesulum. *Graevius*, thesaur. II, 59.

entsprechende Instrument findet sich aber ein Passus eingeschoben, der nichts Geringeres, als eine einfache förmliche Bestätigung der Monarchie durch den Papst enthält [1]. Daß derselbe unächt sei, bedarf eines Beweises nicht.

Die Beantwortung der wichtigen Frage, wie es denn gekommen und möglich gewesen sei, daß ohne Unterlage des Legatenprivilegs eine so exorbitante geistliche Macht und gerade die Summe der specifischen geistlichen Jurisdictionsrechte in der Hand der sicilischen Fürsten sich ansammeln konnte, so zwar, daß sie sich im Anfange des 16. Jahrhunderts als die alleinigen Träger derselben, als Monarchen bezeichnen konnten, nöthigt uns zu einer Umschau über die kirchenpolitischen Verhältnisse der verschiedenen Länder zu der Zeit, wo die Normannen in Unteritalien erobernd auftraten. Diese Rundschau zeigt uns eine Summe von kirchenpolitischen Rechten durch die Fürsten beansprucht und von der römischen Curie bestritten, die genau das enthält, was zwischen den Herrschern Siciliens und den Päpsten Gegenstand des fortgesetzten Streites und vorübergehender Vereinbarungen war. In diesen Verhältnissen ist der Entstehungsgrund der Monarchie, in der Behauptung der daraus entstandenen Gewohnheiten ihre Ausbildung zu suchen. Wir richten zunächst unsern Blick auf England, wo wir in den Formen und Gewohnheiten des staatlichen und kirchenpolitischen Regiments der Eroberer für die analogen Erscheinungen unter den Normannen Süditaliens die nächste und natürlichste Analogie finden müssen.

In derselben Zeit, wo die Söhne Tankreds von Hauteville in Sicilien erobernd auftraten und dort die normannische Feudalmonarchie begründeten, hatten ihre Stammgenossen, geführt vom Grafen Wilhelm, mit siegender Gewalt ihre Herrschaft über England ausgebreitet, unter dem Segen der Kirche und dem Schutze des damals in der Curie einflußreichen Cardinal Hildebrand [2]. Ihr rücksichtsloses Verfahren gegen

---

[1] Bei *Gallo* l. c. heißt es: Et vicissim Sua Sanctitas suscipit patrocinium, protectionem et defensionem ipsius Caes. Majestatis suorumque successorum et bonorum, iurium, dignitatum, praerogativarum, praeeminentiarum, et ***praesertim legationis sedis apostolicae*** in regno Siciliae ipsi Caesareae Majestati suisque successoribus spectantium et pertinentium in eodem regno, et quae alibi nunc possidet aut in posterum juxta praesentis foederis formam quandocunque possidebit. Es gehört eine kühne Stirn dazu, um mit einer solchen Fälschung an's Licht zu treten. Weder Ughello, noch Pirrus, noch Lünig haben den Passus. Die Quelle ist für Gallo ein Manuscript der Bibliotheca del Senato in Palermo. Der Streit unter den Päpsten Pius V. und Gregor XIII. war unter Voraussetzung der Aechtheit dieses Documents nicht denkbar.

[2] Epistola Gregorii VII. ad Guilielmum Regem Anglorum (a. 1080), ***Mansi*** XX, 306: Notum tibi esse credo . . . qualem me tuis negotiis et quam efficacem

das Volk, die Gesetze und Einrichtungen des Landes übertrug sich bald auf die religiösen Verhältnisse. Von einer andern Art der Besetzung der Bisthümer und Abteien, als der vermittels der Investitur mit Ring und Stab durch den König, wußte man, schreibt Eadmer [1], seit der siegreichen Eroberung des Grafen Wilhelm nichts. Der König wolle, so sagte Wilhelm I. zum Erzbischofe Lanfranc, alle Hirtenstäbe Englands in seiner Hand halten. Diejenigen, welche damit belehnt wurden, waren alle Normannen, die keinen andern Willen kannten, als den des Königs [2]. Als König Heinrich I. im Jahre 1107 nach Frankreich überzusetzen im Begriffe stand, nahm er eine Promotion von Prälaten in solcher Anzahl vor, wie sie seit den 41 Jahren der Eroberung nicht stattgefunden hatte [3]. Unter allen diesen Hirten, sagt der Zeitgenosse Eadmer [4], waren manche viel eher Wölfe als Hirten, kein einziger war ein Eingeborener. Wie der König Wilhelm I. in die geistlichen Gerechtsame eingreift, heißt es weiter [5], erhellt aus dem Diplome zu Gunsten des auf der Wahlstatt von Hastings von ihm erbauten Klosters, welches den Amtsobliegenheiten wie der Jurisdiction des Bischofs von Chichester gleich sehr derogirte. Er schließt darin kurzer Hand den Bischof von jeder liturgischen oder jurisdictionellen Function im Kloster aus, entbindet den Abt von der Verpflichtung, die Synoden zu besuchen, gewährt demselben das Recht, seine Mönche a quocunque weihen zu lassen, den Aebten und Mönchen die Vollmacht, die Benediction von jedem beliebigen Bischofe zu empfangen. So gerirte er sich als ein anderer Papst [6]. Mißtrauisch, wie eine erobernde, von den grausam unterdrückten Eingeborenen gehaßte Dynastie zu sein pflegt, umgaben die Normannenfürsten ihren Thron mit einem Systeme von Maßregeln und Gesetzen, welche darauf berechnet waren, allen römischen Einfluß, alle päpstlichen Hoheitsrechte auszuschließen, und im Innern des Reiches den hohen Clerus in die strenge Fessel des Lehenswesens einzufügen und die geistlichen Pflichten und die hierarchische Stellung desselben dem Vasallen-Verhältnisse unterzuordnen. Die Prälaten trugen diese religiöse Knechtung im Geiste des weltlichen Vasallenthums. Den von

---

me exhibui . . . insuper ut ad regale fastigium cresceres, quanto studio laboravi. Ueber die Unterstützung der Curie, vgl. Chronique de Normandie bei *Bouquet*, Recueil des historiens etc. XIV, 648.

[1] *Eadmer*, in historiam novorum praefatio (ed. Venet. 1744).

[2] *Aug. Thierry*, histoire de la conquête de l' Angleterre par les Normands (Paris 1846) t. II, p. 211.

[3] *Thierry* l. c. p. 261.

[4] *Eadmer* l. V, p. 109.

[5] *Johannes Seldenus* in edit. Eadmeri, Nota p. 112.

[6] Cuncta ergo divina simul et humana eius nutum exspectabant. *Eadmer* l. c. p. 43.

den Päpsten stets geübten Evocationen der Prälaten nach Rom Folge zu geben, sei es zu den Concilien, sei es zum Zwecke der uralten visitatio liminum oder zur Amtsverantwortung, wurde verboten. Ohne königliche Erlaubniß durfte kein Bischof oder Prälat das Reich verlassen. Schon Lanfranc, der Erzbischof von Canterbury, wurde durch Wilhelm I. verhindert, der wiederholten Einladung Gregors VII. zum römischen Concile nachzukommen, und zog sich wegen seiner Gefügigkeit gegen den Fürsten in diesem Punkte den schärfsten Tadel des Papstes zu [1]. Dem Könige selbst ließ der Papst über die Verhinderung die bittersten Vorwürfe machen [2]. Wilhelm II. versuchte, freilich vergebens, den Erzbischof Anselm von seiner Reise nach Rom und zum Concil von Bari (1098) abzuhalten, indem er die entgegenstehenden Gewohnheiten vorschützt [3], und als der hl. Thomas von Canterbury, von Reue getrieben über seine Theilnahme an der Sanction der Gewohnheiten in Clarendon, sich nach Rom einschiffen wollte, hatte er deshalb von Seiten des Königs und seiner Beamten und selbst der Prälaten die unwürdigsten Vexationen zu erdulden [4]. Aus engherziger Aengstlichkeit, die päpstlichen Legaten möchten politische Unruhen oder andern Schaden im Reiche veranlassen, wurden dieselben fern gehalten [5]. Der von Paschalis II. zum apostolischen Legaten ernannte Abt Anselm durfte auf Grund dieser Reichsgewohnheit England nicht betreten [6]. Selbst päpstliche Schreiben durften nicht gegen den königlichen Willen angenommen werden [7]. Sollten Legaten zugelassen oder ihnen die Durchreise durch das Reich gestattet werden, so mußten sie vor dem Eintritte eidlich versprechen, nichts Feindseliges zu unternehmen und so bald als möglich das Land zu verlassen [8]. Kö-

[1] Epist. ad Lanfrancum archiep. Cantuariens. *Mansi*, XX, 279 u. Epist. ad eundem l. c. p. 355.

[2] Multa sunt, unde S. R. Ecclesia adversus eum queri potest; nemo enim omnium regum etiam paganorum contra apostolicam sedem hoc praesumsit tentare, quod is non erubuit facere, scilicet ut episcopos et archiepiscopos ab apostolorum liminibus tam irreverentis et impudentis animi prohiberet. *Christ. Lupus*, Summum R. apostolicae sedis privilegium quoad evocationes ac appellationes etc. Bononiae 1742, cap. II, p. 6.

[3] *Eadmer*, Historia l. c. l. II, p. 65 sqq.

[4] *Matthaeus Paris*, Historia maior. (Londini 1640) a. 1164, p. 102.

[5] *Eadmer* l. c. l. V, p. 110. Paschalis II. sagt: miramur . . . quod in regno potestateque tua b. Petrus, et in b. Petro Dominus honorem suum justitiamque perdiderit. *Sedis enim apostolicae nuncii vel literae, praeter jussum regiae maiestatis nullam in potestate tua susceptionem aut auditum promerentur.*

[6] *Eadmer* l. c. l. V, p. 114 sq.

[7] *Eadmer* l. c. und l. I, p. 48: Non ergo pati volebat (rex Guilielmus) quemquam ejus (sc. rom. pontificis) literas recipere, si primitus sibi ostensae non fuissent.

[8] *Matth. Paris* l. c. a. 1155, p. 86.

nig Heinrich I. wußte sich vom Papste Calixt II. nicht nur die Bestätigung aller Gewohnheiten, welche sein Vater in England geübt hatte, auch für die Normandie zu erwirken, sondern auch das merkwürdige Privileg, „ut nemo aliquando legati officio in Anglia fungatur, si non ipse (rex) aliqua praecipua querela exigente, et quae ab archiepiscopo Cantuariensi ceterisque episcopis regni terminari non possit, hoc fieri a papa postulaverit [1].“ Eng hing hiermit zusammen das Verbot der Appellationen nach Rom und das Verlangen, daß die Prozesse im Lande ihre letztinstanzliche Entscheidung finden sollten, selbst auch die causae majores [2], sowie das Gesetz, daß die Prälaten die Barone und königlichen Beamten ohne Einwilligung des Fürsten nicht excommuniciren dürften [3].

In der Versammlung von Clarendon vom Jahre 1164 [4] wurden die sogen. Reichsgewohnheiten, welche alle kirchliche Gewalt in die Hand des Königs legten, formulirt und von den versammelten Bischöfen, ohne daß auch nur ein Murren unter ihnen laut wurde, wie Matthäus Paris sagt [5], beschworen. Dort wird nun als letzte und höchste Quelle der Rechtsprechung in geistlichen Angelegenheiten der König hingestellt. Nicht nur die Streitigkeiten über kirchliche Advocatieen und Präsentationen sollen vor dem königlichen Gerichtshofe verhandelt und entschieden werden, sondern allgemein wird der kirchliche Instanzenzug dahin bestimmt, daß die Appellation vom Archidiacon an den Bischof, von diesem an den Erzbischof gehen und daß, wenn die Partei sich durch die Entscheidung des Metropoliten beschwert fühle, die Sache an den König gebracht werden solle, damit auf sein Geheiß dieselbe in der erzbischöflichen Curie neuerdings verhandelt werde und dort ihre Endentscheidung finde, so daß eine weitere Berufung ohne königliche Erlaubniß durchaus verboten war. Hiermit war die höchste Jurisdictionsinstanz des Papstes ausgeschlossen, der Metropolit in letzter Instanz Delegat des Königs, und dieselbe Person hatte in einer doppelten Instanz über dieselbe Sache zu entscheiden. An diese willkürliche und irreguläre Bestimmung schloß sich die Verordnung über die Wahl der Prälaten nach königlicher Bezeichnung, über ihre Investitur und den zu leistenden Vasalleneid, über Excommunication der Barone würdig an.

---

[1] *Eadmer* l. c. l. V, p. 118. Andere Autoren bei *Jaffé*, Reg. n. 4963.

[2] Epistola Paschalis II. Henrico regi (*Eadmer* l. V, p. 112): Vos autem, inconsultis nobis, etiam episcoporum negotia definistis . . . . oppressis apostolicae sedis appellationem subtrahitis.

[3] *Eadmer* l. V, p. 112.

[4] Bei *Mansi* XXII, 1194. Vrgl. die ausführliche Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse bei Hefele, Conciliengesch. V, S. 548 ff.

[5] Historia maior. a. 1164, p. 101.

Trotz der Grausamkeit und Willkür fehlte es den englischen Königen nicht an einem Zuge tiefen religiösen Gefühles. Wilhelm der Eroberer wird von Gregor VII. mit besonderer Auszeichnung behandelt und mit Ausdrücken des größten Lobes erhoben [1]. Die Beziehungen der Päpste zu diesen Fürsten waren, ungeachtet ihrer Usurpationen und mancher strafenden Worte der ersteren, doch immer freundschaftliche. Es schien lange Zeit der große Kampf des Erzbischofs Thomas von Canterbury um die Emancipation der Kirche in seiner ganzen Bedeutung nicht gewürdigt zu werden. Erst als Thomas ermeuchelt von den Knechten des Königs hinsank, war der Kampf für die Unabhängigkeit der Kirche entschieden, indem der König entwaffnet unter dem furchtbaren Drucke seines Gewissens und des Gerichtes der öffentlichen Meinung den sogen. Reichsgewohnheiten feierlich entsagte [2].

Es ist nicht schwer, analoge fürstliche Ansprüche und Gewohnheiten in andern Ländern nachzuweisen [3]. Indeß, wenn man erwägt, daß die Normannen in England nur die Gewohnheiten ihrer Heimath, der Normandie, zur Geltung brachten [4], daß aus derselben

---

[1] Gregor nennt ihn unicum filium S. R. Ecclesiae, Epist. ad Lanfrancum, *Mansi* XX, 86; affectum filii matrem ex corde diligentis ostendis . . . inter reges te solum habemus, quem prae aliis diligere superscripta [sc. defensionem ecclesiae] credimus. Ep. ad Guil. Regem. l. c. p. 252, 306.

[2] Vgl. Hefele, a. a. O. S. 611 f.

[3] Für Deutschland finden wir sie zusammengefaßt in den Versprechungen, welche Otto IV. bei seiner Kaiserkrönung im Jahre 1209 dem Papste Innocenz III. leisten mußte: Freigebung der Wahl der Bischöfe, der Appellationen nach Rom, der freien Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch den Clerus und Aufgebung des sogen. Spolienrechtes. *Pertz*, Leg. II, 216. Daß die mißbräuchlichen Gewohnheiten in kirchlichen Dingen in Deutschland und Sicilien durchweg dieselben sein mußten, erhellt schon aus dem Verzichte, welchen Friedrich II. auf dem Reichstage von Eger vom 12. Juli 1213 und im Jahre 1219 gleichlautend dem Papste Honorius III. leistete, (*Pertz*, Leg. II, 224, 231.), welcher ebenso gut für Italien als für Deutschland galt. Es fehlt in Deutschland auch nicht an Beispielen, daß die Evocationen der Bischöfe verboten, die Legationen zurückgewiesen, die Legaten selbst an der Durchreise verhindert, die Appellationen nach Rom mit schweren Strafen bedroht wurden. Vgl. *Radevicus Frisingens.* de gestis Frid. I, 15. (*Watterich* II, 361 ff). W. Schirrmacher, Kaiser Friedrich II. Göttingen 1859. I, 171, Note 9. 310. Ed. Winkelmann Geschichte Kaiser Friedrich II. 1212—1235. Berlin 1863. S. 321. Hefele, Conciliengesch. IV, S. 828 f. Nicht anders war es in Ungarn, wo im Jahre 1169 die Könige eigenmächtig Bischöfe ein- und absetzten oder transferirten, die Spolien der Prälaten, die Einkünfte der vacanten Beneficien einzogen, die Vasallen auch nicht excommunicirt werden durften u. dgl. mehr. Vgl. Rescriptum privilegii regis Hungariae bei *Muratori* Script. III, 474. *Christ. Lupus*, Summum Romanae Sedis privilegium quoad evocationes ac appellationes, cap. V, p. 18. Aus allen Ländern werden analoge Gewohnheiten in dieser Schrift aufgeführt.

[4] *Eadmer* l. c. l. I, p. 43: Usus ergo atque leges, quas patres sui et ipse (rex Guilelmus) in Normannia habere solebant, in Anglia servare volens. . . .

Heimath fast gleichzeitig die Eroberer Siciliens auszogen, daß aus England selbst während der Unternehmungen gegen Sicilien zahlreiche Ritter und Prälaten nach Unteritalien übersiedelten, so bedarf es einer anderweitigen Bestätigung des Ursprunges der kirchenpolitischen Gewohnheiten Siciliens aus den Verhältnissen der damaligen Zeit nicht. Die Gewohnheiten und Institutionen, welche die Normannen nach England hinübernahmen, brachten ihre Stammgenossen nach dem Süden. Die Eroberer im Norden berufen sich daher auch, um ihre eigenen Ansprüche in kirchlichen Dingen zu rechtfertigen, ausdrücklich auf die entsprechenden Institutionen der Normannen Siciliens [1], und wenn Roger II. von Sicilien seinem Lande eine neue geordnete Verfassung geben will, so beruft er aus England die gelehrten und rechtskundigen Männer, und wählt die Einrichtungen Wilhelms des Eroberers zum Muster für seine Gesetzgebung [2]. Wenn daher Graf Roger I. und König Wilhelm I. in Sicilien keine Legaten bestellt sehen wollen, und in diesem Sinne sich Zusagen von den Päpsten machen lassen, wenn Roger II. die Bischöfe Siciliens nicht nach Rom entläßt und deshalb vom Papste Honorius II. gebannt wird, wenn derselbe Fürst vom Gegenpapste Anaclet II. sich die Lehensverpflichtung aller Prälaten seines Gebietes bestätigen läßt, und wenn Roger I. und seine Nachfolger allesammt die Bischöfe und Aebte vor die königlichen Gerichte ziehen, dagegen die Appellationen nach Rom verhindern, so beanspruchen und üben diese Fürsten genau die kirchlichen Rechte und Mißbräuche, welche ihre Stammgenossen in England geltend machten, und welche diese wie jene als Gewohnheiten der Normandie in die Länder ihrer neuen Eroberungen übertragen hatten [3]. Diese natürliche und fast nothwendige Erklärung der Quelle der kirchenpolitischen Zustände des 11. und 12. Jahrhunderts in Sicilien zeigt, wie wenig berechtigt der Versuch der sicilischen Schriftsteller ist, die Ansprüche ihrer Fürsten auf kirchliche Gerechtsame, über welche so viele Jahrhunderte hindurch mit der Curie gestritten wurde, als Beweise für die Legation zu verwerthen.

Wenn aber den beiden Normannen-Dynastien im Norden und Süden Europa's so die ursprünglichen Institutionen und Gewohnheiten gemein-

---

[1] Epist. Thomae, archiep. Cantuar. Alexandro III. bei *Christ. Lupus*, de appellationibus, cap. IX, p. 39: Frustra nobis, auctore domino, Siculorum et Hungarorum proponuntur exempla, quae nos in die iudicii minime excusarent, si tyrannorum barbariem praeferremus apostolicis institutis, et saecularium insolentiam potestatum crederemus formam potius esse vivendi, quam testamentum aeternum confirmatum sanguine et morte filii Dei.

[2] *Palmieri* l. c. p. 171.

[3] Normannus enim ubique est Normannus, eas ipsas et in Anglia et in Sicilia volens consuetudines firmatas. *Chr. Lupus*, de appellationibus cap. IV, p. 23.

sam waren, so besteht der Grund der spätern verschiedenen Gestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse beider Staaten darin, daß in England der brennende Streit um die Reichsgewohnheiten von einigen Bischöfen, welche an Geistesklarheit und Stärke vor der Schaar der Vasallenbischöfe hervorragten, mit ungebrochenem Muthe geführt, durch das grausam vergossene Blut des Märtyrers Thomas von Canterbury ausgelöscht und so der Kirche die Freiheit errungen wurde, während in Sicilien, zum Unglücke der Kirche der Insel, kein Lanfranc, kein hl. Anselm, kein hl. Thomas erstand. Seit der ersten Gründung der Normannenherrschaft erscheinen die meist normannischen Prälaten, gerade wie in England, von den engen Banden des Lehenswesens umschlungen und dadurch der ganzen sittlichen Kraft beraubt, welche den trotzigen gewaltthätigen Normannen gegenüber so nothwendig war. Peter von Blois, Erzieher Wilhelms II. von Sicilien und eine Zeit lang sein Reichskanzler, entwirft uns ein gar dunkles Bild von dem Leben des höheren Clerus. Darnach nahmen die Bischöfe ihre Bisthümer als Regalien vom Könige, bezeichneten dieselbe als Baronieen, sich selbst mit dem Namen „Barone" brüstend [1]. Der Sittenlosigkeit verfallen, waren sie in den Blutgerichten mitthätig, zu Hofbischöfen und Hofbeamten herabgesunken, die sieben, oft zehn Jahre von ihren Diöcesen abwesend, in die dunklen gewaltthätigen Hofintriguen jener Zeit verwickelt und in Folge dessen oft in den Kerkern schmachtend, vom Papste Hülfe suchten, von diesem aber die harte Antwort vernehmen mußten: sie möchten den Kelch trinken, welchen sie selbst sich gemischt hätten [2]. So erklärt es sich, daß sie niemals in die großen Kämpfe der Zeit eingreifen und einen Anlauf zur Emancipation der gefesselten Tochterkirche Roms nehmen. In den langen Kämpfen der wechselnden Dynastieen mit den Päpsten stehen sie vielmehr fast nie auf Seiten der Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit; sie waren es, welche Roger II., den blos vom Gegenpapste anerkannten, im Jahre 1130 als König begrüßten und ihn in Palermo salbten [3]; die Krönung des von Urban IV. excommunicirten Manfred in Palermo 1258 verherrlichten alle sicilischen Bischöfe durch ihre Gegenwart, und fast alle wurden vom Papste mit dem Banne belegt [4]. Auch in den langen

[1] *Petrus Blesensis*, de institutione episcopi (Opera omnia, Parisiis 1667), p. 451.

[2] *Petr. Blesensis* l. c. p. 451.

[3] *Romuald. Salernitan.* a. 1130, *Pertz* Scr. XIX, 419. *Abbas Telesinus*, de rebus gestis Rogerii II. l. II, cap. II. sqq. *Muratori*, Scr. V, 622. Jaffé, Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar. Berlin 1843, S. 128.

[4] *Nic. de Jamsilla*, de rebus gestis Friderici II. etc. *Muratori*, Scr. VIII, 511. *Saba Malaspina*, historia sicula l. I, c. 5. *Muratori* VIII, 798. Das Diplom Urbans IV. bei *R. Pirrus*, Ecclesiae Agrigentin. not. l. c. p. 737.

hartnäckigen Kämpfen der Curie gegen die aragonische Dynastie standen die Prälaten fast einmüthig trotz der Excommunicationen und Interdicte auf der Seite ihrer Könige. So kam es, daß die Päpste, welche in der übrigen Christenheit im Bunde mit mächtigen Prälaten des Landes und unter günstigen politischen Auspicien den Investiturstreit und den Kampf um die Selbstständigkeit der Kirche mit so glücklichem Erfolge führten, in Sicilien allein standen und zum Bundesgenossen, wie es scheint, einzig das Unglück hatten. So oft sie sich erhoben, um ihre politische und religiöse Oberherrlichkeit in Unteritalien und Sicilien geltend zu machen, so oft stürzten sie besiegt zu Boden und wurden gezwungen zu allen Concessionen politischer und religiöser Art. Leo IX. wird bei Civitate besiegt, gefangen und genöthigt, alle Forderungen des Siegers zu erfüllen. Calixt II. erliegt im Kampfe mit Roger II., und „mit dem halbentseelten Papste macht Roger was er will“ [1]. Von demselben Fürsten muß Honorius II. nach einem unglücklichen Feldzuge in Unteritalien 1128 sich den demüthigenden Frieden auflegen und Innocenz II., bei Capua 1139 gefangen, sich die Friedensbedingungen vorschreiben lassen. Lucius II. muß 1144 der Gewaltthätigkeit desselben Königs sich beugen.

Die kirchlichen Gerechtsame, welche der besiegte und der königlichen Gewalt preisgegebene Papst Hadrian IV. im Jahre 1156 bei Benevent dem Könige Wilhelm I. einzuräumen genöthigt war, waren der Art, daß Baronius von diesem erzwungenen Vertrage behauptet, er habe hinsichtlich der Unwürdigkeit der Bedingungen auch nicht unter den Friedensschlüssen mit den unversöhnlichsten Feinden der Kirche seines Gleichen [2]. Die durch Innocenz III. über Sicilien begründete päpstliche Oberhoheit war von kurzer Dauer. Seine Nachfolger kämpften vergebens sie zu behaupten. Die siegreich auftretenden Aragonier entzogen den Päpsten allen Vortheil, welchen sie in der Insel mit Hülfe der Franzosen erlangt hatten [3], und die Castilianer, Alphons der Großmüthige, Ferdinand der Katholische und Carl V. suchten nicht um die Investitur mit Sicilien nach, das sie nur der Tapferkeit ihrer Ahnen allein verdanken zu müssen glaubten.

So wurden die sogen. religiösen Privilegien von den überlegenen Fürsten behauptet, und eine schlaue Politik der befähigtsten unter ihnen wußte die streitigen Papstwahlen in der Weise auszubeuten, daß sie ihre Anerkennung demjenigen Prätendenten auf den päpstlichen Stuhl gewährten, der ihnen hinsichtlich der politischen und kirchlichen Rechte die größten Zugeständnisse machte.

---

[1] *Pandulf*, Vita Calixti II., *Walterich* II, 116.

[2] *Baronius* a. 1157, n. 2.

[3] *Gregorio*, Considerazioni, p. 361: I rè aragonesi non ebbero giammai investitura dai papi.

Wir wissen nicht einmal, wie weit die Zugeständnisse des Gegenpapstes Anaclet II. zu Gunsten Rogers II. gingen. Sie gaben aber uralte politische Ansprüche Roms, und in der Gestattung oder gar in dem Gebote, daß alle Prälaten dem Könige die Lehenstreue schwören sollten, selbst wesentliche kirchliche Rechte preis. Welche Privilegien Martin I. vom Gegenpapste Peter de Luna, seinem Verwandten, welcher in den Herrschern aus dem Hause Aragonien seine letzte Stütze fand, erlangte, ist ebenso wenig bekannt; gewiß aber ist, daß Martin I. bei den exorbitantesten Eingriffen in die kirchliche Jurisdiction sich auf Privilegien des heiligen Stuhles berief. König Alphons, der immer mit den rechtmäßigen Päpsten und den aufgestellten Gegenpäpsten gleichzeitig unterhandelte, verkaufte seine Anerkennung und Unterstützung jedesmal demjenigen, der ihm die größten politischen Vortheile und die ausgedehntesten kirchlichen Privilegien zu gewähren geneigt war. Daß das Zeitalter der Schismen überhaupt die fürstlichen Usurpationen in der Sphäre der Kirchengewalt ungehindert sich ausbreiten sah, ist eine zu bekannte Thatsache, als daß sie noch für Sicilien besonders hervorzuheben sein sollte.

So entstanden, wuchsen und befestigten sich die sogen. sicilischen Gewohnheiten, die Schwestern der englischen, unter der Normannenherrschaft; so vermochten jene, während diese untergingen, sich in die neuere Zeit hinüberzuretten, bis das neuentdeckte Diplom Urbans II. den Rechtstitel für dieselben abgeben, das Palladium aller fürstlichen Usurpationen werden mußte. In dieser Gestaltung und Entwicklung der politischen und kirchlichen Verhältnisse des Eilandes liegt der Entstehungsgrund der später sogenannten Monarchie, und nicht im Diplom Urbans II. und seiner vorgeblichen fürstlichen Legation. Dieses war vielmehr nahezu vier Jahrhunderte hindurch gar nicht bekannt und barg auch in seinem Schooße nicht den Keim und die Triebkraft, ein Ungeheuer, wie die Monarchia des 16. Jahrhunderts war, hervorzubringen.

Viertes Kapitel.

Der geschichtliche Aufbau der Monarchie.

Roger II. ist der eigentliche Begründer der normannischen Feudalmonarchie in Unteritalien und Sicilien. Das Herzogthum Apulien, Neapel nebst dem Fürstenthume Capua, Marsia und verschiedene Inseln des mittelländischen Meeres, die Küstengebiete Africa's von Tunis bis Tripolis hatte er seiner Herrschaft unterworfen und nebst der Hälfte

von Calabrien mit dem Erbe seines Vaters verbunden. Er hatte mit seiner zahlreichen Flotte den Krieg bis vor die Thore von Byzanz getragen, und durch seine Agenten und Geld im Herzen Deutschlands Bewegungen und Aufstände gegen den römischen Kaiser hervorgerufen [1]. Stark und gefürchtet nach außen, hatte er im Innern dem Reiche Sicilien eine weise und feste Verfassung zu geben verstanden, welche in manchen Beziehungen, namentlich in der Rechtspflege, die Grundlage der staatlichen Institutionen bis in die Neuzeit blieb. Kunst und Wissenschaft fanden unter ihm wie unter seinem Vater eine Pflege, wie in keinem andern abendländischen Reiche jener Zeit, und der königliche Hof war mit einem Glanze und Reichthume umgeben, wie ihn nicht einmal die vormaligen maurischen Herrscher dort entfaltet hatten. Die römische Curie, diese gewaltigste Gegnerin der Normannen in Unteritalien, hatte er genöthigt, seinem politischen Ehrgeize freie Hand zu lassen. Er hinterließ bei seinem Tode 1154 das mächtige Reich seinem Sohne Wilhelm I., zubenannt „der Böse", welcher an Ländergier und Grausamkeit kaum seines Gleichen auf dem Throne hatte [2], und selbst zur Regierung unfähig, die Zügel der Herrschaft unwürdigen Günstlingen, dem herrschsüchtigen und wollüstigen Großadmiral Majo und dem in Sitten und Gesinnung diesem nicht unähnlichen Hugo, Erzbischof von Palermo, überließ [3]. Die Großen des Reiches, von diesen grausamen Wollüstlingen bedrückt, verfolgt und eingekerkert, riefen bald unruhige Bewegungen im Volke hervor, welche in Apulien und Sicilien in offenen Aufruhr überging. In Unteritalien richteten die bedrückten Barone ihre Blicke auf den Papst, damals Hadrian IV. Dieser hatte die Friedensanträge Wilhelms I. zurückgewiesen und in einem Schreiben, welches er durch einen Cardinallegaten ihm nach Salerno überbringen ließ, ihn nicht als König, sondern als „Herrn von Sicilien" bezeichnet [4]. Der beleidigte Fürst wies den Legaten ab und ließ seinen Kanzler Anscetinus über Ceprano in Campanien mit Heeresmacht vordringen. Der Papst aber sprach den Bann über den König aus [5]. Es bildete sich eine Liga der aufrührerischen Barone Unteritaliens, welcher auch der griechische Kaiser Emmanuel durch Entsendung von Geldsummen und Landung von Truppen an den Küsten Unteritaliens sich anschloß [6]. Die Seele derselben war der Papst, welcher selbst nach Capua und Benevent zog, sich überall von den Baronen den

---

[1] *Palmieri* l. c. p. 171.

[2] *Fazellus*, decad. II. lib. 7. cap. 3.

[3] *Romuald.* a. 1154, *Pertz*, Scr. XIX, 427. *Hugo Falcandus*, *Murat.* Scr. VII, 261 sq.: Majonem . . . magnum admiralum instituit quo nulla pestis immanior . . .

[4] *Romuald.* a. 1155. *Pertz* l. c. p. 427 sq.

[5] *Bosonis* vita Hadriani, *Watterich* II, 325.

[6] *Romuald.* a. 1155, *Pertz* l. c. p. 428.

Treueid leisten ließ und sie dann zur Organisation des allerwärts auflodernden Aufruhrs und zum Kampfe entsandte. Angesichts des allgemeinen Sturmes bot Wilhelm I. dem Papste vergebens günstige Friedensbedingungen an. Da entschloß er sich zum äußersten Widerstande, bildete in Mitte des aufständischen Landes ein Kriegsheer, mit welchem er bei Brundusium das vereinigte Heer der Griechen und aufständischen Apulier vollständig schlug, die Anführer und viele Barone Apuliens gefangen nahm, von welchen er viele umbringen, andere blenden ließ [1]. Mit diesem Siege war der Aufstand niedergeworfen. Bari ward genommen und zerstört und der Sieger rückte in raschem Zug gegen Benevent, wo der entwaffnete Papst sich befand und der Ankunft des Königs und seiner Friedensbedingungen harrte [2]. Durch die Cardinäle Ubaldus vom Titel der hl. Praxedis, Julius vom Titel des hl. Marcellus und Roland vom Titel des hl. Marcus wurden die Unterhandlungen vor Benevent mit dem Könige geführt, die zum Abschluße des berüchtigten Concordates führten, von welchem die Gegenpartei der Cardinäle bei der spätern Wahl des Cardinals Roland zum Papste behauptete, daß hierin der Sicilianer alle geistlichen und weltlichen Rechte der römischen Kirche gewaltsam an sich gerissen habe und deshalb des Bannfluches würdig sei [3], und dessen Zugeständnisse der hl. Thomas von Canterbury „tyrannische Usurpationen nennt" [4].

Das Concordat [5] unterscheidet zunächst die kirchlichen Verhältnisse Apuliens und Calabriens und der angrenzenden Gebiete von denen der Insel Sicilien. Dort werden die Appellationen nach Rom, sowie die Translationen der Bischöfe dem Papste zugestanden. Es soll auch der Papst daselbst die Visitationen und die Consecration der Bischöfe frei ausüben, nur nicht in den Städten, wo gerade der König von Sicilien weilt. Er darf auch Legaten dort bestellen, jedoch sollen dieselben die kirchlichen Besitzungen nicht verwüsten. Für Sicilien hingegen werden die Bestellung von Legaten und die Appellationen nicht gestattet, wenn der König oder seine Nachfolger sie nicht nachsuchen. Wohl soll aber dort das Consecrations- und Visitationsrecht des römischen Stuhles so eingeräumt sein, wie in den übrigen Provinzen. Die Evocationen der

---

[1] *Romuald.* l. c. *Hugo Falcand.* l. c. p. 268 sqq.

[2] Vrgl. die ausführliche Darstellung bei Reuter, Geschichte Alexanders III. Einleitung, S. 20. Hefele, Conciliengeschichte V, S. 480.

[3] *Radevicus Frising.*, Epistola Cardinalium unius partis, lib. II, cap. 52. *Muratori*, Scr. VI, 828: nos diximus siculum esse excommunicandum, qui omnia iura Ecclesiae tam spiritualia quam temporalia violenter abstulerat.

[4] *Christ. Lupus*, de appellationibus cap. IX, p. 39.

[5] Abgedruckt im Anhang, Document III.; vgl. darüber *Robert de Monte* a. 1156. *Pertz*, Scr. VIII, 505. *Mansi* XXI, 801 ff.

Geistlichen sind gestattet; nur diejenigen sollen zurückbleiben, welche die Fürsten zur Krönung oder zur Wahrnehmung des Hirtenamtes nicht zu entlassen für gut finden. Die Wahl der Prälaten soll frei sein, nur soll vor der Veröffentlichung derselben die gewählte Person dem Könige genannt werden, der seine Zustimmung geben wird, wenn dieselbe nicht zu den Feinden des Königs gehört oder ihm mißliebig ist oder aus andern Gründen ihm unannehmbar erscheint [1].

Seit diesem Vertrage dreht sich in der Folgezeit der religiöse Streit zwischen der Curie und den Fürsten um diese sogen. vier Capitel, in welchen der Papst selbst die Reichsgewohnheiten zu sanctioniren geradezu genöthigt worden war. Freilich konnte Alexander III. während seines ganzen Pontificats um so weniger an einen Widerruf dieser Capitel denken, als er in den Normannen die Hauptstütze im Kampfe gegen den Gegenpapst Octavian, gegen Friedrich Barbarossa und gegen dessen mächtige Partei in Rom selbst besaß und als er selbst als Cardinal den Abschluß des Concordats von Benevent vermittelt hatte. Dasselbe wurde sogar in dem Instrumente des Lehenseides, welchen der König Wilhelm II. (seit 1166) dem Papste leistete, von Clemens III. ausdrücklich bestätigt [2], obschon Wilhelm II. die Bestimmungen desselben selbst nicht beobachtete, die Bisthümer nicht nur willkürlich, sondern auch simonistisch vergab und die kirchliche Immunität und bischöfliche Würde mit Füßen trat [3], so daß der Papst zum Widerruf des Privilegs unbedingt berechtigt gewesen wäre.

Die Gelegenheit, die preisgegebenen kirchlichen Rechte wieder zu gewinnen, schien gekommen zu sein nach dem Tode Wilhelms II. Selbst kinderlos, hatte er Rogers II. nachgeborene Tochter Constanza zur Thronfolgerin bestimmt [4]. Von einem Theile der Magnaten gerufen, unter Zustimmung und Begünstigung der römischen Curie [5] hatte Tan-

---

[1] Es ist mit Rücksicht auf die vorgebliche Legation zu beachten, daß, wenn eine solche noch beansprucht worden wäre, sie unbedingt in diesem Concordate, in welchem, wie der Papst sagt, alle bestehenden Streitpunkte ihre Erledigung finden sollten, eine Erwähnung — sei es Bestätigung oder Entsagung — hätte finden müssen. Ihre Nichterwähnung aber bei Ordnung der im Verhältnisse zu einem Legatenrechte ganz untergeordneten bestrittenen Reichsgewohnheiten läßt den Schluß zu, daß sie nicht bestand und nicht mehr beansprucht wurde. Daß sie mit der Ausschließung der Legatenbestellung in Sicilien nicht zusammenfalle, braucht nach den obigen Ausführungen nicht besonders hervorgehoben zu werden.

[2] *Martene et Durand*, Vet. scriptorum monum. ampl. collectio (Parisiis 1724) t. II, p. 1233. Die Erneuerung erwähnen auch Gesta Innocentii III. (Anonymi Fuxensis), *Muratori*, Scr. III, 490.

[3] *Petrus Blesensis* l. c. Epist. 10, und de institutione episcopi p. 454.

[4] *Benedictus Petroburgensis*, *Watterich* II, 705.

[5] Annales casinenses a. 1190, *Pertz*, Scr. XIX, 314: Tancredus . . . de

cred, natürlicher Sohn des Herzogs Roger, des Sohnes Rogers II., obgleich er bereits der Constanza die Lehenstreue geschworen hatte, die Regierung über Sicilien als König an sich genommen. Bedroht vom deutschen Kaiser Heinrich VI., welcher die Rechte seiner Gattin über Sicilien und Unteritalien geltend zu machen mit Heeresmacht gekommen war, ging Tancred mit den von Cölestin III. entsandten Cardinälen ein neues förmliches Concordat ein. Von diesem ist uns freilich nicht der genaue Wortlaut, aber ein Auszug bekannt, aus welchem sich ergibt, daß das hadrianische Concordat fast vollständig zu Gunsten der römischen Curie reformirt wurde [1]. Es werden darin die Appellationen nach Rom im ganzen Reiche, also auch für Sicilien, freigegeben. Die Bestellung von Legaten in Apulien und Calabrien wird unbeschränkt und für Sicilien die von fünf zu fünf Jahren, nach dem Willen des Papstes, gestattet, die Wahlfreiheit mit der Beschränkung des hadrianischen Concordats. Die Abhaltung von Concilien in jeder beliebigen Stadt Apuliens und Calabriens wird erlaubt. Ebenso sollen allgemein Translationen, Consecrationen und Visitationen kein Hinderniß finden. Die Investitur mit denselben Ländern und unter denselben Verpflichtungen, wie sie vordem Wilhelm I. von Hadrian IV. empfing, war ebenfalls Gegenstand des Uebereinkommens. Gemäß demselben legte Tancred den Vasalleneid in die Hände der Cardinäle ab und empfing die Investitur [2].

Die Päpste hatten die Gefahren, welche für Roms geistliche und weltliche Selbstständigkeit die Vereinigung des Normannenreiches mit der deutschen Kaiserkrone mit sich führte, sofort erkannt. Hatte Clemens III. die Thronfolge Tancreds unterstützt und denselben, wie es scheint, gar investirt [3] und ihm selbst im Kampfe gegen die Anhänger Constanza's mit Hülfstruppen beigestanden [4], so wagte er andererseits doch nicht, dem heranziehenden deutschen Könige die Kaiserkrone zu versagen. Er starb indeß, ehe Heinrich VI. nach Rom kam [5]. Cölestin III. krönte den Kaiser in der feierlichsten Weise [6]. Als derselbe aber darauf nach

---

assensu et favore curiae romanae coronatur in regem. *Ryccard de S. Germano* a. 1189, *Pertz* XIX, 324.

[1] Excerpta Ottoboniana n. 12 bei *Watterich* II, 722; vgl. Document IV. im Anhange; dasselbe bei *Martene et Durand.* l. c. II, 1231.

[2] Excerpta Ottoboniana n. 13, bei *Watterich* II, 723; n. 14 ist auch das Formular des Treueides und der beschworenen Verbindlichkeiten im Auszuge mitgetheilt. Das Datum fehlt; wir wissen daher nicht genau, in welche Zeit das Concordat fällt.

[3] *Arnoldus Lubencensis* IV, 5 (*Watt.* II, 720) sagt geradezu: rex Tancredus a s. Sede ibi ordinatus fuerat.

[4] Chronicon Fossae novae a. 1190, *Watt.* II, 706 mit der Note 2.

[5] *Roger de Hoveden*, annal., *Watt.* II, 707.

[6] Coronatio romana, *Pertz*, Leg. II, 187.

Apulien zog, um das Land Wilhelms II. mit Waffengewalt in Besitz zu nehmen, war der Papst tief verletzt, und erhob lauten Widerspruch [1]. Gleichwohl wagte er es nicht, so scheint es, den Widerstand bis zum äußersten zu treiben, denn er vermittelte die Befreiung und Zurückgabe der in Salerno in Tancreds Gefangenschaft gerathenen Kaiserin an Heinrich [2].

Das oben genannte Concordat mit Tancred wurde höchst wahrscheinlich nach dem plötzlichen, durch eine Seuche veranlaßten Rückzuge des Kaisers geschlossen [3]. Die Chronisten erwähnen verschiedene Anträge des Papstes, und selbst Unterhandlungen mit dem Kaiser, die aber nicht zu einem Uebereinkommen führten, weil es dem Kaiser um ein solches nicht zu thun war [4]. Daß dieser die Zugeständnisse Tancreds nicht für sich gelten ließ, ist kaum zu bezweifeln. Dieß wollte auch Constanza nicht, als sie nach dem Tode Heinrichs die Regierung über Sicilien antrat, und die oberlehensherrliche Bestätigung für ihren unmündigen Sohn bei Innocenz III. nachsuchte. Es nützte ihr nichts, daß sie die Deutschen entließ, und Markwald, den Kanzler und Vertrauten Heinrichs, aus dem Reiche verwies [5]. Innocenz III., der kluge Papst, schreibt ein Zeitgenosse [6], wohl erwägend, daß das zuerst von Hadrian IV. zugestandene, dann von Clemens III. erneuerte Privileg bezüglich der vier Capitel, nämlich der Wahlen, Legationen, Appellationen und Concilien, nicht bloß der apostolischen Würde, sondern auch der kirchlichen Freiheit Abbruch thäte, fordert von der Kaiserin durchaus als Bedingung der Investitur die Verzichtleistung auf dieses Privileg. Constanza suchte durch Geschenke den Papst zu beugen. Vergebens. Da entsandte sie den Erzbischof Anselm von Neapel mit andern Bevollmächtigten, welche nach langen Unterhandlungen die Investitur unter den üblichen Verpflichtungen erlangten. Dafür aber mußten sie die drei Capitel über die Concilien, Legationen und Appellationen unbedingt aufgeben, das vierte über die

---

[1] *Arnold. Lubencensis* l. c.: de qua profectione animum domini papae non parum offenderat. *Ryccard. de S. Germano* a. 1191, *Pertz* XIX, 325: papa prohibente et contradicente.

[2] Annales casinenses a. 1191, *Pertz* XIX, 316.

[3] Als Heinrich vor Rom zur Krönung ankam, war Cölestin III. eben gewählt worden. Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Papst diesen Moment oder die Zeit des Krieges in Unteritalien gewählt habe, um mit Tancred zu concordiren und ihn zu investiren.

[4] *Magnus Reicherspergensis*, annales, continuatio, *Pertz* XVII, 523. Excerpta Ottobon. n. 9, n. 56 (*Watterich* II, 740, 745), n. 57 (l. c. 739): sed hanc pacem et concordiae reformationem affectat, ut videlicet regnum Siciliae . . . pace possidere valeret.

[5] *Ryccard de S. Germano* a. 1197, *Pertz* XIX, 329.

[6] Gesta Innocentii III., *Muratori* III, 490.

Wahlen aber dahin modifiziren, daß die Erledigung einer Kirche dem Könige vorher angezeigt werden, das Capitel dann frei wählen, aber vor der Inthronisation des Königs Zustimmung einzuholen sein sollte [1]. Innocenz III. entsandte den Cardinalbischof Octavian von Ostia nach Palermo, um der Kaiserin persönlich die Investitur zu ertheilen, und den Lehenseid sowie den Verzicht auf die Capitel von ihr entgegenzunehmen. Indeß der Tod hatte Constanza vor der Ankunft des Legaten bereits über alle Conflicte hinausgehoben [2].

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß der Vertrag durch die Bevollmächtigten der Kaiserin rechtsgültig abgeschlossen war und daher durch den frühzeitigen Tod der Kaiserin keinen Abbruch erlitt [3]. Als nämlich der junge König Friedrich im Jahre 1208 drei Canoniker, welche aus Veranlassung der Bischofswahl von Palermo nach Rom appellirt hatten, deßhalb aus dem Reiche verbannte, zog er sich vom Papste wegen der Verhinderung der Appellation und wegen der Eingriffe in die kirchlichen Rechte, durch welche seine Vorfahren so viel Unheil über das Reich gebracht hätten, den schärfsten Tadel zu. Die geistlichen Privilegien, sagt der Papst, seien den frühern Päpsten durch Zwang abgenöthigt worden; allein jetzt beständen sie nicht mehr, indem die Kaiserin Mutter darauf Verzicht geleistet habe. Die Geschichte dieser Verzichtleistung erzählt er dem Könige und theilt ihm den Wortlaut zur Beobachtung mit [4]. Friedrich gab hierin

---

[1] Gesta Innocentii III. l. c.: capitulis omnino remotis. Epist. *Innoc. III.* Friderico Regi d. 8. Jan. 1209. Epist. *Innoc.* Constantiae d. 19. Nov. a. 1198, bei ***Huillard-Bréholles***, Historia diplomatica Friderici II. (Parisiis 1852) I, 1, 140. Die Investiturbulle bei *Tedeschis*, Istoria cap. XII, p. 100, vgl. Hefele, Conciliengeschichte V, 681.

[2] Gesta Innocentii III. l. c.: privilegium non pervenit ad illam morte praeventam. Vgl. Schirrmacher I. 9.

[3] Dieß ist gegen *Caruso*, discorso p. 57., *Gregorio*, considerazioni etc. l. c. L. II, c. 9, p. 221 und gegen alle Regalisten Siciliens hervorzuheben, welche dem Abkommen wegen mangelnder Bestätigung der Kaiserin alle Wirkung absprechen. Nach dem Briefe Innocenz' III. an Friedrich II. von 1209 (*Huill-Bréh.* l. c. I, 1, 140) hatten die Gesandten der Kaiserin sich vergebens bemüht, den Papst zu bewegen, von der Forderung in Betreff der 4 Artikel abzustehen. Hierauf entsandten sie zwei Mitglieder an die Kaiserin, um ihr den Willen (beneplacitum) des Papstes mitzutheilen. *Cui cum eadem sicut religiosa persona acquiescere studuisset*, iidem ad Sedem apostolicam iterum accesserunt et obtinuerunt a Nobis illud privilegium *innovari, et confirmari ei et tibi regnum*, tribus capitulis de appellationibus, legationibus et conciliis a privilegio prorsus amotis, et quarto de electionibus scilicet moderato. Hieraus erhellt, daß der Vertrag perfect geworden war, und zwar mit Zustimmung der Kaiserin zu den Bedingungen. Als bindend bezeichnet ihn Innocenz III. auch ausdrücklich. Die Leistung des Treueides durch Procuratoren war etwas Gewöhnliches.

[4] Siehe den Brief in vorstehender Note.

nach [1], und nachdem er durch den Schutz Innocenz' III., dem er bereits die Erhaltung der Krone Siciliens verdankte, seit 1212 auch über Deutschland seine Herrschaft begründet hatte, verpflichtete er sich auf dem Reichstage von Eger (1213), unter Zustimmung der Fürsten, feierlich dem Papste gegenüber, demselben nicht nur die lange streitigen Gebiete in Italien zurückzuerstatten, sondern auch auf jeden Einfluß bei der Wahl der Prälaten, auf die Spolien der Bischöfe, auf Behinderung der Appellationen und des freien Verkehrs mit Rom zu verzichten [2]. Ein gleichlautendes Versprechen gab er im Jahre 1219 dem Papste Honorius III. auf dem Reichstage von Hagenau [3].

Noch weiter ging Friedrich in Concessionen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit und Immunität am Tage seiner Kaiserkrönung in Rom, 22. November 1220 durch Publication der ihm von der Curie vorgelegten [4] Reichsgesetze [5]. An der Spitze steht die Verordnung, welche die Austilgung aller gegen den Clerus, die kirchliche Freiheit und die canonischen Satzungen gerichteten Statute der Städte und Territorien anordnet [6]. Darauf folgt die Sanction der Immunität der geistlichen Personen, Güter und Stiftungen von allen Auflagen, die Verhängung der Reichsacht über diejenigen, welche, wegen Verletzung der kirchlichen Freiheit excommunicirt, über das Jahr im kirchlichen Banne verharren, die Exemtion des Clerus von allen weltlichen Gerichten in Civil- und Criminalklagen, die Strafbestimmung der Rechtsverweigerung gegenüber dem Clerus, dann die weittragende Bestimmung, daß die weltliche Macht dem kirchlichen Richter in Sachen gegen den Glauben unbedingt zur Verfügung stehen solle, die berühmten Strafsanctionirungen gegen die Ketzer: Infamie, Reichsacht, Confiscation der Güter, Intestabilität der Ketzer und ihrer Kinder.

Diese Bestimmungen sind es, welche in der Folge auf das Rechtsleben des Mittelalters den tiefgreifendsten Einfluß geübt haben [7]. Die

---

[1] So Schirrmacher a. a. O. S. 44.

[2] *Pertz*, Leg. II, 224, 226. *Huill.-Bréh.* I, 1, 268. Winkelmann, Friedrich II. S. 197 Note 3 glaubt, diese Urkunde habe für Sicilien nicht gegolten. Allein es werden in derselben sowohl italienische als deutsche Angelegenheiten behandelt, und wenn der Papst in dem Schreiben an Friedrich (*Huill.-Bréh.* II, 384) wirklich für Sicilien sich darauf bezieht, so interpretirt dieß doch wohl am besten die Tragweite derselben. Selbst die sicilischen Autoren beziehen den Verzicht von Eger und Hagenau auf Sicilien. *Gregorio*, Considerazioni etc. l. III, c. 8, p. 287.

[3] *Pertz*, Leg. II, 231 sq.

[4] Winkelmann a. a. O. S. 145 f.

[5] Constitutio in basilica b. Petri, *Pertz*, Leg. II, 243.

[6] Dieß war bereits früher auf einem Reichstage von S. Leone vorgeschrieben worden. Winkelmann a. a. O. S. 146.

[7] Vgl. Hefele, Conciliengeschichte V, S. 815 f.

Publication derselben scheint aber auch bei dem Kaiser den Wendepunkt seiner Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu bezeichnen. Der Umschlag tritt weniger scharf in seiner Gesetzgebung, als in seinen Handlungen hervor. Seit der Krönung scheint es den jungen Kaiser zu gereuen, die vorgeblichen Vorrechte der Krone auch in kirchlichen Dingen preisgegeben zu haben; von da ab ist das Ziel seiner Politik, sie wieder zu gewinnen, mit einem Worte: die Emancipation von der Kirche. Als er bald hernach in Apulien, Calabrien und Sicilien mehrere widerspenstige Bischöfe vertrieb und andere eigenmächtig einsetzte, beantwortete er den Tadel des Papstes mit den stolzen Worten: er wolle lieber sich die Krone vom Haupte reißen lassen, als eine der Prärogativen seiner Ahnen preisgeben [1]. Warum, so schreibt ihm vorwurfsvoll der sanfte Papst Honorius, warum soll uns jene Jurisdiction und jene Gewalt in Sicilien verwehrt sein, welche wir in Frankreich, England, Spanien und den übrigen Reichen, selbst in Deutschland üben? [2]

Die Tendenzen Friedrichs treten aber auch in der Gesetzgebung allmählig schärfer hervor. In dem Frieden, welchen er im Jahre 1230 mit dem Papste in St. Germano schloß, gewährt er zwar die Steuerfreiheit des Clerus und der Kirchen, jedoch mit Zusätzen, welche dieselbe zum Theile illusorisch zu machen geeignet und berechnet waren [3]. Als Gerichtsstand des Clerus wird in Civilsachen, ausgenommen die lehnrechtlichen, das geistliche Gericht bezeichnet, aber die im folgenden Jahre zu Melfi publicirten Reichsconstitutionen bestimmen einschränkend, daß in Patrimonial- und Erbschaftssachen der weltliche Richter zu erkennen habe [4], dessen Competenz ein weiteres Reichsgesetz auch auf die petitorischen und Besitz-Klagen der Geistlichen ausdehnte [5]. Als Resultat ergibt sich, daß in allen weltlichen Civilsachen der Clerus den weltlichen Gerichten unterstand [6]. Während eine Stelle der Reichsconstitutionen den Geistlichen die Zehnten zuweist, verbietet ein anderes Gesetz dem Clerus und den frommen Stiftungen, weiteres Immobiliarvermögen zu erwerben, und verlangt die baldige Veräußerung des durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament ihnen Zugefallenen, andernfalls solle es dem Fiscus zugewiesen werden [7]. In Criminalsachen soll der Clerus eben-

---

[1] *Fazellus* decad. II, l. VIII, c. 2. Nach *Huill.-Bréh.* II, 385, Note 1, soll die bezüglich des Datums dunkle Darstellung des Fazellus nicht für das Jahr 1221, sondern für 1226 zutreffen.

[2] *H.-B.* II, 1, 384 sqq.

[3] *Pertz*, Leg. II, 273. Winkelmann a. a. O. S. 332 und 345. cf. *Ryccard de S. Germano* a. 1224.

[4] *H.-B.* IV, 1, 40.

[5] *Gallo*, Cod. eccles. sicolo, l. II, doc. 427, p. 142.

[6] Winkelmann, S. 345. [7] *H.-B.* IV, 1, 227.

falls im kirchlichen Forum und nach kirchlichen Gesetzen gerichtet werden, aber nach den Reichsconstitutionen soll er wegen Felonie oder Hochverrath oder „eines andern derartigen Verbrechens" vor dem königlichen Gerichtshofe gerichtet werden [1]. Wie dieß verstanden wurde, zeigt die Thatsache, daß Geistliche und Mönche wegen Mordes und der sogen. maledicta von den königlichen Justitiaren abgeurtheilt werden [2]. Da es kaum ein Vergehen der Prälaten gab, welches man nicht mit der Lehenstreue in nahe oder entfernte Beziehung bringen konnte, namentlich in kirchenpolitischen Streitigkeiten mit den königlichen Beamten, und da die Evocationen oder Appellationen nach Rom verhindert wurden, so war die Aburtheilung derselben vor dem königlichen hohen Gerichtshofe fast ausnahmslose Regel. Die Geschichte liefert dafür den thatsächlichen Beweis. Seinen frühern Einfluß auf die Wahlen hat der Kaiser, so scheint es, im Frieden von St. Germano nicht aufgegeben [3]. Gregor IX. hatte an der Zähigkeit, mit welcher Friedrich beim Friedensschluße an den Reichsgewohnheiten festhielt, richtig vorausgesehen, von welchem Geiste die in Melfi 1231 publicirte Sammlung der Reichsconstitutionen getragen sein würde und hatte bereits 1230 den Kaiser vor thörichten Neuerungen gewarnt [4], dem Erzbischof von Capua aber die Betheiligung an der Codification verboten [5].

Aber auch diese neuen Constitutionen boten dem Clerus und der Kirche keinen Schutz mehr, seitdem im Jahre 1239 der päpstliche Bann den Kaiser getroffen hatte. Auf der Höhe seiner Feindschaft gegen den Papst angelangt, verbot er den Unterthanen unter Todesstrafe, ohne königliche Erlaubniß das Reich zu verlassen oder päpstliche Schreiben in's Land zu bringen [6]. Schon waren die Geistlichen und Kirchen durch drückende Abgaben erschöpft, da ließ er aus den Kirchen alle kostbaren Gefäße und Werthgegenstände wegnehmen, um den Clerus zur Auslösung gegen hohe Summen zu nöthigen; die Prälaten wurden theils eingekerkert, theils vertrieben, viele bischöflichen Sitze blieben unbesetzt, die Anordnung neuer Wahlen wurde verboten [7], so daß kaum mehr von einem kirchlichen Rechtszustande die Rede sein konnte.

Ueber den Urheber aller dieser Frevel saß auf dem Concile von Lyon 1245 die Kirche zu Gerichte. Unter seinen Anklägern erhob sich in der zweiten Sitzung der eben von seinem Sitze vertriebene Bischof von Catania, und entwarf eine lebendige Schilderung der vom Kaiser während seiner langen Regierungszeit gegen die Kirche und den Clerus

---

[1] *H.-B.* IV, 1, 48. [2] *H.-B.* V, 519.
[3] Winkelmann S. 332. [4] *H.-B.* III, 238.
[5] *H.-B.* III, 299. Hefele, V, S. 880.
[6] *Ryccard de s. Germano*, a. 1239, *Pertz* XIX, 376 sqq.
[7] *H.-B.* V, p. 327, 462, 502, 597, 770, 866.

verübten Gewaltthätigkeiten. Schon in der ersten Sitzung hatte Innocenz IV. die goldenen Bullen des Kaisers, in welchen er der sicilischen Kirche ihre Freiheiten gewährleistet hatte, öffentlich verlesen lassen. Vergebens suchte der kaiserliche Procurator, Thaddäus von Suessa, seinen Herrn zu vertheidigen [1]. In der dritten und letzten Sitzung entrollte der Papst den versammelten Vätern das entstellte Bild der sicilischen Kirche in ergreifender Rede [2]. So gänzlich sei in Sicilien die Fülle der kirchlichen Jurisdiction erschöpft, die Integrität der Freiheit in dem Maße verringert, daß dort nicht mehr bloß keine Gestalt und Schöne der Kirche vorhanden sei, sondern auch von ihrem Wesen kaum mehr etwas bleibe. Dann wurde der Kaiser in jener feierlich-schauerlichen Weise, welche im Mittelalter bei der Publication der Bulle in Coena Domini üblich war, excommunicirt und der Kaiserwürde, sowie der übrigen Reiche für verlustig erklärt.

Es folgen die für Sicilien unheilvollen Zeiten der Regierung der beiden Söhne Friedrichs, Conrad und Manfred. Von den Päpsten bekämpft, von treulosen Vasallen umgeben, selbst friedlos, konnten beide dem Lande und der Kirche den Frieden nicht geben. Seit dem Abfalle Friedrichs ist der Zwiespalt zwischen der Curie und den Hohenstaufen und ihren Rechtsnachfolgern auf dem Throne, den Aragoniern, nunmehr unheilbar geworden; für eine Versöhnung ist kein Raum mehr. Gegen den König Manfred und die Sarazenen läßt Alexander IV. den Kreuzzug predigen, und Clemens IV. gewährt den Kriegern gegen ihn dieselben Ablässe, welche den Kreuzfahrern in das hl. Land verliehen wurden [3]. Der gebannte Manfred zieht seinerseits Rache schnaubend aus „zur Zerstörung der Kirche“ [4].

Schon nach der Absetzung Friedrichs II. war Innocenz IV. in Unterhandlung getreten mit Ludwig von Frankreich, um das Reich beider Sicilien auf dessen Sohn Carl, Grafen von der Provence, zu übertragen, jedoch ohne Erfolg [5]. Innocenz und sein Nachfolger Alexan-

---

[1] Theiner, die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414 ꝛc. Aus dem Italienischen übersetzt von Feßler. Freiburg 1862, S. 17. Hefele, a. a. O. V, S. 984 ff. 1000.

[2] Schon in einem Schreiben an den Erzbischof von Canterbury von 1239 hatte der Papst das Verzeichniß der Frevel Friedrichs zusammengestellt. *H.-B.* V, 327.

[3] *Saba Malaspina*, rer. sicul. historia, l. II, c. 7. et 13, *Muratori*, Scr. VIII, 807, 818.

[4] *Saba Malaspina* l. c. II, 7, p. 807: repetit rex fremens contra ecclesiam partes Apuliae sic ligatus, ut . . . circa demoliendam ecclesiam curas liberius suae provisionis impendat.

[5] Breve Innocentii P. IV. de regno Siciliae in Carolum Provinciae comitem transferendo, *Lünig*, Codex diplomaticus Italiae, T. II, p. 914.

der IV. trugen darnach das Reich Richard, dem Bruder des Königs von England, an, und die Gesandten des letztern erhielten sogar für Richard die Investitur [1]. Indeß zur Ausführung kam der Vertrag nicht, und erst Clemens IV. brachte 1265 mit dem Grafen Carl von Anjou das Geschäft zum Abschlusse [2]. Bei allen diesen Verhandlungen werden in den Investiturinstrumenten die kirchlichen Freiheiten als Bedingung der Belehnung sehr genau festgestellt. Man ging dabei im Allgemeinen auf den Rechtszustand der Zeit Wilhelms II., unter Beseitigung aller entgegenstehenden Gesetze der Hohenstaufen, zurück [3], umschrieb aber die kirchlichen Immunitäts- und Jurisdictionsbefugnisse ganz gemäß dem Dekretalenrechte. Die Fürsten verzichten auf jede Einmischung oder Theilnahme oder Consenserklärung bei den canonischen Wahlen, wie dieß Innocenz IV. auf dem Concil von Lyon bestimmt hatte. Den Lehnseid leisten nur die Inhaber derjenigen Prälaturen, bei welchen dieß herkömmlich ist, und soweit dieß die canonischen Satzungen gestatten. Rücksichtlich der Feudalstellung sollen die Prälaten nur in Civilstreitigkeiten und nur in petitorio vor den königlichen Gerichten zu Recht stehen. Die Appellationen von den Urtheilen der Ordinarien gehen ohne alle Behinderung nach Rom. Die Päpste entsenden nach Belieben ihre Legaten nach Sicilien, und diese errichten dort ihre Tribunale und entscheiden im Namen des Papstes über die kirchlichen Streitigkeiten in letzter Instanz. Die Geistlichen sind von allen Staatscontributionen exemt, und unterstehen in Personal- und Realklagen in keiner Weise den weltlichen Magistraturen. Die Spolien, die Einkünfte der vakanten Kirchen und ihre Verwaltung verbleiben denjenigen Personen, welchen das canonische Recht sie zuweist. Außerdem werden dem Könige in der weltlichen Regierung und Verwaltung, namentlich rücksichtlich der Steuerauflagen, feste Grenzen gezogen.

Diese Bestimmungen wurden von dem ältesten Sohne Carls I., Carl von Anjou, während seines Reichsvikariats auf der Flur von S. Martino 1283 publicirt, von Honorius IV. 1285 noch erweitert [4]. Indeß für Sicilien hatten sie eine praktische Bedeutung nicht mehr. Die erbitterten Insu-

---

[1] Eine Instruction Alexanders IV. vom 6. Nov. 1255 und die Bedingungen der Investitur theilt mit *Tedeschis*, Istoria cap. 29, p. 353; cf. *Lünig* l. c. II, 915.

[2] Bulla Clementis IV. in qua Carolo I. comiti Andagavensi Siciliae regnum in feudum contulit (d. d. 1. Mart. 1265); *Lünig*, II, 946, cf. Const. „Jam dudum" a. 1266. l. c. IV, 419.

[3] *Raynald*, an. 1265. n. 13.

[4] *Lünig* l. c. II, 994. Die Diplome der Investitur Carls II. durch Nicolaus IV. und Bonifaz VIII. bei *Tedeschis* p. 372 sqq. Die Einwürfe der Regalisten gegen die Geltung dieser Constitutionen siehe bei *Pietro Giannone*, Istoria civile del regno di Napoli (Napoli 1723), l. XXI, cap. 1, t. III, p. 91.

laner hatten die politische Tyrannei der Franzosen in der blutigen Vesper vom 29. März 1282 abgeworfen. Wie die politische, so war auch die kirchliche Freiheit, allen Verträgen zum Trotz, von den Franzosen mit Füßen getreten worden. „Neben all den Steuern," so klagt ein guelfisch gesinnter Chronist [1], „womit der Erfindungsgeist den Clerus täglich mit neuen Belastungen heimsucht, beklagen auch die Kirchen, unter das Joch ungewohnter Knechtschaft gebeugt, die größten Verluste an ihren Gütern. Sie werden zu unerhörten Lasten angehalten, wie einst die Kinder Israels zu Pharao's Zeit." Gegen die Kirchen wurde eine Art neuen Bannes erfunden, indem ihnen ihre Einnahmequellen systematisch abgeschnitten wurden [2]. Die Erinnerung an die Hohenstaufen-Herrschaft war den Sicilianern süß, und erweckte ihre Sehnsucht angesichts des Uebermuthes der eiteln Provenzalen. Der Erzbischof Marinus von Capua trug auf dem allgemeinen Concil von Lyon die Beschwerdepunkte vor. Gregor X., der schon auf der Reise zum Concile dem Könige dringliche Vorstellungen gemacht hatte, ordnete nach dem Concile eine Gesandtschaft in dieser Angelegenheit ab [3].

Bei dieser Stimmung gegen die Franzosen erklärt es sich, daß Peter von Aragonien bei seiner Landung in Palermo am 30. August 1282 fast von ganz Sicilien als rechtmäßiger König begrüßt wurde. Er nahm die Insel in Besitz, mußte aber bald nach Spanien zurückkehren, um dem Vordringen des französischen Heeres in Aragonien entgegenzutreten. Besiegt, mit dem Kirchenbann beladen, ereilte ihn 1285 bei Villafranca der Tod. Er hatte zu seinem Nachfolger in Sicilien seinen zweiten Sohn Jacob bestimmt, welcher mit seinen Sicilianern, von Honorius IV. gebannt [4], den Kampf fortsetzte, indeß zu schwach war, um sich behaupten zu können. Nach dem Tode seines ältesten Bruders Alphons zog er den ruhigen Besitz der Krone von Aragonien der nur unter päpstlichem Fluche und stetem Kampfe zu behauptenden sicilischen vor und willigte unter Vermittlung Bonifaz' VIII. am 5. Juli 1295 in einen Vertrag, wonach er auf die Insel Sicilien zu Gunsten Carls II. von Neapel verzichtete [5]. Die Sicilianer aber, an ihrer Spitze der stets

---

[1] *Saba Malaspina* l. VI, c. 2, *Muratori* VIII, 867.

[2] *Saba Malaspina*, lib. VI, c. 1—3, *Muratori* VIII, 868: nova contra terras ecclesiae interdicti et excommunicationis species per ipsos regios consiliarios est inventa, haec videlicet, ut in portibus terrarum ecclesiasticarum regni nullum applicet lignum nullaque barcha vel vas marinum aliud oneretur: horumque portuum auxiliaria litora censuit odiosa districtio in sua solitudine remanere deserta et inapplicabilia navigantibus ordinavit.

[3] *Saba Malaspina* l. VI, c. 3 et 4 bei *Muratori* l. c.

[4] Processus contra Jacobum, Constantiam et Siculos ex Reg. authenticis Honorii IV., Cod. Cors. 823, f. 101.

[5] Vgl. die Bedingungen dieses Abkommens bei Hefele VI, 255.

franzosenfeindliche Johann Procida und der tapfere Admiral Loria, riefen Jacobs jüngern Bruder, Friedrich II., bisher Statthalter in Sicilien, zum Könige aus. Derselbe behauptete sich, dem päpstlichen Bannfluche und Interdicte trotzend [1], glücklich gegen die vereinigten Angriffe des Papstes, Carls von Anjou und seines Bruders Jacob, mit welchen sich 1301 auch noch Carl von Valois verband. In dem am 19. August 1302 mit Carl von Neapel abgeschlossenen Frieden von Castronuovo (häufig Vertrag von Caltabellota genannt) wurde ihm die Herrschaft über die Insel auf Lebenszeit garantirt, nach seinem Tode aber sollte sie an die Dynastie Anjou von Neapel zurückfallen [2].

Bonifaz VIII. genehmigte das Abkommen erst dann, nachdem er unter Zustimmung beider Theile seine Aenderungen am Vertrage vorgenommen hatte. Demgemäß nimmt Friedrich II. vom Papste die Insel zu Lehen auf Lebenszeit gegen Census. Er verspricht im Lehenseide, den Kirchen und kirchlichen Personen alle ihnen nach den canones zustehenden Freiheiten, Immunitäten und Privilegien zu gewähren, besonders ihnen keine Steuern aufzulegen. Die Insel soll von da ab den Namen Trinacria führen; die Bezeichnung „Sicilien" bleibt dem südlichen Festlande (Neapel) unter den Anjou vorbehalten [3]. Friedrich hatte die Bedingungen bereits unterschrieben, als Bonifaz VIII. am 11. October 1303 starb. Sein Nachfolger Benedict XI. genehmigte das Concordat und nahm dem Procurator Friedrichs, Conrad Auria, den Lehenseid ab. Auch dieser Friede war nicht von Dauer. Der Krieg mit Robert von Neapel erneuerte sich, während Aufstände der Barone die innere Ruhe des Reiches störten. Gegen die Festsetzung des Vertrages von Castronuovo bestimmte Friedrich II. das Parlament, seinem Sohne Peter 1314 den Huldigungseid zu leisten, und nahm wieder den Titel „König von Sicilien" an. Als er in der Folge dem Clerus und den Kirchen neue Abgaben auflegte, traf ihn der Kirchenbann, die Insel das Interdict. Belastet mit Censuren starb der im Uebrigen mit manchen Herrschertugenden ausgestattete Fürst am 25. Juni 1337.

Unter seinen Nachfolgern Peter II. († 1343), Ludwig († 1355) und Friedrich III. versank das Reich, von Außen bedrängt, im Innern zerrissen von wilden Aufständen und blutigen Kämpfen der Barone und Städte, in die tiefste Anarchie. Der schwache Friedrich unterhandelte lange vergebens mit Johanna von Neapel und Gregor XI. wegen

[1] *Lünig*, II, 105. *Bonifacii VIII.* bulla adversus Fridericum etc. a. 1296. Der Papst schloß von dem im Jahre 1300 verkündeten Jubiläumsablaß den König Friedrich und die Sicilianer ausdrücklich aus. Vgl. *Fr. Ant. Zaccaria*, dell' anno santo (Roma 1775), t. I, p. 167.

[2] Hefele VI, 256.

[3] *Tedeschis*, Istoria cap. XIII, p. 144 sqq.

des Friedens, der endlich 1372 zu Stande kam. Die Insel sollte unter dem Namen Trinacria ihm und seinen Nachkommen (er hatte nur die minderjährige Tochter Maria) verbleiben, und nur im Falle des Mangels von Erben an das Haus Anjou kommen. Die Lehenshoheit des Papstes über Trinacria und Sicilien (Neapel) erkannten Friedrich III. und Johanna an.

In der Bulle Gregors, Redemtor noster, datirt aus Avignon [1], werden die auf die kirchlichen Freiheiten bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt. Sie sind wesentlich dieselben, welche Carl I. von Anjou mit Clemens IV. bei Uebernahme des Reiches vereinbart hatte. Nur noch ausführlicher und schärfer werden die Rechte der Hierarchie, Wahlfreiheit, Immunität, Jurisdiction umschrieben, die Restitution der kirchlichen Güter, der Widerruf aller kirchenfeindlichen Gesetze garantirt. In Ausführung dieser Beschlüsse sandte Gregor XI. seinen Nuntius Johannes, Bischof von Sarlat, nach Salerno, wo die Königin Johanna und die Gesandten Friedrichs III. den Vertrag unterschrieben. Auf Geheiß des Papstes begab sich dann der Nuntius zum Könige nach Messina, wo in Gegenwart des Bischofs von Catania, des Abtes von San Severino, der Grafen Agosto, Golisano und anderer Großen des Reiches das Friedens- und Vasallitäts-Instrument feierlich vorgelesen und vom Könige beschworen wurde, und wo dieser die Investitur mit Trinacria empfing [2]. „So gelang es dem Papste Gregor XI. zuerst," ruft der berühmte sicilische Hofcanonist Gregorio [3], und nach ihm der schlimmere Dichiara [4] aus, „was seine Vorgänger vergebens versucht hatten, und was selbst dem Scharfblicke eines Bonifaz' VIII. entgangen war, — jene Rechte zu vernichten, welche die Könige Siciliens, Normannen, Schwaben und Aragonier, kraft gesetzlicher Titel, feierlicher Vereinbarungen und fortgesetzten Besitzstandes ausgeübt und behauptet hatten." Der Verlauf unserer Darstellung zeigt aber, was es mit diesen Titeln und Vereinbarungen und mit diesem Besitzstande für eine Bewandtniß hatte.

Während der Minderjährigkeit der Königin Maria, welche, um den Factionen und ihren Plänen entzogen zu sein, nach Aragonien gebracht wurde, führten die Parteikämpfe der mächtigen Barone das Reich an den Rand des Verderbens [5]. Endlich landete 1392 mit der

---

[1] *Gregorii XI*, bulla de nexu, quo Siciliae utriusque regna sedi apostolicae obstricta sunt, dat. 6. Cal. Sept. 1372, *Lünig* II, 1123.

[2] *Tedeschis* c. XXXII, p. 392.

[3] *Gregorio*, Considerazioni l. V, c. 7, p. 452.

[4] *Di Chiara* p. 19.

[5] Eine Geschichte dieser Periode von *La Lumia*, I quattro vicarii, studi di storia siciliana del XIV. secolo (Firenze 1867) kenne ich nur aus einer Recension in der Historischen Zeitschrift von H. von Sybel. Jahrg. X. 1868, Heft III, S. 16.

Königin ihr thatkräftiger Gatte, der Graf Martin von Monblanc, dessen Vermählung, als eines Anhängers des Gegenpapstes Clemens' VII., Bonifaz IX. vergebens zu verhindern gesucht hatte, in Sicilien. Er brach, unterstützt von seinem Vater, dem spätern (seit 1397) Könige Martin von Aragonien, die Macht der Barone und unterwarf das Reich seiner Herrschaft. Als er nach dem Tode Clemens' VII. auch dessen Nachfolger, den Gegenpapst Peter de Luna, anerkannte, sprach Bonifaz IX. den Bann über ihn aus. Fast ganz Sicilien erhob sich im Aufstande zu Gunsten des rechtmäßigen Papstes, und Martin war genöthigt, ein Edikt zu erlassen, in welchem er es den Insulanern freistellte, „zu leben und zu verbleiben in der Obedienz, im Glauben und Cultus der hl. römischen Kirche und des hl. Vaters und Herrn Bonifaz" [1]. Aber Martin I. selbst gab Peter de Luna nicht auf, wohl berechnend, daß eine gewisse Neutralität die Nachgiebigkeit beider Prätendenten zur Folge haben und der Ausdehnung seiner Macht in kirchlichen Dingen nur förderlich sein könne.

Wenn nach dem Gesagten überhaupt von einem Begründer der Monarchie die Rede sein könnte, so müßte man Martin I. dafür erklären. Er ging in der Zusammenfassung und Aneignung der sogen. kirchlichen Gewohnheiten des Reiches mit Ueberlegung, System und Consequenz zu Werke. Es ist kein Zweifel, daß er die Schwäche und die mißliche Lage des in seiner Existenz als vorgeblicher Papst zum großen Theil von Martin von Aragonien und Martin von Sicilien abhängigen Peter de Luna in der ausgedehntesten Weise ausgebeutet hat. Caruso [2] und Gregorio [3] berichten, daß er, kaum zur Herrschaft gelangt, das Concordat Friedrichs III. für ungültig erklärt und sofort die Ausübung der von den sicilischen Fürsten beanspruchten kirchlichen Prärogative wieder begonnen habe. Als er den Sicilianern ihre volle Freiheit in der Obedienz Bonifaz' IX. zusicherte, setzte er bedeutungsvoll hinzu: salvis semper juribus, praeeminentiis ac praerogativis regalibus in praelatiis, dignitatibus, beneficiis pertinentibus regiae coronae quovis modo [4]. Er tritt keck mit der Behauptung auf, daß die Besetzung der bischöflichen Stühle ein königliches Hoheitsrecht sei [5]; ein anderes Mal führt er sein Besetzungsrecht auf ein päpstliches Indult zurück, welches ihm namentlich für die Zeit des Schisma verliehen sein soll [6], und anderweitige Documente bezeugen ausdrücklich, daß er

---

[1] *Gallo*, Cod. eccl. siculo, l. I, tit. I, dipl. 5.
[2] Discorso p. 61. [3] Considerazioni l. V, c. VII, p. 455.
[4] *Gallo* l. c.
[5] *Pirrus*, Eccles. Agrigent. Not., l. c. p. 750: nostra regia auctoritate.
[6] *Pirrus*, Eccles. Catan. Not. a. 1408, p. 500.

von Peter de Luna solche Indulte erhalten hatte [1]. Nicht selten beruft er sich auf ein Patronatrecht, welches ihm aus der Errichtung und Dotation der Kirchen durch seine Vorgänger zustehe [2]; zuweilen gibt er Indult, Regal und Patronat cumulativ als Quellen seiner Berechtigung an. Willkürlich entbindet er die Bischöfe von ihren bisherigen Sitzen und transferirt sie auf andere [3]. Er verfügt kraft apostolischer Autorität, wie er sagt, zur Erhaltung und Vertheidigung des Reiches über die Einkünfte aller Kirchen des Reiches nach seinem Wohlgefallen [4]. Er richtet die Prälaten, setzt sie ab, kerkert sie ein oder vertreibt sie aus dem Reiche, und führt auch diese Gewaltthätigkeiten auf Hoheitsrechte oder päpstliches Indult zurück [5]. Er ist der eigentliche Urheber des furchtbar wirksamen Mittels, durch welches später die Monarchie Consistenz gewinnt, des königlichen Placets in Sicilien. Der liber Monarchiae des Barberi und des Johann von Vega haben von ihm mehr gewaltthätige Eingriffe in die kirchliche Jurisdiction, die Immunität und das kirchliche Vermögen zu registriren, als von allen seinen Vorgängern zusammen.

Nach seinem († 1409 zu Cagliari) und seines Vaters Tode († Mai 1410) loderte der Parteikampf der Barone wieder auf, unter welchen ein Theil die Verbindung mit Aragonien aufrecht erhalten, ein anderer die Insel Sicilien als selbstständiges, von eigenen Königen beherrschtes Reich constituiren wollte. An der Spitze der letztern stand der Graf von Modica, Großjustitiar des Reiches, welcher nach der jugendlichen verwittweten Königin Blanca gleich lüstern wie nach der Krone die Hand ausstreckte [6]. Die erstere entkam zur genauen Noth seinen Nachstellungen, die andere nahm der neuerwählte König von Aragon, Valenzia und Catalonien, Ferdinand von Castilien, Neffe Martin's von Aragonien, welcher damit auch die Ansprüche Johann's XXIII. und des bereits von ihm mit der Insel investirten Königs Ladislaus von Neapel vereitelte [7]. Im Jahre 1412 leisteten alle Barone dem Könige Ferdinand und seinem

---

[1] *Pirrus*, Eccl. Agrigent. Not., p. 750: Canonici vero Agrigentini, [cum] hanc, quam rex jactabat auctoritatem apostolicam jam non a Bonifacio, sed a Benedicto XIII. antipapa emanasse plane cognoscerent. . . .

[2] *Pirrus*, de electione praesulum, p. 57. Eccl. Catan. Not. a. 1398, p. 498.

[3] *Pirrus*, Eccl. Agrig. Not. a. 1401, p. 751: Nos Johannem Castrensem, tunc Agrigentinum episcopum a vinculo ecclesiae agrigentinae, cui praeerat absolventes, ad ecclesiam Castrensem transtulimus.

[4] Eccl. Agrig. Not. a. 1398, p. 750 sq.

[5] Eccl. Catan. Not. a. 1394, p. 498. Eccl. Panormitan. Not. p. 118 et 120.

[6] Blanca, die zweite Gattin Martin's I., war von diesem vor seiner Abreise nach der Insel Sardinien (1408) zur Reichsverweserin bestellt, von Martin von Aragonien in dieser Eigenschaft bestätigt worden

[7] *Palmieri* l. c. p. 357 sq.

Sohne Alphons den Treueid. Alle Bemühungen der Insulaner, die Selbstständigkeit des Reiches mit einem eigenen in Sicilien residirenden Könige zu erlangen, waren vergebens. Bis auf die Gegenwart hinab ist ihnen, ganz kurze Perioden ausgenommen, diese Gunst nicht mehr gestattet gewesen. Sicilien sank zu einer Provinz herab, mit dem Namen eines Königreichs und mit eigener Verfassung, von den spanischen Königen vernachlässigt, oft in sich zerrissen, in politischer, ökonomischer und religiöser Beziehung dem Verfalle preisgegeben, unter unmittelbarer Herrschaft der Statthalter oder Vicekönige, dieser verhängnißvollen Institution für alle spanischen Kronländer.

Schon 1416 starb Ferdinand und ihm folgte in allen Reichen sein Erstgeborener, Alphons, zubenannt der Großmüthige. Er hatte zur Aufhebung des Schisma seine Bischöfe aus Sicilien, unter andern den berühmten Nicolaus Tedeschis, zum Concil von Constanz entsendet; aber bald zerfiel er mit dem dort erwählten Papste Martin V. und anerkannte und beschützte fortan den Gegenpapst Peter de Luna. Dieser Umstand und die spätere Anerkennung Felix' V., sowie der Streit über die Frage der Succession in Neapel waren die Quelle wiederholter und langwieriger Kriege mit den Päpsten Martin V., Eugen IV. und den von diesen beschützten französischen Herrschern in Neapel. Dort hatte die elende Königin Johanna II., hülfsbedürftig gegenüber den sie bedrängenden Franzosen und kinderlos, 1420 den König Alphons adoptirt und ihm die Thronfolge im Königreiche zugesichert. Später andern Sinnes, adoptirte sie den Herzog Ludwig von Anjou und wandte ihm die Erbfolge zu. Dieser und nach seinem Tode sein ebenfalls adoptirter Bruder Renatus wurden durch Eugen IV. mit dem Reiche investirt [1].

Während des zur Geltendmachung seiner Rechte unternommenen zwanzigjährigen Krieges suchte Alphons auch durch Verhandlungen zum Ziele zu gelangen. Er hielt seine Gesandten unausgesetzt in Rom, andererseits nöthigte er die Prälaten seines Reiches, selbst durch Temporaliensperre, zur Theilnahme am Concile von Basel und präsentirte die zu erledigten Beneficien Ernannten sowohl dem Concile als dem Papste [2]. Später rief er die Bischöfe vom Concile ab, forderte aber von ihnen die beim frühern Schisma beobachtete Neutralität. Nach der Wahl Felix' V. unterhandelte er durch den Erzbischof von Palermo mit diesem, gleichzeitig aber auch mit Eugen IV. Seine Anerkennung wollte er demjenigen gewähren, welcher ihm die größten Zugeständnisse machte. Seine Bedingungen lauteten nach beiden Seiten auf Anerkennung der

---

[1] *P. Giannone*, Istoria etc., l. XXV, c. ult. (II, 355).

[2] *Geronymo Çurita*, Los cinco libros de los anales de la corona de Aragon (Çaragoça 1610), l. XIV, cap. 40 (III, 245).

Adoption und Gewährung des Reiches Neapel für ihn und seine Nachfolger [1]. Als er 1442 Neapel eroberte, den Renatus von Anjou aus dem Reiche vertrieb und entschiedener auf die Seite des Gegenpapstes Felix V. trat [2], kam endlich im Anfange des Jahres 1443 der Friede mit Eugen IV. zu Stande, in welchem dieser dem mächtigen Fürsten alle Bedingungen gewährte. Für die Anerkennung Eugens IV. als rechtmäßigen Papstes und Gewährleistung der kirchlichen Freiheiten in seinem Lande nach dem Tenor der Bestimmungen bei der Belehnung Carls I. von Anjou, bestätigte der Papst die Adoption des Königs durch Johanna II. als rechtsgültig, legitimirte Ferdinand, des Königs unehelichen Sohn, welcher bereits zum Nachfolger im Königreiche Neapel ausersehen war und verlieh Alphons die Investitur mit Neapel [3]. Ueber die Grenzen der beiderseitigen Gebiete und die Leistungen des Königs an den Papst wurden nähere Bestimmungen getroffen. In Nebenbestimmungen wurden dem Könige umfassende Indulte gegeben [4].

Daß dieser Vertrag, soweit er die in der Investiturbulle Clemens' IV. vom Jahre 1265 enthaltenen speciellen Garantieen der kirchlichen Rechte wieder aufgenommen hat, geradeso wie die dem Alphons ertheilte Investitur, bloß auf das Königreich Neapel, nicht aber auf die Insel Sicilien sich beziehe, unterliegt wohl keinem Zweifel [5]. Wohl aber gelten

[1] *Çurita* III, p. 264.

[2] *Çurita* 1443. l. XV, c. 16 (III. 278).

[3] *Raynald a. 1443* n. 1—10. Ausführlich über den Krieg und den Friedensschluß ist *Aeneas Silvius*, Historia de Europa cap. LXV, p. 469 sqq.

[4] Cod. Corsin. 823, f. 417—435 finden sich „documenta ex autographis regestis" aus dem Jahre 1443, worin dem Könige u. a. folgende Zugeständnisse gemacht werden: remissio L marcharum, f. 417; remissio census pro regno debiti ad ipsius (Alphonsi) vitam, f. 420; facultas concessa ab Eugenio IV. imponendi collectas ecclesiis, monasteriis, locis piis et religiosis aut clericis viris in regno Siciliae, et quod non teneatur recipere praelatos suspectos, f. 423; quod non teneatur mittere certum numerum militum, f. 426; quod non teneatur recipere exules et rebelles, f. 435.

[5] *Tedeschis* l. c. cap. XV, p. 200, und *Galeotti* p. 122 sq. wollen sie auch auf Sicilien beziehen. Sie beachten nicht, daß schon *Raynald* a. 1443 n. 1, 6, 8. sie nur von dem „Regnum Neapolitanum" richtig versteht. Das „Regnum Siciliae cum terra, quae est citra pharum usque ad confinia terrarum rom. Ecclesiae" der Investiturbulle Eugen's IV. bezeichnet eben das festländische Sicilien im Gegensatze zu der Trinacria oder Sicilia ultra pharum, wie die Insel seit Bonifaz VIII. offiziell von den Päpsten genannt wird. Die kürzer gefaßten capitula (*Raynald* l. c. n. 2.) bezeichnen auch das dem Könige zu infeudirende Gebiet schlechtweg als Sicilia citra pharum. Die päpstliche Bestätigungsurkunde des zu Terracina mit Alphons abgeschlossenen Concordats bezeichnet diesen als „Rex utriusque Siciliae", so daß nur diese Bezeichnung auch für das zu verleihende Gebiet die richtige gewesen wäre, wenn die obige Annahme richtig wäre. Es läßt auch der geschichtliche Zusammenhang nur diese Beziehung zu.

natürlich auch für Sicilien die im Vertrage von Terracina dem Papste geleisteten Garantieen der kirchlichen Freiheit und der Ausübung aller nach den canonischen Satzungen ihm zuständigen Rechte für alle Länder der Herrschaft des Königs; aber diese würden, wenn besondere Privilegien in Sicilien bestanden hätten, diesen nicht derogirt haben, wie auch die mit Unrecht von Tedeschis [1] und Galeotti [2] so stark betonte Concordia, welche der Cardinal Fucho am 27. October 1427 in Valenzia mit dem Könige abschloß [3], nur diese Tragweite haben kann.

Alphons hatte vor seinem Tode († 1458) zum Nachfolger in allen Reichen seinen Bruder Johann von Navarra bestimmt und nur Neapel als eigenes Königreich seinem natürlichen Sohne Ferdinand hinterlassen. Calixt III. versagte jenem für Sicilien, diesem für Neapel die Investitur und erklärte beide Sicilien an den römischen Stuhl devolvirt. Erst Pius II. bestätigte die Anordnungen des Königs Alphons [4]. Der König Johann II. ließ seinen Sohn Ferdinand II. bereits im Jahre 1468 als König von Sicilien anerkennen und krönen [5]. Unter diesem mächtigen Könige, welcher mit seinen spanischen Reichen und Sicilien auch noch Neapel vereinigte, erlangten die sogen. kirchlichen Prärogativen der Krone Sicilien unbehinderte Anwendung; unter ihm wurde die Geschichte Malaterra's mit dem Diplom Urban's II. entdeckt, auf Grund dessen die kirchenpolitische Geschichte der Insel in eine neue Phase der Entwicklung eintritt. Ehe wir diese weiter verfolgen, wird ein systematischer Ueberblick über die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirche der Insel nothwendig sein.

Seit der ersten Eroberung der Normannen war die Kirche in Sicilien mit reichen Dotationen bedacht worden, wodurch die Prälaten zu einem der wichtigsten Factoren des normannischen Feudalstaates erhoben wurden. Wir finden sie zur Zeit der Normannen- und Aragonier-Herrschaft bei allen wichtigen politischen Begebenheiten mit betheiligt, activ eingreifend, bei dem Streite der Fürsten mit der Curie durchweg zu Gunsten jener gestimmt. Als in der Folge die Verfassung des Reiches sich mehr entwickelte und dieses seine Vertretung in den drei Ständen (brachia) der Prälaten, der Barone und der Abgeordneten des Domanialbesitzes erhielt, bildeten sie den ersten Stand von überwiegendem Einflusse. Der

---

[1] Istoria, l. c.

[2] Della legazia apostolica di Sicilia, p. 122.

[3] *Raynald* a. 1427 n. 21, 22 et a. 1428 n. 1.

[4] *Tedeschis* l. c. cap. 33, p. 402.

[5] *Fazellus*, dec. II, Lib. IX, c. 10 setzt die Krönung in das Jahr 1473. Wie *Palmieri* l. c. p. 369, so gibt auch *Di Blasi*, Storia cronologica dei vicerè, luogotenenti e presidenti del regno di Sicilia (Palermo 1867), p. 97 dafür das Jahr 1468 an.

Erzbischof von Palermo führte im Parlamente regelmäßig den Vorsitz. Sie hatten wie die Barone den Lehenseid in die Hände des Königs abzulegen, bekleideten sehr häufig hohe Staatsämter und übten civile und criminale Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen ihrer ausgedehnten kirchlichen Besitzungen [1]. Die Bischöfe dem Lehensverbande zu entziehen versuchten die Päpste ohne durchschlagenden Erfolg. Innocenz IV. verbot auf dem Concil von Lyon die Leistung des Vasalleneides denjenigen Prälaten, welche keine Regalien inne hatten, allein spätere Vereinbarungen [2] milderten diese Bestimmung dahin, daß diejenigen, welche den Lehenseid herkömmlich geleistet hätten, auch noch fernerhin dazu verhalten sein sollten; und König Alphons rettete praktisch die Vasallenverbindung aller höheren Prälaten mit der Krone dadurch, daß er erklärte, die Ertheilung der königlichen Executorien zur Ernennung und (kirchlichen) Investitur der Bischöfe und Aebte solle die Wirkung der Leistung des Lehenseides haben [3]. Daher ihr Gerichtsstand in Feudalsachen vor dem königlichen Gerichtshofe, der aber vermöge der Reichsgewohnheiten und der mehr als zweihundertjährigen feindlichen Stellung der Herrscher zu den Päpsten ein allgemeiner für alle Civil- und Criminalprozesse wurde. Die Könige verwiesen die Prozesse der Bischöfe vor die magna regis curia [4], avocirten sie willkürlich in jedem Stadium der Procedur und beauftragten damit andere Prälaten oder weltliche Richter [5]. Die Einkerkerungen der Bischöfe und die Landesverweisungen waren nur die natürliche Folge dieses Verfahrens. Die Citationen der Bischöfe vor den königlichen Herrn oder den Statthalter, ad audiendum verbum regium, hatte Sicilien wohl mit andern Ländern gemein, aber einzig mag wohl sein, daß dort noch im 18. Jahrhundert das vasallenartige Unterwürfigkeitsverhältniß der Prälaten zum Könige, die gleiche staatliche Stellung im Parlamente und die allen gemeinsame Eigenschaft der Angehörigkeit zum königlichen Rathe in dem Grade vorwog, daß das hierarchische Verhältniß zwischen Metropoliten und Suffraganen nicht einmal das Bewußtsein der jurisdictionellen Ueber- und Unterordnung hatte hervortreten lassen [6]. Wenn die Personal-Immunität der Prälaten nicht gewahrt

[1] *Gregorio*, considerazioni l. III, c. 4, p. 246.

[2] Confirmatio concordiae inter Joannam, reginam Siciliae, et Fridericum de Aragonia; Cod. Cors. 823, f. 212.

[3] Cap. 519, regis Alphonsi (I, 414).

[4] Compendium Monarchiae Cod. Cors. 836, f. 322 (Peter II, a. 1339), f. 326, 327 (Martin I.).

[5] l. c. f. 327; Martin I. avocirt a. a. O. einen vor dem Erzbischof von Messina anhängigen Civilstreit eines Cardinals, und beauftragt mit der Entscheidung die Bischöfe von Melito und Patti.

[6] Cod. Corsin. 215, f. 2 sqq. (eine amtliche Relation für die Curie).

war, so genoß dieselbe noch viel weniger der niedere Clerus. Es wurde schon hervorgehoben, daß nach den Reichsconstitutionen der Gerichtsstand des Clerus vorherrschend vor dem weltlichen Richter war. Die verschiedenen Concordate hatten zwar auch in dieser Hinsicht die ausgedehntesten Privilegien zugesichert, allein sie waren kaum jemals practisch geworden. In den trostlos verwilderten Zeiten der sicilischen Revolution war der kirchliche Gerichtsstand der Geistlichen in dem Maße abhanden gekommen, daß unter König Alphons das Parlament wiederholt das Gesuch vorbrachte, es möchten die Könige zu Richtern über Geistliche geistliche Personen bestellen, wo möglich Prälaten, und für den Fall des Mangels der nöthigen Kenntnisse ihnen einen Beistand von zwei Rechtsgelehrten gewähren [1].

Trotz der Versprechungen Carls I. von Anjou hatte nicht nur eine Belastung, sondern auch eine Beraubung des kirchlichen Gutes während seiner Herrschaft über die Insel in der Art stattgefunden, daß selbst die Hohenstaufen hinter den Franzosen in dieser Hinsicht zurückstehen [2]. Von einer Real-Immunität war keine Spur mehr vorhanden. Auch in den wildbewegten Zeiten der Dynastie der Aragonier schienen die häufigen Belastungen des kirchlichen Gutes fast ein Gebot der Noth, und eine von König Friedrich II. den Kirchen auferlegte Abgabe scheint ständig geworden zu sein [3]. Friedrich III. verpflichtete die Geistlichen von allen nichtbenefiziarischen Gütern, wie die Laien, Abgaben zu entrichten [4]. Die sogen. Donativa, frei vom Parlamente den Königen bewilligte Geldsummen, welche aber wegen der Stabilität, mit welcher sie fast immer gewährt wurden, zu einer Art Nothwendigkeit sich herausbildeten, mußte das sogen. brachium ecclesiasticum zu einem Drittel tragen und dieses wurde durch Vertheilung auf den Clerus aufgebracht. Es ist uns die Formel erhalten, mit welcher Friedrich II., der Aragonier, die Prälaten des Reiches zur Feststellung der von der Kirche zu leistenden Beiträge einlud [5]. Dazu kamen noch außerordentliche Abgaben, subsidia, welche dem Clerus mit Genehmigung des Papstes auferlegt wurden. Jedoch haben diese in Sicilien nie-

---

[1] Regis Alphonsi cap. 397 (I, 352), cap. 415 (I, 363), cap. 511 (I, 410).

[2] Vgl. *Gregorio*, considerazioni, l. IV, cap. 5, p. 339.

[3] *Nicol. Specialis*, Historia sicula, l. VII, cap. 15 bei *Gregorio*, Bibliotheca scriptorum, qui res in Sicilia gestas sub Aragonum imperio retulere (Panormi 1791), t. I, p. 481: Tunc vero Fridericus rex inutilibus sumptibus fatigatus in subsidium expensarum guerrae ad proventus notabilium ecclesiarum Siciliae manus injecit ... Ex illo assumptum atque servatum est in Sicilia interdictum, et de proventibus ecclesiarum in temporalibus *annuas subventiones* rex ipse suscepit.

[4] Cap. 22 Friderici III. (I, 58).

[5] Anonymi Chronicon Siculum, cap. 90 bei *Gregorio*, Bibliotheca l. c. I, 213.

mals die Ausdehnung und Stabilität erlangt, wie in Spanien und andern Ländern, weil die Prälaten frühzeitig sich der gleichzeitigen Zahlung der donativa und subsidia widersetzten [1]. Auch zu den Parlamentsdonativen pflegten die Prälaten sich ursprünglich die Genehmigung des Papstes vorzubehalten, später wurde dieselbe unter Protest Rom's [2] präsumirt, die Bourbonen verboten die Vorbehalte ganz. Schon unter dem Könige Alphons hatten die Auflagen eine solche Höhe erreicht, daß, wie das Parlament dem Könige vorstellte, weder die Hülfsquellen der Kirchen, noch die der Städte oder Baronien mehr zur Aufbringung ausreichten [3].

Schon Gregorio [4] hat hervorgehoben, daß die sogen. vier Kapitel, die uralten Gewohnheiten des Reiches, niemals von den Dynastien Siciliens aufgegeben worden seien. Was die Appellationen anlangt, so haben wir bereits die factische Verhinderung derselben erwähnt. Sprechend und überzeugend sind aber hier die Parlamentsbeschlüsse. Wenn das Parlament sich beim Könige Alphons beschwert, daß die Geistlichen von Laien gerichtet würden, und geistliche Richter fordert, so setzt es als selbstverständlich hinzu, daß diese ihr Mandat vom Könige oder seinen Ministern erhalten [5]. Alphons bedroht diejenigen, welche in Beneficialprocessen bei den römischen Tribunalen persönlich oder durch Procuratoren Recht nehmen, mit seinem königlichen Zorn [6]. In einem andern Reichscapitel spricht das Parlament den nackten Grundsatz aus: es sei ein Hoheitsrecht des Königs, in Appellationen der Geistlichen an die römische Curie eine Delegation im Reiche vorzunehmen; nur möge er Prälaten oder geistliche Doctoren delegiren, immer vorbehaltlich der Präeminenz des Königs [7], das heißt wohl, daß auch der König selbst oder sein Statthalter in letzter Instanz das Urtheil in geistlichen Dingen fällen könne, wie dieß Martin I. öfter that. Wenn Alphons [8] und Ferdinand der Katholische [9] den wiederholten Bitten der Parlamente, es möchten die geistlichen Prozesse geistlichen Richtern übertragen werden, Folge zu geben versprechen, so wollen beide Fürsten darunter nicht die Exemten begreifen. Mit diesem Vorbehalte wollte man das übliche Verfahren gegen die Prälaten aufrecht erhalten, vermöge dessen diese zumeist vor den hohen königlichen Gerichtshof verwiesen wurden. Um

---

[1] Cap. 509 Alphonsi I., 409, de observatione capitulorum pro brachio ecclesiastico, et quod sit exemtum decima papali superveniente.

[2] *Caruso* p. 289. [3] Cap. 512 Alphonsi (I, 411).

[4] Considerazioni l. IV, c. 7, l. c. p. 361.

[5] Cap. 415 Alphonsi (I, 363).

[6] *Gallo*, Cod. eccl. Sic. l. I, dipl. VI, p. 3 sqq. Die Constitution ward vom König Johann für Aragonien erlassen, von Alphons auch für Sicilien vorgeschrieben, vgl. *Di Chiara* l. c. p. 109.

[7] Cap. 397 Alphonsi (1, 352). [8] C. 511 Alphonsi (I, 410).

[9] Cap. 37 Ferdinandi (I, 538): . . . quo vero ad alios clericos et exemptos servetur, prout est de jure et consuetudine.

den Censuren, welche der Nichtbefolgung der römischen Citationen für die Insulaner folgten, zu entgehen, verlangte das Parlament von Carl V. (in Sicilien Carl II.), er möge durch ein Abfinden mit dem Papste sie sicher stellen, daß sie nicht dem ordentlichen Richter durch Citationen und Evocationen entzogen und unbewußt wegen Contumacia von Censuren betroffen würden, zumal da das Gegentheil, d. h. daß die Sicilianer nicht nach Rom citirt werden könnten, feststehe [1]. Gegen die Könige selbst wenden sich die Stände mit der lebhaften Beschwerde über die Willkür, mit welcher die Statthalter die kirchlichen Bestimmungen über den Instanzenzug bei Seite setzen und auf Kosten der Ordinarien in jedem Stadium der Procedur die Prozesse avociren, oder die erste Instanz der Ordinarien gänzlich übergehen [2].

Wie wir hier auf dem Jurisdictionsgebiete gegen die Bestimmungen der Concordate das Gerüst der Monarchie aufsteigen sehen, so können wir auf dem Gebiete der Aemterverleihung dieselbe Wahrnehmung machen.

Es gibt keinen Staat im Mittelalter, in welchem sich so frühzeitig ein so umfassendes königliches Provisionsrecht der höheren Benefizien herausgebildet hat als in Sicilien. Das Besetzungsrecht der höhern Aemter bildete einen der Hauptstreitpunkte zwischen den Fürsten und der Curie. Trotz der Vereinbarungen mit der Königin Constanza und ihrem Sohne Friedrich II. hat die volle Freiheit der canonischen Wahl unter den Hohenstaufen niemals Raum gehabt. Seit der Herrschaft der Franzosen auf der Insel hatte das freie Wahlrecht der Kapitel wohl allgemein Statt; in dem Vertrage mit Johanna von Neapel hatte Friedrich III. dasselbe nochmals feierlich garantirt; aber schon hier wird ein Patronatrecht vorbehalten, und damit tritt jener Titel in den Vordergrund, auf welchen die Canonisten des 15. und 16. Jahrhunderts fast ein allgemeines Besetzungsrecht der Fürsten stützen konnten [3].

Daneben bestand aber vorherrschend das Wahlrecht, von welchem an einzelnen Hauptkirchen die Spuren bis in das 16. Jahrhundert hineinreichen [4]. Selbst die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sich steigernden päpstlichen Reservationen konnten längere Zeit in Sicilien eine gewisse

[1] Cap. 15 Caroli II. (V.), II, 15, De citatione ecclesiastici per edictum tollenda: . . . che si supplicassi a lo santo Padre che de cetero non siano molestati, maxime essendo certo lo adversario, quo casu non tegna tali citationi per edictum.

[2] Cap. 511 Alphonsi (I, 410), cap. 37 Ferdinandi II. (I, 538), cap. 48 Caroli V. (II, 35).

[3] *D. Marius Cutellius*, Codicis legum sicularum libri IV. cum glossis (Matriti 1636), cap. 82, nota 87, n. 1.

[4] *Pirrus*, de electione praesulum Siciliae disquisitio III, cap. II; *Graevius*, thesaurus t. II, p. 53 sqq.

Geltung behaupten [1]. Sowohl auf Kosten dieser, als des daneben bestehenden Wahlrechtes der Capitel beanspruchte der gewaltthätige König Martin ein förmliches Nominationsrecht zu allen bischöflichen Sitzen des Reiches [2] indem er gleichzeitig jede römische Provision vom Exequatur abhängig machte, oder vielmehr damit ausschloß [3], im Widerspruch sowohl mit dem Papste Bonifacius IX. und den Cathedralkapiteln, als selbst mit einer von ihm bei seiner Abreise nach Sardinien erlassenen Reichsconstitution, in welcher er das Wahlrecht der Capitel vorbehaltlich des königlichen Zustimmungsrechtes anerkannte [4].

Es wurde schon oben hervorgehoben, wie er bei seiner willkürlichen Besetzung der Benefizien sich auf Patronat, Hoheitsrecht und päpstliche Indulte berief. Seit seiner Zeit tritt ein Kampf zwischen ihm und seinen Nachfolgern und dem päpstlichen Stuhle wegen Verleihung der Consistorialbenefizien ein. Die Könige, namentlich Alphons [5], behaupten nachdrücklich ein Patronatrecht, und vergeben willkürlich die Kirchen; die Päpste versagen den Nominirten die Institution und Consecration [6], ernennen gleichzeitig zu den von den Königen bereits besetzten Benefizien auf Grund der Reservationen [7], während die so Ernannten von den Fürsten zur Besitzergreifung nicht zugelassen werden [8]. Die Gesetze und Parlamentsbeschlüsse, durch welche die Auswärtigen von den Aemtern in Sicilien ausgeschlossen werden sollten, hatten den Zweck, die päpstlichen Reservationen gänzlich zu beseitigen. Die Pragmatik des Königs Alphons vom Jahre 1418 verbietet diese ausdrücklich [9]. Sie betonten zu dem Zwecke namentlich das allgemeine königliche Patronatrecht [10]. Für die Begründung dieses letzteren war von der weittragendsten Bedeutung die Urkundensammlung des Gian Luca Barberi. Auf Grund derselben sollte eine Revision der Collationstitel statthaben; und schon wenige Jahre nach Veröffentlichung des Capibrevium erklärt das Parlament [11], daß

---

[1] *Pirrus*, Eccl. Montisreg. Not. a. 1306, p. 399. Eccl. Agrig. Not. a. 1350, p. 745.

[2] *Pirrus*, de Electione praesulum disquisitio III; *Graevius* t. II, p. 58: pateat universis quod beneficia et dignitates ecclesiasticas in Regno Siciliae vacantes . . . conferamus.

[3] Eccl. Agrig. Not. a. 1392, p. 748, vgl. die folgende Note.

[4] Cap. 67 Martini a. 1408 (I, 184).

[5] Eccl. Panorm. Not. a. 1434, p. 123, p. 126; Eccl. Agrigent. Not. a. 1442, p. 754, u. sonst.

[6] Eccl. Syracus. Not. p. 621, zur Zeit Martins I.

[7] Eccl. Montereg. Not. a. 1306, p. 399; Eccl. Messan. Not. a. 1513, p. 336, u. sonst.

[8] Eccl. Catan. Not. a. 1472, 1475 p. 505.

[9] *Gallo*, Cod. eccl. sic. l. I, dipl. VI, p. 3 sqq.

[10] c. 387 Regis Alphonsi, cap. 34 (II, 387).

[11] c. 8 Caroli V. a. 1520 (II, 11): Item, perche V. C. M. in quisto su

der König vollberechtigt im Besitze des Patronates über alle Bisthümer und viele Priorate und Abteien sei, und daß es nur noch wenige Abteien gebe, von welchen man bis dahin die Urkunden nicht habe finden können. Der König möge daher durch Rechtsgelehrte die Frage, ob auch diese königlichen Patronates seien, untersuchen und entscheiden lassen. Das Verfahren des Barberi [1] und diese Parlamentserklärung zeigen uns aber, daß man, absehend von aller historischen Entwicklung und den Bestimmungen des Decretalenrechtes, einfach alle diejenigen Kirchen und Benefizien für königlichen Patronates ausgab, für welche irgend eine fürstliche Dotation, namentlich aus der Normannenzeit, nachweislich war. So kam es, daß im Anfange des 16. Jahrhunderts nicht nur alle Abteien, sondern auch die Canonicate der meisten Kirchen, die vordem noch bischöflicher Collation waren, der königlichen Provision unterstanden [2].

Nur allmälig indeß konnte die päpstliche Anerkennung für diese exorbitanten Ansprüche der Fürsten Siciliens erlangt werden. Auf ihr Drängen gab zuerst Sixtus IV. 1483 dem Könige Ferdinand dem Katholischen das Indult des Supplicationsrechtes für Spanien, welches in den Bullen ausdrücklich erwähnt wird [3] und seiner Natur nach die päpstlichen Reservationen nicht ausschloß. Innocenz VIII. gab dann dem Könige ein umfassenderes Provisionsrecht für Sicilien [4], welches kraft eines Indultes Julius' II. [5] sich auch auf alle Benefizien der Cathedral- und Collegialkirchen bezog und selbst die Verleihung von Expectativen einbegriff. Hadrian VI. erkannte dann das Besetzungsrecht der Könige von Spanien auf alle höhern Benefizien Siciliens an, und qualifizirt dasselbe ausdrücklich als Ausfluß eines Patronatrechtes. Als Clemens VII. dieses Indult in Folge der Gewaltthätigkeiten der Kaiserlichen in Rom widerrief, führten die hernach eröffneten Verhandlungen

---

fidelissimo regno teni di su regio patronato tutti li Archiepiscopati, Episcopati, multi Abbatii et Priorati, de li quali senza alcuna contradictioni teni li raxuni et possessioni di eligiri et presentari; *solamenti restano alcuni minimi Abbatii, beneficii et Priorati, de li quali non si hanno potuti trovari fino al presenti scritturi ne altra demonstrationi*. . . .

[1] Sein Capibrevium (Original in der Regia Cancellaria in Palermo; ein volumen, neu eingebunden mit der Aufschrift: vallis Mazzariae) führt im Register als königl. Patronate auf sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer, 26 Abteien; unter der Rubrik: beneficia hujus regni 156 Priorate, Archidiaconate, Archipresbyterate, Canonicate, Beneficia und einzelne Capellen.

[2] *M. Cutellius*, Codex legum Sicularum ad leg. Friderici cap. 82, not. 87, n. 1. Eccl. Agrig. Not. a. 1311, p. 742.

[3] *Rocc. Pirrus*, de electione praesulum, §. 10, p. 58.

[4] *Pirrus* i. c. p. 58.

[5] l. c. p. 62.

zu einem Concordate, worin die früheren Indulte bestätigt und erweitert wurden. Demgemäß soll auch da, wo in den neuerworbenen Gebietstheilen ein Patronat noch nicht bestand, ein solches zu Gunsten des Kaisers und seiner Nachfolger anerkannt werden. Es soll durch päpstliche Reservationen oder Provisionsmandate nicht beeinträchtigt werden, mit einziger Ausnahme der Vacanz in curia bloß für die Klöster der neuerworbenen Gebiete. Gewisse Zweifel wurden dann durch eine declaratorische Bulle Paul's III. „Caesarea majestas" vom Jahre 1536 gehoben zu Gunsten der ausgedehntesten kaiserlichen Berechtigung [1]. Dieselbe wurde von späteren Päpsten, Sixtus V. und Gregor XV., noch bestätigt [2].

Dem so, erst durch eigenmächtiges Eingreifen, dann durch theilweise den Päpsten abgenöthigte Indulte, erlangten Provisionsrechte gaben dann die sicilischen Fürsten nach andern Seiten hin die exorbitanteste Ausdehnung. Während sie die Gewährung der Expectativen durch die Päpste verboten [3], gewährten sie selbst, nach dem Vorgange des Königs Martin, der Königin Blanka und des Königs Alphons [4], solche vom Rechte verbotenen Anwartschaften in einem derartigen Umfange, daß das Parlament gegen diesen Unfug wiederholt, aber vergebens, seine Stimme erhob [5]. Dieselben wurden in der Folge sogar von den königlichen Statthaltern gegeben. Auch gegen die Gewährung von Benefizien zu Commenden und gegen die Auflage von Pensionen erklärte sich das Parlament, und hatte darin die Könige zu Verbündeten, so lange die Klagen vorzüglich gegen die Verleihung an römische Prälaten oder Curialisten gerichtet waren [6]. Auch als die Sicilianer die weitere Forderung stellten, daß nicht Ausländer zu den kirchlichen Benefizien berufen werden sollten, stimmte König Alphons zu, und verbot deren Zulassung durch ein Edict aus Fraya vom 18. December 1418. Er ließ sogar 1420 alle solche Ausländer aus dem Reiche vertreiben [7]. Nach Ausweisung der römischen Benefiziaten aber, und bereits unter Martin tritt das Parlament mit der Forderung auf, daß die geistlichen und weltlichen Aemter nur mit Landesangehörigen, und nicht mit Castilianern besetzt werden sollten [8]. Hiergegen sträubten sich die Könige, und so lange die Spanier über Sicilien regierten, haben die Inselbewohner mit seltenen Ausnahmen es niemals zu den höheren Staatsämtern, in Bezug auf Besetzung der

---

[1] Document im Cod. Miscell. Casanaten. N. 125.
[2] Vgl. *Pirrus*, de electione, p. 59—63.
[3] Cap. 30 Martini a. 1398 (I, 150); c. 73 Alphonsi (I, 231)
[4] *Pirrus*, de electione, p. 62.
[5] cap. 13, 20 Ferdinandi II. a. 1488 (I, 521, 526).
[6] cap. 3 Ferdinandi II. a. 1481 (I, 516).
[7] *Pirrus*, Eccles. Messan. Not. a. 1418, p. 327.
[8] cap. 7 Martini a. 1398 (I, 141).

Bisthümer aber erst nach Jahrhunderten mit allen Anstrengungen zu einer Alternative zwischen Sicilianern und Spaniern bringen können. Die königliche Statthalterei, die Mitglieder des Rathes, welcher mit dem Vicekönig die höchste Gewalt theilte, waren fast immer nur Spanier, und unter neunzehn Männern, welche vom Jahre 1579 bis zum Jahre 1714 zu Richtern des Tribunals der Monarchie berufen wurden, finden sich nur zwei Sicilianer. In Bezug auf Besetzung der Bisthümer durch Eingeborene erlangten sie erst unter Carl V. eine Gleichberechtigung mit den Castilianern, in der Art, daß jedes einzelne Benefizium abwechselnd mit einem Sicilianer und einem Spanier besetzt werden sollte [1], und auch da blieb das Erzbisthum Montreal noch immer der beliebigen Disposition des Königs vorbehalten. Aber auch diese Bestimmung Carls V. kam nicht zur Durchführung. Unter Philipp II. beklagt sich das Parlament, daß nur noch wenige Benefizien von Landeskindern eingenommen seien [2], und allmälig erstickt seine Stimme in dieser Frage, wie in der andern wegen Beobachtung der Reichsprivilegien, unter dem Drucke der spanischen Willkürherrschaft. Es war daher ein denkwürdiges Ereigniß in der Geschichte der Insel, als am 4. April 1738 Carl III. von Bourbon, Infant von Spanien, die Wünsche Siciliens erfüllte, und bestimmte, daß die Bisthümer, Abteien, Canonicate und andere Benefizien nur Sicilianern verliehen werden sollten. Das Parlament beschloß, diese That des Königs in den Acten zu registriren als Denkmal einer während dreier Jahrhunderte immerfort angestrebten, aber niemals gewährten Wohlthat [3].

Der Grund, weßhalb die spanischen Fürsten dem steten Ansuchen der Sicilianer um Verleihung der Benefizien an die Insulaner niemals gerecht werden wollten, lag in der Erwägung, daß die aus Spanien nach Sicilien entsandten Prälaten für die Krone eine viel zuverlässigere Stütze seien, als die Eingeborenen; dann aber war ihnen dieses uneingeschränkte Collationsrecht zugleich ein Mittel, um die treuen spanischen Prälaten zu belohnen, die ihnen ergebenen Cardinäle in und außerhalb Spaniens an ihr Interesse zu fesseln. Zu diesem Zwecke dienten die von den sicilischen Ständen so nachdrücklich bekämpften Verleihungen der Beneficien zu Commenden, und noch mehr die Auflagen von Pensionen auf dieselben. Das Verbot des Königs Alphons von 1418, daß Auswärtigen weder Commenden noch Pensionen in Sicilien verliehen werden sollten, hatte zunächst den Zweck und die Wirkung, die römischen Curialisten fern zu halten. Um so ausgedehnter wurde nun aber die Ertheilung von Pensio-

[1] cap. 161, 181 Caroli V. (II, 120, 138).
[2] cap. 2 Philippi II. (II, 922).
[3] cap. 2 Caroli III. Infantis Hispaniae (II, 417).

nen aus den Beneficien Siciliens an spanische Prälaten und selbst an spanische Laien [1]. Die Stände widersetzten sich dem und wünschten gänzliche Abschaffung der Pensionen. Diese wie die Commenden seien der Grund des Verfalles der Kirchen und des Cultus, der Verwahrlosung der Heerden wegen Abwesenheit der Hirten und der Verarmung des Landes, weil die Erträgnisse der Beneficien durchweg außer Landes gingen [2]. Als sie bei den Königen hiermit nicht durchdrangen, boten sie Carl V. an, sie wollten sich die Pensionen bis zu einem Drittel der Einkünfte aller Benefizien gefallen lassen, wenn die Benefizien blos Sicilianern gegeben würden [3].

Als die Könige auch auf diesen Antrag nicht eingingen, stellten sie die Forderung, daß wenigstens auf die vermöge der Alternative mit Sicilianern besetzten Benefizien Pensionen nur zu Gunsten der Eingeborenen gelegt würden. Was sie erlangten, war bloß das Versprechen der Berücksichtigung der Landeskinder [4], und selbst als Carl III. die Benefizien bloß mit Sicilianern zu besetzen versprach, behielt er sich in der betreffenden Pragmatik ausdrücklich vor, mit den Pensionen das Verdienst, ohne ausschließliche Berücksichtigung der Insulaner, zu belohnen. Daß den spanischen Fürsten zu der Gewährung von Commenden und Pensionen irgend ein besonderes päpstliches Indult gegeben worden sei, finden wir nirgend.

Die Frage, wie es mit den Früchten und Erträgen der vacanten Benefizien und dem Nachlaß der verstorbenen Prälaten und Benefiziaten aus den Benefizialeinkünften zu halten sei, hatte das canonische Recht längst dahin beantwortet, daß dieselben durch die Bischöfe oder eigens bestellte Geistliche zu verwalten und von dem Nachfolger im Amte für die Kirchen oder zu frommen Zwecken der uralten Bestimmung des kirchlichen Vermögens entsprechend zu verwenden seien. Hierauf gründet sich das canonische Verbot der testamentarischen Verfügung über die Erträge der Benefizien. Es findet zum Theile in den Feudalbeziehungen, zum Theile in den wildbewegten Zeitverhältnissen seine Erklärung, daß in Sicilien, wie anderwärts, seit dem 11. Jahrhundert die Willkür der Mächtigen an die Stelle des Rechtes getreten war. König Roger II. verordnete auf dem Reichstage von Adriano 1140, daß die Verwaltung des Gutes vacanter Kirchen nicht mehr wie bisher den unzuverlässigen königlichen Beamten zustehen solle, sondern drei ehrenhafte Geistliche der Kirche unter Verpflichtung zur Rechenschaft an den zum kirchlichen Amte berufenen

---

[1] *Pirrus*, Eccl. Catan. Not. a. 1487, p. 506.
[2] cap. 3, 5 Ferdinandi II. (I, 516); cap. 170 Caroli V. (II, 126).
[3] cap. 130 Caroli V. (II, 98).
[4] cap. 13 Philippi II. (II, 247).

Prälaten damit betraut werden sollten [1]. Gleichzeitig zog er aber die Spolien der verstorbenen Prälaten für den Fiscus ein [2], und die Hohenstaufen, ließen es trotz den wiederholten feierlichen Entsagungen Friedrichs II. auf das sogen. Spolienrecht, bei der Einziehung des Nachlasses der Prälaten nicht bewenden, sondern dehnten ihre Ansprüche auch auf die Früchte der vacanten Benefizien aus [3]. Das nicht bloß in Sicilien, sondern in allen Ländern sich geltend machende Spolienrecht der Fürsten, der Kirchenvögte, Bischöfe, Aebte und Capitel [4] schien die kirchlichen Satzungen über den Nachlaß der Geistlichen allerwärts beseitigt zu haben; das Verbot der letztwilligen Verfügungen darüber mehrte nur die heillosen Verwirrungen und Gewaltthätigkeiten, die sich an den Tod der Geistlichen bei Besitzergreifung und Theilung des Nachlasses knüpften [5]. Die Päpste verurtheilten vergebens diese Mißbräuche [6], die in dem Maße sich festgesetzt hatten, daß da, wo ein päpstliches Indult [7] oder eine Gewohnheit vorlag [8], die Uebung als rechtsbeständig anerkannt wurde.

Durch die Bedürfnisse der Kreuzzüge veranlaßt, erhoben zuletzt die Päpste auch ihrerseits Ansprüche auf den Nachlaß der Prälaten und die Früchte der vacanten Benefizien und dehnten diese Ansprüche nicht sowohl durch eine allgemeine Constitution, als durch einzelne Reservationen über alle Länder aus [9].

Dieser Entwicklung entsprechend bietet sich in Sicilien unter der aragonischen Herrschaft ein Bild der reichsten Mannigfaltigkeit der Spolienberechtigungen, wobei die Könige als die höchsten und letzten Berechtigten den Löwenantheil davon trugen. Neben den päpstlichen Spoliencollectoren mit ihren Untercollectoren [10] finden wir die Bischöfe berechtigt auf den Nachlaß der Canoniker der Cathedralen, und oft auf die des Clerus der ganzen Diöcese [11]; hinwiederum die Capitel auf die der Bi-

[1] Constitutiones regni Siciliae L. III, tit. 31, p. 274.

[2] La Sicilia e la Santa Sede, p. 21.

[3] *Pirrus* Eccles. Pacten. Not. a. 1250, p. 853.

[4] *Fr. Sentis*, de iure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum dissertatio (Bonnae 1862), p. 34.

[5] *Sentis* l. c. p. 35 sqq.

[6] Urban. II. in Concilio Averniae can. 46, C. XII. qu. 2; Alexander III. cap. 7, 20, X. de testamentis III, 26; Innoc. III. cap. 13, X. h. t.

[7] Innoc. III. cap. 18, X. de verb. signif. V, 40.

[8] Nicolaus IV. in Bulla d. 1289 bei *Gagliardi*, Tractatus de beneficiis ecclesiasticis (Neapoli 1852), p. 325, nota 4. Cf. Bonifac. VIII. cap. 9, de off. ord. in VIto. I, 16.

[9] Dieß beginnt schon unter Innocenz IV. vgl. *Gagliardi* l. c. p. 327 sqq.

[10] Eccles. Catan. Not. a. 1394, p. 498. Eccl. Panorm. Not. a. 1397, p. 119. p. 127.

[11] Eccles. Panorm. Not. a. 1489, p. 130. Eccl. Syrac. Not. a. 1441, p. 625; a. 1451, p. 627.

schöfe, die Aebte auf die der Capitel [1]. Allein beraubt und nicht berechtigt war der niedere Clerus, welchem vielfach die active Testirfähigkeit absolut, also auch hinsichtlich der Patrimonialgüter, versagt war [2]. Die Härte der Ausübung des Rechtes und die Gewaltscenen, die sich daran knüpften, rief die Theilnahme der Parlamente hervor, die auf Beseitigung wenigstens der Mißbräuche beim Könige drangen [3]. Die Könige nämlich hatten in dem Maße, als sie die Provision der Beneficien an sich gezogen hatten, die sonst Berechtigten, namentlich die päpstlichen Collectoren, von den Spolien der Prälaten ausgeschlossen und dem Fiscus die reichen Erträge derselben, sowie die der vacanten höheren Beneficien zugeeignet. Martin I., welcher zuerst ein allgemeines Recht auf diese Erträge behauptete, führt es auf ein besonderes päpstliches Indult zurück [4]. Die Verwaltung der vacanten Benefizien bezeichnet er als ein königliches Hoheitsrecht [5]. Unter König Alphons erscheint das Spolienrecht der Könige allgemein anerkannt [6]. Dasselbe mag wohl hinsichtlich der Früchte der vacanten Beneficien gegolten haben, die im 16. Jahrhundert gleichmäßig in den königlichen Fiscus fließen [7]. Es waren ungeheuere Summen, welche die Könige in dieser Weise sich zueigneten. So konnte z. B. 1619 der königliche Commissar aus dem Nachlaß des Bischofs Paulus von Syracus 80,000 aurei in die Staatskasse abführen [8], obschon die Kirche von Syracus zu den geringst dotirten des Reiches gehörte und die Amtsführung des Bischofs nur zehn Jahre gedauert hatte. Die Parlamente konnten nur allmälig erwirken, daß aus diesen Erträgen ein geringer Theil zur Restauration und Ausstattung der verfallenen Kirchen verwendet wurde [9].

Das wirksamste und mächtigste Mittel, mit Hülfe dessen die Fürsten Siciliens die allseitigen Usurpationen der kirchlichen Gerechtsame durchführen, und die Summe der so erworbenen geistlichen Gewalten als Monarchia sicula erweitern, schützen und in die neuere Zeit hinüberretten konnten, war unbedingt das sogen. königliche Exequatur, welches die italienischen Statthalter der spanischen Könige deßhalb den

[1] Eccl. Syrac. Not. a. 1543, p. 639.

[2] Z. B. in Syracus bis 1441; Eccl. Syrac. Not., p. 627.

[3] cap. 58, 81, 132 Phil. II. (II, 278, 291, 345).

[4] *Pirrus*, de electione praesulum p. 65: cum ex auctoritate apostolica nobis concessa de bonis praelatiarum vacantium in regno nostro possimus libere nostris necessitatibus subvenire . . . Ein päpstliches Indult soll auch dem Könige Alphons geworden sein.

[5] Eccl. Catan. Not. a. 1395, p. 498.

[6] cap. 478 Alphonsi a. 1452 (I, 392).

[7] cap. 100 Phil. II. (II, 303).

[8] Eccl. Syrac. Not. a. 1619, p. 647.

[9] cap. 6, 244 Caroli V. (II, 14, 207); c. 81 Phil. II. (II, 291).

Augapfel der königlichen Vorrechte genannt haben. Vermöge desselben sollten alle päpstlichen Bullen, Breven, Rescripte jeglicher Art, sowie die Erlasse anderer kirchlichen Behörden innerhalb oder außerhalb des Reiches vor der Publication oder Ausführung der Revision und Genehmigung des Königs oder der königlichen Minister unterliegen, und je nach Befund die Veröffentlichung gestattet oder verboten werden. Von der Ertheilung oder Versagung des Exequatur wurde die Gültigkeit oder Ungültigkeit, die Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit der betreffenden Erlasse für den Umfang des Reiches abhängig gemacht. Indem darunter auch jene Entscheidungen der römischen Curie oder der Bischöfe des Landes bezogen wurden, welche kirchliche Strafen verhängten, war nicht nur die Wirksamkeit der kirchlichen Gesetze, sondern auch der letzten und äußersten Mittel ihrer Durchführung, der geistlichen Censuren, in Frage gestellt. Derjenige, der dieses furchtbare Mittel gegen die kirchliche Freiheit einführte, war wieder der König Martin. Vor seiner Zeit finden sich für Sicilien Spuren eines königlichen Placets nicht. Das Verbot Friedrichs II. vom Jahre 1239, daß Niemand unter Todesstrafe päpstliche Schreiben ins Reich einführen solle [1], hat mit dem fürstlichen Placet nichts gemein. Martin hatte während seiner Regierungszeit öfter die Kraft der päpstlichen Bullen paralysirt, indem er in vorkommenden Fällen ihre Veröffentlichung untersagte [2]. Die Palermitaner erbaten und erlangten im Jahre 1397 vom Könige eine Amnestie für die Reception und Execution päpstlicher Bullen und Schreiben [3]. Ein allgemeines Gesetz erließ Martin erst im Jahre 1408 vor seiner Abreise nach Sardinien; er verbot darin die Annahme, das Lesen oder die Veröffentlichung päpstlicher Erlasse, oder auch der Schreiben anderer außerhalb des Reiches befindlicher angesehener Personen vor der Uebergabe an die Königin oder ihren Rath, die dann das Weitere darüber verfügen sollten [4]. Daß diese Pragmatik gegen das päpstliche Collationsrecht gerichtet und zum Schutze der eigenen Theilnahme an der Besetzung der Aemter bestimmt war, sagen die weitern Worte des Gesetzes ausdrücklich. Diese Verordnung wurde von den folgenden Königen und Statthaltern wiederholt und durch Strafandrohungen verschärft [5]. Alle Gutachten und Verordnungen der Statthalter sprechen es aus, daß dieses Mittel des Placets den Zweck habe, die königlichen Vorrechte zu

[1] *Ryccard. de S. Germano* a. 1239; *Pertz*, Scr. XIX, 377.

[2] Compendium Monarchiae in Cod. Corsin. 836, f. 326 (a. 1402).

[3] *Gallo*, Cod. eccl. sic. L. I, dipl. 12, p. 14.

[4] Cap. 67 Martini (I, 184).

[5] Pragmatik des Königs Alphons von 1447. Compend. Monarchiae, Cod. Cors. 836, f. 332. Pragmatik Ferdinands II. l. c. f. 335. Rescritto del Vicerè Lupo Ximenio d' Urrea d. 11. Nov. 1449; *Gallo*, T. I, dipl. 14, p. 14 sqq.

schützen, die Präjudizien abzuwenden, und die kirchliche Leitung mit der staatlichen in Einklang zu setzen [1].

Unter den königlichen Vorrechten, welche durch das Exequatur geschützt werden sollten, nimmt die Verhinderung der Extrahirung der Rechtsstreitigkeiten an die römischen Tribunale, also der Schutz der später sogen. **Monarchia** eine hervorragende Stelle ein. Zunächst wurden dadurch alle päpstlichen Rescripte, Citationen und Requisitionen beseitigt, welche in Folge der Anbringung eines Prozesses bei der römischen Curie auch schon in erster Instanz erflossen, und den Reichsbewohnern verboten, solchen Citationen Folge zu geben [2]. Waren die Prozesse im Reiche anhängig gemacht, und wurde von einer interlocutorischen Sentenz an den Papst appellirt, so verhinderte man durch Versagung der Executorien jegliche Wirksamkeit der päpstlichen Rescripte zum Zwecke der Instruirung des Prozesses, oder der Ausführung der Urtheile der römischen Tribunale [3]. Es galt allgemein als Grundsatz, daß die einmal in der Monarchie anhängigen Prozesse nicht mehr, sei es im Wege der Appellation oder der Beschwerde, an die römische Curie gebracht werden durften, und man wandte zu dem Zwecke das Mittel der Versagung des Exequatur an [4].

Bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts hatte man die Jurisdiction der päpstlichen Delegaten im Falle der Prävention in der Art anerkannt, daß, wenn der päpstliche Delegat mit einer Streitfrage sich zuerst befaßt hatte, die Competenz der vom Könige bestellten Delegaten ausgeschlossen war. Seitdem aber die berüchtigte Sentenz des Abbas Panormitanus an's Licht getreten war, setzte sich der Mißbrauch fest, daß selbst von der Entscheidung des Papstes oder seines Delegaten an den königlichen Richter appellirt werden konnte, und damit war nicht bloß die päpstliche Jurisdiction im Reiche eliminirt, sondern die Gerichtsbarkeit des **Legatus natus** über die des Papstes gestellt, wie dieß die königlichen Beamten selbst offen anerkennen [5]. Man wollte sogar dem Papste vorschlagen, durch eine Declaration ein für alle Mal festzustellen,

---

[1] *Di Chiara* l. c. ad. tit. de recursu ad principem, p. 122.

[2] Pragmatica Regis Alphonsi a. 1418. *Gallo* L. I, dipl. VI, p. 5.

[3] Lettera del vicerè D. Ugo di Moncada al rè D. Ferdinando il Cattolico, d. 15. Marzo 1512, bei *Caruso* Doc. IV, p. 235: „per la qual cosa (Extrahirung der Processe wegen Incidenzfragen) in molte cause si hanno denegato le esecutorie dei rescritti di Roma."

[4] Voto del sagro real consiglio (a. 1571), Cod. Corsin. 836, f. 292 sqq.: „anzi di più si ha osservato di non concedersi essecutorie alli rescritti apostolici per li quali la causa della appellatione o altra causa si andasse alla Corte Romana."

[5] Voto etc., Cod. Corsin. 836, f. 291 sqq.

daß alle Rescripte, welche die Avocation von Processen aus Sicilien auf dem Wege der Appellation oder wie sonst immer zum Gegenstande hätten, oder auch anderen der sogen. Monarchie präjudiziellen Recursen Folge gäben, ohne Weiteres als obreptizisch oder subreptizisch im Reiche behandelt werden dürften [1].

Im Gebiete des Beneficialwesens diente das Exequatur zunächst dazu, die ungemessenen Ansprüche der Herrscher Siciliens auf Besetzung der Beneficien, namentlich das prätendirte Patronatrecht auf alle Bisthümer und Abteien, zu schützen und die Besitzergreifung der vom Papste ernannten Bischöfe und Aebte zu verhindern [2]. Dann sollte überhaupt damit den Bestimmungen der das ausgedehnteste päpstliche Collationsrecht begründenden Extravaganten und Kanzleiregeln entgegengetreten werden [3], wie dieß nach einigem Kampfe auch wirklich gelang. Daß hiermit auch die Auflage von Pensionen durch die römische Curie und deren Spolienansprüche verhindert wurden, bedarf keiner Erwähnung [4]. Es mußten die päpstlichen Nuntien nicht nur ihre Beglaubigungsschreiben, sondern auch die ihnen vom Papste ertheilten geistlichen Facultäten, ebenso gut als die Inquisitoren, der Untersuchung unterwerfen [5]. Von der Revision waren selbst nicht die päpstlichen Gnadenrescripte ausgenommen, und weil durch die Jubiläumsablässe dem Absatze der Bulle Cruciata, deren bedeutender Ertrag in die Staatskasse floß, Abbruch geschah, so wurden denselben die Executorien verweigert [6]. Fand man, daß in einem Rescripte ein Theil nicht zu beanstanden sei, ein anderer aber gegen die königlichen Rechte verstoße, so wurde dem ersteren die Execution gewährt, dem letzteren versagt [7]. Für die Ertheilung der Executorien waren frühzeitig bestimmte Gebühren angesetzt. Die Mißbräuche hierbei bestimmten Carl V., eine Gebührenordnung festzustellen, welche je nach dem Umfang des Verfahrens oder dem Gegenstande des Breve's oder Rescriptes höhere oder niedrigere Taxen ansetzte [8].

---

[1] Lettera di Fra Tomaso Aloixa al rè Filippo II. bei *Caruso*, Doc. XI, p. 277.

[2] cap. 67 Martini a. 1408 (I, 184), Epistola dei presidenti del regno a. 1477; *Gallo* L. I, dipl. 23. *Pirrus* Notitiae ecclesiarum liefert zahlreiche practische Beispiele.

[3] Pragmatica Alphonsi (a. 1418) *Gallo* L. I, dipl. 6.

[4] Lettera di D. Antonio Montalto, avvocato fiscale del regno a Carlo V.; *Caruso* p. 247.

[5] Lettera cit. p. 248. cap. 129 Caroli V. a. 1530 (II, 98).

[6] Lettera del rè Filippo II. al duca de Terranuova a. 1571, bei *Caruso*, Doc. XII, p. 287. Voto del S. Real Consiglio a. 1572; Cod. Corsin. 836, f. 299.

[7] Voto cit. p. 298.

[8] Sanzione pram. di Carlo V. d. 7. Dec. 1526 in Capit. Regni, T. II, p. 433, 452.

Der päpstliche Stuhl hat natürlich niemals dieses Institut des königlichen Exequatur anerkannt, sondern immer es verurtheilt. Der Kampf der Bischöfe Siciliens gegen dieses alle kirchliche Jurisdiction und Freiheit zerstörende Mittel zieht sich durch alle Jahrhunderte hindurch. An die Frage des Exequatur knüpft sich bei Weitem die Mehrzahl der viceköniglichen Monitorien, der persönlichen Citationen der Bischöfe, der Sequestrationen ihrer Güter, der Einkerkerungen und Vertreibungen der Prälaten aus dem Reiche. Natürlich, denn hier wurden alle einzelnen zwischen Kirche und Staat streitigen Fragen praktisch zur Lösung gebracht, und durch die Macht der physischen Ueberlegenheit zu Gunsten des spanischen Absolutismus gelöst.

Es liegt uns noch ob, die Resultate der kirchenpolitischen Entwicklung, die wir uns hier historisch vorgeführt haben, mit Rücksicht auf die Bildung der sogen. **Monarchia Sicula** gedrängt und übersichtlich zusammenzufassen:

1. Wenn aus dem Wortlaute der Bullen Urbans II. und Paschalis' II., welche von einem kirchlichen Privilege zu Gunsten der Normannen reden, zur Evidenz erhellt, daß dieses ein höchst beschränktes war und sich bloß auf Roger und seine Söhne erstreckte, so liefert hierzu auch die Geschichte der folgenden Jahrhunderte den Beweis, indem in den Streitigkeiten um kirchenpolitische Rechte die Herrscher Siciliens sich niemals auf dieses dem Grafen Roger verliehene Vorrecht beziehen. Sie hätten alle dazu mehr oder weniger dringende Veranlassung und Gelegenheit gehabt, besonders Friedrich II. Wäre das Privileg noch die Grundlage der kirchenpolitischen Prätensionen der hohenstaufischen und aragonischen Herrscher gewesen, so war es unmöglich, sich nicht darauf zu beziehen, und ebenfalls unmöglich, daß bei dem Reichthum der uns aus jener Zeit und über jene Verhältnisse erhaltenen Geschichtsquellen eine solche Erwähnung unbekannt geblieben wäre. Die Bulle Urbans II., seit dem Jahre 1117 in den Quellen von fast vier Jahrhunderten nicht mehr erwähnt und nicht mehr gekannt, kann nicht die Grundlage der Entstehung der sogen. Monarchie gewesen sein.

2. Die kirchlichen Prätensionen der Herrscher Siciliens sind durchaus nicht Ausfluß eines Legatenrechtes. Sie sind nichts weiter als das Festhalten der staatlichen Ansprüche und Usurpationen in der kirchlichen Jurisdictionssphäre, wie solche im 11. Jahrhunderte fast in allen Staaten sich finden, besonders in England unter der stammverwandten Normannendynastie. Das Zusammentreffen eigenthümlicher unglücklicher Verhältnisse in Sicilien durch mehrere Jahrhunderte machte es hier möglich, diese sogen. kirchenpolitischen Gewohnheiten des Reiches zu erhalten und in die Neuzeit hinüberzuretten, welche in den übrigen Staaten Europa's durch günstigere Entwicklungen frühzeitig beseitigt wurden. Die Erhal-

tung der vorgeblichen Privilegien der Krone Sicilien war nur das Resultat eines Systemes des Despotismus und der Gewalt.

3. Juristisch waren alle in den sogen. vier Capiteln enthaltenen Concessionen, welche den Päpsten nicht ohne Gewalt von den Normannen abgetrotzt wurden, jedenfalls durch die feierlichen Entsagungen der Kaiserin Constanza, Friedrichs II., Carls I. von Anjou, Friedrichs III. von Aragonien widerrufen und aufgehoben; ihr Festhalten mit allen Mitteln der staatlichen Ueberlegenheit ist selbst eine großartige Usurpation, und sich auf die gewaltthätige factische Aufrechthaltung als auf einen Rechte begründenden Besitzstand berufen, ist ein juristischer Unverstand.

4. Der Inbegriff der Gewohnheiten oder vorgeblichen sicilischen Privilegien in kirchlichen Dingen wurde später, nach Auffindung der Bulle Urbans II., als „Monarchie" qualifizirt und in der unberechtigtsten Weise mit dem Titel einer angeblich den Fürsten Siciliens in Roger I. verliehenen apostolischen Legation gerechtfertigt und behauptet.

Fünftes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Monarchie unter Pius V. und Gregor XIII., und die jurisdictionellen Mißbräuche bis zur Zeit Clemens XI.

Die Kirche Siciliens war mit den alles kirchliche Leben hemmenden Fesseln der alten Reichsgewohnheiten in das sechszehnte Jahrhundert eingetreten. Diese Gewohnheiten hatten sich in dem unheilvollen fünfzehnten Jahrhunderte noch mit zahlreichen fürstlichen Willkürlichkeiten jeglicher Art umgeben. Die Vereinigung der vielen Kronländer unter dem einzigen Scepter Ferdinands des Katholischen, die Weltmacht Carls V. schien der Kirche der Insel kaum noch eine Hoffnung auf Befreiung zu lassen, da das politische Uebergewicht Spaniens die Päpste in einem Kampfe um die Freiheit der sicilischen Kirche keinen Erfolg erwarten ließ, und andererseits mannigfache gewichtige Erwägungen, besonders die Rücksicht auf die Stürme der in Deutschland ausgebrochenen Reformationsbewegung, die Freundschaft und den Schutz der Beherrscher Spaniens als unentbehrlich erscheinen lassen mußte. Gleichwohl hätten sich diese sogen. Gewohnheiten nicht behauptet, und wären gefallen vor dem Durchbruch eines bessern, geläuterten kirchlichen Bewußtseins, vor der Macht der heilsamen Bestimmungen des Concils von Trient und vor der erleuch-

teten Energie der Päpste Pius' V., Gregors XIII. und Clemens' VIII., wenn nicht die Entdeckung des Diplomes Urbans II. dem Kampfe der Fürsten um Erhaltung der sogen. Prärogative der Krone Siciliens einen festen Boden, eine Art oder doch den Vorwand eines rechtlichen Titels verliehen hätte. Mit der Entdeckung des vorgeblichen Legatenprivilegs der Fürsten ging der Stern der Kirche von Sicilien unter. In dem unentwirrbaren Streite über die Aechtheit und Tragweite dieses Titels verzehrt sich der Eifer und die Kraft der Päpste, verwirrt sich die Anschauung und das Urtheil der Menge; unter das Palladium dieses Diploms flüchtet sich die Willkür, und greift verwegener in die Rechte des Heiligthums ein. In der That, seitdem Luca Barberi mit seinem Liber Monarchiae hervortrat, mehren sich die Mißbräuche unter dem Scheine der Legalität in's Ungeheuere.

Schon der Statthalter Hugo von Moncada erklärte dem Könige Ferdinand, die Praxis der Monarchie sei bereits weit über den Wortlaut des an sich sehr ungewissen Privileges hinausgegangen, und die Ausschreitungen hätten ihren Grund in dem Eifer der für die Erhaltung der königlichen Vorrechte höchst thätigen Statthalter. Es sei daher auch nicht rathsam, die Extrahirungen der Prozesse an die römischen Tribunale durch ein allgemeines Gesetz zu verbieten. Man wolle praktisch durch Versagung der Executorien abhelfen, wie dieß auch die Vorgänger gethan, die niemals gewagt hätten, Gesetze über diesen Gegenstand zu erlassen. Der Erlaß einer allgemeinen Pragmatik würde den Papst auf die Lage aufmerksam machen, und ihn leicht bestimmen, die Monarchie zu zerstören und zu widerrufen [1]. Diese ehrliche Erklärung über die unehrliche Handhabung des vorgeblichen Privilegs führte die großen Mißbräuche in der Monarchie auf die Statthalter als Quelle zurück. Und in der That kann es nicht genug betont werden, daß diese die Hauptschuld an den unbeschreiblichen Mißbräuchen haben, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schon die vorgebliche apostolische Legation zu einer Farce entstellt hatten. Servil bis zur niedrigen Kriecherei gegen ihre tyrannischen Herren in Spanien [2], unselbstständig und von allen Seiten bedroht in ihrem ihnen regelmäßig nur auf drei Jahre eingeräumten Regiment, stets von den Sicilianern bewacht, oft denunzirt, immer von den auf ihre Vorrechte eifersüchtigen Königen zu neuen Usurpationen angestachelt, waren diese Vicekönige oder Statthalter durchweg grausame, kleine Tyrannen und eine wahre Geißel für das Reich und die Kirche der Insel.

---

[1] Lettera del Vicerè D. Ugo di Moncada bei *Caruso* p. 237.

[2] Sie unterschrieben sich: Servitor y esclavo, que sus R. pies y manos besa. Vgl. *Caruso* p. 238.

Die Regentschaft Siciliens, schreibt ein sicilischer Autor des 16. Jahrhunderts [1], ist für alle Statthalter vom Jahre 1490 bis zum Jahre 1571 verhängnißvoll geworden. Viele von ihnen fanden sich in kurzer Frist in die größten Gefahren verwickelt, und die Mehrzahl hat in jenem Reiche für Ehre und Ansehen das Grab gefunden, ohne jemals wieder unter glücklichern Verhältnissen sich erheben zu können. Der Autor entwirft uns dann das traurige Bild der Schicksale dieser Männer und erwähnt namentlich den uns als maßloser Förderer der monarchischen Vorrechte und des Despotismus der spanischen Fürsten bereits bekannten Don Juan de Vega, der ungeachtet der eisernen Strenge seines Regiments beim Könige in Ungnade fiel und tief gekränkt die Insel verlassen mußte. Sein Nachfolger, der edle Marchese di Pescara (1568—1571), wollte einige Mißbräuche in der Monarchie beseitigen; so die Unsitte der Ueberspringung der niederen Instanzen, die Anrede des Monarchen oder des Richters der Monarchie: „Heiligster Vater" oder „Euere Heiligkeit" [2], die Pflichtvergessenheit des Richters der Monarchie, daß er fast niemals bei der Verhandlung und Discussion der Processe zugegen war, sondern die ganze Beurtheilung der Sache weltlichen Richtern anheimgab und zum Urtheile bloß die Autorität seines Namens lieh, endlich die Widerrechtlichkeit der Verhinderung aller und jeder Appellation nach Rom. Dafür daß er an diese Auswüchse die bessernde Hand anlegen wollte, erntete er die bittersten Vorwürfe, und nur der Tod entzog ihn jenen weiteren Demüthigungen, die wie ein Verhängniß mit der Regentschaft verknüpft waren [3]. Ein ähnliches Schicksal hatte im Jahre 1639 der Cardinal Doria, Erzbischof von Palermo und Statthalter von Sicilien, der versucht hatte, durch Verbot der Avocation der Processe von den ersten Instanzen wegen Beschwerden über das Proceßverfahren den Mißbräuchen zu steuern. Ein vorwurfsvolles Schreiben Philipps IV. legte ihm die Zurücknahme der Maßregel auf, und bald erfolgte seine Entfernung von seinem Posten [4].

Bemerkenswerth ist, daß fast alle sicilischen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts die Erhaltung der Monarchie als eine Nothwendigkeit darstellen, um dadurch die beweglichen Sicilianer im Zaume zu halten [5].

---

[1] *Don Scipio di Castro*, Discorso sopra il governo di Sicilia, handschriftlich im Cod. Vatican. 854, f. 309—353.

[2] Voto del s. consiglio di Sicilia, 1571. Cod. Cors. 836, f. 288 sq. Die Unterschriften in den Dimissorien lauten: „Sanctitatis vestrae humilis servus."

[3] *D. Scipio di Castro* l. c. f. 313 sq., 344 cf. 317: . . . e quella lettera, che se gli scrisse con paroli si gravi, che gli tormentarono l' animo.

[4] Die Correspondenz und die Verhandlungen stehen im Cod. Vatican. 6792, P. II, f. 351—361. Vgl. *Caruso* p. 123 sqq.

[5] Cod. Corsin 836, f. 58: De conservanda Monarchia. Die Erhaltung ver=

Diese werden als klug, scharfsinnig, schmeichlerisch, verschlagen, hinterlistig, streit- und neuerungssüchtig dargestellt, und seitdem die Monarchie Stabilität gewann, hatten die Statthalter von Seiten der mächtigen Prälaten keinen Frieden mehr [1]. Die Haltung der sicilischen Bischöfe bei der Incident-Diskussion über die Monarchie auf dem Concil von Trient [2] ist indeß merkwürdig genug, und erklärt sich nur aus der im Sinne Philipps II. wohl disciplinirten Haltung der spanischen Prälaten überhaupt. Während einzelne Bischöfe sich gegen die Rechtsbeständigkeit der Institution erhoben, hatten die sicilischen Prälaten weder über die Unrechtmäßigkeit noch über die von ihnen in Sicilien selbst immer bekämpften Mißbräuche eine Beschwerde vorzubringen. Solchen Klagen waren die spanischen Agenten durch einen feinen diplomatischen Schachzug zuvorgekommen. Aus einer auf dem Concil dem königlichen Gesandten von den Bischöfen Siciliens überreichten Denkschrift [3] geht hervor, daß dieselben wiederholt im Namen des Königs aufgefordert wurden, die etwa auf der Insel bestehenden Behinderungen ihres Hirtenamtes zusammenzustellen, damit der König dort Abhilfe anordne. Dadurch wurde offenbar intendirt, die Klagen vor dem versammelten Concil abzuschneiden. Dieses gelang auch. Die Prälaten erklärten, pflichtgemäß der königlichen Aufforderung nachkommen zu wollen. Sie würden derartige Beschwerden, so betheuern sie, niemals anderwärts vorgebracht haben, denn dem Könige stehe hier die Abhilfe zu. Sie gehen in dieser „Rappresentanza" von der Thatsache aus, daß der König „Monarcha" sei, und daß ihm, als geborenem Legaten, die Cognition der geistlichen Streitsachen zustehe. Aber sie haben eine lange Reihe von Mißbräuchen zu beklagen. In geistlichen Civil- und Criminalprozessen sei die Ordnung der Instanzen ganz zerstört. Die Avocation der Prozesse an die Monarchie schon von der ersten Instanz geschehe unter Behinderung der bischöflichen Jurisdiction; die Ueberspringung der Mittelinstanz des Metropoliten sei bei Appellationen an der Tagesordnung. Noch ehe bei angebrachten Klagen gegen verbrecherische Geistliche vom Ordinarius auch nur eine Citation erfolgt sei, erwirkten die Verklagten

---

lange der Friede des Reiches und der Kirche; „efflagitat natura Siculorum insolens et temeraria". Die „Risposta" Philipps II. an den päpstlichen Legaten Cardinal Alexandrini (Cod. Vallicell. N. 2. pag. 6) besagt: convenga che sia tanto necessaria (la Monarchia) per il buon governo e quiete delli sudditi, e senza questa preheminenza si potria mal governare e conservare.

[1] *Scipio di Castro* l. c. f. 317 sqq.

[2] Vgl. *Pallavicino*, Istoria del Concilio di Trento L. XVIII, cap. VI, n, 2, 11; und oben unser zweites Capitel S. 32.

[3] Rappresentanza de, prelati siciliani all' ambasciadore del rè cattolico nel Concilio di Trento, *Caruso* l. c. p. 253. Vgl. Document N. V. im Anhange.

Inhibitorien und Avocation des Prozesses an die Monarchie, wo dann die Untersuchung ohne alle Betheiligung des Ordinarius und ohne Beachtung der prozessualischen Normen instruirt werde. Die Jurisdiction der Bischöfe werde dadurch illusorisch gemacht, ihre Autorität untergraben, der Clerus gehe straflos aus und schrecke vor keinem Verbrechen mehr zurück. In der Monarchie werde dann ferner jenes furchtbare Mittel angewendet, welches man das „procedere ex abrupto“ nannte, jenes irreguläre Verfahren, vermöge dessen gegen Geistliche, ohne vorherige Mittheilung der Zeugenaussagen oder der Indizien und ohne dem Beklagten die Gelegenheit der Vertheidigung zu gewähren, ohne Weiteres zur Anwendung der Tortur geschritten werde. Weltliche Richter leiteten hier gegen alles göttliche und menschliche Recht das Verfahren [1]. Es wird dann weiter Klage geführt, daß noch immer das Versprechen des Königs Alphons, keine Laien und nicht durchaus ungebildete einfache Geistliche, sondern rechtskundige, durch eine geistliche Würde hervorragende mit den kirchlichen Prozessen betrauen zu wollen, nicht ausgeführt sei, und daß von den königlichen Beamten bei Instruirung der Prozesse furchtbare, aller Gerechtigkeit hohnsprechende Erpressungen verübt würden. Die geistliche Macht der Bischöfe sei gebrochen, seitdem Juan de Vega die berüchtigte Catalanische Pragmatik in's Leben eingeführt habe, kraft welcher es den Prälaten untersagt sei, ohne Erlaubniß des Statthalters die kirchlichen Censuren gegen die königlichen Beamten anzuwenden. Dadurch seien die Bischöfe gegen den Uebermuth machtlos, und ihr Ansehen sei dahin. Die Prälaten würden unter großen pecuniären Opfern gar oft vor die Statthalter geladen, wo sie gegen das Herkommen die kränkendsten Zurücksetzungen erführen. Dadurch werde ihr Ansehen beim Volke zerstört.

Die Bischöfe fanden die Abhilfe, die sie nachsuchten, nicht. Nach Abschluß des Concils von Trient verordnete Philipp II. durch Schreiben

---

[1] Don Scipio di Castro in seinem Discorso (Cod. Vatic. Urbinat. 854, f. 339) sagt über dieses Verfahren ex abrupto: „Im Reiche Sicilien ist seit vielen Jahren gegen jede Art von Criminalangeklagten jenes Verfahren üblich, welches man ex abrupto nennt, nämlich, daß der Beklagte schon für den Informativprozeß, ehe man ihm Kenntniß von den Indicien gibt, auf die Tortur gebracht wird. Dieses Verfahren wurde vordem nur gegen große und berüchtigte Verbrecher angewendet. Es wird von dem Tribunal der Inquisition im höchsten Grade verabscheut, wo juris et ritus ordine servato verfahren wird. Da nun die Familiaren und Beamten der Inquisition in Civil- und Criminalsachen dieser zu Recht stehen, so sucht man mit unglaublichem Verlangen die Aufnahme in die Zahl derselben nach, so zwar, daß man sich schon von aller Furcht vor der strafenden Gerechtigkeit frei fühlt, wenn man nur zur Vertheidigung vor Anwendung der Tortur zugelassen wird. Ritter, Barone, Kaufleute, Gewerbtreibende, alle Classen von Menschen suchen daher die Aufnahme der Familiaren der Inquisition nach.“

vom 19. Juli 1564 an den Statthalter Herzog Medinaceli die bedingungslose Publication und Execution aller Conciliarbestimmungen in Sicilien [1]. Allein der Herzog und seine Räthe fanden darin mehrere Bestimmungen, von welchen sie glaubten, daß sie der Jurisdiction der königlichen Monarchie präjudicirten. Sie hoben in einer Denkschrift an den König vom 23. August 1564 drei Bestimmungen namentlich hervor: Das Cap. 11. Sess. XXIV. de ref. gebe den Ordinarien als päpstlichen Delegaten die Macht, über Streitigkeiten oder Vergehen von Exemten zu erkennen, eine Gewalt, die bisher bloß vom Tribunal der Monarchie geübt worden sei. Es verstoße ebenfalls gegen die bisherige Uebung im Tribunal das Cap. 7. Sess. XXII. de ref., welches den Legaten und Nuntien die Cognition der Appellationen via gravaminis in bestimmten Fällen untersage. Drittens werde durch die Verbote der Verhinderung der bischöflichen Censuren durch weltliche Gewalt, wie Cap. 3. Sess. XXV. de ref. diese ausspreche, die höchst nothwendige catalanische Pragmatik beseitigt [2]. Auf diese Vorstellung verordnete der König, daß ungeachtet der bereits erfolgten Veröffentlichung der tridentinischen Decrete, in Bezug auf die drei genannten Punkte die Execution zurückzunehmen und die bisherige Uebung aufrecht zu erhalten sei, weil er das altherkömmliche Privileg in jeder Beziehung unverkürzt erhalten wissen wolle [3].

So zeigten sich denn auch die tridentinischen Bestimmungen zur Heilung der Mißbräuche des Tribunals wirkungslos. Gleich erfolglos war die angeordnete Publication der Bulle „In Coena Domini", welche in so vielen Punkten die königlichen Beamten Siciliens, namentlich wegen Verhinderung der Execution der apostolischen Schreiben und der Appellationen nach Rom, mit dem Kirchenbanne treffen mußte. Das wußten sie auch, und immer wieder machten sie den König in ihrer Angst vor den Censuren darauf aufmerksam, daß die verhängnißvollen jurisdictionellen Streitigkeiten durch ein Uebereinkommen geregelt werden müßten [4]. Indeß diese Furcht hielt sie nicht ab, die Monarchie mit

---

[1] *Gallo* L. I, dipl. 8, p. 7.

[2] Manuscript des Grand' Archivio della Cancellaria regia in Palermo, Stanza N. IV. anno 1565—1566. *Gregorio*, Considerazioni, L. VII, cap. 7, p. 585.

[3] Pragmatica d. d. Madrid 24. October 1564. *Gallo* L. I, dipl. 9, p. 8; und Manuscript des Grand' Archivio, l. c. Der König sagt, der Statthalter möge die Execution anordnen und zusehen, daß weder in den drei Punkten, ne con otros algunos se prejudique la dicha Monarchia.

[4] Lettera di *D. Antonio Montalto* all' Imperatore Carlo V. bei *Caruso* p. 246: E perchè dalla predetta monarchia, la Sede apostolica ha tenuto sempre molto rizelo . . . ed ogni anno in Coena Domini velamente scomunica . . . l' officiali di questo regno; . . . converria per discarico della conscienza di V. M. e di tutti suoi officiali e ministri havere confirmazione della detta monarchia o prendere

allen ihren Mißbräuchen aufrecht zu erhalten. Es konnte daher nicht fehlen, daß es auch auf diesem Punkte zu einem Conflicte mit Pius V. kam. Wie dieser Papst überhaupt die Publication und Durchführung des Concils von Trient in allen Ländern energisch betrieb, so suchte er insbesondere die kirchliche Freiheit, Jurisdiction und Immunität, die allerwärts mehr oder weniger unterdrückt, behindert oder geläugnet war, wieder herzustellen. Ein Hauptmittel war ihm hierzu die Bulle „In Coena Domini", deren öffentliche Verlesung am Gründonnerstage er den Bischöfen strengstens einschärfte [1]. Gleichzeitig fügte er dem herkömmlichen Inhalte verschiedene neue Bestimmungen hinzu, welche direct gegen die zur Zeit in den einzelnen Ländern bestehenden Mißbräuche gerichtet waren. Das neue Capitel 13 der Bulle des Jahres 1568 [2] widerrief fast mit dürren Worten das Privileg der Monarchie, und war nach der Erklärung des päpstlichen Nuntius in Neapel zu dem Zwecke eigens aufgenommen worden [3]. Ebenso direct gegen die Monarchie gerichtet war die Ernennung des Prälaten Paul Odeschalco zum Nuntius beider Sicilien. Der königliche Statthalter von Neapel versagte demselben aber für die Insel Sicilien die Execution.

Die Verkündigung der Nachtmahls-Bulle ohne Einholung des königlichen Placets hatte indeß in Spanien, Neapel und Mailand den jurisdictionellen Streit mit der Staatsbehörde zu einem gefährlichen Conflicte gebracht, im Königreiche Neapel vielfach zur Einkerkerung der Bischöfe geführt und bedrohliche Bewegungen unter dem Volke vieler Städte veranlaßt, welches mit Berufung auf das in der Bulle enthaltene Verbot neuer Steuerauflagen die Abgaben zu zahlen sich weigerte [4]. Dadurch hatte die Spannung zwischen dem spanischen Hofe und der Curie eine bedenkliche Höhe erreicht, und der Papst beschloß, ehe er zu den äußersten Mitteln überginge, erst den Weg friedlicher Verhandlungen über ein Abkommen zu versuchen. Er entsandte zu dem Zwecke den General des Dominicanerordens, den

---

alcun altro buono assento con la Sede apostolica. So auch Lettera di *Fra Aloyxa* al rè Filippo III., *Caruso* p. 282: Per todas las scripturas que sobre este negozio se trahen quede veer V. M. que casi en todas ellas se have algun scrupulo en el uso de la Monarquia y acuerdan y aconsejan que tome algun assiento en esta materia con la silla apostolica por descargo de la conciencia...

[1] *Girol. Catena*, Vita del glor. Papa Pio V. (Roma 1647) p. 98 sqq.

[2] Wahrscheinlich contra avocantes causas ecclesiasticas.

[3] Consulta del Vicerè Parafari alla S. Maestà d. 15. Magio 1568, Cod. Corsin. 86, f. 117 sqq.: E mi occorre dire alla M. V. che nella detta bulla in Coena Domini sono aggiunte molte cose e segnalatamente il cap. 13., nel quale si pregiudica *alla Monarchia* di V. M. nel regno di Sicilia, anzi quella espressamente si revoca; e ragionandosi col predetto nunzio sopra ciò, ha dichiarato, che quello è fatto per detto regno di Sicilia. Vgl. *Catena* l. c.

[4] Consulta etc., Cod. Corsin. 86, f. 118 sqq.

spätern Cardinal Giustiniani, im Jahre 1569 an den Hof von Madrid [1]. Die Denkschrift [2], welche dieser dem Könige Philipp II. überreichte, führt aus, daß der Papst mit allem Fleiße die Frage über die sogen. sicilische Monarchie habe untersuchen lassen, daß aber weder rücksichtlich des Titels noch ihrer Rechtsbeständigkeit sich etwas habe finden lassen, was das Gewissen des Königs oder seiner Minister sicher stellen könne. Alles, was man zur Begründung vorbringe, führe sich zurück auf vier Worte eines dem Papste Urban II. zugeschriebenen Diploms, welches nicht nur der Fälschung verdächtig erscheine, weil es gegen alle Ordnung und den Stil des apostolischen Stuhles verstoße, sondern von dem man sogar den Beweis führen könne, daß es eher unterschoben (simulata) als wahr sei. Deßhalb warnt er den König, sich selbst und seine Beamten diesem Irrthume und dieser Seelengefahr auszusetzen, und bedeutet ihm, daß das Verharren in einer vorsätzlich hervorgerufenen und genährten Unwissenheit keine Gewissenssicherheit gewähre, um so weniger, als es keinen Besitzstand und keine Gewohnheit geben könne, welche der höchsten päpstlichen Gewalt zu derogiren vermöge. Auch der Papst glaube, nachdem er einmal diese Thatsache in Erfahrung gebracht habe, nicht mit Gewissensruhe die kirchliche Jurisdiction der Usurpation preisgeben zu dürfen, über welche die Staatsmänner, die Vorfahren des Königs und selbst der Kaiser Carl erweislichermaßen Gewissensbedenken gehabt hätten, auch ohne daß die Päpste ihnen darüber Vorwürfe gemacht hätten. Die Päpste hätten diese Angelegenheit bis dahin weniger fest in's Auge gefaßt, weil einerseits ihnen der Stachel eines so großen Concils abgegangen sei und weil andererseits erst in der letzten Zeit die Mißbräuche in unglaublicher Zahl und unerträglicher Weise hervorgetreten seien und täglich anwüchsen, so daß die kirchliche Jurisdictionsgewalt in Laienhänden liege und dem Papste ihre Ausübung benommen sei, als ob, wenn man auch zugeben wollte, daß eine apostolische Bevollmächtigung bestehe, der Papst dadurch sich jener Gewalt entkleidet hätte, die er Andern mittheilte. Auch der König gewähre seinen Statthaltern Vollmachten, denke aber nicht daran, sich selbst der mitgetheilten entäußert zu haben.

Mit dieser Denkschrift, welche zugleich auf die heillosen kirchlichen Mißbräuche im Reiche Neapel hinwies und mit einer ernsten Mahnung an das Gewissen des Königs schloß, wurde dem Könige ein Verzeichniß der Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten überreicht, welche unter dem

---

[1] Das Beglaubigungsschreiben des Papstes, datirt vom 11. October 1569, bei *Tedeschis* cap. XIX, p. 244. Es heißt darin: Dilectum filium Magistrum Vincentium Justinianum . . . . quibusdam de rebus ad animarum salutem utilitatemque publicam magnopere pertinentibus ad Majestatem tuam mittimus etc.

[2] Memoriale praesentata al rè Philippo II. bei *Tedeschis* cap. XIX, p. 246.

Namen der Monarchie in Sicilien vorkamen, im Wesentlichen dieselben, welche zwei Jahre später ein anderer päpstlicher Legat, der Cardinal Alexandrini, Philipp II. vortrug. Die Beschwerdepunkte wurden dem am Hofe zu Madrid bestehenden Staatsrathe von Italien unterbreitet und die Berichte der Statthalter eingeholt; dabei zeigte sich das Bestreben der königlichen Minister, die Verhandlungen hinzuziehen, ohne dem päpstlichen Legaten gegenüber sich zu festen Zusagen bestimmen zu lassen. Nach sechsmonatlichem Aufenthalte in Madrid kehrte Giustiniani nach Rom zurück, ohne dem Papste directe Erfolge seiner Sendung melden zu können [1]. Nur insofern übte sie einen Einfluß, als der König die Beamten von Sicilien, Neapel und Mailand anwies, nicht über die Grenzen ihrer Gewalt hinauszugehen, und daß in einzelnen Punkten die Beseitigung von Mißbräuchen anempfohlen wurde [2]. Allein die Statthalter, wohl wissend, daß solche allgemeine Vorschriften nur dazu dienen sollten, dem Könige über die augenblicklichen Verlegenheiten hinauszuhelfen und daß die Durchführung der königlichen Befehle in den einzelnen Fällen für sie gefährlich werden könne, beharrten ungestraft bei dem herkömmlichen Systeme. Aus diesem Grunde legte man auch in Rom kein Gewicht auf diese Verordnungen. Nachdem man dort über ein Jahr vergebens auf eine bündige Antwort gewartet hatte, war Pius V. entschlossen, das Interdict über die bedrückten Länder auszusprechen. Nur die der Krone Spanien ergebenen Cardinäle, besonders der Cardinal Hieronymus Correggio, hielten ihn davon ab. Letzterer stellte vor, daß auch in einer gerechten Sache zuerst die milderen Mittel zu versuchen seien, ehe man zur Anwendung der äußersten schreite [3].

Gewiß ist, daß es unter Pius V. entweder zu einem Uebereinkommen oder zu strengen Maßregeln gekommen wäre [4], wenn nicht gerade in jener Zeit dem Papste Alles daran gelegen gewesen wäre, die Liga aller katholischen Mächte gegen die Türken zu Stande zu bringen. Zur Vermittlung derselben entsandte Pius V. seinen Neffen, den Cardinal Alexandrini, als Legaten an die Höfe von Madrid und Lissabon. Neben diesem Hauptauftrage hatte der Cardinal die weitere Instruction, in Madrid die Verhandlungen des Cardinals Giustiniani über die sicilische Monarchie und die Jurisdictionsstreitigkeiten in Neapel und Mailand wieder aufzunehmen. Am 2. October 1571 hatte er beim Könige eine Audienz, in welcher bloß die Frage der Liga zur Sprache kam. In der zweiten Audienz am 11. October sprach der Cardinal ausführlich über die sicilische Monarchie und überreichte die bezügliche Denkschrift mit den Beschwerdepunkten [5]. Aber

---

[1] *Catena* l. c. p. 103. [2] *Catena* l. c.

[3] Brief Correggio's bei *Catena* p. 339. [4] *Catena* p. 104.

[5] Memoriale dato da Mons. Ill. Legato alla Maestà Cattolica, Cod. Cors. 505, f. 5.

auch hierüber mußte er wieder eine Denkschrift ausarbeiten; denn, schreibt der Legat an den Cardinal-Staatssecretär Rusticucci [1], das Traurige bei den Verhandlungen hier zu Lande ist, daß Alles in Memorialen abgefaßt werden muß, auf welche die Minister dann antworten, was ihnen beliebt, ohne Anführung von Gründen und ohne auf die Begründungen zu antworten, so daß man sie nie festhalten und nie in die Enge treiben kann. Die Denkschrift wiederholte die von Cardinal Giustiniani gegen die Monarchie vorgebrachten Gründe, und hob noch besonders hervor, daß, die Aechtheit des Diploms Urbans II. angenommen, die Legation nach dem Wortlaute des Privilegs jedenfalls nicht über die Söhne des Grafen Roger hinaus sich habe erstrecken können, was selbst die königlichen Minister anerkannt hätten. Der König betheuerte, daß er in Folge der Vorstellungen des Cardinals Giustiniani Informationen eingezogen habe und daß er entschlossen sei, dem Papste eine solche Genugthuung zu leisten, daß keine Uneinigkeit zwischen ihnen entstehen könne [2]. Der Legat hatte gehofft, die Verhandlungen unmittelbar und allein mit dem Staatsminister Cardinal Siguenza führen zu können; allein der ganze Rath Italiens ward hineingezogen. Die vorläufige Erwiederung, welche ihm Siguenza am 3. November überbrachte, und noch mehr die Wahrnehmung, daß die Räthe Italiens, welche die Vertheidigung Alles dessen, was die königliche Jurisdiction erweiterte, als ihre Aufgabe betrachteten, mit der Sache betraut wurden, ließ dem Legaten wenig Hoffnung auf einen günstigen Erfolg mehr übrig. In der Antwort des Königs wird die Behauptung Alessandrini's, daß es für die Monarchie an einem rechtmäßigen Titel fehle, entschieden zurückgewiesen und die Berechtigung nicht bloß auf die Bulle Urbans II., sondern auch auf den Immemorialbesitz gestützt. Auf die einzelnen Beschwerdepunkte gab der König theils eine ablehnende oder ausweichende Antwort, theils versprach er Beseitigung der Mißbräuche [3]. In einer schriftlichen Replik widerlegte der Cardinal sehr geschickt die behauptete Existenz des Titels, indem er namentlich hervorhob, daß auch der längste unvordenkliche Besitz kein derartiges Recht begründen könne, da ohne specielle Verleihung durch den Papst den Fürsten als Laien die Fähigkeit, geistliche (kirchliche) Gewalt zu besitzen und zu üben, mangele, ein solches absolutes Erforderniß aber durch die factische Ausübung, wie lange sie auch bestehe, niemals geheilt, niemals also ein Besitzrecht daraus entstehen

---

[1] Lettere e negotiati del Cardinale Alessandrino, Cod. Corsin. 505, f. 21.

[2] Brief des Cardinals Alessandrini an den Staatssecretär Card. Rusticucci vom 12. October, Cod. Corsin. 505, f. 12.

[3] Trattato havuto dal Cardinal Alessandrino con Filippo II. nella Corte di Spagna nell' anno 1571, intorno alla Monarchia di Sicilia (dato al Cardinale Baronio dal Cardinal Antonio Fachinetti, pronipote d' Innocenzo IX.), Cod. Vallicell. N. 2. Pag. 6a., enthält die Beschwerdepunkte und die Antworten.

könne. Im günstigsten Falle seien die beanspruchten Privilegien der Könige der Art, daß sie die päpstliche Primatialgewalt aufhöben, und es sei deshalb eine Unmöglichkeit, daß die Päpste eine solche Vollmacht ertheilt hätten [1]. Der Legat erkannte nunmehr aus dem Gange der Verhandlungen, daß in den wesentlichen Punkten nichts zu erreichen sei, und daß je länger die Sache discutirt werde, um so mehr unter Einwirkung der Räthe Italiens jede Hoffnung auf einen günstigen Erfolg schwinde. Er glaubte daher, ohne seinem Ansehen zu schaden, in Madrid nicht länger bleiben zu dürfen [2]. Er überreichte am 10. November die oben genannte Erwiederung mit dem Ausdruck des Bedauerns, Seiner Heiligkeit einen seinen Wünschen so wenig entsprechenden Erfolg melden zu müssen. Der König versprach in der Abschiedsaudienz vom 13. November, er werde in dieser Angelegenheit einen Gesandten nach Rom schicken zur Verhandlung mit dem Papste, und hoffe dann auf die Vermittlung des Cardinals. Das Auffallendste war aber das Ansinnen des Königs an den Legaten, er möge beim Papste um Gewährung Alles dessen in Sachen der Monarchie anhalten, was Seine Heiligkeit zur Hebung aller Scrupel für geeignet finde [3].

Wenn hier die sicilischen Autoren von einem Concordate reden, so hat das keine Spur von Berechtigung [4]. Das Einzige, was der Cardinal Alexandrini selbst als Erfolg seiner Sendung in dieser Frage bezeichnet, ist, daß er den Faden zu ferneren Verhandlungen festgehalten habe durch Provozirung des königlichen Versprechens, die Unterhandlungen in Rom wieder aufnehmen zu wollen [5]. Dieß hatten weder die Bemühungen des päpstlichen Nuntius Castagni, noch die Giustiniani's zu erreichen vermocht [6].

Gleichwohl glaubte der König aus eigenem Antriebe in verschiedenen Punkten den Beschwerden abhelfen, über andere näheren Aufschluß verlangen zu müssen. Er schrieb deßhalb am 28. December 1571 an den Herzog von Terranuova, Statthalter von Sicilien, indem er die einzelnen Beschwerdepunkte des Cardinals Alexandrini durchging [7]. Es werde, so heißt es, der Titel des Privilegs bestritten; das Richteramt

---

[1] Replica data a S. Maestà Cattolica alli 10. Nov. 1571 dal Card. Alessandrino, Cod. Cors. 505, f. 24 sqq.

[2] Lettera al Card. Rusticucci (ohne Datum), Cod. Cors. 505, f. 26—29., ein Rechenschaftsbericht über seine Mission.

[3] Vgl. oben S. 29, N. 1.

[4] Auch *Caruso* p. 68 spricht noch von einem Concordate, weil der König die Verhandlungen in Rom accordirt (zugestanden) habe.

[5] Cod. Cors. 505, f. 29. [6] *Catena* l. c. p. 191.

[7] Lettera del rè Filippo al duca di Terranuova, sopra la giurisdizione della R. Monarchia l' anno 1571, bei *Caruso* doc. XII, p. 283, in spanischer Sprache. Das Schreiben findet sich mit der italienischen Antwort des Rathes von Sicilien im

pflege vom Statthalter einem untergeordneten Geistlichen übertragen zu werden; an ihn würden alle kirchlichen Fragen der Appellationen und Recurse gebracht; die Zuschriften und Memorialen würden überschrieben: „Sanctissimo ac beatissimo domino nostro“; unter dem Schutze des Namens der Monarchie würden Edicte und Gesetze erlassen, Censuren verhängt, die höchsten Würdenträger der Kirche ihrem Gerichte unterworfen; ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Instanzenzug stehe es Jedem nach Willkür frei, sich dem ordentlichen Richter zu entziehen und seine Klage bei der Monarchie anzubringen, wie wenn der Monarch ein zweiter Papst wäre; ohne ein Privileg zu haben, usurpire man die Visitation der Kirchen und Klöster; unter dem Vorwande päpstlicher Autorität werde die Appellation oder der Recurs von den Urtheilen und den Decreten der Monarchie verhindert und schwere Strafe über diejenigen verhängt, welche dieß dennoch wagten; die mit dem Amt des Richters der Monarchie betraute Person nehme eine Gewalt in vielen anderen Geschäften in Anspruch, welche der des Papstes gleichkomme; sie stelle sich über den Papst, wenn sie die päpstlichen Schreiben untersuche oder ihre Execution verhindere; für Gewährung des Exequatur würden hohe Taxen gefordert; bei päpstlicher Provision von Beneficien müßten die Providirten hohe Gebühren, oft über 100 und 200 Ducaten, bezahlen; die Geistlichen würden mit unerschwinglichen Auflagen belastet; der Monarch gehe in Criminalsachen gegen die Bischöfe ohne alle Rücksicht auf die Bestimmungen des canonischen Rechts und des Concils von Trient vor, indem er sie zwinge, persönlich in der königlichen Curie zu erscheinen, sich ihrer Person bemächtige, sie im Gefängnisse festhalte; man zwinge die Bischöfe gewaltsam, nach dem Willen der weltlichen Richter die kirchlichen Censuren auszusprechen und von den aus einem kirchlichen Grunde kraft bischöflicher Pflicht verhängten zum Nachtheile der Seelen loszusprechen; die bischöflichen Vertheidigungsschriften zu Gunsten ihrer Geistlichen würden zurückgewiesen, man gebe ihnen keine Folge und verspotte diejenigen, welche sie überbrächten; die Geistlichen würden ihren ordentlichen Richtern entzogen, man halte sie in den Kerkern gefangen, zwinge sie unter Androhung der Tortur unter einem leiblichen Eide zu deponiren; gegen die in Criminalsachen citirten Geistlichen werde die Strafe der Contumacia bis zum persönlichen Erscheinen oder bis zur Bestellung eines Procurators angewendet; zudem harre das Concil von Trient noch in vielen Punkten seiner Durchführung.

Cod. Corsin. 836, f. 287—313 unter der Ueberschrift: Copia d' una lettera di Sua Maestà Cattolica diretta al duca di Terranuova, Presidente di Sicilia, nella quale sono inserte le proposte fatte dal Cardinale Alessandrino legato . . . sopra li capi della Monarchia, che s' aggravo, ne' quali vi è inserto il voto del Sacro Consiglio in risposta delle dette proposte.

Bezüglich dieser Beschwerden des Cardinals Alessandrini verordnete der König in seinem Schreiben an den Herzog von Terranuova, daß zum Richteramte der Monarchie stets eine geistliche Person von Ansehen und Würde bestellt werden, daß der Titel „Sanctissime Pater" bei Zuschriften an dieselbe wegfallen, der canonische Instanzenzug innegehalten werden solle. Für Ertheilung der Executorien wurde die Erhebung von Taxen verboten. Die Berufung der Bischöfe in die königliche Curie solle nur aus triftigen Gründen statthaft sein, und in Criminalsachen der Bischöfe solle nicht mehr in der Monarchie vorgegangen werden. Die Geistlichen dürften ihren zuständigen Richtern nicht entzogen werden, und es sei unzulässig, sie durch Kerker und Tortur zu zwingen, den weltlichen Richtern in den Interrogatorien Rede zu stehen. In Bezug auf alle anderen Punkte, über welche der König Aufklärung verlangte, suchten der Statthalter und seine Räthe das Verfahren der Monarchie nach üblicher serviler Art zu rechtfertigen, mit Berufung auf das Legatenrecht und die altherkömmliche Gewohnheit. Auch die Ausführung der genannten königlichen Verordnungen wußten sie zu umgehen.

Pius V. lebte nur noch vier Monate nach der Rückkehr des Cardinal Alessandrini. Das von ihm begonnene große Werk der Reformation der Kirche in allen Ländern nahm sein Nachfolger Gregor XIII. mit gleichem Eifer auf. Durch seinen Nuntius in Spanien und durch ein besonderes Schreiben forderte er Philipp II. auf, seinem dem verstorbenen Papste gegebenen Versprechen gemäß, die geeigneten Männer zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Monarchie und die jurisdictionellen Streitpunkte in Neapel und Mailand nach Rom zu entsenden. Der König bestellte zu seinen Vertretern Don Pedro d'Avila, Marques de las Navas, und seinen Rath Francisco di Vega, welche vereint mit dem spanischen Gesandten in Rom, Don Juan de Zuniga, mit der vom Papste zu bestellenden Commission die Verhandlungen führen sollten. Obschon die spanischen Vertreter in ihren offenen Instructionen vom 4. Juni 1574 und 3. Mai 1578 die ausgedehntesten Vollmachten aufweisen konnten, so hatten sie doch im Geheimen die strengsten Befehle, kein wesentliches Recht Spaniens aufzugeben und vor Eröffnung der Verhandlungen zu erklären, daß keine im Verlaufe derselben gemachte Concession gelten solle, wenn nicht alle streitigen Artikel ihre endliche Lösung und Beilegung fänden. Nach einer ängstlichen Anweisung des Hofes durften die Sitzungen nicht im Vatican gehalten werden; es wurde demnach der Palast Santa Croce gewählt[1]. Die Bevollmächtigten hatten zudem die Taktik einzuhalten, daß sie in der Defensive blieben,

[1] *Giampietro Maffei*, Annali di Gregorio XIII. (ed. Coquelines, Romae 1742) ad. a. 1578, T. I, lib. VII, cap. 33, p. 362 sqq.

d. h. Vorschläge des römischen Stuhles entgegen nahmen, selbst aber keine machten, indem man von dem wenig Erfolg versprechenden Grundsatze ausging, daß der König seit vielen Jahrhunderten im Besitze der Legation stehe, und es deßhalb Sache des Papstes sei, die Gründe darzuthun, aus welchen er sie bekämpfe, während der König nur zu antworten und das Privileg zu vertreten habe [1].

Kaum waren die Verhandlungen eröffnet, als noch im Jahre 1574 der Marques de las Navas starb und in Folge dessen die Sitzungen suspendirt werden mußten. Erst nach fast vier Jahren, am 3. Mai 1578, ernannte Philipp II. als Bevollmächtigten Don Alvaro Marques de Alcagnises, genannt Don Alvaro de Borgia, und sofort bestellte Gregor XIII. eine Congregation von vier Cardinälen, Santa Croce, Sforza, Orsini und Maffei. Der Papst selbst nahm an den Verhandlungen den lebhaftesten Antheil und ließ sich über jede Sitzung genau referiren [2]. Seit der ersten Sitzung vom 10. December 1578 wurde während zehn Monaten ununterbrochen am Werke der Versöhnung gearbeitet. Man begann mit Mailand und ging dann auf die zahlreichen streitigen Fragen von Neapel über, die alle einen befriedigenden Abschluß erwarten ließen. Allein an der sicilischen Monarchie scheiterte das Unternehmen [3]. Nach einem Schreiben Zuniga's an den neuen Statthalter von Sicilien, Marcus Antonius Colonna, führten sich alle Schwierigkeiten, welche von Seiten der römischen Curie gegen die Institution erhoben wurden, auf folgende Punkte zurück [4]:

1. Der Graf Roger wurde niemals vom römischen Stuhle als „Monarch" oder geborener Legat anerkannt, und also auch seine Nachfolger nicht. Die Bulle Urbans II. besagt nichts weiter, als daß der römische Stuhl, im Falle er in kirchlichen Angelegenheiten einen Legaten schicken werde, den Grafen Roger, seinen Sohn Simon oder den anderen Erben mit der Angelegenheit betrauen werde.

2. Die vorgebliche Bulle ist aber nicht ächt, sondern unterschoben (supposto).

3. Wäre sie ächt, so könnte und dürfte man das Privileg der Monarchie nicht über die Regierungszeit des Grafen Roger, seines Sohnes Simon und des anderen Erben (des Königs Roger) hinaus erstrecken.

4. Aus einem langen Besitzstande der Monarchie kann dem Könige kein Recht erwachsen, da der Titel nicht gesetzmäßig ist; umsoweniger als der Besitz selbst so oft unterbrochen wurde.

5. Wäre der König wirklich Legatus natus in Sicilien, so kann

[1] *Caruso* p. 99. [2] *Maffei* l. c. p. 364.
[3] *Maffei* l. c. [4] *Caruso* p. 100 sqq.

es doch nicht sein Statthalter sein, weil derselbe als Laie unfähig ist, kirchliche Gewalt zu haben und zu üben, und der König keine Macht hat, ihn zu delegiren.

6. Bestände wirklich ein apostolischer Legat in Sicilien, so müßte dieser vor Allem und in Allem dem hl. Stuhle unterwürfig und gehorsam sein, und nicht sich gegen ihn auflehnen und den päpstlichen Erlassen widersprechen, wie es so oft geschieht.

7. In keiner Weise ist zu gestatten, daß die Function eines Legaten von den weltlichen Richtern des königlichen Gerichtshofes ausgeübt werde; es müßte damit wenigstens eine geistliche Person, durch prälatizische Würde ausgezeichnet, bekleidet werden, und diese müßte nicht bloß ein Gutachten in den kirchlichen Prozessen, die vor ihr verhandelt werden, abgeben, sondern nach Anhörung der Consultoren allein und selbstständig die Entscheidung fällen nach bestem Ermessen und Gewissen, gemäß den Canones und Dekreten der Päpste.

Mit diesen Aufstellungen der Curie war allerdings die ganze monarchische Herrlichkeit der Fürsten Siciliens, „die Perle ihrer Krone", wie die Schmeichler es ausdrückten, in Frage gestellt. Sofort machte sich auch, zufolge der Aufforderung des Statthalters Colonna, die Schaar der königlichen Minister, der Gerichtsbeamten und Hofcanonisten auf zur Vertheidigung der gefährdeten Institution. Es genügt, die bessern unter den Vertheidigungsschriften gelesen zu haben [1], um sich von der Hinfälligkeit der juristischen Beweisführung für die Existenz des Privilegs zu überzeugen. Nach Tedeschis, der sich auf die Acten des päpstlichen Archivs beruft [2], versuchten die spanischen Bevollmächtigten angesichts des Gewichtes der von der Curie entwickelten Gründe nicht weiter die Existenz der Monarchie zu behaupten. Es erhob sich nun in den weiteren Verhandlungen als erste und wichtigste Frage die, in welcher Weise das bisherige ungesetzmäßige Verfahren in der Handhabung der kirchlichen Jurisdiction durch ein gesetzmäßiges ersetzt, mit päpstlicher Autorität begründet und geordnet werden sollte. Der römischen Curie mußte es hierbei vor Allem darauf ankommen, klar festzustellen, daß ein höchstes kirchliches Tribunal in Sicilien seine Autorität und Jurisdiction von Niemanden anders, als vom römischen Stuhle habe und herleiten dürfe, daß die Möglichkeit der Appellation nach Rom principiell anerkannt werde, und daß ein für allemal die Mißbräuche, welche die Willkür der Statthalter eingeführt hatte, beseitigt und durch Ausschließung jeden Einflusses der königlichen Minister für die Zukunft unmöglich gemacht würden. Zum Zwecke der Concession, daß die kirch-

[1] Im Cod. Vallicellian. N. 2 und im Cod. Corsin 836 finden sich viele.
[2] Istoria etc. cap. XXIV, p. 285.

lichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es mit der oberstrichterlichen Gewalt des Papstes vereinbar war, in Sicilien selbst ihren Austrag finden sollten, wollte man dem Könige bezüglich der Wahl der zum obersten kirchlichen Richter zu bestellenden Person das weitgehendste Recht einräumen. Die Vorschläge der Congregation der Cardinäle[1] gingen daher dahin, daß dem Könige die Nomination eines im canonischen Rechte graduirten Prälaten zum Richter der letzten Instanz auf der Insel, sowie die Bezeichnung eines sicilischen Bischofes, welcher diesen im Verhinderungsfalle zu vertreten habe, zugestanden werden, daß aber die Bestellung dieser Richter nur vom Papste ausgehen solle. Dieselbe müsse in der Art geschehen, daß einerseits dem Bestellten die Grenze seiner Vollmachten genau gezogen werde, andererseits kein Anderer, und wäre er auch mit königlicher Würde bekleidet, weder persönlich noch durch Stellvertreter, kraft irgend welchen Privilegs, Titels, Verjährung oder eines andern Vorwandes sich in die zum geistlichen Forum gehörige Jurisdiction und Facultäten einmischen dürfe. Die Competenz dieses obersten Richters im Verhältnisse zu den untern Richtern und zum römischen Stuhle wird dahin festgestellt, daß in erster Instanz der Ordinarius erkennen, in zweiter Instanz die Sache an den Metropoliten, in dritter an den bestellten Richter gehen solle, und zwar nicht bloß bei Appellation von Definitivurtheilen, sondern auch von Interlocutorien und Incidenzpunkten, so daß bei Conformität des Urtheils aller drei Instanzen dasselbe zu exequiren sei. Auch in den Fällen, wo im Wege der Nichtigkeitsklage oder der Restitutio in integrum über die drei conformen Urtheile zu verhandeln sein würde, habe der Recurs an den bestellten Richter zu geschehen. Wenn die drei Urtheile aber nicht conform seien, sei die Appellation an den Papst zu richten, und auch dann (wenn die Stellung der Personen und die Lage des Streites Sr. Heiligkeit nicht anderes zu erheischen scheine) solle die Sache durch Delegation in partibus, also in Sicilien, erledigt werden. Wenn aber ein Streit in erster Instanz schon bei den römischen Tribunalen anhängig gemacht werde, solle dort darüber erkannt und er daselbst auch zum Austrage gebracht werden. In denjenigen Fragen, wo nach Bestimmung des Concils von Trient der Bischof als Delegat des Papstes erkenne, gehe die Appellation an den deputirten Richter, von diesem aber an den römischen Stuhl. Für die Rechtsstreitigkeiten der Exemten, welche im Reiche keinen competenten richterlichen Obern hätten, sei die erste Instanz der deputirte Richter, die Appellationsinstanz durchaus

[1] Copia della scrittura che da parte di Sua Santità si diede al Marchese di Alcagnises per inviarla al supremo consiglio di Italia, *Caruso* doc. XIV, p. 295. cf. l. c. p. 105 sqq.

der Papst. Der bestellte Richter solle im Falle der Fahrlässigkeit dem Könige angezeigt, und nach sechs Monaten vom Papste amovirt werden können, worauf der König einen neuen ernenne.

Ueber diese Vorschläge der Curie, welche die Jurisdictionsverhältnisse Siciliens auf die Grundlage der Principien des canonischen Rechtes zurückführten, wurde zwischen Rom und dem spanischen Hofe hin und her verhandelt. Es waren wieder der Statthalter von Sicilien und seine Räthe, welche, die große Einbuße der Macht über die Kirche und den Clerus schwer verschmerzend, mit aller Entschiedenheit das Aufgeben der sogen. alten Privilegien mit allen Mitteln bekämpften. Sie führten aus, daß mit der Annahme dieses Projektes die Legation von der Krone abgetrennt und von Grund aus abolirt werde, daß der vom Papst zu bestellende Prälat eine vom Könige und Statthalter durchaus unabhängige Stellung einnehmen werde, und daß die Vorrechte Siciliens in kirchlichen Dingen im Verhältnisse zu anderen Ländern nunmehr nur noch in einem Mitwirkungsrechte des Königs bei Bestellung des Richters bestehen werde. Besonders griffen sie die Clausel als captiös an, vermöge welcher der Papst unter Umständen die Prozesse avociren könne, sowie die Bestimmung, daß derselbe ein Absetzungsrecht des deputirten Richters erhalten sollte [1].

Diese Ausführungen scheinen Eindruck auf den König gemacht zu haben, der nur verstärkt werden konnte durch die gleichzeitige Publication der Geschichte Malaterra's in Spanien. Die letzten Gegenvorschläge der königlichen Gesandten gestatteten gleichwohl die Investirung des höchsten Richters durch den Papst. Es sollte vom Könige eine geistliche, im canonischen Rechte graduirte Person ernannt werden, um über die Rechtsstreitigkeiten in dem bisherigen Umfange (die Mißbräuche abgerechnet) zu erkennen. Diese sollte vom Papste bestätigt werden. Bei Gleichförmigkeit der Sentenzen könnte unter keinen Umständen die Sache außer Landes verfolgt werden. Wenn sie nicht conform seien, sollten die Parteien nach Rom recurriren können bis zur Erlangung dreier conformer Urtheile. Aber in jedem Falle habe der Papst den Richter im Reiche zu delegiren [2]. Hiermit war, wenn auch die Fürsten Siciliens nicht, wie vordem, für sich die höchste kirchliche Jurisdiction beanspruchten, doch an den Papst die Forderung gestellt, sich der Ausübung derselben vertragsmäßig zu entäußern [3].

---

[1] Consulta del tribunale del patrimonio circa la proposta fatta in Roma di un Vescovo legato nato in Sicilia d. d. Palermo 22. Aprile 1579, *Caruso* docum. XV, p. 295 sqq.

[2] Risposta di Filippo II. inviata in Roma a Don Alvaro Borgia sopra la proposta del Papa Gregorio XIII. per la legazia di Sicilia, *Caruso* docum. XVII, p. 307.

[3] Benedict XIV. beantwortete in den Concordatsverhandlungen mit der piemon-

Es scheint, daß bei dieser Schwierigkeit die Verhandlungen in's Stocken geriethen [1]. Der Krieg, welchen Spanien zur Eroberung Portugals unternahm, und die in Rom ausbrechende Pest beschleunigten die Abreise des Marques de Alcagnises noch vor Ablauf des Jahres 1581, nachdem er gemäß seiner Instruction alle im Laufe der Unterhandlungen gemachten Concessionen widerrufen hatte. Bereits am 13. Juli 1579 hatte Philipp II. eigenmächtig seinen Capellan Nicolaus Stizzia zum ersten ständigen Richter der Monarchie ernannt [2] und so das Tribunal selbst zu einem ständigen erhoben. Gregor XIII. seinerseits erklärte in einem feierlichen Proteste, daß nach dieser Unterbrechung das ungesetzmäßige Tribunal in keiner Weise approbirt erscheine, daß er es nach wie vor als nicht zu Recht bestehend, sein Verfahren als nichtig betrachte und erkläre [3]. Die Folge davon war, daß alle vom Richter der Monarchie vorgenommenen Jurisdictionshandlungen als eine lange Kette von Attentaten anzusehen sind, in welchen die von ihm ausgesprochenen Excommunicationen und Absolutionen als ebenso viele Mißbräuche der geistlichen Binde- und Lösegewalt der Kirche sich darstellen, welche Acte, nichtig in sich, die heillosesten rechtlichen und moralischen Consequenzen, besonders eine Verwirrung der Gewissen und Gefährdung der Seelen erzeugen mußten.

Die Unterhandlungen hatten zur Folge, daß nunmehr System in die Institution der Monarchie gebracht wurde [4]. Das königliche Ernennungsdiplom des ständigen Richters läßt darüber keinen Zweifel bestehen. Es wird darin ausgesprochen, daß aus apostolischem Privileg und unvordenklicher Gewohnheit, wie jeder Vorgänger auf dem Thron von Sicilien, so auch der König Philipp II., ipsa regni assecutione, absque alio juris vel facti ministerio, geborener Legat sei, daß ihm zukomme, den Richter des Tribunals der sogen. Monarchie zu bestellen, der von ihm

---

tesischen Regierung vom Jahre 1742, das Ansinnen, den Recurs an den Papst auszuschließen, mit folgenden Worten: Il ricorso a Roma è la prerogativa immedesimata col Papato, segno unico della primazia della Chiesa cattolica romana, qual primazia non è punto di disciplina, ma di fede. Lettera a Monsign. Merlini d. d. 27. Jan. 1742. Vatican. Geheim-Archiv, Armar. II. Caps. VIII.

[1] *Tedeschis*, Istoria cap. XXV, p. 285, sagt, zuletzt habe eine Abweichung der Forderungen nur noch bezüglich der Person des zu bestellenden Richters bestanden, nämlich, ob diese ein Bischof sein sollte, wie die Curie wünschte, oder ein einfacher Abt, wie der König wollte. Mir ist es unwahrscheinlich, daß Rom an dieser Differenz die Verhandlungen habe scheitern lassen.

[2] Privilegio di giudice della regia monarchia, *Caruso*, doc. XVIII, p. 308 sqq. Mit dem Amte des Richters wurde seit 1589 die reiche Abtei Santa Maria di Terrana verbunden. Vgl. Pragmatik Carl's II. vom 3. August 1673, *Gallo* L. II, dipl. 245.

[3] *Tedeschis* l. c. p. 286.

[4] *Laderchi*, Della Monarchia di Sicilia, weist dieß im 2. Bande seines Werkes bis in's Einzelne nach.

absolut abhängig sei und die Aufrechthaltung und Vertheidigung der Monarchie zu beschwören habe. In diesen Worten, verbunden mit der Thatsache der Aufrechthaltung des Tribunals trotz des päpstlichen Protestes, ist der schismatische Grundsatz aufgestellt, die jurisdictionellen Primatialrechte, welche der Papst, je nach Bedürfnissen, seinen Legaten zu delegiren pflegt, seien den Fürsten Siciliens in der Art übertragen, daß sie dieselben seit der ersten Verleihung unabhängig vom kirchlichen Oberhaupte inne hätten, daß der Papst sie nicht einschränken und noch weniger widerrufen könne, daß derselbe nicht einmal selbst zu ihrer Ausübung neben dem fürstlichen Legaten berechtigt bleibe. Somit wäre ein Theil der päpstlichen höchsten Jurisdictionsgewalt vom römischen Stuhle definitiv abgetrennt und in den Königen von Sicilien selbstständig constituirt. Daß diese Theorie einen Widerspruch gegen den Primat selbst enthält, liegt auf der Hand.

Die Errichtung eines ständigen Tribunals der Monarchie mit seinem stetigen, vom Statthalter ganz und gar abhängigen Richter war der Todesstoß für alle rechtmäßige kirchliche Jurisdiction und für die letzte Spur kirchlicher Selbstständigkeit der Bischöfe Siciliens. Denn dadurch bildete sich thatsächlich eine Centralstelle für alle kirchlichen Usurpationen, und im sogen. Judex Monarchiae eine Centralbehörde, welche systematisch alle höchste kirchliche Jurisdiction in einer Hand vereinigte und alle Competenz der Ordinarien eliminirte, die nach unten — gegen Bischöfe und Aebte — die weltliche Macht, nach oben — gegen die römische Curie — das furchtbare Mittel der Versagung des Exequatur für die päpstlichen Erlasse zur Verfügung hatte und diese Mittel gemäß dem eidlichen Gelöbnisse, die Monarchie zu schützen, anwenden mußte. Gegenüber dieser neuen Macht nützten nun selbst vicekönigliche Instructionen, wie der Statthalter Colonna sie im Jahre 1583 erließ [1], nichts mehr. Im Streite über die Competenz des Tribunals zwischen dem königlichen Statthalter, Cardinal Doria, und dem Richter de los Cameros mußte der erstere unterliegen und selbst sein Amt einbüßen. An dem Tribunal brach sich der Sturm, welchen der für die kirchliche Freiheit begeisterte, überzeugungstreue Cardinal Baronius durch seine Schrift gegen die Monarchie erregte, und in ihm verhallten 1581 ohne Echo die Klagen der Bischöfe gegen den Richter, daß er alle Streitsachen der Competenz der Ordinarien vor sein Forum ziehe, sowie die Beschwerden, welche die Prälaten des Reiches im Jahre 1629 und 1651 erhoben gegen das ungesetzliche processualische Verfahren des Tribunals und die Nichtbeachtung der tridentinischen Vorschrif-

[1] *Caruso* doc. XIX, p. 111 u. 313. Daß die 23 Capitel von 1583 zur Beseitigung der Mißbräuche dienen sollten, aber dieses Resultat nicht hatten, sagt ausdrücklich der Cardinal-Statthalter Doria, Cod. Vatican. 6792, P. II, fol. 355 sqq.

ten [1]. Das Bild, welches wir von den Zuständen des Tribunals zu entwerfen haben, wie sie am Anfange des 18. Jahrhunderts vorlagen, entnehmen wir im Wesentlichen einer officiellen Relation, welche höchst wahrscheinlich der Bischof Tedeschis abgefaßt hat [2].

In Theorie [3] und Praxis ging man von dem Grundsatze aus, daß den Königen von Sicilien oder ihren Delegaten alle die Befugnisse zuerkannt werden müßten, welche nach gemeinem Rechte den Legati nati oder a latere zuständen. Man legte den Legaten alle Rechte bei, welche dem Papste nicht besonders vorbehalten wären [4]. Die Rechtsentwicklung, vermöge welcher bereits im 15. Jahrhunderte die Befugnisse der Legati nati nur noch auf den Titel und einige Ehrenvorzüge zurückgeführt waren [5], erkannte man nicht an, ebenso wenig als die Einschränkungen, welche das Tridentinum für die Gewaltsphäre der Legaten überhaupt aufgestellt hatte. Unter den Attributen der den Legaten zustehenden jurisdictio voluntaria beanspruchten die Könige speciell das Recht der Visitation der Kirchen, Klöster und Benefizien, wie der Statthalter de Vega 1552 eine solche vornahm, und Philipp II. 1588 eine allgemeine Visitation aller Bisthümer, Abteien, Priorate und Benefizien der ganzen Insel anordnete [6]. Mit diesem vorgeblichen Visitationsrechte hing eng zusammen die unerträgliche Einmischung in die innern und äußern Angelegenheiten der Orden, und namentlich der Frauenklöster. Der Richter der Monarchie suspendirte willkürlich die Wahlen, setzte Klosterobere jeglichen Grades, Provinziale, Aebte, Priore, Aebtissinen u. s. w. nach Willkür ein, suspendirte die ernannten oder verwies sie außer Landes. Er gestattete den Zutritt zu den Klöstern solchen Personen, welchen die Bischöfe ihn ausdrücklich verboten hatten [7]. Noch unerträglicher waren die Eingriffe in die innere Klosterdisciplin. Der Richter legte für die Ueber-

---

[1] Cod. Vatican. 6792, P. II, fol. 352 steht das königliche Dekret, welches eine Remedur im Verfahren vorschrieb, aber nicht zur Folge hatte. Ueber die Beschwerden der Bischöfe vgl. *Caruso* p. 120, 127.

[2] Sie steht Cod. Corsin. 215, fol. 16—25 mit dem Titel: Modo con cui si regola la Monarchia di Sicilia, ed abusi, che si commettono nel suo preteso tribunale.

[3] De regia Monarchia et praeeminentiis ecclesiasticis, Manuscript des Fiscalpatrons der königl. Monarchie vom 27. October 1578, Cod. Corsin. 836, fol. 45. Voto del S. Consiglio di Sicilia l. c. f. 290 sq.

[4] Vgl. die citirte Schrift des Fiscalpatrons a. a. O.

[5] Responsio Pii VI., cap. VIII, sect. IV, n. 120.

[6] Cod. Corsin. 836, fol. 41, 42. Vgl. *Gallo*, Lib. I, dipl. 219, 220, 221, 222. Viele andere königliche Visitationen des 16. Jahrhunderts führt an *Alessio Narbone* S. J., Bibliotheca Sicula systematica, (Palermo 1853) vol. II, p. 290.

[7] Modo con cui etc. l. c. §: I, n. XI. und Regolamento stabilito per Sua Maestà il rè di Savoia per il tribunale della monarchia bei *Caruso* l. c. p. 165 sq. In diesen Artikeln wird das Treiben der Richter scharf characterisirt.

tretung der Regeln Bußen auf, und erließ die von den Obern auferlegten. Es stand den Regularen oder Klosterfrauen jeglichen Grades immer frei, sich über die Anordnungen der Vorgesetzten beim Richter der Monarchie zu beschweren, und dieser traf dann die ihm entsprechend scheinenden Maßregeln. Diese gingen so weit, daß er die Regularen aus einem Kloster in ein anderes versetzte, und waren so kleinlich, daß er bei einem Streite von Klosterfrauen unter einander der Einen die Zelle nahm, um sie einer Andern zu geben [1]. So sehr hatten diese Richter alle Grenzen des Rechtes und alle Rücksichten des Anstandes vergessen, daß sie gegen den Willen der religiösen Genossenschaften auch weltlichen Personen den Aufenthalt in den Klöstern gestatteten und Nonnenklöster zur Aufnahme verheiratheter oder verwittweter Frauenzimmer nöthigten. Es gab im Anfange des 18. Jahrhunderts Frauengenossenschaften, in welchen die Anzahl der intrudirten weltlichen Personen größer als die der Ordenspersonen war [2]. Damit war natürlich die Grundlage alles Ordenslebens zerstört. Auch die Sphäre der disciplinären bischöflichen Gewalt war nicht vor den Eingriffen der Monarchie sicher. Es genüge hier anzuführen, daß der Richter solchen Priestern, welchen der Bischof aus guten Gründen die Facultät, Beicht zu hören, entzogen hatte, eigenmächtig dieselbe restituirte und den Bischöfen verbot, sie darin zu behindern [3]. Man ging so weit, daß man dem Könige oder seinem Delegaten nicht bloß das Recht der Excommunication, der Absolution auch von päpstlichen Reservatfällen, sondern auch das der Degradation der Welt- und Ordensgeistlichen beilegte [4], wie denn auch keine Immunität vor der Gewaltthätigkeit der Statthalter schützte: Bischöfe, päpstliche Nuntien, Inquisitoren und Cardinäle wurden von ihnen eingekerkert und exilirt [5]. Es galt als ein Ausfluß der Legatenbefugnisse, wenn der Statthalter von der Beobachtung des gesetzmäßigen processualischen Verfahrens dispensirte und in Criminaluntersuchungen gegen Geistliche und Mönche ohne vorherige Pro-

---

[1] Modo con cui etc. l. c. §. II. n. XI. Der Cardinal Lambertini (später Papst Benedict XIV.) schrieb Annotazioni alla bolla Fideli Benedicts XIII. vom Jahre 1728 und sagt bei *Guis. Lo Bue*, Su la facoltà del Giudice dell' apostolica legazione sicola, (Palermo 1863) al §. XXX.: Fra gli altri pretesi abusi, che furono esposti non meno alla santa mem. di Clemente XI. che di Benedetto XIII. contra il tribunale della Monarchia, non fu certamente l' ultimo quello che il delegato metteva le mani negli affari de' regolari, sovvertiva la loro claustrale disciplina, mutava un regolare da un convento ad un altro, dava licenza di parlare colle monache, faceva leggi circa la lora clausura e le loro celle, deputava presidenti ai capitoli, superiori, abbadesse etc.

[2] Modo con cui etc. §. II. n. XIV.

[3] Modo con cui etc. §. II. n. VI.

[4] *Rocc. Pirrus*, de electione praesulum, *Graevius*, T. II, p. 59 in margine.

[5] Cod. Corsin. 836, f. 32, 55. *Gallo* lib. II, dipl. 42.

cedur, ohne Gestattung vorheriger Vertheidigung sofort zur Anwendung der Tortur geschritten wurde [1]. Angesichts dieses Terrorismus schätzten sich die Sicilianer glücklich, wenn es ihnen gelang, unter die Criminaljustiz der Inquisition gestellt zu werden [2].

Ein wesentlicher Theil des Legatenmandats bestand von jeher in der Ausübung der contentiösen Gerichtsbarkeit in den höheren Instanzen, und auf diesem Gebiete hat die Monarchie unglaubliche Auswüchse und Mißbräuche zu Tage gefördert. Die Competenz des Richters wäre, die Rechtmäßigkeit der Legation vorausgesetzt, nach allgemeinem Legatenrechte gewesen, zu erkennen über die kirchlichen Processe, welche im Wege der Appellation oder anderer Rechtsmittel von den Gerichten der Ordinarien und Metropoliten an das Tribunal gebracht wurden, und in erster Instanz über die Rechtsstreitigkeiten der Exemten, welche einen höheren richterlichen Oberen im Reiche nicht hatten. Bis zu den Concilien von Basel und Trient übten dazu die Legaten durchweg eine mit den Ordinarien concurrirende Jurisdiction auch in der ersten Instanz [3]. Das Concil von Trient wies die Cognition aller Processe in erster Instanz den Ordinarien zu, und verordnete unter Einschärfung der Decretale Innocenz' IV. „Romana ecclesia" [4], daß die Streitsachen weder avocirt, noch anderen Richtern delegirt, noch auf dem Wege der Appellation vom höheren Richter angenommen werden sollten, ehe in der unteren Instanz eine Definitivsentenz oder ein Incidenzurtheil, welches die Wirkung einer Definitivsentenz habe, vorliege. Dabei blieben immer dem Papste zur Cognition vorbehalten die causae maiores und solche Processe, welche derselbe aus vernünftigen und dringenden Gründen durch eigenhändig unterzeichnetes Rescript zu avociren für gut findet. Die so festgestellte Competenz der Ordinarien durften auch die Legaten und Nuntien, welche Facultäten sie auch haben mochten, in keiner Weise beeinträchtigen [5], und in den päpstlichen Bevollmächtigungsbreven wurde den Nuntien die Beobachtung dieser Bestimmung jedes Mal eingeschärft [6]. Daß die Errichtung eines Nuntiaturtribunals den Recurs nach Rom niemals ausschloß, und daß in allen kirchlichen Gerichten nur in der Form des canonischen Verfahrens und nach den canonischen Satzungen erkannt werden sollte, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Es fragt sich also, wie sich zu diesen gemeinrechtlichen Bestimmungen das Verfahren in der Monarchie verhielt. Was

---

[1] Cod. Corsin. 836, fol. 32—36.

[2] *Don Scipio di Castro*, discorso, Cod. Vatican. Urbin. 854, fol. 339.

[3] Cap. 1. X. de officio legati I, 30. Responsio Pii VI. cap. VIII, sect. V, n. 143.

[4] Cap. 3. de appell. in VI°. II, 15.

[5] Concil. Trident. Sess. XXIV, cap. 20, de ref.

[6] Responsio Pii VI. cap. VIII, sect. V, n. 143.

zunächst das Verhältniß des Richters der Monarchie zur päpstlichen Jurisdiction in Sicilien anlangt, so herrschte frühzeitig die falsche Maxime, daß die Prävention über die ausschließliche Competenz entscheiden sollte, so zwar, daß die römische Curie nur dann competent wurde, wenn die Untersuchung des Rechtsstreites von der Partei in der Curie selbst beantragt oder vom päpstlichen Delegaten in Sicilien zuerst aufgenommen wurde. Dagegen durften die einmal bei den Ordinarien oder dem Tribunal der Monarchie anhängig gemachten Processe niemals und in keinem Falle vom Papste avocirt oder durch Recurs der Partei nach Rom gebracht werden. Allein, seitdem man die mehrfach erwähnte Sentenz des Abbas Panormitanus aufgefunden haben wollte, konnte auch die Prävention dem Papste die höchste und letzte Jurisdictionsinstanz nicht mehr sichern; der Richter der Monarchie stellte sich nach dem vorgeblichen Vorgange des Abbas über den Papst, indem er die Urtheile der päpstlichen Delegaten in höherer Instanz reformirte oder verwarf und selbst in der Sache entschied [1]. Dieses Verfahren erklärten sogar die königlichen Beamten für weder herkömmlich noch gesetzmäßig [2], aber man setzte es durch mit der Tendenz, überhaupt alle Extrahirungen der Processe aus dem Reiche zu verhindern. Wenn gleichwohl häufig Appellationen der Sicilianer nach Rom vorkamen [3], so mußte der Richter die jurisdictionellen Acte der römischen Tribunale und der päpstlichen Delegaten unwirksam zu machen durch Versagung der Executorien für Citationen, Monitorien oder Sentenzen. Zur Zeit Clemens' XI. wurde der Recurs nach Rom nicht bloß illusorisch gemacht, sondern selbst als schweres Verbrechen behandelt [4].

Noch schreiender als nach oben war nach unten die Competenz des Tribunals über alle Grenzen der canonischen Satzungen ausgedehnt worden. Die vortridentinische Praxis, daß die Legaten mit den Ordinarien eine concurrirende Gerichtsbarkeit übten, hatte in Sicilien dahin geführt, daß die Jurisdictionsinstanz der Bischöfe praktisch eliminirt war. In grenzenloser Willkür hatte das Tribunal der Monarchie alle niedere Jurisdiction verschlungen. Von Beobachtung der Mittelinstanz der Metropoliten war keine Rede mehr. Kaum, daß die Klage beim Ordinarius angebracht, und ehe noch die Partei citirt oder vernommen war, ja, schon wenn Jemand sich einbildete, der Bischof wolle gerichtlich gegen ihn einschreiten, wurde unter Vorgeben der Beschwerde der Recurs an das Tri-

[1] Cod. Corsin. 836, f. 31. und das oben citirte Regolamento des Königs von Savoyen, §. XIII, *Caruso* p. 166.

[2] Voto del s. Consiglio di Sicilia a. 1571., Cod. Corsin. 836, f. 292, wo ausdrücklich gesagt ist, daß dieß Verfahren erst seit 15 oder 20 Jahren bestehe. Vgl. *Caruso* p. 268.

[3] Modo con cui etc. §. I. n. VIII.

[4] Modo con cui etc. l. c.

bunal ergriffen und von diesen angenommen [1]. Selbst wenn die Parteien durch einen Compromiß ihren Rechtsstreit vor den Bischof gebracht hatten und die Sache bereits bis zur Spruchreife geführt war, brauchte die Partei, welche ein ungünstiges Urtheil befürchtete, nur unter der Hand an die Monarchie zu recurriren, und der Richter des Tribunals erließ ohne Weiteres die Inhibitorien, verlangte vom Ordinarius die Uebersendung der Acten und erkannte selbst in der Hauptsache [2]. Derartige Inhibitorien hatten in Criminalklagen, namentlich der Geistlichen, nicht bloß die Wirkung, daß dem Ordinarius die Cognition über das Vergehen entzogen wurde, sondern auch die, daß er dadurch zur Untersuchung und Bestrafung anderer Vergehen des Beklagten incompetent wurde, weil er als suspect und recusirt galt [3]. Das Mittel für den niedern Clerus, sich der ordentlichen Jurisdiction der Ordinarien zu entziehen, bestand in dem Vorbringen, derselbe sei Richter in eigener Sache oder suspect, und es war regelmäßig mit Erfolg gekrönt [4].

Hier hatte aber die Willkür noch nicht ihre Grenze. Es kam häufig vor, daß ein förmlich vom Bischofe gefälltes Urtheil ohne irgend welche Förmlichkeit oder Citation, durch einfaches Rescript des Statthalters nicht bloß suspendirt, sondern einfach widerrufen wurde, und dieß erfolgte, „so oft die pars potentior über wirksame Mittel verfügte, welche auf den Statthalter Eindruck zu machen geeignet waren" [5]. Zur gänzlichen Zerstörung der bischöflichen Autorität hatte man die sogen. Lettere de Salvaguardia erfunden, die denjenigen Personen ausgestellt wurden, welche ihren Bischof als einen leidenschaftlichen Feind darstellten und anklagten, sofern das Tribunal dieß Vorgehen gerechtfertigt fand [6]. Diese Lettere hatten für den Inhaber die Wirkung, daß er der Jurisdiction des Ordinarius in Civil- und Criminalsachen entzogen wurde. Damit war natürlich die Straflosigkeit der Verbrechen fast gesetzlich sanctionirt.

Die Ordinarien waren allen diesen Mißbräuchen gegenüber ohnmächtig. Die berüchtigte Lex Catalana verhinderte sie, gegen die Urheber mit Censuren vorzugehen. Diese Pragmatik des Königs Alphons, welche in Aragonien unter Strafe der Sequestration der Benefizial-Einkünfte den Prälaten verbot, ohne Genehmigung des Königs oder seines Statt-

[1] Modo con cui etc. §. I. n. I. §. II. n. X.

[2] Modo con cui etc. §. I. n. II.

[3] Cod. Corsin. 836, fol. 57.

[4] Compendium Monarchiae, Cod. Cors. 836, f. 346.

[5] Modo con cui etc. §. I. n. III.

[6] *Caruso* p. 121 sqq. erwähnt einen Fall, wo Rom dieses Unwesen verwarf. Damals setzte Urban VIII. eine eigene Congregation ein, welche nur durch den Einfluß des spanischen Gesandten Monterey und der Spanien ergebenen Cardinäle zurückgehalten wurde, gegen die Monarchie zu den äußersten Mitteln zu schreiten.

halters die kirchlichen Strafen über die königlichen Beamten zu verhängen, war durch den Vicekönig Johann de Vega unter Zustimmung des sicilischen Staatsrathes im Jahre 1556 auf der Insel publicirt und den Ordinarien zur Beobachtung zugestellt worden [1]. Im Falle die Bischöfe dennoch die Censuren aussprachen, absolvirte der Richter der Monarchie die Betroffenen ad cautelam, und verhängte die in der Pragmatik ausgesprochenen Strafen über den Bischof [2]. Wenn die Ordinarien zum Schutze der kirchlichen Freiheit und zur Handhabung des Rechtes und der Disciplin über andere Untergebene Censuren verhängten, und die Parteien, wie gewöhnlich, sich beschwerdeführend an das Tribunal wandten, so instruirte der Richter eine förmliche Untersuchung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der ausgesprochenen Kirchenstrafen, und legte dem Bischofe auf, die Acten einzusenden und im Gerichte die Gründe für die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens vorzubringen [3]. So wurde der Bischof selbst Beklagter, und es wurde ihm die Demüthigung nicht erspart, daß auf Befehl des Richters der appellirende Theil angesichts des Bischofs durch einen einfachen Priester, gewöhnlich einen Mönch, unfehlbar von den Censuren, selbst von den dem Papste reservirten, losgesprochen wurde [4], und dieß mit einem unerhörten Leichtsinne, wie der Staatsrath von Sicilien bezeugt [5], und nicht selten, zum Hohne des Ordinarius, unter festlichem Glockengeläute [6]. Nur selten hatte man die Rücksicht, den Excommunicirten dem Ordinarius zur Lossprechung zu überweisen [7]. Zudem mußten die Censurirten für die Absolution jedes Mal eine Taxe von vier Scudi bezahlen, wozu sie, weil solche Absolutionen zumeist nur ad reincidentiam auf zwei Monate ertheilt wurden, öfter gehalten waren. Die Bischöfe aber, ermüdet von den Vexationen und wegen der großen Kosten der lange hingezogenen Processe, standen von der weiteren Verfolgung der Sache ab, und selbst die Partei suchte, nach wiederholter Zahlung der Taxe, die Absolution von der Censur, in welche sie nach Ablauf der Termine zurückfiel, nicht mehr nach, und lebte in der Censur bis zum Lebensende fort [8]. In Ehesachen genügte es, daß ein Theil die Existenz oder Gültigkeit einer päpstlichen Dispensation anfocht, und das Tribunal schritt zur Nichtigkeitserklärung seit lange bestehender Ehen [9]. Auch die Klagen der Mönche und Nonnen wegen Nichtigkeit der Gelübde, welche nach der Bestimmung

---

[1] Voto del S. Consiglio di Sicilia d. 6. Sept. 1572, Cod. Corsin. 836, f. 302.
[2] Voto l. c. f. 303. [3] Cod. Corsin. 836, fol. 39, 40.
[4] Modo con cui etc. §. II. n. I. Cod. Corsin. 215, fol. 21.
[5] Voto del Consiglio, Cod. Corsin. 836, fol. 302.
[6] Modo con cui etc. §. II. n. IV.
[7] Cod. Corsin. 836, fol. 41
[8] Modo con cui etc. §. II. n. I.
[9] Modo con cui etc. §. II. n. IV.

des Concils von Trient (Sess. XXV. Cap. 19 de ref.) intra quinquennium beim Ordinarius angebracht werden konnten, zog das Tribunal allgemein an sich, und gewährte die nach Verlauf der fünfjährigen Frist zur Anstellung der Richtigkeitsklage nothwendige Restitutio in integrum, obschon diese nur vom apostolischen Stuhle ertheilt werden kann. Die Zahl der vom Richter der Monarchie wegen Nullitätserklärung der Gelübde aus den Klöstern entlassenen Personen war am Anfange des 18. Jahrhunderts zu einer unglaublichen Höhe angewachsen [1]. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Concil von Trient den Bischöfen als päpstlichen Delegaten die Cognition eingeräumt hatte, die Monarchie die Ordinarien absolut ausschloß [2].

Bei dieser Willkür hatte die bischöfliche Jurisdiction kaum noch einen Gegenstand mehr. Unbedingt waren von ihr eximirt die zahlreichen Delegaten des Richters mit ihrem Dienstpersonal, die patentirten Familiaren, welche über die ganze Insel verbreitet waren und in jeder Diöcese sich auf mehrere Tausend beliefen, alle Benefiziaten und Benefizien königlichen Patronats. Diese alle waren der Jurisdiction des Tribunals der Monarchie unmittelbar unterworfen [3]. Zu all dem kam, daß der Richter der Monarchie häufig des Rechtes unkundig und dann auf die Räthe der Magna Curia in seinem Urtheile angewiesen war [4], daß der Statthalter in jedem Stadium des Processes eingreifen konnte, daß dieß mit einem wahren Terrorismus geschah, und daß die Gerechtigkeit in diesem Systeme feil war [5].

Da die Rechtsstreitigkeiten der Regularen fast regelmäßig in der ersten, die der anderen geistlichen Personen durchweg auf dem Wege der Beschwerde in erster, immer aber in zweiter Instanz zur Cognition des Richters der Monarchie gelangten, die Appellation der Parteien aber nach der Reichsgesetzgebung bis zur Erlangung dreier gleichförmiger Urtheile gestattet war, so war bei der feststehenden Maxime, alle Sachen bis

---

[1] Modo con cui etc. §. II. n. III.

[2] Cod. Corsin. 836, fol. 28. Modo con cui §. II. n. V.

[3] Modo con cui etc. §. II. n. VIII.

[4] Voto del Consiglio, Cod. Corsin. 836, fol. 301.

[5] Don Scipio di Castro in seinem Discorso (Cod. Vatican. Urbinat. 864, fol. 328) erzählt, daß in Sicilien die Richter nicht besoldet, und bloß auf die Zahlungen der Parteien angewiesen waren. Diese Zahlungen wurden „le Candele“ genannt: „di qua nasce, che per il più colui ne riporta la sentenza in favore, che maggior numero di candele accende sotto gli occhi del giudice.“ Die Einwirkung des Statthalters auf die Richter war so groß, daß diese nicht wagten, eine andere als die vom Statthalter gewünschte Sentenz zu fällen. Von Johann de Vega erzählt er (fol. 339. sqq.): Interveniva questo vicerè alla maggior parte dell' altre cause, e con tanta terribilità, che atterriti i giudici si sforzavano di leggerli sul volto quella sentenza, che avevano a dare.“

zur letzten inappellabeln Entscheidung im Reiche zu verhandeln, die Einrichtung höherer Instanzen über der des Tribunals der Monarchie eine Nothwendigkeit.

Ueber der Magna Principis Curia, zu welcher bis über die Hälfte des 16. Jahrhunderts hinaus der jedesmalige Richter der Monarchie in enger Beziehung stand, gab es im Reiche keine ordentliche höhere Instanz für Anbringung der Appellation, Beschwerde oder anderer Rechtsmittel; die Berufung mußte an den Fürsten selbst gehen, welcher dann zwei Rechtsgelehrte zur Untersuchung und Entscheidung delegirte [1]. In geistlichen Sachen beobachtete daher der König als Legat, oder sein Statthalter dasselbe Verfahren, indem er für die Rechtsprechung in höherer Instanz eine andere geistliche Person mit Beigebung anderer Räthe bestellte, und in weiteren Instanzen neue Geistliche zu Richtern delegirte [2]. Es wurde, wie die sicilischen Praktiker dieß ausdrückten, von der Monarchie an die Monarchie appellirt [3]. Als endlich Philipp II. nach wiederholten Anträgen der Parlamente [4] noch zwei höhere ordentliche Instanzen schuf, das Tribunal des Consistoriums oder der regia conscientia und das delle cause delegate für alle Fälle der weiteren Recurse [5], wurden diese beiden Tribunale auch die höheren Instanzen für die Recurse von dem Richter der Monarchie. Da aber diese Gerichtshöfe nur aus weltlichen Richtern und Assessoren zusammengesetzt waren, so ergab sich hier die Abnormität, daß über die kirchlichen Streitfragen, Immunität, Präcedenz, Liturgie und Ritus weltliche Richter urtheilten [6]. Um daher diesen höheren Instanzen in kirchlichen Sachen einen geistlichen Anstrich zu geben, zog man einen beliebigen, rechtsunkundigen Cleriker hinzu, welcher aber über die Streitsache niemals informirt wurde und das von den weltlichen Beamten formulirte Urtheil einfach unterschrieb. Hierzu legitimirte er sich durch das Axiom: Judex tenetur sequi votum assessoris, maxime quando non habet peritiam juris [7]. Nicht besser war es häufig mit dem Richter der Monarchie selbst bestellt [8]. Zur Entscheidung der Competenzstreitigkeiten, namentlich ob eine Sache kirchlicher oder weltlicher Natur sei, gab es noch das Tribunal delle controversie giurisdizionali, welches bloß aus welt-

[1] *Fr. Testa*, Capitula Regni, in den Prolegomena, pag. XXV.

[2] Lettera di D. Ugo Moncada, *Caruso* p. 236.

[3] Cod. Corsin. 836, fol. 43.

[4] Cap. II. Regis Phil. II. (II, 233).

[5] *Testa* l. c. p. XXV.

[6] Modo con cui etc. §. II. n. IV.

[7] Voto del Consiglio, Cod. Corsin. 836, f. 303. Modo con cui etc. §. II. n. IV.

[8] Voto del S. Consiglio l. c. fol. 302. „Il tutto si dispone e determina col voto e parere delli giudici della gran Corte, pure laici, non interponendo il giudice ecclesiastico se non solamente col nome e col titulo.“

lichen Richtern bestand, und gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsmittel mehr zulässig war[1].

Man könnte nun glauben, daß durch diese, wie immer beschaffenen, höheren Instanzen wenigstens die Willkür des Richters der Monarchie gezügelt gewesen wäre. Indeß, der letzte Richter zur Zeit der Abolition des Tribunals durch Clemens XI., Don Francisco Miranda, erfand ein Mittel, die Appellation an die oberen Instanzen, namentlich an die des Consistoriums, auszuschließen, indem er stets nur provisorische Decrete erließ und eine Definitivsentenz nicht fällte. Clerus und Volk klagten laut über diesen Mißbrauch[2].

Abgesehen von den schreienden Willkürlichkeiten finden die zahllosen aufgeführten Abnormitäten im Verfahren des Tribunals der Monarchie und der höheren Gerichtshöfe wenigstens zum Theile eine Erklärung in der Thatsache, daß für die kirchlichen Prozesse in Sicilien das canonische Rechtsbuch nicht maßgebend war. Das Prozeßverfahren war das der weltlichen Gerichtshöfe überhaupt, und beruhte im Wesentlichen auf einer Prozeßordnung des Königs Alphons vom Jahre 1446[3].

Hiernach lag der Schwerpunkt der richterlichen Gewalt durchaus in der Hand der politischen Behörde. Zur Erlangung des Rechtes hatten die Parteien sich an die executive Gewalt zu wenden, und diese bestimmte dann nach der Natur der Klage und des Antrages die Art des Verfahrens, die Competenz des Richters und das Rechtsmittel[4]. Als Entscheidungsnorm galt aber nicht allgemein das canonische Recht, sondern vor diesem die alten Reichsconstitutionen, die königlichen Erlasse, die Pragmatiken und Verordnungen der Statthalter und die Reichscapitel der Parlamente[5].

So wurde mit der vorgeblichen apostolischen Legation in Sicilien ein frevelhaftes Spiel getrieben. Auf den Trümmern der verachteten kirchlichen Rechtsordnung, der mit Füßen getretenen päpstlichen Autorität, der gebrochenen bischöflichen Jurisdiction und ihrer geistlichen Waffen, der Censuren, erhob sich, getragen von schismatischen Principien, das Tribunal der Monarchie, eine monströse Institution, wie sie nur durch den Despotismus errichtet werden konnte und wie, so lange die Kirche bestand, niemals eine ähnliche existirt hat. Es war nicht nur ein Recht, sondern

---

[1] Modo con cui etc. §. II. n. V.

[2] Modo con cui etc. §. II. n. VII. Observationen des Bischofs von Lipari zu einem Projecte zur Ordnung der jurisdictionellen Controversen Siciliens, Cod. Corsin. 215, f. 43.

[3] *Gregorio*, Considerazioni, L. VI, c. II, p. 479.

[4] *Ferd. Perricone*, Principj elementari di procedura civile presso le corti chiesiastiche di Sicilia (Palermo 1852), Cap. 1. p. 10.

[5] Cod. Corsin. 215, f. 19. Modo con cui etc. §. I. n. VI.

eine Pflicht Clemens' XI., das Ungeheuer zu zerstören, und da es seitdem, wie die vielköpfige Schlange der Fabel, zu neuem Leben in alter Häßlichkeit wieder aufgewachsen war, eine Pflicht Pius' IX., ihm den Kopf zu zertreten.

Sechstes Kapitel.

Unterdrückung der Monarchie und ihres Tribunals durch Clemens XI.

In demselben Monate, in welchem Carl II. von Spanien starb — im November 1700 — hatte der jugendliche Cardinal Franz Albani als Clemens XI. den päpstlichen Stuhl bestiegen. Wohl selten hat ein Papst unter so dunkeln Aussichten für die Zukunft der Kirche sein Pontificat angetreten. Der bald ausbrechende spanische Erbfolgekrieg, in welchem fast sämmtliche katholische Mächte Europas Partei ergriffen, mußte nothwendig für den Kirchenstaat, schon vermöge seiner Lage zwischen den Gebieten der spanischen Krone, für den päpstlichen Stuhl wegen der Oberlehensherrlichkeit des Papstes über die streitigen Gebiete Unteritaliens und für die Stellung der Kirche überhaupt die größten Gefahren im Gefolge haben. Vergebens suchte der Papst diesen durch seine Bemühungen um Erhaltung des Friedens vorzubeugen. Ebenso wenig gelang ihm der Versuch, bei dem Zusammenstoße der großen Mächte die Neutralität zu behaupten und mit ihr der Kirche, Italien und dem päpstlichen Gebiete den Frieden zu erhalten.. Während dieses Krieges erhielt das politische Ansehen des römischen Stuhles, und noch mehr die Kirche in ihrer öffentlich-rechtlichen, immunen und jurisdictionellen Stellung innerhalb der katholischen Staaten einen empfindlichen Stoß, von welchem sie sich nicht mehr erholt hat. Die beiden mächtigen Kronprätendenten, der Kaiser Leopold und Philipp, Herzog von Anjou, verlangten für sich vom Papste die Anerkennung des Titels „König von Spanien"; Beide suchten die Investitur mit Sicilien und Neapel nach und ließen an der Vigilie des Festes der Apostel Petrus und Paulus 1701 durch ihre Gesandten den herkömmlichen Lehenstribut mit der bekannten „Chinea" im Vatican anbieten. Clemens XI. wies die Anerbietungen beider Fürsten zurück und suspendirte den Empfang des Lehenszinses. In Folge dessen war er der Feindseligkeit von beiden Seiten ausgesetzt. Kaum hatte Philipp V. im Jahre 1702 vom Reiche Neapel Besitz ergriffen, als er den Papst durch kirchenfeindliche Gesetze nöthigte, die Provision der Bisthümer zu suspen-

diren[1]. Leopold hatte dem Papste im Jahre 1701 betheuert, er werde den Kirchenstaat beschützen wie seinen Augapfel[2]; indeß im Jahre 1707 und 1708 rückten die kaiserlichen Truppen in das päpstliche Gebiet von Ferrara und Bologna ein, besetzten die feste Stadt Comacchio, überwältigten die angeworbenen päpstlichen Truppen, durchzogen unter Bedrückung der Bevölkerung den Kirchenstaat und eroberten Neapel. Schon im Jahre 1707 war der Erzherzog Carl, Leopolds zweiter Sohn, in San Germano zum Könige von Neapel ausgerufen und von der Bevölkerung als Carl III. begrüßt worden. Auf ihn hatte nämlich der Kaiser Leopold frühzeitig seine Ansprüche auf die Erbfolge in den spanischen Ländern übertragen. Der Kaiser Joseph I. (seit 1705) unterstützte den Erzherzog, seinen jüngeren Bruder, und als Joseph I. im Jahre 1711 starb, ging auf diesen, als Carl VI., auch die Kaiserkrone über.

Rasch folgten sich seit 1707 im Auftrage Carls III. verschiedene Decrete des Statthalters Grafen Daun gegen die kirchliche Immunität: die Benefizialeinkünfte aller Ausländer wurden sequestrirt, alle Geldsendungen aus dem Reiche Neapel oder dem Herzogthum Mailand nach Rom und die Execution aller päpstlichen Erlasse verboten[3]. In einem Schreiben vom 1. März 1708 forderte Carl III. den Grafen Daun direct auf, allen Censuren zu trotzen und mit Energie den Widerstand des Papstes zu brechen. Hierzu bot der Vicekönig Cardinal Grimani bereitwillig die Hand[4]. Um diesen Bedrängnissen ein Ziel zu setzen, schloß der Papst am 15. Januar 1709 mit dem kaiserlichen Gesandten, Marquis de Priè, einen Friedensvertrag[5], dessen wesentlichste Bestimmung die bedingte Zusicherung des Papstes enthielt, Carl III. als König von Spanien anerkennen zu wollen; die förmliche Anerkennung erfolgte im geheimen Consistorium vom 14. October 1709, ohne daß dadurch, wie der Papst unter Berufung auf eine Decretale Clemens' V.[6] erklärte, über die Rechte Dritter etwas entschieden sein sollte[7]. Noch an dem Tage des Abschlusses wurde der Vertrag dem Herzoge von Uzeda, Gesandten Philipps V., be-

---

[1] Memoria del contegno tenuto dalla S. Mem. di Clemente XI. . . . rapporto alla provvista delle chiese; Cod. Vatican. 8332, f. 27. sqq.

[2] Eigenhändiges Schreiben des Kaisers an Clemens XI. vom 7. März 1701, Cod. Corsin. 857, fol. 1.

[3] Memoria risguardante le pretenzioni promosse dall' Imperatore Carlo VI. rapporto al regno di Napoli; Cod. Vatican. 8332, f. 81. Cod. Vatican. 8350, f. 271.

[4] Vgl. Cod. Vatican. 8350, f. 271, 313, 317, 325, 329.

[5] Die Verhandlungen sind dargestellt durch den Staatssekretär Cardinal Paolucci im Cod. Corsin. 565, f. 678 sqq. Die Schreiben des französ. und span. Gesandten an die Curie im Cod. Casanat. Misc. X. IV. 44, f. 1—12. Cod. Vatic. 8350, f. 357 sqq.

[6] Const. „Romanus Pontifex" cap. 2. de sent. excom. in Clem. V, 10.

[7] Allocutio in Consistorio secreto etc. Cod. Corsin. 563, f. 64.

kannt. Sofort erhob er Protest und verließ Rom; am 5. April wurde der päpstliche Nuntius Zondadari, Erzbischof von Damascus i. p., aus Madrid ausgewiesen und über die Grenze gebracht, das Tribunal der Nuntiatur geschlossen, das Archiv in Verwahr genommen, aller persönliche oder schriftliche Verkehr zwischen der römischen Curie und den spanischen Unterthanen Philipps verboten, die sonst vom Papste bezogenen Spolien der Prälaten und die Einkünfte der vacanten Benefizien sequestrirt, und successive eine Anzahl von königlichen Decreten erlassen, welche die kirchliche Jurisdiction und Immunität in ihrer Grundlage angriffen. Der Papst forderte den Episcopat und den Clerus zur Vertheidigung der kirchlichen Rechte auf [1], und erklärte am 11. October 1711 alle jene Decrete für nichtig, die Urheber derselben den kirchlichen Censuren verfallen [2].

Zu dieser Höhe war die Spannung zwischen beiden Höfen gediehen, da verpflanzte sich der Streit aus Spanien nach Italien: die noch unter Philipps Herrschaft stehende Insel Sicilien wurde der Schauplatz eines Kampfes zwischen dem Papste und seinem vorgeblichen Legaten, wie er in der katholischen Welt noch nie da gewesen war. An einem kleinen Funken entzündete sich der Brand, welcher die religiösen, politischen und socialen Zustände der Insel auf's Tiefste aufwühlte. Schon zu lange hatte Altar gegen Altar gestanden, die Stunde der Monarchie und ihres Tribunals hatte geschlagen.

Der Procurator des oftgenannten Bischofs Tedeschis von Lipari hatte auf dem Markte der Stadt einige aus kirchlichen Zehnten herkommenden Comestibilien verkaufen lassen und auf Grund der Immunität jede Abgabe dafür verweigert. Trotzdem wurde der bischöfliche Verkäufer von den Marktbeamten, Catapani genannt, gezwungen eine unbedeutende Abgabe (mostra) zu erlegen. Kurz vorher hatten Regierungsedicte die geistliche Immunität von Abgaben unter lebhaftem Widerstande des Episcopats eingeschränkt, und so war durch das Vorgehen der Catapani in Lipari die sehr delicate Frage praktisch angeregt. Der Bischof verlangte eine amtliche Genugthuung von den Marktaufsehern, und da sie ihm verweigert wurde, erließ er die Monitorien und sprach nach vier Tagen die große Excommunication über sie aus.

Diese aber wandten sich unter Beschwerde über den Bischof an das Tribunal der Monarchie, und erlangten vom Richter die Absolution von der Censur ad cautelam ad comparendum in judicio. Der Generalvicar von Lipari aber wurde aufgefordert, die Acten zu übersenden und seine Gründe in der Monarchie vorzubringen. Derselbe weigerte sich

[1] Breve vom 24. August 1709; Clementis XI. Epistolae et brevia selectiora (Roma 1724), tom. III, p. 564 sqq.

[2] Const. „Alias" Bullar. Roman. T. VIII, p. 79 sqq.

dieser Aufforderung nachzukommen, indem er unter Anderem vorbrachte, daß Lipari nicht dem Tribunal unterstehe, weil die Insel exemt und in geistlichen Sachen dem hl. Stuhle unmittelbar unterworfen sei. Indeß hatte sich der Bischof Tedeschis nach Verhängung der Excommunication nach Rom begeben und den Streit in der Curie anhängig gemacht. Am 26. Januar 1712 erschien ein Erlaß der Congregation der Immunitäten an die Bischöfe Siciliens gerichtet. Derselbe erklärte den Recurs an die Monarchie gegen die Censuren der Ordinarien für unrechtmäßig und noch mehr die vom Tribunale ertheilten Absolutionen von denselben, auch wenn sie bloß ad cautelam cum reincidentia gewährt würden. Diese Absolutionen seien dem Papste reservirt. Von jenen Censuren könne auch ein legatus a latere nicht absolviren, und selbst der Auditor der Reverenda Camera Apostolica könne über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben in Appellationsinstanz nicht erkennen. Nur der Papst und die von ihm bestellte Congregation der Immunität sei dazu competent. Es wurde demgemäß den Bischöfen aufgegeben, durch Veröffentlichung des Congregationserlasses selbst dem Volke allgemein bekannt zu machen, daß derartige Absolutionen des Tribunals der Monarchie nichtig seien, und daß die von ihm Losgesprochenen nach wie vor mit den Censuren belastet blieben und folglich der Umgang mit ihnen zu vermeiden sei [1].

Man erkannte in Sicilien sofort, daß dieser Schlag dem Tribunal der Monarchie an's Leben ging. Die Regierung versagte dem Edicte die Executorien und die Giunta der Präsidenten des Reiches erklärte, daß dem Richter der Monarchie die Gewalt zustehe, auch von den dem Papste reservirten Censuren ad cautelam zu absolviren [2].

Die sicilischen Bischöfe, welche alle in Beurtheilung der immensen Mißbräuche der Monarchie einig waren, zeigten sich jetzt, zwischen den päpstlichen Auftrag der Veröffentlichung und das vicekönigliche Verbot der Publication des Congregationsedictes gestellt, schwankend und uneinig. Der Erzbischof von Palermo, der Bischof von Patti und der Generalvicar von Monreale schickten das römische Rescript an die Staatsbehörde zur Ertheilung des Exequatur. Der Erzbischof von Messina, der Bischof von Syracus und der von Cefalu wandten sich zunächst an die römische Congregation mit einer Vorstellung über die Schwierigkeiten und bedenklichen Folgen der Publication des Edicts. Ihnen schloß sich hierin auch der Erzbischof von Palermo an, indem er bemerkte, daß das königliche Exequatur versagt worden sei. Die Bischöfe von Catania, Girgenti und Mazzara hingegen veröffentlichten ohne weiteres das Congregationsschreiben. Der Vicekönig,

[1] Das Rescript bei *Caruso* l. c. p. 144.

[2] Consulta della Giunta dei presidenti al Vicerè d. 18. Maggio 1712, *Gallo* L. II, dipl. 248.

Marchese de los Balbases, forderte diese zur Zurückziehung des publicirten Edicts und Einholung des Exequatur auf unter Androhung der Temporaliensperre. Gleichzeitig berichtete er den Fall an den König mit der Bitte um Verhaltungsbefehle gegen die widersetzlichen Bischöfe. Indeß hatte der Generalvicar von Lipari die von seinem Bischofe ausgesprochenen Censuren aufrecht erhalten und das Edict der Congregation der Immunität in der Diöcese veröffentlicht. Der Richter der Monarchie delegirte einen Canonicus der königlichen Capelle von Palermo, welcher in Gegenwart der beiden Excommunicirten das hl. Meßopfer feierte, den Geistlichen auferlegte, die Gemeinschaft mit ihnen zu pflegen, die sich dessen Weigernden einkerkerte und gegen den Generalvicar selbst mit Zwangsarrest und Geldstrafen vorging.

Bald hierauf erschien ein päpstliches Breve vom 12. Juni 1712, welches den Erlaß der Congregation der Immunität bestätigte, die Aufrechthaltung der vom Bischof ausgesprochenen Excommunication forderte und den Delegaten der Monarchie nebst seinen Beamten ebenfalls aus der Kirchengemeinschaft ausschloß [1]. In einem anderen Breve wurde der Erzbischof von Palermo nebst den drei anderen Bischöfen wegen Unterlassung der Publication des Edicts vom 16. Januar scharf getadelt, und in einem Schreiben des Staatssecretärs Paolucci wurden noch einmal sämmtliche Bischöfe der Insel zur unverzüglichen Publication aufgefordert [2]. Diese erfolgte nunmehr von allen Bischöfen. Dagegen wurde aber im ganzen Reiche ein vicekönigliches Decret verbreitet, welches alle päpstlichen Erlasse oder römischen Edicte für nichtig und wirkungslos erklärte, weil sie gegen die Municipalgesetze, Privilegien, Gewohnheiten und Regalien des Reiches verstießen [3].

Als der Bischof Riggio von Catania in einem Schreiben das Decret des Statthalters angriff, das Exequatur als ungerecht und verwerflich bezeichnete und die übrigen Bischöfe zu gleichem Widerstande veranlaßte, wurde er durch die bewaffnete Macht gezwungen, das Reich zu verlassen. Vorher aber hatte er über Stadt und Diöcese das Localinterdict ausgesprochen. Die Güter der bischöflichen Mensa wurden sequestrirt. Ihm mußte bald der Bischof Ramirez von Girgenti in die Verbannung folgen. Dieser war durch ein päpstliches Breve vom 17. Juni 1713 beauftragt worden, gegen diejenigen, welche die Güter des Bischofs von Catania sequestrirt hätten, vorzugehen, und excommunicirte sämmtliche Beamten der Regia Camera. Auch er wurde vertrieben und sprach scheidend die Excommunication über die bei der Vertreibung betheiligten Beamten und

---

[1] Const. „Ad Apostolatus", Bullar. Roman. Tom. VIII, p. 104 sqq.

[2] Steht bei *Caruso* p. 149. *Perelli* l. c. fol. 62.

[3] *Perelli* f. 64. *Caruso* p. 152.

Soldaten aus, über Stadt und Diöcese Girgenti verhängte er das Localinterdict. Auch in Girgenti erschienen am 2. und 15. September Delegaten des Richters der Monarchie, absolvirten die vom Bischofe Excommunicirten ad cautelam, ließen die Kirchen aufschließen und den feierlichen Gottesdienst abhalten und befahlen allen Geistlichen unter Strafe der großen, dem Richter der Monarchie vorbehaltenen Excommunication, das für nichtig erklärte Interdict nicht zu beobachten. Alle diese Handlungen erklärte ein päpstliches Breve vom 23. Dezember 1713 für nichtig und bestätigte alle vom Bischofe verhängten Censuren [1]. Das Exil wurde vom Statthalter auch noch über den Erzbischof von Messina verhängt, als dieser angesichts des Hofes, der damals in Messina war, die Censuren über einen Ritter aussprach [2].

Zu diesem bedenklichen Stadium waren die Dinge schon gekommen, als in Folge der Bestimmungen des Utrechter Friedens das Königreich Sicilien von der Krone Spanien an den Herzog Victor Amadeus von Savoyen überging, und dieser am 10. October 1713 in Palermo eintraf, um Krone und Reich in Besitz zu nehmen. Der Wechsel des Herrschers konnte der raschen Entwicklung des Streites nicht Einhalt thun. Zwar hatte der Herzog dem Papste durch ein eigenhändiges Schreiben seine Thronbesteigung und Krönung im Dome von Palermo angezeigt, allein Clemens XI. hatte das Schreiben zurückgewiesen. Der Papst war tief verletzt durch das Vorgehen der Mächte in Utrecht, welche über Sicilien jenseits des Faro ohne alle Rücksicht auf seine Lehenshoheit verfügt hatten [3], und konnte unmöglich den neuen König von Sicilien anerkennen. Ohnehin waren die Beziehungen zwischen der Curie und Piemont gespannter Natur. So nahm denn der Streit in Sicilien bald noch größere Dimensionen an. Mit der Ankunft des Herzogs in Sicilien fiel zusammen die Publication eines päpstlichen Breves vom 17. Juni gegen die von dem Richter der Monarchie ausgesprochene Nichtigkeitserklärung des vom Bischof von Catania verhängten Interdictes. Dadurch entstand hier eine große Aufregung, welche noch mehr wuchs, als der von Victor Amadeus dahin entsandte Abt Barbera von Santa Lucia und der Fiscaladvocat Perlongo anfingen, Priester, Mönche und Laien, welche das Interdict beobachteten, zu verfolgen, einzukerkern oder aus dem Lande zu jagen. Gleichzeitig hatte der Herzog eine besondere Giunta eingesetzt, welche sich mit den Angelegenheiten der Monarchie zu befassen hatte und sich durch ihre grausamen Edicte und Verfolgungen auf's

[1] Const. „Ad plurimas“, Bullar. Roman. T. VIII, p. 125 sqq.

[2] Officielle Relationen über diese Ereignisse in den einzelnen Diöcesen im Cod. Corsin. 215, fol. 209, 224 sqq., 256 sqq.

[3] Oratio habita in Consistorio secreto die 21. Jan. 1715, Cod. Corsin. 188, f. 229.

Aeußerste verhaßt machte[1]. Auch in Lipari war der Generalvicar des Bischofs vertrieben worden, hatte aber auch vor seiner Abreise das Interdict über die Diöcese verhängt. Der Delegat der Monarchie erklärte dieß am 10. Februar 1714 für nichtig.

Von Rom aus ging man immer entschlossener auf das letzte Ziel los. Der Papst ließ zwei Breven, die eine Art von Monitorium enthielten, dem Marques de los Balbases präsentiren, der sie ablehnte, weil er nicht mehr Statthalter sei. Der Erzbischof von Palermo wurde aufgefordert, die päpstlichen Erlasse durchzuführen. Bald folgten zwei Monitorien gegen die Vergewaltiger des Erzbischofs von Messina und Girgenti und gegen den Richter der Monarchie, weil er die vom Bischofe von Catania verhängten Censuren für nichtig erklärt hatte. Allen Bischöfen wurde untersagt, dem Könige das herkömmliche Donativum zu geben[2]. Ein Schreiben der päpstlichen Staatssecretarie suspendirte für Sicilien die für den Fiscus einträgliche Bulle Cruciata. An die Ordensobern erging von Rom die Weisung, daß alle Regularen in Sicilien unter Strafe der Suspension a divinis und Privation jeder Würde und jedes Amtes das Interdict streng zu beobachten hätten. Damals hatte sich in Sicilien die vorgeblich canonistische Controverse entsponnen, ob es erlaubt sei, das Interdict zu ignoriren, wenn der Zugang zum hl. Stuhl nicht offen stehe und die größten Güter bei Beobachtung der Censur auf dem Spiele ständen. Die bejahende Ansicht hatte auch unter den Besseren in Sicilien viele Anhänger gewonnen. In einem besondern Breve verwarf der Papst diese Theorie und erklärte die unbedingte Verbindlichkeit der Censuren unter allen Umständen[3]. Das Decret der Monarchie vom 10. Februar 1714, welches das von dem vertriebenen Generalvicar von Lipari verhängte Interdict für nichtig erklärt hatte, wurde durch päpstliches Breve vom 6. November als null und wirkungslos verurtheilt. In Girgenti waren successive die bischöflichen Generalvicare vom Richter der Monarchie vertrieben und vom Capitel ein Generalvicar gewählt worden. Ein päpstliches Breve legte dem Capitel auf, denselben zurückzuweisen. Derselbe behauptete sich indeß mit Hülfe der weltlichen Macht. Noch immer stand „der apostolische Legat“ in Sicilien in Waffen gegen den apostolischen Stuhl. Ein neuer Erlaß der Monarchie verbot die Beobachtung aller von Rom ausgegangenen, nicht mit dem Exequatur der königlichen Behörden versehenen Edicte, Breven und Censuren, welche den von dem Delegaten der Monarchie erlassenen Verordnungen entgegen seien. Auch dieser Erlaß wurde durch päpstliches Breve vom 29. November 1714 für nichtig

[1] *Di Blasi*, Storia cronologica dei Vicerè di Sicilia (Palermo 1842), p. 496.
[2] *Perelli* f. 72.
[3] Const. „Ubi alias“ d. d. 6. Nov. 1714 super omnimoda et inviolabili observantia ecclesiastici Interdicti, Bullar. Rom. T. VIII, p. 139.

erklärt. Das annullirte Decret wurde dann von der Giunta am 7. Dezember erneuert und die Veröffentlichung und Befolgung römischer Erlasse den Geistlichen und Laien verboten. Die ersteren sollten im Uebertretungsfalle als Aufrührer aus dem Reiche verjagt, ihre Güter confiscirt werden. Die Laien wurden mit der königlichen Ungnade, mit Gefängniß und arbiträren Strafen der Giunta „usque ad mortem inclusive“ bedroht [1]. Auch dieses Edict wurde von Clemens XI. am 11. Januar 1715 für nichtig, alle am Erlasse Betheiligten den kirchlichen Censuren für verfallen erklärt [2].

Da ungeachtet aller Maßregeln die päpstlichen Erlasse eingeführt und publicirt und die Interdicte beobachtet wurden, begann ein System der Verfolgung und Vergewaltigung, welches die Insel mit Trauer, Schrecken und Verwirrung erfüllte. In Lipari, wo drei vom Bischofe successive aufgestellte Generalvicare eingekerkert oder verjagt worden waren, sagte sich unter Einwirkung der Monarchie und ihrer geistlichen und weltlichen Anhänger die ganze Diöcese von ihrem rechtmäßigen Bischofe los [3]. In Girgenti behaupteten sich die vom Richter der Monarchie intrudirten Generalvicare, erklärten das vom Papste bestätigte bischöfliche Interdict für ungültig, ließen die geschlossenen Kirchen aufbrechen, zwangen die schwachen Geistlichen zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes, kerkerten die standhaften ein, exilirten andere, und brachten theils durch Ueberredung, theils durch Zwang die ganze Diöcese zur Uebertretung des Interdictes [4]. Durch gleiche List und Verführung und durch Gewalt und Exil gegen die Besseren erlangten in Catania der intrudirte Generalvicar und die weltliche Behörde die Uebertretung der kirchlichen Censuren [5]. In dieser Weise wuchsen die Sacrilegien in furchtbarer Anzahl. Die besseren Welt- und Regular-Geistlichen waren vertrieben. Der Papst mußte eine sehr große Anzahl in Rom aus kirchlichen Mitteln unterhalten. Die schlechteren Priester waren geblieben, hatten das Interdict nicht berücksichtigt, und selbst mit Censuren beladen und aller kirchlichen Jurisdiction beraubt, gleichwohl alle Sacramente dem Volke gespendet und damit Sacrileg auf Sacrileg gehäuft. Die allgemeine Verwirrung, die Entrüstung über die Gewaltmaßregeln der Giunta hatten das Land auch politisch in eine gefährliche Gährung versetzt, welche den kaum erworbenen Besitz des Herzogs von Savoyen ernst-

[1] Das Edict steht bei *Caruso* p. 331.

[2] Const. „Accepimus“, Bullar. Roman. VIII, 145 sqq.

[3] Relation des Bischofs von Lipari an den Papst vom 1. Sept. 1718, Cod. Corsin. 215, f. 66 sqq.

[4] Relazione di tutto l' occorso nella città e diocesi di Girgenti etc. Cod. Corsin 215, f. 224 sqq.

[5] Relazione di tutto l' occorso nella archidiocesi di Catania, Cod. Corsin. 215, f. 256 sqq.

lich bedrohte. Die Regierung mußte Alles aufbieten, um das Volk zu zügeln und die Ordnung aufrecht zu erhalten [1].

Angesichts der schwierigen Lage des Reiches entschloß sich der Herzog, Verhandlungen mit Rom anzuknüpfen. Er rief die Vermittlung der Bischöfe Siciliens an. Diese aber erwies sich wirkungslos. Darauf wurde der durch seine Gewaltthätigkeiten gegen die Beobachter des Interdicts bereits bekannte Abt Barbera von Santa Lucia mit Versöhnungsanträgen nach Rom entsendet. Aber schon die Wahl dieser dem Papste mißfälligen Persönlichkeit ließ von der Sendung keinen Erfolg erwarten. Derselbe wurde in Rom nicht einmal zugelassen. Es schien, daß man in der Curie aus dem Verlaufe des Streites die Ueberzeugung gewonnen hatte, ein wahrer, dauernder Friede könne nur auf den Trümmern der zerstörten Monarchie und ihres Tribunals geschlossen werden. Der Cardinal-Staatssecretär Paolucci eröffnete in einer Note vom 14. März 1714 dem, wie es scheint, mit den Angelegenheiten des Herzogs betrauten Cardinal Tremouille, daß von Unterhandlungen überhaupt nicht die Rede sein könne, wenn nicht die Zurückberufung aller vertriebenen Bischöfe und Geistlichen, die Befreiung aller Eingekerkerten und die Beseitigung aller Hindernisse gegen die Beobachtung des Interdicts vorausgegangen sei [2]. Dagegen schlug der Cardinal Tremouille am 13. Mai 1714 dem Cardinal Albani ein Vereinbarungsproject vor, auf Grundlage der Restitution der Verhältnisse in die Lage vor dem Ausbruche des Streites, durch beiderseitigen Widerruf der geschehenen Schritte, so jedoch, daß der König zuerst die betreffenden Decrete zurücknehmen sollte [3]. Nach den äußersten Maßregeln, die bereits vorausgegangen, war ein solches Uebereinkommen mit der Würde des hl. Stuhles nicht mehr vereinbar [4]. Ein Schreiben Pao-

---

[1] *Perelli* l. c. fol. 72.

[2] *Caruso* l. c. p. 170.

[3] Progetto rimesso dal Cardinale della Tremouille al Cardinale Albani il 3. maggio 1714, *Caruso* p. 172.

[4] Es ist daher mehr als unwahrscheinlich, und ich finde in allen archivalischen Acten keinen Anhaltspunkt und keine Spur eines Beweises für die Behauptung Caruso's (S. 175), welchem Perelli in seiner Relation (S. 80) folgt: daß der Neffe des Papstes, Cardinal Albani, und eine Particularcongregation der Cardinäle das Eingehen auf diese Vorschläge empfohlen, Clemens XI. aber dieß abgelehnt habe. Wenn der Richter der Monarchie im Namen des sog. legatus a latere diejenigen absolvirte, welche der Papst excommunicirte, und zwar von den Censuren, welche der Papst sich ausdrücklich reservirte, wenn er diejenigen aus ihren Aemtern vertrieb und verfolgte, welche der Papst einsetzte, und diejenigen in ihren kirchlichen Stellungen mit weltlicher Macht schützte, welche der Papst absetzte und excommunicirte, so war dieses Gebahren die offene Empörung, das formelle Schisma. Und diese Thatsachen zu ignoriren, um auf den status quo ante zurückzugehen, war mit der Würde des hl. Stuhles schlechterdings unvereinbar. Aus der Relation des Cardinals Tremouille an den

lucci's vom 26. Juli bestand auf den obigen Präliminarbedingungen, so daß der Papst dabei noch freie Hand behielt.

Am 28. Juli 1714 zeigte der Cardinal Tremouille dem Herzoge die Erfolglosigkeit aller Vermittlungsversuche an und verhehlte ihm keineswegs, daß von irgend einer Anerkennung der Monarchie durch die römische Curie nicht mehr die Rede sein könne [1]. Nunmehr zeigte sich Victor Amadeus entschlossen, mit allen Mitteln die vermeintlichen Gerechtsame und Privilegien der Krone zu vertheidigen, und beauftragte bei seiner Rückkehr nach Turin (5. Sept. 1714) seinen Statthalter, den Grafen Maffei, und die Giunta mit der Durchführung dieses Entschlusses. Es folgten nun rasch aufeinander die bereits oben dargestellten Edicte und Gewaltthätigkeiten gegen die Beobachter des Interdicts. Unter diesem Terrorismus hatte sich die Erbitterung der Sicilianer bis zum Aeußersten gesteigert und drohte in offene Empörung überzugehen. Vom Herzoge beauftragt, ließ nun der Cardinal Tremouille den Bischöfen von Catania und Girgenti die bedingungslose gesicherte Rückkehr nach Sicilien anbieten. Rom mußte als weitere Genugthuung die unbedingte Observanz des Interdicts verlangen. Diese wurde nicht gewährt. Am 28. Januar 1715 wurde in Rom die Excommunicationsbulle gegen den Richter der Monarchie, den Spanier Miranda, angeschlagen. Derselbe gab nunmehr den Widerstand auf, unterwarf sich, erhielt die Lossprechung von den Censuren und verließ die Insel. Der neue Richter Longo wurde von dem Herzoge mit Instructionen für sein Amt versehen, welche den größten Theil der Mißbräuche im Tribunale beseitigten und deren früherer Erlaß den Ausbruch des Streites vielleicht abgewendet haben würde [2]. Jetzt war es zu spät. In Rom hatte man den größten Mißbrauch, die Quelle aller andern, erkannt: die Existenz der Monarchie und ihres Tribunals. Vergebens waren daher auch die Bemühungen der Höfe von Paris und Madrid, die Curie zu Gunsten eines Concordates zu stimmen [3]. Zu spät und auf jeden Fall vergebens beauftragte Victor Amadeus am 18. Februar 1715 den Erzbischof von Palermo, sich persönlich nach Rom zu begeben und neue Friedensanerbietungen zu machen [4]. Am 20. Februar des Jahres 1715 wurde die von demselben Tage des vorhergehenden Jahres datirte Bulle „Romanus Pontifex" publicirt [5], welche den Gegenstand eines vier-

König vom 28. Juli geht vielmehr hervor, daß in der Curie diese Bedingungen nicht einmal als Ausgangspunkt für ein Abkommen angesehen wurden.

[1] Lettera scritta dal Cardinale della Tremouille à S. Maestà il 28. luglio 1714, *Caruso* p. 176 sqq.

[2] Die Instruction steht bei *Forno*, Istoria della apost. legazione, t. I, p. 169 sqq.

[3] *Caruso* p. 179.

[4] Das Document bei *Caruso* p. 334.

[5] Const. „Romanus Pontifex", Bullar. Rom. VIII, p. 148—151. Vgl. Document N. VI. im Anhange.

hundertjährigen Streites zwischen Kirche und Staat: die sogenannte sicilische Monarchie mit ihrem Tribunale, abolirte. Die Institution hatte in dem letzten Kampfe das ganze Gift der Verirrung in heillosen kirchenfeindlichen und schismatischen Grundsätzen klar zu Tage gelegt, sie hatte der katholischen Welt das schmerzliche Schauspiel vorgeführt, daß der Papst und sein vorgeblicher legatus natus sich gegenseitig mit der geistlichen Waffe der Censuren bekämpften. Gleichzeitig mit der Bulle wurde ein Breve veröffentlicht, in welchem der Papst interimistisch die jurisdictionellen Verhältnisse, namentlich den Instanzenzug der geistlichen Gerichte, in der Art ordnete, daß die Austragung der kirchlichen Streitigkeiten, auch in letzter Instanz, regelmäßig auf der Insel selbst erfolgen konnte [1].

In der Einleitung der Abolitionsbulle erwähnt der Papst die schweren Klagen, welche ebenso fromme als gelehrte Männer gegen das schon durch die Neuheit seines Namens für die Kirche injuriöse Tribunal der Monarchie vorgebracht hätten. Dieselben hätten mit Schmerz hervorgehoben, daß in diesem Tribunale, mit offener Verletzung der Kirchengesetze, die geistlichen Rechte des Heiligthums durch die weltliche Gewalt gehandhabt und unter dem Titel der vorgeblichen päpstlichen Legation der Autorität des apostolischen Stuhles die empfindlichsten Wunden geschlagen würden. Solche Männer hätten durch Schriften darzuthun gesucht, daß das Privileg, auf welches man die Monarchie stütze und welches von Urban II. dem Grafen Roger verliehen sein solle, entweder ganz unächt, oder gefälscht sei. Selbst wenn das Document ächt und unverfälscht wäre, so gebe es doch keinen Anhalt für die genannte Monarchie, vielmehr würden die Ansprüche derselben durch die Worte des Privilegs selbst widerlegt, da in denselben Roger in keiner Weise eine kirchliche Jurisdiction, sondern blos eine ehrerbietige Unterstützung zur Ausführung der päpstlichen Anordnungen eingeräumt worden sei. Dazu komme, daß nach der Ansicht der Gelehrten das Privileg in keinem Falle auf alle Nachfolger Rogers ausgedehnt werden könne. Möge es wie immer bestanden haben, so sei es durch frühere päpstliche Decrete abrogirt worden, und deßhalb hätten die Päpste unausgesetzt die kirchliche Freiheit von den Herrschern Siciliens immer wieder gefordert. Nach Schilderung der letzten Acte der Auflehnung der Monarchie gegen den hl. Stuhl und seine Autorität und nach Hervorhebung des Grundsatzes, daß gemäß dem Rechte wegen Mißbrauches und Entartung auch die sichersten und oft bestätigten Privilegien aufgehoben werden könnten, zumal wenn die Privilegirten dieselben gegen den Ertheiler selbst feindselig kehrten, erklärt der Papst seinen Entschluß, den

---

[1] Const. „Cum Nos hodie“ d. 20. Febr. 1715, Bullar. Roman. T. VIII, p. 152 sqq.

ihm Beruf und Pflicht auferlege, sich im Herrn zu erheben und den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte zu zerstören. Es wird demnach die vorgebliche päpstliche Legation im Reiche Sicilien oder die sogen. Monarchie und ihr Tribunal mit dem Amte des Richters der Monarchie und den damit verbundenen oder davon abhängigen Aemtern unterdrückt und abolirt.

Clemens XI. erklärte in der Bulle ausdrücklich, daß es nicht in seiner Absicht liege, die kirchlichen Prozesse der Insel an die römische Curie zu avociren. Er ordnete vorläufig, bis er den Sicilianern noch weitergehende Indulte würde gewähren können, die Jurisdictionsfrage in folgender Weise:

Es sollten alle Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz vor dem Ordinarius anhängig gemacht und streng gemäß der Bestimmung des Concils von Trient, Sess. XXIV. cap. 20 de ref., abgeurtheilt werden. Auch die Vorschriften des Concils über die Appellation vom Urtheile des Ordinarius an den Metropoliten, resp. wenn der Richter der ersten Instanz Metropolit ist, an den vom heiligen Stuhl bestimmten andern Bischof, sollten allein maßgebend sein. Von dieser zweiten Instanz sollten die Parteien an die vom Papste für die dritte Instanz delegirten Erzbischöfe oder Bischöfe appelliren können. Wenn aber Jemand sich durch das Urtheil oder Decret eines Delegaten beschwert glaube, so stehe es ihm frei, an den heiligen Stuhl sich zu wenden, welcher dann mit der Cognition der Sache einen geistlichen Richter in Sicilien beauftragen werde. Für den Fall der Beschwerde über das Urtheil des Richters in dritter Instanz solle zunächst die Frage über Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde durch ein Schiedsgericht untersucht und entschieden werden. In analoger Weise werden für die Prozesse der Regularen die nöthigen Anordnungen getroffen. Der Competenz der Ordinarien bleiben immer entzogen und dem Erkenntniß des Papstes oder seinem speciellen Delegaten vorbehalten die causae maiores. Ebenso darf Niemand von den dem Papste reservirten, namentlich den in der Bulle „In coena Domini“ enthaltenen Censuren absolviren. Dieß und die Untersuchung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der einmal verhängten Censuren bleibt dem Papste und der Congregation der Immunität allein zuständig. Nur zur Lossprechung von den zahlreichen im Laufe des Streites in Sicilien incurrirten Censuren erhalten die Bischöfe auf eine begrenzte Zeit die nothwendigen Vollmachten.

Nunmehr war für die Lebenszeit Clemens' XI und des Herzogs von Savoyen, als Königs von Sicilien, jeder Vergleich unmöglich, da der Papst den großen entscheidenden Schritt niemals widerrufen konnte, der Herzog aber niemals seiner Prätension zu entsagen gewillt war. Am 20. März 1715 erließ der königliche Fiscalprocurator in Sicilien einen Protest gegen die Bulle und das Breve des Papstes vom 20. Februar und appellirte von

dem übel informirten Papste an den besser zu informirenden [1]; die Giunta setzte ihr Verfolgungssystem gegen Geistliche und Laien fort und erließ noch am 16. Dezember 1716 ein Edict, durch welches alle Excommunicationssentenzen gegen die königlichen Beamten oder andere geistliche und weltliche Personen, die Abolitionsbulle und das darauf bezügliche Breve des Papstes für null und nichtig erklärt wurden, weil sie des königlichen Exequatur entbehrten. Alle Sicilianer wurden verpflichtet derartige Erlasse auszuliefern und verordnet, Niemand dürfe die dadurch excommunicirten Personen als solche ansehen oder behandeln, vielmehr habe man mit ihnen den Verkehr zu pflegen, — Alles unter schwerster, selbst Todesstrafe [2]. So wurde die Verwirrung allgemein. Die Justiz stockte, die Sicilianer verfolgten mit glühendem Hasse die Giunta.

In Rom beschränkte man sich darauf, am 8. Juni 1715 den Act der Protestation und Appellation des Fiscaladvocaten für nichtig zu erklären und noch einmal am 9. Dezember 1715 alle Geistlichen und Laien zur Beobachtung des Interdicts aufzufordern [3]. Von da ab bis zur Vertreibung der Savoyer aus Sicilien im Jahre 1718 geschah nichts mehr gegen das abolirte Tribunal, welches seine Functionen noch keineswegs eingestellt hatte.

Der König Philipp V. von Spanien hatte im Utrechter Frieden die Insel Sicilien mit allen Rechten der Krone, unter welchen die Monarchie ausdrücklich hervorgehoben wurde, dem Herzoge von Savoyen cedirt, aber in einer Clausel der Cession sich ein eventuelles Successions- und Devolutionsrecht vorbehalten. Er ließ auf Grund dessen am 17. April 1715 den Papst um Nichtausführung der Abolitionsbulle ersuchen [4] und ihm erklären, daß er nicht gesonnen sei, die so theuer erkauften Privilegien der katholischen Könige in solcher Art beseitigen zu lassen. Als der Papst dieses Gesuch zurückwies, behielt sich Philipp V. in einem förmlichen Proteste vom 23. Dezember 1715 seine Rechte vor [5]. Damals war am Hofe von Madrid der Einfluß des Abbate, spätern Cardinals Alberoni vorherrschend, dessen politische Combinationen und Machinationen schon damals das Werk des Congresses von Utrecht in Frage zu stellen begannen, wobei ohne Zweifel, wie schon der obige Protest erkennen läßt, die

---

[1] Vgl. Bullarium Roman. T. VIII, p. 160 sqq.

[2] Const. „Innotuit", Bullar. Rom. T. VIII, p. 160.

[3] Vgl. *Dupin* l. c. p. 396, Arest de la cour de Parlement, qui ordonne la suppression des feuilles imprimées à Rome sous le titre de „Ill. et Rev. Domini Auditoris generalis reverendae Camerae apostolicae litterae monitoriae" etc. avec défenses de les imprimer, vendre et débiter. Dieß zeigt die Solidarität des Gallicanismus mit dem System der Monarchie in Sicilien.

[4] Das Document bei *Caruso* p. 358.

[5] Das Document bei *Caruso* p. 365 sqq. Vgl. S. 375.

Wiedereroberung Siciliens, des ältesten der italienischen Kronländer Spaniens und wohl der Perle unter allen, eine hervorragende Stelle einnahm. Von anderen Seiten wurden auch dem Kaiser Carl VI. ähnliche Anschläge gegen Sicilien zugeschrieben [1]. So schien die Herrschaft Victors Amadeus in Sicilien von innen und außen bedroht, und wir finden es erklärlich, wenn der Herzog noch im Jahre 1715 den Marchese de Borgo mit neuen Unterhandlungen in Rom beauftragte [2]. Ob diese mit den Vermittlungsversuchen des Grafen Provana im Jahre 1717 in Zusammenhang standen, konnte ich nicht feststellen. Am 27. Juni 1717 wurde nämlich diesem Vertreter des Herzogs in Rom von Seiten der Curie ein Project der Genugthuungen eingehändigt, welche der Ordnung der kirchlichen Streitigkeiten unbedingt vorauszugehen hätten. In demselben war die Bedingung der gänzlichen Beobachtung der Abolitionsbulle der Monarchie an die Spitze gestellt. Im Uebrigen wurde Widerruf aller Hindernisse der Observanz des Interdicts, ehrenvolle Zurückberufung der Bischöfe von Catania und Lipari, feierliche Beisetzung des indeß verstorbenen Bischofs von Girgenti, Rückkehr der Exilirten, Entfernung der intrudirten Personen aus den kirchlichen Aemtern, Aufhebung der Sequester, Vermögensentschädigung der Verfolgten u. s. w. gefordert [3]. Für Beilegung des kirchlichen Streites selbst ging man aus von der Thatsache der unwiderruflichen Unterdrückung der Monarchie und machte dem Grafen Provana in Bezug auf die Ordnung der kirchlichen Jurisdictionsverhältnisse an demselben Tage den Vorschlag, daß der König das Recht haben solle, dem Papste drei sicilische Bischöfe zu präsentiren, aus welchen der Papst einen zu wählen, als seinen Delegaten ad beneplacitum sedis apostolicae zu bestellen und mit den nothwendigen Facultäten auszustatten haben würde, wie solche die Nuntien in Deutschland, Spanien, Portugal und Polen erhielten [4]. Indeß, wie der Herzog von Savoyen nur aus politischen Rücksichten zu versöhnlichen Schritten sich veranlaßt sah, so erkannte Rom in eben solchen Rücksichten eine Veranlassung, die Unterhandlungen in die Länge zu ziehen, bis über das Schicksal der von den Spaniern mit Krieg bedrohten Insel entschieden sein würde.

Seit dem im Jahre 1709 erfolgten Abbruche aller Beziehungen zwischen dem Papste und Philipp V. und den daran sich knüpfenden Ge-

---

[1] Istoria del Cardinale Alberoni fino a' principj del 1719 (Amsterdam 1720). Dem anonymen Autor standen offenbar sehr gute Quellen zur Verfügung.

[2] Dieß erhellt aus einem Briefe des Erzbischofs von Messina an Cardinal Paolucci vom 24. Juni 1715, Cod. Corsin. 215, f. 63.

[3] Foglio delle sodisfazioni che devono precedere l' aggiustamento delle pendenze di Sicilia, Cod. Corsin. 2215 26 b, fol. sq.

[4] Notizie circa la persona del delegato apostolico da destinarsi in Sicilia etc. Cod. Corsin. 215, fol. 1 sqq.

waltthätigkeiten gegen die Nuntiatur, die kirchliche Freiheit und Immunität in Spanien hatte Clemens XI. vergebens den Frieden mit dem König wiederherzustellen versucht. Erst im Jahre 1717 konnten unter dem Einflusse des am Hofe Alles vermögenden Abbate Alberoni in einem vom Nuntius zwar unterschriebenen, aber vom Papste nicht ratificirten Concordate die Streitigkeiten wieder beigelegt werden. Noch mehr scheinbares Verdienst erwarb sich dieser Abbate als Minister des Reiches dadurch, daß er den König zur Theilnahme an dem Zuge gegen die Türken bewog, wobei Clemens XI. von Philipp V. die Zusage erhielt, daß er während des Türkenkrieges die italienischen Gebiete des Kaisers Carls VI. nicht angreifen werde. So übernahm der Papst dem Kaiser gegenüber eine moralische Garantie für den friedlichen Besitz dieser Länder. Für diese Dienstleistung gab endlich der Papst den oft wiederholten Bitten der Königin von Spanien nach und gewährte dem Abbate Alberoni die Cardinalswürde. Niemals, — vielleicht den noch zu erwähnenden Coscia ausgenommen, — hat ein Cardinal das Vertrauen eines Papstes schmählicher mißbraucht und in Folge dessen größeres Unheil in der Kirche angerichtet, als dieser Alberoni. Die am 15. Juni 1717 von Cadiz absegelnde spanische Flotte nahm nicht ihren Lauf in die orientalischen Gewässer zum Kampfe gegen die Türken, sondern landete auf der Insel Sardinien; die Spanier überfielen die kaiserliche Besatzung und vertrieben sie von der Insel, die sie in Besitz nahmen. Die Folge war, daß der Papst vom Kaiser der Mitwissenschaft und Mitschuld an der Treulosigkeit Alberoni's bezichtigt wurde, daß der Kaiser sich erbittert und unversöhnlich zeigte, daß der Nuntius aus Neapel vertrieben wurde, und dort sich alle die feindseligen Acte wiederholten, welche seit 1709 in Spanien gegen die Kirche in Scene gesetzt wurden [1].

Im Jahre 1718 warfen sich die Spanier auf die Insel Sicilien, welche sie ohne große Anstrengungen eroberten. Die Grausamkeiten der Giunta ließen die Sicilianer in den Spaniern Befreier von einem harten Joche begrüßen. Einer der ersten Schritte der Deputirten des Parlamentes bestand in der Ueberreichung einer Denkschrift an den Marchese di Leda, Statthalter Philipps V., in welcher als Grund der Zerrüttung aller Ordnung und des Friedens der Insel der Conflict mit der Kirche bezeichnet wurde. Unter den Savoyarden, so sagten sie, sei alle Hoffnung geschwunden, so viele Aergernisse beseitigt zu sehen. Auch das Reich habe Grund zu trauern über die Neuerungen gegen die alten Privilegien, aber mit der Vertheidigung derselben sei vereinbar die Ehrfurcht gegen den Papst und die

---

[1] Instruzione in forma di Lettera mandata a Monsignore Aldobrandini in Genova sotto li 21. Settembre 1720 in occasione del suo passaggio in Spagna per servizio di Nostro Signore, Cod. Corsin. 577, fol. 182—195.

Religion, die tief in den Herzen der Sicilianer begründet sei. Die Seelsorge und die Regierung der Kirche ruhe in den Händen jener Geistlichen, welche das Interdict nicht beobachteten und an Bildung sowie an Sittenreinheit den vertriebenen Priestern weit nachständen. Daraus entstände eine Verwirrung der Gewissen. Die Verfolgungen hätten viele Familien zu Grunde gerichtet, die Thränen der Unschuldigen erregten Schmerz und Mitleid. Die weltlichen und geistlichen Verhältnisse des Landes seien in die äußerste Verwirrung gebracht. Man hoffe vom Könige Beilegung des Streites und jedenfalls statt Gewaltthätigkeiten Ignorirung des Interdicts, Erlaubniß zur Rückkehr der Prälaten und des übrigen Clerus. Man bitte, es möge, ohne den Privilegien des Reiches etwas zu vergeben, um deren Vertheidigung man vielmehr nachsuche, dem Lande der frühere Friede wieder gegeben werden [1]. Diese offene Sprache verfehlte eine gute Wirkung nicht. Der Statthalter löste sofort nach der Besitznahme Palermo's die verhaßte Giunta auf und gewann damit die Herzen aller Sicilianer.

Im Auftrage Philipps V. wurden vom Cardinale Aquaviva in Rom neue Unterhandlungen eingeleitet. Das nächste Ziel derselben war, die abnormen kirchlichen Zustände wieder in eine geordnete, ruhigere Bahn zurückzuführen. Das Project hierzu ging im Einverständniß mit dem Cardinal Aquaviva von dem Erzbischofe von Palermo aus, wurde von Räthen der Krone Sicilien empfohlen [2], und fand in Rom die Zustimmung der Particularcongregation der Cardinäle [3]. Es verpflichtete sich die Regierung zur Beseitigung aller Hindernisse und Decrete, welche der Beobachtung des Interdicts entgegenstanden, und zu dessen Observanz in den Diöcesen Catania, Girgenti und Lipari, zur Rückberufung aller Exilirten, Befreiung aller Eingekerkerten und Wiedereinsetzung in ihre früheren Aemter. Die übrigen Zusagen seitens der Regierung stimmen fast ganz überein mit den Forderungen, welche der hl. Stuhl am 15. Juni 1717 an den Grafen Provana gestellt hatte [4]. Von Seiten des Papstes wurde die Zusage ertheilt, daß nach Erfüllung der genannten Verpflichtungen der hl. Stuhl das Interdict aufheben werde, zu welchem Zwecke den apostolischen Vicaren von Catania und Girgenti und dem Generalvicar von Lipari nach ihrer

---

[1] Memoriale presentato da' deputati di Sicilia al Vicerè di questo regno; Cod. Corsin. 188, f. 113 sqq.

[2] Consulta delli due Reggenti Perlongo e Virgilio sopra le pendenze dell' Interdetto ed articoli del Concordato colla Corte romana 1719 12. Marzo; Cod. Mscr. Qq. E. 73. f. 94 der Bibliothek del Senato zu Palermo.

[3] Lettera di Msgr. Alamani Segretario delle chifre. Cod. Corsin. 215, f. 157. Die auf die Verhandlung bezüglichen Acten in dem genannten Cod. Corsin. f. 131, 169, 173, 186, 256, 262, besonders 157 sqq.

[4] Capitoli d' accomodamento relativo alla rimozione dell' Interdetto in Sicilia confermati li 7. Aprile 1719, Cod. Corsin. 215, fol. 147 sqq. Document N. VII. im Anhange.

Rückkehr in die Diöcesen die nothwendigen Facultäten gegeben werden sollten.

Diese Convention wurde von den contrahirenden Theilen nicht unterschrieben. Für die Erfüllung der zu leistenden Genugthuungen verpflichtete sich mündlich Seitens des Königs der Cardinal Aquaviva, während vier Cardinäle für den Papst die Aufhebung des Interdicts versprachen [1]. Die Beobachtung der Bulle über die Abolition der Monarchie war nicht in diese Uebereinkunft aufgenommen worden, während sie in dem Projecte von 1717 ausdrückliche Erwähnung fand. Jedoch wurden die Ordinarien Siciliens durch ein Circularschreiben der Curie, in welchem ihnen der Wortlaut der Convention mitgetheilt und die entsprechenden Vollmachten verliehen wurden, ausdrücklich benachrichtigt, daß die Bulle „Romanus Pontifex" in voller Kraft fortbestehe [2]. Der Cardinal Aquaviva gab den exilirten Sicilianern Pässe zur Rückkehr nach Sicilien und so erfuhr man bald in Rom, daß das Interdict aufgehoben worden sei [3].

Nach dieser Uebereinkunft, in welcher die Autorität des römischen Stuhles in den Maßregeln gegen die Monarchie wieder zur vollen Anerkennung kam, war der Schritt zu einem für die Curie befriedigenden Abkommen in der Hauptsache nicht mehr schwer. In der That wurden Verhandlungen über die Ordnung der jurisdictionellen Verhältnisse der Insel selbst eingeleitet, und durch den Prälaten Herrera im Auftrage des Cardinals Aquaviva auf dem Wege mündlicher Besprechungen und gegenseitiger Verpflichtungen thatsächlich zu einem gewissen Abschlusse geführt. Die Basis hierzu bot das Project, welches vor zwei Jahren der hl. Stuhl dem Herzoge von Savoyen vorgelegt hatte [4]. Doch erkannte Rom, daß, angesichts der Quadrupelallianz zur Vertreibung der Spanier aus Sardinien und Sicilien, letzteres bald, wie auch geschah, in die Hände des Kaisers übergehen werde. Es beeilte sich darum nicht, den förmlichen Abschluß einer Convention herbeizuführen [5], um so weniger als es dadurch das spanische Regiment als ein stabiles anerkannt und die Stellung der Curie zu dem ohnehin sehr gereizten Kaiser Carl VI. noch schwieriger gemacht haben würde. Das Werk der Versöhnung sollte dem zweiten Nachfolger Clemens' XI., dem Papste Benedict XIII. vorbehalten sein.

[1] Schriftliche Verhandlungen waren durch den Wunsch des Papstes ausgeschlossen; Cod. Corsin. 215, f. 131.

[2] Schreiben an den Nuntius vom 16. December 1719, Cod. Corsin. 365, f. 36 sqq. Cod. Corsin. 215, f. 150.

[3] Bericht Alamani's, Cod. Corsin. 215, fol. 150 sq.

[4] Schreiben Paolucci's an Alexander Albani, Nuntius in Wien, vom 23. März 1720, Cod. Corsin. 565, f. 46.

[5] Schreiben des Staatssecretärs Paolucci an Albani in Wien vom 24. Febr. 1720, Cod. Corsin. 563, fol. 106.

Siebentes Kapitel.

Verhandlungen mit Carl VI. über die Ordnung der kirchlichen Jurisdictionsverhältnisse. Die Bulle „Fideli" Benedicts XIII.

Clemens XI. hatte seine ganze Kraft im Kampfe mit fast allen katholischen Mächten Europa's für die Freiheiten der Kirche erschöpft. Fast sämmtliche kirchenpolitische Rechte, wie sie auf der Grundlage des innigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Mittelalter sich gebildet hatten und wie sie bis dahin die Tendenz des modernen Staates und des Absolutismus nur auf einzelnen Punkten und praktisch geläugnet hatte, waren in dem Pontificate dieses hervorragenden Papstes der Neuzeit Gegenstand der principiellen Controverse zwischen Kirche und Staat geworden. Dieß hatte den diplomatischen Bruch zwischen Rom und fast allen katholischen Staaten herbeigeführt und unerhörte Gewaltthätigkeiten gegen die päpstliche Autorität, gegen die Kirche, ihre Freiheit und Immunität in den einzelnen Ländern zur Folge gehabt. Aus Wien, Neapel, Madrid, Barcelona und Turin waren die päpstlichen Nuntien mit der größten Rücksichtslosigkeit ausgewiesen, die Tribunale der Nuntiaturen geschlossen, aller Verkehr der Bischöfe und Ordensvorsteher mit Rom verboten und gewaltsam verhindert, die römischen Erlasse unter die strengste staatliche Beaufsichtigung gestellt, zumeist nicht einmal zur Publication zugelassen, die herkömmlichen Bezüge der römischen Curie aus Benefizien oder Taxen abgeschnitten worden. Clemens XI. war der letzte der Päpste, der die großen Ideen und Prinzipien Gregors VII. noch einmal mit der Energie und Festigkeit dieses seines großen Vorgängers nach allen Seiten hin vertrat. Eine edle, würdige Persönlichkeit, von zartestem Gewissen und voll von Gottesfurcht, erfüllt von dem Verlangen, den gestörten Frieden zwischen Kirche und Staat wieder herzustellen, hat er diesen durch zwanzig Jahre hindurch mit den größten Opfern persönlicher Thätigkeit gesucht, aber niemals verkostet [1]. Er legte am 19. März 1721 sein Haupt zur

---

[1] Nicolo Erizzo, Gesandter der Republik Venedig unter Innocenz XII. und Clemens XI. (Relazione della Corte di Roma, Cod. Casanat. Miscell. X. VII. 62. fol. 99—127), sagt (f. 106) von Clemens XI.: Nelle mie udienze l' ho trovato sempre nuovo, sempre vario, solo costante nell' atti di pietà e negli ottimi desiderii. Uomo santo, pieno di egregii disegni per emendare la disciplina ecclesiastica, fervido per l' immunità dell ordine, pontuale nei riti . . . divotissimo, molto benigno. Er gibt ihm das Zeugniß, daß er „una grande litteratura e scienza de' canoni" habe. Die vielen diplomatischen Actenstücke aus seinem Pontificate in der Corsini'schen Bibliothek in Rom, von seiner Hand theils corrigirt, theils ganz geschrieben, bezeugen seine großen Kenntnisse im canonischen Rechte und seinen immensen Fleiß.

Todesruhe nieder, ohne auch nur eine einzige der großen kirchenpolitischen Controversen seiner Zeit beigelegt, ohne die Kirche auch nur in einem einzigen Staate in ihre Würde und Rechte wiederherzustellen vermocht zu haben. Seine Gegner warfen ihm mit Unrecht Hinneigung zum Hause Bourbon vor, und wenn ein Zeitgenosse von ihm sagt: sein Stern befand sich immer gegenüber dem Sterne des Hauses Oesterreich [1], so fand thatsächlich das umgekehrte Verhältniß statt.

Noch war nicht ganz Sicilien durch die kaiserlichen Waffen erobert, als der Statthalter, Herzog di Monte Lione, einen neuen Richter der Monarchie mit Namen Risos aufstellte, und eine Anzahl von Forderungen an den Papst gestellt wurden, deren Erfüllung der Curie neue Verwicklungen mit Spanien erzeugen mußte [2]. Darüber beschwerte sich beim Kaiser der Neffe des Papstes, Alexander Albani, welcher als Nuntius zur Beilegung der obschwebenden Differenzen nach Wien entsendet worden war. Der kaiserliche Minister Rialp vertheidigte die Bestellung eines neuen Richters der Monarchie mit der Behauptung, daß die Abolitionsbulle in Sicilien nicht exequirt worden sei [3]. In dieser Antwort war der Standpunkt der kaiserlichen Regierung klar dargelegt. Dem gegenüber bestand die Curie auf der Unwiderruflichkeit der Abolitionsbulle, bot aber hinsichtlich der Ordnung der jurisdictionellen Verhältnisse der Insel weitgehende Zugeständnisse an, namentlich ein kaiserliches Nominationsrecht für den Richter der dritten Instanz, welche der Papst mit sehr weitgehenden Facultäten delegiren wollte [4]. Allein der Wiener Hof lehnte jedes Eingehen auf Unterhandlungen ab, so daß die Mission Albani's ganz erfolglos blieb. Durch Schreiben der Staatssecretarie vom 3. Mai, 30. September 1719 und 22. Juni 1720 war indeß den Bischöfen Siciliens die Beobachtung der clementinischen Bulle eingeschärft worden [5]. Die Beziehungen zum Wiener Hofe gestalteten sich günstiger, als Innocenz XIII. Papst wurde, welcher mit Carl VI. persönlich befreundet war, und daher in sei-

---

[1] Istoria del' Cardinal' Alberoni, l. c. p. 62: Si è sempre trovata la sua stella in opposizione a quella di Austria.

[2] Memoria delle sodisfazioni, che si domandano da Sua Maestà Cesarea Cattolica (ohne Datum), Cod. Corsin. 566, f. 679. Es wurde u. a. verlangt: Widerruf aller Philipp V. verliehenen Indulte von Zehnten, der Bulle Cruciata und anderer Subsidien der Geistlichen Spaniens und Indiens, Suspension Aldovrandi's als Nuntius, und Untersuchung gegen ihn, Züchtigung des Cardinals Alberoni, sofortige Ernennung Althan's zum Cardinal.

[3] Brief des Staatssecretärs Paolucci an Albani vom 23. März 1720, Cod. Corsin. 565, f. 46.

[4] Schreiben des Staatssecretärs an den Nuntius vom 16. Dec. 1719, Cod. Corsin. 563, f. 36. Cod. Corsin. 215, f. 41 sqq., 53 sqq.

[5] Dieß erhellt aus dem Breve Benedicts XIII. vom Jahre 1725, Cod. Vatican. 8350, f. 630.

nen Bemühungen zur Beilegung der Differenzen beim Kaiser ein freundliches Entgegenkommen fand. Durch den österreichischen Gesandten Cardinal Althan wurden die Unterhandlungen über die Investitur Siciliens, die Restitution des von den Oesterreichern besetzten Comacchio, die Besetzung der Benefizien im Reiche Neapel, die Zulassung der päpstlichen Erlasse und endlich über die Monarchie geführt. Die beiden ersten Fragen waren bereits erledigt, schon im Jahre 1722 hatte der Kaiser vom Papst die Investitur erhalten, da starb Innocenz XIII. am 7. März 1724 [1].

Indeß hatte das Tribunal der Monarchie seine Functionen fortgesetzt, ohne zu Ansehen zu gelangen. Seine Freunde und Vertheidiger geben selbst zu, daß es verödet und verlassen blieb, und daß die Bischöfe Siciliens insgesammt, festhaltend an der rechtmäßigen Abolition, die kirchlichen Prozesse in keiner Weise an das Tribunal brachten [2]. Innocenz XIII. that keine demonstrative Schritte gegen dasselbe, aber er verpflichtete persönlich und mündlich alle neuernannten Bischöfe Siciliens, wenn sie zur Consecration nach Rom kamen, nichts zu thun oder zu dulden, wodurch die Existenz des Tribunals anerkannt werden könnte; vielmehr sollte die Abolitionsbulle Clemens' XI. durchaus für ihr Verhalten maßgebend sein. So war die Hoffnung nicht unbegründet, daß das Tribunal auf factischem Wege an seiner eigenen Unthätigkeit absterben werde, als die Angelegenheit mit dem Tode Innocenz' XIII. eine andere Wendung nahm.

Der Cardinal Vincenz Maria Orsini wurde am 19. Mai 1724 zum Papste erwählt und nahm den Namen Benedict XIII. an. „Benedict XIII. war ein heiliger Papst," sagt der berühmte Cardinal Bartholomäus Pacca; „er hatte die evangelische Einfalt der Taube, aber nicht die unschuldige Klugheit, so nothwendig, um den Fallstricken der menschlichen Bosheit in der Regierung über die Völker zu entgehen. Ganz beschäftigt mit den kirchlichen Angelegenheiten, zumal mit den heiligen Functionen, überließ er die Zügel der Regierung den Händen von Günstlingen, auf welche er unvorsichtigerweise sein ganzes Vertrauen setzte. Auch er hatte das Unglück — gemeinsam mit anderen Herrschern, wie die Geschichte lehrt — die Regierung Männern anzuvertrauen, die ihrer ganz unwürdig waren, die Gewalt mißbrauchten und den Ruf des edlen Papstes beeinträchtigten" [3].

---

[1] Foglio del Cardinale Riviera, Cod. Corsin. 1183, f. 18 sqq. Vgl. Informazione del trattato e stato presente dell' Investitura etc. d. 17. Maggio 1722, Cod. Corsin. 857, fol. 209.

[2] *Perelli* l. c. f. 100.

[3] *Bartolomeo Pacca*, Notizie istoriche intorno alla vita ed agli scritti di Monsignore Francesco Pacca, Arcivescovo di Benevento (Orvieto 1839, 3. edizione) pag. 15 sqq.

Es war namentlich eine Anzahl von Beneventanern, welche Benedict XIII., als er vom erzbischöflichen Sitze Benevent auf den Stuhl Petri berufen wurde, nach Rom gefolgt waren, dort verschiedene wichtige Aemter und Hofwürden erhielten, und hierdurch, wie durch ihr selbstsüchtiges ärgernißvolles Betragen die Abneigung und den Unwillen der Römer erregten. Der erste und mächtigste dieser Favoriten war Nicolaus Coscia, geboren zu Pietra di Fusi, einem Dorfe im Königreiche Neapel, von niedriger Herkunft [1]. Im Dorfe seiner Heimath fand ihn als Meßdiener der Cardinal und Erzbischof Orsini, und da ihm das lebhafte, geweckte Wesen des Knaben gefiel, nahm er ihn mit nach Benevent und gab ihm die Mittel zur theologischen Ausbildung. Der talentvolle Jüngling wußte sich die Liebe des Cardinals zu erwerben, wurde dessen Secretär und beherrschte bald als „Maestro di Camera" den ganzen Hof des Kirchenfürsten. Als Orsini Papst wurde, zog Coscia mit ihm nach Rom, und in wenigen Jahren war der Meßdiener von Pietra di Fusi im Quirinal eingerichtet, Secretär der Memorialen, Pallastcardinal, Legat von Avignon, Erzbischof von Benevent, ausgestattet mit der berühmten Abtei Santa Sofia und anderen ergiebigen Pfründen. „Uebermüthig im Glücke," sagt Pacca, „wie häufig Emporkömmlinge aus niederem Stande, ehrgeizig und habsüchtig, schritt er von einer Ungerechtigkeit zur andern; zum Erwerbe von Reichthümern verschmähte er kein Mittel. Helfershelfer, sogen. Manotengoli, finden solche unwürdige Creaturen des Glückes allerwärts, und Coscia nahm sie zum Theil aus Beneventanern. Ob des Treibens dieser schmachvollen Bande im Prälatengewande knirschte ingrimmig das römische Volk" [2]. Dieser Coscia war die Seele der Verhandlungen, welche von Benedict XIII. mit dem Kaiser Carl VI. über die Kirche Siciliens geführt wurden, und bot den Ministern des Kaisers bereitwillig die Hand,

[1] *Pacca* l. c. p. 17 wendet auf ihn folgenden Vers aus Tasso's Gerusalemme liberata, Canto II. an:

„Fra le brutture della plebe sorto
Al fingere pronto, all' ingannare accorto."

[2] *Pacca* l. c. p. 18 sq. Bei der Nachricht vom Tode Benedicts XIII. († 21. Februar 1730) brach der Sturm los. Das Volk suchte rachesüchtig die Cardinäle Coscia und Fini und andere Prälaten. Coscia mußte verkleidet aus Rom fliehen. Die gleich nach seiner Thronbesteigung von Clemens XII. eingesetzte Congregation von fünf Cardinälen, welche gewöhnlich „de nonnullis" genannt wird, sollte die Betrügereien, Unterschlagungen und andere Vergehen der Genannten untersuchen und richten. Das Urtheil über die Schuldigen wurde in Rom mit Applaus aufgenommen. Coscia wurde, — trotz des Schutzes, welchen ihm verschiedene Höfe, namentlich der kaiserliche, angedeihen ließen, — seines Erzbisthums Benevent entsetzt, zu zehnjährigem Gefängnisse im Castell Sant Angelo, zum Ersatze für seine Usurpationen und zur Zahlung schwerer Summen verurtheilt. Dem Cardinal Fini wurde zur Strafe die Theilnahme an den Congregationen und den kirchlichen Functionen und der Besuch beim Papste untersagt. Neben andern unwürdigen und bestraften Prälaten waren diese beiden Cardinäle

daß die Vereinbarungsbulle eine Fassung erhielt, die weder an sich noch in der Intention des hintergangenen Papstes verfänglich war, aber für den bösen Willen der Kaiserlichen in Folge ihrer einseitigen Interpretation eine scheinbare Basis wurde, auf welcher sie ihre Monarchie und deren Tribunal wieder aufrichteten.

Die von Clemens XI. creirten Cardinäle hatten den diesem Papste eigenthümlichen Eifer für die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit zum größten Theile bewahrt. Noch bei der Wahl Benedicts XIV. traten sie als geschlossene Partei unter dem Namen der „Zelanti“ auf [1]. Zu ihnen zählten in erster Linie Paolucci, Olivieri und Corradini. Diese wachten seit dem Pontificate Benedicts XIII. mit Eifersucht darüber, daß die Abolitionsbulle Clemens' XI. durchgeführt werde. Indeß war aber die provisorische clementinische Instruction über den Instanzenzug in Sicilien theils wegen der Schwierigkeit der Verhältnisse, theils wegen des Widerstandes der Regierung nicht zur Durchführung gekommen. Die definitive Ordnung der Instanzen mußte jedenfalls in Angriff genommen werden. Man glaubte in Rom beim Regierungsantritt Benedicts XIII. einfach dadurch abhelfen zu können, daß man für die höchste Instanz einen Titular-Erzbischof in der Eigenschaft eines päpstlichen Nuntius oder apostolischen Legaten in der Insel aufstellte, dessen Ernennung man dem Könige überlassen wollte in der Form, wie dieß bei der Besetzung der Bisthümer und Erzbisthümer Siciliens geschah. Dieser Nuntius oder Legat sollte aber vom hl. Stuhle seine Institution, Facultäten und Instructionen erhalten [2]. Aber Seitens der Regierung in Wien dachte man nicht im entferntesten daran, das uralte Tribunal und sein Fundament aufzugeben. Man wies das Projekt kurzer Hand ab unter dem Vorwande, daß das Aufgeben des Privilegs einen Aufstand in Sicilien veranlassen werde [3]. Diese Erklärung machte die Lage bedenklich. Vor der Bulle Clemens' XI. hatte doch das Tribunal noch die Maske der Abhängig-

---

ein wahres Unglück für das Pontificat Benedicts XIII. Vgl. *Pacca* l. c. p. 20 sq. Im Cod. Vatican. 8336, fol. 193 sqq. sind die Untersuchungs-Acten über die verschiedenen Vergehen enthalten; f. 219 steht die Sententia Smi. Dni. Ni. Clementis PP. XII. lata et publicata die 9. mensis Maii a. 1733 in causa Cardinalis Coscia, qua idem Cardinalis declaratur reus et poenis obnoxius pro concussionibus, extorsionibus, falsitatibus rescriptorum per abusum ministerii, quod gerebat a secretis supplicum libellorum, violatione fiduciae, quam Smus. Benedictus XIII. in ipso collocaverat, pecuniarum et divitiarum cupiditate commissis, quas . . . pro gratia vel justitia apud Sedem Apostolicam obtinenda congessit . . .

[1] Esattissimo ragguaglio di quello, che accadde nel Conclave dopo la morte di Clemente XII. Cod. Casanat. Mscr. Miscell. X, VII, 64 (letzte Abhandlung).

[2] Cod. Vatican. 8350, fol. 607 sqq. n. 2. Temperamento per aggiustare le note differenze vertenti circa la pretesa Monarchia.

[3] Cod. Vatican. 8350, f. 602 sqq.

keit vom hl. Stuhle getragen, jetzt aber trat es mit der offenen Anmaßung voller jurisdictioneller Unabhängigkeit vom Papste auf. Die Cardinäle Olivieri und Corradini hielten es daher an der Zeit, daß die Abolitionsbulle Clemens' XI. neuerdings in Sicilien in Erinnerung gebracht werde. Man stellte vor, daß der Papst der Wiedereinrichtung des Tribunals gegenüber ohne schwere Schuld sich nicht mehr indifferent verhalten dürfe. Es handle sich um Wichtigeres als um das Patrimonium des hl. Petrus, um jene höchste und ausschließliche Autorität, welche Christus seinem Statthalter verliehen habe; in Sicilien sei man wegen des Schweigens des Papstes in Verlegenheit und die Kaiserlichen deuteten es zu ihren Gunsten [1].

Benedict XIII., der ohne alle menschliche Rücksichten nur die Ehre Gottes und das Wohl der Kirche suchte, forderte 1725 in einem Breve alle Bischöfe Siciliens zur pünktlichsten Befolgung der clementinischen Bulle auf: das vorgebliche Tribunal der Monarchie sei abolirt, und der Papst bestehe darauf, daß es als solches behandelt werde [2]. Kaiserlicher Gesandter in Rom war damals der nur auf sehr inopportunes Drängen des Wiener Hofes zum Purpur promovirte Jesuit und kaiserliche Staatsrath Alvaro Cienfuegos. Dieser erlangte erst Kunde von der Maßregel des Papstes, nachdem das Breve bereits nach Sicilien versendet war; durch ihn ließ Carl VI. dem Papste seine Beschwerde vorbringen und erklären, er sei entschlossen, falls nicht dieses Vorgehen in entsprechender Weise wieder aufgehoben werde, mit allen Mitteln die Prärogative der Krone zu vertheidigen. Diese Vorstellungen lauteten viel drohender gegenüber dem Staatssecretär Paolucci und dem Secretär der Memorialen, Cardinal Coscia. Gleichzeitig suchte der Kaiser die Wirkungen und Folgen des päpstlichen Breves in Sicilien energisch zu ersticken. Durch einen Erlaß vom 5. December 1725 [3] verordnete er, daß die Sicilianer trotz entgegenstehender Einflüsse zur Erhaltung und Vertheidigung des Tribunals der Monarchie, wie es bei dem Tode Carls II. von Spanien bestanden, mitzuwirken hätten, ohne auch nur das Geringste hierbei nachzugeben; der Statthalter aber sollte jeden Bischof, der irgend eine Neuerung vornehme, sofort aus dem Reiche verweisen.

Benedict XIII. war durch Drohungen nicht einzuschüchtern, aber Cienfuegos und Coscia faßten die Angelegenheiten von einer andern Seite und gelangten um so eher zum Ziele, als der feste, mit den clementinischen Ideen vertraute Cardinal-Staatssecretär Paolucci indeß gestorben und ihm im Amte der gefügigere Cardinal Lercari gefolgt war. Eine nach den Vorschlägen des

---

[1] Punti che si esaminano etc. Cod. Vatican. 8350, f. 602.

[2] Breve pro observantia Bullae Clementis XI. abolitionis Tribunalis R. Monarchiae in Sicilia, Cod. Vatican. 8350, f. 630, *Perelli* f. 101 sqq.

[3] Siculae Sanctiones t. I, p. 307.

Cienfuegos gebildete Congregation von drei Cardinälen wurde beauftragt, in Berathung zu ziehen, wie die Wirkung des päpstlichen Breves zu paralysiren sei. Die Mitglieder der Commission waren Lercari, Coscia und der Cardinal Giudice, Protector von Sicilien. Als aber die Verhandlungen sich hinzogen, wurde vom Kaiser ein römischer Jurist und kaiserlicher Agent in Rom, der Herzog Pietro Perelli [1] aus Neapel, dem Cienfuegos beigegeben und vom Kaiser zu einem Gutachten aufgefordert. Der Vorschlag der gedachten Congregation, nach welchem der Papst an die Bischöfe Siciliens ein neues Breve richten sollte, des Inhaltes, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, durch das frühere Breve neue Stürme aufzuregen, sondern die Verhältnisse in Sicilien in dem dermaligen Stadium zu erhalten, hatte nach Perelli's Ueberzeugung keine Aussicht, vom Papste angenommen zu werden. Der Papst würde unzweifelhaft die Cardinäle Olivieri und Corradini, welche als Minister täglich Audienz hatten, zu Rathe gezogen haben. Man ließ daher vorläufig die Congregation überhaupt bei Seite und die Angelegenheit auf sich beruhen, bis der passende Zeitpunkt, um Entscheidendes durchzusetzen, sich darbot.

So geschah nichts vom April 1726 bis Febr. 1727. Perelli wußte, daß die beiden genannten zelantischen Cardinäle um Fastnacht auf einige Zeit Rom zu verlassen und sich zur Villeggiatur in die Campagna zurückzuziehen pflegten. Diese Gelegenheit, wo der Papst nicht von diesen erleuchteten und entschiedenen Männern umgeben war, wartete man also ab. Kaum hatten die Beiden Rom verlassen, so wußte Coscia dem Papste zu insinuiren: Seine Heiligkeit würde füglich die für die nächsten vierzehn Tage beabsichtigte Reise nach Benevent durch das neapolitanisch-kaiserliche Gebiet kaum machen können, ohne in Sachen der Monarchie eine Antwort auf die kaiserlichen Vorstellungen gegeben zu haben [2]. Diese Insinuation verfing beim Papste. Er ließ den Herzog Perelli, welcher indeß als Minister des Kaisers neben

---

[1] Dieser Perelli ist der Verfasser der oben in der Einleitung S. 4 genannten Istoria ed Apologia dell' apostolica legazia di Sicilia, wovon ich ein Manuscript der Oratorianer-Bibliothek zu Palermo benutzte, nach welchem ich citire. Meines Wissens ist diese Arbeit noch nicht gedruckt, indeß in ausgedehntem Maße, aber sehr ungeschickt, benutzt von Forno (s. S. 4). Merkwürdiger Weise konnte ich über diese Verhandlungen nur wenig handschriftliches Material in der vatikanischen Bibliothek, und nichts in den andern römischen Bibliotheken finden. Die Quelle meiner Darstellung ist Perelli, dessen Aufstellungen, soweit sie sich nicht auf Documente stützen, ich nicht vertreten will; zumeist stützt er sich aber auf Documente, die er in einem Anhange mittheilt. Die nicht verdächtigen Documente des Cod. Vatican. 8350 lieferten mir Anhaltspunkte zur Controle. Da die Relation Perelli's von allen neueren Autoren allegirt wird, war es unerläßlich, sie zu berücksichtigen und in den wichtigsten Aufstellungen der Kritik zu unterwerfen. Da er für Carl III., König beider Sicilien, seine Relation schrieb, so ist sein Parteistandpunkt erklärlich.

[2] *Perelli* f. 109.

Cienfuegos accreditirt worden war, ersuchen, ein Auskunftsmittel vorzuschlagen, wie einerseits dem Kaiser genügt, andererseits sein eigenes Gewissen und das Decorum gewahrt werden könne. Perelli schlug vor, der Papst möge vorläufig ein Breve an den Kaiser richten, in welchem er erkläre, er wolle den vielen dringenden Bitten der kaiserlichen Gesandten in Bezug auf die Ordnung der Angelegenheit der Monarchie nachgeben; es sei seine bestimmte Absicht, diese Angelegenheit in's Reine zu bringen, und er ersuche den Kaiser, ihm einen Weg zu bezeichnen, wie dieses, unbeschadet seiner oberhirtlichen Pflichten, geschehen könne [1]. Dieser vom Papste mit Beifall aufgenommene Vorschlag wurde sofort, nach kurzer Berathung zwischen Coscia, Perelli und Monsignor Majella, Secretär der Breven, von letzterem redigirt. Man vermied dabei vorsichtig das Wort „Monarchia", aber auch den sonst beliebten Ausdruck „assertum tribunale", und einigte sich, den Streitgegenstand mit „ecclesiastica jurisdictio" zu bezeichnen. Benedict XIII., nichts Verfängliches ahnend, unterschrieb die Minuta am 1. März 1727, und die Expedition des Breves erfolgte [2]. An sich lag in dem Antrage, die kirchliche Jurisdiction in Sicilien ordnen zu wollen, nicht das geringste Präjudiz, wiewohl in der Curie bis dahin immer die Ansicht vorherrschend gewesen war, daß der Papst jeden desfallsigen Antrag von der anderen Seite bereitwillig aufnehmen, selbst aber keinen stellen sollte [3]. Das Verfängliche lag in dem Gebrauche, welchen Perelli und die Kaiserlichen von dem Breve machten.

Perelli erwartete, daß der Kaiser dieses Breve an die Bischöfe von Sicilien schicken würde, und daß diese in Folge davon vor Ausschreitungen sich hüten, dem Papste für diesen Entschluß zur Regelung einer ebenso wichtigen als gefährlichen Differenz danken und ihn um Verhaltungsmaßregeln für die Zwischenzeit bitten würden. In diesem Sinn instruirte er die Minister in Wien [4]. Der Papst sollte dann — das war der weitere Plan, dessen Ausführung Coscia und Majella zufiel — den Bischöfen antworten, daß sie sich bis zur endgültigen Rege-

---

[1] *Perelli* f. 110.

[2] Steht Cod. Vatican. 8350, f. 10 (ältere Paginirung) und Siculae sanctiones t. I, p. 314. Es heißt darin: Maiestatem tuam vehementer petimus et rogamus, ut pro tua singulari sapientia et pietate idoneam aliquam rationem suggeras, qua votis tuis obsecundare nobis liceat et apostolatus simul nostri gravissimo officio non deesse.

[3] Cod. Vatican. 8350, fol. 601. Punti, che si esaminano contra la moderna intrusione dell' abolito Tribunale etc.: Nostro Signore deve mostrarsi profuso in sentire ed accogliere qualsivoglia progetto de' regii . . . così al contrario non deve mai da parte sua proporre alcuna (moderazione) anzi nè meno mostrare propensione . . .

[4] *Perelli* f. 111.

lung der Frage mit Klugheit zu benehmen hätten, um nicht Veranlassung zu Mißhelligkeiten zu geben [1].

Der kaiserliche Secretär der Depeschen, Rialp, schickte in der That das päpstliche Breve an den Statthalter von Sicilien und beauftragte ihn, in dem eben bezeichneten Sinne auf die Bischöfe einzuwirken. Perelli erhielt dann von Wien aus die Weisung, den Papst nach Benevent zu begleiten und ihn nicht zu verlassen, während Cienfuegos in Rom bleiben sollte, um bei der Expedition der Antwort an die sicilischen Bischöfe dem Staatssecretär zur Seite stehen zu können [2]. Der Papst wurde auf neapolitanischem Gebiete glänzend empfangen. Darüber äußerte er sich erfreut gegen Perelli und meinte, das sei die Wirkung des Breves. In Benevent überreichte Perelli dem Papste die in spanischer Sprache abgefaßte Antwort des Kaisers vom 22. März 1727. Dieses in Ausdrücken der größten Ehrfurcht abgefaßte Schreiben geht von der unbegründeten Voraussetzung aus, der Papst wolle „satisfacer a las raziones y derechos mios en el uso de la jurisdizion ecclesiastica per la legazia“ in Sicilien. Er, der Kaiser, hoffe dem Papste einen Beweis seines Eifers zu geben, wenn er ihm gründlich die Art und Weise darlege, die Differenzen über (contra) das Tribunal der Monarchie beizulegen, und er glaube seine Besorgtheit für die Harmonie zwischen Staat und Kirche gerade in der Verpflichtung der Behauptung und Erhaltung der hohen Prärogative und Rechte zu bestätigen [3]. Man sieht, dieses kaiserliche Schreiben führte nunmehr nicht mehr bloß die Ordnung der jurisdictionellen Verhältnisse, sondern auch die Legatie und die aus ihr abgeleiteten kirchlichen Rechte des Kaisers als Object der bevorstehenden Unterhandlungen auf, und ließ die Hintergedanken der kaiserlichen Regierung errathen. Nach Perelli's Versicherung wäre der Papst doch noch zur Aufnahme der Unterhandlungen gut disponirt geblieben. Der Verlauf derselben zeigt indeß, daß Benedict XIII. weit entfernt war, die Legatie und ihre vorgeblichen Rechte auch nur zur Discussion zulassen zu wollen. Auch der weitere Schritt, welchen der Papst nunmehr that, enthielt nichts, was als ein Eingehen auf die vom Kaiser angedeutete Seite der Frage betrachtet werden könnte. Perelli äußerte nämlich, es sei gut, allen Eventualitäten, welche der Ausführung seiner Absicht hindernd in den Weg treten könnten, vorzubeugen, und deßhalb die Bischöfe Siciliens daran zu erinnern, sie

---

[1] *Perelli* f. 111.

[2] Brief Rialp's an Perelli vom 21. März 1727, *Perelli*, Sommario, N. V.

[3] Cod. Vatican. 8350, f. 11. Siculae sanctiones I, 315: Spero manifestare a V. Santità la zelante mia cura, esponendo fondamentalmente il modo di comporre le differenze insorte contro il tribunale della Monarchia e ratificar nella obbligazione stessa di sostenere e conservare le supreme preeminenze e dritti il mio zelo ed applicazione per la buona e perpetua armonia tra il Sacerdozio e l' Imperio.

möchten sich mit aller Klugheit benehmen, auf daß für die kurze Zeit, welche zur Erörterung und Erledigung der Frage nöthig sei, störende Collisionen vermieden würden[1]. Der Papst soll in der That nach Perelli's Darstellung erklärt haben, es möge das eine günstige Lösung in Aussicht stellende Schreiben des Kaisers den sicilischen Bischöfen zugesendet werden, mit der gleichzeitigen Anweisung, in ihrer Stellung mit aller Umsicht zu Werke zu gehen.

Perelli, der mit einer merkwürdigen Schamlosigkeit diese tückischen Anschläge, ihre Motive und Ausführung in seiner Relation an Carl III. von Bourbon darlegt, unterrichtete den Cardinal Coscia von Allem, und legte ihm nahe, daß nunmehr Alles davon abhange, daß er (Coscia) die gute Disposition des Papstes vor seiner Rückkehr nach Rom mit Erfolg benütze[2]. Er selbst nahm vom Papste Abschied, und eilte ihm voraus von Benevent nach Rom, um die letzten Acte des Betruges zu sichern. In dem oben bezeichneten Sinne schrieb auch Coscia am 28. April 1727 aus Benevent an den Staatssecretär Lercari in Rom[3]. Perelli hatte bei der Abfassung des an die Bischöfe Siciliens zu erlassenden Schreibens seine Hand mit im Spiele; von ihm wurde der Entwurf in mehreren Punkten corrigirt[4]. Am 13. Mai sandte Lercari den Erlaß an die Bischöfe Siciliens und fügte das kaiserliche Schreiben an den Papst bei. Die Bischöfe, schreibt der Staatssecretär, könnten aus dem letztern die gute Disposition des Kaisers zum Frieden erkennen; sie ihrerseits möchten nun, in Erwartung der mit allem Rechte erhofften Vereinbarung, jeden Zusammenstoß mit der weltlichen Behörde vermeiden und ihr ganzes Verhalten mit Klugheit regeln[5]. Der Erzbischof von

---

[1] *Perelli* f. 113.

[2] Diese Reise Benedicts XIII. nach Benevent war von dem piemontesischen Minister d' Ormea und von Monsignor Finj, Erzbischof von Damascus, auch mißbraucht worden, Concordate abzuschließen, die nach dem Tode Benedicts XIII. durch Clemens XII. wegen Mangels der gesetzlichen Solemnitäten für ungültig erklärt wurden. Vgl. Ragioni della Sede Apostolica nelle presenti controversie colla Corte di Torino (zu Gunsten der Curie und auf ihr Geheiß edirt 1732 ohne Druckort), T. 1, P. I, Informazione istorica p. 86 sqq.

[3] Brief Coscia's an Lercari aus Benevent, Cod. Vatican. 8350, fol. 12.

[4] *Perelli* f. 115. Dieses Bekenntniß Perelli's enthüllt jedenfalls einen schamlosen Betrug; man darf annehmen, daß Lercari, der durch Coscia den Auftrag des Papstes erhielt, in seinem Entwurf eher über die Grenzen der päpstlichen Anweisung zu Gunsten der Kaiserlichen hinausgegangen, als hinter denselben zurückgeblieben sei. Es hat Perelli in seinen Correcturen dann höchst wahrscheinlich den Willen des Papstes anders dargestellt, als dieser wirklich war.

[5] Das Schreiben Lercari's bei *Perelli*, Sommario N. VII, p. 68 und Cod. Vatican. 8350, f. 13. Es heißt da wörtlich: Sie, die Bischöfe, hätten daraus zu entnehmen, d' andare fratanto temporeggiando in quella forma, che saprà suggerirle la propria prudenza.

Palermo versprach in einem Antwortschreiben vom 3. Juni, dem „Interim di portamento", wie er die Weisung characterisirte, stricte zu gehorchen [1]. Für seine gelungenen Manipulationen erhielt Perelli ein sehr belobendes Schreiben vom Kaiser [2]. So war in schlau berechneter Weise die Taubeneinfalt des guten Papstes mißbraucht; es war gelungen, dem ungesetzlich und in Opposition mit Rom wieder errichteten Tribunale der Monarchie wenigstens eine factisch, wenn auch nur interimistisch tolerirte Existenz zu verschaffen. Dieß wollte Benedict XIII. gewiß nicht. Aber die Bischöfe durften nunmehr den Status quo nicht alteriren, und das Tribunal konnte ungestört functioniren.

Kaum war nach der Rückkehr des Papstes in Rom das Geschehene bekannt geworden, so fingen die zahlreichen Cardinäle der Opposition an, mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Sie nannten das Schreiben Lercari's spöttelnd das Interim Carls V. Der Kaiser, sagten sie, werde nun eine weitere Vereinbarung weder suchen noch annehmen; denn mit dem letzten Schreiben, welches stillschweigend eine Suspension der clementinischen Abolitionsbulle enthalte, und mit der Weisung an die Bischöfe, sich zurückhaltend und umsichtig zu benehmen, habe er eine sehr günstige Stellung gewonnen; er habe jetzt nur das Tribunal in seinen Functionen fortfahren zu lassen, wie dieß bis dahin factisch geschehen sei. Der Papst, über diese Vorstellungen betroffen und betrübt über das Geschehene, ließ sofort auf Anregung des Cardinals Corradini und seiner Gesinnungsgenossen am 21. Juni durch den Staatssecretär ein zweites Schreiben an die beiden Erzbischöfe von Palermo und Messina richten, worin es heißt, der vom Erzbischofe von Palermo gebrauchte Ausdruck „Interim" komme dem Papste bedenklich vor, und scheine auf eine mißverständliche Auffassung der in jenem ersten Schreiben kundgegebenen Absicht des Papstes zu deuten; der Papst wolle bloß, daß während der Unterhandlungen die Bischöfe nicht durch öffentliche Verwickelungen (impegni) der Vereinbarung Hindernisse bereiteten, und keineswegs, daß die bekannte Constitution Clemens' XI. suspendirt sein solle [3]. Diese Gegenverordnungen waren unter strengstem Geheimniß berathen und ausgeführt worden, so daß selbst der Cardinal Coscia, dem nach der Versicherung Perelli's der Papst in seinem ganzen Pontificat nichts vorenthielt, von diesem Schritte nichts erfuhr. Indeß schon in wenigen Tagen hatte Perelli das Geschehene erfahren. Seine geheimen Verbindungen reichten bis in die Vertrauenssphären der Staatssecretarie [4]. Auf seinen

[1] Cod. Vatican. 8350, f. 14: .. Per quello appartiene all' Interim di portamento.

[2] *Perelli*, Sommario, N. VIII, p. 69.

[3] Schreiben des Staatssecretärs an den Erzbischof von Palermo, Cod. Vatican. 8350, f. 15. *Perelli* f. 116.

[4] *Perelli* f. 116.

Rath stellte der kaiserliche Gesandte, Cardinal Cienfuegos, den Verkehr mit den päpstlichen Ministern ein und zeigte dieß nebst der Veranlassung dazu dem Staatssecretär an. Coscia eilte zum Papste und beschwerte sich über diese Verheimlichung sowohl als auch über die exorbitanten Entschließungen, deren Folgen er zu erwägen gab. Nunmehr scheint Coscia allein den Ausschlag gegeben und der Papst ihm allein in dieser Sache vertraut zu haben [1]. Alle weiteren Verhandlungen wurden von da ab streng geheim gehalten [2]. Perelli, zum Staatssecretär beschieden, beschloß mit diesem, daß die beiden Erzbischöfe angewiesen werden sollten, das zuletzt erflossene Schreiben unbeachtet zu lassen, da in demselben einige wesentliche Punkte fehlten, das erste aber als Norm ihres Verhaltens zu betrachten. Noch in derselben Nacht, bei strengstem Geheimnisse, schrieb der Staatssecretär an die Erzbischöfe, und Perelli ließ das Schreiben sofort auf dem sichersten und rascheſten Wege nach Sicilien an seine Bestimmung gelangen.

Nunmehr hielt man es an der Zeit, die schwebenden Fragen selbst in Angriff zu nehmen und zu einer förmlichen Vereinbarung zu führen. Man zog Prosper Lambertini, Erzbischof von Theodosia und Secretär der Congregation des Concils, in's Vertrauen. Perelli wußte, daß dieser Prälat im höchsten Grade die Gunst Benedicts XIII. hatte, und daß der Papst in den schwierigsten Fragen sich ihm anvertraute. Lambertini war auch der Ansicht, daß die verwickelte Frage auf dem Wege eines Concordats gelöst werden könne, und versprach, die Sache in reifliche Erwägung zu ziehen. In der nächsten Audienz beim Papste überging Perelli die Ereignisse der vergangenen Tage mit Stillschweigen und trug den Wunsch des Kaisers vor, der Papst möge einen gelehrten und zuverlässigen Mann zur Aufnahme der Verhandlungen mit ihm (Perelli) bestimmen. Er schlug dabei Lambertini vor. Der Papst trug kein Bedenken, denselben hiezu zu beauftragen. Die beiden Bevollmächtigten gingen an's Werk. Zur Orientirung wurde die Geschichte der Verhandlungen über die Monarchie unter Gregor XIII. an der Hand der in der Engelsburg darüber vorfindlichen Originaldocumente untersucht. Beide kamen nach der dermaligen Lage der Dinge darin überein, daß die Form des Uebereinkommens eine päpstliche Bulle sein sollte. Die Bezeichnung und Form eines Concordates wurde zwar in Wien stark urgirt, aber weder Lambertini noch Perelli waren dafür, weil keine Partei der anderen Con-

[1] Nach *Perelli* f. 117 wollte der Papst fortan nur noch mit Coscia allein verhandeln.

[2] Dasselbe Verfahren wurde den zelantischen Cardinälen gegenüber bei den Verhandlungen mit Piemont beobachtet. Vgl. Ragioni della Sede Apostolica etc. l. c. p. 89. „Rimasto sorpreso il Papa non replicò altro: nè su quel proposito tenne mai più discorso con Sua Eminenza. E in questo silenzio siamo stati sino alla morte di Benedetto XIII., senza avere potuto mai sapere con certezza o dal Papa, o da' suoi confidenti nè quello, che si era stabilito . . .

cessionen zu machen oder gemacht zu haben zugeben wollte, wie dieß Concordate mit sich bringen. Indeß wollte Lambertini nicht widerstreben, wenn die Bezeichnung „Constitutio vim et effectum concordiae habens“ aufgenommen würde, wie auch geschah. Auch darüber wurde man sich klar, daß in der Vereinbarungsbulle die clementinische Abolitionsbulle nicht widerrufen, aber auch nicht noch besonders bestätigt werden dürfe [1]. Man stellte daher fest, der Papst solle in der Einleitung der Bulle eine wahrheitsgetreue Darlegung aller Thatsachen geben, welche sich geschichtlich in dieser Frage der Monarchie gefolgt seien; er solle also auch sagen: die in Sicilien bestehende Legatie und das Tribunal der Monarchie sei von Clemens XI. abolirt worden; es habe aber der Kaiser dem Papste die Gründe, welche für die Bestätigung der Bulle Urbans II. sprächen, vorgetragen, und nunmehr wolle Seine Heiligkeit, um allen Streit zu beseitigen, Folgendes bestimmen; worauf dann die Aufzählung der dem höchsten Richter zu ertheilenden Facultäten und die Norm der Behandlung der kirchlichen Processe folgen sollte. Zwei Entwürfe einer Bulle, der eine vom Staatssecretär Lercari, der andere vom Cardinal Corradini vorgelegt, erfuhren viele Aussetzungen von Seiten der Behörden Siciliens und wurden zurückgewiesen. Das Project Corradini's läßt das in dem früheren Streite Geschehene unerwähnt, ignorirt andererseits auch die Existenz der Monarchie und des Tribunals und geht von der Erwägung aus, daß die Insel Sicilien von Rom weit entlegen, die Seereise im Winter sehr gefährlich, die Verfolgung der Prozesse in Rom für die Sicilianer sehr kostspielig sei, und stellt dieß als Motiv auf, weßhalb der Papst einen vom König von Sicilien und seinen Nachfolgern zu ernennenden Richter für die dritte Instanz delegire, dessen Vollmachten dann näher beschrieben werden [2]:

Lambertini arbeitete indeß nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten eine Minuta der Vereinbarungsbulle aus, wobei Perelli's Einwendungen gehört wurden. Zur Prüfung dieses Entwurfes ließ der Cardinal Cienfuegos noch vom Kaiser den Abbate Galliani delegiren, und dieser verständigte sich über einzelne Aussetzungen sehr leicht mit Lambertini. Nur bezüglich desjenigen Passus des Projectes, wo der Papst zur Bestellung des apostolischen Delegaten übergeht mit den Worten: „facimus et constituimus“, war Lambertini nicht dahin zu bringen, statt des „constituimus“ das einfache „declaramus“ zuzulassen [3].

Lambertini überreichte dem Papste den Entwurf, und dieser machte wenig Schwierigkeit, alles Uebrige darin zu approbiren, nur den Eingang

[1] *Perelli* f. 131.

[2] Minuta di Bolla dato dal Sign. Cardinale Corradini al Cardinale Cienfuegos bei *Perelli* im Anhange, Sommario, N. III, fol. 49 sqq.

[3] *Perelli* f. 133. Später wurden diese Ausdrücke geändert.

wollte er nicht in der vorgelegten Fassung annehmen. Er wollte Zusätze aufgenommen haben, welche die von Lambertini und Perelli getroffene Vereinbarung zerstörten und die vorausgegangene Abolition der Monarchie bestätigten. Der Papst beharrte bei diesem Vorhaben auch als Lambertini vorstellte, daß auf diesem Wege an keine Vereinbarung zu denken sei. Coscia mußte seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den Papst zu bestimmen, es bei einigen Veränderungen des Entwurfs bewendet sein zu lassen. Dieser wurde darauf vom Staatssecretär dem Cardinal Cienfuegos zur Uebersendung an seine Regierung übergeben. Neuerdings wollte der Papst, der die immense Wichtigkeit des vorberathenen Actenstückes erwog und der richtig erkannte, daß im Proömium der Minuta der ganze Schwerpunkt der Frage lag, einige Worte hinzufügen, und man mußte ihn glauben machen, daß Cienfuegos dieselbe bereits nach Wien gesendet habe [1].

Perelli, der so nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten die Verhandlungen in der Curie bis zu einem gewissen Resultate geführt hatte, aber wegen der Opposition der fähigsten und eifrigsten Cardinäle und wegen einer leicht möglichen Aenderung in der Entschließung des Papstes noch immer nicht sein Werk für gesichert hielt, erkannte wohl, daß rasche Behandlung der Sache ein halber Sieg sei. In Wien sah er einen viel größeren Widerstand voraus als in Rom, weil die Räthe der verschiedenen Kronländer die Streitfrage unvergleichlich kleinlicher und engherziger beurtheilten, als dieß überhaupt in der römischen Curie zu geschehen pflegt. Er ging daher selbst mit dem approbirten Entwurfe nach Wien, wo er am 5. September 1728 ankam und dem Kaiser unmittelbar den Stand der Verhandlungen darstellte. Er legte auch ein Originalschreiben des Erzbischofs von Palermo an den Papst vor, worin dieser Prälat in Erwiederung auf das zweite päpstliche Breve den Papst versichert, daß er in Beobachtung der clementinischen Abolitionsbulle genau seinen Befehlen nachkommen werde; er sei entschlossen, betheuert der Erzbischof, selbst sein Blut für die Freiheit der Kirche zu vergießen und jeglicher Gewalt zu trotzen, welche die weltliche Macht etwa anwenden würde. Dieser Brief war weder an den Papst noch an den Staatssecretär gelangt. Man hatte ihn unterschlagen [2]. So konnte Perelli auch noch auf die Entschlossenheit der Bischöfe zum Gehorsame gegen den Papst hinweisen und damit dem Kaiser die Alternative vorlegen, entweder auf Grundlage der bisherigen Verhandlungen rasch den Streit zum Abschlusse zu bringen, oder im andern Falle sich mit dem Gedanken vertraut zu machen, mit der Gewalt der Waffen das Tribunal zu stützen, wenn es überhaupt noch fortbestehen sollte. Der Kaiser ließ das Project durch einen Ausschuß von Männern prüfen, die fast alle aus den Räthen für die spanischen und italienischen

---

[1] *Perelli* f. 134. [2] *Perelli* f. 136.

Angelegenheiten berufen waren. Der Marchese di Villasor, der Herzog Positano, der Graf Solanes, Almarza und Perlongo und Perelli selbst bildeten die Commission. Jene Männer brachten die traditionellen und unhaltbaren Behauptungen für die Existenz der Monarchie wieder in Erinnerung und erklärten das vorgelegte Project danach angethan, die große Prärogative der Legatie preiszugeben. Sie wollten den Cardinal Cienfuegos und den Herzog Perelli von den Verhandlungen ausschließen und die Vereinbarung selbst in Wien unmittelbar mit dem Nuntius verhandelt wissen [1]. Der Kaiser jedoch überwies jetzt die Begutachtung des Projects seinem Cabinetsrathe unter dem Vorsitze des Prinzen Eugen von Savoyen. Dem klaren Blicke des letzteren und der Rührigkeit Perelli's war es zu verdanken, daß der Entwurf als Grundlage zu weiteren Verhandlungen angenommen wurde. Es sollte aber aus demselben alles Präjudizielle entfernt werden. Zu dem Zwecke wurden die nothwendigen Bemerkungen zusammengestellt und in den Instructionen für Perelli niedergelegt.

Es kostete in Rom nicht geringe Schwierigkeiten einige Abänderungen durchzusetzen. Auf Grund derselben wurde ein neuer Entwurf vom Abbate Galliani, nach der Weisung Lambertini's, gemacht. Ueber diesen wurde nun, da Lambertini für die Zeit der Charwoche in sein Bisthum Ancona abging, zwischen Galliani und Perelli verhandelt, und schließlich glaubte dieser die neue Minuta der kaiserlichen Regierung empfehlen zu können [2]. Am 16. Juni kamen von Wien die letzten Instructionen in Rom an, mit der Weisung an die kaiserlichen Gesandten, Alles aufzubieten, um diesen Instructionen entsprechende Resultate zu erzielen. Den ersten Theil derselben, welcher einen neuen Entwurf der Bulle wünschte [3], hielten die Gesandten nicht für durchführbar. Für diesen Fall war in vierfacher Abstufung die Summe der nöthigenfalls zulässigen Concessionen aufgestellt, in der Art, daß wenn die Reihe der ersten Concessionen, welche den kaiserlichen Forderungen am nächsten, den päpstlichen am entferntesten standen, nicht genügen sollte, man zu der folgenden Reihe der weitergehenden Concessionen und eventuell zu einer dritten oder vierten Stufe herabsteigen konnte. Perelli theilte seine Instructionen ohne Rückhalt dem inzwischen zum Cardinal promovirten Lambertini mit und bezeichnete die Grenzen, wo die Zugeständnisse des Kaisers aufhörten [4]. Unter Zugrundelegung einer von Lambertini im August 1727 entworfenen Minuta wurden die beiderseitigen Forderungen discutirt und ausgeglichen, und am Schlusse der Discussion erklärte der Cardinal Lambertini, daß die Fassung des Entwurfes nach seiner Meinung zur Ehre Gottes und zur Ruhe des

---

[1] *Perelli* f. 139.

[2] *Perelli*, Sommario, N. XVIII, XIX.

[3] Sommario, N. XXI. [4] *Perelli* f. 148.

Papstes gereiche. Zudem war der Entwurf der Art, daß auch die kaiserlichen Instructionen in keiner Weise überschritten waren. Man hielt es demnach an der Zeit, den förmlichen Abschluß baldmöglichst herbeizuführen. Man erwog aber, daß zur Festigung und Sicherstellung des Einigungswerkes für alle Zukunft die Billigung und Bestätigung desselben durch eine Congregation zuverlässiger und Vertrauen erweckender Cardinäle erforderlich sein dürfte. Nicht lange vorher hatten vierundzwanzig Cardinäle dem Papste eine Denkschrift überreicht, worin sie sich über die Geheimhaltung der Verhandlungen mit Piemont vor dem hl. Collegium beklagten und den Papst inständig ersuchten, Verträge über wichtige Angelegenheiten der Kirche und des heiligen Stuhles, dessen geborene Räthe sie seien, ihnen nicht vorenthalten zu wollen [1]. Um allen Eventualitäten zuvorzukommen, wollte man sich also der Zustimmung einer Congregation versichern. Der Herzog Perelli legte dem Papste den neuen Entwurf vor, einzelne Stellen wurden nach dem Wunsche des Papstes geändert, in Bezug auf andere, namentlich in der Einleitung der Bulle, beschwichtigte man den Papst. Ehe Benedict XIII. seine Zustimmung dazu gab, wollte er vorerst noch Rücksprache mit dem Cardinal Lambertini nehmen. Nachdem die Angelegenheit insoweit geordnet war, nahm Perelli das Wort, um dem Papste vorzustellen, daß der Kaiser als großer Fürst die königliche Straße wandle; er bitte daher Seine Heiligkeit um Niedersetzung einer Congregation von Cardinälen, und wenn diese sich gegen das Uebereinkommen erkläre, so sei es nicht die Absicht des Kaisers, den Abschluß herbeizuführen; wenn aber dieselbe ihre Zustimmung gebe, so möge der Papst mit der Unterschrift nicht lange mehr zögern. Darauf soll der Papst in seiner Unschuld erwiedert haben: „Questo è un angelo! Aber welche Cardinäle sollen wir dafür bestimmen?“ Die Antwort Perelli's war: da es sich um eine kirchliche Immunität handle, so gezieme es sich, daß in Abwesenheit des Cardinals St. Agnese, des Präfecten der Congregation der Immunität, der Vicepräfect Cardinal Davia herangezogen werde; ferner dürfe der Cardinal Origo, Präfect der Congregation des Concils, geeignet sein; dann Lambertini, der den Entwurf gemacht habe, und wegen des Decorums die beiden Palastcardinäle Seiner Heiligkeit, Coscia und Lercari. Die genannten Cardinäle hatte Perelli schon vorher aufgesucht, ihnen den Entwurf vorgelegt, Aufklärungen gegeben und so mit ihnen darüber gesprochen, als ob derselbe bereits die päpstliche Billigung erhalten hätte, obschon der Papst noch nicht darum wußte [2]. Benedict XIII. stimmte diesen Vor-

---

[1] Ragioni della Sede Apostolica etc. l. c. tom. I, P. I, p. 86. Memoriale del Sagro Collegio presentato a Benedetto XIII. l. c. Sommario, docum. XXIX, p. 42.

[2] So erzählt Perelli selbst, fol. 150 u. 151.

schlägen des kaiserlichen Agenten zu und trug dem Staatssecretär auf, die Congregation aus den genannten Cardinälen zu bilden. Er hielt es gleichzeitig für angemessen, den Kaiser von der glücklich erfolgten Vereinbarung in Kenntniß zu setzen, und ließ den Cardinal Lambertini auf den anderen Tag zu sich bescheiden.

Als derselbe erschien, theilte er ihm mit, daß er den Entwurf mit dem Herzog Perelli geprüft habe und daß er glaube, derselbe sei so geartet, daß er ihn genehmigen könne. „Herr Cardinal," sagte der Papst, „seit den ersten Tagen unseres Pontificats haben wir Sie, in Anbetracht Ihrer Treue, Ihrer Gelehrsamkeit und Ihrer Hingabe an uns und den hl. Stuhl, immer zu Rathe gezogen. Wir können Ihnen dabei nur unsere große Befriedigung ausdrücken, sowohl in Hinsicht auf die freimüthige Offenheit, als auf die Weisheit Ihrer Gutachten. Mit demselben Vertrauen stehen wir jetzt im Begriff, Ihr Gutachten zu verlangen in einer Angelegenheit, wie eine ähnliche an Bedeutung und Folgenschwere seit Jahrhunderten dem hl. Stuhl kaum vorgelegen hat. Wir wollen daher im Herrn von Ihnen erfahren: Erstens, ob der Entwurf, welchen Perelli uns vorgelegt hat, und den wir geprüft haben, identisch ist mit dem von Ihnen ausgearbeiteten, verbesserten und zugestandenen? Zweitens, ob wir durch Annahme desselben die Sache Gottes und des hl. Stuhles wahrnehmen?[1] Drittens, ob es sich geziemt, wie Perelli uns inständig ersucht hat, eine Frage dieser Art einer Congregation zu überweisen, und ob von den durch Perelli bezeichneten und gewünschten Mitgliedern die Annahme des Entwurfs zu erwarten steht?" Der Cardinal Lambertini versicherte in Beantwortung der ersten Frage die Identität des Entwurfes. Betreffend die zweite, so wolle er nicht die vielen und gewichtigen Gründe wiederholen, welche er öfter dem Papste vorgetragen habe; aber mit Freimuth und Entschiedenheit erkläre er: die Sache Gottes verlange es, und die Seelen eines ganzen Reiches riefen darnach, daß endlich einmal so vielen und dornichten Streitigkeiten ein Ende gemacht werde, welche seit vierzehn Jahren die Verwirrung in die Seelen von so vielen Hunderttausenden von Personen gebracht hätten und noch brächten, indem sie sich in die unglückliche Lage versetzt sähen, entweder sich ihrer Habe und ihres Ansehens beraubt zu sehen, — und dieß ohne das letzte Hülfsmittel der Appellation, eine Rechtswohlthat, die allen Völkern, selbst den rohesten, gemeinsam sei, — oder aber durch Appellation an die Monarchie den clementinischen Censuren zu verfallen. Die Bischöfe Siciliens seien in der beängstigenden Stellung, entweder ihrer eigenen Pflicht nicht zu genügen, oder den Zorn ihres Landesfürsten auf sich zu laden. Es könne bei der

[1] Se Noi, accettandola (sc. minuta) facciamo il servizio di Dio e della Santa Sede? *Perelli* l. c. f. 154.

gegenwärtigen Lage Siciliens ein eifriger Papst, wie der glorreich regierende, nichts Gott Wohlgefälligeres thun, als die vorgelegte neue Constitution publiciren. Mit ihr werde der so zahlreichen Bevölkerung Siciliens der volle christliche Friede wiedergegeben und dem religiösen frommen Sinne des Kaisers entsprochen, welcher mit den Gefühlen christlicher Liebe die Beilegung der Angelegenheit empfehle und von dem gerechten Sinne Seiner Heiligkeit erwarte. In Beantwortung der dritten Frage glaube er, wo es sich um eine Angelegenheit von so großer Wichtigkeit handle, die wiederholt in entfernten Zeiten von verschiedenen heiligen und klugen Päpsten mit den Monarchen Spaniens verhandelt worden sei, in letzter Zeit in Italien so große Bewegung hervorgerufen habe, die Curie und das hl. Collegium in Aufmerksamkeit und Besorgniß, ganz Europa ob des Ausganges in Spannung hielte, — da sei es nöthig, dieselbe der Prüfung einer Congregation von Cardinälen des Vertrauens, wie die vorgeschlagenen seien, zu unterbreiten. Es sei kein Zweifel, daß dieselben den Friedensschluß zwischen Kirche und Staat approbiren würden [1].

Die Congregation wurde nun auf den dritten Tag angesagt. Der Verlauf und das Resultat der Sitzung entsprach in jeder Beziehung den Erwartungen der kaiserlichen Agenten. In einer Relation wurde die Abolition des Tribunals der Monarchie durch Clemens XI. erwähnt, sowie daß dieser Papst eine neue Ordnung des Prozeßganges vorgeschrieben habe, diese aber wegen des Widerstandes der successiven Herrscher aus dem Hause Savoyen, Spanien und Oesterreich nicht zur Ausführung gekommen, das Tribunal der Monarchie bestehen geblieben sei. Es wurden dann die Leiden der Geistlichen, die Trübsale des Volkes geschildert, der Verhandlungen unter Innocenz XIII. gedacht, bis Benedict XIII. diese wieder aufnahm. Es folgte die Rechtfertigung des vorgelegten Entwurfes, die Schilderung der Vortheile desselben und die Billigung der Concessionen, namentlich der Facultäten in Ehesachen, welche dem höchsten richterlichen Delegaten ertheilt wurden. Schließlich sprach die Congregation ihr approbirendes Votum über die Vereinbarung aus, und empfahl dem Papste die Unterzeichnung und Publication der Bulle in der Fassung, wie sie der Congregation zugestellt worden war. Lambertini theilte sogleich dem Papste den Congregationsbeschluß mit, und Benedict XIII. unterschrieb „con lagrime di tenerezza", wie Perelli sagt, den Entwurf: „Approbamus nec immutetur unum Jota" [2].

Perelli schickte eine Abschrift der Bulle nach Wien mit einer ausführlichen Darlegung des Ganges der Verhandlungen seit dem Empfange der letzten Instructionen. In Wien war man hocherfreut über das Re-

---

[1] *Perelli* f. 155 sq. *Forno* II, 185.

[2] *Perelli* f. 163, 164.

sultat, und Dankschreiben des Kaisers an die Cardinäle der Congregation bezeugten diesen die allerhöchste Zufriedenheit[1]. Man glaubte im Hafen angelangt zu sein, als unerwartet neue Schwierigkeiten das neue Werk zu bedrohen schienen. In merkwürdiger Weise waren diese Verhandlungen, ähnlich denen mit der Regierung von Savoyen, unter dem Schleier eines wohlbewachten Geheimnisses geführt worden. Erst am Tage nach der Sitzung der Particular-Congregation und der päpstlichen Unterschrift der Minuta erfuhren die Cardinäle der Opposition die vollendete Thatsache der Vereinbarung. Der Cardinal Corradini besonders war auf's Aeußerste aufgebracht, und versuchte, selbst noch in der letzten Stunde, das Ganze rückgängig zu machen. Als Probatarius hatte er die zu expedirende Bulle zu unterschreiben. Er verweigerte die Unterschrift trotz der Bitten des Cardinals Coscia, trotz der im Namen des Kaisers an ihn gerichteten Vorstellungen des Cienfuegos, und trotz eines ausdrücklichen Befehles des Papstes selbst. Die Verlegenheit, namentlich der Cardinäle der Congregation, war groß. Man beschloß, der Cardinal-Staatssecretär solle kraft päpstlichen Auftrages die Unterschrift vollziehen. Aber der Herzog Perelli, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse unter dem Pontificate Benedict's XIII., wollte allen möglichen spätern Einwürfen gegen die Bulle vorbeugen. Er hatte erfahren, daß derartige Bullen vor dem Pontificate Innocenz' XI. von den apostolischen Secretären unterzeichnet wurden, und daß nach deren Unterdrückung die zeitigen Probatare dazu mündlich (in voce) beauftragt worden seien. Er hielt es daher für zuträglich, den Cardinälen der Congregation vorzuschlagen, der Papst möge vermittelst eines Handschreibens unter irgend einem beliebigen Vorwande die Vollmacht der Unterzeichnung dieser Bullen den Probataren entziehen und diese für alle Zukunft den Subdataren übertragen. Der Cardinal Coscia legte das in diesem Sinne abgefaßte Schreiben dem Papste vor, der es auch, das Auskunftsmittel belobend, unterschrieb[2].

So kam es denn am 30. August 1728 zur Ausfertigung der durch den Subdatar, den Erzbischof von Nisibis, unterschriebenen Bulle „Fideli". Sie wurde in Wien am 10. November 1728 ratificirt, und durch eine besondere Pragmatik am 15. Februar 1729 in Palermo publicirt[3].

---

[1] *Perelli* f. 165.

[2] So *Perelli* f. 168. Beim Mangel anderweitiger Quellen kann ich auch hier nicht die Correctheit seiner Angaben vertreten.

[3] Pragmatica juxta literas S. C. C. Maiestatis pro observantia bullarum apostolicarum in vim concordiae circa usum iurisdictionis ecclesiasticae tribunalis apostolicae legatiae, nuncupatae regiae Monarchiae huius regni. Panormi 1729. Auf den Wunsch Perelli's schrieb Lambertini Anmerkungen und Erläuterungen zu der Bulle. Dieselben sind vollständig gedruckt als Annotazioni alla Bolla Fideli

Die kaiserlichen Agenten jubelten, wie wenn sie einen großen Sieg errungen hätten. „So ist denn," schreibt Perelli am Schlusse seiner Relation, „nach Verlauf von sechs Jahrhunderten eine vollständige Vereinbarung zu Stande gekommen und damit dem Tribunal der sicilischen Monarchie ein dauerhaftes System verliehen... Durch diese dauernde Feststellung können die Monarchen Siciliens, wenn sie sich nicht von der Bulle „Fideli" entfernen, sich rühmen, eine unbestreitbare Bestätigung der von Urban II. dem Grafen Roger verliehenen apostolischen Legatie erlangt zu haben." Das ist offenbar unrichtig. Die Bulle „Fideli" enthielt keine Bestätigung des ursprünglichen Privilegs und der Monarchie. Sie erwähnt die Abolition und nimmt sie nicht zurück. Sie sagt nur, daß der König unter Berufung auf das vorgebliche alte Privilegium sich dabei nicht beruhigt habe. Sie erkennt diese Vorbringung des Königs mit keinem Worte an. Sie stellt neben dieselbe die Erwähnung der clementinischen Bulle. Bei dieser Lage der Dinge ordnet sie die Jurisdictionsverhältnisse der Insel. Die mala fides, mit welcher die Agenten des Kaisers die Verhandlungen geführt hatten, knüpfte an einige Sätze und Ausdrücke der Bulle an, um daraus durch einseitige Interpretation die Tolerirung des Tribunals durch den Papst zu beweisen.

Vom kirchlichen Standpunkte aus hat die Bulle „Fideli" eine doppelte Beurtheilung erfahren. Diejenigen, welche nach der Abolition der Legatie und des Tribunals in strenger canonistischer Consequenz auch nicht mehr den Namen der Institution in einer päpstlichen Bulle genannt sehen wollten, indem alle Discussion darüber für unzuverlässig zu erachten sei; diejenigen, welche den Fürsten und Regalisten Siciliens auch nicht den Schein eines Vorwandes zur Wiedererweckung des rechtmäßig zerstörten Tribunals lassen wollten, vielmehr als Vorbedingung der Verhandlung und irgend welcher Uebereinkunft die vollständige Beseitigung des wieder aufgerichteten Tribunals verlangten [1]: diese trauerten über die Vereinbarung. Zu ihnen zählte der Cardinal Corradini und wohl die meisten Cardinäle der Promotion Clemens' XI. Sie theilten mit diesem Papste die Begeisterung für die kirchliche Freiheit, und wollten die Bulle Clemens' XI. in nichts, und auch nicht scheinbar beeinträchtigt sehen [2]. Eine

---

fatte dal Cardinale *Prospero Lambertini*, bei *Gius. lo Bue*, Su la facoltà del giudice dell' apostolica legazione sicola in rispetto alle dispense matrimoniali. Palermo 1863.

[1] Cod. Vatican. 8350, fol. 603 sqq. wird dieß in der Curie noch unter Benedict XIII. für unerläßlich gehalten: Mai la Sua Santità deve trattare ne commettere di trattarsi di Concordia, se prima non sia posta in perfetta osservanza l' abolizione del mentovato tribunale.

[2] *Novaes*, Elementi della storia de' sommi Pontefici, tom. XIII, p. 136: Concesse (il santo Padre) singolari indulti e privilegj a quel secolare magistrato,

andere Richtung im Cardinalscollegium lenkte ihren Blick auf die vielen Leiden, welche in Folge des Streites wegen der Monarchie über die Kirche Siciliens, und in Folge der Feindschaft des Kaisers gegen den hl. Stuhl auch über andere Länder gekommen waren. Sie sahen die Insel in Besitz eines mächtigen Fürsten, des Kaisers, ihm gehorchten dazu in Italien das Königreich Neapel und das Herzogthum Mailand. Sie sahen den Kaiser entschlossen, einen Kampf zu erneuern, welcher der Kirche in Unter- und Oberitalien die tiefsten Wunden schlagen mußte. Man glaubte daher, daß ein Friedensschluß, welcher die gültige Abolition der Monarchie zwar nicht bestätigte, aber auch nicht zurücknahm, und die Jurisdictionsverhältnisse Siciliens auf der Grundlage der kirchlichen Prinzipien ordnete, für die Kirche heilsamer sei, als die Erneuerung eines furchtbaren Kampfes. Diese Richtung war durch Lambertini und andere Cardinäle der Promotion Benedicts XIII. vertreten. Es standen sich mit einem Worte die ideale Auffassung der Stellung der Kirche und die praktische gegenüber[1]. Beide Richtungen standen auf dem Boden der kirchlichen Prinzipien. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß die Bulle „Fideli" der scharfen, rücksichtslosen Consequenz der sogen. zelantischen Cardinäle Anhaltspunkte zur Besorgniß bot.

Der Schwerpunkt des Streites lag wesentlich in zwei Punkten, die nach der Lage der Dinge, so schien es, nicht im Unklaren bleiben durften: erstens, ist der erhobene Anspruch Carls VI. auf die Legatie berechtigt oder nicht? und zweitens, wenn einmal ein kirchlicher Richter für Sicilien bestellt werden soll, durch welchen, mit Ausnahme der causae majores und einiger außerordentlichen Fälle, alle kirchlichen Streitigkeiten in letzter Instanz entschieden werden, von wem, aus welcher letzten Quelle derivirt diese Vollmacht des Richters? Diese Fragen betrafen die in Sicilien so nothwendige Anerkennung der höchsten Jurisdictionsgewalt des Papstes. Die letzten Unterhandlungen Clemens' XI. mit dem Kaiser, bei welchen die Curie in ihren Zugeständnissen am weitesten ging, hielten immer als unverrückbares Prinzip jeder Vereinbarung fest: der Papst Clemens XI. und seine Nachfolger können niemals einwilligen, daß in irgend einer

---

perdendo pel bene della pace molti diritti della Santa Sede, e non ascoltando i contrarj sentimenti de' Cardinali.

[1] Es ist in hohem Grade characteristisch für die kirchenpolitischen Grundanschauungen der beiden Richtungen, daß Lambertini, dessen Einfluß für das Zustandekommen der Bulle Fideli entscheidend war, als Papst Benedict XIV. alle unter Clemens XI. obschwebenden oder entstandenen Differenzen zwischen der Curie und den katholischen Staaten Portugal, Spanien, Neapel, Sardinien, ohne Schwierigkeit in den ersten Jahren seines Pontificats in Concordaten beilegte, während Clemens XI. bei seiner aufrichtigen Sehnsucht nach dem Frieden mit dem Staate, gemäß seinen Grundsätzen, die Harmonie auch nicht mit einem einzigen Staate wiederherzustellen vermochte.

Weise durch eine päpstliche Bulle das Tribunal der Monarchie wieder aufgerichtet werde, so daß die Delegation und die davon abhängenden Facultäten im Könige ihren Sitz hätten [1], und Clemens XI. bezeichnete in eigenhändig unterschriebenen „Reflexionen" über ein Vereinbarungsprojekt zur Verhinderung zukünftiger Attentate und Mißbräuche die Observanz der Abolitionsbulle als unerläßlich [2]. Es ist überhaupt wohl zu beachten, daß bei allen Verhandlungen über die Ordnung der jurisdictionellen Verhältnisse Siciliens die Bulle Urbans II. von der Curie niemals in Betracht genommen wurde. Weder unter Gregor XIII. noch unter Clemens XI war in den Entwürfen zur Beilegung des Streites die Bulle Urbans genannt. Der Entwurf des Cardinals Corradini führte als Motiv der zu gewährenden Concessionen die Entfernung Siciliens von Rom, die Gefahren der Seereise und anderes auf, überging aber mit Stillschweigen alle traditionellen Ansprüche der Fürsten.

Die Bulle „Fideli" nun erwähnt in der Einleitung die Abolition der Monarchie, ihres Tribunals und der etwa darauf bezüglichen Privilegien und Indulte durch Clemens XI., und die Verfügung desselben Papstes zur Austragung der kirchlichen Prozesse in Sicilien. Da aber, heißt es dann weiter, neulich der erwählte römische Kaiser Carl VI. dem Papste habe auseinandersetzen lassen, daß die Rechte der apostolischen Legation in Sicilien ihm und seinem rechtmäßigen Nachfolger kraft des Privilegs Urbans II. zuständen, und daß diese schon dem Normannengrafen Roger und seinen Nachfolgern wegen der Vertreibung der Sarazenen, der Wiederherstellung des katholischen Glaubens und der Zurückführung der Kirchen zur Obedienz des römischen Stuhles verliehenen Rechte im Verlaufe von sechshundert Jahren bis zum Tode Carls II. stets in Kraft und Uebung gewesen seien: so habe der Papst, obschon er wisse, daß diese Gründe keineswegs seinen Vorgänger überzeugt hätten, und obschon er (Benedict XIII.) selbst als Cardinal jene Constitution Clemens' XI. unterschrieben habe, gleichwohl angesichts der Streitigkeiten und der Uebel, die daraus zum Schaden der Seelen und der Ruhe des Staates entstanden seien, und in ernster Erwägung, wie es Pflicht des Hirtenamtes sei, auch die Ursachen solcher Streitigkeiten zu beseitigen, so daß nach Aufhebung der Mißbräuche das Recht billigerweise Allen zu Theil werde ... diese wichtige Angelegenheit zum

[1] Beschluß der Particularcongregation vom 29. September 1719, Cod. Corsin. 215, fol. 41.

[2] Riflessioni sopra il foglio data da Monsignor Alamanni etc. (di pugno della S. M. di Clemente XI.), Cod. Corsin. 215, f. 200. Am 13. März 1719 schrieb der Staatssecretär an den Nuntius in Wien (Cod. Corsin. 563, fol. 120), der Papst wolle, che la bolla abbia il suo plenario effetto, nè che sia possibile, che la Sede Apostolica in nessun altro tempo permetta che risorga un mostro si pernicioso nella chiesa, il qual è il suddetto tribunale già stinto ed abolito.

Abschluß bringen wollen und verordne durch die vorliegende Constitution was folgt ꝛc.

Diese Fassung der Einleitung der Bulle war es, welche bei den zelantischen Cardinälen so viel Anstoß erregte und sie zur Opposition veranlaßte[1]. Die von ihnen und von Clemens XI. als eine Frage der Autorität des hl. Stuhles behandelte Vorbedingung der Observanz der clementinischen Bulle war nicht nur nicht erfüllt, sondern es war auch dem Kaiser gestattet worden, seine vorgeblichen Rechtsgründe für die Legatie mit Berufung auf das Privileg Urbans II. und auf die vorgeblich onerösen Motive zur Verleihung desselben in der Bulle „Fideli“ aufzuführen. Hieran knüpften die kaiserlichen Agenten durch eine einseitige, unberechtigte Interpretation ihre Hoffnung, die Monarchie und Legatie wieder aufrichten zu können. Benedict XIII. wollte immer wieder einer ausdrücklichen Bestätigung der clementinischen Abolitionsbulle Ausdruck geben, er wollte, wie die österreichischen Vertreter nach Wien berichteten, immer wieder corrigiren, an jedes Wort des Einganges die Feder ansetzen. Aber Perelli widersetzte sich, und in der That hätte ein einziges Wort der Bestätigung der Bulle „Romanus Pontifex“ die Verhandlungen zum Scheitern gebracht und den Streit erneuert[2]. Lambertini war sich aber bewußt, daß der clementinischen Abolition rechtlich in keiner Weise präjudicirt war; denn wenn die Aufzählung der königlichen Ansprüche und ihrer Gründe als geschichtliche Thatsachen im einleitenden Theile der Bulle zugelassen wurden, so waren sie Seitens des Papstes mit keinem Worte bestätigt, und unmittelbar neben den Ansprüchen stand die Erwähnung der clementinischen Bulle, welche alle vorgeblichen oder wirklichen Privilegien gänzlich aufgehoben hatte. Der Bericht, in welchem Perelli dem Kaiser zu beweisen sucht, daß durch diese Fassung das Privileg der Legation eine Bestätigung erhalten habe, hatte daher durchaus keine rechtliche Unterlage.

Mit derselben Animosität, wie um die Einleitungsworte, wurde um den zweiten Hauptpunkt gestritten, um die Fassung des Abschnittes der Bulle, welcher von der Delegation der dem Richter der dritten Instanz in Sicilien zu ertheilenden Vollmachten handelt. Die kaiserlichen Agenten boten Alles auf, eine Fassung zu erwirken, welche in keiner Weise eine neue Concession enthielt, vielmehr auf die ursprüngliche, durch die Bulle Urbans vorgeblich verliehene Gewalt zurückwies und aus dieser Bulle die Vollmachten des neuen Delegaten herleitete. Dies glaubten sie wirklich erreicht zu haben;

---

[1] *Moroni*, Dizionario etc. v. Sicilia, Tom. LXV, p. 268.: Benedetto XIII. concesse singolari privilegj . . . non ascoltando i contrari sentimenti de' Cardinali.

[2] Relazione fatta all' Imperatore da Don *P. Perelli* in Vienna; Sommario, N. XII, f. 103.

aber gerade in dieser entscheidenden Frage zeigte sich der Cardinal Lambertini als den überlegenen Juristen. Es heißt nämlich in der Bulle (§. II.): die Appellation solle zuletzt an den vom Kaiser Carl VI. und seinen Nachfolgern auf dem Throne von Sicilien kraft Einräumung des apostolischen Stuhles deputirten und delegirten, und in Zukunft von ihnen zu deputirenden und delegirenden Richter gehen, welchen der Papst eo ipso als durch Autorität des apostolischen Stuhles bestellten oder zur Zeit zu bestellenden Delegaten anerkenne und bestätige, — quem eo ipso delegatum auctoritate Sedis apostolicae constitutum et pro tempore constituendum recognoscimus et firmamus [1]. Diese apostolische Autorität, sagten die kaiserlichen Agenten, mit welcher der höchste Richter ausgerüstet erscheint, sei die durch das Diplom Urbans II. dem Grafen Roger und seinen Erben gewährte, und der Papst gebe sie ihm nicht durch die Bulle „Fideli", sondern erkenne nur die ihm durch das Privileg Urbans II. verliehene an und bestätige sie. Er könne nicht anerkennen und nicht bestätigen, was nicht schon vorhanden sei. Wie daher die Bestellung des Richters kraft apostolischer Concession, d. h. kraft der Bulle Urbans II. durch den sicilischen König erfolge, so emanirten auch von diesem unmittelbar die in ihm als Legaten gelegenen Vollmachten auf den Delegaten. Es sei demgemäß das Recht der Legation in der Bulle „Fideli" selbst anerkannt [2]. Diese Interpre-

[1] Vgl. den Wortlaut in §. XIX. der Bulle.

[2] Relation Perelli's an den Kaiser, a. a. O. f. 302. Nach Forno (II, 269 ff.) ist der Wortlaut bei Perelli folgender: Distinguendo il Papa, per mezzo di due participj il passato e l' avvenire, viene coll' *ex concessione Sedis apostolicae deputatum et delegatum* a riconoscere nella persona dei monarchi della Sicilia, antecedentemente alla presente Concordia, il diritto di deputare il giudice della Monarchia, e di conferire al medesimo tutte le necessarie facoltà, che è quanto dire, vien a riconoscere per buona e sincera la bolla di Urbano II., e per l' avvenire col *deputandum et delegandum* sempre più a confermarlo; avvegnachè, dichiarando il Papa, che il giudice deputato dai rè della Sicilia, sia delegato, costituito per autorità della sede apostolica, niente pregiudica, non potendosi negare, che il rè sia legato, e che n' eserciti le funzioni per autorità della Santa Sede; anzi giova, perchè in tal guisa si serra la bocca a chiunque volesse mai figurarsi, che il delegato esercita la giurisdizione, non come trasfusa dal rè immediatamente in essolui, ma bensì come conferita al medesimo immediatamente dal Papa; poichè non dicendo questi, ch' egli lo crea e costituisce delegato, ma semplicemente di riconoscerlo per tale, e ciò che non è, non potendo riconoscersi, consequentemente lo suppone fatto e creato dal rè; e perciò riconosce ancora nella persona del rè una tal facoltà, che non è altro che jus legatiae. Es ist übrigens merkwürdig, daß nicht bloß die sicilischen Autoren, sondern auch neapolitanische eine Bestätigung der Bulle Urbans II. durch Benedict XIII. annehmen. So *Salzano*, Lezioni di diritto canonico etc. (Napoli 1856), vol. I, p. 113: Ad instanza di Carlo VI. il Sommo Pontefice Benedetto XIII. nell' anno 1728 restituì questo tribunale al suo antico splendore confirmando la bolla di Urbano. So auch Cäsar Cantu; Vgl. unten, S. 186 Note 1.

tation ist falsch, weil unlogisch, unhistorisch und unjuristisch. In erster Linie enthält sie eine petitio principii und einen circulus vitiosus, indem sie aus einer päpstlichen Concession eines höheren Tribunals die Legation, und aus der vorgeblichen Legation das Tribunal beweisen will. Historisch ergibt sich, daß durch die Aufnahme des auctoritate Sedis apostolicae gerade das ausgeschlossen wird, was nach Perelli zugestanden sein soll. Bis auf Clemens XI. hatten die Könige kraft ihres vorgeblichen Legatenamtes, das sie ipsa regni assecutione absque alio juris vel facti ministerio, wie Philipp II. sagte, erlangten, willkürlich den Richter der Monarchie bestellt. Benedict XIII. gibt dem Könige nun in der Bulle die Vollmacht zur Bestellung, und erinnert ihn daran, daß er nur durch diese neue Concession des apostolischen Stuhles dazu befähigt sei. Das recognoscimus et firmamus aber soll und kann nichts weiter bedeuten, als daß die königliche Ernennung des Delegaten nicht, wie man bei früheren Verhandlungen in der Curie verlangt hatte, in jedem einzelnen Falle der päpstlichen Bestätigung bedürfen sollte, sondern daß der Ernannte, wenn er die in der Bulle geforderten Eigenschaften habe, mit der Ernennung selbst kraft apostolischer Autorität die päpstliche Anerkennung und Bestätigung erlange. Ohne diese Recognition und Confirmation würde der vom Könige ernannte Richter ebenso wenig Jurisdiction haben und ausüben können, als dieß bei der sonstigen, gemeinrechtlichen Nomination der Fürsten zu Bisthümern der Fall ist. Juristisch war die Interpretation der Kaiserlichen eine reine Willkür. Nichts berechtigte sie, in die Bulle hinein zu interpretiren, was in derselben mit keinem Worte ausgesprochen oder auch nur angedeutet ist. Durch den rechtlichen Stand der Sache aber war alle Mißdeutung ausgeschlossen. Zwischen der Bulle Urbans II. und der Benedicts XIII. lag die Abolitionsbulle Clemens' XI. Die erstere war rechtsgültig aufgehoben, die letztere nicht. Das wird kein unbefangener Jurist läugnen. Da die Bulle Urbans II. mit ihren wirklichen und vorgeblichen Privilegien nicht wieder in Rechtskraft hergestellt war, vielmehr die clementinische Abolitionsbulle in ihrer Geltung fortbestand [1], so folgt mit Nothwendigkeit, daß das jurisdictionelle Mandat des vom Könige von Sicilien ernannten Richters einzig und allein aus der Concession Benedicts XIII. hergeleitet werden kann. Kam es nicht daher, so hatte der Richter überhaupt keines; denn seit der Bulle „Romanus Pontifex“ vom Jahre 1715 konnte ein anderer Rechtstitel dafür nicht mehr existiren. Der Delegat kann daher nur durch die neue Concession, d. h. die apostolische Autorität Benedicts XIII. bestellt sein, wie

[1] Ein logischer Jurist muß sagen, daß, wenn selbst die clementinische Bulle aufgehoben worden wäre, damit noch nicht eo ipso die durch sie abolirte Bulle Urbans II. wieder Rechtsgültigkeit erlangt haben würde.

denn auch dieser Papst es ist, welcher im weiteren Verlaufe der Bulle ihm die einzelnen Vollmachten gewährt und frühere Usurpationen ausdrücklich untersagt. Bedürfte es noch einer weiteren Bestätigung unserer Auffassung, so würden wir das classische Zeugniß des Cardinals Lambertini anführen, der sich immer klar war darüber, was er zugestand und was nicht, und der in Bezug auf die obige Frage mit der ihm eigenthümlichen Offenheit als Papst Benedict XIV. an seinen Nuntius in Turin, Monsignor Merlini, am 27. Januar 1742 Folgendes schrieb: „Dem Richter der Monarchie wurde durch neue Concession eine angemessene Jurisdiction gegeben, das Exorbitante weggeschnitten. Dem Beherrscher von Sicilien wurde das Recht verliehen, ihn zu ernennen“ [1].

Die Bulle „Fideli“ behält nun die causae vere maiores der Cognition der römischen Curie vor, beziehentlich gestattet deren Entscheidung durch besondere päpstliche Delegation in Sicilien [2]. Die im Concil von Trient (Sess. XXIV, cap. 20 de ref.) erwähnte Avocation eines Prozesses durch den Papst ex urgenti rationabilique causa wird §. 34 dem Papste ebenfalls vorbehalten. Mit Ausnahme dieser Fälle sollten fortan alle Rechtsstreitigkeiten in Sicilien ihre letzte Entscheidung finden. Die der Richterexemten sollten in erster Instanz von den Ortsordinarien entschieden werden, ohne daß eine Avocation des Prozesses vor der Definitivsentenz zulässig wäre, mit den näheren Bestimmungen und Einschränkungen, welche das Tridentinum Sess. XXIV, cap. 20 de ref. aufstellt. Für die Exemten aber ist sowohl in Civil- als Criminalsachen der vom Könige von Sicilien bestellte höchste kirchliche Richter die erste Instanz. Von dem Urtheile des Metropoliten, sei es, daß er in erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten seiner Diöcese, oder in Appellationsinstanz von den Urtheilen seiner Suffragane erkennt, können die Parteien an den Delegaten Berufung einlegen (§. 2). Für die Fälle, wo die Parteien sich durch die Entscheidungen des Delegaten beschwert fühlen, hat der König von Sicilien, damit allen Sicilianern die gesetzlichen und canonischen Rechtsmittel zu Gebote stehen, dafür zu sorgen, daß ein Gerichtshof bestehe, gebildet aus einem geistlichen und mit kirchlicher Würde bekleideten Richter nebst drei rechtskundigen Assessoren, und dieser soll nach fleißiger Untersuchung über die rechtliche Begründung der Appellation oder Beschwerde zu Recht erkennen. Eine höhere Instanz, die in der letztangegebenen Weise zu bilden ist, soll für den Fall weiterer Provo-

---

[1] Vatican. Geheim-Archiv, Armar. II., caps. VIII. Al giudice della Monarchia fu data *per nuova concessione* adequata giurisdizione, resecato l' esorbitante; fu dato al Possessore della Sicilia il Jus di nominarlo.

[2] *Lambertini*, Annotazioni al paragrafo I, l. c. p. 176, erläutert die interessante Frage, was unter den Begriff causae vere maiores falle.

cationen der Parteien gebildet werden. In allen Fällen darf nur ein kirchlicher Richter fungiren, der die Prozeßordnung streng zu beobachten hat (§. 3). Die Appellation in einer Prozeßsache zieht nicht die Behandlung anderer noch in der unteren Instanz anhängiger nach sich in die höhere Instanz (§. 4). In den seltenen Fällen, wo die Conservatoren der Regularen Recht sprechen[1], geht von ihrem Urtheile die Berufung an den bestellten Richter (§. 5). Die §§. 6—17 beziehen sich sämmtlich auf die Appellationen und sind bestimmt, die Mißbräuche zu beseitigen, welche bisher im Tribunal der Monarchie bestanden hatten. Zu dem Zwecke werden die Bestimmungen des Concils von Trient (Sess. XIII, cap. 1, de ref.) gegen frivole und mißbräuchliche Appellationen eingeschärft, und die Fälle und Motive näher angegeben, bei welchen die Berufungen oder Beschwerden zulässig sein sollen, genau entsprechend den darüber erlassenen generellen Verordnungen der Päpste Clemens' VIII., Urbans VIII. und Benedicts XIII.[2]. Die Verordnungen des Concils von Trient (Sess. VI, cap. 3 de ref. und Sess. XXV, cap. 14 de regular.), welche die Strafcompetenz des Ortsbischofs über die außer der Klosterclausur lebenden oder außer der Clausur sich vergehenden Ordenspersonen feststellen, sollen auch für Sicilien gelten. Appellationen aber von derartigen bischöflichen Erkenntnissen gehen unmittelbar an den vom Könige delegirten höchsten Richter (§. 18). Diesem wird dann, als dem zuständigen Richter der Exemten, die wichtige Vollmacht gegeben, die Ausschreitungen oder Vergehen der Prälaten, welche keinen höheren Oberen in der Insel haben, zu untersuchen und zu bestrafen[3] (§. 18). Derselbe hat auch das gesetzmäßige Recht der Restitutio in Integrum (§. 19), der Erlassung des Eides „ad effectum agendi" (§. 20), der Lossprechung von den Censuren, entweder absolut oder ad cautelam, nach vorheriger, der Partei und dem Richter geleisteten Sicherstellung (§. 21), sowie der Absolution von den wegen gewisser schwerer Vergehen incurrirten Censuren (§. 22) und selbst von den dem Papste reservirten Kirchenstrafen cum reincidentia ad effectum agendi, unter bestimmten Vorschriften des Verfahrens und anderen Einschränkungen (§. 23).

---

[1] Vgl. Concil. Trid. Sess. XXIV, cap. 5. de ref. u. *Lambertini*, Annotazioni al §. V. l. c. p. 181 sq.

[2] Diese Decrete stehen sämmtlich in der Ausgabe des von Benedict XIII. im Jahre 1725 abgehaltenen Concilium Romanum (edit. Roman. 1725) p. 120 sq.

[3] Die Frage, ob Lipari exemt sei und dem hl. Stuhle unmittelbar unterstehe, kam bei den Unterhandlungen zur Erörterung; man ließ sie fallen, als eine Einigung nicht möglich war. Perelli tröstete den Kaiser, daß hierdurch Lipari der Monarchie unterstellt bleibe. So hielt man es in der Folge, trotz des Widerspruchs der Curie. Ein Decret Carls III. vom 7. October 1749 erklärt, daß der Bischof von Lipari der Jurisdiction des Tribunals der Monarchie unterstehe; *Gallo*, Lib. II, dipl. 108.

Derselbe Delegat erhält (§. 24) die Facultät, gegen die Urheber geheimer Verbrechen und gegen diejenigen, welche Zeugniß abzulegen sich weigern, die sogen. Pönalerlasse in forma Significavit zu erlassen, wofür das Concil von Trient Sess. XXV, cap. 3 de ref. das Verfahren vorschreibt. Dazu kommt die Vollmacht, von Gelübden zu dispensiren und sie in andere gute Werke zu commutiren, sowie von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft im dritten und vierten Grade bei wirklich Armen zu dispensiren (§. 25). Damit die vorher erwähnten Absolutions- und Dispensationsfacultäten in einzelnen Fällen, wegen etwa incurrirter Censuren ihre Wirkung nicht verfehlen, erhält der Delegat auch die Vollmacht, die Betheiligten ad hoc, d. h. zur Capacität der Gnade, von den Censuren zu absolviren (§. 26). In Angelegenheiten der Execution päpstlicher Erlasse, auch wenn sie Verleihung von Pfründen betreffen und wenn Executoren ernannt sind, soll der Delegat sich niemals einmischen dürfen; wohl aber darf er in richterlichem Wege sich damit befassen, wenn gegen die Decrete der Executoren oder gegen die geschehene Execution Appellation oder Beschwerde bei ihm erhoben wird (§. 27) [1]. Um die Anzahl der Beamten des Tribunals des Delegaten nicht wie vordem zu einer exorbitanten Höhe heranwachsen zu lassen, darf der Delegat nur in den bischöflichen und einigen anderen hervorragenden Städten einen Subdelegaten bestellen (§. 28). Deßgleichen sollen Exemtionspatente, wodurch die Patentirten der Jurisdiction des Ordinarius entzogen und unmittelbar dem Delegaten unterstellt wurden, nur den nothwendigen Beamten und Dienern des Tribunals ertheilt werden und in keinem Falle die Zahl von fünfzig überschreiten (§. 29). Alle Einmischungen in die inneren Angelegenheiten der Regularen und ihre Klosterdisciplin, in Fragen der Clausur, Lebensart, Aemter und Aemterverleihung, Dislocation der Ordensmitglieder u. s. w. werden dem Delegaten untersagt [2]; gestattet ist ihm nur zu erkennen in wirklich contentiösen Sachen, welche rechtlich eine Appellation zulassen, nachdem dieselben die von den Ordensconstitutionen vorgeschriebenen Instanzen durchgemacht und die Unterliegenden ihre Beschwerde angebracht haben. Mit Klagen über Richtigkeit der Ordensprofession soll er sich weder vor noch nach Verlauf des Quinquenniums befassen (§. 30—32). Der Richter soll die Bischöfe nicht behindern in Ausübung der ihnen als Delegaten des hl. Stuhles vom Concil von Trient verliehenen Jurisdiction gegen exemte Weltgeistliche; er darf aber auch selbst gegen diese in erster Instanz vorgehen und erkennen (§. 33).

---

[1] Vgl. *Lambertini*, Annotazioni l. c. p. 190.

[2] *Lambertini*, Annotazioni l. c. p. 192 sagt, daß alle diese Mißbräuche zur Zeit Clemens' XI. in Blüthe waren. Er deutet dann an, daß diese Verhältnisse — mit Ausnahme weniger — überhaupt nicht auf richterlichem Wege entschieden werden könnten.

Hinsichtlich der causae graviores der Bischöfe bleibt die Bestimmung des Tridentinums Sess. XXIV, cap. 5 de ref. maßgebend, wonach hierüber der Papst allein richtet. In den causae minores und den Civilstreitigkeiten, in welchen die Erzbischöfe und Bischöfe Beklagte sind, erkennt der Delegat in erster Instanz in Sachen eines Metropoliten oder exemten Bischofs, in zweiter in den Angelegenheiten der dem Metropolitanrechte unterworfenen Bischöfe.

Ein Rückblick auf die Verhandlungen und auf die Fassung der Bulle „Fideli" ergibt leicht, daß der Cardinal Lambertini zwar das Legatenrecht der Fürsten Siciliens nicht anerkennen wollte, wie es auch in der Bulle nicht anerkannt ist, daß er aber an der bis dahin in der Curie festgehaltenen Forderung einer erneuerten ausdrücklichen Bestätigung der clementinischen Abolitionsbulle die Verhandlungen nicht scheitern und den furchtbaren Kampf von vierzehn Jahren nicht wieder entbrennen lassen wollte. In seinen Glossen zur Bulle [1] spricht er die Ueberzeugung aus, daß der größte Theil des Unheiles seinen Ursprung habe in den Ausschreitungen des Richters der Monarchie und darin, daß dieser in seiner Auflehnung gegen die ausdrücklichen Befehle des Papstes zuletzt die Rolle eines Gegenpapstes spielte. Die Möglichkeit, daß der Delegat noch einmal in diese Rolle zurückfalle, glaubte er abgeschnitten zu haben sowohl durch die Zurückführung des richterlichen Mandates auf die apostolische Autorität Benedicts XIII. als auch durch Aufnahme der Bestimmung (§. 35), daß der Delegat niemals und in keiner Weise die apostolischen Erlasse verhindern dürfe, welche der regierende Papst oder seine Nachfolger durch specielle eigenhändig unterschriebene Rescripte nach Sicilien gelangen ließen; den Mißbräuchen des Tribunals der Monarchie aber war fast in allen Paragraphen der Bulle vorgebaut [2].

So war die höchste Autorität des Papstes in Sicilien wieder zur Anerkennung gebracht, das canonische Abhängigkeitsverhältniß des sicilischen Delegaten fest bestimmt, die Grenzen seiner Gewalten scharf gezogen, die Mißbräuche weggeschnitten. Die Bulle „Fideli" allein enthielt nunmehr das particuläre kirchliche Recht der Insel. Durch diese war auf die eine Person des Delegaten vom Papste eine bestimmte Summe kirchlicher Jurisdictions-

---

[1] *Lambertini*, Annatazioni al §. XXXV, bei *Lo Bue* p. 197.

[2] *Lambertini*, Annotazioni etc. l. c. In seinem Schreiben an Monsignor Merlini, Nuntius in Turin, vom 27. Januar 1742 (Vatican. Geheim-Archiv Armar. II, Caps. VIII), spricht Benedict XIV. sich so aus: Es wurde (in Sicilien durch die Bulle „Fideli") festgestellt, daß in erster Instanz der Ordinarius, in zweiter der Metropolit, in dritter der delegirte Richter Recht sprechen sollte. Und auf daß man nicht glauben könnte (ed acciò che non si pensasse), der Papst habe sich des Rechtes des Recurses und der Appellation an ihn beraubt, wurden in den §. 35 folgende Worte aufgenommen: decernimus, ne quidquam a nostris ministris etc.

und Dispensations-Befugnisse übertragen und damit jede kirchlich-jurisdictionelle Berechtigung eines Dritten, auch des Fürsten, ausgeschlossen [1]. Den Königen war nur das Recht der Nomination des Delegaten gegeben. Trotz aller Berechnungen und diplomatischen Mittel Perelli's hatte der päpstliche Stuhl auch nicht in einem einzigen Punkte Concessionen gemacht, welche die Abolitionsbulle Clemens' XI. beeinträchtigten oder einen rechtlichen Boden für eine neue Errichtung des Tribunals der Monarchie bieten konnten.

Lambertini durfte daher mit Recht hoffen, daß die wieder mit Rom versöhnte und verbundene Tochterkirche innerhalb der festgesetzten Ordnung verharren und sich der ihr neuerdings verliehenen reichen Privilegien zum Heile der Seelen erfreuen werde. Er berücksichtigte nur das Eine nicht, daß es dem Absolutismus und Despotismus eigen ist, keine Schranken des Rechtes zu achten. Wir durften schon deshalb die Relation Perelli's nicht unberücksichtigt lassen, weil sie uns die mala fides der Kaiserlichen so klar zu Tage legt und uns den Schlüssel zum Verständnisse der Thatsache liefert, daß sofort nach Vereinbarung der Bulle „Fideli“ die Fürsten Siciliens mit der alten Prätension ihres vollen Legatenrechtes wieder hervortraten und das Institut der Monarchie in alter Häßlichkeit wieder aufrichteten. Es war ihnen dieß um so leichter, als der ganze ungesetzliche Apparat des Tribunals noch vorhanden war, dem Könige die freie, nicht einmal der besonderen päpstlichen Bestätigung bedürftige Nomination des Richters zustand und das Staatskirchenrecht des achtzehnten Jahrhunderts überhaupt den Fürsten kraft der Souveränetät fast ebenso weit gehende Rechte in kirchlichen Dingen einräumte, als sie in Sicilien unter dem Vorwande der apostolischen Legation jemals geübt hatten. Es ist daher auch unerläßlich, die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Unteritalien im achtzehnten Jahrhundert genauer darzustellen.

[1] Cäsar Cantu, Allgemeine Weltgeschichte, übersetzt von Dr. Brühl, Bd. XII, S. 798, behauptet, Carl VI. habe um 1728 vom Papste das Vorrecht erlangt, „sich während des Räucherns im Hochamte das Haupt zu bedecken, und in geistlichen Dingen richterliche Entscheidungen und Dispensen zu geben.“ Von einem dem Kaiser ertheilten päpstlichen Privilege, im Hochamte sich beräuchern zu lassen und dabei das Haupt bedeckt zu halten, existirt keine Spur, und die jurisdictionellen und Dispensationsvollmachten wurden dem Delegaten und nicht dem Kaiser verliehen. Cantu nimmt offenbar die Bestätigung der Legation durch Benedict XIII. an.

Achtes Kapitel.

Lage der Kirche beider Sicilien im achtzehnten Jahrhundert. Ungesetzlicher Fortbestand der Monarchie. Neue Unterdrückung derselben durch Pius IX. Die Bulle „Suprema“.

Der gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in Frankreich ausgebrochene Streit über die sogenannten gallicanischen Freiheiten und die Regalien hatte in den anderen katholischen Ländern ein lebhaftes Echo gefunden. Gegen Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verbreiteten sich die gallicanischen Prinzipien auch über Mittel- und Unteritalien mit furchtbaren Consequenzen [1]. Man fing auch hier an über die beiden Gewalten, die kirchliche und die staatliche, über ihren Ursprung, ihre Natur, ihren Gegenstand und ihre Grenzen Untersuchungen anzustellen und diese während der Verwirrungen, welche der spanische Erbfolgekrieg mit sich brachte, in Schriften ungehindert zu verbreiten. Man reizte die Fürsten zu Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche und die Hierarchie durch Darstellung der vorgeblichen Usurpationen, welche diese auf Kosten der Staatsgewalt übte, und forderte zur Emancipation von der Hierarchie auf. Eine solche Tendenz verfolgte namentlich Pietro Giannone in seiner 1723 veröffentlichten Geschichte des Königreichs Neapel. Er widmete das Werk dem Kaiser Carl VI., lobte dessen Maßregeln gegen die kirchliche Jurisdiction und pries ihn als Wiederhersteller des alten Glanzes des Reiches, der seine Souveränetätsrechte zur Scheidung der Grenzen zwischen Sacerdotium und Imperium zur Geltung gebracht habe [2]. In der That hatte Carl VI. nichts unterlassen, um die herkömmliche kirchliche Ordnung in Unteritalien niederzureißen. Ein Bericht des päpstlichen Staatssecretariates vom 19. October 1719 erklärt, daß die Regierung in Neapel im Namen des Kaisers die ganze päpstliche Jurisdiction sich angeeignet habe [3]; spätere Berichte erzählen, daß alle hohen Beamten „Giannonisten“ seien [4], und als im Jahre 1734 die Kaiserlichen aus Neapel vertrieben wurden, glaubte der Cardinal Lanfredini darin die Hand Gottes zur Rettung und Erhaltung des katholischen Glaubens in Unteritalien zu erkennen [5].

---

[1] Diese Thatsache hob mit richtiger Erkenntniß ihrer Tragweite bereits der venetianische Gesandte in Rom unter Clemens XI. hervor; Relazione della Corte di Roma etc. dal Cavaliere *Nic. Erizzo;* Cod. Casanat. Miscell. XVII, f. 107.

[2] *P. Giannone*, Historia civile del regno di Napoli, in der Vorrede.

[3] Cod. Corsin. 563, fol. 79.

[4] Cod. Corsin. 120, f. 144. Cod. Corsin. 1201, f. 52; Officieller Bericht aus Neapel aus dem Jahre 1729.

[5] Schreiben Lanfredini's vom Juni 1734; Cod. Corsin. 1181, f. 123.

Den Kaiser Carl VI. kann man in seiner politisch-kirchlichen Gesetzgebung und in seinen unerhörten Prätensionen gegen die römische Curie als den Vorläufer des Tanucci'schen Systems bezeichnen. Er hatte es Clemens XI. nie verziehen, daß er nach dem Tode Carls II. gegen den bourbonischen Prätendenten Rücksichten genommen und die Ansprüche des Hauses Oestreich so wenig unterstützt hatte. Alle Versöhnungsversuche des Papstes hatte er fast mit Geringschätzung zurückgewiesen, dem Neffen des Papstes, Alexander Albani, welcher in den letzten Lebensjahren Clemens' XI. als außerordentlicher Gesandter zur Beilegung der obschwebenden Differenzen nach Wien entsendet wurde, eine derartige Aufnahme bereitet, daß man dessen Zurückberufung als durch die Würde des heiligen Stuhles geboten betrachtete [1]. Abgesehen von den demüthigenden Zumuthungen, welche er bei Veranlassung der durch den Cardinal Alberoni entstandenen Verwicklungen mit Spanien an den Papst stellte, characterisirt nichts so sehr seine Stellung zum Papste als eine Anzahl von Prätensionen, welche er, in elf Artikeln formulirt, durch seinen Gesandten, den Grafen Gallas, dem Papste am 16. März 1718 überreichen ließ. Sie blieben die Basis späterer Controversen und factischer Usurpationen. Der Kaiser verlangte darin kurzweg, der Papst möge seinen Anspruch auf die Investitur-Ertheilung für die Reiche Neapel und Sicilien fallen lassen, da die Behauptung, dieselben seien Lehen des heiligen Stuhles, falsch sei. Pius II. habe das Fürstenthum Benevent in unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen; dasselbe gehöre der Krone Neapel und müsse restituirt werden. Die Vereinbarung des Kaisers Carl V. mit Clemens VII. über die Besetzung der Bisthümer im Königreich Neapel (es wurde darin dem Könige die Präsentation zu 24 bischöflichen Sitzen eingeräumt) sei nichtig; zu allen Bisthümern stehe dem Könige die Provision zu. Die Benefizien dürften überhaupt nur den Reichsangehörigen verliehen werden. Es habe die Datarie auch abzustehen von der Belastung der Bisthümer, Abteien, Klöster und anderer Benefizien durch Pensionen und sonstige Auflagen. Die Annaten müßten abgeschafft werden. Kein Reichsunterthan dürfe mehr ohne königliche Genehmigung nach Rom citirt werden, und die Geistlichen sollten nicht mehr von den Urtheilen der Metropoliten (nach Rom) appelliren. Das Tribunal der Nuntiatur bilde eine Raubanstalt, errichtet zur Aussaugung des Reiches, wie auch das in Neapel bestehende Tribunal des Patrimoniums des hl. Petrus [2].

---

[1] Foglio del Cardinale Riviera, Cod. Corsin. 1183, f. 17—20. O quanto sarebbe meglio intavolare con li Spagnoli quel trattato, schrieb Clemens XI. Riflessioni etc.; Cod. Corsin. 215, f. 200.

[2] Memoria risguardante le pretenzioni promossi dall' Imperatore Carlo VI. rapporto al regno di Napoli, vescovati del medesimo, beneficj, tribunale della Nunziatura (officielle Relation) im Cod. Vatican. 8332, f. 82 u. 83.

Bei solchen Maximen des Kaisers, welche auch seine Gesetzgebung in staatskirchlichen und rein geistlichen Dingen characterisiren, begreift es sich, daß der Cardinal Lanfredini den Tag freudig begrüßte, wo im Jahre 1734 aus Veranlassung des polnischen Erbfolgekrieges die Oesterreicher durch den Infanten Don Carlos, Philipps V. Sohn, aus Neapel und Sicilien vertrieben wurden. Dieser bestieg nunmehr als Carl III. den Herrscherthron beider Sicilien und mit ihm kamen die kirchenfeindlichen Prinzipien des Gallicanismus zur allseitigen Herrschaft. Noch gefährlicher waren die Tendenzen seines einflußreichen Ministers, des berüchtigten Tanucci.

Ein neuer diplomatischer Bruch mit Rom bot einen willkommenen Anlaß zur Eröffnung des Kampfes gegen die päpstliche Jurisdiction und die Gerechtsame der Hierarchie. Die Bevölkerung Roms, an ihrer Spitze die trotzigen Trasteveriner, erbittert über die ungesetzlichen und zum Theile gewaltsamen Anwerbungen, welche die Spanier für das Heer Carls III. in Rom ausführten, erhoben sich im März 1736 in einem Aufstande gegen die spanischen Werber, bedrohten die spanische Gesandschaft, befreiten gewaltsam die angeworbenen Römer und zertrümmerten das am farnesischen Palaste angebrachte Wappen des Königs beider Sicilien. Da der Papst Clemens XII. nicht sofort die geforderte Genugthuung leisten konnte und den Trasteverinern zur Vermittelung der Ruhe Amnestie gewährte, so riefen beide Könige, Philipp V. und Carl III., ihre Gesandten von Rom ab, befahlen ihren Unterthanen Rom zu verlassen, vertrieben die päpstlichen Nuntien aus Madrid und Neapel, sperrten allen Verkehr mit Rom und griffen durch eine Anzahl kirchenfeindlicher Gesetze die kirchliche Freiheit und Immunität an. Gleichzeitig übten die auf dem Durchzuge von Neapel nach Oberitalien befindlichen spanischen Truppen grobe Gewaltthätigkeiten und Plünderungen gegen die Personen und Habe der Städte Ostia und Velletri, und ein Theil derselben erschien sogar drohend vor den Mauern Roms [1]. Diese Widerrechtlichkeiten bezeichnete hernach der Cardinal Aquaviva, spanischer Gesandter in Rom, als die vom Könige genommene Genugthuung für die von Clemens XII. den Trasteverinern gewährte Amnestie. Die Aussetzung der von Carl III. wiederholt bei dem Papste nachgesuchten Investitur, bis Carl in einem Frieden der streitenden Mächte als Herrscher beider Sicilien anerkannt sein würde, steigerte noch die feindselige Stimmung in Neapel.

Indeß wurde der Streit der Curie mit Spanien wenigstens vorläufig beigelegt in dem am 16. September 1737 zwischen dem Cardinal Staatssecretär Firrao und dem Cardinal Aquaviva Seitens Spaniens unterzeich-

[1] Relazioni de' tumulti accaduti in Roma l' anno 1736, loro origine e seguele, Cod. Corsin. 1182, fol. 15 sqq. Der ganze Codex von 340 Folien enthält nur geschichtliches Material über diese Ereignisse.

neten Concordate, und es wurden nun auch durch Vermittelung des spanischen Hofes die Friedensverhandlungen mit dem Könige beider Sicilien lebhafter betrieben. In der römischen Curie verlangte man als Vorbedingung zur Gewährung der Investitur die Zulassung des Nuntius in Neapel, Eröffnung des Tribunals der Nuntiatur und Widerruf der kirchenfeindlichen Gesetze. In Neapel hingegen stellte man als obersten Satz auf: Rom habe jede Hoffnung aufzugeben, sowohl auf Wiedererlangung der Collation der Benefizien als auf Widerruf der gegen die kirchliche Immunität gerichteten Decrete; man verlangte die Investitur bedingungslos und drohte im anderen Falle sie nie mehr nachzusuchen [1]. In diesen Forderungen wurde Carl III. vom spanischen Hofe nachdrücklich unterstützt. Es war eben, wie der Cardinal Riviera in einem Gutachten vom Jahre 1736 bemerkt, auf die Unterdrückung der kirchlichen Jurisdiction abgesehen [2].

Ohne die geforderten Garantieen erlangt zu haben, mußte Rom sich entschließen, dem Könige beider Sicilien (am 12. Mai 1738) die Investitur zu ertheilen. Nur die Rückkehr des Nuntius wurde gestattet.

Weder durch diese Investitur noch durch jenes Concordat war der Friede mit den beiden bourbonischen Höfen hergestellt. Die Curie hatte bereits nicht mehr den Kampf um einzelne bestrittene Rechte zu führen, sondern den Kampf mit dem gewaltthätigen Zeitgeiste, welcher die Zerstörung der bisherigen Stellung der Kirche in diesen Reichen unternommen hatte. Wie Giannone für Italien, so hatte der von der spanischen Inquisition verfolgte Don Melchior Macanaz im Auftrage Philipps V. für Spanien die neueren Prinzipien formulirt und begründet [3]. In Spanien verlangte man das Patronatsrecht auf alle höheren und niederen Benefizien, selbst auf die Parochialpfründen. Wenn es so fortgeht, schrieb Cervini, Uditore der päpstlichen Nuntiatur in Madrid, so werden die spanischen Freiheiten bald größer sein als die gallicanischen, und mit den adoptirten Maximen wird die katholische Religion in Spanien bald auf den bloßen Namen zurückgeführt sein [4]. Es war hier Molina, Bischof von Malaga, dann Cardinal, welcher diesen Anspruch eines allgemeinen könig-

[1] Schreiben des Cardinals Aquaviva an den Cardinal Spinelli vom 9. Juli 1736, Cod. Corsin. 1183, f. 55. Schreiben Spinelli's aus Neapel vom 18. August und 2. October 1736, Cod. Corsin. 1183, f. 68.

[2] Foglio del Cardinale Riviera, Cod. Corsin. 1183, f. 19 sqq. Vgl. das Breve Clemens' XII. an Philipp V., Cod. Corsin. 1183, fol. 41 sq.

[3] *Melch. Macanaz*, Instructio ad regiam Curiam pro exterminandis inconvenientibus tribunalis Nuntiaturae, Cod. Corsin. 1183, f. 141—148. Scrittura di Macanaz sopra gli ordini equestri e militari di Spagna, Cod. Corsin. 1184, f. 261—274.

[4] Schreiben Cervini's vom 29. November 1738, Cod. Cors. 1184, fol. 89, 93.

lichen Patronatsrechtes anregte und, ungeachtet allen Widerstrebens Clemens' XII., entschlossen bis zur endlichen Gewährung durch Benedict XIV. im Concordate von 1753 betrieb [1].

Die vielen obschwebenden Streitigkeiten mit Carl III. hatte Clemens XII. beizulegen nicht vermocht. Kaum hatte Benedict XIV. den päpstlichen Stuhl bestiegen, so ließ er sich über den Stand der Frage Bericht erstatten und beauftragte nach Vernehmung einer Particularcongregation den Staatssecretär Cardinal Valenti Gonzaga, mit den Vertretern Carls III., dem Cardinal Troyano d'Aquaviva und Gagliani, Großcaplan des Königs und Erzbischof von Thessalonich, die Verhandlungen zum Abschlusse zu führen. Am 2. Juni 1741 wurde das Concordat unterschrieben [2], sowie weitere sechs vereinbarte Artikel, deren Geheimhaltung vom Könige gewünscht wurde [3]. Der Charakter der Vereinbarung ist der eines Compromisses in allen Punkten. In Rücksicht auf die Personal-, Real- und Local-Immunität mußte die Curie bedeutende Zugeständnisse machen. Durch die Bestimmung über Errichtung eines gemischten Tribunals wurden Laien zur Ausübung kirchlicher Jurisdiction habilitirt, und zwar nicht bloß zur Entscheidung kirchlicher Competenzconflicte, sondern auch zum Gerichte über Geistliche in höherer Instanz [4]. Diese Bestimmung, wie auch die weitere, welche die Ausländer von den Benefizien im Reiche Neapel und vom Bezuge von Pensionen ausschloß (sie traf vorzüglich die Curialisten), fand in Rom scharfe Beurtheilung. In den geheimen Artikeln verpflichtete sich der König, angemessene Befehle zur unverzüglichen Ausführung der päpstlichen Schreiben zu ertheilen, während Benedict XIV. einige kleinere Bisthümer zu uniren versprach. Alle Concessionen dieses Concordates, welches in seinen für die Regierung onerösen Bestimmungen nicht einmal ausgeführt wurde [5], erwiesen sich nur als Palliativmittel. Der Sturm, welcher die ganze Rechtsordnung in Unteritalien umwerfen sollte, wurde dadurch nur um wenige Zeit verzögert. Die Umwälzung knüpft sich an den Namen Tanucci's.

Seit dem Jahre 1759, wo Carl III. zur Nachfolge auf dem Throne seines Vaters Philipps V. nach Spanien berufen, und in der Herrschaft über beide Sicilien ihm sein achtjähriger Sohn als Ferdinand IV. (in

---

[1] Berichte Cervini's vom 9. und 25. Juli, 29. November 1738, Cod. Corsin. 1184, fol. 89, 91, 93. Relazione e ristretto del Concordato del 1753 dal Cardinale Enriquez, Cod. Corsin. 1413, f. 22 sqq.

[2] Im Cod. Corsin. 1210, stehen die auf das Concordat bezüglichen Verhandlungen und Documente.

[3] Schreiben Benedicts XIV. an Merlini vom Jahre 1742; Vatican. Geheim-Archiv, Armar. II, Caps. VIII.

[4] Vgl. Einleitung S. 1, Note 1.

[5] Vgl. die Relation im Cod. Corsin. 1474, f. 39 sqq.

Sicilien als Ferdinand III.) gefolgt war, herrschte thatsächlich Tanucci, zuerst als Haupt der Regentschaft, dann als erster Minister, mit unbeschränkter Willkür während achtzehn Jahren. Am 15. August 1761 wurde die bekannte Familienallianz zwischen den verschiedenen Zweigen des Hauses Bourbon geschlossen, welche politisch die Spitze vorzüglich gegen das Uebergewicht der Seemacht Englands, kirchlich gegen das Papstthum und die Hierarchie richtete. Der portugiesische Minister Graf von Oeyras sprach die Erwartung aus, daß diese Verbindung der drei Mächte nicht bloß die Vernichtung des Jesuitenordens, sondern auch „eine Reform der scandalösen, lächerlichen und exorbitanten Prätensionen der römischen Curie zur Folge haben müsse, Prätensionen, über welche sich seit zwei Jahrhunderten alle Nationen beklagten [1]." Die Erwartungen des Grafen gingen bald in Erfüllung.

Die Herzogthümer Parma und Piacenza, Lehen des römischen Stuhles [2], waren bereits unter Innocenz XIII. von den Bourbonen factisch in Besitz genommen worden; die Päpste hatten aber den Herzögen, trotz wiederholten Nachsuchens, die Investitur verweigert [3]. Gerade in diesen päpstlichen Lehensgebieten war seit 1764 eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, welche man in der Curie als die kirchliche Freiheit und Immunität verletzend ansah [4]. Diese Verletzungen erreichten ihren Höhepunkt in dem Edicte vom 16. Januar 1768 durch das Verbot der Anbringung der kirchlichen Prozesse auch in letzter Instanz in auswärtigen, also in römischen Tribunalen, durch Ausschließung des päpstlichen Collationsrechtes der Benefizien und durch Unterwerfung aller päpstlichen oder römischen Erlasse, ohne Rücksicht auf ihre Qualität, unter das landesherrliche Placet [5]. Am 30. Januar 1768 erließ Clemens XIII. das folgenschwere Decret, in welchem er das genannte, „in seinem Herzogthum von der ungesetzlichen Regierung erlassene Edict" als schmachvoll, verderblich und auf kirchliches Schisma und Unterdrückung der kirchlichen Jurisdiction abzielend bezeichnete, es für null und nichtig, die Urheber desselben aber den kirchlichen Censuren, namentlich jenen der Bulle „In coena Domini" verfallen

---

[1] Depesche des französischen Gesandten Simonin in Lissabon an Choiseul vom 20. October 1767; Quadro elementar das relações politicas e diplomaticas de Portugal con as diversas potencias do Mondo . . . pelo Visconte *de Santarem* (Pariz 1842 sqq.), tom. VII, pag. 289.

[2] Vgl. Aug. Theiner, Geschichte des Pontificats Clemens' XIV. (Leipzig 1853), Bd. I, S. 90 ff.

[3] Cod. Vatican. 8460, fol. 55—160: Risposta alla Memoria di Parma sulle letters in forma di Breve publicate ed affisse in Roma nel giorno 1. febbrajo 1768 bietet eine ausführliche Darlegung des Streites.

[4] Cantu, Weltgeschichte a. a. O. Bd. XII, S. 847 gibt den Inhalt an. Sie stehen auch Cod. Vatican. 8460, f. 72.

[5] Das Edict entnehme ich dem Cod. Vatican. 8460, f. 127.

erklärte. Dagegen erhoben sich einstimmig die bourbonischen Höfe [1]. Sie zeigten sich empört über die Eingriffe des Papstes in die Souveränitätsrechte der Fürsten überhaupt, und verlangten den Widerruf des Decrets vom 30. Januar und unbedingte Anerkennung der souveränen Herrschaft des Herzogs. Derselbe habe seine weltliche Herrschaft unmittelbar von Gott, in den Bestimmungen des Edicts habe er nur seine Hoheitsrechte ausgeübt, und die Bischöfe hätten nur durch Zugeständniß der Fürsten die Realimmunität und temporelle und contentiöse Gerichtsbarkeit [2]. Das Schreiben Tanucci's war über alle Maßen verletzend.

So fingen die Häupter der Familienallianz, dem Wunsche des Grafen Oeyras gemäß, vereint an, „die lächerlichen und scandalösen Prätensionen" der römischen Curie zu eliminiren. Die Besetzung des Herzogthums Benevent und des Fürstenthums Pontecorvo durch neapolitanische, Avignons und Venaissins durch französische Truppen wurde als Repressalie gegen den Papst bezeichnet, weil er das Edict vom 30. Januar nicht widerrufen wollte. Nur dem Grafen Oeyras genügte diese Maßregel nicht, er forderte Choiseul auf, den ganzen Kirchenstaat zu besetzen, „um den Papst von der Herrschaft der Jesuiten zu befreien" [3]. Als die vereinten Höfe im Januar 1769 an den Papst auch noch die Anforderung stellten, den bereits aus ihren Ländern vertriebenen Jesuitenorden förmlich aufzuheben, war auch die letztere Erwartung des portugiesischen Ministers der Erfüllung näher gerückt.

Während dieser Bedrängungen Clemens' XIII. und unter dessen Nachfolger Clemens XIV. hatte die Tanucci'sche Gesetzgebung in dem Königreich beider Sicilien die fundamentale Zerstörung der kirchlichen Ordnung und Jurisdiction vollzogen. Die Gesetze der römischen Kaiser und Friedrichs II., welche den Erwerb von Immobiliargut dem Clerus und den kirchlichen Corporationen untersagten, waren erneuert und alle derartige Schenkungen und Vermächtnisse für nichtig erklärt worden [4]. Als unveräußerliche Regalie wurde erklärt der königliche Consens, nicht nur zur Entstehung von Corporationen, sondern auch zur Fundation von Kirchen, Klöstern, Hospitälern und Erziehungsanstalten. Dieser Consens wurde regelmäßig versagt. Man gab dem Gesetze rückwirkende Kraft, und hob eine große Anzahl von Kirchen, Klöstern und andern frommen Anstalten

---

[1] Vgl. Theiner I, S. 100 ff.

[2] Schreiben des franz. Hofes vom 28. August, Carls III. von Spanien vom 16. August, Ferdinands IV. von Neapel vom 7. September 1768, im Cod. Vatican. 8460, f. 156.

[3] Depesche Simonin's an Choiseul vom 13. März 1768; *Santarem* a. a. O. VII, S. 304.

[4] *Diego Gatta*, Reali dispacci, tom. I, Tit. I, disp. 2, d. 30. Maggio 1767, disp. 7, d. 11. Febr. 1769. Vgl. disp. 3, 4, 8, ebendaselbst.

auf[1]. Eine Bulle Innocenz' X. wurde angerufen, um viele seit lange bestehende klösterliche Genossenschaften zu unterdrücken, weil sie nicht die vom Gesetze erforderte Anzahl von Mitgliedern hätten[2]. Die letztwilligen Verfügungen zu kirchlichen oder religiösen Zwecken zu commutiren, wurde auch als Souveränitätsrecht erklärt, und derartige testamentarische Bestimmungen kamen nur noch höchst selten zur Ausführung. Eine Regalie war auch das Recht der Meßreductionen[3]. Man stellte das Princip auf, der König sei Wächter der Canones, der Concilien und anderer kirchlichen Satzungen und Beschützer der Autorität der Bischöfe, und „um den geistigen Absolutismus des Papstes über die Bischöfe auszuschließen" und die Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu sichern[4], wurde das „im Völkerrechte und im friedlichen Geiste der Religion begründete königliche Exequatur als heilsame Wacht und als Reichsgrundgesetz aufgestellt, um alle Attentate, Umwälzungen und Ungehörigkeiten auszuschließen[5]." Diesem Exequatur unterlagen unbedingt alle römischen Rescripte, auch die der Pönitentiarie für das Gewissensforum[6]. Im Jahre 1779 war dieß System auf dem Punkte angekommen, daß allen päpstlichen Breven und Dispensen unbedingt das Exequatur versagt wurde, wenn der damit Versehene nicht vorher die königliche Erlaubniß zum Recurse nach Rom unter Angabe des Anliegens, das sogenannte Liceat scribere, eingeholt hatte[7]. Die Uebertretung dieser Vorschrift zog die Verbannung aus dem Reiche nach sich[8]. Das einmal ertheilte Exequatur konnte auf Antrag der interessirten Parteien widerrufen werden[9]. Für eine große Anzahl rein geistlicher Angelegenheiten wurde der Recurs allgemein und absolut verboten. Es traf dieß namentlich alle jene Fälle, wo das päpstliche Aufsichtsrecht und die höchste Jurisdictionsgewalt des Papstes zur Anwendung kommen sollte. Es floß dieß aus der Maxime, daß der Papst die Bestimmungen des gemeinen Rechtes und die den Bischöfen vermöge ihres Amtes innewohnenden Rechte nicht beeinträchtigen dürfe. Demgemäß wurden die päpstlichen Kanzleiregeln und alle päpstlichen Reservationen für beide Sicilien außer Kraft gesetzt[10]. Ebenso wurde das besonders im Reiche Neapel sehr umfassende

---

[1] *Gatta* l. c. Tit. V.

[2] *Gallo*, Codice eccles. sicul. lib. III, disp. 80 d. 5. Jan. 1769.

[3] *Gallo*, lib. III, dipl. 146. d. 8. Juli 1780.

[4] Consulta della real Camera di S. Chiara, *Gatta*, Tit. V.

[5] *Gatta*, Tit. VI, disp. 14 d. 19. Diz. 1761.

[6] *Gatta*, Tit. VII, disp. 9.

[7] *Gallo* l. I, dipl. 5, d. 13. Febr. 1779.

[8] *Gallo* l. I. disp. 84, d. 26. Febr. 1785.

[9] *Laudicina*, Cenni sulla giurisdizione ecclesiastica della Monarchia, cap. IV, p. 182 sqq.

[10] *Gatta*, Tit. XXIV, disp. 1, 2, 8, Tit. XXVIII, Tom. IV, Tit. XXXII, disp. 1.

päpstliche Collationsrecht von Canonicaten und Parochialbenefizien ausgeschlossen, da dieses nach den Canones auch in den päpstlichen Monaten den Bischöfen zustehe [1]. Da die Bischöfe sich weigerten, die Benefizien päpstlicher Collation zu besetzen, so blieb eine große Zahl derselben vacant. In Sicilien hatte die Untersuchung zur Feststellung der Souveränitätsrechte ergeben, daß während der bischöflichen Sedisvacanzen dem Könige ein allgemeines Collationsrecht der Benefizien sowohl nach der temporellen als nach der spirituellen Seite zustehe, und eine Verordnung vom 15. Juli 1780 schrieb dieses als Norm vor [2]. In Bezug auf Besetzung der Bisthümer, namentlich in Neapel, stellte man ein allgemeines königliches Präsentationsrecht auf. Der Großcaplan des Reiches hatte es unternommen nachzuweisen, daß fast alle Bisthümer königlichen Patronates seien, während man zur Zeit Carls V. die Beweisstücke vergebens aufgesucht hatte [3]. Diesen Ansprüchen des Königs gegenüber suspendirte Pius VI. die Besetzung der höhern Benefizien, und bereits im Jahre 1784 waren im Königreiche Neapel allein über 30 Bisthümer, 1798 über 60 vacant.

Die Personal- und Realimmunität war nahezu eliminirt, der Clerus in allen civilen Real- und Personalklagen dem weltlichen Richter unbedingt unterworfen, auch die Klagen zwischen Geistlichen und Geistlichen, Kirchen und Kirchen, und es war selbst dem Kläger gegen Geistliche oder religiöse Corporationen nicht gestattet, nach den Prinzipien des Compromisses die Klage in den geistlichen Gerichten anzubringen [4]. In allen Criminalklagen wurde der Clerus vor die weltlichen Criminalgerichte gezogen [5]. Die Realimmunität wurde beseitigt, aber die Benefizien königlichen Patronates von denjenigen Auflagen zu Gunsten kirchlicher Zwecke eximirt, welche nach dem canonischen Rechte und dem Concil von Trient zu entrichten waren, als da sind das Seminaristicum, Cathedraticum und Caritativum [6]. Den Prälaten des Parlamentes von Sicilien wurde streng verboten, bei Gewährung des üblichen Donativums für den den Clerus treffenden Antheil den üblichen Vorbehalt der päpstlichen Genehmigung zu machen, obschon dieß nur eine herkömmliche Formel war [7].

---

[1] *Gatta*, Tit. XXV und Tit. XXVIII. *Gallo* l. I, dipl. 7 und sonst.

[2] Indice delle materie interessanti nella rimostranza dell' uno e l' altro Clero di Sicilia a S. Maestà Siciliana, Manuscript über die Verhandlungen vom Jahre 1809.

[3] Foglio di giustificazione, Beilage zu einem Schreiben Pius' VI. an Ferdinand IV. vom 16. Februar 1789, im Vatican. Geh.-Archiv.

[4] *Gatta*, Tit. LXVI, disp. 3, 4, 15, 16, 20 und sonst.

[5] *Gatta*, Tit. XVII: delle cause criminali.

[6] *Gatta*, Tit. XXVI, disp. 1, 2, 3, besonders disp. vom 5. u. 17. Jan. 1767.

[7] *Franc. Maria Eman. Gaetani*, Marchese di Villabianca, Diario Palermitano T. XI, f. 423, Cod. Manuscr. bibliothec. communal. Qq. D. n. 103 zu Palermo.

Von kirchlicher Jurisdiction blieb den Bischöfen kaum ein Schatten mehr. Nur in Sachen des Glaubens und der Häresie sollten die Bischöfe, mit Ausschluß der Inquisition, und nach dem ordentlichen Prozeßverfahren erkennen [1]. Durch Decret des Königs vom 16. März 1782 war in Sicilien die Abolition des Tribunals der Inquisition erfolgt nach mehr als dreihundertjährigem Bestande, unter stummem Staunen der Bevölkerung der Insel, welche die Möglichkeit des Falles der gewaltigen und so gefürchteten Institution kaum fassen konnte. Ganz wie die spanische Inquisition eingerichtet, hatte die sicilische wie jene und noch mehr als das Tribunal der Monarchie den Staatszwecken dienen müssen. Gleichwohl war ihre so vielfach angefochtene geheime Prozedur im Verhältniß zu dem prozessualischen Verfahren der weltlichen und selbst auch der geistlichen Gerichtshöfe gerecht und milde, und daher kam es, daß Personen aller Stände Patente der Inquisition zu erlangen suchten, vermöge welcher sie der ausschließlichen Jurisdiction ihres Tribunals unterworfen waren [2].

---

[1] *Gatta*, tom. III, Supplem. I, ad part. I, tit. IX.

[2] Vgl. oben S. 116, Note. Interessant sind die Notizen und Reflexionen, welche der Chronist Villabianca (Diario Palermitano, T. XI, p. 349) über das Tribunal und seinen Untergang bietet. „Niemanden konnte es in den Sinn kommen, so schreibt er, daß ein so gewaltiges Gerüst (una machina di tanta mole) von Grund aus zerstört werden könne, dessen Errichtung und Befestigung den früheren Fürsten so viel Schweiß gekostet hatte, angesichts des allgemeinen Widerwillens der Völker, welche schon vor dem Namen zurückschracken. Es war übrigens ein Tribunal, welches viele Jahrhunderte hindurch Sicilien von den Irrthümern im Glauben frei und rein erhalten, welches den Zwecken des Staates und der Krone in den schwierigsten Verhältnissen glänzende Dienste geleistet hatte, indem es Felonie fern hielt, und die Rebellen mit der Wucht seiner unwiderstehlichen Waffen züchtigte. Die Verurtheilungen und Glaubensacte, die Todesstrafen durch Feuer und die öffentlichen Schaustellungen der Schande und Schmach, welche auf immer die Ehre der Familien brandmarkten, zogen ihm den Haß und den Fluch des Volkes zu." Jedoch müsse man bekennen, fügt er bei, daß seit einem halben Jahrhundert diese Strenge gemildert und sogar gänzlich beseitigt worden sei. In seinen Tagen, sagt er, sei die Stätte der Inquisition ein Haus der Milde und der reichsten Wohlthätigkeit. Die Unterdrückung des Tribunals scheint ihm vorzüglich in dem Verlangen des königlichen Fiscus nach den reichen Einkünften der sicilischen Inquisition seinen Grund zu haben. Dieser Reichthum kam nicht bloß aus den Confiscationen der Güter verurtheilter Verbrecher, sondern auch aus den vielen weltlichen Prozessen, welche von den seinem Forum unterstehenden Personen an das Tribunal gebracht wurden. In dieser Hinsicht war das goldene Zeitalter das sechszehnte Jahrhundert, wo die Inquisition mehr civile Streitigkeiten entschied, als die Staatsgerichtshöfe des Reiches. So groß war das Ansehen des Gerichtsstandes der Inquisition in jener Zeit. Der höchste Adel des Reiches und besonders Palermo's verschmähte es nicht, das gelbe Kreuz der Inquisition wie einen Ritterorden auf der Brust zu tragen; selbst Damen und Kinder gehörten zu den Familiaren des Tribunals. Zu der Ehre, in die rothen Bücher der Inquisition eingetragen zu werden, wurden nur die Besten zugelassen, und seine

Abgesehen von Glaubenssachen galt der Grundsatz, daß in allen kirchlichen, auch rein geistlichen Dingen die äußere contentiöse Gerichtsbarkeit der Bischöfe, auch die über Geistliche, allein aus der königlichen Delegation abzuleiten sei [1], und demgemäß kann es nicht befremden, wenn der König die Jurisdiction über die Inhaber der königlichen Benefizien dem Großcaplan des Reiches übertrug [2], wenn er die königliche Pfalzcapelle von Palermo für exemt von der Jurisdiction des Erzbischofes erklärte [3], wenn er bestimmte, daß die Insel Utica zur Jurisdiction des Erzbischofs von Palermo gehören sollte [4], wenn er ferner nicht nur die Abhaltung von Synoden verbot, sondern auch die Geltung alter Synodalbestimmungen von seiner Genehmigung abhängig machte [5]. Der Recurs der Geistlichen an den Fürsten wurde als eine Nothwendigkeit hingestellt, und die Bischöfe mit Strafen bedroht, welche sie daran etwa behindern wollten [6]. In kirchlichen Prozessen schrieb der König den Instanzenzug vor, verbot aber ausdrücklich die Appellation nach Rom, indem ihm die Delegation eines geistlichen Richters für höhere Instanzen vorbehalten blieb, wie er in der berühmten unten näher zu erwähnenden Ehescheidungsklage des Herzogs Maddeloni mit Ausschluß des Papstes einen solchen Delegaten kraft königlicher Autorität bestellte. Ebenso wurden die Bischöfe und Prioren beauftragt, in trennenden Ehehindernissen zu dispensiren. Königliche Verordnungen erklärten die Bischöfe competent zur Gewährung der restitutio in integrum bei Klagen auf Richtigkeitserklärung der Ordensprofession auch nach Verlauf des Quinquenniums, und bestimmten den Termin, von wo ab dieses zu rechnen sei. Es war nur Consequenz des Systems, welches alle äußere, auch rein geistliche Jurisdiction als Aus-

---

Enkel möchten nicht erröthen, meint der Chronist, wenn sie dereinst unter den Familiaren auch die Villabianca fänden. Dieser Anschluß an das Tribunal geschah aber nicht etwa bloß aus Frömmigkeit, sondern viel mehr noch, um sich vor der Habsucht und den Gewaltthätigkeiten der spanischen Statthalter sicher zu stellen. Der Fall des Tribunals habe für viele Familien, welche von ihm lebten, den Ruin zur Folge. Für das niedrige Volk war es eine Freistätte, wohin es gern ging, weil ihm die dort gebotene gute Behandlung und Beköstigung und christliche Liebe gegen die Angeschuldigten bekannt war, und Manche übten daher gar schlimme Hexereien, bloß um eingezogen zu werden, in den Räumen der Inquisition zu sitzen und dort sich wohl zu befinden. Andere baten es sich als eine Gnade aus, dort bleiben zu können. Als das Tribunal fiel, durfte ihm daher Villabianca die Worte in den Mund legen: Nolite flere super me, sed super vos et filios vestros.

[1] Indice etc.

[2] Foglio di giustificazione vom 16. Februar 1789, im Vatican. Geh.-Archiv.

[3] Indice etc.

[4] *Gallo*, Codice, lib. III, dipl. 298, d. 14. Marzo 1760.

[5] *Galla* tom. III, Supplem. I. tit. VIII, disp. 1, 3.

[6] *Galla* tom. I, tit. LXX, disp. 1, 2, 3.

fluß der Souveränitätsrechte des Königs betrachtete, wenn trotz des Verbotes des Concils von Trient (Sess. XXV, cap. 3 de ref.) die Bischöfe an der Handhabung der kirchlichen Censuren zu behindern, ein Erlaß vom 2. December 1783 den Prälaten ausdrücklich untersagte, Monitorien zu erlassen und Excommunicationen zu verhängen, weil dieß ein Mißbrauch sei und gegen die königlichen Verordnungen verstoße. Wenn die Censuren dennoch ausgesprochen wurden, so erklärten die königlichen Behörden sie für nichtig [1].

Die weltliche Gesetzgebung griff auch in das Gebiet der Sacramente, der Liturgie und des Ritus ein. Man untersagte die Dispensation von dem nothwendigen Alter oder von den Interstitien, erließ allgemeine Weiheverbote [2], machte die Ertheilung der Dimissorien und die Ordination von der Erlaubniß des hohen königlichen Gerichtshofes abhängig [3], erklärte, daß die Qualität des Pfarrers die Vollmacht, seinen Parochianen das Bußsacrament zu spenden, mit sich führe, und daß es deßhalb nicht noch eines besondern Approbationsinstrumentes seitens des Bischofes bedürfe [4]; die Geistlichen sollten die Sacramente Niemanden verweigern, wenn nicht die Vergehen juristisch bewiesen seien [3], wie auch die ex informata conscientia vom Bischofe verhängten Censuren nichtig sein, und den davon betroffenen Personen weder öffentlich noch geheim die Sacramente vorenthalten werden sollten [5]. Man reformirte von Staatswegen das Brevier und approbirte ein Officium des hl. Cataldus, welches unter Gregor XIII. zur Approbation nach Rom gesendet worden war [6]. Vorschriften über die Art des Gottesdienstes, über die Zeit des Messelesens, über Prozessionen und Präcedenz der Geistlichen und Ordenspersonen, über die den Laien und namentlich den Beamten in der Kirche zu erzeigenden Ehrenbezeugungen, über Clausur der Nonnen folgten eine der anderen. Alle päpstlichen Verordnungen oder Dispensen in Sachen der Regularen wurden durch Versagung des Exequatur beseitigt.

Dahin war es gekommen in den beiden Sicilien, und namentlich im Reiche Neapel, wo die päpstliche Lehenshoheit bis dahin noch durch die Investitur und durch die alljährliche pomphafte Leistung des Lehenstributes anerkannt worden war, und wo die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche im Wesentlichen sich so behauptet hatte, wie sie im Mittelalter war. Die Fundamentalrechte des Katholicismus, der Primat, das höchste Jurisdictions- und Aufsichtsrecht des Papstes waren factisch geläugnet, der Ver-

[1] *Galla*, Tit. LXXII. wo viele Nichtigkeitserklärungen sich aufgeführt finden.
[2] *Galla*, Tit. XI, disp. 2, 7. *Gallo* lib. III, dipl. 21.
[3] *Galla*, Tit. VIII, disp. 4, 5. *Gallo* lib. I, dipl. 11.
[4] *Gallo* lib. III, dipl. 17, d. 11. Juli 1722.
[5] *Galla*, Tit. LXIX.
[6] Foglio di giustificazione etc.

kehr mit dem kirchlichen Oberhaupte abgeschnitten, die wesentlichen Rechte des bischöflichen Hirtenamtes säcularisirt, die kirchliche Ordnung, Freiheit und Immunität zerstört, und was die Kirche an äußeren Rechten und Gewalten hatte, als fürstliche Souveränitätsrechte erklärt. Das war das factische Schisma.

Ein Zeitgenosse Tanucci's[1] characterisirt die kirchenpolitische Legislation dieses Ministers dahin: sie lasse eine nie geahnte Krisis erkennen, welche nur ein starker Arm habe herbeiführen können, so zwar „daß, wenn unsere Ahnen ihre Häupter aus den Gräbern erheben könnten, sie es nicht begreifen und glauben würden. Aber endlich würden sie sich doch überzeugen, daß die Zeit gekommen ist, wo man begreift, daß die Kirche im Staate ist, und nicht dieser in der Kirche." Es war die Zeit, wo die Werke von Dupin und Febronius in's Italienische übersetzt wurden, wo die Maximen der französischen und englischen Philosophen in zahllosen Schriften auch in Unteritalien verbreitet wurden[2], wie die klarer sehenden Männer der Zeit laut klagten, indem sie richtig erkannten, daß dieselben Philosophen, welche die Fürsten zu Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche reizten, gleichzeitig die Völker gegen die Fürsten aufregten durch Schilderung der ihnen vorenthaltenen angeborenen Menschenrechte. Jene Männer sagten es voraus, daß auf dem untergrabenen Boden der kirchlichen Rechtsordnung und Autorität mit dieser auch die fürstlichen Throne zusammenstürzen würden[3].

Die Päpste versuchten vergebens den drohenden Sturm zu beschwören. Es stand ihnen nicht das System einzelner feindlicher Persönlichkeiten gegenüber, sondern der Geist der Zeit. Auch Tanucci war ein Kind seiner Zeit; er hatte vor seinen Nachfolgern im Amte, den Sambuca, Carraccioli und Acton, im schlimmen Sinne nichts voraus, als daß er die Initiative zu dem zerstörenden Kampfe ergriff, welchen diese mit gleichen Maximen und gleichem Hasse gegen die Kirche fortsetzten.

Aus zwei Schreiben des Papstes Pius' VI. an Ferdinand IV. geht hervor[4], daß im Jahre 1780 vom neapolitanischen Hofe eine Einladung an den Papst erging, zur Ordnung der zahlreichen Controversen die Hand zu bieten. Pius VI. ging sofort auf dieses Ansinnen ein, und er-

---

[1] *Ginesio Grimaldi*, Istoria delle leggi e magistrati del regno di Napoli (Napoli 1774), tom. XII, Praefazione p. V.

[2] Verschiedene derartige Schriften führt an *Galeotti* l. c. p. 43.

[3] Lamenti delle vedove ovvero Rimonstranze delle vacanti chiese di Napoli (Filadelfia 1784), p. 92.

[4] Piano di risposta di Sua Santità a Sua Maestà Siciliana d. 6. Agosto 1788 und Foglio di giustificazione, Beilage zu einem Breve Pius' VI. vom 16. Febr. 1789; aus einem Fascikel des Vatican. Geheim-Archivs: Lettere di Pio VI al rè di Napoli 1789.

nannte eine Congregation von Cardinälen. Diese arbeitete mehrere Entwürfe zur Vereinbarung aus und schickte sie nach Neapel. Dort fanden sie jedoch keine Beachtung, nicht einmal eine Beantwortung. Es war eine unheimliche Periode, wo man seitens der Höfe den Papst mit Schweigen bekämpfte und man sich in der Curie darüber unglücklich fühlte, weil es ein sicheres Zeichen war, daß die Zerstörung der kirchlichen Ordnung ihren Fortgang nahm.

Im Jahre 1786 endlich sprach der König selbst den Wunsch aus, die Verhandlungen möchten wieder aufgenommen werden, und da der päpstliche Staatssecretär Boncompagni sich persönlich von den guten Dispositionen bei Hofe überzeugt hatte, so zeigte man in Rom das größte Entgegenkommen, und sandte den Prälaten Caleppi mit ausgedehnten Vollmachten nach Neapel. Die Regierung erklärte schon damals ganz offen, daß sie das Concordat vom Jahre 1741 als beseitigt ansehe, und ließ in Rom im Juli 1786 und im Januar des folgenden Jahres zwei Vereinbarungsprojecte vorlegen, welche nahezu den damaligen Stand der kirchlichen Verhältnisse förmlich sanctionirten. Der Papst konnte auf solche Vorschläge nicht eingehen und suchte zu vermitteln. Obschon der König versprochen hatte, während der Unterhandlungen der destructiven Gesetzgebung Einhalt zu thun, erfolgten doch gerade damals die größten Präjudicien gegen die kirchliche Jurisdiction. Die Regierung publicirte die in ihrem Auftrage revidirte Liturgie, übertrug, unter willkürlicher Beseitigung der rechtmäßig aufgestellten Capitelsvicare, die temporelle und geistliche Verwaltung der vacanten Bisthümer den benachbarten Bischöfen, supprimirte Klöster, zog die in Neapel und Sicilien gelegenen Besitzungen römischer Anstalten ein und säcularisirte verschiedene reiche Abteien in der Art, daß sie dieselben in Commenden für Ritterorden umwandelte[1].

Ungeachtet dieser Gewaltstreiche ging Pius VI. in seiner Sehnsucht nach dem Frieden so weit, zur Beschleunigung der Verhandlungen seinen Staatssecretär nach Neapel zu entsenden. Dieser suchte diese in der Curie ungewöhnliche Sendung unter dem Vorwande einer Villeggiatur in Portici zu verbergen[2], während er vom 19. October bis zum 4. November 1787 am Hofe die Verhandlungen mit dem Könige, dem Minister Caraccioli und dem damals bei der königlichen Familie allmächtigen General Acton führte. Er hatte in einem Berichte vom 2. November[3] dem Papste

[1] Vgl. das citirte Foglio di giustificatione.

[2] Ueber diese Reise schreibt Boncompagni am 4. November an den Papst: ha sempre ritenuto il velo sottile e lacero, ma pur non del tutto isquarciato di villeggiatura.

[3] Relazione del Signore Cardinale Boncompagni a Sua Santità d. 2. Novembre 1787, im Vatican. Geheim-Archiv.

neue und weit über die in den Regierungsentwürfen vom Juli 1786 und Januar 1787 enthaltenen Forderungen hinausgehende Prätensionen zu melden: Cession aller Benefizien und Abteien zur Nomination und Präsentation des Königs, Säcularisation von acht reichen Abteien zu Commenden für Ritter des Constantin-Ordens, Vollmacht zur Säcularisation der Patronats-Benefizien und zur Belastung der Benefizien mit Pensionen, die Gewährung der Facultät zu Gunsten einer in Neapel für die kirchlichen Reformen niedergesetzten königlichen Giunta, Convente zu unterdrücken und Aufsicht und Jurisdiction über die Regularen zu üben, und die fast totale Losreißung der Orden beider Reiche von ihren Generalobern. Unter diesen Umständen blieb dem Cardinal nichts übrig, als seine Rückreise nach Rom anzutreten [1].

Es dauerten aber die Verhandlungen fort. Am 7. Januar 1788 erhielt der päpstliche Agent Caleppi vom Marchese Carraccioli ein Vereinbarungsproject, welches er unmittelbar und persönlich nach Rom überbringen sollte [2]. Die oben angedeuteten Forderungen erschienen hier schärfer formulirt. Man bestand auf einem königlichen Nominationsrechte für alle Bisthümer, Abteien und Prälaturen beider Sicilien [3], der Conversion von sieben Abteien in Commenden des Constantin-Ordens, der Bevollmächtigung des Königs, auf die pensionsfähigen Bisthümer und Abteien Pensionen zu legen, (dem Papste wurde ein höchst beschränktes Recht zu Gunsten der Reichsangehörigen reservirt), der Berechtigung des Königs zur Verwendung der Einkünfte aller vacanten höheren Benefizien zu frommen oder auch staatlichen Zwecken. In einem geheimen Artikel beanspruchte man die jedesmal durch ein päpstliches Indult dem Könige zu gewährende Facultät, beliebige kirchliche Benefizien, besonders solche königlichen Patronates, zu „Zwecken der christlichen Nächstenliebe" zu verwenden. In Bezug auf die beneficia minora sollte dem Papste das Collationsrecht in den sechs päpstlichen Monaten verbleiben, in den anderen Monaten sollten die Bischöfe conferiren. Aber auch im Falle der päpstlichen Besetzung sollte diese jedesmal auf ein vom Könige namentlich

---

[1] Fece riflettere all' ingenuo ministro (Acton), che altro non rimaneva al mio viaggio, che la riprova della mia stima ed amicizia per Lui, schreibt Boncompagni.

[2] Articoli del Trattato fra la Santa Sede e Sua Maestà Siciliana ricevuti dal Sig. Marchese Caraccioli il dì 7. Gennaro 1788; Vatican. Geheim-Archiv.

[3] Statt der allgemeinen königlichen Nomination zu den Abteien wollte man dem Papste die Nomination in den sechs päpstlichen Monaten überlassen unter Vorbehalt der Abteien königlichen Patronates, welche immer vom Könige besetzt werden sollten. Dieß war jedoch nur eine scheinbare Concession. Man hatte mit Ausnahme einer oder zweier Abteien alle für königliche Patronate erklärt. Vgl. Bemerkungen Boncompagni's zum Entwurfe vom 5. Februar 1788; Vatican. Geh.-Archiv.

empfohlenes Subjekt fallen. Es wurde ferner die Union verschiedener Bisthümer verlangt und diese sollte von einer Giunta in der Art geschehen, daß dem Papste daran kaum eine Betheiligung verblieb außer der Expedition der Erectionsbullen und Zutheilung der geistlichen Jurisdiction.

Die exorbitanteste Forderung war aber die, daß man statt des im Jahre 1741 errichteten gemischten Tribunals eine höchste Giunta aus geistlichen Personen errichten wollte — jedoch ohne Präjudiz der Disciplin in Sicilien, d. h. des Tribunals der Monarchie —; an diese sollten alle kirchlichen Streitigkeiten jeglicher Art in Appellationsinstanz oder auf anderem außerordentlichem Wege des Recurses von den Metropolitan-, bischöflichen und anderen geistlichen Gerichten gelangen und, mit Ausschließung jeder weiteren Berufung an andere (auch römische) Tribunale, hier ihre definitive Entscheidung finden. Dieses Tribunal sollte aus sieben Prälaten des Reiches durch königliche Ernennung gebildet und vom Papste mit den nöthigen jurisdictionellen Vollmachten ausgestattet werden. Es sollte, neben der Cognition in höherer Instanz, auch in erster und letzter die causae minores der Bischöfe richten. Das Gericht über die causae maiores blieb dem Papste; ebenso die letztinstanzliche Entscheidung in Klagen über Auflösung der Ehe, Richtigkeit der Ordensprofessionen und Translationen von einem Orden zu einem anderen. Die Giunta sollte die Vollmacht zu Meßreductionen und zur Gestattung der Veräußerung kirchlicher Güter jeglicher Art erhalten. Dem apostolischen Nuntius in Neapel, welcher immer eine dem Könige angenehme Persönlichkeit sein sollte — weßhalb man auch die Präsentation der Liste der für den Posten in Aussicht genommenen Personen verlangte — wurde nur noch der Vorrang im diplomatischen Corps gelassen; das Tribunal der Nuntiatur war beseitigt. Damit ihm aber wenigstens ein äußerer Schein jurisdictioneller Autorität bewahrt bliebe, sollten die bei der höchsten Giunta Recht suchenden Parteien mit ihrem Recursgesuche an ihn sich wenden, worauf er in einem einfachen Rescripte die Parteien an die Giunta zu verweisen hätte [1]. Eine weitere Forderung war, daß alle Orden und alle Congregationen in beiden Sicilien der unmittelbaren Aufsicht und Obedienz der betreffenden Generaloberen entzogen und unter eigene nationale Generalvicare gestellt werden sollten, und daß von den Entscheidungen dieser nur noch ein Recurs an die Giunta gestattet wurde, für welche man auch die Oberaufsicht über die Regularen beanspruchte.

Dieses Vereinbarungsproject enthielt, wie man sieht, nur Forderungen, und zwar solche, welche auf Ausschließung des höchsten päpstlichen Aufsichtsrechtes, des jurisdictionellen Primates Roms, auf Herab-

[1] In den Articoli secreti wurde die Formula del ricorso und die del rescritto festgestellt.

würdigung der Bischöfe zu Staatsdienern, Säcularisation des Kirchenvermögens, in letzter Instanz auf die Lostrennung der Kirche beider Reiche vom Mittelpunkte der Einheit und Errichtung einer Nationalkirche abzielten. Man übertrug in diesem Projecte gleichsam den Stuhl des hl. Petrus nach Neapel, wie der Cardinal Boncompagni an Caraccioli schrieb. Es begreift sich daher, wie das Bekanntwerden dieser Artikel den Jubel der Feinde der Kirche erregte. Sie nannten sie triumphirend die Edelsteine unter den Regalien [1], und der Minister Caraccioli tröstete den päpstlichen Staatssecretär auf die Klage, daß man dem hl. Stuhle Alles nehme, damit, daß, wenn dem Papste factisch wenig bleibe, doch das Prinzip des jurisdictionellen Primates Roms anerkannt sei in der Collation der Benefizien, in der Reservation der causae maiores und in der Delegation der Giunta [2]. Als aber der päpstliche Agent auf das Decorum und die Würde des hl. Stuhles hinzuweisen wagte, ließ ihn der Minister hart an: Es komme in diesem Vertrage auf die Würde des römischen Stuhles nichts an, es handele sich um die Rechte der Krone, um „robba nostra e di nostra inerente proprietà.“ Der von Rom allegirte Besitz nütze nichts. Jeder Inhaber fremden Rechtes besitze bis zu dem Momente, wo man an die Gerichte recurrire, das heiße bei Fürsten, wo man auf factischem Wege zugreife, da diese bekanntlich unter den Regeln des Natur- und Völkerrechtes ständen [3]. Das war die Aufstellung der naturrechtlichen Prinzipien der rohen physischen Gewalt.

Man hatte die Artikel des Entwurfes dem Uditore Caleppi am 4. Januar übergeben mit der Aufforderung, sie sofort persönlich nach Rom zu überbringen. Diese Art der Entsendung wurde von Boncompagni und Caraccioli selbst als Ausweisung characterisirt. Vergebens bat Caleppi um eine Abschiedsaudienz beim Könige. Sie wurde ihm versagt. Sein Auftrag war ein Ultimatum. Wenn die Artikel des Projectes vom Papste nicht angenommen würden, so sollten alle Verhandlungen abgebrochen sein und die Curie würde die furchtbaren Consequenzen davon zu tragen haben [4]. Der Cardinal-Staatssecretär mußte erwiedern, daß der Papst die Artikel in der Fassung des Entwurfes nicht annehmen könne. Er bezeichnete die Punkte, welche man zugestehen wollte: es waren die meisten Forderungen des Königs, und es wurden nur wenige Ausstel-

---

[1] Schreiben des Bischofs von Caserta an Boncompagni vom 21. Januar 1788; Vatican. Geheim-Archiv.

[2] Foglio I des Ministers Caraccioli vom 31. October 1787; Vatican. Geheim-Archiv.

[3] Schreiben Caraccioli's an Monsignor Caleppi vom 29. Januar 1788; Vatic. Geheim-Archiv.

[4] Schreiben Caleppi's an den Cardinal Boncompagni vom 5. Januar 1788, Schreiben Caraccioli's an Caleppi vom 16. Januar 1788; Vatican. Geheim-Archiv.

lungen gemacht [1]. Auf die Androhung größerer Uebel erwiederte er, man sei in Rom darauf gefaßt. Seine Heiligkeit wisse, daß es in Neapel wüthende Löwen gebe, die nach Blut lechzten und nur von den billigen Rücksichten des Königs und des Generals Acton zurückgehalten würden. Er biete Rechte und Besitz zum Opfer. Diese im Schmerze der Seele dargebotenen Opfer seien der Art, daß größere Uebel ihn nicht mehr treffen könnten [2]. Auf dieses vom tiefsten Leidwesen durchwehte und durchaus versöhnliche Schreiben antwortete der Minister Caraccioli mit den ärgsten Ungezogenheiten [3]. Die Curie stimme immer wieder das alte Lied an. In Mitten eines Meeres von Phrasen sage man stets dasselbe. Mit Rom komme man nicht weiter. Um zu einem Abschlusse zu gelangen, sei es nöthig, die Vernunft als Norm zu nehmen, und nicht Maximen, Besitz, Privilegien oder Praxis der Curie; sonst erreiche man nichts. Die alte römische Art zu verhandeln gehe nicht mehr an im 18. Jahrhundert. Alle Welt habe sich von den alten Vorurtheilen und Ketten befreit. Wenn man sich in Rom beklage über die Leiden und den Schmerz des Papstes, so möge man bedenken, daß auch der König viel zu dulden habe durch die raffinirte und gewundene Art (tortuosa maniera), mit welcher man bei diesen Verhandlungen in Rom zu Werke gehe. Der Papst möge endlich zu einer Entscheidung kommen, weil das höchst religiöse Gewissen des Königs nicht länger mehr die Erledigung so vieler Bischofssitze und die Verwaisung so vieler Seelen zu ertragen vermöge. Diese verlangten nach Bischöfen, die da von Christus bestellt seien zur Regierung der Kirche. Seine Majestät sei genöthigt, die Pflichten seines Gewissens und die geistlichen Bedürfnisse seiner Unterthanen in Betracht zu nehmen [4]. Das hieß mit anderen Worten das Schisma in Aussicht stellen. Am 16. August konnte der päpstliche Uditore der Nuntiatur, Servanzi, aus Neapel melden, daß Caraccioli ihm offen gestanden habe, es bleibe nur noch ein Schritt zu thun, um die Trennung vom hl. Stuhle zu vollziehen, nämlich die Consecration der Bischöfe. Auch hierfür habe ein Abbate Cestri in einer eigenen Schrift sich ausgesprochen [5]. Bald darauf erschien eine andere Schrift, in welcher der König direct zur Berufung eines Nationalconcils zum Zwecke der Creirung neuer Bischöfe aufgefordert wurde [6].

Auf die rohen Auslassungen des Ministers Caraccioli vom 26. Fe-

---

[1] Memorial Boncompagni's vom 5. Februar 1788, als Begleitschreiben zu dem Concordatsentwurf; Vatican. Geheim-Archiv.

[2] Schreiben Boncompagni's an Caraccioli vom 1. Febr. 1788.

[3] Schreiben Caraccioli's vom 26. Februar 1788.

[4] Beilage zum Schreiben Caraccioli's vom 26. Februar 1788; Vatican. Geheim-Archiv.

[5] Schreiben Servanzi's vom 16. August 1788.

[6] **Della Monarchia universale dei Papi (1789).** Vgl. *Galeotti* l. c. p. 43.

bruar antwortete man in Rom mit Würde: aus dem Schreiben des Staatsministers habe der Papst den bestimmten Entschluß des Königs erkannt, weitere Schriftstücke über die Differenzen nicht mehr annehmen zu wollen; man stehe also von weiteren Verhandlungen ab [1]. In Neapel und Sicilien beantwortete man diese Entschließung mit neuen Gewaltthätigkeiten. Selbst das päpstliche Erzbisthum Benevent wurde als Patronat des Königs beider Sicilien erklärt. Am 25. März 1788 sprach Caraccioli dem Cardinal Boncompagni in einem Schreiben seine Entrüstung aus über den Widerstand des Papstes in der Frage der Benefizien. Das Patronat sei ein Souveränitätsrecht. Wahr sei, daß Rom sich im Besitz befinde; aber es fehle ihm der Titel; es könne keinen haben in der Rechtssphäre Anderer. Nimmermehr habe es ein Ernennungsrecht zu den Benefizien, das stehe den Bischöfen zu; niemals zu den Cathedralkirchen, das sei ein Recht des Volkes, oder des königlichen Patronats, welches im Reiche Neapel auf Fundation oder Schenkungen der Könige sich stütze.

Zu all diesem Unheile kam in der Zeit der höchsten Spannung noch der Streit wegen des aus der Lehensverpflichtung des Königs von Neapel alljährlich zu liefernden Census und Zelters und über die kraft königlichen Auftrages vom Bischofe von Motula ausgesprochene Sentenz der Richtigkeit der Ehe des Herzogs Maddeloni. In beiden Fällen mußte der Papst pflichtmäßig Protest erheben.

Seitdem die Normannen Unteritalien und die Insel Sicilien von den Päpsten zu Lehen erhalten hatten, waren sie immer zu einem Lehenstribute verpflichtet. Seit der Investitur Carls von Anjou durch Clemens IV. hatten sie jährlich die Summe von 8000 Unzen Goldes und alle drei Jahre einen schönen, wohl ausgerüsteten Zelter (Chinea) zu entrichten. Seit Julius II. und Leo X. aber sollte alljährlich als Lehenstribut ein Zelter und 7000 Golddukaten übergeben werden. Dieser Census, namentlich der Zelter, wurde zur Recognition der päpstlichen Lehenshoheit jedes Jahr am Tage der Vigilie des Festes der heiligen Petrus und Paulus, oder an dem Festtage selbst durch einen eigens dazu vom Könige bestellten Gesandten in glänzendem Aufzuge unter dem Donner der Geschütze der Engelsburg dem Papste persönlich präsentirt [2]. So war es durch Jahrhunderte gehalten worden, obschon bereits die spanischen Könige, dann auch die Bourbonen wiederholt versucht hatten, sich zunächst dieser Förmlichkeit zu entledigen, um dann auch den Feudalnexus allmälig zu lösen [3]. Nachdem

---

[1] Schreiben Boncompagni's vom 4. März 1788.

[2] In Cod. Vatican. 8334, f. 112 sqq. wird der Ritus der Präsentation ausführlich beschrieben.

[3] *Giov. Barberi*, Notizie sul diritto della S. Sede di essigere ogni anno colle solite solennità dalli Rè di Sicilia il censo di sette mila ducati d' oro di Camera

schon 1777 versucht worden war, die Ceremonien zu beseitigen, zerriß man im Jahre 1788 förmlich den achthundertjährigen Lehensverband, indem man die Präsentation der Chinea ganz unterließ und dem Cardinal-Staats-secretär privatim die Summe von 7000 Golddueaten „in piae oblationis significationem erga beatos Apostolos" anbieten, und als dieser die Annahme verweigerte, in dem Monte di Pietà in Rom zur Disposition des Papstes deponiren ließ. Am 29. Juni 1788 las der päpstliche Fiscal der Camera apostolica in der Peterskirche den feierlichen Protest gegen diese Usurpation vor dem Papste ab und dieser bestätigte ihn [1]. In einem Schreiben vom 22. Juli 1788 an den Papst setzt Ferdinand IV. die Motive auseinander, welche ihn zur Verweigerung des Lehenstributes bestimmt hätten. Als Hauptgrund gibt er an den Mangel eines legitimen Titels der Forderung. Man wisse aus der Geschichte, wie der heilige Stuhl angefangen habe den Fürsten die Investitur zu ertheilen, ohne daß er jemals das Reich beherrscht oder besessen habe. Die Fürsten erlangten den Besitz des Reiches kraft des Rechtes der Eroberung. Schon auf Grund des Völkerrechtes seien sie gesetzmäßige unabhängige Souveräne, und Rom verlange den Census einzig gestützt auf ein Blatt Papier, welches es den Eroberern ausgestellt habe. Einst habe es auf Sicilien, Sardinien, Aragonien, England, Schottland und selbst auf das deutsche Reich ähnliche Prätensionen erhoben, die dann von selbst entfallen und in Vergessenheit gekommen seien. Der Papst werde mit dem Könige darin übereinstimmen, daß wenn auch die Fürsten den Census bezahlt und die Herrschaft vom heiligen Stuhl zu nehmen versichert hätten, diese Versprechen zu der Kategorie der einfachen Verträge gehörten, welche man im Rechte als pacta sine causa bezeichne und die nicht einmal zwischen Privaten verpflichteten, geschweige denn zwischen Fürsten und Völkern, welche unter den Bestimmungen des Völkerrechtes und der natürlichen Aequität ständen. Demgemäß habe er bloß aus persönlicher Devotion die Leistung deponiren lassen.

Die Frage der Ehescheidung des Herzogs von Maddeloni war prinzipiell von weittragender Bedeutung. Der Erzbischof von Neapel hatte in erster Instanz die Nichtigkeit der Ehe des Herzogs mit Josepha von Cardenas wegen Impotenz des ersteren ausgesprochen. Gegen die Sentenz legte der Herzog Appellation nach Rom ein, und der Papst wollte für die Cognition in zweiter Instanz einen anderen Bischof des Reiches delegiren. Der König jedoch verhinderte dieses und delegirte selbst seinen

---

insieme colla presentazione di una Chinea, d. d. 20. Guiglio 1788; Officielle Relation im Vatican. Geheim-Archiv.

[1] Cod. Vatican. 8334, f. 70; Protestatio emissa in S. Basilica Vaticana in festo S. Petri Apostoli coram Pontifice post missam solemnem a r. p. Fiscali Camerae apostolicae und Responsio SSmi Dni Papae, l. c. f. 71.

Großcaplan, den Bischof von Motula, für die höhere Instanz, und dieser bestätigte kraft königlicher Delegation das Urtheil der ersten Instanz. Als der König diese Sentenz für executorisch erklärte [1], durfte Pius VI. nicht mehr schweigen. In einem energischen Proteste erklärte er die Nichtigkeit eines solchen Actes, tadelte in einem Breve den Bischof von Motula sehr scharf und erklärte der Herzogin, daß sie vom Ehebande sich keineswegs für gelöst halten dürfe. Der Uditore Servanzi stellte die päpstlichen Schreiben dem Bischofe und der Herzogin zu und mußte in Folge dessen am 26. September 1788 innerhalb vierundzwanzig Stunden die Stadt, und so rasch als möglich das Reich verlassen [2]. Indessen übertrug der König die Verwaltung der zahlreichen vacanten Bisthümer den benachbarten Bischöfen und am 27. Januar 1789 meldete der Secretär der Nuntiatur neue Unterdrückungen von Klöstern, Belastung aller Benefizien königlichen Patronats mit Pensionen und andere Acte der Willkür [3].

Selbst die sich häufenden maßlosen Usurpationen und Prätensionen konnten den hartbedrängten Papst nicht abhalten, auf neue Vereinbarungsvorschläge der sicilischen Regierung einzugehen. Am 20. October 1788 hatte der König dem Papste den Wunsch ausgesprochen, unmittelbar mit ihm zu verhandeln (fra Noi soli). Pius VI. erklärte in seiner Antwort vom 16. Februar 1789 [4], daß er den Vorschlag annehme und die Particularcongregation bei Seite lassen werde. Er gibt eine Uebersicht der Verhandlungen seit dem Jahre 1781. Man habe bereits in Rom die Umwandelung von fünf Abteien in Commenden des Constantin-Ordens zugestanden, die Einkünfte der vacanten Bisthümer und Abteien dem Gewissen des Königs zur Verfügung überlassen. Man gewähre die königliche Nomination zu den Bisthümern mit dem Vorbehalt des päpstlichen Rechtes der Exclusive, die Alternative bei den Abteien und dazu die königliche Empfehlung in den päpstlichen Monaten, die Auflage der Pensionen zu Gunsten der vom Könige empfohlenen Personen, die Alternative zwischen dem Papste und den Bischöfen in Besetzung der niederen Benefizien und auch hier wieder unter Zulassung der königlichen Recommendation. Man habe die Errichtung einer kirchlichen Giunta gestattet, dem Könige

[1] Nach einem Schreiben des Abbate Servanzi vom 2. September 1788 an Boncompagni (Vatican. Geh.-Archiv) lautete das königliche Decret vom 12. August wie folgt: Il rè ha trovata fondata in fatto ed in legge la sentenza della nullità del matrimonio del duca di Maddeloni e di Maria Giuseppe de Cardenas interposta da V. Signoria Illustrissima (sc. vescovo di Motula) destinata da Sua Maestà per giudice di appello in tale causa. Diasi a tale sentenza il suo corso regolare.

[2] Schreiben Servanzi's vom 26. September 1788.

[3] Schreiben des Abbate Capparucci vom 27. Februar 1789.

[4] Breve Pius' VI. an den König vom 16. Februar 1789 und Foglio di giustificazione als Beilage; Vatican. Geheim-Archiv.

die Ernennung der Mitglieder gewährt, und nur den Vorbehalt eines päpstlichen Ausschliessungsrechtes gemacht. In dieser Giunta würden die Appellationen fast aller Streitigkeiten sich concentriren. Der Papst habe gewünscht, daß der Nuntius, welcher bis dahin die an die Giunta übergehende Jurisdiction geübt, Mitglied derselben würde. In Neapel habe man das nicht gewollt, und der Papst habe auch hierin nachgegeben. Dem Nuntius bleibe nun von seiner ausgedehnten Jurisdiction nichts mehr als die äußerliche Vermittlung der Prozesse an die Giunta und die Möglichkeit, in einigen bestimmten Fällen delegirt zu werden. Es seien die Generalvicare für die Orden zugestanden worden unter der einzigen Bedingung, daß sie in den wichtigsten Angelegenheiten an die Ordensgenerale referiren dürften. Es bleibe nunmehr, schreibt Pius VI., nur noch eine Differenz in zwei Punkten. Er wolle im ersten nachgeben und die vollzogene Umwandlung der sieben Abteien in Commenden genehmigen. Er wünsche nur noch die eine Modification, daß das päpstliche Collationsrecht der Abteien und Prälaturen über die päpstlichen Monate hinaus in etwas erweitert werde, daß die Anzahl der dem Papste jedesmal zu empfehlenden Personen statt drei fünf betrage, und daß die königlichen Empfehlungen zu päpstlichen Collaturen auch neapolitanische Geistliche, welche im Dienste der Curie ständen, einbegreifen möchten. Wenn hier die Stimme des Vaters Gehör finde, so sei die Vereinbarung fertig (l'accomodo è fatto). Nach Empfang dieses päpstlichen Schreibens war in Neapel die Befriedigung über die weitgehenden Concessionen sehr groß, und sowohl der König als der Minister Caracciolo glaubten die langwierigen Streitigkeiten seien jetzt auf dem Punkte, beigelegt zu werden [1].

Daß auf der Basis der obigen päpstlichen Zugeständnisse kein Concordat abgeschlossen wurde, ist nicht zu bezweifeln und ist gewiß nicht zu beklagen. Einige neapolitanische Canonisten sprechen von einem Abkommen über Besetzung der Bisthümer vom Jahre 1790, aber auch dieß nur, um uns sein flüchtiges Vorübergehen anzudeuten [2]. Die Geschichtschreiber Colletta [3] und Cantu [4] versetzen den Abschluß eines Concordats in's Jahr 1791 und lassen darin den päpstlichen Verzicht auf die Präsentation der

[1] Schreiben Capparucci's an Boncompagni vom 21. Febr. 1789; Vatican. Geh.-Archiv.

[2] *Salzano*, Lezioni di diritto canonico etc. Vol. I, p. 107: Sebbene un certo accomodamento intervenne con la Santa Sede nel 1790, che risguarda l' elezione de' vescovi, pure non essendo stato questo un vero e permanente Concordato. . . . *Pecorelli*, Juris ecclesiastici institutiones (Napoli 1842) Tom. I, p. 290: Iterum subortis dissidiis inter utramque potestatem, quae resarciri anno 1790 dum sperabatur, quoad episcoporum saltem electionem . . . supervenientibus item malis seditionum . . . sacrarum rerum calamitatem indignissimam subiit Ecclesia.

[3] *Pietro Colletta*, Storia del Reame di Napoli dal 1734 sino al 1825 (Capolago 1834), T. I, p. 251.

[4] Cantu, Allg. Weltgeschichte Bd. XII, S. 856.

Chinea, auf die Ertheilung der Investitur gegen eine hohe Summe Geldes, das päpstliche Wahlrecht zu den Bisthümern innerhalb dreier vom Könige vorgeschlagenen Subjekte, Nominationsrecht zu den kirchlichen Benefizien aus Reichsangehörigen und Dispensationsfacultäten für die Bischöfe stipulirt sein. Sowohl die obigen Verhandlungen und päpstlichen Concessionen als das Concordat von 1818, in welchem auf eine solche Vereinbarung durchaus kein Bezug genommen wird, was unvermeidlich war, wenn eine solche bestanden hätte [1], zeigen, daß diese Angaben unrichtig sind. Richtig ist nur, daß es, ohne Zweifel auf Grund eines Einverständnisses zwischen Pius VI. und Ferdinand IV., im Jahre 1791 zur Besetzung von 62 erledigten Bisthümern kam [2].

Der Geist der französischen Revolution hatte die Fürsten mit Schrecken erfüllt. Vor den gewaltigen politischen Ereignissen und Umwälzungen trat, wie immer, der geistliche Streit in den Hintergrund. Dem so lange bedrückten Papste wurde die Genugthuung zu Theil, daß das sicilische Herrscherpaar, welches im Jahre 1785 bei einer Reise in Mittel- und Oberitalien das römische Gebiet geflissentlich gemieden hatte, im April 1791 auf der Rückkehr von Wien still und freundschaftlich im Vatican einkehrte [3].

Mit der obigen Darstellung der kirchlich-politischen Entwicklung der Reiche beider Sicilien seit dem Jahre 1728 haben wir den Rahmen gewonnen, in welchem das Bild der Geschichte der Bulle „Fideli", welches wir zu entwerfen haben, seine Stellung zu nehmen hat, und in welchem es erst vollständig begriffen wird. Das ganze System des Regalismus und des sogen. Naturrechtes, wie es in der Gesetzgebung und Theorie der sicilischen Regierung ausgesprochen ist, fand gleichmäßig Anwendung auf beide (übrigens selbstständige) Reiche; die einzelnen Gesetze aber auf die Insel nur insoweit, als dort die Voraussetzungen der Anwendbarkeit bestanden, d. h. als nicht durch die herkömmlichen Gewohnheiten und Reichsgesetze, namentlich durch die Monarchie, die kirchlichen Rechte bereits usurpirt waren [4].

Nach den Verhandlungen zwischen Benedict XIII. und Carl VI. über die Monarchie, und angesichts des kirchenfeindlichen Despotismus des 18. Jahrhunderts, ließ sich freilich nicht erwarten, daß die Fürsten und ihre Organe in Sicilien die durch die Bulle „Fideli" vorgezeichneten Bahnen einschlagen und innerhalb derselben verharren würden. Wie wir sahen, beruhte die Bulle, richtig verstanden, auf drei Bestimmungen als ihren wesentlichen Grundlagen: 1. daß die bisher beanspruchte Lega-

[1] In Artikel XXXII des Concordats von 1818 wird dieses der Vereinbarung von 1741 ausdrücklich substituirt. Aus sehr zuverlässigen Quellen in Rom vernehme ich, daß es erst während des Exils Pius' IX. in Portici zu einem Abkommen in der Investiturfrage gekommen sei. Actenstücke darüber sind nicht bekannt.

[2] *Colletta* I, 254. [3] *Colletta* I, 252.

[4] Es ist bekannt, daß das Concordat von 1741 bloß für das Königreich Neapel galt.

tion der Fürsten nicht mehr fortbestehen dürfe; 2. daß, soweit nichts Specielles in der Bulle bestimmt war, das gemeine canonische Recht zur Anwendung komme; 3. daß namentlich das canonische prozessualische Verfahren an die Stelle des alten Reichs-Prozeßrechtes, des sogen. Alphons'schen Ritus trete. Ohne diese Voraussetzungen mußte das so mühsam vollendete Vereinbarungswerk sofort mit allen seinen einzelnen Theilen zusammenstürzen. Was wurde also in Theorie und Praxis aus diesen Fundamentalbestimmungen? Carl VI. hat die Prätension der apostolischen Legation sowohl in Rücksicht auf den Titel als auf die Rechte keinen Augenblick aufgegeben. Im Decrete der Publication der Bulle „Fideli" in Sicilien nennt er den bestellten geistlichen Richter seinen Delegaten und spricht er von dem Tribunale der Monarchie, und durch den ganzen Erlaß zieht sich der Grundgedanke hindurch, daß ihm die Legation unverkürzt zustehe. Bald ergriff er die Gelegenheit, sich darüber unzweideutiger auszusprechen. In einem Decrete vom 2. April 1732 erklärte er sich in Rücksicht auf die Zustände des Bisthums Catania veranlaßt, von dem alten Privilegium eines geborenen Legaten (in dessen Besitz er sich befinde), welches ihn zur Anordnung einer Visitation sowohl in geistlichen als in temporellen Dingen berechtige, Gebrauch zu machen, und bestellte einen königlichen Visitator mit den weitgehendsten Vollmachten [1]. Die Bourbonen führten dann auch seit 1736 officiell wieder den Titel ein und Carl III. constatirte im Jahre 1750 förmlich und feierlich, daß der Erzbischof von Palermo aus Veranlassung eines Streites mit dem Richter der Monarchie anerkennen wolle, daß „das Tribunal der Monarchie die kostbarste Perle der königlichen Krone, der Richter Delegat des Königs sei, welchem dieser die Ausübung des heiligen souveränen Rechtes der apostolischen Legation anvertraut habe" [2]. Vielleicht kein einziger seiner spanischen Vorgänger auf dem sicilischen Throne hat in dem Umfange die prätendirte Legation ausgeübt, wie dieser Bourbone. Durch ein Decret vom 4. Mai 1741 ordnete er in der Eigenschaft als geborener Legat eine Generalvisitation aller Kirchen und Benefizien Siciliens an, und beauftragte damit den Generalvicar von Salerno, Johann de Ciocchis [3]. Dieser stellte die Vollgewalt der apostolischen Legaten als Norm seiner Vollmachten auf [4]. Vermöge der apostolischen Legation hätten die Fürsten das Recht zu einer apostolischen Visitation der Kirchen Siciliens, über die

[1] *Gallo*, Lib. I, dipl. 223. Der Kaiser sagt, er sei bestimmt worden usar del privilegio antigo y possesion en que estamos de legado nacido de la Sede apostolica en esto nuestro Reyno, para hazer visitar las cosas espirituales de dicho obispado di Catania . . .

[2] *Gallo*, Lib. II, dipl. 43. [3] *Gallo*, Lib. I, dipl. 225.

[4] *Joan. Angelo di Ciocchis*, Sacrae regiae visitationis acta et decreta (Panormi 1836). Im Proömium heißt es: Fuit conclusum ad visitatorem spectare

Bischöfe, Prälaten, den Clerus, über die kirchlichen Güter und über die heiligen Dinge wie die Verwaltung der Sacramente. Diese Visitation dauerte über zwei Jahre, und als ihr Resultat wurde eine unglaublich große Anzahl von Verordnungen dieses Visitators publicirt (sie füllen vier Bände), welche unmittelbar als kirchliche Gesetze in Sicilien gelten sollten, wie sie fast ein Jahrhundert später wiederholt durch die königlichen Statthalter bestätigt wurden [1]. Eine Appellation von diesen das gemeine Recht und die geltende Disciplin vielfach verletzenden Verordnungen war nur an den Statthalter als königlichen Delegaten erlaubt, und dieser hatte in Appellationsinstanz mit dem Richter der Monarchie die Streitigkeiten endgültig zu entscheiden. Der Recurs nach Rom war absolut verboten [2]. So wurde das Recht der Legation wieder im vollsten Umfange aufrecht erhalten. Die Könige bis in unsere Zeit haben mit unglaublicher Zähigkeit daran festgehalten. Aus dem Munde eines Prälaten in Rom, der mit den Verhandlungen unter Ferdinand II. durchaus vertraut ist, weiß ich, daß Gregor XVI. dem Könige Ferdinand II. das päpstliche Herzogthum Benevent angeboten hat gegen den Verzicht auf die prätendirte sicilische Monarchie. Der König nahm es nicht an. Der Titel „**Legatus a latere natus Sedis apostolicae**“ figurirte unter ihm mit Ostentation in den officiellen Decreten [3].

Dem Titel und Character eines Legaten entsprechend waren auch kirchliche Ehrenbezeugungen, welche sonst apostolischen Legaten a latere erzeigt zu werden pflegten, für den König oder seinen Statthalter bei besonderen Veranlassungen auf das genaueste vorgeschrieben. Wo immer sie in Sicilien den kirchlichen Functionen beiwohnten, — und dieß geschah regelmäßig am Festtage der hl. Rosalia, der berühmten Patronin Palermo's (15. Juli), und am Feste der unbefleckten Empfängniß (8. December), an welchen Tagen wegen der außerordentlich feierlichen Art der Betheiligung des Königs oder seines Stellvertreters die kirchlichen Functionen den Namen Cappella Reale annahmen, — mußte ein besonderer Thron für den vorgeblichen Legaten oder den königlichen Statthalter errichtet werden, welcher immer einige Stufen höher sein mußte, als der des Bischofes oder Erzbischofes [4]. Der Baldachin des Königs sollte an der

---

omnem potestatem legatialem in spiritualia et disciplinam pastoralem et clericalem, et in iis tanquam ordinarium et pastorem versari posse juxta dispositionem cap. 2. de offic. leg. in VIto. Vgl. *Gallo*, L. 1, dipl. 231.

[1] Erlaß des Statthalters, Fürsten von Campofranco vom 9. November 1835; *Gallo*, L. I, dipl. 230.

[2] Decret Carls III. vom 23. Dec. 1744; *Gallo*, L. I, dipl. 228.

[3] *Gallo*, L. II, dipl. 113.

[4] Decret des Vicekönigs Marco Antonio Colonna vom 16. April 1569; *Gallo*, L. II, dipl. 18. Königl.-Rescript vom 27. März 1825; *Gallo* L. II, 23.

Evangelienseite, der des Erzbischofs oder Bischofs an der Epistelseite errichtet sein [1]. Bei der Cappella Reale im Dome von Palermo durfte auch der Cardinal und Erzbischof dem königlichen Throne gegenüber seinen Thron nicht aufschlagen [2]. Er war gehalten, den königlichen Statthalter am Portale der Cathedrale zu empfangen [3]. Staatliche Gesetze schrieben das Ceremoniell bis in's Kleinste vor, welches bei der Cappella Reale rücksichtlich des vorgeblichen legatus a latere zu beobachten war [4]. Unter Anderem mußte dieser mit bedecktem Haupte die Incensation während der Messe entgegennehmen, und der Chronist Villabianca verzeichnet es als ein großes Präjudiz gegen die Monarchie, daß im Jahre 1782 der Statthalter Caraccioli am Feste der hl. Rosalia während der Anräucherung durch den Canonicus-Diacon den Hut nicht aufsetzen wollte [5]. Zu der Annahme, daß zu diesen Ehrenbezeugungen, sofern sie dem Legaten zu Theil wurden, Benedict XIII. oder überhaupt irgend ein Papst seine Sanction gegeben habe [6], gibt es keine Spur eines Beweises.

Aus dieser erneuerten Besitznahme der vollen Legatengewalt mußte mit Nothwendigkeit die Zerstörung der einzelnen Bestimmungen der Bulle „Fideli" sich ergeben, namentlich auch die durch die Bulle dem Papste sanctionirte Autorität in kirchlichen Dingen Siciliens wieder ausgeschlossen werden.

Der Cardinal Lambertini hatte den Artikel XXXV. der Bulle als die Krone der Vereinbarung, als die Anerkennung und Stütze der päpstlichen Autorität bezeichnet [7]. Der Artikel untersagte dem Delegaten in Sicilien jede Anmaßung über diejenigen päpstlichen Mandate oder Erlasse, welche vom Papste eigenhändig unterschrieben seien, und trägt ihm die unverzügliche Execution solcher Rescripte auf. Aber bereits am 3. November 1728, also noch einige Tage vor der königlichen Ratification des Vertrages, erließ Carl VI. an den Statthalter von Sicilien eine Verordnung, durch welche die Bestimmung des genannten Artikels gänzlich illusorisch gemacht wurde. Dieselbe unterwirft auch solche eigenhändige päpstliche Schreiben dem königlichen Exequatur und verbietet dem delegirten Richter ihnen ohne dieses Folge zu geben [8]. Aber man blieb auch bei dieser Einschränkung

---

[1] Erlaß Carls III. vom 14. Mai 1736; *Gallo* II, 20.

[2] Königl. Rescript vom 12. Juli 1818 und 1. April 1825; *Gallo* II, 21, 22.

[3] *Gallo* II, 23.

[4] Vgl. *Gallo*, Lib. II, Sezzione II: Ceremoniale che dee osservarsi quando si tiene Cappella Reale dipl. 24 sqq.

[5] *Villabianca*, Diario Palermitano t. XI, p. 676.

[6] Vgl. oben S. 186 Note 1.

[7] *Lambertini*, Annotazioni bei *Lo Bue* p. 197.

[8] *Gallo*, Lib. I, dipl. 211. L' Imperatore Carlo VI. al vicerè Fernando de Cordova: . . . Nei detti rescritti segnati da' medesimi Pontefici debba interve-

nicht stehen. Man erklärte den Richter der Monarchie selbst für berechtigt und verpflichtet, ein derartiges päpstliches Rescript zu untersuchen und je nach Befund das Exequatur zu geben oder zu verweigern, auch wenn bereits das betreffende Rescript von der zuständigen königlichen Behörde für executorisch erklärt sei. Das Exequatur wurde nämlich vom Fiscus mit der Clausel ertheilt: „salvis juribus regiae Monarchiae et alterius cujuscunque“; dem gemäß hatte der Richter das Exequatur ex officio zu versagen, wenn das Schreiben der Monarchie selbst präjudiziell erschien, oder wenn es sich um Obreption oder Subreption im Interesse der Parteien handelte [1]. Damit war der Artikel XXXV beseitigt und der formelle Vertragsbruch vollzogen. Durch eine weitere, wahrhaft raffinirte Art der Interpretation argumentirte man aus diesem Artikel, weil er bloß die Befassung des Delegaten mit eigenhändigen päpstlichen Rescripten untersage, so sei derselbe durch ein argumentum a contario dadurch sogar berechtigt, die Execution aller anderen römischen Rescripte zu verhindern [2].

Als eine weitere Hauptbestimmung, gleichsam als Grundpfeiler der Bulle „Fideli“, wodurch die päpstliche höchste Jurisdictionsgewalt zur Anerkennung gebracht sei, bezeichnete Lambertini die Bestellung eines Delegaten, welcher aus der neuen Concession des Papstes seine Jurisdiction herleitete. Dieser eine Delegat konnte gemäß dem Artikel XXVIII der Vereinbarungsbulle in den bischöflichen und anderen hervorragenden Städten je einen Subdelegaten bestellen, wie solche auch in der Folge mit einer beschränkten, subdelegirten Jurisdiction ausgestattet erscheinen [3]. Allein dem Geiste und dem Wortlaute der Bulle widersprach direct die Aufstellung eines zweiten, vom ersten durchaus unabhängigen Richters. Und doch hatte König Ferdinand im Anfang dieses Jahrhunderts, ohne Einvernehmen mit dem hl. Stuhle, einen zweiten Delegaten der Monarchie in Messina bestellt und denselben für unabhängig vom Richter zu Palermo und für gleichberechtigt mit diesem erklärt [4]. Derselbe wurde vom Könige ebenfalls ernannt und konnte nur von diesem seine Jurisdiction herleiten. Da aber der König selbst keine kirchliche Jurisdiction hatte, so konnte er auch keine delegiren. Alle kirchlichen Jurisdictionsacte dieses Delegaten

---

nire e precedere il regio exequatur, senza di cui non dee esser lecito al giudice ecclesiastico della Monarchia eseguirli ed adimpierli.

[1] *Laudicina*, Cenni sulla giurisdizione ecclesiastica della Monarchia, p. 163 sq.

[2] *Laudicina* l. c. cap. IV, p. 159: Per un argumento in contrario sensu il Giudice della Monarchia è facoltato ad impedire l' esecuzione di tutte le carte provenienti della Corte romana prive di papale segnatura e sottoscrizione.

[3] Vgl. die Instruction des Richters der Monarchie Monsignor Airoldi vom 1. Februar 1781; *Gallo*, L. II, dipl. 208. Vgl. dipl. 266 ebendaselbst.

[4] *Gallo*, L. II, dipl. 257, Schreiben des Cardinals Erzbischofs und Statthalters Pignatelli vom 27. September 1802 und die Note 232 Gallo's dazu.

von Messina waren daher nichtig in sich, und mit Recht hat Pius IX. in der Bulle „Suprema“ dieses Vorgehen der Regierung als einen Frevel gegen die Bestimmungen der Bulle „Fideli“ erklärt.

Nachdem so die Fundamentalsätze der Bulle „Fideli“ zerstört waren, mußten consequent die übrigen Bestimmungen, eine nach der anderen, fallen, und dieß um so mehr, weil die selbstverständliche Voraussetzung ihrer Geltung, die Anwendung des canonischen Rechtes in Sicilien, nur in sehr beschränkter Weise zutraf, indem die alten und neuen Gesetze der Fürsten auch in rein geistlichen Dingen vor wie nach in voller Geltung blieben [1]. Diese letzte Thatsache trat in Rücksicht auf die Bulle „Fideli“ mit zerstörender Wirkung auf in den Gesetzen des gerichtlichen Verfahrens. Ohne eine klarere Einsicht in dasselbe ist es nicht möglich, die Vorschriften Pius' IX. für die Ordnung und das Verfahren der kirchlichen Gerichte in Sicilien, wie sie im Breve „Multis gravissimis“ vom 28. Januar 1864 enthalten sind, richtig zu würdigen, und noch weniger die vielen Mißbräuche, über welche der Papst sich in der Bulle „Suprema“ beklagt, unter dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen und zu begreifen [2]. Die bis vor Kurzem (1867) für die kirchlichen und bis 1816 auch für die weltlichen Gerichtshöfe geltende Gerichtsverfassung und das prozessualische Verfahren beruhte im Wesentlichen auf dem sogen. Ritus Alphons des Großmüthigen, welcher nur verhältnißmäßig wenig durch spätere Pragmatiken und die Praxis modifizirt worden war [3]. Das Charakteristische dieses sogen. Ritus ist die unzertrennliche Verbindung der executiven Gewalt mit der richterlichen. Das gerichtliche Verfahren hing wesentlich ab von den Mandaten der höchsten politischen Magistrate. An diese (ursprünglich an den König)

---

[1] Das Concordat von 1818, welches (in §. 20) den Bischöfen die Ausübung des Hirtenamtes gemäß den Satzungen des canonischen Rechtes einräumte und in seinen Bestimmungen (§. 31) allen älteren Gesetzen und Decreten substituirt wurde, hat daran nichts geändert. Ein Blick in den dickleibigen, das particuläre Kirchenrecht Siciliens enthaltenden Codice ecclesiastico sicolo Gallo's kann davon Jeden überzeugen. *L. Giamparelli*, dritto eccl. sicolo I, 236 sagt von der Geltung der päpstlichen Verordnungen und Bullen in Sicilien, daß sie, wenn sie die früheren Gesetze Siciliens bestätigen, gerade so viel gelten, wenn sie dagegen denselben (in Disciplinarsachen) widersprechen, als nicht erlassen gelten. Vgl. auch die Civiltà Cattolica, Serie VII, vol. IV, p. 656 sqq. Hier wird (S. 664) sogar die Behauptung von der Existenz geheimer Pragmatiken aufgestellt, welche nach Bedürfniß hervorgeholt wurden.

[2] Es ist bisher leider noch von keinem Gegner der Monarchie versucht worden, die Mißbräuche des Tribunals als ein System darzustellen. Einen ersten Anlauf dazu macht anonym ein Sicilianer in der Civiltà Cattolica, Serie VII, vol. IV, p. 654—670: Gli abusi del soppresso tribunale della regia Monarchia in Sicilia.

[3] *Benedetto Barbogallo*, Practica novissima super ritu Magnae Curiae regiae regni Siculi (Panormi 1785) ist am ausführlichsten über diese Materie. Vgl. oben S. 139.

waren die Gesuche um Rechtshülfe zu richten und diese bestimmten näher die Natur der Klage, die Competenz des Richters, das Rechtsmittel und die Art der Prozedur. Auch der Beklagte mußte sich mit seinen Einreden an die Regierung wenden [1]. Da die Bischöfe, der Richter der Monarchie und der Großcaplan des Reiches immer Staatsräthe, consiglieri a latere, waren, so gelangten an sie in dieser Eigenschaft nach Abschaffung der **Magna Curia regia** auch die Klagen in kirchlichen Angelegenheiten [2]. Die Provisionen mußten regelmäßig in königliche Register eingetragen werden und erlangten erst dadurch Gültigkeit. Alle geistlichen Gerichtshöfe, sowohl die der Bischöfe und Metropoliten, als die durch die Bulle „Fideli" angeordneten, mit einziger Ausnahme des Richters der Monarchie, bestanden aus dem Bischofe oder seinem Generalvicar oder (in höherer Instanz) einem anderen Geistlichen als Richter und einem oder mehreren rechtskundigen Assessoren [3]. Der geistliche Richter, mit Ausnahme des Richters der Monarchie, findet und fällt selbst das Urtheil nicht; er führt nur den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, während die Assessoren den Prozeß instruiren, das Urtheil fällen und unterschreiben, und der Richter gehalten ist, dieses Urtheil zu befolgen [4]. Der Richter der Monarchie fungirt ohne Assessoren, während die höheren kirchlichen Instanzen, wie die Bulle „Fideli" vorschrieb, zwei oder öfter auch mehr hatten. In Prozessen über Ungültigkeit der Ehe oder der Ordensprofession waren bei den bischöflichen und erzbischöflichen Gerichten ebenfalls drei Assessoren [5]. Es ist nun klar, daß bei diesem Systeme der wichtigste Theil, die Rechtsprechung, den Assessoren zufällt, welchen sich der geistliche Richter zu conformiren hat. Nun brauchten aber, wie die sicilischen Autoren lehren, diese Assessoren nicht Geistliche zu sein, da dieß im Rechte nicht verlangt sei; sie mußten aber vielfach oder zumeist Laien sein, weil der Doctorgrad in beiden Rechten vorgeschrieben war [6]. Wo, wie bei Klagen wegen Nullität der Ehe oder der Gelübde, die Regierung die Assessoren bestellte, waren diese regelmäßig Laien. Dasselbe war der Fall, wenn gegen die Urtheile des Richters der Monarchie Appellation oder Beschwerde eingelegt wurde, da nach Artikel III. der Bulle „Fideli" der Monarch den geistlichen Richter und die beiden Assessoren für die höheren Instänzen ernannte [7]. Hieraus ergibt sich

[1] Es waren die Magistrate des Tribunals der Gran Corte, deren Mitglieder zugleich Staatsräthe und Beisitzer des Vicekönigs waren.

[2] *Pericone*, Principj elementari di procedura etc. p. 9—14.

[3] *Laudicina*, Manuale teoretico-pratico della procedura ecclesiastica di Sicilia, p. 2 sqq.

[4] *Pericone* l. c. p. 15, 16, 17.

[5] *Giacomo Giordano*, Trattato sul matrimonio corredato dalle disposizioni del dritto Sicolo (Palermo 1846), p. 327 sq.

[6] *Pericone* p. 16.

[7] *Giordano* l. c. p. 328. Civiltà Cattolica l. c. p. 668: Gli assessori erano

aber, daß durchweg in den höheren und niederen Instanzen die Entscheidung aller kirchlichen oder geistlichen Streitigkeiten, wie z. B. auch in Fragen der Liturgie, des Ritus oder der Verwaltung der Sacramente, ferner in allen auch rein geistlichen Criminalsachen, in den Händen der Laien lag, entgegen den Fundamentalsätzen des canonischen Rechtes.

Für das Verfahren in Ehesachen war die berühmte Bulle „Dei miseratione“ Benedicts XIV. in Sicilien niemals recipirt worden. Bei den bischöflichen Ehegerichten hatte der Fiscalprocurator das Amt des defensor matrimonii wahrzunehmen. Diese wichtige Rolle wurde aber regelmäßig Individuen vertraut, welche vom canonischen Rechte nichts wußten, und was noch schlimmer war, nicht einmal das gerichtliche Verfahren kannten [1]. Nach der Bulle „Dei miseratione“ gehen die Urtheile niemals in res judicata über. Nach sicilischem Prozeßrechte aber mußte die Appellation innerhalb zehn Tagen eingelegt werden. Diese Frist, welche mit dem Momente, wo das Urtheil dem Unterliegenden insinuirt wurde, zu laufen begann, war eine Nothfrist (tempus fatale). War dieselbe unbenützt verstrichen, so galt die Appellation als aufgegeben, das Urtheil ging in res judicata über und man konnte die Execution verlangen [2]. Die Fiscalprocuratoren unterließen häufig die Einlegung der Appellation und trugen die Verantwortung, daß nicht selten ungültige Ehen geschlossen wurden. Selbst die sicilischen Praktiker klagten über die Mißbräuche und drangen auf Beobachtung der genannten Bulle Benedicts XIV. [3]

Die Bestimmungen der Bulle „Fideli“ über die Appellationen und Recurse an höhere Instanzen (Art. II, VI—XI) ruhten offenbar auf der Basis der canonischen Prozeßvorschriften. Sie drangen namentlich auf Einhalten des Instanzenzuges und wollten die enormen Mißbräuche der willkürlichen Avocation der Prozesse von dem unteren Richter an das Tribunal der Monarchie beseitigen. Die Quelle der Mißbräuche aber lag wesentlich in den alt-sicilischen Prozeßvorschriften über Zulassung des außerordentlichen Rechtsmittels der Beschwerde (gravame) und dessen Wirkung. Dasselbe ist im gemeinen und canonischen Rechte unbekannt und bezog sich auf den Modus des Verfahrens [4]. Da aber dieses Rechts-

---

eletti tra i migliori giudici attuali delle corti laiche civili, ove ciascuno dei giudici ha voto decisivo. Costoro trassero il loro giuridico sistema dalle curie laiche civili alle curie ecclesiastiche di appello dalle sentenze del giudice della regia Monarchia, e concesso al giudice ecclesiastico il solo onore della presidenza, si arrogavano a sè soli, laici assessori, il voto decisivo, escludendone il giudice ecclesiastico, cui solo da Benedetto XIII. era data la giurisdizione ut cognoscat et iudicet.

[1] *Giordano* p. 379. [2] *Giordano* p. 379.

[3] *Giacomo Giordano* l. c.; er war Rechtsanwalt.

[4] Darüber handelt ausführlich *Laudicina*, Manuale etc. S. 171 ff.

mittel auch seit 1728 in herkömmlicher Ausdehnung beibehalten wurde, so mußten die damit unvereinbaren Sätze der Bulle „Fideli" hinfällig werden.

Die Beschwerde (il rimedio del gravame) in jenem Systeme war ein Rechtsmittel gegen jede beliebige (definitive oder interlocutorische) Sentenz oder Disposition der unteren Richter, bei welcher ihnen ein illegales Verfahren, Formfehler in der Prozedur oder den Prozeßacten, irrthümliche Anordnungen irgend welcher Art zur Schuld gelegt wurden [1]. Die Beschwerde war nicht nur zulässig bei den gerichtlichen, sondern auch bei den außergerichtlichen Acten der Ordinarien. Es konnten Gegenstand der Beschwerde sein die öconomischen, also disciplinären oder pastorellen Verfügungen, disciplinären Ahndungen oder Verweise der Bischöfe oder Ordensvorsteher [2], ebenso gut als gerichtliche Monitorien und bischöfliche Censuren. Eine Pragmatik vom Jahre 1744 verordnete allgemein, daß im Tribunale der Monarchie die Beschwerden zuzulassen seien, auch gegen die Suspension a divinis, oder gegen Berufung der Geistlichen in die bischöflichen Curien, welche außergerichtlich oder aus geheimen Gründen geschehen. Bei Rechtsstreitigkeiten konnte die Beschwerde in jedem Stadium des Prozesses gegen eine Verfügung eingelegt werden. Die Beschwerde wurde immer unmittelbar im Tribunal der Monarchie angebracht, also wenn die angeblich beschwerende Verfügung in der untersten Instanz vorkam, mit Ueberspringung der Instanz des Metropoliten [3]. Die Folge der Beschwerde war sofort Suspension des Verfahrens der unteren Instanz und fast regelmäßig die Zulassung der Beschwerde mit der Formel „veniant acta via gravaminis." Wurde die Beschwerde in der Monarchie — was kaum vorkam — für nicht begründet gefunden, so ging die Sache an den unteren Richter zurück; wenn aber die Beschwerde begründet erschien, so entschied der Richter der Monarchie auch in der Hauptsache. Der Bischof mußte in jedem Fall seine Maßregeln innerhalb einer peremtorischen Frist im Tribunal der Monarchie rechtfertigen, und wenn er aus geheimen Motiven Verfügungen getroffen hatte, z. B. ex informata conscientia die Censuren verhängte oder Jemanden vom Empfange der Weihen ausschloß, mußte er dem Richter der Monarchie diese Motive offenbaren [4]. Je nach

---

[1] *Pericone*, cap. 12, p. 53 sqq.: Il gravame era un rimedio avverso qualunque sentenza e disposizione dei giudizi inferiori e riposava sulla preeminenza della Gran Corte e del tribunale della Monarchia, che dominavano o regolavano l' intiero regno. Quindi accordavasi per le sentenze interlocutorie, o per gli atti di procedura e disposizioni dei primi giudici e pure avverso le sentenze diffinitive . . . Allorchè i vescovi, metropolitani e corti dei regolari procedono illegalmente con poca ponderazione nelle forme dei giudizj e con disposizioni arbitrarie, sorge il rimedio del gravame.

[2] *Laudicina*, Manuale etc. p. 178.

[3] *Laudicina*, Manuale etc. p. 6.

[4] Die Formel war: „Quod ordinarius informet etiam secreto modo".

Befund wurde dann die Maßregel, z. B. die Censur, bestätigt oder widerrufen [1]. Dieses Rechtsmittel der Beschwerde war durch strenge Strafbestimmungen geschützt. Jedes Verbot und jede Censur der Prälaten gegen Geistliche wegen des Recurses an das Tribunal aus irgend einem Grunde sollte ohne weiteres vom Richter der Monarchie aufgehoben und der Betroffene in seine Functionen restituirt werden [2]. Die Folge dieses Systems war, daß, wie Pius IX. in der Bulle „Suprema" klagt, die Avocationen der Prozesse an der Tagesordnung waren und die Bischöfe zur Rechtfertigung ihrer judiziellen oder extrajudiziellen Verfügungen im Tribunal der Monarchie genöthigt wurden und selbst höchst selten zur Fällung einer Sentenz kommen konnten. Alle Kraft und Wirksamkeit der kirchlichen Disciplin war so gebrochen oder gestört. Der Clerus konnte sich durch Vorbringung des gravame gegen jedes Einschreiten des Ordinarius sicher stellen, und die Beispiele, daß der Richter der Monarchie noch in der jüngsten Zeit ohne formelles Urtheil Geistliche rehabilitirte, welche von ihren Ordinarien ex informata conscientia suspendirt waren, daß er solchen Subjekten, welche der Ordinarius des Empfanges der Weihen unwürdig erklärte, Dimissorialen an andere Bischöfe Siciliens ausstellte, daß er Priestern, welchen die Bischöfe die Jurisdiction pro foro interno wegen Unwürdigkeit entzogen hatten, dieselbe zurückerstattete, und zahllose ähnliche Mißbräuche ließen sich leicht actenmäßig beweisen [3].

Die so eingehenden und umfassenden Bestimmungen der Bulle „Fideli" über die Competenz des Richters der Monarchie in Angelegenheiten der Orden wurden ebenfalls theils durch directe königliche Verordnungen, theils durch das System des Rechtsmittels der Beschwerde illusorisch gemacht. Nach dem Concil von Trient (Sess. VI. cap. 3 de ref. und Sess. XXV. cap. 14 de regularibus) erhielten die Bischöfe die Vollmacht, als päpstliche Delegaten gegen die Regularen, welche nicht im Kloster lebten, wegen Vergehen überhaupt, gegen die im Kloster lebenden wegen der außerhalb der Clausur begangenen Ausschreitungen mit Strafen vorzugehen. Die früheren Könige hatten diese Bestimmungen des Concils, weil sie der Monarchie präjudizirten, niemals recipirt. Nun aber gab

---

[1] *Laudicina*, Cenni etc. Parte II, cap. I, p. 92—96.

[2] *Laudicina*, Cenni etc. cap. I, p. 95.

[3] Vgl. La Sicilia e la Santa Sede p. 27; Civiltà Cattolica l. c. p. 665. Nahezu alle Mißbräuche, welche wir oben S. 134 aus der Zeit Clemens' XI. erwähnten, hatten sich erhalten. Auf dem Wege des gravame kam der Richter der Monarchie selbst zur Besetzung vieler Parochial- oder anderer Curat-Benefizien, welche bereits vom Ordinarius auf Grund der tridentinischen Concurs-Ordnung verliehen waren, wenn nämlich Concurrenten, welche sich für würdiger hielten als andere vom Bischofe dafür erklärte, an das Tribunal der Monarchie recurrirten. Vgl. *Laudicina*, Cenni etc. p. 202.

die Bulle „Fideli“ (Art. XVIII.) den Bischöfen die Ausübung dieser Vollmachten gegen die Regularen wieder zurück und ließ den Richter der Monarchie erst im Falle des Recurses competent werden. Die Bischöfe sind aber niemals zur Ausübung dieses Rechtes gekommen [1]. Die Monarchie schloß sie aus, trug auf Verwaltungswege den Regularoberen die Bestrafung der Delinquenten auf und verhängte selbst die Strafe, wo jene säumig waren. Die durch das Concil von Trient den Bischöfen gegebene Facultät, als päpstliche Delegaten gegen öffentlich delinquirende exemte Geistliche mit Strafen vorzugehen, welche ihnen nach Artikel XXXIII der benedictinischen Bulle cumulativ mit dem Delegaten zustand, wurde ebenso illusorisch [2]. Der Richter übte sie ausschließlich.

Nach den Erfahrungen, welche man über die früheren willkürlichen Einmischungen des Richters der Monarchie in die inneren und äußeren Angelegenheiten der Orden gemacht hatte, wurde in der Bulle „Fideli“ (Art. XXX—XXXII) mit aller Bestimmtheit und selbst mit Anführung der einzelnen Mißbräuche der Wiederholung derartiger Eingriffe entgegengetreten. Die meisten Fälle, wo dem Richter die Einmischung untersagt wird, lassen ihrer Natur nach und gemäß den canonischen Satzungen keine gerichtliche Behandlung und also auch keine Appellation an den Oberen zu [3]. Hier wurde der Richter absolut ausgeschlossen. Für wirklich contentiöse Ordenssachen aber war ihm im Artikel XXXII in Appellationsinstanz Jurisdiction gegeben. Wohl nicht in einem einzigen Punkte sind diese Vorschriften beobachtet worden. Schon im Jahre 1734 gab der Kaiser Carl VI. eine einseitige Interpretation dahin, daß zwar der Richter der Monarchie nicht motu proprio und von Amtswegen in Sachen der Disciplin und des inneren Regiments der Orden etwas vornehmen dürfe, wohl aber wenn der beschwerte Theil die königliche Hülfe anrufe [4]. Es war die Beschwerde auch hier in disciplinären, pastorellen und auf die innere Ordensleitung bezüglichen Maßregeln zulässig [5]. Der Richter der Monarchie war so in die Stellung eines Regularoberen gekommen. Des Streites der Mönche und der Nonnen war kein Ende; die übelgesinnten, widerspenstigen oder ehrsüchtigen Ordenspersonen konnten so gegen jede Anordnung des Klosteroberen, selbst gegen Auflegung von

---

[1] *Laudicina*, Cenni etc. cap. III, p. 157: Non è stato mai un tal disposito osservato.

[2] *Laudicina*, l. c.

[3] Civiltà Cattolica l. c. p. 659. Dasselbe galt auch für disciplinare Anordnungen der Bischöfe gegenüber dem Clerus.

[4] *Laudicina*, Cenni etc. p. 97.

[5] *Laudicina*, Cenni etc. p. 97 und p. 205 sagt geradezu, daß dem Richter von der Regierung stets gewährt gewesen sei l' uso della potestà oeconomica in tutto ciò, che concerne il buon ordine dei regolari.

Pönitenzen, sich wegen Excesses beim Richter beschweren, und dieser half auf Verordnungswege ab [1]. In dieser Weise waren alle jene Mißbräuche wieder in's Leben getreten, welche zur Zeit Clemens' XI. die ganze klösterliche Disciplin entnervt und zerstört hatten [2], und kein Wunder, wenn in den politischen Stürmen die Mönche an der Revolution gegen ihre Könige sich betheiligten und auf die Barrikaden stiegen, und wenn ein ehemaliger Mönch, Pantaleo, Garibaldi's treuer Gefährte auf seinem Eroberungszuge in Sicilien war, und dafür zur Würde eines Großcaplans des Reiches erhoben wurde; nur darüber muß man sich wundern, daß der letzte, jetzt excommunicirte Richter die Stirne hat zu behaupten, er habe in seiner Amtsthätigkeit sich conform der Bulle „Fideli" verhalten, und daß er einen gerichtlichen Beweis für behauptete Mißbräuche im Tribunale selbst vom Papste verlangt [3]. Er selbst scheint mir aber den Beweis zu führen, welchen er verlangt, indem er uns sagt, er habe nicht nur die Bulle „Fideli", sondern auch das seit unvordenklichen Zeiten von seinen Amtsvorgängern beobachtete Verfahren und das öffentliche sicilische Recht als Norm in seiner Amtsthätigkeit befolgt [4]. Die letztere Behauptung ist richtig, damit aber die Befolgung der benedictinischen Bulle schlechterdings unvereinbar. Dazu hatte der Richter der Monarchie das königliche Exequatur zu handhaben gegen die Erlasse der römischen Curie in Ordensangelegenheiten, sowie gegen die der Ordensgenerale, und er mußte es gemäß den Reichsconstitutionen allen Anordnungen versagen, welche abweichend von den Ordensconstitutionen außerordentliche Fürsorge in Wahlangelegenheiten, Verlängerung der Amtsdauer, in der Disciplin u. s. w. oder aus triftigen Gründen Indulte gewährten [5]. Er war das Organ, durch welches die Unterdrückung der Klöster in Vollzug gesetzt wurde; nichts geschah in kirchlichen Dingen in Sicilien ohne seine Informationen; kurz er war das Verhängniß der Kirche in Sicilien, und es war dahin gekommen,

---

[1] *Laudicina*, Cenni etc. p. 129.

[2] Vgl. oben S. 131 ff.

[3] Incontestabili dottrine dalle quali, ordinatamente dimostrate in undici capitoli, ad evidenza sbuccia legitima e necessaria la illazione, che l' asserta scomunica maggiore dal Sommo Pontefice Pio IX. fulminata e nominatamente dichiarata contro Monsignor Rinaldi, attuale giudice del tribunale dell' apostolica legazia e regia Monarchia in Sicilia, è ingiusta ed invalida e da non temersi nè innanzi a Dio, nè innanzi agli uomini (Palermo 1868), p. 44, 31. (Trotz dieses geschmacklos langen Titels nennt Mons. Rinaldi sich erst in der Einleitung als „Compilator" des Werkchens.)

[4] *Rinaldi*, p. 44: Quanto ho pratticato nello esercizio della giurisdizione contenziosa, che come a giudice della regia Monarchia mi compete, è conforme ai procedimenti da tempi immemorabili adottati dai miei predecessori: è conforme alla bolla Fideli ed al dritto publico siculo.

[5] *Laudicina*, Cenni etc. cap. IV, p. 160—182.

wie eine Denkschrift der Bischöfe an den König vom Jahre 1807 erklärte, daß neben dem wirklichen Stellvertreter Jesu Christi auf Erden in Sicilien ein zweiter vorgeblicher, von ihm unabhängiger aufgestanden war, welcher die Einheit der Kirche bekämpfte und über alle Grenzen des Privilegs Benedicts XIII. hinaus die dem Papste reservirten Rechte usurpirt hatte. Die sicilische Kirche aber trug am Ausgange des 18. Jahrhunderts die dreifachen Fesseln der Monarchie, des Systems der Regalien und des landesherrlichen Patronats, von welchen jede einzelne genügte, um sie zur Sklavin zu machen.

Manchmal bringen die großen staatlichen Umwälzungen der Kirche wieder die Freiheit, wenigstens Erleichterung in ihrer bedrängten Lage. In Unteritalien hatte zudem gerade der Clerus seit der französischen Invasion und der neapolitanischen Revolution der Bourbonendynastie die wesentlichsten Dienste geleistet. Aber es ist ihr dieß mit Sklaverei vergolten worden. In Sicilien ist die Kirche, wie Theorie und Legislation zeigen, in den dreifachen Ketten der Monarchie, des Regalismus und des königlichen Patronats geblieben bis zur Stunde der Vertreibung der Bourbonen. Die Kirche Siciliens hat Furchtbares gelitten unter der republicanischen Dictatur von 1860 und der unzweifelhaft jetzt zum drückenden Joche der Insulaner gewordenen Herrschaft des Königreichs Italien. Welche politische Aenderungen aber eintreten mögen, wer das kirchenpolitische System der bourbonischen Herrscher geschichtlich verfolgt hat und die Freiheit der Kirche liebt, würde die Rückkehr der Bourbonen auf den Thron Siciliens nicht mit Freuden begrüßen. Die Herrscher auf den Thronen wechseln, die traditionellen Systeme der Dynastien selten.

Die großen Umwälzungen im Königreiche Neapel nöthigten den König Ferdinand zweimal, im Jahre 1798 und 1806, zur Flucht nach der Insel Sicilien. Trotz des Despotismus und des Systems der Willkür der Regierung, welche die Insel auch politisch und ökonomisch zerrüttet hatten[1], bestand hier noch das Parlament mit seinen drei ständischen Vertretungen der Prälaten, der Barone und des Domanialbesitzes. Der Stand der Prälaten galt noch immer als der einflußreichste und der Erzbischof von Palermo war der offizielle Vertreter der drei Stände. Das wesentliche Recht des Parlaments, die Reichssteuern zu bewilligen oder zu verweigern, und dabei gewisse Gnaden, besonders gesetzliche Anordnungen, gleichsam als Bedingung der Gewährung der sogenannten Donativa zu erbitten, hatte sich noch erhalten. An diese alten Vorrechte knüpften die revolutionären Bewegungen auf der Insel im Anfange dieses Jahrhunderts an.

Im Jahre 1798 verlangte der König vom Parlamente die Bewilligung eines außerordentlichen Donativums von monatlich 20,000 Unzen auf

[1] Vgl. *Nicolò Palmieri*, Saggio storico-politico sulla Costituzione del Regno di Sicilia infino all' anno 1816 (Losanna 1847), cap. V, p. 69.

unbestimmte Zeit, so lange das Bedürfniß dazu bestände. Die beiden Stände der Prälaten und Barone verweigerten die Forderung, weil sie ihnen eine Zerstörung der Verfassung zu enthalten schien, und nur die Vertretung des Domanialbesitzes stimmte zu [1]. Obschon diese Zustimmung nichts entschied, wurde sie doch vom Könige als Parlamentsbeschluß behandelt und ausgeführt. In Folge der Aufregung, welche darüber entstand, mußte der König bei seiner Landung in Sicilien auf die Erhebung des Donativums verzichten. Zum zweiten Male, im Jahre 1811, verlangte die Regierung eine außerordentliche Reichssteuer von jährlich 360,000 Unzen auf die Dauer von vier Jahren. Als die Prälaten und Barone die Bewilligung ablehnten, ging die Regierung im Februar 1811 ohne Zustimmung des Parlaments zur Erhebung von Steuern, namentlich Belastung und selbst Veräußerung der kirchlichen Güter über [2]. Diese in Sicilien unerhörte Verletzung der Constitution steigerte die Opposition, welche durch den Fürsten di Belmonte und andere Spitzen des Adels geleitet wurde. Der Fürst und die Häupter der Bewegung wurden ergriffen und eingekerkert. Eine dumpfe Gährung der Gemüther verbreitete sich über die Insel und drohte in offene Empörung auszubrechen, als Lord Bentinck, der Vertreter Englands und Befehlshaber der englischen Streitkräfte, eintraf. Er nöthigte den König zur Entlassung des Ministeriums, Freilassung der Gefangenen, Zurücknahme des Steuergesetzes, und zuletzt zwang er unter militärischer Bedrohung Palermo's den König und die Königin zur Einsetzung des Kronprinzen Ferdinand als Reichsverweser mit königlichen Vollmachten. Unter dem unbedingten Einflusse Englands und einem Ministerium Belmonte wurde eine durchaus freisinnige Verfassung, nach dem Vorbilde der englischen, mit einem Ober- und Unterhause entworfen, deren fünfzehn Fundamentalartikel noch im Jahre 1812 sanctionirt wurden [3]. In diesen wurde die römisch-katholische Religion als einzige im Staate, mit Ausschluß jeder andern, erklärt, und den ehemaligen geistlichen Parlamentsmitgliedern Sitze im Oberhause angewiesen.

Die freisinnigen Strömungen der Zeit gestatteten auch dem sicilischen Episcopat, für das gebrochene Recht der Kirche seine Stimme zu erheben. Im Jahre 1807 legte der hohe Clerus dem Könige in einer sehr ausführlichen Denkschrift die Klagen der Kirche dar. Diese durch theologische Gelehrsamkeit und durch apostolischen Freimuth gleich ausgezeichnete Schrift [4]

---

[1] *Palmieri* l. c. cap. V, pag. 72. [2] *Palmieri* l. c. cap. VI, pag. 87.

[3] Leggi fontamentali stabilite dal Parlamento per servire di base alla Costituzione bei *Palmieri* l. c. cap. IX, p. 127.

[4] Rimostranza dell' uno e l' altro Clero di Sicilia a S. Maestà Siciliana. Sie ist nur im Manuscript vorhanden. Ich besitze einen ausführlichen Auszug als „Indice delle materie interessanti esposte nella Rimostranza dell' uno e l' altro Clero di Sicilia“.

prüfte die Gesetzgebung der Bourbonen an dem Prüfstein der ewigen christlichen Prinzipien nnd erklärte sie für verderblich; über das System der Monarchie aber fällte sie das bereits angeführte[1] vernichtende Urtheil. Während der König eine Commission mit Untersuchung der Beschwerden betraute und unter den Geistlichen selbst ein literarischer Streit über diese Angelegenheit sich erhob, formulirten die Bischöfe in zwölf „Bitten" kurz die wichtigsten Punkte, von welchen sie annahmen, daß der König sie unverzüglich gewähren könne[2]. In Bezug auf die Monarchie verlangten sie, daß der Richter die in der Bulle „Fideli" bezeichneten Grenzen einhalten solle[3]. Die königliche Antwort, welche in einer Zeit erfloß, wo Neapel aufgegeben und die sicilische Krone höchst bedroht war, war hart und rücksichtslos. Nicht in einem Punkte war den Erwartungen der Bischöfe entsprochen. In Bezug auf die Monarchie hieß es allerdings, es sollten die Bulle „Fideli" und die darauf bezüglichen Verordnungen, soweit sie derselben nicht widersprächen, befolgt werden[4]. Indeß diese so oft wiederholte vage Bestimmung hatte durchaus keine praktische Folge.

Der Wiener Congreß setzte den König Ferdinand wieder in den Besitz seiner Kronländer. In einem geheimen Vertrage vom 12. Juni 1815 verpflichtete sich der König, „um die Staaten und Unterthanen vor neuer Reaction und dem Verderben unbesonnener Neuerungen zu bewahren, keine Veränderungen vorzunehmen, welche mit den altherkömmlichen monarchischen Institutionen und den vom Kaiser in der Regierung seiner italienischen Provinzen adoptirten Prinzipien unvereinbar seien"[5]. Zur Characterisirung der neuen Regierungsepoche vertauschte der König den Namen „Ferdinand III." (in Neapel „Ferdinand IV.") mit dem Namen „Ferdinand I." Noch mehr characterisirt aber wurde die Rückkehr des Königs in seine Stammländer durch die Gesetzgebung von 1816 und 1817, weil damit die Stunde geschlagen hatte, wo die uralte Verfassung der Insel, die Freiheiten der Verfassung von 1812 und die eigenthümliche Selbstständigkeit Siciliens zu Grabe getragen wurden, und an die Stelle der Autonomie die Concentration des Regiments in der Hand absolutistischer Fürsten trat. Sicilien lag, um den Ausdruck eines neueren sicilischen Geschichtschreibers zu gebrauchen, seitdem mit Neapel an derselben Kette. Wieder-

[1] Seite 221.

[2] Supplica dei Vescovi di Sicilia a S. R. Maestà.

[3] Che il giudice della Vostra Monarchia ed Apostolica Legazia non esorbiti i confini prescritti nell' ultimo concordato tra Carlo VI. ed il Papa Benedetto XIII.

[4] Real dispaccio de' 10. Aprile 1810 (*Gallo* I, disp. 217): Per riguardo alle cause di pertinenza della legazione apostolica, vuole il rè che il giudice della Monarchia esegua esattamente la bolla di Benedetto XIII. e tutti gli altri stabilimenti che abbiano a ciò rapporto, e che non siano alla detta bolla contrari.

[5] *Palmieri*, Saggio storico politico etc. Introduzione p. XI.

holt versuchte das Volk diesseits und jenseits des Faro diese Kette in blutiger Empörung zu zerreißen. Die Aufstände von 1820 und 1848 wurden gewaltsam niedergeworfen. Solche Zeiten politischer Bedrückung haben noch immer eine verderbliche Reaction auf das freie geistige Leben der Kirche geäußert. Auch in religiös-politischer Beziehung wurde die Insel mit Neapel unmittelbar unter dieselbe Gesetzgebung gestellt. Die sicilische Kirche verlor dabei nichts, weil für den despotischen Absolutismus der Könige Ferdinand I. und Ferdinand II. kaum mehr etwas zu usurpiren übrig blieb. Sie hätte viel gewinnen können, wenn die Concordate mit Rom so heilig gehalten würden wie politische Allianzen zur Unterdrückung der Freiheiten der Völker.

Es hatte nämlich das im Jahre 1818 zu Terracina abgeschlossene Concordat der in ihren geistigen und materiellen Fundamenten erschütterten Kirche beider Sicilien neue und freiere Bahnen des Lebens und der geistigen Bewegung eröffnet. Der Wortlaut desselben konnte zu den schönsten Hoffnungen berechtigen.

Das Concordat erklärt die katholische Religion als einzige des Reiches beider Sicilien und sichert ihre Erhaltung nebst allen, ihr aus göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zukommenden Rechten und Privilegien (Art 1). Es verspricht den Bischöfen die volle Freiheit der Ausübung ihres Hirtenamtes, speciell auch die unbehinderte Handhabung der Censuren (Art. 20), gibt den Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten vollständig frei und abrogirt demgemäß alle Decrete über das sogen. „liceat scribere" (Art. 23). Es gestattet den Verkehr der Bischöfe mit dem Clerus, die Veröffentlichung der Hirtenbriefe, Visitation der Diöcesen sowie der limina apostolorum und die Berufung von Diöcesansynoden. Die kirchlichen Rechtsstreitigkeiten, besonders die Ehesachen sollen vom kirchlichen Richter nach dem Tridentinum untersucht und entschieden werden. Die causae maiores werden dem Papste reservirt (Art. 20), die Appellationen an den heiligen Stuhl frei gegeben (Art. 22). Der unbehinderte Erwerb und Besitz kirchlichen Vermögens wird garantirt (Art. 15), die Amortisationsgesetze werden aufgehoben, das kirchliche Vermögen wird für unverletzlich erklärt (Art. 27), den Gemeinden eine eventuelle Dotations- und Erhaltungspflicht der Pfarrkirchen und Geistlichen auferlegt (Art. 7). In Artikel 30 wird dann noch der weittragende Satz ausgesprochen, daß die in der Vereinbarung nicht erwähnten kirchlichen Verhältnisse nach der geltenden Disciplin der Kirche geregelt werden sollten. Dem Könige wird ein Nominationsrecht zu allen bischöflichen Sitzen eingeräumt, soweit er noch kein Indult hatte (Art. 28). Zu den Consistorialabteien sollte der Papst ernennen, aber für die Frage, welche Abteien königlichen Patronats seien, sollte der Catalog des Großcaplans maßgebend sein. Die Canonicate

freier Collation sollen abwechselnd bei Vacanz in der ersten Hälfte des Jahres der Papst, in der zweiten die Bischöfe vergeben. Alle Pfarreien freier Collation vergeben die Bischöfe, die einfachen Benefizien abwechselnd je nach der Vacatur in der einen oder anderen Hälfte des Jahres der Papst und die Bischöfe. Während dem Könige das sogen. Tertium pensionabile, der dritte Theil der Einkünfte der pensionsfähigen Benefizien zur Auflage von Pensionen zu Gunsten der Geistlichen eingeräumt wird, bleibt dem Papste bloß die Pensionssumme von 12,000 Ducaten für Geistliche des Reiches zur Verfügung. Der Papst erklärt die Erwerber und Besitzer der während der Revolution confiscirten und veräußerten Kirchengüter für wahre Eigenthümer, die nicht zu beunruhigen seien. Die Verwaltung aller übrigen noch vorhandenen kirchlichen Güter geht aus der Hand des Staates in die einer aus vier befähigten Männern gebildeten Commission über, zu welcher zwei vom Papste und zwei vom Könige ernannt werden sollen [1].

Es ist klar, daß dieses Concordat in Bezug auf die Ordnung der Benefizialverhältnisse auf die Verhandlungen vom Jahre 1789 zurückgriff und die damals vom römischen Stuhle auf diesem Gebiete gemachten Concessionen im Wesentlichen aufnahm, daß es aber in seinen anderweitigen Bestimmungen den in der staatlichen Gesetzgebung des achtzehnten Jahrhunderts ausgesprochenen kirchenpolitischen Maximen derogirte und ihnen gegenüber auf den Boden der kirchlichen Verfassungsprinzipien zurückkehrte, daß es sogar in manchen Punkten, namentlich in Bezug auf die Freiheit der geistlichen Jurisdiction, günstiger lautete als die Vereinbarung von 1741, welcher es (Art. 32) ausdrücklich substituirt wurde. Große Hoffnungen konnte daher die Bestimmung (in Art. 31) erregen, daß durch die Convention alle in beiden Sicilien für die religiösen Verhältnisse erlassenen Gesetze, Decrete und Verordnungen beseitigt sein sollten, eine Erklärung, welche der König in dem Publicationsdecrete vom 21 März 1818 noch besonders und nachdrücklich wiederholte und bestätigte [2].

Trotz aller dieser Verheißungen, nach welchen es den Anschein hatte, als sei die Theorie der Regalien für immer verbannt, blieb es in beiden Reichen beim alten System.

[1] Einige weitere Bestimmungen betrafen fast nur die kirchlichen Verhältnisse des Königreiches Neapel; eine am 16. April 1834 für beide Reiche abgeschlossene Uebereinkunft in fünf Artikeln sicherte den wegen Beschuldigung eines Verbrechens vom Staate zu belangenden Geistlichen eine ihrem Stande gebührende Berücksichtigung bei der Einkerkerung und in der Haft zu, und regelte das Verfahren zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt für den Fall der Vollziehung der Todesstrafe an Geistlichen.

[2] Legge per la pubblicazione ed esecuzione del Concordato d. 21. di Marzo 1818); Collezione degli atti emanati dopo la pubblicazione del Concordato dell' anno 1818 (Napoli 1818), Parte I, pag. 3.

In Nebenverabredungen hatte sich der König die Privilegien der Bulle „Fideli“ in Sicilien vorbehalten, dagegen aber dem Papste das Versprechen gegeben, er wolle Sorge tragen, daß die Bestimmungen der benedictinischen Bulle strenge eingehalten würden [1]. Demgemäß erklärte Ferdinand I. in einem Decrete vom 5. April 1818, „daß durch den Artikel 22 der Convention (nach welchem die Appellationen nach Rom freigegeben wurden) die gesetzmäßigen und canonischen Privilegien des Tribunals der Monarchie in Sicilien, wie sie in der Bulle Benedicts XIII. enthalten seien, nicht abolirt würden“ [2]. Das Ministerialdecret vom 29. April 1818, welches die genaue Beobachtung der Bulle vorschrieb, gab als Motiv dieses Erlasses die Kunde an, daß das Tribunal der Monarchie zuweilen auf Anstehen der Parteien die vorgeschriebenen Grenzen überschreite, erkannte also keineswegs ein im Tribunal selbst gelegenes System von Mißbräuchen an, und diese geschraubte Fassung des Rescriptes [3] ließ die Absicht klar genug erkennen, die herkömmliche Ausübung der Legation festzuhalten. Gleichwohl muß man die vorübergehenden guten Dispositionen des Königs selbst zur loyalen Durchführung der benedictinischen Bulle anerkennen. Wiederholte darauf bestehende und genauere Decrete aus dem Jahre 1819 und 1820, welche unter dem Einflusse des Beichtvaters des Königs, Monsignor Angelo Porta da Cuneo, erlassen wurden, bezeugen dieß [4]. Aber durchgeführt wurden sie niemals [5]. Abgesehen von dem Einfluß, welchen die Staatsminister auf die königlichen Entschließungen übten, scheint es zum Verständniß des Verhältnisses der Könige beider Sicilien zum Papste und zur Kirche in diesem Jahrhunderte nöthig, zwischen ihrer privaten Gesinnung und ihrer politischen Auffassung zu unterscheiden, ähnlich wie bei den spanischen Königen des 16. und 17. Jahrhunderts. Persönlich gläubig und religiös, fast immer in den besten Beziehungen zu den Päpsten stehend, übertrugen sie das politische System eines tyrannischen Absolutismus auch auf die kirchlichen Verhältnisse. Dabei suchten sie geschickt kirchenpolitische Conflicte mit der Curie zu vermeiden. Wenn ihr System der kirchlichen Bedrückung vor der römischen Curie nicht mehr zu verheimlichen war, wußten sie durch Bitten oder Zudringlichkeit sich weitere Indulte von den Päpsten zu erwirken. Die Geschichte der sicilischen Monarchie liefert dazu die Beweise. Die Verheißungen des Concordats von 1818 sind in

---

[1] *Galeotti*, Della legazione apostolica di Sicilia p. 24, Nota.

[2] Decreto relativo alla conservazione de' legittimi e canonici privilegi del tribunale di Monarchia di Sicilia d. 5. Aprile 1818; Collezione degli atti etc. P. I, p. 87. Siehe Document N. IX im Anhang.

[3] Siehe das Decret im Anhange, Document N. X.

[4] Civiltà Cattolica, Serie VII, vol. IV, p. 659.

[5] Civiltà Cattolica l. c.

ihren wesentlichsten Theilen niemals Wahrheit geworden. Die Freiheit des Verkehrs mit dem hl. Stuhle ist nicht gestattet worden, das Exequatur — ausgenommen die Beseitigung des berüchtigten „liceat scribere" — wurde in seiner vollen Schärfe aufrecht erhalten [1]. Die Bischöfe blieben in der Ausübung der Rechte ihres Hirtenamtes behindert, der Staat mischte sich noch immer in die innersten, selbst in die liturgischen, rituellen und sacramentalen Angelegenheiten der Kirche [2]; Synoden durften die Bischöfe ohne staatliche Genehmigung nicht abhalten, Hirtenbriefe nicht publiciren [3]. Das ganze System der alten Gesetzgebung und Gewohnheiten wurde beibehalten.

Wieder erhob sich im Jahre 1848 in Neapel und Palermo die blutige Revolution, das Volk verlangte politische Rechte und Freiheiten von Ferdinand II. Auch die Bischöfe beider Sicilien glaubten da nach dem Beispiele des Episcopats anderer Länder die Stimme für das Recht der Kirche erheben zu müssen. Pius IX. selbst forderte am 15. October 1849 zu Caserta die neapolitanischen Bischöfe zu Versammlungen auf. Eine unter dem Vorsitze des Cardinals und Erzbischofs von Neapel, Riario Sforza, noch im December 1849 in Neapel abgehaltene Synode legte mit apostolischem Freimuthe und schonungslos die Schäden und Leiden der Kirche dem Papste und dem Könige vor [4]. Die Synode fand, daß das Concordat in den wesentlichen Punkten nicht ausgeführt worden sei. Als nächsten Grund hob sie die Thatsache hervor, daß an die Stelle der gesetzmäßigen zur Ausführung der Convention berufenen Commission die Minister einseitig die Interpretation und Execution übernommen und durch eine Fluth von Verordnungen und königlichen Decreten, welche in der schon im Jahre 1850 auf zehn Bände angewachsenen officiell edirten „Sammlung der seit dem Concordat von 1818 emanirten Actenstücke" [5] enthalten waren, die canonische Basis und die einzelnen Anordnungen der Convention zerstört hätten. Die dem Könige vorgelegten Beschwerdepunkte mußten auf Antrag der Regierung von einem Ausschuß von drei Bischöfen unter Theilnahme des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, des Directors des Ministeriums und der königlichen Staats-

---

[1] *Gallo*, l. I, dipl. 84 sqq. Ferdinandi I. a. 1818.

[2] *Gallo*, l. I, dipl. 145 Ferd. I. a. 1822, dipl. 146 Ferd. II. a. 1830.

[3] *Gallo*, l. II, dipl. 166, a. 1828.

[4] Esposizione delle materie esaminate e discusse colla notizia delle risoluzioni date nelle conferenze episcopali tenute nel palazzo arcivescovile di Napoli (48 Druckseiten). Für den Papst und den König war je eine „Esposizione" besonders formulirt.

[5] Vgl. den italienischen Titel oben S. 225 Note 2. Ich habe die Sammlung inhaltlich extrahirt, und es wäre mir leicht, aus den Actenstücken den Beweis zu liefern, daß kaum in einem einzigen Artikel die Vereinbarung ausgeführt worden ist.

secretarie des Innern am 12. Juli 1850 discutirt und formulirt werden. Die königliche Antwort auf die unter solchen Einflüssen schon ihrer schneidenden Kraft beraubten „Rimostranze" war zum Theil ausweichend, zumeist abweisend.

In Sicilien durften die Bischöfe sich nur kraft des Willens des legatus a latere, des Königs, vereinigen und keinen Beschluß publiciren ohne vorherige Genehmigung desselben. Die Statuten der vom 2. bis 24. Juni 1850 zu Palermo unter dem Vorsitz des Cardinals und Erzbischofs Pignatelli abgehaltenen Synode der Bischöfe der Insel erhielten erst am 21. August 1851 das königliche Placet zur Publication, jedoch „vorbehaltlich der königlichen Rechte, der Vollmachten und Prärogativen der apostolischen Legation, der Gesetze und der bestehenden Ordnung der Kirche Siciliens und zudem der Bedingungen und Modificationen, welche den betreffenden Artikeln beigefügt seien" [1]. Diese königliche Correctur der Beschlüsse scheint aber, namentlich in dem Gebiete, worauf auch die Legation ihre Ansprüche erstreckte, eine sehr umfassende gewesen zu sein [2].

Von den zwölf Beschwerden, welche dem Könige zur Abhilfe vorgetragen wurden, bezog sich die elfte auf das Tribunal der Monarchie [3]. In ihr wurden die Mißbräuche in Bezug auf die Appellationen, auf die Ertheilung der Ehedispensen und andere Ungehörigkeiten hervorgehoben, welche die Bischöfe an der Ausübung ihres Hirtenamtes hinderten. Auf sämmtliche Forderungen lautete die Antwort des Königs ausweichend und abschlägig. In Bezug auf die Beschwerden über das Tribunal der Monarchie schärft sie den Prälaten ein, daß sie zu Gunsten des Richters den Besitzstand von mehr als hundert Jahren respectiren sollten, wie solches das canonische Recht fordere, einen Besitzstand, welcher rücksichtlich des besonders von ihnen betonten Verfahrens durch Zulassung des gravame nicht nur

---

[1] Real Sanzione de' 18. maggio 1850, vorgedruckt den Statuta S. Congregationis Siciliae episcoporum a. 1850 habitae (Palermo 1864).

[2] Dieß ergibt sich aus einem Vergleiche der gedruckten Statuten (Note 1) mit der ursprünglichen Fassung, welche mir handschriftlich zu Gebote stand.

[3] Suppliche che dagli Arcivescovi, Vescovi e Prelati tutti della Sicilia divotamente si porgono a Sua R. Maestà Ferdinando II. Re del Regno delle due Sicilie. Die 11. domanda der Bischöfe lautete: Essendo per lo innanzi occorsi alcuni inconvenienti da parte del tribunale della regia Monarchia, l' augusto Avolo della M. V. si degnò prescrivere con venerato rescritto del 29. Aprile 1818, che la giurisdizione di quello si contenesse dentro i limiti ad esso segnati da Benedetto XIII. nella bolla „Fideli", ciò che similmente ha ordinato la M. V. con pari rescritto del 1840. Pregano pertanto i vescovi, che per non isnervarsi la disciplina siano tolti gli abusi, e specialmente i riguardanti gli appelli in detta bolla non espressi, le dispense matrimoniali nei gradi non contemplati e simili procedure che impediscono ai pastori l' esercizio del loro ministero; che in somma si stia ai termini della medesima bolla.

in alten Gesetzen der Könige, sondern auch seit der Bulle „Fideli" durch sicilische Gesetze vom 26. Juni 1737, 25. März 1741, 30. Juni 1744, 1. Januar 1748 und durch spätere königliche Rescripte bis zu denen vom 11. Juli 1840 und 2. October 1844 seine volle Berechtigung erhalten habe [1].

So war auch dieser Anlauf des Episcopats zur Besserung der bedrückten Lage der Kirche, wie so oft in Sicilien, fruchtlos. Die eiserne Strenge, mit welcher Ferdinand II. seit den Bewegungen von 1848 das politische Regiment handhabte, zog auch die Fesseln der Kirche wo möglich noch enger. Der damals in seinen ersten Lieferungen edirte, bis 1860 successive erschienene „Codice ecclesiastico siculo" des Gallo enthielt nicht nur die Pragmatiken, Edicte und Verordnungen der Fürsten oder ihrer Statthalter seit der Normannenzeit bis auf die Gegenwart, sondern selbst auch die Gutachten der Präsidenten des Reiches und des Richters der Monarchie; und dieses galt als das öffentlich kirchliche Recht Siciliens, welches in der Monarchie zur Anwendung kam [2]. In Sicilien blieb die canonistische Wissenschaft bis in die letzten Jahre hinein auf dem Standpunkt des Gallicanismus und des Systems der Regalien [3]. Es scheint, als ob in diese Insel kaum ein Strahl der bessern Erkenntniß und gerechtern Behandlung der kirchenrechtlichen Prinzipien einzubringen vermocht habe. Die deutschen protestantischen Kirchenrechtslehrer werden der Kirche viel gerechter als die sicilischen Canonisten. Der Canonicus und Professor Di Chiara wußte in seinem öffentlichen Kirchenrecht den Cäsaropapismus in Sicilien überall mit dem dreifachen Titel der apostolischen Legation, der Regalien und des königlichen Patronatrechtes zu rechtfertigen [4].

Die Fürsten befolgten auch bis in unsere Zeit die bereits im Anfange des 16. Jahrhunderts von den königlichen Statthaltern empfohlene Methode, auf dem Wege der Thatsachen ohne Geräusch und Aufsehen und mit Vorsicht vorzugehen, auf daß Rom nichts oder möglichst wenig über die kirch-

[1] Sovrana risoluzione per talune domande della Sacra Congregazione dell' episcopato di Sicilia, *Gallo* (aggiunte al lib. II, tit. II, cap. IV.), dipl. 114 im Anhang zu lib. III.

[2] Civiltà Cattolica l. c. p. 664.

[3] Civiltà Cattolica l. c. p. 661.

[4] Als unter Franz I. die Legation in Gefahr kam, und der Nuntius in Neapel seine Jurisdiction auch über Sicilien zu erstrecken Aussicht hatte, mußte Di Chiara auf Anregung der Regalisten eine Denkschrift für die Monarchie verfassen (Per la Monarchia di Sicilia, opuscoli p. 208—216), und Andr. Gallo (Vorrede zu den opuscoli S. XVIII.) vindicirt ihm die Ehre, die Monarchie gerettet zu haben. In Folge dessen erklärte Ferdinand II. in einem Decret vom 2. Mai 1836 (*Gallo* II, dipl. 59), daß er als Legat für Sicilien keinerlei Einmischung des Nuntius jenseits des Faro dulden könne.

lichen Dinge in Sicilien erfahre. Gleichwohl konnte es nicht verhindert werden, daß die Kunde von den Usurpationen, welche jenseits des Faro vorkamen, nach Rom gelangte. Die sehr sonderbare Art, wie der Papst Gregor XVI. im Jahre 1845 von einem usurpatorischen Acte des Königs Ferdinand II. Kunde erhielt, möchte ich hier nicht unerwähnt lassen. Die Congregation der Bischöfe und Regularen hatte im Auftrage des Papstes durch Decret vom 29. Februar 1844 den Cardinal Pignatelli, Erzbischof von Palermo, zum päpstlichen Visitator des Klosters der **Congregatio Olivetana** zu Palermo mit den nöthigen Vollmachten bestellt [1]. Als der König dieß erfuhr, wagte er zwar nicht, wie das früher geschehen war, die Visitation direct zu verhindern; entschloß sich aber, um sein Legatenprivileg zu wahren, denselben Erzbischof zum königlichen Visitator für dasselbe Kloster zu ernennen [2]. Der Erzbischof nahm nun in seiner doppelten Eigenschaft als päpstlicher und königlicher Delegat die Visitation vor, hatte aber das Unglück, durch einen Irrthum den nach Rom bestimmten Bericht darüber an den König, den für den König bestimmten an den Papst zu senden. In einem energischen Protest wies Gregor XVI. die Unterstellung, daß die weltliche Macht eine apostolische Visitation vorzunehmen oder anzuordnen berechtigt sei, nebst der Relation, als dem hl. Stuhl injuriös, zurück, tadelte den Cardinal und befahl ihm, den päpstlichen Protest zu den Acten der erzbischöflichen Kanzlei zu nehmen [3]. Gleichwohl wurde von Ferdinand II. durch Decrete vom 10. April 1850 und 20. März 1851 verordnet, den päpstlichen Anordnungen von Visitationen, weil diese das königliche Legatenrecht verletzten, das Exequatur unbedingt zu versagen [4].

Vielleicht war dieser Zusammenstoß des Papstes mit dem vorgeblichen Legaten von Sicilien Veranlassung, einige Mißbräuche im Tribunal der Monarchie in Ertheilung der Ehedispensen zu beseitigen. Die Bulle „**Fideli**" (§. XXV.) hatte dem Delegaten die besondere Vollmacht ertheilt, in Ehehindernissen des dritten und vierten Grades der Verwandtschaft zu dispensiren, und zwar gratis, ohne auch nur das geringste Emolument anzunehmen, und nur zu Gunsten derjenigen, welche **vere pauperes et miserabiles** seien und von ihrer Hände Arbeit lebten. Die Beschränkung rücksichtlich der Grade erklärt der Cardinal Lambertini dahin, daß vermöge dieser Facultät es dem Richter nicht gestattet sein könne,

---

[1] Decretum de visitatione Apostolica in Sicilia d. 29. Febr. 1844, bei *A. Bizzarri*, Archiepisc. Philippensis (jetzt Cardinal), Collectanea in usum Secretariae S. Congr. Episcoporum et Regularium (Romae 1863) p. 115.

[2] *Gallo*, lib. II, dipl. 44, d. 14. Decemb. 1844.

[3] Protestatio contra visitationem regis nomine in Sicilia factam, d. 15. Julii 1845, *Bizzari* l. c. p. 121.

[4] *Gallo*, lib. III, dipl. 115.

bloß im dritten, sondern nur im dritten vermischt mit dem vierten zu dispensiren [1]. Aber von dem Richter der Monarchie war seit 1729 immer nicht bloß im dritten Grade ohne Verbindung mit dem vierten, sondern im dritten oder vierten vermischt mit dem zweiten [2] und selbst mit dem ersten [3] Dispensation gewährt worden. Um der Ungültigkeit der Ehen, zu welchen durch Ueberschreitung der Competenz Dispensation ertheilt zu werden pflegte, vorzubeugen, sah sich Gregor XVI. auf Anstehen des Königs Ferdinand II. veranlaßt, die bis dahin ertheilten Ehedispensen im dritten und vierten vermischt mit einem näheren Grade zu ratifiziren und für die Zukunft auch die Vollmacht des Delegaten auf den dritten und vierten Grad vermischt bloß mit dem zweiten zu erstrecken [4]. Gleichwohl scheint es, daß der Richter der Monarchie fortfuhr zu dispensiren auch wo der erste Grad der Verwandtschaft berührt war, und gewiß ist, daß er ungeachtet aller Verbote auch von den armen Brautleuten hohe Taxen für die Dispensation erhob. Seit dem Jahre 1850 mußte das verderbliche System der sicilischen Monarchie um so mehr den Behörden der Curie auffallen, als in anderen Ländern selbst protestantische Fürsten die katholische Kirche von den sog. jura circa sacra emancipirt hatten. Pius IX. konnte die bestehenden Verhältnisse in Unteritalien auf die Dauer nicht ertragen. Niemand aber wird dem hl. Stuhl den Vorwurf machen können, daß er nicht alle friedlichen Mittel der Remedur versucht habe, ehe es zu der jetzt vollzogenen Abolition der Legation kam. Noch im Jahre 1855 wurde der damalige Secretär der Congregation der Bischöfe und Regularen, der jetzige Cardinal Bizzarri, nach Neapel entsendet, um vom Könige die Beseitigung wenigstens der schreiendsten Mißbräuche im Tribunal zu erlangen und für weitere Reformen den Weg anzubahnen [5]. Die Frucht der Verhand-

---

[1] *Lambertini*, Annotazione al §. XXV. etc. bei *Lo Bue* p. 85: Per intelligenza di questa facoltà può ricercarsi, se il delegato possa dispensare nel solo terzo grade quando non è misto col quarto; ma si risponde non parere che possa dispensare nel terzo se non è misto col quarto, non dicendo il Papa tam in tertio quam in quarto gradu, ma bensì in tertio et quarto gradu, il che mostra la mistura del terzo col quarto.

[2] *Lo Bue* l. c. p. 87 sqq. [3] *Lo Bue* l. c. p. 90 sqq.

[4] Breve „Jamdiu" d. 3. Mart. 1846, Document N. XI.

[5] Der Cardinal Bizzarri (Collectanea etc. p. 669) weist nach, daß die Congregation der Bischöfe und Regularen immer auf der Execution der apostolischen Schreiben bestanden habe non obstante recursu ad Monarchiam, und fährt dann folgendermaßen fort: At potestas laica pro viribus obstitit etiam post Constitutionem Benedicti XIII. incipientem „Fideli", cuius limites judices tribunalis Monarchiae continuo praetergressi sunt; ex quo tot tantaque mala in ecclesiasticam disciplinam in Sicilia promanarunt. S. D. N. Pius PP. IX. pro summo quo flagrat religionis et salutis animarum zelo summopere cupiens saltem gravioribus malis statim providere, dignatus est me Neapolim mittere anno 1855, ut cum rege agerem; et exinde emanatae fuerunt anno 1856 litterae Apostolicae

lungen war das päpstliche Breve „Peculiaribus" vom 26. Januar 1856 [1]. Dasselbe sollte in vier Punkten die verletzte Ordnung wieder herstellen. Noch weiter gehend als sein Vorgänger Gregor XVI., gab Pius IX. dem Richter des Tribunals die Facultät, in Ehehindernissen des dritten und vierten Grades berührend den ersten zu dispensiren, unter der Bedingung jedoch, daß derselbe für jeden einzelnen Fall unter Darlegung der vorhandenen canonischen Dispensationsgründe und der wirklichen Armuth der Bittsteller die päpstliche Vollmacht einhole und die vom hl. Stuhle erlangte Facultät nebst dem Datum der Ertheilung jedesmal in seinem Dispensationsrescript erwähne. Daneben verpflichtete sich die Regierung, die Gläubigen nicht zu behindern, welche sich um solche Dispensen direct nach Rom wenden wollten, und die Execution solcher römischen Dispensationen nicht zu beanstanden. Das Gesuch um restitutio in integrum nach Ablauf des gesetzlichen Quinquenniums zum Zwecke der Anstellung der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ordensprofession solle beim hl. Stuhl vorgebracht werden, und dieser werde, wenn das Gesuch ihm begründet erscheine, jedesmal einen oder mehrere Bischöfe Siciliens zur Untersuchung und inappellabelen Entscheidung über die Zulässigkeit der restitutio in integrum delegiren. Wenn diese ausgesprochen sei, oder wenn eine Klage auf Nichtigkeitserklärung der Ordensprofession innerhalb des Quinquenniums vorgebracht werde, solle dieselbe durch den Ortsordinarius und den Ordensoberen als beisitzenden Richter entschieden werden. Zur Revision des Urtheils und zur Erzielung zweier conformer Sentenzen werde der hl. Stuhl einen oder mehrere sicilische Bischöfe delegiren und nöthigenfalls zu einer gleichen dritten Delegation schreiten. Das Verfahren solle den Vorschriften der Bulle „Si datam" Benedicts XIV. entsprechen, jedoch unter Beobachtung der vom Papste speciell aufgestellten Normen, welche durch die vorstehend genannten besonderen Bestimmungen nöthig wurden. Bei Ehenichtigkeitsklagen solle in Zukunft durchaus das in der berühmten Bulle „Dei miseratione" vorgezeichnete Verfahren inne gehalten werden; dasselbe wird in dem Breve nach seinen einzelnen Momenten klar und scharf vorgezeichnet. Zuletzt hält es Pius IX. für nöthig, noch ausdrücklich zu erklären, daß die bischöflichen Suspensionen ex informata conscientia durchaus nicht so geartet seien, daß sie „publici juris formam sustineant"; dem gemäß seien darauf bezügliche Beschwerden einzig an den Papst zu richten.

---

incipientes „Peculiaribus" confidens Sua Sanctitas fore ut in posterum alii etiam abusus evellerentur, contra quos Episcopi Siciliae anno 1809 et iterum in Congregatione habita Panormi 1850 apud Regem graviter reclamaverant. Faxit Deus, ut Pontificis Maximi vota ad bonum ecclesiae Siculae et ad animarum salutem tandem aliquando compleantur.

[1] Der Text steht im Anhange, Document N. XII.

Obschon in diesem Vereinbarungsbreve auch nicht ein einziger Mißbrauch des Tribunals ausdrücklich hervorgehoben wird, so geht aus meiner bisherigen Darstellung, aus dem Zwecke, welchen die Mission des Cardinals Bizzarri nach seinen eigenen Worten hatte, und aus den so umsichtig und scharf gefaßten vier Dispositionen des Breves „Peculiaribus" unzweideutig hervor, daß dadurch ebenso viele exorbitante Mißbräuche im Tribunal der Monarchie beseitigt werden sollten. Eine positive bedeutsame Errungenschaft lag in der Vereinbarung des Breves in sofern, als es die höchste päpstliche Jurisdiction in Sicilien wieder prinzipiell und praktisch zur Anerkennung brachte und den Sicilianern den lang verschlossenen Weg des Recurses nach Rom wieder öffnete. Allerdings bestanden im Uebrigen die Usurpationen und das System der Mißbräuche, welche durch die Behauptung der Legation, der Geltung der Reichsgesetze und des herkömmlichen prozessualischen Verfahrens bedingt waren, noch fort [1]. Aber es war doch einmal ein ernster Anfang zu wirklichen Reformen gemacht worden; selbst in der Legislation der letzten Regierungszeit Ferdinands II. tritt ein schwacher Zug der Milde und einer größeren Gerechtigkeit gegen die Kirche hervor; Rom durfte wenigstens Hoffnung auf Beseitigung weiterer Mißbräuche schöpfen, als die garibaldianische Invasion und Occupation der Insel die Lage der Dinge vollständig änderte, und durch das Plebiscit vom October 1860 Sicilien mit 432,053 Stimmen (gegen 667) für ein einiges untheilbares Italien unter Victor Emmanuel

[1] Die schwerste Anklage gegen das Tribunal der Monarchie erhebt der sicilische Autor des Artikels in der Civiltà Cattolica Serie VII, vol. IV, p. 667, indem er insinuirt, daß dort nicht nur Parteilichkeit, sondern selbst Käuflichkeit in der Handhabung der Justiz, und in extrajudiciellen kirchlichen Relationen vorkäme. Der Autor will selbst dafür Beispiele beibringen. Il sistema e fatto ordinario era, che tutti gli affari ecclesiastici dipendessero da questo unico uomo, appellato giudice della regia Monarchia, circondato da uomini laici, potentemente guidato dai suoi personali principii e dalle ispirazioni di avvocati patrocinatori e camerieri suoi confidenti; ed ora la vincevano i prelati ed ora i sudditi secondo la maggior potenza delle ispirazioni. Non vi è uomo ingenuo, pratico di tali materie, che possa mettere in dubbio questi fatti e questo sistema. Der Richter war Referent in allen kirchlichen Angelegenheiten der Insel, und wenigstens in Ordenssachen auch der Executor der Verordnungen der Regierung. Als im Jahre 1769 in Sicilien die Aufhebung vieler Klöster decretirt wurde, mußte der Richter die Ausführung übernehmen (*Gallo*, lib. III, dipl. 81); als die Mönche im Jahre 1848 an der Revolution sich betheiligt hatten, erhielt er den königlichen Auftrag, sie zu züchtigen (*Gallo*, l. III, dipl. 124; im Anhang) und als im Jahre 1866 die Aufhebung der Klöster im Reiche Italien beschlossen wurde, mußte er die Klostergenossenschaften aus ihren Klöstern ausweisen. Er that es durch ein Circular vom 20. October 1866, in welchem er, noch über die Regierungsvorschrift hinausgehend, den Ordensfrauen befahl, das Ordenskleid abzulegen. Vgl. Unità Cattolica vom 22. November 1866, Nro. 272.

als constitutionellem König und seinen legitimen Descendenten sich erklärte. Bereits am 19. October 1860 widerrief der Prodictator Mordini im Namen des Königs von Italien das Breve „Peculiaribus", und erklärte, „daß das alte Privileg der Monarchie und apostolischen Legation in allen seinen Prärogativen, gemäß seiner ursprünglichen Concession, der Bulle „Fideli" und den daraus entstammenden Gewohnheiten aufrecht erhalten bleibe." Die Urtheile in Prozessen über Nichtigkeit der Ehe oder der Ordensprofession, mit inbegriffen die über restitutio in integrum, welche vor dem Decrete Mordini's gefällt wurden, sollten nur denjenigen Rechtsmitteln unterliegen, welche nach den vor dem Breve „Peculiaribus" geltenden Gesetzen und Gebräuchen zulässig waren. Diese Rechtsmittel konnten vor den kirchlichen Gerichtshöfen Siciliens, gemäß dem dort üblichen prozessualischen Verfahren und ohne Präjudiz des Recurses via gravaminis an die Monarchie, geltend gemacht werden. Die noch schwebenden Prozesse sollten vor den competenten kirchlichen Gerichten gemäß dem bezeichneten Verfahren ihre Entscheidung finden [1].

Der Dictator Garibaldi erklärte seinerseits „auf Grund der in neuerer Zeit errungenen Gewissensfreiheit und kraft des dem Dictator auf der Insel zuständigen Rechtes in kirchlichen Dingen" das königliche Exequatur zu der Bulle Benedicts XIV. „Etsi pastoralis" über den Ritus der Greco-Albanesen für nichtig [2]. Wenn der Dictator hierbei von dem ihm auf der Insel zuständigen Rechte in kirchlichen Dingen sprach, so wollte er damit offenbar die Legatengewalt bezeichnen. Kein Wunder also, daß er nicht nur kirchliche Gesetze gab, sondern auch die dem legatus natus zuständigen äußeren kirchlich-ceremoniellen Ehrenbezeugungen, wie die Bourbonen sie bis dahin sich erweisen ließen, in Anspruch nahm. Seine Gegenwart in Palermo fiel mit dem großen Feste der hl. Rosalia zusammen. Es wurde Cappella reale angesagt und der vorgebliche apostolische Legat fuhr in sehr feierlichem Aufzuge, im Schmucke des bekannten rothen Hemdes, zum Dome, um auf hohem Legaten-Throne an der Evangelienseite Platz zu nehmen, dem Pontificalamte beizuwohnen und neben andern rituellen Ehren die übliche Incensation mit bedecktem Haupte entgegen zu nehmen und beim Absingen des Evangeliums mit gezogenem Schwerte, wie zur Vertheidigung des katholischen Glaubens, nach Sitte der Bourbonen, zu assi-

---

[1] *Nicolo Porcelli*, Raccolta delle leggi, decreti e disposizioni governativi, ossia Bullotino delle leggi relative alle provincie Siciliane (Palermo 1862), Parte II, p. 53 sq. n. 63.

[2] *Porcelli* l. c. P. II, p. 267 n. 54. Durch Decret vom 5. November ernannte er den berüchtigten Mönch Pantaleo, welcher der Armee von Salemi aus bis Palermo gefolgt sei und der nationalen Sache mit Wort und persönlicher Tapferkeit so gewichtige Dienste geleistet habe, zum Großcaplan des Reiches Sicilien, *Porcelli* l. c. p. 283 n. 59.

stiren [1]. Das war denn doch das Schauspiel des Gräuels der Verwüstung an heiliger Stätte, und man kann nur die Geduld des Papstes bewundern, daß er nach der Kunde von dieser Schändung des Heiligthums nicht sofort den Vorwand, der sie veranlaßte, die sogen. Legation und die in allen ihren Theilen verletzte Bulle „Fideli“ abolirte. Die geschilderte Usurpation hat sich indeß bis auf die Gegenwart zweimal jährlich in der sogen. Cappella reale wiederholt, indem am 15. Juli und 8. December jedesmal ein Delegat des Königs Victor Emmanuel, gewöhnlich ein General, die Rolle des königlichen legatus a latere bei den kirchlichen Functionen zu spielen hatte [2]. Wundern muß man sich nur darüber, daß sich zu diesen ebenso traurigen als frivolen Schaustellungen ein noch hinlänglich zahlreicher Clerus auftreiben läßt [3].

Mit der garibaldianischen Dictatur begann in Sicilien die Usurpation des Kirchengutes in dem Decret vom 16. October über die Censuation aller den kirchlichen Corporationen gehörigen Güter [4], welche dann im Gesetze des Reiches Italien vom 7. Juli 1866 mit der Säcularisation der weitaus größten Masse des kirchlichen Vermögens, der Unterdrückung aller Klöster und Confiscation des Ordensvermögens endete. Die Insel Sicilien verlor dabei unvergleichlich mehr als irgend ein anderes Gebiet Italiens. Sie hatte seit der Sarazenenzeit eine eigentliche Säcularisation, wie sie die französische Revolution für Frankreich, Belgien, Deutschland und das übrige Italien zur Folge hatte, noch nicht erfahren. Das kirchliche Eigenthum wurde dort vor 1866 noch auf ein Drittel des Gesammt-Grundeigenthums der ganzen Insel veranschlagt. Der Erlös aus den

---

[1] *Giacinto De Sivo*, Storia delle due Sicilie dal 1847 al 1864 (Verona 1866), vol. III, p. 332. Man erzählte mir in Palermo von einer Scene, in welcher der General aus seiner Legatenrolle herausgefallen sein soll. Als ihm der Canonicus-Diacon den kirchlichen Friedensgruß vor der Communion brachte, gerieth der General in Aufregung und rief: Nò, non vogliamo la pace, vogliamo la guerra! Erst als man ihm erklärte, die Ceremonie präjudizire im Uebrigen seiner Kampflust nicht, ließ er sich den Frieden gefallen. — Se non è vero, è ben trovato.

[2] Die Gazzetta uffiziale di Sicilia de' 15. Luglio 1868 berichtet über die Functionen vom 15. Juli 1868 folgendermaßen: Questa mane al duomo ha avuto luogo la consueta Cappella reale in occasione della festa di Santa Rosalia, protettrice della città. Il signore Principe di Sant' Elia, senatore del regno, vi ha tenute per delegazione havutane, le vice del Re. Considerata la legazia apostolica come antichissima prerogativa della Sicilia ed ora del Regno d' Italia, la popolazione occorsa a godere l' augusta cerimonia è stata anche più numerosa dell' ordinario.

[3] Nach einer Correspondenz der Unità Cattolica vom 12. Dezember 1867 waren bei der Cappella reale vom 8. Dezember das Capitel der Cathedrale, verschiedene Ex-Mönche und andere Geistliche anwesend.

[4] *Porcelli* l. c. P. II, p. 43; Decreto del Prodittatore Mordini sulla censuazione dei beni pertinenti ai corpi morali.

veräußerten Kirchengütern wurde nicht, wie es die Sicilianer erwartet hatten, zu Gemeinzwecken der Insel Sicilien verwendet, sondern verlor sich in dem bodenlosen Fiscus des Reiches Italien. Dagegen blieb die im Verhältniß zu andern annectirten Provinzen auf der Insel außerordentlich große Anzahl der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts zur Last der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeit, da bekanntlich der Staat auch die Aussteuer der ausgetriebenen Klosterfrauen confiscirte und die gesetzlich ihnen zuerkannte Leibrente so gering war, daß die Armen vor Mangel darben. Ein liberaler sicilianischer Deputirter mußte sich im Namen der Humanität seiner „Mitbürgerinnen" im Parlamente annehmen. Ueberhaupt hat das ehemalige Reich Sicilien jenseits des Faro die letzte Revolution um den Preis seines materiellen Wohlstandes, seiner socialen, öconomischen und geistigen Eigenthümlichkeiten erkauft, welche zu retten und zu erhalten selbst diejenigen gehofft hatten, welche den General Garibaldi auf seinem Zuge in Sicilien mit offenen Armen empfangen hatten.

Es gehört die Darstellung der kirchenpolitischen Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Dictatur Garibaldi's auf der Insel bestanden, mit in den Plan dieser Arbeit. Ich folge darin einer offiziellen Relation des durch Decret vom 19. October 1860 berufenen Staatsrathes, welcher zugleich Vorschläge machen sollte, „wie die berechtigten Institutionen und Bedürfnisse der Insel erhalten und mit der Constituirung der großen Familie Italien in Einklang gesetzt werden könnten" [1].

Das Streben nach Autonomie, heißt es da, ist den Sicilianern eigenthümlich seit der Normannenzeit. Kein anderes Land scheint durch seine Hülfsquellen mehr befähigt, ein selbstständiges politisches Leben zu führen. Daß es dazu niemals gekommen ist, liegt vorzüglich in der glücklichen Lage der Insel und in der Wichtigkeit ihres Besitzes für die mächtigen Völker Europa's und Asiens, welchen zu widerstehen die Insulaner nicht stark und oft nicht einig genug waren. Der Staatsrath wiederholte auch im Jahre 1860 wieder den von den Bourbonen niemals erfüllten Wunsch, es möchten die staatlichen und kirchlichen Aemter auf der Insel nur durch Sicilianer besetzt werden. In Bezug auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat war man der Ansicht, es erscheine für alle Völker wünschenswerth, daß beide Ordnungen je in ihre Grenzen zurückgeführt und das Zeitliche vom Geistlichen, die staatlichen von den kirchlichen Rechten klar unterschieden und gesondert werden möchten; indeß lasse sich doch nicht leugnen, daß es höchst wichtig sei, kirchliche Gerechtsame und Freiheiten zu erhalten, welche in die ältesten Zeiten hinaufreichten und die Particulardisciplin für die verschiedenen Gebiete des Katholicismus ausmachten. Aus

[1] Relazione del Consiglio di Stato convocato con decreto del 19. Ottobre 1860; *Porcelli* l. c. P. II, p. 286 sqq.

diesem Grunde beanspruche das sicilische Kirchenrecht eine besondere Beachtung. In seinem wesentlichen Inhalte weiche es sehr vom gemeinen Rechte ab, sei reich an vielen Freiheiten und großen Prärogativen der Krone, habe ein viel umfassenderes und ergiebigeres königliches Patronatrecht als die andern Länder Italiens, und rage hervor durch ein specielles Privileg, welches sonst Niemanden ertheilt sei: die apostolische Legation oder königliche Monarchie, vermöge welcher die Souveräne der Insel geborene Legaten des hl. Stuhles seien. In seinem Geiste sei das specielle sicilische Kirchenrecht der vorzüglichste Hebel jener Unabhängigkeit gewesen, welche der Clerus der Insel gegenüber den usurpatorischen Prätensionen der römischen Curie fortwährend behauptet habe; dasselbe habe stets jenen Geist der Hingebung lebendig erhalten, welche die Kirche Siciliens immer für die Staatsgewalt bewahrte, und habe wirksam jene Verbrüderung zwischen der politischen Freiheit und der katholischen Religion aufrecht erhalten, welche in Sicilien dem Clerus so viele Titel bürgerlicher Verdienste erworben habe. „Es ist der Schatz unserer Väter," heißt es dann, „sie haben es geschützt vor den Attentaten Cölestins III., Innocenz' III., Clemens' IV., Gregors XIII. Clemens' XI., und haben es uns unversehrt überliefert, sogar vertragsmäßig gesichert durch die Bulle Benedicts XIII., worin das Princip der Nichtigkeit aller Handlungen sanctionirt ist, welche die Gewalt jemals gegen dasselbe unternehmen möchte. Wir dürfen uns desselben nicht entäußern, weil es gemeinsames Erbgut der künftigen Generationen der Insel ist." Wenn es zudem bei der dermaligen Lage des gemeinen Rechtes wohl empfehlenswerth erscheine, das sicilische Kirchenrecht als dasjenige, welches der Staatsgewalt größere Freiheiten lasse und besser als irgend ein anderes die geistliche Gewalt einschränke, auf die ganze Nation auszudehnen, so würde es sicherlich höchst unklug sein, es in Sicilien nicht mit jener Fürsorge und Hingebung zu bewahren, mit welcher es die Väter unter so großen Opfern beschützt hätten. Demgemäß ging der Antrag des Staatsraths dahin, man möge, wenn im Wege der Gesetzgebung die Veräußerung des Kirchenguts beschlossen werde, den Ertrag der Insel besonders zuwenden, ferner unversehrt und in voller Geltung forterhalten das Recht und die Disciplin der sicilischen Kirche, wie dieselben enthalten seien in den Gesetzen der Könige für die kirchlichen Verhältnisse, in den Privilegien der apostolischen Legation und königlichen Monarchie, welche Urban II. und seine Nachfolger der Krone gewährt, und welche in der Vereinbarung der benedictinischen Bulle ihre Bestätigung gefunden, indem man alle spätern Modificationen als nichtig betrachte, ferner in den Decreten der königlichen Visitationen, in den Concordaten, mit Ausnahme desjenigen Theiles derselben, welcher die alten Privilegien und Regalgerechtsame einschränke, in den Particular- und Synodal-Constitutionen der Bischöfe, soweit sie vom Könige approbirt seien, und endlich in den eigenthümlichen in Sicilien geltenden Gewohnheiten. Das

königliche Exequatur aber möge aufrecht erhalten werden zum Schutze der genannten Privilegien und Regalien[1].

In der That hat man seit dem Jahre 1860 in dem oben bezeichneten Geiste die kirchlichen Verhältnisse behandelt. Was der Staatsrath in seinem Gutachten als Quellen des sicilischen Kirchenrechts bezeichnet hatte, hat die italienische Regierung als maßgebend adoptirt. Die Breven „Jam diu" Gregors XVI. und „Peculiaribus" Pius' IX., das Concordat von 1818[2], die einzelnen königlichen Decrete aus der letzten Bourbonenzeit wurden beseitigt. Dabei ist es aber nicht geblieben. Man hat die Kirche des Landes mehr denn je bedrückt, zu den alten Wunden neue hinzugefügt. Man verfolgte seit 1860 die Bischöfe und die pflichttreuen Priester und vertrieb sie zahlreich aus dem Lande, die gottgeweihten Personen wurden arm und hilflos in die Welt hinausgestoßen, die Kirche ihrer Habe beraubt, in ihren Ceremonien und Functionen verhöhnt[3]. Man hat wieder das Schauspiel aus der Zeit Clemens' XI., daß der vorgebliche Legat des hl. Stuhles die Kirche bekämpft, daß sein Stellvertreter, welcher bis zum Jahre 1867 noch als päpstlicher Delegat gelten konnte, der Richter der Monarchie, sich gegen den Papst erhoben hat, nicht bloß die päpstlichen Constitutionen und die gegen ihn ausgesprochenen Censuren verachtet, sondern die Maßregeln und die Censuren des Papstes öffentlich als ungerecht und ungültig in Schriften bekämpft[4], daß er im Auftrage des Königs fortfährt ein Amt zu verwalten, welches der Papst rechtmäßig unterdrückt hat, und so Attentat auf Attentat, Sacrileg auf Sacrileg häuft, man erlebt es wieder, daß diejenigen von der Regierung verfolgt werden, welche den päpstlichen Befehlen nachkommen[5], wie es unter Clemens XI. die berüchtigte von Victor Amadeus eingesetzte Giunta machte. Die schmerzlichen Klagen, welche vordem auf dem Concil von Lyon Innocenz IV. über die Kirche Siciliens erhob, treffen noch heutzutage vielleicht in erhöhtem Maße zu: So sehr ist sie beraubt, so sehr ihr alle Freiheit und Selbstständigkeit genommen, so sehr ist sie erniedrigt, daß an ihr nicht mehr Gestalt und Schönheit, selbst nicht mehr der Schatten einer solchen vorhanden ist.

Pius IX. hat zu den Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche Siciliens

---

[1] *Porcelli* l. c. P. II, p. 308.

[2] *Galeotti* p. 26.

[3] Ein frivoles Beispiel der Art lieferte der General Medici, welcher am 8. December 1867 in der Cappella reale der Kirche des hl. Franciscus den legatus natus repräsentirte, und zwei Tage darauf hinter der Leiche eines im Kampfe gegen den Papst bei Mentana gefallenen Palermitaners in Palermo einherging. Unità Cattolica del 12. Dicembre 1867.

[4] Vgl. die S. 220 N. 4 citirte Schrift des Ex-Richters Cirino Rinaldi.

[5] Unità Cattolica del 24. Dicembre 1867, und del 25. Dicembre 1867.

und Italiens niemals geschwiegen. Er hat nach jedem Angriff auf die kirchlichen Rechte jedesmal seine Stimme klagend und richtend erhoben. Er konnte auch nicht mehr schweigen zur Existenz einer Institution, welche den Guten ein Aergerniß, den Bösen ein Spott, und in der Hand der Staatsregierung in der letzten Zeit mehr denn je eine Maschine geworden war zur Bekämpfung des römischen Primates, zur Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und des religiösen Lebens und sogar zur Herabwürdigung und Schändung des katholischen Cultus. Der Papst hätte sich, wie er selbst sagt, an seinem Amte und an seinen Pflichten schwer versündigt, wenn er noch länger gezögert hätte, den Greuel an heiliger Stätte zu zerstören, den Baum einer vorgeblich kirchlichen Institution von Grund aus zu fällen, welcher so gar schlimme Früchte getragen hatte.

Nach Vernehmung des Cardinal-Collegiums hatte der Papst bereits am 28. Januar 1864 die denkwürdige Bulle „Suprema" unterschrieben, durch welche der entscheidende Schlag gegen die sogen. Monarchie geführt wurde [1]. Publicirt aber wurde sie erst am 10. October des Jahres 1867 in dem Augenblicke, wo die Horden Garibaldi's, des einstmaligen Usurpators der legatarischen Vorrechte in Palermo, plündernd und mordend gegen die heilige Stadt vordrangen, und wo die Regierung des vorgeblichen legatus a latere, des Königs Victor Emmanuel, sich rüstete, das Werk der Revolution in Rom entweder selbst zu vollenden, oder doch die blutige Erbschaft derselben in Besitz zu nehmen. Der Papst hebt in der Bulle „Suprema" zunächst hervor, daß alle Erwartungen Benedicts XIII., die Grenzen der Bulle „Fideli" eingehalten und die Mißbräuche im Tribunal des Delegaten beseitigt zu sehen, getäuscht worden seien. Der Richter und das Tribunal in Sicilien habe den Namen des Richters, beziehungsweise des Tribunals der Monarchie, beibehalten und seinen Ursprung fälschlich aus der vorgeblichen apostolischen Legation hergeleitet; die Staatsregierung habe nicht nur die Leitung des Tribunals an sich genommen, sondern auch Verordnungen, Declarationen und pragmatische Sanctionen erlassen, welche der Bulle „Fideli" durchaus entgegen seien, und dazu habe sie unausgesetzt die vorgeblichen Rechte der von Clemens XI. zerstörten sogen. Legation geübt; der Delegat aber habe nicht die Vorschriften der Bulle „Fideli", sondern die der Staatsregierung befolgt. Vergebens seien gewesen die Befehle des Königs bei Veranlassung des Concordats von 1818 über Beobachtung der Grenzen der Bulle „Fideli" und über Beseitigung der Mißbräuche; vergebens die Bitten der Päpste und die des Episcopats im Jahre 1850; vergebens seine (Pius' IX.) Versuche, dem Uebel zu steuern. Unter dem Vorwande der Legation seien die kirchlichen Dinge größtentheils usurpirt, in heilloser Weise Gesetze über die kirchliche Disciplin erlassen und der

[1] Siehe die Bulle im Anhang, Document N. XIII.

heilige Stuhl verhindert worden, seinen heilsamen Einfluß auf die Kirchen der Insel auszuüben. Dahin sei es gekommen, daß die Regierung nicht mehr vom Papste abhängig sein wolle, dessen Stellvertretung zu üben sie sich doch rühme. Der Richter der Monarchie sei ohne Rücksicht auf die Bulle „Fideli“ das Organ zur Ausführung der staatlichen Verordnungen, er eigne sich verwegen Vollmachten an, die er nicht habe, er ziehe unter dem Vorwande der Beschwerde, entgegen den canonischen Satzungen, die Prozesse vor sein Forum und zwinge die Bischöfe zur Rechenschaft, so zwar, daß diese auch in der ersten Instanz nur selten zur Fällung eines Urtheils gelangten. Er verhindere die Ordensoberen an der Leitung der Untergebenen und mische sich in die innere Klosterdisciplin. Daher sei in Sicilien die bischöfliche Autorität gering geschätzt, die kirchliche Disciplin entnervt, die klösterliche Zucht nahezu zerstört, der Ungehorsam des Säcular- und Regular-Clerus gegen die Vorgesetzten beschützt und gefördert. Dazu sei gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch die weltliche Macht ein zweites Tribunal in Messina errichtet worden, welches ganz unabhängig vom Tribunal der Monarchie sei. Aus diesen Verhältnissen seien die traurigsten Uebel hervorgegangen und noch Schlimmeres stehe bevor. Es sei an der Zeit, dem ein Ende zu machen. Demnach bestätigt der Papst die von Clemens XI. vollzogene Unterdrückung der vorgeblichen apostolischen Legation und sogen. Monarchie Siciliens und wiederholt dieselbe, soweit es nöthig sein sollte. Er widerruft die Bulle „Fideli“ mit ihren Bestimmungen über den Delegaten, dessen Tribunal und alle Indulte, Privilegien und Vollmachten, auch die in den Breven „Jamdiu“ und „Peculiaribus“ oder sonst irgend wie dem delegirten Richter und seinem Tribunal ertheilten, unterdrückt das Amt des Richters sowie das Tribunal zu Palermo und das zu Messina. — In einem ebenfalls vom 28. Januar 1864 datirten und am 10. October 1867 publicirten Breve „Multis gravissimis“ [1] ordnet dann der Papst die kirchlichen Jurisdictionsinstanzen und das prozessualische Verfahren auf Grundlage des canonischen Rechtes folgendermaßen:

1) Alle kirchlichen Streitsachen der Nicht-Exemten sind in erster Instanz vor den Ortsordinarien zu entscheiden, und eine Avocation derselben von der ersten Instanz ist nur möglich kraft einer Appellation, welche nur in den vom canonischen Rechte festgestellten Fällen erlaubt sein kann.

2) Vom Urtheile des Ordinarius geht die Berufung an den Metropoliten unter Beobachtung der vom Concil von Trient festgesetzten Form. Wo aber der Metropolit als Ordinarius in erster Instanz entschieden hat, bildet die zweite der älteste Bischof der Provinz als apostolischer Delegat. Da der Erzbischof von Catania keine Suffragane hat, so geht die Beru-

[1] Siehe den Text im Anhang, Document N. XIV.

fung von den von ihm in erster Instanz gefällten Urtheilen an den Erzbischof von Messina als apostolischen Delegaten.

3) An diesen wird auch appellirt von dem Archimandriten von Messina, welcher in einigen Städten und Gebieten nullius dioecesis eine quasi-bischöfliche Jurisdiction ausübt.

4) Dasselbe gilt von dem Abte von Santa Lucia.

5) Weder dem letztern noch dem Archimandriten von Messina sollen durch die obigen Bestimmungen weitere neue Rechte gegeben werden.

6) Von dem zweitinstanzlichen Urtheile geht die Berufung nach Rom, wo die Streitfrage ihre Entscheidung finden soll. Es steht aber den Parteien frei, die Delegation eines kirchlichen Richters in Sicilien nachzusuchen.

7) Die Ortsordinarien dürfen sich in keiner Instanz mit den causae maiores befassen, welche gemäß der Vorschrift des Concils von Trient und der Canones in der römischen Curie oder durch speciell vom Papste delegirte Richter ihre Entscheidung finden sollen. Außerdem dürfen die Ordinarien es Niemanden verwehren, sich in erster oder weiterer Instanz „omisso medio" an den heiligen Stuhl zur Cognition einer Streitsache zu wenden, wofern die Parteien darin übereinstimmen.

8) Kein kirchlicher Richter, auch wenn er durch die Würde eines legatus a latere ausgezeichnet wäre, kann Jemanden von den durch apostolische Constitutionen verhängten, dem Papste reservirten Censuren absolviren, auch nicht cum reincidentia oder bloß ad effectum agendi. Ebensowenig kann der kirchliche Richter sich befassen mit der Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Censuren, nachdem dieselben von ihm declarirt und promulgirt sind. Das Urtheil darüber steht einzig dem Papste zu.

9) Alle kirchlichen Richter haben sich sowohl in Beurtheilung der Rechtsstreitigkeiten als in der Annahme der Appellationen durchaus nach den canonischen Satzungen, dem Concil von Trient und den apostolischen Constitutionen zu richten.

10) Da die Suspensionen, welche die Bischöfe ex informata conscientia verhängen, in keiner Weise dem ordentlichen Rechtsverfahren unterworfen sind, so können diejenigen, welche sich durch solche Censuren beschwert fühlen, sich mit ihren Gesuchen einzig an den heiligen Stuhl wenden.

11) In den Prozessen über Richtigkeit der Ehe sind die Vorschriften der bekannten Constitution Benedicts XIV. zu befolgen. Dieselbe wird ausführlich und fast mit denselben Worten erläutert, mit welchen dieß im Breve „Peculiaribus" geschehen war.

12) Ueber die Regularen und ihre Rechtsstreitigkeiten haben die Bischöfe und Erzbischöfe keine weitere Gewalt, als ihnen von dem canonischen

Rechte, dem Concil von Trient und den apostolischen Constitutionen eingeräumt ist.

13) Das Verfahren bei Klagen über Nichtigkeit der Ordensprofession wird in besonderen Vorschriften geordnet. Es werden im Wesentlichen die bezüglichen Vorschriften des Breve „Peculiaribus“ wiederholt. Im Uebrigen soll die Bulle „Si datam“ Benedicts XIV. maßgebend sein.

14) Den Ordinarien und den canonisch gewählten Generalvicaren werden zu Gunsten der wahrhaft Armen Dispensationsvollmachten in den Ehehindernissen der Verwandtschaft des dritten und vierten Grades, auch im gemischten Grade, jedoch ohne daß der erste berührt wird, verliehen, vorausgesetzt, daß ein canonischer Dispensationsgrund vorliegt. Zur Einholung der Dispensen können die Sicilianer sich auch nach Rom wenden.

15) Sowohl die Ehedispensationsfacultäten als die übrigen im Breve ertheilten Vollmachten sind nur auf zehn Jahre gültig.

Gegen die Unterdrückung der vorgeblichen apostolischen Legation und der durch die Bullen Urbans II. und Benedicts XIII. verliehenen Privilegien protestirte die Regierung von Florenz als gegen einen unrechtmäßigen Act des Papstes, versagte der Bulle „Suprema“ das Exequatur [1] und befahl dem Richter der Monarchie in seinen Functionen fortzufahren. Dieser, vom Geiste seiner Vorgänger beseelt, gehorchte den königlichen Befehlen mehr, als denen des Statthalters Christi, und wurde, als die am 15. October 1867 an ihn ergangenen päpstlichen Monitorien [2] wirkungslos blieben, am 23. Juli 1868 vom Papste aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen [3].

Nicht bloß die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung des Oberhauptes der Kirche, die monströse Institution der vorgeblichen apostolischen Legation zu beseitigen, und gleichzeitig die Bulle „Fideli“, welche in unerhörtem Mißbrauche zur Begründung der exorbitanten Prätension hatte dienen müssen, zu widerrufen, ist nach unserer objectiven Darstellung für jeden Unbefangenen über jeden Zweifel erhaben. Die öffentliche Meinung, selbst die unabhängige consequent liberale Presse Italiens [4], hat darüber

[1] Vgl. die oben S. 2 Note 1 und S. 3 Note 2 citirten Artikel der **Gazzetta ufficiale del Regno d' Italia** vom 12. und 18. November 1867.

[2] Giornale di Roma vom 17. Febr. 1867.

[3] Seitdem hat der „**Commendatore Canonico Cirino Rinaldi, attuale giudice del tribunale dell' Apostolica Legazia e regia Monarchia in Sicilia**“ die oben S. 220 Note 3 citirte Broschüre geschrieben, worin er, wie der Titel sagt, den Beweis liefern will, daß der vom Papste über ihn ausgesprochene große Bann ungerecht und ungültig sei. Demnach meint er (S. 46), es würde „**patientia asinina, timor leporinus et fatuus**“ sein, sich geduldig zu fügen, ehe ihm der Nachweis der Unrichtigkeit seiner Aufstellungen gegen die Gerechtigkeit und Gültigkeit der päpstlichen Excommunication geliefert sei.

[4] Der „**Corriere Mercantile di Genova**“ vom 2. October und der „**Corriere Italiano**“ von Florenz vom 5. October 1868 (vgl. **Unità Cattolica** vom 6. und

bereits das Urtheil gesprochen, und das italienische Parlament konnte von dem Legaten- und Excommunications-Rechte des Königs von Italien nicht ohne „allgemeine Heiterkeit" sprechen hören[1]. Die sogen. Monarchia Sicula wird niemals mehr auferstehen.

Bis zum October des Jahres 1867, wo die Publication der Bulle „Suprema" erfolgte, war außerhalb Italiens die vorgebliche apostolische Legation der sicilischen Fürsten nur wenig gekannt, und noch viel weniger die immense Abnormität der Institution; zudem war gerade damals bei der feindlichen Invasion des päpstlichen Gebietes die gespannte Aufmerksamkeit der civilisirten Welt auf die Ereignisse gerichtet, welche sich um Rom concentrirten. Daher kam es, daß die große That des Papstes vom 10. October 1867 außerhalb Italiens nicht in ihrer außerordentlichen Bedeutung erkannt und gewürdigt wurde. Und doch, als Pius IX. den Befehl zur Publication der Bulle gab, hatte eine Stunde für die Kirche Siciliens geschlagen, welche eine neue Aera dieser Kirche einweihte, die Aera der Freiheit und Selbstständigkeit, wo es der sicilischen Tochterkirche wieder unverwehrt sein wird, die Stimme der römischen Mutter zu vernehmen, dieser frei anzuhangen. In demselben Augenblicke, wo die Feinde der Kirche dem Papstthum einen tödtlichen Streich zu versetzen thörichter Weise wähnten, wo sie dem Papste den letzten Rest der weltlichen Herrschaft, die Garantie der Unabhängigkeit und Freiheit zur Handhabung des geistlichen Oberhirtenamtes, zu entreißen hofften, in demselben Augenblicke löste Pius IX. die Ketten der erstgeborenen Tochterkirche Roms, Ketten, welche die sicilische Kirche fast acht Jahrhunderte getragen hatte.

---

10. October 1868) werfen der Regierung ihre pharisäische Heuchelei und den flagranten Widerspruch vor, daß sie, die die Trennung von Kirche und Staat auf ihre Fahne schreibe, noch immer an solchen Ueberbleibseln des Mittelalters festhalte und eine Legation noch immer behaupten wolle, welche, wie die Inquisition, auf der Insel ein Werkzeug politischen Absolutismus und der Tyrannei gewesen sei. Sie halten eine apostolische Legation für schlechterdings unvereinbar mit einem constitutionellen Königthum. Das neapolitanische Blatt „Il Roma" schreibt (Unità Cattolica vom 3. December 1867): Quei volteriani convertiti, quei giannonisti, che protestarono più tardi contro l' abolizione di quel rudere del medio evo che è la Legazione apostolica regia di Sicilia.

[1] In der Sitzung des Parlaments vom 15. Juli 1867 nahm der Abgeordnete Crispi das Wort und dichiara che l' Ex-ministro Borgatti arrecava danni allo Stato abolendo la Legazia di Sicilia, che è la separazione della Chiesa dallo Stato, perchè dà al Rè la giurisdizione spirituale e la facoltà di scommunicare perfino i vescovi. Ruggieri, Rè di Sicilia, si servì di questa autorità di scommunicare, che oggidì anche compete al Rè d' Italia (*La Camera ride*). In der Sitzung vom 11. Juni 1867 machte der Abgeordnete Mancini sich lustig darüber, daß der König von Italien im neunzehnten Jahrhundert in Pluvial und Dalmatik in Sicilien die Functionen des Papstes üben solle. (Noch bis vor Kurzem pflegten die Bourbonen in der Dalmatik den kirchlichen Functionen beizuwohnen.)

Sie fielen fast geräuschlos zu Boden; vor dem Geklirre der Waffen in den blutigen Treffen, welche an den Abhängen des Sabiner= und Albanergebirges geschlagen wurden, vernahm die Welt kaum das Niederfallen der grausamen Fessel. Und doch war die Abolition der sogenannten Legation und Monarchie in Sicilien nach dem Urtheile der erleuchtetsten Cardinäle aus der Zeit Clemens' XI. ein geistiges Ereigniß von solcher Wichtigkeit, wie die Frage der weltlichen Herrschaft der Päpste selber.

Anhang.

I.

Gaufred. Malaterra, Historia Sicula, Lib. IV, cap. ultimum.

(Nach der Ausgabe Caruso's von G. M. Mira, mit den dort notirten Varianten des Codex Settimianus und der von Caruso in seiner Bibliotheca historica Regni Siciliae [Panormi 1723] vol. I, p. 247 publicirten Handschrift.)

Papa urbem redditam et pacem inter ipsos factam audiens, et gaudet de fraude compressa, et de pace confecta: sed quia ducem et comitem Salernum secessisse audivit, nolens comitem, donec sibi loquatur, versus Siciliam remeare, illorsum accelerat. Veniensque cum archiepiscopis apud Sanctum Matthaeum, ut cum debito honore eum acciperet, cum processione praestolatur: et tamen propter amicabilem venerationem, quam versus comitem habebat, primum ad eius hospitium eum amabiliter visum vadit, diuque eius colloquio usus, ad processionem, quae praestolabatur, suscipiendus accessit, in crastinumque convenientes, alter alterius colloquio cum maxima dilectione fruuntur. Sed quia ipse Apostolicus jam dudum Robertum episcopum Troynensem, comite inconsulto, legatum in Sicilia ad exequendum ius Sanctae Romanae ecclesiae posuerat, perpendens hoc comitem graviter ferre et nullo modo, ut stabile permaneat, assentire; cognoscens etiam ipsum comitem in omnibus negotiis ecclesiasticis exequendis zelo divini ardoris exfervescere, cassato, quod de episcopo Troynensi fecerat, legationem Beati Petri super comitem per totam Siciliam [1], vel habendam haereditaliter ponit: ea discretione, ut dum ipse comes advixerit, vel aliquis haeredum suorum zeli paterni ecclesiastici

[1] In der Ausgabe von Saragossa von 1578 heißt es: et sui juris Calabriam habitam.

executor superstes fuerit, legatus alius a Romana Sede ipsis invitis nullus superponatur: sed si qua Romanae Ecclesiae juris exequenda fuerint, chartulis a Romana Sede in Siciliam vel Calabriam directis, per ipsos consilio episcoporum earumdem provinciarum authentice definiantur. Quod si episcopi ad Concilium invitati fuerint, quot et quos ipsi comiti vel suis futuris haeredibus visum fuerit, illuc dirigant: nisi forte de aliquo ipsorum in Concilio agendum sit, in Sicilia vel Calabria in praesentia sua authentice definire nequiverit: et ad hoc commissum perpetualiter permanendum, privilegio suae auctoritatis firmavit, cujus sententiam subtitulamus.

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei Carissimo filio Rogerio comiti Calabriae et Siciliae salutem et Apostolicam benedictionem. Quia propter [1] prudentiam tuam supernae maiestatis dignatio multis triumphis et honoribus exaltavit [2]: probitas tua in Saracenorum finibus ecclesiam Dei plurimum dilatavit, Sanctaeque Sedi Apostolicae devotam se multo magis [3] semper exhibuit: Nos in specialem atque carissimum filium eiusdem universalis etiam [4] matris ecclesiae assumpsimus, idcirco de tuae probitatis sinceritate plurimum confidentes, sicut verbis promisimus, ita etiam literarum auctoritate firmamus: quod omni vitae tuae tempore, vel filii tui Simonis, aut alterius, qui legitimus tui haeres extiterit, nullum in terra potestatis vestrae, praeter voluntatem aut consilium vestrum, legatum Romanae ecclesiae statuemus: quinimmo, quae per legatum acturi sumus, per vestram industriam legati vice exhiberi volumus: quando ad vos ex latere nostro miserimus ad salutem sanctarum alibi scilicet Ecclesiarum, quae sub vestra potestate existant [5], ad honorem Beati Petri Sanctaeque eius Sedis Apostolicae, cui devote hactenus obedisti quamque [6] in opportunitatibus suis strenue ac fideliter adiuvisti. Si vero celebrabitur concilium, tibi mandavero, quatenus episcopos et abbates tuae terrae mihi mittas: quot et quos volueris mittas, alios ad servitium ecclesiarum et tutelam retineas. Omnipotens Deus [7] actus tuos in beneplacito

[1] Bei Caruso fehlt propter.

[2] Das hier fehlende Verbindungswort et steht im Cod. Settim. und bei Caruso.

[3] Cod. Settim. Caruso und andere Ausgaben haben: se multis modis semper exhibuit.

[4] Das Wort etiam fehlt im Cod. Settim. und bei Caruso.

[5] Im Cod. Settim. und bei Caruso heißt es: ab salutem videlicet Ecclesiarum, quae sub vestra potestate existant.

[6] Cod. Settim. und Caruso lesen: quamquam.

[7] Cod. Settim. und Caruso haben dominus.

suo dirigat, et te a peccatis absolutum ad vitam aeternam perducat. Datum Salerni per manus Sacrae Romanae Ecclesiae diaconi cardinalis tertio nonas Iulii indictionis septimae, anno Pontificatus nostri undecimo [1].

II.

Ex Registro Paschalis II. lib. XIX. cap. III.

(Codex Vatican. Ottobon. N. 3057, l. XI, f. 151 nach *Th. Jaffe*, Regesta Rom. Pontificum, N⁰. 4846).

„Paschalis PP. II. Rogerio comiti Siciliae. Ante Saracenorum invasionem Siciliae insula Romanae ecclesiae adeo familiaris fuit, ut semper in ea Romani pontifices et patrimoniorum suorum curatores et suae vicis repraesentatores habuerint. Patri autem tuo divina gratia praerogativam contulit, ut suo et suorum labore et sanguine Saraceni ab eadem insula pellerentur, et in ea Dei ecclesiae restituerentur. Unde, sicut in tuis litteris suggessisti, antecessor meus patri tuo legati vicem gratuitate concessit. Nos quoque tibi post ipsum eius successori concessimus, ea videlicet ratione, ut si quando illuc ex latere nostro legatus dirigitur, quem profecto vicarium intelligimus, quae ab eo gerenda sunt, per tuam industriam effectui mancipentur. Sic enim in ecclesia seculares potestates dispositas legimus, ut quod ecclesiastica humilitas minus valet, secularis potestas suae formidinis rigore perficiat. Nam personarum ecclesiasticarum seu dignitatum iudicia nusquam legimus laicis vel religiosis fuisse commissa. Porro episcoporum vocationes ad synodum, quas unquam sibi legatus aut vicarius usurpavit? quod aliquando singularibus, aliquando pluralibus litteris per quoslibet solet nuncios fieri. Cognosce, fili carissime, modum tuum, et datam tibi a Domino potestatem noli contra dominicam erigere potestatem. Sic enim a Domino Romanae ecclesiae potestas concessa est, ut ab hominibus auferri non possit. Disce in comitatu tuo bonorum imperatorum exempla, ut ecclesias non impugnare studeas, sed iuvare, non iudicare aut opprimere episcopos, sed tamquam Dei vicarios venerari. Quae a patre (tuo) nobilis memoriae R(ogerio) comite ecclesiae data sunt, per te nullatenus minuantur, sed potius

[1] Im Cod. Settim. und in allen anderen Ausgaben heißt es: *Datum Salerni per manum Joannis Sanctae Romanae Ecclesiae Diaconi III. Nonas Julii Indictione VII. Pontificatus Domini Urbani Secundi XI.*

augeantur. Noli Deum praecedere, sed sequaris, quia eo duce non offendes, sed vitae lumen habebis. Haec tibi tamquam filio carissimo praecipio, haec moneo; si, ut spondes, obedieris et obtemperaveris, tuam profecto salutem obtemperabis [1]. Omnipotens Dominus suo te beneplacito dirigat, conservet atque custodiat. Dat. Anagniae Kal. Octobris.

III.

Hadriani IV. et Wilhelmi regis concordia Beneventana.

(*J. M. Watterich*, Pontificum Romanorum vitae II, 352 sqq.)

In nomine Domini Dei aeterni et salvatoris nostri Jesu Christi. Amen. Domino Hadriano Dei gratia sanctae Romanae ecclesiae summo Pontifici, carissimo domino, et patri nostro reverendo, eiusque successoribus Wilhelmus eadem gratia rex Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae.

Nostrae semper consuetudinis extitit, animum nostrum in triumphis et maximis humiliare successibus, et tunc nos attentius ad omnipotentis Dei obsequium et cultum mansuetudinis exponere, cum ad maiorem prosperitatem et gloriam nos vidimus pervenire, tales in tranquillis et prosperis rebus erga nostri redemptoris obsequium inveniri volentes, ut perceptorum a Rege omnium regum beneficiorum non appareamus ingrati, et maiores successus atque victorias de brachio virtutis Dei iugiter sperare possimus. Huius quidem nostrae consuetudinis consideratione inducti, caesis et comprehensis in manu bellica ad laudem et gloriam nominis Dei Graecis et barbaris nationibus, quae regnum nostrum nulla earum vi, sed proditorum nostrorum dolositate intraverant, devictis et fugatis de finibus regni nostri turbatoribus pacis et proditoribus nostris, humiliandos nos sub omnipotenti manu Dei decrevimus et ad cultum humilitatis propensius intendendum.

Discordiae igitur illi, quae inter Romanam ecclesiam et nos fuerat agitata, finem congruum imponere cupientes, cum appropinquavissemus civitati Beneventi et inimici nostri ante faciem indignationis nostrae fugissent, venerabiles cardinales vestros, Hubaldum scilicet tituli s. Praxedis et Julium tituli s. Marcelli presbyteros cardinales et cum eis Rolandum tituli s. Marci presbyterum cardinalem et cancellarium vestrum, quos ad nostram praesentiam direxistis, eo quo decuit honore suscepimus, et desiderium

[1] Es wird wohl impetrabis zu lesen sein.

ac monita vestra de bono pacis ex ore ipsorum libenti animo audientes, ipsis et Maione, magno amirato amiratorum, dilecto fideli et familiarissimo nostro, et Hugone Panormitano et Romualdo Salernitano venerabilibus archiepiscopis, et Willelmo Troiano episcopo, et Marino Cavensi abbate fidelibus nostris mediantibus, in hunc. vobiscum per eos pacis devenimus concordiaeque tenorem, videlicet ut de capitulis illis, de quibus inter maiestatem vestram et nos controversia vertebatur, quod subscriptum est, observetur:

De appellationibus quidem ita. Si aliquis clericus in Apulia et Calabria et aliis terris, quae Apuliae sunt affines, adversus alium clericum de causis ecclesiasticis querelam habuerit et a capitulo aut episcopo vel archiepiscopo suo seu alia ecclesiastica persona suae provinciae non potuerit emendari, libere tunc si voluerit ad ecclesiam Romanam appellet. Translationes in ecclesiis fient, si necessitas aut utilitas ecclesiae aliquem de una ecclesia ad aliam vocaverit, et vos aut vestri successores concedere volueritis. Consecrationes et visitationes libere Romana ecclesia in omni regno nostro habebit [1]. Sane celebrationes conciliorum Romana ecclesia faciet in quacunque Apuliae vel Calabriae civitatum voluerit aut illarum partium, quae Apuliae sunt affines, civitatibus illis exceptis, in quibus persona nostra vel nostrorum heredum in illo tempore fuerit, remoto malo ingenio, nisi cum voluntate nostra nostrorumque heredum. In Apulia et Calabria et partibus illis, quae Apuliae sunt affines, Romana ecclesia libere legationes habebit. Illi tamen, qui ad hoc a Romana ecclesia fuerint delegati, possessiones ecclesiae non devastent. In Sicilia quoque Romana ecclesia consecrationes et visitationes habeat, et si de Sicilia personas aliquas ecclesiastici ordinis vocaverit, magnificentia nostra nostrorumque heredum pro christianitate facienda vel pro suscipienda corona, remoto malo ingenio, retinebit quas providerit retinendas. Cetera quoque ibidem habebit Romana ecclesia, quae habet in aliis partibus regni nostri, excepta appellatione et legatione, quae nisi ad petitionem nostram et heredum nostrorum ibi non fient.

De ecclesiis et monasteriis terrae nostrae, de quibus a Romana ecclesia quaestio mota fuit, sic fiet: Vos quidem et vestri successores in eis habebitis quod in ceteris ecclesiis, quae sub nostra potestate consistunt, quae solitae sunt accipere consecrationes seu benedictiones a Romana ecclesia, et debitos insuper et statutos ei census exsolvent.

De electionibus quidem ita fiet: Clerici convenient in per-

[1] Im Folgenden weicht der Text bei Baronius vielfach ab.

sonam idoneam et illud inter se secretum habebunt, donec personam illam excellentiae nostrae pronuntient, et postquam persona celsitudini nostrae fuerit designata, si persona illa de proditoribus aut inimicis nostris vel heredum nostrorum non fuerit aut magnificentiae nostrae non extiterit odiosa vel alia in ea causa non fuerit, pro qua non debeamus assentire, assensum praestabimus.

Profecto vos nobis et Rogerio duci filio nostro et heredibus nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint, concedetis regnum Siciliae, ducatum Apuliae et principatum Capuae cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim, Salernum et Amalfiam cum pertinentiis suis, Marsiam et alia quae ultra Marsiam debemus habere et reliqua tenimenta, quae tenemus, a praedecessoribus nostris, hominibus sacrosanctae Romanae ecclesiae, iure detenta, et contra omnes homines adiuvabitis honorifice manutenere.

Pro quibus omnibus vobis vestrisque successoribus et S. R. E. fidelitatem iuravimus et vobis ligium homagium fecimus, sicut continetur in duobus similibus capitularibus, quorum alterum penes vestram maiestatem sigillo nostro aureo, alterum vero sigillo vestro signatum penes nos habetur. Et censum sexcentorum schifatorum de Apulia et Calabria, quingentorum vero de Marsia, vel aequivalens in auro vel argento nos ac nostros heredes Romanae ecclesiae statuimus annis singulis soluturos, nisi forte impedimentum aliquod intercesserit, quo cessante census ex integro persolvetur. Omnia vero praedicta, quae nobis concessistis, sicut nobis, ita etiam et heredibus nostris concedetis, quos pro voluntaria ordinatione nostra statuerimus, qui, sicut nos, vobis vestrisque successoribus et ecclesiae Romanae fidelitatem facere et quae praescripta sunt voluerint observare.

Ut autem quae supra dicta sunt tam vestro quam vestrorum successorum tempore obtineant perpetuam firmitatem, et ne nostris aut nostrorum heredum temporibus alicuius valeant praesumptione turbari, praesens scriptum per manum Matthaei notarii nostri scribi ac bulla aurea nostro typario impresso insigniri ac nostro signaculo decorari iussimus.

Datum ante Beneventum per manus Maionis magni amirati amiratorum, anno Dominicae incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo sexto, mense iunii, quartae indictionis, anno vero regni domini Willelmi Dei gratia magnifici et gloriosissimi regis Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae sexto foeliciter Amen. †

Hadrianus episcopus servus servorum Dei charissimo in Christo filio Willelmo illustri et glorioso Siciliae regi, eiusque heredibus,

quos pro voluntaria ordinatione sua statuerit in regnum, in perpetuum.

Licet ex iniuncto nobis a Deo Apostolatus officio universos Christi fideles paternae charitatis brachiis debeamus amplecti atque ad pacem eos et concordiam invitare, reges tamen et sublimiores quasque personas tanto amplius diligere et honorare debemus atque de bono pacis eos tanto studiosius commonere, quanto ecclesiae Dei et fidelibus christianis maior inde fructus spiritualiter ac temporaliter dignoscitur provenire. Constat, charissime in Christo fili Willelme, gloriose Siciliae rex, te inter reges et celsiores personas saeculi eximiis operibus, potentia opibusque clarere, ita ut ex vigore iustitiae, quam in terra sub tua ditione constituta conservas, ex securitate pacis, qua omnes per eandem constituti laetantur, et ex terrore, quem inimicis Christiani nominis per opera magnifica incussisti, usque ad extremos angulos fama tui nominis et gloria protendatur. Quod siquidem nos, dilectissime in Christo fili Willelme eximie, diligentius attendentes, et inspicientes pariter, quantae utilitates Romanae ecclesiae valeant provenire, si celsitudo tua per firmam pacem ei et concordiam coniungatur, dum in civitate Beneventana securi et liberi cum fratribus nostris essemus, ad pacem tecum habendam diligenti studio decrevimus intendere. Misimus ergo ad excellentiam tuam quosdam fratrum nostrorum, scilicet, *ut supra* (Hubaldum tituli s. Praxedis et Julium tituli s. Marcelli presbyteros cardinales et cum eis Rolandium tituli s. Marci presbyterum cardinalem et cancellarium nostrum) et proposuimus per eos nostrum de bono pacis et concordiae desiderium et invitavimus attentius et monuimus excellentiam tuam ad pacem. Et illius inspirante virtute, qui ad coelum iturus discipulis suis ait: „Pacem meam do vobis, pacem meam relinquo vobis“, talem animum tuum invenimus, qualem filii pacis et catholici principis decuit inveniri. Et mediantibus praefatis filiis nostris (*ut supra*) in hanc formam pacis libera et spontanea voluntate nostra devenimus, ut videlicet de capitulis illis, de quibus inter nos et excellentiam tuam controversia est, per omnia (*ut supra in proxime scripta regis est conclusione*). Ut autem quae supra diximus, tam nostro quam successorum nostrorum tempore perpetuam obtineant firmitatem et nec tuis nec tuorum heredum temporibus alicuius valeant praesumptione turbari, nos ea de communi consilio et voluntate fratrum nostrorum auctoritate Apostolica confirmamus, et valitura in perpetuum praesentis scripti pagina communimus, et tam a nobis quam a nostris successoribus perpetuis temporibus statuimus observanda. Nulli ergo omnino liceat hanc paginam

nostrae concessionis et confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare voluerit, omnipotentis Dei, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius indignationem incurrat. Amen, Amen, Amen. Datum ante Beneventum anno dominicae incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo sexto, mense iunii, IV. indictionis.

IV.

Auszug aus dem vom Papste Cölestin III. mit dem Könige Tancred abgeschlossenen Concordate.

(*Watterich*, Pontificum Rom. vitae, II, 722; Excerpta Ottoboniana n. 12.)

Littera Tancredi regis Siciliae domino Coelestino Papae directa —, continens pacta et conventiones, concordata inter regem ipsum et ecclesiam Romanam, mediantibus cardinalibus missis ad regem et certis aliis tractatoribus deputatis per regem, super appellationibus libere faciendis in toto regno ad ecclesiam Romanam, de legationibus libere habendis in Apulia et Calabria et terris affinibus illis dicti regni, de legatis mittendis in Siciliam de quinquennio in quinquennium, si velit dominus Papa, de electionibus in toto regno libere faciendis, ita quod facta electio praesentetur regi, cui rex praestabit assensum, nisi electus esset de proditoribus vel notis inimicis, et tales dictus Papa ad regis instantiam reprobabit. Celebrationes etiam conciliorum fient in quacunque civitate Apuliae et Calabriae et aliarum terrarum affinium. De translationibus etiam et de consecrationibus ac visitationibus libere faciendis; et de multis aliis capitulis ibidem contentis. Et etiam de concessione regni Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae et Marsiae cum pluribus locis aliis nominatis, quae praedecessores dicti regis, homines ecclesiae Romanae jure tenuerunt; et de juramento fidelitatis praestito et hominio ligio facto Romanae ecclesiae per regem praedictum et de censu annuo sexcentorum schifatorum pro Apulia et Capua et quadringentorum pro Marsia, per regem et heredes suos solvendo. (Incipit sic: In nomine Dei aeterni.)

V.

icilischen Prälaten an den Gesandten des panien auf dem Concil von Trient.

c. p. 253 sqq. Der Text ist sehr schlecht.)

lice tum privatim nos omnes totius
lio Tridentino existentes, et unum-
atholici D. N. admonueris, ut in
. et quae muneri nostro obeundo
nobis, ut decet spirituales et Ec-
umbit animarum cura ac sollicitudo in
, licet nunquam in animum veniret de huius-
i quam apud praefatum regem D. N. verba habere-
i quem pro muneris sui dignitate, pro sublevando conscien-
onere et pro regnorum perpetua quiete haec spectare videntur:
tamen ut regi nostro per te qua decet observantia pareamus, haec pauca quam brevissime ut potuimus perstrinximus.

In regno Siciliae ab immemorabili tempore reges sortiti sunt ex privilegio, ut fertur, Apostolico nomen Monarchae, ut tanquam legati nati causarum spiritualium cognitionem complecterentur, idque antiquitus ita fiebat, ut in prima instantia causae ecclesiasticae extra regnum nequaquam avocarentur; in primis namque coram episcopo dabatur cognitio, a quo ad metropolitanum, et demum ab eo ad Monarcham appellabatur, cuius loco substituebatur a rege seu prorege iudex ecclesiasticus, cuius partes sunt, ut una cum consilio Sp. M. R. C. (ut appellant) judicum, aut alterius cuiusvis loco assessoris, de ipsa appellatione cognoscat et sententiam ferat, et lata ab eo sententia dicetur supp. impositam esse manum; idem ius in causis quae criminis sunt adversus ecclesiasticas personas observabant. Sed paucis ab hinc annis, nulla habita ratione eorum quae recensuimus, eo deventum est ut supra instantia causae tum civiles tum criminales ab episcopo ad Monarcham cum processu et causae translatione maximis eidem episcopo inhibitionibus constitutis avocentur.

Accedit praeterea ut episcopo omisso medio, quod est metropolitanus, contra ius commune et illius regni antiquam consuetu-

---

[1] Wahrscheinlich ist zu lesen: ut quam citissime.

nostrae concessionis et confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare voluerit, omnipotentis Dei, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius indignationem incurrat. Amen, Amen, Amen. Datum ante Beneventum anno dominicae incarnationis millesimo centesimo quinquagesimo sexto, mense iunii, IV. indictionis.

IV.

Auszug aus dem vom Papste Cölestin III. mit dem Könige Tancred abgeschlossenen Concordate.

(*Watterich*, Pontificum Rom. vitae, II, 722; Excerpta Ottoboniana n. 12.)

Littera Tancredi regis Siciliae domino Coelestino Papae directa —, continens pacta et conventiones, concordata inter regem ipsum et ecclesiam Romanam, mediantibus cardinalibus missis ad regem et certis aliis tractatoribus deputatis per regem, super appellationibus libere faciendis in toto regno ad ecclesiam Romanam, de legationibus libere habendis in Apulia et Calabria et terris affinibus illis dicti regni, de legatis mittendis in Siciliam de quinquennio in quinquennium, si velit dominus Papa, de electionibus in toto regno libere faciendis, ita quod facta electio praesentetur regi, cui rex praestabit assensum, nisi electus esset de proditoribus vel notis inimicis, et tales dictus Papa ad regis instantiam reprobabit. Celebrationes etiam conciliorum fient in quacunque civitate Apuliae et Calabriae et aliarum terrarum affinium. De translationibus etiam et de consecrationibus ac visitationibus libere faciendis; et de multis aliis capitulis ibidem contentis. Et etiam de concessione regni Siciliae, ducatus Apuliae et principatus Capuae et Marsiae cum pluribus locis aliis nominatis, quae praedecessores dicti regis, homines ecclesiae Romanae jure tenuerunt; et de juramento fidelitatis praestito et hominio ligio facto Romanae ecclesiae per regem praedictum et de censu annuo sexcentorum schifatorum pro Apulia et Capua et quadringentorum pro Marsia, per regem et heredes suos solvendo. (Incipit sic: In nomine Dei aeterni.)

iudices Monarchiae, quo ipsi a iure ecclesiastico omnino dependeant, nec liceat legato quantumvis etiam a latere sacrorum canonum dispositioni derogare, ut ex abrupto procedi possit.

Quapropter rogetur Sua Maiestas ut dignetur statuere et decernere, quod non liceat in futurum iudici a Monarcha deputato adversus clericos saeculares seu regulares etiam in exemptos àc in tertia instantia in qua ad Monarcham appellatur, ex abrupto seu dispensativo modo praedicto, verum juris sacrorum canonum ordine servato procedere. Sic enim et quod leges exclamant merito exequutioni demandabitur et saluti ministrorum alias tunc exequentium consuletur, qui procul dubio in excommunicationis censuras incurrunt.

Et ut ea qua decet dignitate et iure in his, quae ad animarum salutem congerunt, procedatur, optimo consuli iudicaremus, si in futurum praelatus, episcopus, abbas aut quis in ecclesiastica dignitate constitutus in publico gymnasio doctoratus gradu insignitus a Monarcha iudex ecclesiasticus electus et deputatus fuerit, cum apertissime videamus ita a SS. Domino nostro et Sede Sancta apostolica in similibus causis, quae solent committi, observari; sic enim in hac parte et ius implebitur et evitabimus inane iudicium illorum, qui ut plurimum in huiusmodi genere causarum, et simplices sacerdotes et literarum ignari, tamquam circuli eliguntur.

Cuperemus praeterea ut in locum spectabilium M. R. C. iudicum ut assessorum sufficeretur iuris sacrorum canonum professor ac de foro ecclesiastico, ita enim antea multis elapsis temporibus fiebat, et Abbatem Panormitanum officio assessoris functum fuisse in huiusmodi negotio fertur.

Quod eo facilius consequi speramus quo retro actis temporibus fel. mem. regem Alphonsum id quod nunc petimus benigne concessisse audivimus, licet ob temporum malitiam exequutioni demandatum hucusque non fuerit.

Accedit praeterea aliud maximum inconveniens, ut dum Monarchae iussu adversus personam ecclesiasticam ad partis seu fisci instigationem procedendum est, in primis destinetur commissarius aliquis doctor seu unus regiae curiae iudex, cui comitatur fisci procurator praefectus exequutionis ad crimina et notarius causarum criminalium, et cum primum functi fuerint in examinando et procedendo officii delegatione, ex bonis pauperis clerici, contra quem proceditur, consequuntur ratione pedagiorum seu laborum ingentem pecuniarum summam, habita ratione ad dies elapsos; et hoc fieri auxilio et colore, quod fiscus habeat intentionem jam fundatam, quod ut pecuniam extorqueant, etiam quod non sit fundata,

asseverant; et quod audiri non potest nec dici sine maximo scandalo, ita applicant testium dicta ad obtinenda quae cupiunt pro fisci intentione fundanda, ut saepe saepius in repetitione dictorum testium aperta fronte negent dixisse id quod dictis eorum tribuitur.

Quae quam sint iuris communis dispositioni et praesertim iuris canonici contraria facile patet. Quis enim sufferre potest ut clericus inauditus, indefensus et denique non condemnatus neque in aliqua mora constitutus bonis ita privetur, ac si sententia contra ipsum lata fuisset, cum enim unius tantum notarii opera pro huiusmodi conficiendis satis esse posset.

Quamobrem humillime precamur ut in futurum ea observentur quae iuris sacrorum canonum formam respiciunt et fovent.

Cum inter arma spiritualia sit ipsa excommunicandi potestas, qua perpetuo in Siciliae regno adversus homines cuiuscumque gradus aut conditionis iuxta sacrorum canonum statuta episcopi et praelati usi sunt, tempore Joannis a Vega proregis ita prohibiti sunt praelati ipsi his armis uti, ut neminem regalem officialem in censuras intrudere absque proregis licentia et voluntate cuivis ipsorum liceret; sub pretextu et clypeo cuiusdam antiquae pragmaticae la Cathalana nuncupata, quae nunquam fuit in usu et in illo regno recepta, cum mere et aperte repugnet immunitati, libertati et potestati ecclesiasticae, nec quivis absque incursu censurarum ecclesiasticarum ea uti possit. Unde tot calamitates et contemptus in ecclesiae Dei pastores orti sunt ut vix eos explicare possemus, et inter caetera, praeter quotidianas iniurias episcopis illatas, nullus aut saltem perpauci reperiuntur ob hanc ipsam causam, qui vellent vicarii munus ad patris spiritualis iurisdictionem exercendam obire.

Quamobrem enixe rogamus et obsecramus Maiestatem Suam, ut dignetur ecclesiasticam potestatem et dignitatem suis gratiis fovere et ampliare, et praestertim in hoc genere potestatis, cum supersit remedium legitimum appellandi a gravamine illato per Episcopum; nec credendum ita facile est, ut Episcopus, qui maturo consilio, pietate et charitate ad Christi exemplum ad hanc supremam potestatem exercendam moveri debet, nullam habeat rationem tum personarum tum ministrorum et officialium regalium.

Postremo illud occurrit, ut cum pro negotiorum magnitudine saepe saepius cogantur praesules maximo cum eorum incommodo et expensis proregem extra eorum dioecesim adire, ac super his ·tune ipsum consulere, illud praecipue maxime est impedi- quod cum dignitatis atque auctoritatis maiestate conversari

non possunt; reperiuntur enim nonnulli barones, principes saeculares, etiam aliquo praeeminenti officio regio insigniti (excipimus tamen proregem), qui non contenti consuetudine ac stylo et ritu antiquo, nec minus exemplo publicorum et generalium regni parlamentorum, quibus duobus praesules ut capita et pastores spirituales etiam extra dioecesim omnibus quibuscumque baronibus et principibus, etiam officio nobilissimo insignitis, merito proferuntur, perturbare [1] et pervertere hanc rationabilem consuetudinem et ius conantur.

Quo fit ut praesules, quorum partes ad Christi imitationem sunt ministrare et non ministrari, ne huiusmodi illecebris detenti videantur, et ex alio capite ne seipsos ac dignitatem quam praeferunt contemnere iudicentur, ut saltem duo talenta quae acceperant sine lucro restituant, rem omnem quam pertractaturi sunt spernant maximo cum decori [2] et honoris dignitatis Ecclesiae iactura.

Quapropter regem Catholicum rogatum velimus, ut huius rei causa habere iubeat rationem, quam et sacri canones in pluribus locis et inveterata consuetudo iustissime approbavit; praeter enim ea mala, quae ex hoc detestabili abusu oriuntur, unum illud praecipue prae omnibus consideratur, praeberi scilicet ansam [3] populo et plebi de re ecclesiastica male sentiendi; quis enim tam constanter reperiri, in populi coetu, qui cum videat ut barones et duces ad quos quod maxime spectat rerum ecclesiasticarum reparatio et protectio, eos et contemptui, et Dei sui tradere non summopere commoveatur (sic).

Quod nostra quidem sententia eo magis animadvertendum censemus, quo seminarium multorum malorum in civitatibus, provinciis ac regnis esse videtur; quod enim malum ita facinorosum esse potest, quod cum religionis christianae contemptu conferri possit? Hoc ita praecipue admonendam suam Maiestatem iure et merito arbitrati sumus, quae pro summa sua pietate et religione, quac conferre his praesertim calamitosis temporibus viderit, statuat et decernat; nobis vero sat consultum iudicabimus, quando rite secundum formam sacrorum canonum et eius voluntatem declaratum fuerit.

Et quoniam nunquam fuimus huius sententiae, ut de huiusmodi negotiis in praesentiarum verba haberemus, ea potissima ratione quia nullum apud nos extat scripturarum exemplum, cuius auctoritate Sua Maiestas Catholica posset et his et caeteris, quae occurrere possent, remedium et temperamentum afferre; idcirco tuam

---

[1] Der Text hat perturbantur.
[2] Der Text hat decore; vielleicht ist dedecore zu lesen.
[3] Bei Caruso liest man praebere anticam.

illustrissimam amplitudinem etiam atque etiam rogatam velimus, ut postquam et saepe nos invitaveris et ex regis nostri mandato nobis iusseris, ut quae in memoriam ex tempore occurrerent certiorem de his ipsum regem redderemus, digneris haec omnia ut per te, tuo auxilio et favore ad regem ipsum ita referantur, ut quod toto corde optamus toto etiam animo consequamur. Nos enim eo facilius grata et cara Maiestati suae haec fore credimus, quo et munere nostro fungimur, et quod magis considerandum est, saluti animarum cum ministrorum tamen ipsiusmet regis consultum (in iis) videmus.

Si qua vero cum ad ecclesias nostras dioeceses ampliverimus (sic) digna aliqua admonitione nobis visa fuerint, illustrissimo proregi illico significabimus, per quem et propria auctoritate ipsius, et favore ac gratia illius a Maiestate sua omnia quae iusta fuerint nos consequuturos speramus, rogantes amplitudinem tuam illustrissimam, ut praefatum proregem de his quae iussu nostri regis nobis imperasti tuis literis certiorem reddas; et cum tibi foelicitatem et augustissimam vitam precemur, humillime nosmetipsos tuae pietati commendamus.

VI.

Extinctio et abolitio praetensae apostolicae in regno Siciliae Legationis et Monarchiae nuncupatae, ejusque tribunalis, judicis, ministrorum et officialium quorumcunque.

Clemens Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Romanus Pontifex, quem Salvator et Dominus noster aequi bonique supremum assertorem in terris constituit, ut juxta propheticum verbum noxia evellat et destruat, utiliaque plantet et aedificet, ea interdum, quae non solum minus legitimis subnixa titulis in ecclesiasticae libertatis atque apostolicae auctoritatis perniciem invecta esse cognoscit, sed quae etiam rationabilibus ex causis ab hac sancta sede aliquando concessa fuisse non dubitat, ubi rerum experientia ita suadeat, gravioresque causae, quibus praesertim ecclesiae rationibus, animarum saluti rectoque rerum ordini opportune consulitur, hoc ipsum exposcant, sapienti consilio abolet, revocat, rescindit et immutat, ac alias desuper pastoralis solicitudinis et providentiae suae partes interponit, sicut omnibus maturae considerationis trutina perpensis, conspicit in Domino salubriter expedire.

§. 1. Sane, cum divina ordinatione sacrorumque canonum definitionibus ecclesiasticae ac saecularis potestatis discreta sint munera, nemo prope est, qui ignoret gravissimos viros, eximia non minus pietate conspicuos quam zelo incorruptae disciplinae celebres sacraeque antiquitatis cognitione praeclaros, magnas protulisse querelas de eo regni Siciliae tribunali, quod Monarchiam appellant, sanctae Romanae ecclesiae primatui ipsamet sui nominis novitate plurimum injurioso, in quo scilicet, non sine aperta sacrarum legum violatione, spiritualia jura sanctuarii per saecularem potestatem administrari noverant, praetensaeque pontificiae Legationis titulo acerbissima apostolicae sedis auctoritati vulnera infligi deplorabant. Ut talem proinde ac tantam ecclesiasticae jurisdictionis perturbationem, quantum in ipsis erat, funditus everterent, luculentis commentariis primo quidem planum facere studuerunt, non obscuris indiciis deprehendi privilegium illud, quo saeculares ministri Monarchiam Siculam suffultam esse contendunt, quodque dudum Rogerio Siciliae comiti a fel. record. Urbano Papa secundo praedecessore nostro concessum ferunt, vel omnino fictum ac commentitium esse, vel saltem insignis alicujus veteratoris fraude corruptum ac depravatum. Nullum deinde in eo, licet verum esset ac minime vitiatum, supradictae Monarchiae vestigium reperiri, sed pravos potius plerosque illius tribunalis usus ipsismet allati privilegii verbis coërceri declararunt, cum nullam per hujusmodi privilegium eidem Rogerio comiti ecclesiastici juris dicendi facultatem tributam fuisse contenderent, sed filialis auxilii partes dumtaxat demandatas, ut apostolicas ordinationes pro sua in ecclesiam reverentia exequeretur.

§. 2. Addiderunt praeterea, tametsi decantatam illam apostolicae Legationis potestatem ac Monarchiam memorato Rogerio comiti atque ejus filio Simoni, sive alteri, qui legitimus illius haeres extitisset, idem Urbanus praedecessor concessisset, imo etiam ad alios ipsius haeredes, quod falsum omnino censuerunt, extendisset, nunquam profecto illam ad omnes promiscue Siciliae reges propagari potuisse, aut ita cum temporalibus juribus regni coalescere, ut in quandam veluti saecularis imperii praerogativam evaderet. Ad haec pluribus documentis probarunt, praedicti Urbani praedecessoris privilegium, si quod unquam concessum fuisset, etiam cum ea potestatis amplitudine, quam Monarchiae magistratus temere arripuerunt (quod tamen illi sine gravi ipsius Urbani praedecessoris, acerrimi ecclesiasticorum jurium ac fortissimi vindicis, injuria nequaquam dici posse constanter asserebant), abrogatum postea fuisse iteratis plurium Romanorum Pontificum etiam praede-

cessorum nostrorum literis ac decretis, quibus nullo obstante rescripto, quod ab eadem apostolica sede fuisset impetratum, Romanae ecclesiae jura etiam quoad legationes et appellationes in regno praedicto restituta fuerunt, ipsis Siciliae regibus subortos contra ecclesiasticam immunitatem abusus palam detestantibus atque ejurantibus. Postremo, quoniam optima legum ac privilegiorum interpres est consuetudo, hujus etiam plurimis testimoniis Monarchiam praefatam improbare non omiserunt; recensentes scilicet frequentissimas post ejusdem Urbani praedecessoris tempora apostolicas in Siciliam missas legationes, delatas ad sedem praedictam appellationes, aliosque in Siculorum causis pontificiae auctoritatis editos actus, quibus asserta memoratae Monarchiae privilegia cohaerere minime poterant. Mirandum idcirco sibi videri, quo pacto nonnisi post plurium saeculorum silentium emergere potuerint et confestim ad tantam amplitudinem progredi praetensae Legationis facultates, quarum diploma superiores Siciliae reges nunquam produxerint, iis praesertim in controversiis, in quibus illud maximo usui rebus suis fuissent habituri. Haec omnia neque illustrium scriptorum auctoritate, nec pluribus historiarum monumentis, nec valido demum argumentorum robore destituta esse majores nostri probe agnoverunt. Maluit nihilominus hucusque apostolica sedes, de catholicorum principum religione confisa, a Siculorum regum pietate, quos paternis itentidem monitis ad id hortari atque excitare non praetermisit, optatam atque integram ecclesiae libertatem praestolari, quam posita ad radicem securi invectae servitutis causas, quas tamen interea nunquam approbavit, imo saepius reprobavit, exscindere.

§. 3. Cum autem ex diuturna patientia adeo in dies ingravescere ac praesertim ab aliquot annis in tantum apostolicae potestatis contemptum grassari malum perrexerit, ut in eos novissime abusus eruperit, qui nimium omnibus innotescunt, aperteque patefaciunt, ultra visibile illud ecclesiae, quod a fidelibus unicum colitur, novum aliud ac vere monstruosum in regno Siciliae ostentari caput, eidem ecclesiae superinductum, a quo scilicet per summam ac intolerabilem temeritatem vero ecclesiae capiti, ac Jesu Christi Vicario, quasi infestis signis bellum palam indicitur, dum ab eo nostra atque hujus sanctae sedis mandata rescinduntur, literae ac rescripta contemnuntur, censurae revocantur, illi insuper qui nobis ac sedi praedictae debitam obedientiam exhibent exilii, carceris, bonorum interceptionis aliisque gravioribus poenis severe plectuntur, ii demum, qui illamet ligandi ac solvendi potestate, quam per beatum Petrum ejusque successores a Domino accepimus, li-

gati a nobis sunt, nefarie solvuntur, aliique contra qui a nobis soluti sunt impudentissime ligantur, explorati vero ac comperti juris sit, invalescentibus corruptelis. etiam certissima ipsa ab eadem sede concessa ac saepius confirmata privilegia omnino deleri atque abrogari posse, imo etiam debere, cum legum omnium judicio privilegium mereatur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate, nec unquam sit inexcusabilior abusus, quam cum is, qui privilegium accepit, adversus eum, qui illud concessit, insurgit ejusque jussionibus pertinaciter obsistere non veretur, merito propterea rec. mem. Alexandro Papa III. etiam praedecessore nostro quibusdam archiepiscopis et episcopis scribente: „Pro certo sciatis, quod nos concessa vobis privilegia decurtabimus, cum ecclesiae Romanae scriptis authenticis obviare minime timeatis"; hinc est, quod nos, pro commissi nobis divinitus pastoralis muneris debito, sacrificare sacrificium justitiae et ecclesiae Dei jura ac libertatem nec non hujus sanctae sedis auctoritatem dignitatemque constanter ac viriliter propugnare parati, nihil profecto de nobis, sed omnia de eo praesumentes, qui nos confortat et operatur in nobis, exurgere tandem in Domino, atque ut judicium nostrum de vultu illius prodeat, divina ejus ope enixis tam nostris quam aliorum precibus humiliter prius implorata, abominationem desolationis stantem in loco sancto apostolicae destructionis sarculo radicitus evellere atque extirpare decrevimus; probe agnoscentes liberum jam nobis non esse diuturniori longanimitate committere, ut siculae Monarchiae privilegiorum obtentu ecclesiastici ordinis dignitas penitus collabatur.

§. 4. Habita itaque super praemissis cum particulari Congregatione nonnullorum venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae ecclesiae cardinalium immunitati ecclesiasticae et controversiis jurisdictionalibus praepositorum nec non quorumdam dilectorum filiorum Romanae Curiae praelatorum, qui rem mature discusserunt longa ac diligenti deliberatione, auditisque insuper hac in re quam pluribus in sacra theologia magistris et in decretis doctoribus, qui omnes unanimi voce adversus Monarchiam praefatam ad nos clamarunt, propheticum illud repetentes: „Succidite arborem et dissipate illam"; omnium denique et singulorum, si quae sint, privilegiorum seu indultorum tam a memorato Urbano, quam ab aliis quibuscunque Romanis Pontificibus praedecessoribus nostris eidem Monarchiae illiusque tribunali quandocunque et quacumque ex causa concessorum ac quantiscunque vicibus confirmatorum, nec non quarumcunque, si quae pariter sint, desuper expeditarum literarum tenores et datas ac circumstantias quaslibet praesentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis, perso-

narum vero, in quarum favorem privilegia seu indulta hujusmodi concessa asseruntur, qualitates ac dignitates, quantumcumque sublimes et in laicali ordine supremas, nec non ejusdem tribunalis judicis, notariorum, scribarum, ministrorum seu officialium quorumlibet nomina et cognomina aliave quaecumque etiam specificam, et individuam mentionem requirentia pro plenissime et exactissime specificatis habentes, de eorumdem cardinalium consilio pariter et assensu, ac etiam motu proprio et ex certa scientia et matura deliberatione nostra deque apostolicae potestatis plenitudine: praetensam apostolicam regni Siciliae Legationem ac Monarchiam nuncupatam, ejusque assertum tribunal, una cum illius judicis, notariorum, scribarum, ministrorum, aliorumque officialium quorumlibet quovis nomine nuncupatorum dignitatibus, officiis et ministeriis quibuscumque, omnique eorum titulo, essentia ac denominatione, tenore praesentium perpetuo extinguimus, supprimimus et abolemus; nec non omnia et singula privilegia, facultates et indulta, si quae sint, tam specialia quam generalia illis et illorum cuilibet a quibuscumque Romanis Pontificibus praedecessoribus nostris ex quacumque causa ac quorumcumque meritorum intuitu et contemplatione, seu alias quomodolibet concessa ac pluries confirmata et innovata, penitus et omnino rescindimus, cassamus, delemus, revocamus et abrogamus: volentes propterea ac mandantes, ut illa omnia pro extinctis, suppressis et abolitis, nec non respective rescissis, cassatis, deletis, revocatis et abrogatis ab universis Christifidelibus perpetuo haberi ac reputari debeant, adeoque eisdem Christifidelibus, cujuscumque status, gradus, conditionis, qualitatis, ordinis, praeminentiae ac dignitatis, sive ecclesiasticae sive laicalis, etiam specialem et individuam expressionem requirentis, existant, harum serie interdicentes, ne aliquid unquam, quod extinctioni, suppressioni, abolitioni, aliisque praemissis directe vel indirecte, seu alias quomodolibet adversetur, facere, moliri seu attentare quoquo modo audeant vel praesumant, sub poena excommunicationis latae sententiae, per contrafacientes absque alia declaratione ipso facto incurrenda, a qua nemo a quoquam praeterquam a nobis seu Romano Pontifice pro tempore existente, nisi in mortis articulo constitutus, absolvi possit.

§. 5. Ceterum, quia ad praemissa devenimus, non quidem animo avocandi siculas causas ad nostra haec Romanae Curiae tribunalia, licet id caeteroqui perspicuis ac notissimis hujus sanctae sedis juribus inniteretur priscoque ecclesiae mori omnino esset consentaneum, sed eo tantum consilio, ut sacrosanctae Dei ecclesiae libertatem tueremur, nostram et hujus sanctae sedis auctoritatem

vindicaremus, nec non periclitantium animarum saluti pro pontificiae solicitudinis nostrae debito prospiceremus; idcirco Christifidelium illarum partium, quas vere in visceribus gerimus paternae charitatis, incommodis ac dispendiis, quae eis quomodolibet hinc evenire possent, opportunis mediis, quantum nobis ex alto conceditur, occurrere non omittemus; interea vero modum aliquem propediem praescribemus, quo causae praedictae ad forum ecclesiasticum pertinentes, etiam abolito Monarchiae Siculae tribunali de caetero in eodem regno Siciliae, et quod caput est, recte ac ordine cognosci possint fineque debito terminari, donec a nobis et sede apostolica praedicta nationis siculae indemnitati amplioribus gratiis consulatur. (Sequuntur clausulae.)

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo septingentesimo decimo quarto, decimo Calendas Martii, Pontificatus Nostri anno decimo quinto.

† *Ego Clemens Catholicae Ecclesiae Episcopus.*

(Sequuntur subscriptiones Cardinalium.)

VII.

Capitoli d' accomodamento relativo alla rimozione dell' Interdetto in Sicilia, confermati li 7. Aprile 1719.

(Cod. Corsin. 215, f. 147 sqq.)

1°. Che rimossi tutti gl' impedimenti fraposti all' intiera osservanza dell' Interdetto nelle tre diocesi di Catania, di Girgenti e di Lipari, e rivocati ed aboliti tutti li decreti ed ordinazioni fatti in contrario, s' osservi in avvenire nelle sudette tre diocesi pienamente l' Interdetto.

2°. Che tutti gl' esuli, fuggiati, rilegati, o anco carcerati, tanto laici, che ecclesiastici e regolari per l' osservanza dell' Interdetto, o per qualsivoglia altra causa in odio della giurisdizione ecclesiastica, o dell' obbedienza prestata alla Sede Apostolica, sieno richiamati e scarcerati rispettivamente, e rimessi in quell' istesso stato e grado, in cui erano prima della loro espulsione, fuga, rilegazione o carcerazione.

3°. Che si rimovano tutti e singoli sequestri apposti per le cause sopra espresse, con doversi restituere dal presente governo a chi è di ragione tutto ciò, che si trovasse in mano o che havesse percetto de' frutti sequestrati, restando poi sempre a peso dei par-

ticolari il restituire quello, in che si fossero utilizati sotto il presente e passato governo.

4°. Che tutte le privazioni di dignità o benefizii ecclesiastici, o di qualunque grado, officio o prerogativa, in cui sono stati dichiarati rispettivamente incorsi dalla S. Sede o in esecuzione degli ordini della medesima varii ecclesiastici e regolari, abbiano il loro effetto sin tanto, che non vengano reintegrati dalla somma pietà di N. Signore, il quale per grazia speciale reintegrerà tutti quelli, che daranno veri segni di pentimento; a sola riserva di que' pochi, li benefizii o gradi de' quali saranno stati già legittimamente disposti in altri soggetti, a' quali non si doverà impedirne il pacifico possesso, e se qualcheduno si stimasse gravato, N. Signore gli farà amministrare tutta la giustizia.

5°. Che essendo nulli tutti li capitoli regolari celebrati contro la forma de' sacri canoni, o delle costituzioni particolari di ciascun' ordine, o contro il divieto della Sede Apostolica, e per conseguenza essendo di niun valore tutti gl' atti fatti in essi capitoli, doveranno li superiori generali degl' ordini dare il necessario riparo, e rimediare agl' inconvenienti seguiti. Quanto poi alle elezioni fatte in essi capitoli, essendo similamente di niun valore, rimossi li superiori intrusi, saranno riconosciuti per legittimi quelli, che sono stati eletti per Breve, o che hanno avuto la facoltà di governare dalla Congregazione o da' loro legitimi superiori generali; sin' a tanto, che spiri per li primi il tempo del Breve, e per gli altri, che si celebri il nuovo legittimo capitolo convocato dal vero superiore.

6°. Che tutti gli scomunicati dichiarati per le cause sopra espresse debbano riputarsi e portarsi come tali, e domandare l' assoluzione dando le dovute soddisfazioni alla Chiesa.

7°. Che li cadaveri di Msgr. patriarca vescovo di Catania e di Msgr. vescovo di Girgenti si trasportino nelle loro Catedrali, con esservi ricevuti con quelle dimostrazioni, che si convengono e nella forma concertata per il trasporto del vescovo dell' Aquila.

8°. Che li due vicarii apostolici di Catania e di Girgenti, ritornati che sieno al governo di quelle diocesi, possano liberamente senz' alcuna opposizione esercitarvi il loro officio, finchè quelle chiese non sieno proviste d' un nuovo pastore, o che Sua Santità permetta à que' capitoli, assoluti che saranno li canonici, di procedere all' elezione d' un vicario capitolare.

9°. Ch' essendo nulli tutti li atti spettanti sì al foro di coscienza, che al contentioso, fatti da' vicarii intrusi o da qualunque altro superiore non legittimo ecclesiastico, darà Sua Santità le

sufficienti facoltà a' vicarii apostolici di Catania e di Girgenti ed al vicario generale de Msgr. vescovo di Lipari, perchè possano provedere alli innumerabili disordini seguiti per nullità de' suddetti atti, con dar loro le opportune istruzzioni ad effetto d' evitare al possibile ogni disturbo e scandalo; e lo stesso a proporzione si farà co' regolari dando le facolta a' superiori generali.

10°. Adempite che sieno le suddette soddisfazioni e costando a N. Signore del loro intiero adempimento, darà Sua Santità le facoltà necessarie a' vicarii apostolici di Catania e di Girgenti ed al vicario generale di Lipari, tornati che sieno al governo delle loro diocesi, per rimuovere l' Interdetto.

VIII.

Litterae Apostolicae Benedicti PP. XIII. circa usum iurisdictionis ecclesiasticae in Sicilia.

Benedictus Episcopus, servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Fideli ac prudenti dispensatori, quem in supremo Apostolatus apice constituit Dominus super familiam suam, maxime convenit, tradita sibi coelitus uti potestate, ut, si quae sint inter pontificalem auctoritatem et regiam potestatem contentiones, quantum fieri potest, amoveantur, utque nedum fidelium populorum pericula arceantur, sed etiam incommoda leniantur, prout locorum et temporum ratione habita magis in Domino videbitur expedire.

Cum itaque felicis recordationis Clemens Papa XI. praedecessor noster apostolicam regni Siciliae ultra Pharum Legationem, ac Monarchiam nuncupatam ejusque tribunal extinxerit ac suppresserit, et aboleverit, si quae essent privilegia, et indulta a quibuscumque Romanis Pontificibus praedecessoribus quomodolibet concessa revocaverit et abrogaverit, et certum interim modum praescripserit, quo causae ad forum ecclesiasticum pertinentes cognosci et in eodem regno fine debito terminari possent, quemadmodum in ejus apostolicis literis, expeditis anno millesimo septingentesimo decimo quarto, et millesimo septingentesimo decimo quinto, plenius continetur; cumque charissimus in Christo filius noster Carolus VI. in Romanorum imperatorem electus, Siciliae ultra Pharum rex, exponi nobis nuper fecerit, jura apostolicae Legationis in eodem regno sibi ejusque haeredi legitimo et possessori, ex privilegio signanter Urbani Papae II. praedecessoris nostri, competere, qui quidem jura jam olim Rogerio comiti, ex Norman-

norum gente, ejusque successoribus, ob eliminatam Saracenorum tyrannidem, catholicam fidem restitutam, ecclesiasque, patriarchatui Constantinopolitano tunc temporis adhaerentes, Romanae Sedi iterum subjectas, concessa, anteactorum sex saeculorum decursu usque ad Caroli II. obitum in suo robore atque usu permanserint: hinc nos, etsi compertum habeamus, hujusmodi rationibus eundem praedecessorem nostrum, praesertim propter abusus, quos irrepsisse constabat, minime acquievisse, nosque ipsi, dum cardinalatus honore fungebamur, eidem constitutioni reverenter subscripserimus, omniumque circumstantiarum opportune reminiscamur; attamen, cum graves inde exortae fuerint contentiones atque mala, non sine animarum pernicie publicaeque tranquillitatis detrimento, serio propterea considerantes, quantum pastoralis sollicitudinis intersit, causas etiam talium contentionum avertere ac prorsus eliminare, ita ut, abusibus e medio sublatis, jus ex aequo universis reddatur, ex voto Congregationis venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae cardinalium, pro hujus negotii examine specialiter deputatae, ac etiam motu proprio, et ex certa scientia et matura deliberatione nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine, finem huic operoso gravissimoque negotio imponentes, nostra hac perpetuo valitura constitutione, vim et effectum concordiae habente, haec, quae sequuntur, decernimus et sancimus, ac inviolabiliter ab his, ad quos spectat et in futurum spectabit, observari mandamus.

I. Causae omnes, ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, iis exceptis, quae vere maiores sunt, quaeque juxta canonicas sanctiones apud Apostolicam Sedem tractari et a Romano Pontifice vel a judicibus, quos ipse specialiter deputaverit, cognosci debent, non alibi, quam in ipso Siciliae ultra Pharum regno cognoscantur, et fine debito, quem justitia postulaverit, terminentur; ita videlicet, ut non exemptorum causae in prima instantia coram ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur, nec ab eorum curiis avocentur, nisi per viam legitimae appellationis a sententia definitiva, aut ab interlocutoria vim definitivae habente, vel ab actu, cujus gravamen appellationem a definitiva reparari nequeat, vel praejudiciale sit, invertendo justum juris et judiciorum ordinem, aut nisi integro biennio, a die motae litis computando, coram ipsis ordinariis remanserint indecisae, quemadmodum a Concilio Tridentino *in cap. 20 Causae omnes, Sessione 24, de reformatione* decretum est. Sique secus fiat, quaecumque appellatio, inhibitio aut sententia eo ipso nulla et irrita sit, juxta ejusdem Concilii praescriptum. Respectu vero exemptorum ab ordinariis, iudex ecclesiasti-

cus, a rege illius regni, ut infra dicendum, nominatus et delegatus, et pro tempore ejus arbitrio nominandus et delegandus, tanquam ordinarius, de causis civilibus et criminalibus illorum, ut postea dicetur, cognoscat, ne aliter hujusmodi personae et iura sine providentia remaneant. A sententia ordinarii ad metropolitanum appelletur, servata itidem in omnibus forma in antedicti Concilii decretis constituta.

II. Postquam vero metropolitanus in causa pronunciaverit, vel in secunda instantia, quoad sententias suorum suffraganeorum, vel in prima, quoad causas propriae dioecesis, possint partes, vel earum altera, provocare ad eum virum, in jure canonico doctorem seu licentiatum, nobilium universitatum more, diligenti examine praecedente, promotum, et in ecclesiastica dignitate constitutum, a charissimo filio nostro Carolo VI., in Romanorum imperatorem electo et Siciliae rege, ejusque in regno Siciliae ultra Pharum successoribus, aut de eorumdem mandato, ex concessione Sedis Apostolicae deputatum et delegatum, et in posterum ab ipso ejusque in eodem regno successoribus, aut de eorumdem mandato deputandum et delegandum: quem eo ipso delegatum auctoritate Sedis Apostolicae constitutum et pro tempore constituendum recognoscimus et firmamus, ut causas ecclesiasticas antedictarum appellationum in praedicto regno Siciliae ultra Pharum cognoscere, aliaque inferius exprimenda peragere possit, servatis tamen praemissis aliisque inferius explicandis, ita ut quidquid aliter, sive scienter, sive ignoranter fieri contigerit, ipso jure nullum irritumque sit.

III. Si vero antedictus iudex gravamen inferat, vel quomodocumque partes, sive earum altera, gravatas ab ejusdem sententia seu decreto sese senserint, tunc ut appellationis atque extremae provocationis remedio omnibusque legum atque canonicarum sanctionum auxiliis Christifideles praedicti Siciliae regni uti et frui possint, eademque remedia, iuris ordine servato, sicut oportet, experiri, idem charissimus in Christo filius Siciliae rex ejusque successores in perpetuum, vel alter de ejusdem aut de ipsius successorum mandato, sedulo providebunt, ut apertum atque patens sit omni tempore tribunal, seu curia, in qua tamen vir, etiam in dignitate ecclesiastica constitutus, atque, ut supra, in utroque iure licentiatus seu doctor, deputatus et delegatus, cum tribus aliis assessoribus, in utroque iure versatis, eodem pariter modo, uti supra, deputandis et nominandis, jus reddat, atque primum diligenter expendat, an appellatio rejici vel admitti debeat, et quibus clausulis causa committenda sit. Quoties vero causa fuerit visa digna

ulteriori cognitione, eam primo cognoscat et judicet idem modo dictus iudex, a quo ulteriori cognitione digna decreta est, adhibito eorumdem assessorum consilio. Quod si post haec res adhuc ulteriori discussione opus habeat nec lis finita sit, eadem coram altero idoneo ecclesiastico iudice, ut supra, cum assessoribus vel consiliariis nominando, discutiatur, et ita deinceps; ita tamen, ut causa in quacumque instantia coram iudice ecclesiastico semper pertractetur, et in omnibus, iuris ordine servato, terminetur.

IV. Appellantes in una causa omnino subjecti remaneant, quoad alias causas, iurisdictioni suorum ordinariorum, a qua eximi nec a metropolitano nec a delegato possint, nisi in casibus a iure canonico praescriptis.

V. In causis, in quibus conservatores regularium decretum vel sententiam tulerint, qui se ab illis gravatum existimaverit, recursum similiter habere poterit ad antedictum delegatum: qui quidem, si, inspectis utriusque partis iuribus, appellationem duxerit admittendam, ipse in talis causae cognitione, prout iuris fuerit, procedet: sique partes, vel earum altera, de gravamine ab ejus iudicato, sibi illato, conquereretur, id servetur, quod supra de appellationibus a decreto vel sententia iudicis delegati statutum est. Ceterum praedicti conservatores inviolate servare debeant praescripta in constitutionibus felicis recordationis Innocentii Papae IV., Alexandri IV., Bonifacii VIII., Gregorii XV. aliorumque nostrorum praedecessorum, necnon in Concilii Tridentini decretis sub poenis ibidem contentis.

VI. Appellationes nunquam recipiantur, nisi per publica documenta, realiter exhibenda, prius constiterit, appellationem a sententia definitiva vel habente vim definitivae, aut a gravamine, quod per definitivam sententiam reparari non possit, vel quod praejudiciale sit, in casibus a iure non prohibitis, per legitimam personam et intra statuta tempora fuisse interpositam aut prosecutam; nec praeterquam in casibus a jure permissis, dum causa coram inferioribus iudicibus pendet, ante definitivam sententiam vel vim definitivae habentem, de gravamine, quod asseratur illatum, superiores cognoscere possint, licet citra praeiudicium ordinarii cursus causae sese id facere declarent. Nec ad hunc effectum liceat eis inhibere aut etiam simpliciter mandare, ut ipsis copia processus mittatur, etiam expensis appellantis vel recurrentis, nisi in casibus a iure permissis.

VII. Inhibitiones, post appellationes, sicut praemittitur, admissas, non concedantur, nisi cum insertione tenoris sententiae aut decreti, a qua v ela quo provocatum fuerit; alias inhibitiones et

processus, et inde secuta quaecumque, sint ipso iure nulla, eisque impune liceat non parere. Sed si appellans asserat, sententiae vel decreti sive appellationis interpositae exemplum authenticum habere se non posse culpa iudicis a quo vel actuarii, tunc sive metropolitanus, sive praefatus iudex ecclesiasticus delegatus, respective, injungat iis, ad quos pertinet, ut, soluta actorum mercede, exemplum in forma probante tradatur appellanti, intra brevem terminum: et interim nihil novi coram iudice a quo, contra appellantem attentetur.

VIII. A decretis ordinariorum, in visitatione vel pro correctione morum editis, nullus sit appellationi locus, quoad effectum suspensivum, nisi cum visitator, citata parte et adhibita causae cognitione, iudicialiter processerit, et in aliis casibus a iure permissis.

IX. Cum a gravamine, quod per definitivam reparari nequeat, vel quod praejudiciale sit, appellatur, non nisi visis actis, ex quibus apparet de gravamine, appellatio admittatur aut inhibitio, vel provisio ulla concedatur.

X. In causa indebitae carcerationis, quatenus sit secuta cum mandato iudicis verbali, possit iudex appellationis expedire inhibitiones, vigore appellationis constito, sive per depositionem duorum testium de mandato, sive per documentum notarii, vel custodis carcerum, de carceratione. In causis vero comminatae iniuste carcerationis vel torturae vel excommunicationis non expediantur inhibitiones generales et indefinitae, sed tantum compulsoriales pro transmissione copiae actorum, ad effectum cognoscendi, an sit deferendum necne appellationi, adjuncta in dictis literis compulsorialibus inhibitione, ut interim iudex a quo ad ulteriora non procedat: et quatenus visis actis resultet evidens gravamen, tunc admittatur appellatio cum inhibitione, et causa cognoscatur coram iudice ad quem. Si vero de hujusmodi gravamine non constet, remittatur causa ad iudicem a quo, cognoscenda in prima instantia.

XI. Acta originalia primae instantiae notarius sive actuarius mittere ad iudicem appellationis minime cogatur, nisi natura ipsa causae id flagitet, aut probabilis aliqua falsitatis suspicio incidat, quae iudicialiter opposita ab interesse habentibus fuerit: et tunc post terminationem causae statim remittantur ad ordinarium, et in eius curiae tabulario asserventur.

XII. Causa appellationis pendente, appellans, in eodem, ubi reperitur, carcere, permaneat, quoad iudex, ad quem causae cognitio devolvenda est, visis actis causaque cognita, aliter decreverit: et tunc quidem, si a decreto secundi iudicis, vim definitivae

habente, appellatum fuerit, nihil ipse interim mandare aut pro decreti sui executione attentare poterit, donec per iudicem superiorem aliter fuerit ordinatum; exceptis tamen casibus, in quibus aliter a iure statutum sit, et in quibus appellatio contra decretum excarcerationis, effectum tantum devolutivum, favore libertatis, producit.

XIII. Censura ecclesiastica, in appellantem prolata, revocari aut nulla declarari per iudicem appellationis, etsi is sit delegatus, non possit, nisi prius auditis partibus et causa cognita; et tunc, si eam esse iustam constiterit, ad iudicem, qui excommunicationem protulit, remittatur appellans, et ab ipso iuxta sacros canones beneficium absolutionis, si humiliter petierit debitamque emendationem praestiterit, obtineat. Si vero iniustam esse appareat, iudex appellationis absolutionem concedat. Et si dubitetur, an iusta fuerit vel iniusta, quamvis honestius sit, ut ad excommunicatorem intra brevem aliquem competentem terminum, eidem praefigendum, absolvendus remittatur, iudex nihilominus appellationis, hoc casu, per se poterit eum absolvere.

XIV. Absolutio ad cautelam, non nisi servatis de iure servandis, cum dubitatur de nullitate excommunicationis, vel ab homine prolatae, vel a iure inflictae, si dubium facti vel probabile dubium iuris occurrat, concedenda erit, tamquam ad breve tempus, cum reincidentia, necnon praestita per excommunicatum cautione de stando iuri et parendo mandatis Ecclesiae. Quod si, juxta formam a iure praescriptam, apparebit, aliquem ob manifestam offensam excommunicatum fuisse, debitam etiam satisfactionem praestare, necnon ob contumaciam manifestam, expensis quoque satisfacere, et cavere de iudicio sisti coram excommunicatore, tenebitur, priusquam antedictam absolutionem obtineat. Praeterea hujusmodi absolutiones cum reincidentia, a iudice appellationis, etiamsi sit antedictus iudex, committantur ipsis ordinariis excommunicantibus, cum clausula, ut *intra tres dies* absolvant censuratos; dummodo tamen excommunicati in eodem loco sint, ubi degunt ordinarii. Quod si in eodem loco non sint, vel si ordinarii praesentes et requisiti absolvere recusaverint vel neglexerint, absolvantur a confessario iuxta formam eiusdem commissionis, a iudice appellationis, ut praefertur, expediendae. Ceterum commissiones praedictae de absolvendo non ipsis ordinariis immediate et personaliter, sed eorumdem cancellariis praesentari debent, ut reverentia episcopis debita sarta tecta servetur, et a praesentatione, cancellario facta, praedicti *tres dies* numerari debeant. Cedulones autem, in causa absolutionis obtinendae ad certum tempus cum reincidentia, quatenus

affixi fuerint, non amoveantur; sed dumtaxat tegantur, tectique remaneant, durante termino in absolutione praefixo; salva tamen praxi, ibidem servata, de eorumdem in nonnullis casibus amotione.

XV. A sententia definitiva, contra verum contumacem prolata, appellatio non recipiatur, nec inhibitio aut alia quaevis provisio, durante contumacia, concedatur.

XVI. Ubi in causis criminalibus ordinarii locorum processerint ex officio, si ab eorumdem sententiis appellatio, vel ad metropolitanum, vel ad praedictum iudicem interposita fuerit, tunc procuratores fiscales curiae metropolitanae, vel tribunalis praefati delegati, actoris vices gerant, et instantias aliosque actus, desuper necessarios, peragant et prosequantur, ut praedictorum ordinariorum sententiae confirmationem et executionem, si ita fuerit iustitiae consonum, obtineant. Quod si, dictis procuratoribus fiscalibus non citatis vel auditis, contrarias sententias in gradu appellationis proferri contigerit, istae prorsus nullae sint ac irritae cum omnibus actis gestis; quinimo praecedentes ordinariorum sententiae executioni mandentur, perinde ac si appellatio ab ipsis interposita nullatenus fuisset.

XVII. Pauperibus litigantibus condonentur sportulae et emolumenta quaecumque, etiam cancellario alioquin debita. Aliae itidem quaecumque expeditiones gratis dentur, ac etiam copiae publicorum instrumentorum sive testamentorum, necnon regesta et copiae actorum transmittendorum ad iudicem appellationis: et haec in causis tam civilibus, quam criminalibus. Quo vero ad probationem paupertatis, ea summarie fiat per testes, gratis similiter examinandos: et quoad ipsam paupertatem, stetur arbitrio iudicis.

XVIII. In criminalibus causis regularium, quando deliquerint intra claustra, Tridentini Concilii et peculiarium illius ordinis, quem quisque delinquens professus fuerit, constitutionum dispositio exacte servetur. Quod si delinquant extra claustra, vel extra monasterium degant, ab episcopis juxta ejusdem Concilii Tridentini et apostolicarum constitutionum praescriptum, iudicentur et puniantur. Qui vero ab episcopi iudicio gravamen sibi illatum putaverint, recursum habere poterunt ad antedictum iudicem, qui, ubi appellatio admittenda de iure fuerit, causae revisionem assumet. Quod si quis ab hujus etiam iudicis sententia vel decreto se gravatum existimaverit, ea serventur, quae pro appellantibus a decreto iudicis delegati supra exposita sunt. Si vero praelati exempti, alios superiores in regno Siciliae ultra Pharum non habentes, deliquerint, antedictus iudex ecclesiasticus, tamquam ordinarius respectu exemptorum, contra eos, ut iuris fuerit, praecedat, servata semper regula circa modum praescripta.

XIX. Ne autem de facultatibus antedicti iudicis ecclesiastici disputatio unquam oriri queat, constanter declaramus, quod ille, ut supra, a rege Siciliae ultra Pharum auctoritate Sedis Apostolicae nominatus et delegatus, quascumque personas adversus sententias, res iudicatas, ac contractus quoscumque, prout iuris fuerit, in integrum restituendi plenam et liberam licentiam et potestatem exercere possit et debeat;

XX. Juramenta quaecumque ad effectum agendi dumtaxat ex causa quibuscumque relaxandi;

XXI. Quoscumque a quibusvis censuris et poenis ecclesiasticis, simpliciter, vel ad cautelam, si et postquam congrue, prout debuerint, tam partibus, quam iudicibus satisfecerint, firmis tamen manentibus servatisque respective iis, quae circa modum et ordinem impertiendae absolutionis superius praescripta sunt, absolvendi;

XXII. Quoscumque itidem, qui homicidium necnon perjurii reatum quomodocumque commiserint, quique bellis interfuerint, et qui adulterium, incestum, fornicationem et aliud quodcumque flagitium carnis perpetraverint, necnon usurarios, facta tamen usurarum restitutione, ab excommunicationibus aliisque sententiis, censuris, et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas quomodolibet incurrerint, injuncta cuique pro modo culpae poena salutari et aliis, quae de iure fuerint injungenda, etiam in utroque foro absolvendi.

XXIII. Declaramus tamen, nec praedictum iudicem ecclesiasticum, nec quamcumque aliam ecclesiasticam personam, cujuscumque gradus, dignitatis et praeeminentiae sit, et quamvis de latere legatus existat, potuisse, aut posse aliquem absolvere a censuris ecclesiasticis, per apostolicas constitutiones inflictis, quarum absolutio soli Romano Pontifici reservatur. Et licet hoc ipsum procedat etiam quoad illud genus absolutionis, quod cum reincidentia, et ad effectum agendi tantum, aut ad cautelam dicitur, et quoad cognitionem, an declaratoria censurarum praedictarum valida fuerit aut nulla, iusta vel iniusta, cum haec quoque omnia Romano Pontifici pro tempore existenti et Congregationi sanctae romanae Ecclesiae cardinalium, immunitati ecclesiasticae et controversiis iurisdictionalibus praepositae, ad id a Sede Apostolica specialiter deputatae, privative quoad omnes alios, etiam de latere legatos competant: attentis nihilominus specialibus circumstantiis, animum nostrum moventibus, declaramus, quod praefatus iudex ecclesiasticus, tamquam a charissimo in Christo filio nostro Carolo VI., Siciliae ultra Pharum rege, ejusque in posterum successoribus, ut supra, deputatus et delegatus, servatis de iure servandis, et citra quemcumque abusum, concedere possit recurrentibus a gravamine, quod

in declaratoria censurarum Sedi Apostolicae reservatarum sibi illatum esse demonstraverint, absolutiones cum reincidentia, ad effectum agendi tantum, et etiam ad cautelam; necnon cognitionem assumere, an praedictae declaratoriae censurarum Sedi Apostolicae reservatarum, promulgatae ab episcopis aut archiepiscopis regni Siciliae ultra Pharum, fuerint validae aut nullae, iustae vel iniustae; ita tamen, ut, si solius nullitatis vitio laborare cognoverit, episcopo vel archiepiscopo, qui ad earum declarationem respective processerint, mandet, ut ex integro procedant, reservata post novam declaratoriam absolutione plenaria Sedi Apostolicae. Et quatenus nullitatis et iniustitiae, vel solius iniustitiae vitio laborare cognoverit, declaret, recurrentes non incurrisse: et si declaratoriam iustam esse deprehenderit, recurrentes pro absolutione ad eandem Sedem Apostolicam remittat. Quod si praefatus iudex delegatus ipse fuerit, qui ad declaratorias processerit, et censuratus se gravatum fuisse praetenderit, aut ex capite nullitatis, aut nullitatis et iniustitiae, aut solius tantum iniustitiae, tunc ea observentur, quae supra statuta fuerunt in casu, quo quis a sententia aut ab alio quocumque decreto ejusdem iudicis se gravatum senserit: novusque iudex ecclesiasticus ea omnia servare teneatur, quae iudex ipse delegatus iuxta ea, quae modo dicta sunt, servare tenetur in casu recursus ad ipsum facti a nulla vel iniusta declaratoria censurarum Sedi apostolicae reservatarum, quae ab episcopis vel archiepiscopis respective fuerint promulgatae;

XXIV. Praeterea quascumque monitoriales poenalesque literas in forma *significavit* consueta, contra occultos et ignotos malefactores, satisfacere, conscios vero, revelare differentes, servata tamen forma Concilii Tridentini necnon constitutionis Pii Papae V, praedecessoris nostri, super haec editae concedendi;

XXV. Necnon vota quaecumque, ultramarino tamen, visitationis liminum beatorum Petri et Pauli apostolorum de urbe, et sancti Jacobi in Compostella, castitatis ac religionis votis exceptis, in alia pietatis opera commutandi. Tum etiam nationis Siculae commoditati et utilitati prospicere volentes, eidem iudici, uti supra, nominato et delegato a Siciliae rege ultra Pharum, facultatem specialem elargimur matrimoniales dispensationes concedendi in tertio et quarto gradu, gratis tamen nulloque recepto vel minimo emolumento, et favore eorum tantum, qui vere pauperes sunt et labore manuum suarum vivunt;

XXVI. Et ut concessiones, gratiae et literae per antedictum iudicem sic, ut supra, concedendae, sublatis obstaculis, suum sortiantur effectum, quascumque personas, ad effectum dumtaxat om-

nium et singulorum praemissorum consequendum, ab omnibus et quibuscumque excommunicationibus, suspensionibus et interdictis aliisque ecclesiasticis censuris, quibus innodati fuerint, absolvendi et absolutas pronunciandi.

XXVII. Pro maiori tamen cautela, ea, quae infra sequuntur, declaramus et decernimus: videlicet, non posse nec debere praedictum iudicem sese ingerere in causis, in quibus agitur de executione literarum apostolicarum, etiam super collatione quorumcumque beneficiorum saecularium vel regularium, pro quarum executione certi sunt dati executores; quorum a decreto, seu data executione, si fuerit quoquomodo reclamatum, et de illato gravamine vel excessu dictum, tunc idem iudex in hisce causis, in omnibus et per omnia, ut supra de aliis dictum et declaratum est, procedat.

XXVIII. Deputare etiam non poterit subdelegatos, in dioecesibus praedicti regni commorantes, multoque minus eis concedere exemptionem a iurisdictione suorum ordinariorum, praeterquam unum, qui tamen ecclesiasticus sit, in quacumque episcoporum residentia et in praecipuis aliis regni civitatibus, ut sunt Drepanum, Thermae, Mylae et Megara seu Augusta, vulgo *Trapani, Termini, Melazzo et Augusta,* nuncupatis.

XXIX. Praeterea nemini concedi poterunt literae patentes exemptionis a iurisdictione sui ordinarii ex titulo inserviendi curiae vel tribunali ipsius iudicis delegati, exceptis tantum ministris et officialibus necessariis; qui tamen in toto regno non sint ultra quinquaginta, praeter eos, qui praecipuis primae, secundae et tertiae instantiae ecclesiasticis curiis Panormi inserviunt.

XXX. Nullatenus quoque idem iudex ecclesiasticus, nec in prima instantia, nec in gradu appellationis aut recursus, aut per modum provisionis, sese ingerat in quomodolibet concernentibus disciplinam et observantiam regularem personarum utriusque sexus, distributionem officiorum, collocationem regularium in uno aut altero monasterio aut conventu, ordinationes circa chorum et allocutorium monialium, earumque clausuram, designationes cellarum, aliaque similia: sed in his omnibus procedatur ab iis, ad quos pertinet, iuxta sacros canones, statuta singulorum ordinum et apostolicas constitutiones.

XXXI. Caveat similiter, ne deputet praesides capitulorum, superiores, vel abbatissas, vicarios, vel vicarias, vel qualescumque officiales in monasteriis vel domibus regularibus utriusque sexus, ex quocumque titulo vel colore, sive inconvenientium, sive dissidiorum, sive discrepantiae suffragiorum, etiam per viam actuum provisionalium; sed omnino liberae remaneant, juxta sacrorum

canonum praescriptum et ipsorum ordinum regularium statuta, electiones et deputationes omnium praelatorum et officiorum.

XXXII. Itidem nequeat, etiam per modum provisionis, deputare magistros, lectores, rectores studiorum, neque in possessione munerum vel officiorum confirmare eos, qui, finito tempore a constitutionibus suorum ordinum praescripto, debent illa dimittere, vel qui remoti a legitimis superioribus fuerint. In causis autem inter regulares vere contentiosis, et in quibus esse potest de iure locus appellationi, expleto cursu iudicii in unoquoque ordine regulari a suis constitutionibus praefinito, si succumbentes prosequi intendant, tunc causae ad praedictum iudicem ecclesiasticum devolvantur, qui procedere teneatur, servatis in omnibus et per omnia iis, quae supra quoad alias causas statuta sunt; ita tamen ut in causis nullitatis professionis, tam ante, quam post elapsum quinquennii, nullo modo se interponat; sed illae ad normam omnino sacrorum canonum et sacri Concilii Tridentini sessione XXV *de regularibus* cap. XIX cognoscantur et termimentur.

XXXIII. Ad haec delegatus non impediat usum iurisdictionis, a sacro Concilio Tridentino episcopis, uti Sedis Apostolicae delegatis, in exemptos saeculares clericos attributae; facultatem tamen habet idem iudex ecclesiasticus procedendi etiam in prima instantia in eorumdem clericorum saecularium exemptorum causis, tam civilibus, quam criminalibus, easdemque, iuris ordine servato, cognoscendi ac iudicandi; et in casu appellationis a decretis vel sententiis ejusdem iudicis delegati, in omnibus ea serventur, quae supra hac de re statuta sunt.

XXXIV. Quoad graviores episcoporum et archiepiscoporum causas, servetur omnino dispositio sacrarum constitutionum et sacri Concilii Tridentini sessione XXIV, cap. V *de reformatione.* In aliis vero minoribus et civilibus causis, in quibus episcopi aut archiepiscopi regni Siciliae ultra Pharum non actores, sed rei sunt, delegatus ius habet iudicandi etiam in prima instantia, si causa sit archiepiscopi vel episcopi exempti a iurisdictione metropolitica (et signanter quoad omnes in causis solutionis pensionum), et in secunda tantum instantia, si causa sit episcopi iuri metropolitico subiecti. Tunc enim in prima instantia causa ab archiepiscopo erit iudicanda. In casu autem appellationis a iudicio delegati, serventur omnia in superioribus disposita.

XXXV. Denique, ut nos nostrique successores Romani Pontifices diligenter curabimus, ut supra disposita ac statuta ad amussim serventur, quae vim et effectum habere concordiae statuimus et decernimus nec quidquam a nostris ministris sub quovis prae-

textu vel colore peragatur; quod eorumdem observantiam et executionem retardare vel impedire possit; ita dictus iudex ecclesiasticus nullas sibi sumat partes, etiam per modum provisionis, vel sub alio quovis praetextu, contra ordinationes et mandata, quae vel nostra vel nostrorum pro tempore successorum propria manu per speciale rescriptum signata et subscripta erunt: nec eorum executionem, quantum in ipsomet sit, audeat impedire vel retardare, sed eisdem debita reverentia, observantia et executio omnino praestetur.

Decernentes, omnia et singula, in superioribus expressa, per nullum patriarcham, archiepiscopum, episcopum aliasque personas, quacumque alia auctoritate, dignitate et praeeminentia fulgentes, impugnari unquam posse aut debere, praesentesque semper et perpetuo validas et efficaces esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere debere, atque ab omnibus et singulis, ad quos spectat sive spectabit, eas firmiter et inviolabiliter observandas esse, nulloque unquam tempore notari, retractari, invalidari, inque ius vel controversiam vocari posse; ipsasque praesentes sub quibuscumque gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus aliisque contrariis dispositionibus, etiam per nos ipsos et successores nostros Romanos Pontifices factis et faciendis, concessis et concedendis, minime comprehendi; sed statuimus, easdem has literas, tamquam ad ecclesiarum Siciliae tranquillitatem et pacem a nobis editas, semper omnino excipiendas; et quidquid secus super his, ut praefertur, per nos approbatis, a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari, irritum et inane decernimus, non obstantibus consuetudinibus, privilegiis et indultis, quomodocumque in contrarium praemissorum alias concessis.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis, concordiae et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo septingentesimo vicesimo octavo, tertio Kalendas septembris, pontificatus nostri anno quinto.

J. B. Archiepiscopus Nisibenus Subdatarius.

Visa de Curia.

J. Archiepiscopus Ancyranus.

Lucas Martinettus.

Registrata in Camera Apostolica.

Felix Franceschinus R. C. A. Secretarius.

IX.

Decreto relativo alla conservazione de' legittimi e canonici privilegii del tribunale della Monarchia di Sicilia.

(Collezione degli atti emanati dopo la pubblicazione del Concordato dell' anno 1818, P. I, p. 97.)

Ferdinando I. per la grazia di Dio Re del regno delle due Sicilie, di Gerusalemme etc.

Visto l' articolo 22 del Concordato del dì 16. Febbrajo 1818 fatto tra Noi e la Santa Sede, abbiamo risoluto di decretare e decretiamo quanto segue:

Art. I. Col suddetto articolo 22 non sono aboliti i legittimi e canonici privilegii del tribunale della Monarchia di Sicilia contenuti nella bolla del Sommo Pontefice Benedetto XIII., che lo riguardo.

Art. II. Il nostro segretario di Stato, ministro degli affari ecclesiastici ed il ministro di Stato residente presso il luogotenente generale ne' nostri reali dominii al di là del Faro, sono incaricati della esecuzione del presente decreto.

Napoli il dì 5. Aprile 1818.

Ferdinando.

Il segretario di Stato, ministro Cancelliere

Marchese Tomasi.

X.

Ministeriale sulla esatta osservanza della bolla di Benedetto XIII. relativa ai privilegii del Tribunale della Monarchia di Sicilia.

(Collezione etc. P. I, p. 120.)

Al ministro di Stato, residente presso S. A. R. il duca di Calabria in Palermo.

Eccellenza.

Informata Sua Maestà, che il tribunale della regia Monarchia in Sicilia nell' esercizio delle sue funzioni talvolta per l' insistenza

delle parti oltrepassi i confini fissati dalla bolla del Sommo Pontefice Benedetto XIII., nella quale si contengono i canonici privilegii di esso tribunale; mi ha comandato di fare sentire a V. E. (come nel real Nome eseguo), esser sovrana volontà della Maestà Sua, che si dispongano gli ordini, onde l' indicato tribunale nelle sue procedure si contenga strettamente ne limiti della sopra detta bolla Benedittina.

Napoli 29. Aprile 1818.

Marchese Tomasi.

XI.

Iudici delegato conceditur facultas dispensandi in tertio et quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu etiam secundum gradum tantum attingente.

Gregorius PP. XVI. Ad futuram rei memoriam. Jamdiu Benedictus XIII. piae memoriae praedecessor Noster in apostolicis litteris *Fideli ac prudenti,* sub plumbo editis tertio Kalendas septembris anno 1728, cum in regno Siciliae ultra Pharum restitueret, juxta modum et limites ibidem indicatos, ecclésiasticum iudicem ac tribunal appellationum, quod Monarchiae dicitur, eidem iudici ad commoditatem et utilitatem Nationis Siculae specialem inter alias facultatem concessit, ut gratis nulloque recepto vel minimo emolumento, et favore eorum tantum, qui vere pauperes essent et miserabiles ac labore manuum suarum viverent, matrimoniales dispensationes posset concedere in tertio et quarto gradu.

Perlatum autem ad Nos est, ab eo inde tempore memoratum iudicem pauperibus Siculis dispensationes illas multoties concessisse in supradicto gradu tertio et quarto proximiorem alium gradum attingente, et nunc dubium aliquod ortum esse, num data illi facultas ad hunc quoque mixti gradus casum extenderetur.

Hinc nomine carissimi in Christo filii Nostri, Ferdinandi II., regni utriusque Siciliae regis illustris, supplices Nobis preces oblatae sunt, ut ea super re, in qua tum animarum salutis, tum etiam publicae tranquillitatis summopere interest, providere ex benignitate apostolica velimus.

Nos igitur, pientissimi regis desiderio et ipsa huiusmodi causae gravitate permoti, post rem sedulo perpensam, motu proprio ac de plenitudine apostolicae Nostrae auctoritatis, omnes et singulas matrimoniales dispensationes, a supradicto ecclesiastico iudice, in

gradu tertio et quarto proximiores gradus attingente, hactenus et superiori quocumque tempore concessas, necnon matrimonia earumdem dispensationum vi quandocumque contracta aut etiam contrahenda confirmamus, approbamus et rata habemus, atque ad omnes juris effectus in utroque foro pro ratis et validis habenda decernimus.

Insuper ad futurum tempus quod attinet, statuimus atque decernimus, ut idem iudex ecclesiasticus, prout ipsi iam Nostro nomine significandum curavimus, facultate in praedictis praedecessoris nostri Benedicti XIII. apostolicis litteris sibi concessa licite ac libere uti valeat pro eodem tertio et quarto gradu, etiam secundum gradum tantum attingente.

Haec ita constituimus et decernimus, non obstantibus iis omnibus, quae idem praedecessor Noster in supradictis suis litteris non obstare declaravit, necnon constitutione Benedicti XIV felicis item recordationis praedecessoris Nostri super divisione materiarum, ceterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die III Martii MDCCCXLVI.

Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

A. Card. Lambruschini.

XII.

Iudici delegato diversae facultates conceduntur, et modus procedendi in causis matrimonialibus et nullitatis professionis religiosae praescribitur.

Pius PP. IX. Ad perpetuam rei memoriam. Peculiaribus adductus rationibus fel. mem. Benedictus XIII. praedecessor Noster id consilii cepit, ut pro regno Siciliae ultra Pharum constitutionem, quae incipit *Fideli*, ederet quoad iudicem, uti vocant, Monarchiae eiusque tribunal. Ad universalis Ecclesiae regimen Nos pariter, Deo sic disponente, vocati, pro pastorali, qua urgemur, solicitudine haud praetermisimus ad illam quoque catholici gregis partem mentis aciem animique curas intendere, ut si quid animarum salus exquireret, illud paternae providentiae studio decerneremus. Quapropter rebus omnibus matura deliberatione perpensis, nedum omnes et singulas canonicas facultates, intra illos tantum limites, qui in memorata constitutione Benedicti XIII. praedecessoris Nostri praefiniti sunt, conservare intendimus, sed vero etiam spirituali fidelium

bono, quod potissimum propositum Nobis est, consulere volentes, nec non carissimo in Christo filio Nostro Ferdinando utriusque Siciliae regi illustri paternae Nostrae benevolentiae testimonium exhibere eiusque desideriis obsecundare cupientes, novas favore Siciliae concessiones tribuendas censemus, tum quod spectat ad dispensationes matrimoniales pro personis vera egestate laborantibus, tum quod pertinet ad causas super nullitate religiosae professionis. Quas quidem concessiones ita tribuendas arbitramur, ut regulam simul tradamus aperteque declaremus omnino tenendam in causis, quae suscipiantur de invaliditate seu matrimonii, seu professionis in religioso aliquo ordine emissae, et modum pariter indicemus plane servandum ab iis, qui post suspensiones per ordinarios ex informata conscientia prolatas reclamare velint. Quapropter auctoritate Nostra apostolica statuimus ac decernimus quae sequuntur. Quamquam in dispensationibus matrimonialibus super impedimentis tertii et quarti gradus pro personis vere pauperibus a fel. rec. Gregorio XVI. praedecessore Nostro per litteras in forma brevis incipientis *Jamdiu* dispensandi facultas extensa sit iudici Monarchiae etiam in casibus, in quibus impedimentum tertii et quarti gradus secundum attingat, attamen in bonum animarum regulam decernere volentes in casibus, in quibus de impedimento agatur tertii et quarti gradus primum attingente, facultatem dicto iudici facimus, ut in singulis huiusmodi casibus supplex ad S. Sedem confugiat, docendo tum de vera oratorum paupertate, tum de causis canonicis pro facultate assequenda dispensationem in proposito casu concedendi; ac memoratus iudex in rescripto dispensationis mentionem facere expresse debebit facultatis ab Apostolica Sede obtentae, indicato etiam die, quo huiusmodi facultas sibi concessa sit; si secus fecerit, dispensationem super impedimento matrimonii nullius roboris planeque irritam declaramus. Porro id omnine intellectum volumus, dispensationes huiusmodi nonnisi personis vere pauperibus esse largiendas, nullumque a regali gubernio interponendum esse impedimentum, quominus fideles, si hoc voluerint, directe ad S. Sedem supplices confugiant pro huiusmodi dispensationibus assequendis, ac quominus illae, si concessae sint, executioni mandentur; quas quidem gratuito volumus impertiri. Jamvero ad causas quod attinet super nullitate religiosae professionis, non obstante constitutione Benedicti XIV. praedecessoris Nostri, quae incipit *Si datam*, haec quae sequuntur in causis huius generis observari mandamus. Si quis ultra quinquennium ad tramites Concilii Tridentini computandum causam instituere velit de restitutione in integrum, supplicare de hac re debebit Apostolicae

Sedi. Si vero ex informationibus, quas super re sumendas putabit Summus Pontifex, preces exhibitas iustis inniti argumentis deprehenderit, in singulis casibus in Sicilia unum vel plures eiusdem insulae episcopos designabit, cui vel quibus preces remittat, ut de huiusmodi causa ad iuris tramites disceptent ac decisionem edant, decisionemque ab iis latam nulli plane obnoxiam volumus appellationi apud quodcumque tribunal. Si definitum fuerit, locum esse restitutioni in integrum, vel si quis infra quinquennii spatium causam intendere velit super nullitate religiosae professionis, causa erit instituenda coram ordinario loci ac superiore regulari, qui ordinario ipsi uti iudex assidebit. Fas erit ordinario, causam huiusmodi deferre tribunali suo definiendam; quod quidem constabit ex vicario generali et ex personis ecclesiasticis, inter quas iudex assideat superior regularis, ita tamen ut iudicum numerus dispar sit; et omnibus iisdem competat votum decisivum. Decisio hac ratione per ordinarium edita, seu validam seu nullam declaraverit regularem professionem, novae revisioni erit subiicienda, ut inde duae decisiones conformes existant. Quamobrem ordinarius ipse decisionem suam Apostolicae Sedi communicabit, ut Summus Pontifex unum vel plures episcopos, ut supra, designet ad causae revisionem instituendam, adiecta etiam, si opportunum illi videatur, ad iudicandum regulari persona. Nova haec revisio sive ab uno sive a pluribus episcopis iuridice erit instituenda. Si secunda decisio a prima discrepet, locum esse volumus tertiae revisioni, ac proinde ab episcopo, ac si plures fuerint, a digniori inter eos secunda decisio communicanda erit Sanctae Sedi, ut Romanus Pontifex alium vel alios episcopos, veluti supra statutum est, designet pro instituenda tertia revisione; ac tertia item decisio Sedi Apostolicae, quemadmodum superius fuit indicatum, erit communicanda. Posteaquam duae decisiones prolatae sint pro nullitate regularis professionis, religiosa persona tamquam nullo obstricta voto egredi ab ordine poterit; quod si post unicam decisionem pro nullitate latam, vel adhuc pendente aut omissa revisione e claustris exire et religiosum ordinem deserere vestemque ordini suo propriam exuere sit ausus, in poenas omnes ac censuras incurret, quas sacri canones et apostolicae constitutiones contra apostatas comminantur, atque adhuc religiosis votis obstricta censebitur. Iamvero tum in causis restitutionis in integrum, tum in aliis super nullitate regularis professionis, successivisque revisionibus ac singulis illarum partibus observari omnino volumus ac mandamus memoratam constitutionem Benedicti XIV., quae incipit *Si datam*, in iis tamen articulis seu partibus, quae supradictis nostris concessionibus minime adversen-

tur; quapropter, qui erunt observandi articuli, eos summatim indicandos censemus. 1°. Concilii Tridentini decretum *sess.* XXV *de Regular. cap.* 19. etiam moniales comprehendit. 2°. Praescriptae formae observandae etiam erunt, quoties religiosus ordo de nullitate professionis ab alumno aliquo emissae conqueratur. 3°. Quinquennii spatium, intra quod expostulationi locus esse potest, computandum erit a die professionis quolibet in casu, quamvis timor per integrum quinquennii intervallum atque etiam ultra perduraverit. 4°. Superior regularis, qui cum ordinario de causa iudicabit, erit moderator seu superior actu existens religiosae domus seu coenobii, in quo expostulans religiosa vota professus fuerit; pro monialibus vero, quae regularibus subiiciantur, erit superior regularis, cui regimen monasterii commissum fuerit. Huiusmodi vero superiores regulares suum in locum sufficere poterunt ecclesiasticam aliam personam ex clero sive regulari sive saeculari, quae tamen iuris canonici perita sit. 5°. Nulli religiosae personae intendere causam fas erit super votorum nullitate, nisi antea constet, illam intra claustra degere ac religiosas iterum induisse vestes, si forte easdem exuerit; ac durante iudicii cursu subdita manebit praepositis regularibus sui ordinis. 6°. Probationes extraiudiciales numquam admittentur; sed vero in forma iuridica erunt acta conficienda, in quibus articuli exhibeantur a persona, quae contra professionis validitatem agit; quaesita autem sive interrogationes proponantur a persona, quae tuetur professionis validitatem. Super exhibitis articulis testes examinandi erunt, nec non super propositis interrogationibus. Acta, quae huiusmodi forma careant, in iisque innixa decisio nullitatis vitio laborabunt, haud exclusis vitiis aliis, propter quae ad formam iuris irrita esse queant. 7°. Sub eadem poena nullitatis ad quaestionem vocandi erunt atque audiendi patroni seu defensores religiosae domus seu coenobii seu monasterii, in quo expostulans vota professus sit, itemque expostulantis propinqui, ac quaelibet alia persona, cui ipse ante professionem bona cesserit vel donaverit, nec non personae, quae tamquam incussi timoris vel auctores vel complices habeantur, si ob metum praesumatur invalida votorum professio; denique omnes erunt in caussam vocandi, quibus interesse queat votorum seu professionis validitas. Porro tum in prima quaestione seu causa, tum in sequentibus revisionibus, ab ordinario, ad quem decisio pertinet, vel ab episcopo sive episcopis, cui vel quibus revisio commissa est, inter personas probitate, fide ac iuris canonici scientia praestantes patronus seu defensor religiosae professionis eligetur, prout in causis matrimonialibus, qui praestito iuramento de officio suo recte ac

fideliter administrando, tum in adeundo atque assumendo eodem officio, tum in singulis quaestionibus seu causis, ad quas debeat accedere, vocandus atque audiendus erit in omnibus ac singulis actis tum voce tum scripto; itemque sub poena nullitatis citandus erit ad omnes quaestiones seu causas et illarum revisiones, quemadmodum praescriptum est in causis de matrimonio. Quod vero spectat ad huiusmodi defensoris emolumenta, iisdem consuletur ad formam memoratae constitutionis praedecessoris Nostri Benedicti XIV. 8°. In iudicio restitutionis in integrum episcopus vel episcopi a S. Sede designandi deputabunt patronum seu defensorem religiosae professionis, ac praeterea in conficiendis actis, eorumque forma in citandis partibus, quae adesse debeant, illa omnia servabunt, quae superius constituta sunt in causis intra quinquennium instituendis. Jamvero salva competentia tribunalium ecclesiasticorum in Sicilia ad tramites memoratae constitutionis Benedicti XIII., in causis de nullitate matrimonii observari mandamus constitutionem Benedicti XIV. pariter praedecessoris Nostri *Dei miseratione;* idcirco, quae servanda sunt, sequentibus articulis summatim comprehenduntur. 1°. Qualibet in dioecesi respectivus ordinarius in patronum, seu defensorem matrimonii personam eliget probatae fidei, canonici iuris peritam, ac, si fieri queat, ex coetu ecclesiastico. Fas erit ordinario, iustis de causis illam removere ab officio eique alteram sufficere, quae designatis dotibus instructa sit; idque ordinario item licebit, quoties electa ad defensoris munus persona aliquo legitimo impedimento prohibeatur quominus commissi muneris partes expleat. 2°. Is porro defensor seu patronus omnibus adesse causis debebit, quae de matrimonii nullitate seu validitate instituantur, atque adeo ad omnia et singula acta citandus erit, nec non adesse testium examini, ac tam voce quam scripto matrimonii validitatem tueri debebit, omniaque adferre argumenta, quae ad ejus valorem probandum necessaria atque idonea dignoscat. 3°. Ut institutum iudicium de matrimonii validitate integrum sit nec vitio laboret nullitatis, necessarium erit, ut matrimonii defensor iudicio intersit, sive unus tantum ex coniugibus agat pro invaliditate matrimonii, sive ambo coniuges stent in iudicio, quorum alter matrimonii valorem oppugnet, alter vero tueatur. Idem matrimonii defensor munus adsumens iuramentum praestare debebit de ipso munere recte ac fideliter gerendo, idemque iuramentum renovabit in causis singulis. Quivis actus iudicialis fiat, quin matrimonii defensor legitime citetur vel intimetur, plane irritus erit. 4°. Si sententia edita matrimonium admittat, ac nulla ex partibus appellationem interponat, matrimonii defensor ab appellando se

abstinebit; eademque ratione se geret, si iudex secundae instantiae pro matrimonii validitate sententiam tulerit, licet primus iudex pro nullitate iudicaverit; quod si iudicatum fuerit pro matrimonii invaliditate, hoc in casu defensor intra terminum a iure canonico definitum provocationem a sententia interponere debebit declarando se adhaerere parti, quae matrimonii valorem sustineat. Sin autem nemo existat, qui a sententia contra matrimonium lata provocationem interponat, defensor ex officio ab eadem sententia provocabit. 5°. Pendente appellatione a prima sententia, vel appellatione nequaquam interposita quamlibet ob causam, si unus vel uterque coniux novas inire nuptias attentaverit, subjicientur canonicis sanctionibus contra illos, qui nuptias ab ecclesia vetitas inire ausi fuerint, ac praesertim obnoxii erunt separationi, donec lata altera sententia fuerit de nullitate matrimonii, a qua intra decem dies interposita non sit appellatio, vel eadem deserta jaceat; insuper poenas omnes incurrent contra polygamos a sacris canonicis et apostolicis constitutionibus praefinitas. 6°. Posteaquam causa ad secundi gradus iudicem delata sit, circa matrimonii defensorem illa omnia servanda erunt, quae praescripta sunt in iudicio primae instantiae. Eidem iudici secundae instantiae spectabit defensorem matrimonii deligere; atque ita porro in iudiciis ulterioris gradus. 7°. Si tum prima, tum secunda sententia matrimonii nullitatem declaraverit, nec pars, cui intersit, appellationem interposuerit, ac defensor ex conscientia censuerit non provocandum vel interpositam appellationem minime prosequendam, tunc fas erit utrique coniugi novas contrahere nuptias, dummodo tamen neque ob legitimum impedimentum neque aliam ob causam a novo ineundo coniugio prohibeantur. Firmum vero manebit causarum matrimonialium privilegium, hoc est sententias in huiusmodi causis editas post quemcumque temporis lapsum numquam transire posse in rem iudicatam; ideoque si quidquam repertum sit, vel minime in iudicii disceptatione prolatum, vel ignoratione occultum, iterum causam de matrimonii validitate in iudicium posse deferri. Huic privilegio obnoxia semper erit facultas coniugum novas nuptias contrahendi. Quod si a secunda sententia contra matrimonii valorem edita vel nulla ex partibus appellaverit, vel sit eiusmodi, ut illi defensor minime acquiescat ex conscientia, sive quod ei manifeste iniusta aut invalida videatur, sive quod in tertii gradus iudicio lata fuerit contra sententiam in secundo gradu editam pro valore matrimonii, tunc haud licebit utrique coniugi ad novas nuptias transire sub poenis superius memoratis, iterumque causa in tertia et quarta instantia erit cognoscenda, servatis omnibus et singulis, quae prae-

scripta sunt in primae et secundae instantiae iudiciis, etiam quod spectat ad matrimonii defensorem. 8⁰. Matrimonii defensor emolumenta accipiet, quae descripta sunt in dicta constitutione Benedicti XIV. Denique cum suspensiones, quae per ordinarios *informata conscientia* inferri solent, considerari minime queant uti causae, quae publici iudicii formam sustineant, idcirco, qui huiusmodi suspensionibus obnoxii sunt, preces Summo Pontifici tantum deferre poterunt. Jamvero Apostolica Auctoritate Nostra decernimus ac statüimus, ut omnia ac singula, quae praesentibus nostris litteris comprehenduntur, accurate serventur, ac si quis quidquam contra faxit feceritque, illud inane, irritum et nullius plane vigoris volumus ac declaramus. Haec jubemus, mandamus, non obstante, quatenus opus est, constitutione Benedicti XIV. praedecessoris Nostri super divisione materiarum aliisque apostolicis, et in universalibus, provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, nec non dictae constitutionis etiam juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et litteris apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis. Quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro plene et sufficienter expressis, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XXVI. Ianuarii MDCCCLVI. Pontificatus Nostri Anno Decimo.

V. Card. Macchi.

XIII.

Litterae Apostolicae Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX., quibus praetensa apostolica in Sicilia legatio ac monarchia sic appellata nec non iudex delegatus eiusque tribunal, ministri et officiales omnes plane abrogantur ac delentur.

Pius episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Suprema universi Dominici gregis cura Nobis licet immeritis in persona beatissimi Petri Apostolorum Principis ab ipso Christo

Domino divinitus commissa omnino postulat, ut pro Apostolici Nostri ministerii officio omnium totius catholici orbis ecclesiarum bono ac prosperitati studiosissime prospiciamus, et omnia conemur, quo sanctissima nostra fides ac religio ubique magis in dies vigeat, efflorescat, et ecclesiastica disciplina servetur ac promoveatur, et radicitus evellantur zizania, quae inimicus homo superseminavit in medio tritici, et omnes eliminentur corruptelae, quae animarum saluti et sacrarum rerum ordini vel maxime adversantur. Hinc vel ab ipso Nostri Pontificatus exordio paternas Nostras solicitudines ad Siciliam convertimus, et apostolicas quoque nostras litteras, annulo Piscatoris obsignatas, ac die XXVI. Ianuarii MDCCCLVI editas, quarum initium „Peculiaribus", vulgavimus pro spirituali Siciliae utilitate, quae ab antiquis temporibus filia in primis dilecta Romanae Ecclesiae, arctissimis praecipuae pietatis, amoris et observantiae vinculis huic Apostolicae Sedi fuit obstricta. Summo autem animi Nostri dolore maxima novimus mala et damna, quibus Sicilia ipsa iamdiu misere afflictatur. Ac serio considerantes omnia acta, quae haec Sancta Sedes pro eadem insula edidit, perspeximus, rec. mem. Clementem XI. decessorem Nostrum merito atque optimo iure iudicasse, plurima, eaque gravissima Siciliae mala, abusus et corruptelas oriri ex praetensa Legatione ac tribunali Monarchiae, quae concessa dicuntur ab Urbano II. item praedecessore Nostro. Quocirca idem Clemens XI. apostolico zelo incensus, decimo Kalendas Martii anno millesimo septingentesimo decimo quarto, suas sub plumbo edidit Pontificias litteras, incipientes „Romanus Pontifex", quibus penitus abrogavit et extinxit praetensam apostolicam Legationem et ita appellatam Monarchiam eiusque tribunal, gravissimas causas luculenter exponens, ob quas huiusmodi consilium a se omnino suscipiendum esse existimavit. Postmodum vero Benedictus XIII. praedecessor pariter Noster, peculiaribus rerum ac temporum adiunctis ac repetitis promissionibus adductus, eaque spe fretus, fore ut tribunali, cum certis et immobilibus normis et regulis constituto, omnes de medio tollerentur abusiones, die 30. Augusti anno 1728 Apostolicas sub plumbo promulgavit litteras exordientes „Fideli", quibus in Sicilia constituit ecclesiasticum causarum delegatum iudicem eiusque tribunal cum facultatibus et legibus, quae nullo unquam modo immutari possent. Inanes vero fuere praelaudati Nostri decessoris spes; nam iudex ille ac tribunal, retinens nomen iudicis ac tribunalis Monarchiae, se veluti antea ex praetensa apostolica Legatione originem habere perperam censuit, ac laica potestas non solum idem tribunal dirigendum suscepit, verum etiam ordinationes,

declarationes et pragmaticas sanctiones Apostolicis Litteris „Fideli“ adversas edidit, et insuper perrexit asserta exercere iura sic dictae Legationis a Clemente XI. de medio sublatae, ac delegatus iudex magis gubernii ordinationibus, quam memoratae Benedicti XIII. constitutioni obsequi et adhaerere existimavit. Itaque haec Apostolica Sedes haud omisit saepe reclamare et instare, ut limites ab eadem constitutione Benedicti XIII. praescripti diligenter observarentur. Atque id occasione conventionis inter hanc Apostolicam Sedem, et utriusque Siciliae regem anno 1818 initae denuo fuit promissum, regia etiam ordinatione edita, quae in epistolam regii administri diei 29. Aprilis anno 1818 relata praecipiebat, ut omnes de medio tollerentur abusus et limites in Apostolicis Litteris „Fideli“ statuti diligenter custodirentur. Sed repetita promissa minime servata fuerunt, nec exauditae tum Nostrae ac Nostrorum praedecessorum reclamationes et querelae, tum illae episcoporum in conventu ab ipsis anno 1850 in dicta insula habito, etiamsi de gravissimis ageretur abusibus, ex quibus summa in Siciliae fideles damna ac detrimenta redundabant, quae iam omnes sacrorum eiusdem insulae antistites in Concilio Tridentino existentes unanimi consensu apud Catholicum regem ecclesiae iura reclamantes vehementer deploraverant. Nos ipsi aliqua ex parte opportunum malis remedium adhibere curavimus, sed inutiles Nostrae fuerunt solicitudines. Etenim Legationis praetextu, ecclesiasticae res maiore ex parte usurpatae, ac leges de ecclesiastica disciplina perperam conditae, et haec Apostolica Sedes impedita, quominus salutarem suam erga illas ecclesias actionem exercere possit. Atque eo perventum est, ut in rebus ad ecclesiasticam disciplinam pertinentibus laica potestas minime pendere velit a Romano Pontifice, cuius vices se agere iactat. Iudex vero ita appellatae Monarchiae, minime servans limites praescriptos ab Apostolicis Litteris „Fideli“, civilium ministrorum ordinationibus inserviens, eas temere exequitur sibique vindicat facultates, quibus omnino caret, et gravaminis obtentu specieque ad se, plane neglectis canonicis sanctionibus per commemoratas Litteras „Fideli“ enunciatis, causas avocat, et episcopos ad rationem reddendam ita cogit, ut ipsi raro possint, prima etiam provocatione, de causis iudicare, et impedit quominus supremi religiosarum familiarum moderatores suam auctoritatem in subditos sibi religiosos viros exercere queant, atque etiam interiori regularium ordinum disciplinae sese immiscere non dubitat. Hinc factum est, ut in Sicilia episcoporum auctoritas, cum summo eorum iurium damno et animarum salutis discrimine, fuerit depressa ac deiecta, ut ecclesiastica disciplina enervata, et regularis observantia

fere destructa, et utriusque cleri inobedientia adversus suos praepositos promota ac defensa, ut episcopi et regularium ordinum moderatores, continua illius tribunalis illegitima actione ac vi pressi, haud possint impedire perturbationes, et quae tristia consequuntur ex nullitate actorum, quae ab eodem tribunali patrantur contra statuta et praescripta ab ipsis „Fideli" Apostolicis Litteris. Accidit etiam, ut superiori fere exeunte saeculo Messanae tribunal a civili potestate pro suo arbitrio fuerit perperam constitutum, quin ullo modo a Monarchiae tribunali penderet. Ex quo luctuosissimo sane rerum statu tristissima illa in Siciliam variis temporibus redundarunt mala, quae potius lugenda quam commemoranda sunt, cum omnibus apprime cognita sint et perspecta, praesertim posteaquam ipsae Nostrae Apostolicae litterae per summam iniuriam contemptae et pessumdatae fuere. Ac nisi nota esset eximia Siculorum erga hanc Petri Cathedram catholicae unitatis centrum fides, pietas, observantia et obedientia, nec non episcoporum pro animarum salute solicitudo, metuendum esset periculum, ne si ita res progrederentur, Sicilia gravioribus etiam malis affictaretur. Cum igitur ex eodem tribunali superius enuntiato, quod Monarchiae vocant, tot in ecclesiam eiusque auctoritatem, iura ac disciplinam damna derivarint ac derivent, et irritae fuerint iteratae huius Apostolicae Sedis expostulationes, quo tribunal idem praefinitos in Apostolicis „Fideli" Litteris limites diligenter servaret, ac fallaces semper fuerint repetitae promissiones de tollendis corruptelis; idcirco Nos in tot gravissimis malis, quae ecclesiam in Sicilia affligunt, ac in tot maximis periculis, quae eidem ecclesiae impendent, non solum nullo modo connivere possumus, verum etiam pro gravissimo supremi Nostri apostolici ministerii officio, mala ipsa et pericula omni cura studioque penitus amovere et eliminare debemus. Gravissimae enim culpae coram Deo Nos reos esse existimaremus, nisi tot mala radicitus extirpanda curaremus. Quocirca succidamus ac dissipemus oportet, ut Clementis XI. praedecessoris Nostri verbis utamur, arborem illam, ex qua pessimi orti sunt fructus, cum Romanus Pontifex, a Christo Domino aequi bonique assertor constitutus, noxia omnia destruere ac radicitus evellere teneatur. Etsi enim de rebus ageretur ab hac Apostolica Sede ob legitimas causas forte unquam concessis, tamen huiusmodi concessiones revocandae et abolendae omnino essent, cum, rerum ac temporum immutatis adiunctis, experientia demonstret, maxima orta esse et oriri damna ex hisce concessionibus, easque omnis generis corruptelis et abusibus aditum aperire, et ecclesiae animarumque saluti maxime adversari. Itaque cum pro Apostolici

Nostri muneris debito nullo modo possimus diutius ferre ac tolerare tot mala et corruptelas, ac permittere, ut Siculae Monarchiae privilegiorum obtentu ecclesiastici ordinis dignitas labefactata collabatur et concidat, peculiari VV. FF. NN. S. R. E. cardinalium congregatione in consilium adhibita, ac nonnullis dilectis filiis Romanae Curiae adhibitis antistitibus, motu proprio, certa scientia, matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine, hisce litteris non solum suppressionem et abolitionem praetensae Apostolicae Siculae Legationis ac ita appellatae Monarchiae, a Clemente XI decessore Nostro factam, confirmamus, verum etiam eandem Apostolicam Legationem et Monarchiam, quatenus opus fuerit, suprema Nostra auctoritate iterum supprimimus, extinguimus et abolemus; insuper saepe memoratam constitutionem „Fideli“, a Benedicto XIII. praedecessore item Nostro editam, quoad iudicem delegatum in Sicilia, quem Monarchiae iudicem vocant, eiusque tribunal, una cum omnibus indultis, privilegiis et facultatibus, etiam in apostolicis litteris in forma Brevis expeditis, tum rec. me. Gregorii XVI. praedecessori Nostri, incipientibus „Iamdiu“, die 3 Martii Anno 1846 datis, tum Nostris die 21 Ianuarii Anno 1856 editis, quarum initium „Peculiaribus“, et in quibuscumque aliis quovis titulo et causa a Nobis et a praedecessoribus Nostris quorumcumque meritorum intuitu et ratione praedicto iudici delegato eiusque tribunali concessis et confirmatis, praesentium litterarum tenore prorsus revocamus, et officium eiusdem iudicis ac caeterorum officialium et ministrorum dictumque tribunal, una cum commemorato tribunali Messanae erecto, perpetuum in modum de medio tollimus, et in omnibus omnino extinguimus, cassamus et delemus. Volumus propterea et mandamus, ut illa omnia veluti plane extincta, suppressa et abolita, nec non respective rescissa, cassata, deleta, revocata ac penitus abrogata ab omnibus haberi ac reputari debeant.

Caeterum ad praemissa devenimus, ut pro Pontificia Nostra sollicitudine ecclesiae libertatem, ac Nostram et huius S. Sedis et episcoporum ac regularium superiorum auctoritatem vindicaremus, et ecclesiasticam restitueremus disciplinam, ac periclitantium animarum saluti prospiceremus. Cum autem praecipua prorsus charitate fideles Siciliae populos merito prosequamur, qui avita religione ac pietate spectati, immobili fide et observantia Nobis et huic Apostolicae Sedi constantissime adhaerere vehementer gloriantur, haud omittemus aliis Nostris apostolicis litteris eorumdem fidelium incommodis ac dispendiis occurrere, concedendo opportunas facultates venerabilibus fratribus sacrorum in Sicilia antisti-

tibus, quos iidem fideles facilius et commodius adire poterunt. Haec volumus, statuimus, praecipimus atque mandamus, decernentes, has praesentes litteras et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod praedicti et alii quilibet in praemissis interesse habentes seu habere quomodolibet praetendentes, cuiusque status, gradus, ordinis, praeeminentiae et dignitatis etiam regiae et imperialis existant, illis non consenserint, nec ad ea vocati, citati et auditi, causaeque, propter quas praesentes emanarunt, sufficienter adductae, verificatae et iustificatae non fuerint, aut ex alia qualibet etiam quantumvis iuridica et privilegiata causa, colore, praetextu et capite, etiam in corpore iuris clauso, etiam enormis, enormissimae et totalis laesionis, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, alioque quolibet, etiam quantumvis magno, et substantiali ac inexcogitato et inexcogitabili, individuamque expressionem requirente defectu notari, impugnari, infringi, invalidari, retractari, in controversiam vocari, aut ad terminos iuris reduci, seu adversus illas aperitionis oris, restitutionis in integrum, aliudve quodcumque iuris, facti vel gratiae remedium intentari, vel impetrari, aut impetrato, seu etiam motu, scientia et potestatis plenitudine paribus concesso vel emanato, quempiam in iudicio, vel extra illud, uti, seu se iuvare ullo modo posse; sed ipsas praesentes litteras semper firmas, validas et efficaces existere et fore, ac quibuscumque iuris seu facti defectibus, qui adversus illas a saeculari potissimum potestate, seu praedicta abolita et extincta Legatione, Sicula Monarchia, tribunali, iudice delegato, illorumve ministris quibuslibet, ad effectum impediendi seu retardandi earum executionem quovis modo, seu ex quavis causa opponi seu obiici possent, minime refragantibus, suos plenarios et integros effectus sortiri et obtinere: easque propterea omnibus et singulis per eamdem saecularem potestatem, sive per eamdem abolitam et extinctam Legationem ac tribunal eorumque ministros quoscumque quomodolibet allatis seu afferendis impedimentis penitus et omnino reiectis, ac nequaquam attentis ab illis, ad quos spectat et pro tempore quandocumque spectabit, inviolabiliter et inconcusse observari: sicque et non aliter in praemissis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii apostolici auditores, et eiusdem Sanctae Romanae Ecclesiae cardinales, etiam de latere legatos, et praefatae Sedis nuncios, aliosque quoslibet quacumque praeeminentia et potestate fungentes et functuros, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate, iudicari et definiri debere, ac irritum

et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Non obstantibus praemissis, et quatenus opus sit, Nostra et Cancellariae apostolicae regula de iure quaesito non tollendo, aliisque apostolicis, ac in universalibus, provincialibusque, et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, nec non quibusvis, etiam iuramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ac praescriptionibus, quantumvis longissimis et immemorabilibus; privilegiis quoque, indultis et litteris apostolicis, quibuscumque regnis, provinciis ac personis etiam imperiali, regia aliaque qualibet mundana, seu etiam ecclesiastica dignitate fulgentibus, seu alia specifica et individua mentione dignis a Sede praedicta ex quacumque causa, etiam per viam contractus et remunerationis, sub quibuscumque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis, aliisque efficacioribus, efficacissimis, et insolitis clausulis, irritantibusque, et aliis decretis, etiam motu, scientia et potestatis plenitudine paribus, ac consistorialiter, seu alias quomodolibet in genere vel in specie in contrarium praemissorum concessis, editis, factis, ac pluries iteratis, et quantiscumque vicibus approbatis, confirmatis et innovatis, etiam continentibus quod excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam, ac de verbo ad verbum de privilegiis et indultis huiusmodi mentionem. Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, et individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, exprimerentur, et insererentur: praesentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus et derogatum esse volumus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Cum autem eaedem praesentes litterae in Sicilia nequeant hisce praesertim temporibus tuto publicari, ut hactenus experientia compertum est, ac Nobis per legitimas probationes satis superque constat, prout harum serie declaramus, et verendum sit, ne praetextu reprobatae legis de regio placito earumdem litterarum exequutio impediatur: volumus, illas seu earum exempla, ut ad omnium notitiam deveniant, ad valvas Ecclesiae Lateranensis, ac Basilicae

Principis Apostolorum, nec non Cancellariae apostolicae, Curiaeque Generalis in monte Citatorio, ac in Acie Campi Florae de Urbe, ut moris est, affigi et publicari, sicque publicatas et affixas post duos menses, a die earum publicationis et affixionis computandos, plenarium habere effectum, omnesque, et singulos, quos illae concernunt, perinde arctare et afficere, ac si unicuique eorum nominatim et personaliter intimatae fuissent; atque ipsarum litterarum transumptis seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud ubique adhibeatur, quae eisdem praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrarum extinctionis, suppressionis, abolitionis, rescissionis, cassationis, deletionis, revocationis, abrogationis, mandati, interdictionis, declarationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud S. Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo sexagesimo quarto, V. Kalendas Februarii.

Pontificatus Nostri anno decimo octavo.

M. Card. Mattei Pro-Datarius.

N. Card. Paracciani Clarelli.

Visa de Curia *D. Bruti.*

Loco † Plumbi.

I. Cugnonius.

Iubemus has Nostras Apostolicas Litteras publicari die X octobris an. MDCCCLXVII.

Pius PP. IX.

De mandato SSmi in Christo Patris et Dni Nostri Dni divina providentia Pii PP. IX, anno a Nativitate Domini MDCCCLXVII, Indict. X., die vero X. octobris, Pontificatus eiusdem SSmi Dni Nostri ann. XXII praesentes Litterae Apostolicae affixae et publicatae fuerunt ad valvas Basilicarum S. Ioannis Lateranensis, et Principis Apostolorum, Cancellariae Apostolicae, ac magnae Curiae Innocentianae, atque in acie Campi Florae, et in aliis locis et consuetis Urbis per me Aloisium Serafini apost. Curs.

Philippus Ossani magist. Curs.

XIV.

Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX. ad archiepiscopos et episcopos ac utrumque clerum tam saecularem quam regularem et ad reliquos omnes Christifideles Siciliae, quibus praescribitur modus, quo causae ad forum ecclesiasticum pertinentes abolito iudice delegato eiusque tribunali iudicari possint ac debeant.

Venerabilibus fratribus Archiepiscopis Episcopis aliisque locorum Ordinariis ac dilectis filiis ecclesiasticis et religiosis viris cunctisque Christifidelibus Siciliae.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres ac dilecti Filii, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Multis gravissimis aeque ac iustissimis causis permoti, vel potius impulsi, per apostolicas Nostras litteras hodierno die sub plumbo datas, ac perpetuo valituras, suprema Nostra apostolica auctoritate praetensam apostolicam Siciliae Legationem ac ita appellatam Monarchiam, iudicem delegatum eiusque tribunal, atque etiam alterum tribunal Messanae a civili potestate superiori fere exeunte saeculo perperam institutum, notarios, scribas, ministros et alios quoslibet officiales quovis nomine nuncupatos, dignitates, officia, ministeria, omnesque illorum titulos, denominationem, omnino extinximus, suppressimus, delevimus, atque etiam omnia et singula, si quae essent, illis et cuicumque illorum a Nobis et a quibuscumque Romanis Pontificibus praedecessoribus Nostris quomodolibet concessa ac pluries confirmata privilegia, facultates, indulta penitus et omnino revocavimus et abrogavimus, et illa veluti plane revocata, abrogata et extincta ab omnibus Christifidelibus haberi et aestimari debere voluimus et mandavimus. Verum eodem tempore de vestra utilitate et bono summopere solliciti, et idcirco vestris incommodis paterna Nostra sollicitudine occurrere exoptantes, cognovimus alium a Nobis modum esse statuendum, quo ex sacrorum canonum norma causae ad ecclesiasticum forum pertinentes, extincto et abolito munere et officio iudicis delegati eiusque tribunali, possint rite cognosci, iudicari et ad debitum finem

adduci, ac propterea prospeximus, pro earumdem causarum cognitione et fine in ista ipsa insula a Nobis peculiari ratione esse providendum. Ex quo profecto omnes non solum magis magisque intelligunt, summam esse paterni Nostri animi in vos charitatem, ac singularem de vestris commodis et utilitatibus curam, verum etiam clare aperteque agnoscunt, Nos ad praemissa devenisse, ut gravissima amoverentur scandala et mala, quibus Siculi fideles vehementer affligebantur, utque ecclesiae et huius Apostolicae Sedis auctoritati, dignitati et honori, et episcoporum iurisdictioni atque animarum saluti consuleretur. Itaque, diuturna et accurata adhibita consultatione, rebusque omnibus diligentissime perpensis, prout rei gravitas omnino postulabat, et auditis nonnullis venerabilibus fratribus Nostris S. R. E. cardinalibus ac dilectis filiis Romanae Curiae antistitibus, consilio, doctrina ac sacrarum legum scientia rerumque gerendarum peritia praestantibus, pro facili et recta earumdem causarum cognitione et tractatione sequentem normam statuere, praescribere, et sancire decrevimus, quam ab iis omnibus, ad quos spectat et in futurum spectabit, diligenter inviolabiliterque observari volumus, praecipimus et mandamus.

I. Causae omnes non exemptorum ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, cuiuscumque sint generis, in prima provocatione seu instantia coram ordinariis locorum dumtaxat cognoscantur, nec ab eorum tribunali avocari possint, nisi titulo tantum appellationis a sententia definitiva, aut ab interlocutoria definitivae vim habente, cuius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat, vel nisi integro biennio a die motae litis computando coram ipsis ordinariis pependerint iniudicatae seu non decisae, quemadmodum Concilii Tridentini decreto (cap. Causae omnes 20. Sess. 24 de Reformat.) provide cautum est. Quod si secus fiat, quaevis appellatio, inhibitio aut sententia ad eiusdem Concilii praescriptum eo ipso irrita sit ac nullius prorsus roboris vel momenti.

II. A sententia ordinarii ad metropolitanum appelletur, servata in omnibus forma, quae ab eodem Concilio sancitur. Ubi vero metropolitanus in prima instantia tamquam ordinarius loci in causa pronunciaverit, appellatio deferatur ad episcopum seniorem provinciae, tamquam apostolicum delegatum. A sententiis vero in prima provocatione latis ab archiepiscopo Cataniensi, qui suffraganeis caret, appellandum erit ad archiepiscopum Messanensem, uti Apostolicae Sedis delegatum.

III. Ab archimandrita vero Messanensi, qui iurisdictionem quasi episcopalem in nonnullis oppidis seu locis nullius dioecesis

provinciae Messanensis exercet, appelletur ad archiepiscopum Messanensem, uti delegatum apostolicum.

IV. Ab abbate demum S. Luciae, qui similiter iurisdictionem quasi episcopalem in uno seu pluribus oppidis vel locis nullius dioecesis provinciae Messanensis exercet, appelletur ad archiepiscopum Messanensem, uti delegatum apostolicum.

V. Per praemissa autem non intendimus eisdem archimandritae Messanensis et abbati S. Luciae quidquam novi iuris tribuere.

VI. Quaecumque pars a secunda sententia vel metropolitani, vel episcopi, ut supra senioris provinciae, vel delegati gravatam se sentiat, ad Nos seu ad Romanum Pontificem pro tempore existentem poterit appellare, ut causa in Romana Curia ad formam iuris absolvatur, aut etiam, si eidem parti magis libuerit, petere, ut causae cognitio iudici ecclesiastico in partibus Siciliae committatur per litteras apostolicas, necessariis et opportunis clausulis, prout iuris fuerit, muniendas.

VII. Caveant tamen omnes ordinarii locorum, ne causis, quae maiores appellantur, quaeque apud Sedem Apostolicam tractari debent, sive in prima, sive etiam in alia ulteriori instantia, ullo pacto sese ingerant aut immisceant, sed illae iuxta commemorati Tridentini Concilii et sacrorum canonum et apostolicarum constitutionum praescriptum in Romana dumtaxat Curia, vel a iudicibus, quos Romanus Pontifex pro tempore existens specialiter deputaverit, cognoscantur. Insuper caveant quoque, ne cuipiam intercipiatur ius, sive in prima sive in ulteriori instantia, omisso medio, adeundi Sanctam Sedem pro obtinenda cognitione et definitione aliarum causarum, quas minores vocant, dummodo tamen partium accedat consensus.

VIII. Nulli praeterea ex supradictis sive primae, sive secundae, sive etiam tertiae instantiae iudicibus, nec cuiquam alteri ecclesiastico iudici cuiuscumque gradus et conditionis, etiamsi legati a latere dignitate insignito, potestas sit ullo unquam tempore quempiam absolvere, etiam cum reincidentia et ad effectum agendi tantum, a censuris ecclesiasticis per apostolicas constitutiones inflictis, quarum absolutio soli Romano Pontifici reservatur. Caveant item omnes praedicti, ne postquam eaedem censurae ab ipsis declaratae ac promulgatae fuerint, ullo modo sese ingerant aut immisceant cognitioni, an illae earumve declaratoriae validae aut nullae, iustae aut iniustae sint, cum eiusmodi cognitionem Romano tantum Pontifici pro tempore existenti competere satis constet et exploratum sit.

IX. Caeterum archiepiscopi, episcopi aliique ecclesiastici iudices, tam ordinarii, quam ceteri ut supra deputati vel deputandi, tum in causis definiendis, tum in appellationibus excipiendis sese omnino conformare debeant sacris canonibus, Concilio Tridentino, apostolicis constitutionibus, ac praesertim decreto rec. me. Clementis VIII, praedecessoris Nostri, die 16 Octobris anno 1600 edito et incipienti „*Ad tollendas*", et rec. me. Benedicti XIV, praedecessoris pariter Nostri constitutioni, quae incipit „*Ad militantis Ecclesiae*", diei 29 Martii anno 1742.

X. Cum suspensiones, quae per ordinarios *ex informata conscientia* inferri solent, minime possint considerari uti causae, quae publici iudicii formam sustineant, idcirco, qui huiusmodi suspensionibus obnoxii sunt, preces Summo Pontifici tantum deferre poterunt, quin praedicti iudices in huiusmodi causis sese ullo modo immiscere possint.

XI. In causis de nullitate matrimonii observari iubemus constitutionem Benedicti XIV, praedecessoris Nostri, quae tertio Nonas Novembris, anno 1741 edita, incipit „*Dei Miseratione.*" Quae autem diligenter servanda sunt, sequentibus articulis summatim comprehenduntur: 1. Qualibet in dioecesi proprius ordinarius in patronum seu defensionem matrimonii eligere debet personam probatae fidei et canonici iuris peritam, ac si fieri possit, ex coetu ecclesiastico. Fas erit ordinario, iustis de causis illam ab officio removere eique alteram sufficere, quae designatis dotibus sit praedita, idque ordinario item licebit, quoties electa ad defensoris munus persona aliquo legitimo prohibeatur impedimento, quominus commissi muneris partes expleat. 2. Is porro defensor seu patronus omnibus causis adesse debebit, quae de matrimonii nullitate seu validitate instituantur, atque adeo ad omnia et singula acta erit citandus, atque etiam adesse debebit testium examini, ac tam voce, quam scripto matrimonii validitatem tueri tenebitur, omniaque adferre argumenta, quae ad eius valorem probandum necessaria et idonea cognoscat. 3. Ut institutum de matrimonii validitate iudicium integrum sit, nec nullitatis vitio laboret, necessarium erit, ut matrimonii defensor iudicio intersit, sive unus, sive uterque ex coniugibus agat pro invaliditate matrimonii, sive ambo coniuges stent in iudicio, quorum alter matrimonii valorem oppugnet, alter vero tueatur. Idem matrimonii defensor munus adsumens iuramentum omnino praestet de ipso munere recte fideliterque gerendo, idemque iuramentum in singulis causis renovabit. Quivis actus iudicialis fiat, quin matrimonii defensor legitime citetur vel intimetur, plane irritus erit. 4. Si sententia edita matri-

monium admittat, ac nulla ex partibus appellationem interponat, matrimonii defensor ab appellando se abstinebit, eademque ratione se geret, si iudex secundae instantiae pro matrimonii validitate sententiam tulerit, licet primus iudex pro nullitate iudicaverit; quod si iudicatum fuerit pro matrimonii invaliditate, hoc in casu defensor intra terminum a iure canonico definitum provocationem a sententia interponat necesse est, declarando, se adhaerere parti, quae matrimonii valorem sustinet. Si autem nemo existat, qui a sententia contra matrimonium lata appellet, defensor ex officio ab eadem sententia provocabit. 5. Pendente appellatione a prima sententia, vel appellatione nequaquam interposita quamlibet ob causam, si unus vel uterque coniux novas inire nuptias attentaverit, subiicietur canonicis sanctionibus contra illos, qui nuptias ab ecclesia vetitas inire ausi fuerint, ac praesertim obnoxii erunt separationi, donec altera lata fuerit sententia de nullitate matrimonii, a qua intra decem dies interposita non sit appellatio, vel eadem deserta iaceat: insuper poenas omnes incurrent contra polygamos a sacris canonibus et apostolicis constitutionibus praefinitas. 6. Posteaquam causa ad secundi gradus iudicem delata sit, circa matrimonii defensorem illa omnia servanda erunt, quae praescripta sunt in iudicio primae instantiae. Ad eumdem secundae instantiae iudicem pertinebit defensorem matrimonii deligere, atque ita porro in iudiciis ulterioris gradus. 7. Si tum prima tum secunda sententia matrimonii nullitatem declaraverit, nec pars, cui intersit, appellationem interposuerit, ac defensor ex conscientia censuerit non provocandum vel interpositam appellationem minime prosequendam, tunc fas erit utrique coniugi novas contrahere nuptias, dummodo tamen neque ob legitimum impedimentum neque aliam ob causam a novo ineundo coniugio prohibeantur. Firmum vero manebit causarum matrimonialium privilegium, hoc est, sententias in huiusmodi causis editas post quemcumque temporis lapsum numquam transire posse in rem iudicatam; ideoque si quidpiam repertum sit, vel minime in iudicii disceptatione prolatum, vel ignoratione occultum, iterum causam de matrimonii validitate in iudicium posse deferri. Huic privilegio obnoxia semper erit facultas coniugum novas nuptias contrahendi. Quod si a secunda sententia contra matrimonii valorem edita vel nulla ex partibus appellaverit, vel sit eiusmodi, ut illi defensor minime acquiescat ex conscientia, sive quod ei manifeste iniusta aut invalida videatur, sive quod in tertii gradus iudicio lata fuerit contra sententiam in secundo gradu emissam pro valore matrimonii: tunc haud licebit utrique coniugi ad novas nuptias transire sub poenis superius com-

memoratis, iterumque causa in tertia et quarta instantia erit cognoscenda, servatis omnibus et singulis, quae praescripta sunt in primae et secundae instantiae iudiciis, etiam quod spectat ad matrimonii defensorem. 8. Matrimonii defensor emolumenta accipiet, quae descripta sunt in praedicta Benedicti XIV. constitutione.

XII. In regulares et in eorum causas nulla archiepiscopis et episcopis per praesentes litteras facultas conceditur, sed in eos, et in illorum causas in casibus a iure permissis ea tantum auctoritate uti poterunt, quae ordinariis iuxta sacros canones, Concilium Tridentinum et apostolicas constitutiones revera competit. Quapropter ipsi ordinarii nullo modo poterunt praetergredi limites a iure praescriptos et impedire, quominus regularium ordinum superiores ad normam ac tramites peculiarium cuiusque ordinis constitutionum suam iurisdictionem auctoritatemque libere exerceant ac procedant: secus sententiae ab archiepiscopis et episcopis latae et omnia alia acta ab ipsis gesta nulla et irrita omnino sint.

XIII. Ut autem religiosis occurramus, qui causam de nullitate eorum professionis promovere volunt, non obstante constitutione a Benedicto XIV, decessore Nostro, quarto Nonas Martii, anno 1747 edita, quae incipit „*Si datam*", haec quae sequuntur observanda esse mandamus. Si quis ultra quinquennium ad tramites Concilii Tridentini computandum causam instituere velit de restitutione in integrum, de hac re supplicare debebit Apostolicae Sedi. Si vero ex informationibus, quas super hac re sumendas existimaverit Summus Pontifex, preces exhibitas iustis inniti argumentis deprehenderit, in singulis casibus in Sicilia unum vel plures eiusdem insulae episcopos designabit, cui vel quibus preces remittet, ut de huiusmodi causa ad tramites iuris disceptent ac decisionem edant, decisionemque ab iis latam nulli plane obnoxiam volumus appellationi apud quodcumque tribunal. Si definitum fuerit, locum esse restitutioni in integrum, vel si quis infra quinquennii spatium causam intendere velit super nullitate religiosae professionis, causa erit instituenda coram ordinario loci ac superiore regulari, qui ordinario ipsi uti iudex assidebit. Fas erit ordinario, causam huiusmodi deferre ad suum tribunal definiendam; quod quidem tribunal constabit ex vicario generali et ex personis ecclesiasticis, inter quas iudex assideat superior regularis, ita tamen, ut iudicum numerus dispar sit, et iisdem omnibus competat votum decisivum. Decisio hac ratione per ordinarium edita, seu validam, seu nullam declaraverit regularem professionem, novae revisioni erit subiicienda, ut inde duae decisiones conformes

existant. Quamobrem ordinarius ipse decisionem suam Apostolicae Sedi communicabit, ut Summus Pontifex unum vel plures episcopos, ut supra, designet ad causae revisionem instituendam, adiecta etiam, si opportunum illi videatur, ad iudicandum regulari persona. Nova haec revisio sive ab uno, sive a pluribus episcopis iuridice erit instituenda. Si secunda decisio a prima discrepet, locum esse volumus tertiae revisioni, ac proinde ab episcopo, ac si plures fuerint, a digniore inter eos secunda decisio communicanda erit Sanctae Sedi, ut causa in Romana Curia ad formam iuris absolvatur, vel ut Romanus Pontifex, si id pars petierit, alium vel alios episcopos, veluti supra statutum est, designet pro instituenda tertia revisione, ac tertia item decisio Sedi Apostolicae, quemadmodum superius fuit indicatum, erit communicanda. Posteaquam duae decisiones prolatae sint pro nullitate regularis professionis, et ipsius professionis defensor minime censuerit esse appellandum, quemadmodum uti supra praescriptum est quoad causas matrimoniales, tunc religiosa persona tamquam nullo obstricta voto egredi ab ordine poterit: quod si post unicam decisionem pro nullitate latam, vel adhuc pendente aut omissa revisione, e claustris exire et religiosum ordinem deserere vestemque ordini suo propriam exuere ausus fuerit, in poenas omnes ac censuras incurret, quas sacri canones et apostolicae constitutiones contra apostatas comminantur, atque adhuc religiosis votis obstricta censebitur. Iam vero tum in causis restitutionis in integrum, tum in aliis super nullitate regularis professionis, ac successivis revisionibus et singulis illarum partibus, observari omnino volumus, ac mandamus memoratam constitutionem Benedicti XIV, quae incipit *„Si datam“*, in iis tamen articulis seu partibus, quae supradictis Nostris concessionibus minime adversantur; quapropter qui erunt observandi articuli, eos summatim indicandos censemus. 1. Concilii Tridentini decretum Sess. XXV de regularibus cap. 19 etiam moniales comprehendit. 2. Praescriptae formae observandae etiam erunt, quoties religiosus ordo de nullitate professionis ab alumno aliquo emissae conqueratur. 3. Quinquennii spatium, intra quod expostulationi locus esse potest, computandum erit a die professionis quolibet in casu, quamvis timor per integrum quinquennii intervallum ac etiam ultra perduraverit. 4. Superior regularis, qui cum ordinario de causa iudicabit, erit moderator seu superior actu existens religiosae domus seu coenobii, in quo expostulans religiosa vota professus fuerit; pro monialibus vero, quae regularibus subiiciuntur, erit superior regularis, cui monasterii regimen commissum fuerit. Huiusmodi vero superiores regulares

suum in locum sufficere poterunt ecclesiasticam aliam personam ex clero sive regulari, sive saeculari, quae tamen canonici iuris sit perita. 5. Nulli religiosae personae intendere causam fas erit super votorum nullitate, nisi antea constet, illam intra claustra degere ac religiosas iterum induisse vestes, si forte easdem exuerit; ac durante iudicii cursu subdita manebit praepositis regularibus sui ordinis. 6. Probationes extraiudiciales nunquam admittentur; sed vero in forma iuridica erunt acta conficienda, in quibus articuli exhibeantur a persona, quae contra professionis validitatem agit; quaesita autem seu interrogationes proponantur a persona, quae tuetur professionis validitatem. Super exhibitis articulis testes examinandi erunt, nec non super propositis interrogationibus. Acta, quae huiusmodi forma careant, et decisio iis innixa nullitatis vitio laborabunt, haud exclusis vitiis aliis, propter quae ad formam iuris irrita esse queant. 7. Sub eadem poena nullitatis ad quaestionem vocandi erunt atque audiendi patroni seu defensores religiosae domus seu coenobii seu monasterii, in quo expostulans vota professus sit, itemque expostulantis propinqui, et quaelibet alia persona, cui ipse ante professionem bona cesserit vel donaverit, nec non personae, quae tamquam incussi timoris vel auctores vel complices habeantur, si ob metum praesumatur invalida votorum professio, ac denique omnes in causam erunt vocandi, quibus interesse queat votorum seu religiosae professionis validitas. Porro tum in prima quaestione seu causa, tum in sequentibus revisionibus, ab ordinario, ad quem decisio pertinet, vel ab episcopo sive episcopis, cui vel quibus revisio commissa est, inter personas probitate, fide ac iuris canonici scientia praestantes patronus seu defensor religiosae professionis eligetur, prout in causis matrimonialibus, qui praestito iuramento de officio suo recte ac fideliter administrando, tum in adeundo atque assumendo eodem officio, tum in singulis quaestionibus seu causis, ad quas debeat accedere, vocandus et audiendus erit in omnibus et singulis actis tum voce, tum scripto; itemque sub poena nullitatis citandus erit ad omnes quaestiones seu causas, et illarum revisiones, quemadmodum praescriptum est in causis de matrimonio. Quod vero spectat ad huiusmodi defensoris emolumenta, iisdem consuletur ad formam memoratae constitutionis praedecessoris Nostri Benedicti XIV. 8. In iudicio restitutionis in integrum episcopus vel episcopi a Sancta Sede designandi deputabunt patronum seu defensorem religiosae professionis, ac praeterea in conficiendis actis eorumque forma, in citandis partibus, quae adesse debeant, illa omnia serva-

bunt, quae superius constituta sunt in causis intra quinquennium instituendis.

XIV. Siculorum utilitati et commodo prospicere vehementer cupientes, omnibus et singulis archiepiscopis, episcopis aliisque locorum nullius dioecesis in Sicilia existentibus ordinariis, ac etiam vicariis capitularibus canonice electis specialem facultatem tribuimus concedendi matrimoniales dispensationes in tertio et quarto consanguinitatis et affinitatis gradu, sive simplici, sive duplici, ac etiam mixto, dummodo primum non attingat, et dummodo canonica adsit causa, et dispensatio gratis omnino concedatur, nullo prorsus vel minimo recepto emolumento, et in eorum tantum favorem, qui vere pauperes sint. Volumus tamen atque praecipimus, ut in singulis dispensationibus concedendis semper expressa fiat mentio huiusce specialis apostolicae facultatis. Atque etiam volumus, huiusmodi de praedictis matrimonialibus dispensationibus concedendis facultatem a Nobis tributam ita omnino esse ab omnibus intelligendam, ut nemo unquam eam interpretari queat veluti impedimentum, quominus Siculi fideles, ut ipsis placuerit, possint supplices hanc Apostolicam Sedem directo adire ad easdem assequendas dispensationes.

XV. Demum declaramus, tum facultatem dispensandi super enunciatis impedimentis matrimonialibus, tum alias superius memoratas apostolicas concessiones ad decennium tantum, hinc proximum a die, quo praesentes sub annulo Piscatoris, et aliae Nostrae de hac re hoc eodem die sub plumbo editae litterae fuerint vulgatae, computandum, esse valituras.

Non obstantibus, quatenus opus sit, fel. rec. Bonifacii Papae Octavi praedecessoris Nostri una et Concilii Generalis de duabus diaetis, ita ut vigore praesentium etiam ultra duas pluresve diaetas, quilibet in iudicium trahi possit, aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non omnibus et singulis illis, quae in praedicta Nostra constitutione hodierno die edita non obstare voluimus, ceterisque etiam speciali et individua mentione ac derogatione dignis contrariis quibuscumque.

Iam vero maiore, qua possumus, animi Nostri contentione vos etiam atque etiam monemus, hortamur et obsecramus, venerabiles fratres, ut illa episcopali fortitudine, qua omnes sacrorum antistites pollere debent, ea omnia, quae constituimus atque sancivimus, servanda ac perficienda curetis, et singularem adhibeatis vigilantiam, ut omnes vobis subiecti eadem diligentissime exsequantur. Ac vestrum zelum vehementer in Domino excitamus, ut hisce praesertim calamitosissimis christianae civilisque reipublicae

temporibus, quibus Dei hominumque hostes nefariis omnis generis molitionibus arcem Sion quaquaversus invadere et in hanc Petri Sedem, quam Redemptor Noster Christus Iesus posuit in columnam ferream et in murum aeneum adversus principes tenebrarum, irruere, et sanctissimae religionis fundamenta convellere, omniumque animos mentesque corrumpere connituntur; pro loco, quem tenetis, pro dignitate, qua insigniti estis, et pro potestate, quam accepistis a Domino, velitis catholicae ecclesiae causam, iura, doctrinam, libertatem ac disciplinam impavide tueri, propugnare, et animarum saluti studiosissime consulere. Nihil igitur intentatum, nihilque inexpertum unquam relinquite, ut fideles vobis concrediti quotidie magis enutriti verbis fidei et religionis ac pietatis sensibus incensi ambulent digne Deo per omnia placentes, ac summa Nobis et huic Petri Cathedrae observantia constantissime adhaerere, debitamque ecclesiae legibus, disciplinae et sacrorum canonum sanctionibus reverentiam et obedientiam profiteri glorientur. Atque omnium caelestium munerum auspicem, et praecipuae Nostrae in vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem ex imo corde profectam vobis, venerabiles fratres ac dilecti filii, peramanter impermus. Volumus autem, ut praesentium litterarum transumptis seu exemplis, etiam impressis, manu alicuius publici notarii subscriptis et sigillo personae ecclesiastica dignitate ornatae munitis, eadem prorsus fides tam in iudicio, quam extra illud adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

„Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXVIII Ianuarii anno MDCCCLXIV.

Pontificatus Nostri anno decimo octavo.

Card. N. Paracciani Clarelli.